

Amnestie.

Erlassung von Militärgerichtsstrafen.

Anlässlich der Krönung hat der Monarch Amnestien in Oesterreich und Ungarn erlassen. Die Amnestie sticht unter gewissen Voraussetzungen die Aufhebung kleinerer Freiheits- und Geldstrafen für Militärpersonen, ferner für Jugendliche und für Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern vor, die von Militärgerichten verurteilt wurden. Für Ungarn wurde auch der Nachlass von den Zivilgerichten verhängter kleinerer Strafen vorgeesehen.

Die kaiserliche Entschliessung, die die Amnestie anordnet, ist vom 22. Dezember 1916 datiert und verfährt folgendes:

A. Allen Militärpersonen, die vor dem 1. Januar 1917 von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und denen gegenwärtig die Strafe unterbrochen oder aufgehoben ist, wird der Vollzug der Freiheitsstrafe oder des noch nicht vollstreckten Teiles nachgesehen, wenn sie nach der Verurteilung sich vor dem Feinde so tapfer verhalten und auch sonst so gut geführt haben, daß dadurch ihre Schuld als gesühnt zu betrachten ist.

Die Feststellung, ob diese Bedingungen zutreffen, obliegt dem zuständigen Kommandanten, der im Urteilsverfahren der ersten Instanz eingeschritten ist.

B. 1. Allen Personen, die vor dem 1. Januar 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht zu einer drei Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 200 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, werden diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, nachgesehen.

Nachsicht für Jugendliche und Kriegerfrauen.

2. Die vor dem 1. Januar 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht verhängte Strafe, die mehr als drei Wochen, jedoch nicht mehr als sechs Wochen, oder mehr als 200 Kronen, jedoch nicht mehr als 400 Kronen beträgt, wird nachgesehen:

a) Jugendlichen, die die strafbare Handlung vor dem vollendeten 16. Lebensjahre begangen haben und deren Tat nicht auf verderbte Gesinnung, sondern auf ungenügende Aufficht und Erziehung zurückzuführen ist, die namentlich durch den Krieg

verursacht wurde; dann b) Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die die Tat während der Teilnahme des Gatten am Kriege begangen haben. Geht die Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen, so ist die Strafe erlassen, wenn die in den Punkten a) oder b) angeführten Bedingungen auch nur bei einer der strafbaren Handlungen zutreffen. Bei der Berechnung der Strafanzahl ist die etwa als Strafe angerechnete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft mitzurechnen.

Im Sinne dieser Amnestie werden unter Kriegsteilnehmer alle Personen verstanden, die während des gegenwärtigen Krieges in der bewaffneten Macht oder in der Gendarmerie dienen oder gedient haben.

Erlassung von Geldstrafen.

3. Wurde neben der Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe im angeführten Betrag erkannt, so sind die Strafen erlassen, wenn die Freiheitsstrafe und die Ersatzstrafe der Geldstrafe in den Fällen des Punktes 1 zusammen nicht mehr als drei Wochen, in den Fällen des Punktes 2 nicht mehr als sechs Wochen betragen.

Nachsicht von Rechtsfolgen.

C. Allen vor dem 1. Januar 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilten Personen werden die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften nachgesehen. Die Nachsicht von Rechtsfolgen wird für Personen, die ihre Strafe noch nicht oder noch nicht vollständig vollstreckt haben, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Freiheitsstrafe vollzogen oder die Geldstrafe erlegt sein wird.

D. Die Bestimmungen gelten auch dann, wenn das Urteil vor dem 1. Januar 1917 zwar noch nicht rechtskräftig wurde, die Rechtskraft aber nachträglich eintritt, weil ein Rechtsmittel nicht ergriffen, das angebrachte Rechtsmittel zurückgezogen wird oder das nur vom Ankläger aufrechterhaltene Rechtsmittel keinen Erfolg hat. Dasselbe gilt, wenn das im Verfahren im Felde oder zur See gefällte Urteil durch die Bestätigung des zuständigen Kommandanten nachträglich die Rechtskraft erlangt.

Keine Amnestie für Breistreiber und Wucherer.

E. Die Amnestie erstreckt sich nicht: a) auf Strafen, die wegen Breistreiberei oder wegen Wuchers verhängt worden sind; b) auf Personen, die schon vorher zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, es wäre denn, daß diese bloß als Ersatzstrafe einer Geldstrafe ausgesprochen worden wäre.

Besondere Gnadenanträge.

F. Das Kriegsministerium wird ermächtigt, besondere Gnadenanträge in größerer Zahl für Personen vorzulegen, die der Amnestie zwar nicht teilhaftig werden, aber nach ihrer militärischen Dienstleistung, ihrem Lebenswandel, den persönlichen Verhältnissen und der Art der strafbaren Handlung sowie nach dem Beweggrund einer Gnade würdig sind. Hier haben namentlich solche Verurteilte in Betracht zu kommen, die durch den Krieg in ihren Familien oder an ihrem Vermögen schwer heimge sucht worden sind.

Ferner wird das Kriegsministerium ermächtigt, Einzelanträge auf Nachsicht der im Punkt B 2 angeführten, gegen Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern verhängten Strafen in berücksichtigungswerten Fällen zu stellen, wenn die strafbare Handlung nach Beendigung der Teilnahme des Ehegatten am Kriege begangen wurde und der Ehegatte gestorben oder als invalid entlassen worden ist, oder vermisst wird oder Kriegsgefangen ist.

G. Die zuständigen Kommandanten im Felde und zur See haben im Rahmen der im ersten Absatz des Punktes F dargelegten allgemeinen Grundzüge von dem ihnen verliehenen Gnadenrecht umfangreichen Gebrauch zu machen.

Nachsicht militärischer Disziplinarstrafen.

H. Der Vollzug der vor dem 1. Januar 1917 verhängten und noch nicht oder nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen wird erlassen.

Amnestie in Ungarn.

Aus Budapest, 1. d., wird telegraphiert: Eine Sonderausgabe des Amtsblattes veröffentlicht eine Entschliessung des Monarchen vom 22. Dezember 1916, anlässlich der Krönung, wonach die von den königlichen Gerichten verhängten kleineren Strafen im Wege einer allgemeinen Amnestie nachgesehen werden. Der Justizminister wird ermächtigt, Vorschläge betreffend die Begnadigung solcher Personen zu erstatten, die bis 1. d. von den königlichen Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden und der allgemeinen Amnestie nicht teilhaftig wären, jedoch der Begnadigung würdig erscheinen.

70000
1917
2. I. - 31. VIII.
Militärstrafe
Wagnismann
10.

3./I. 1917

3
2

(Die Anmeldung von elektrischem Leitungs-Kupferdraht.) Eine im Amtsblatt unter Zahl 4247/1916 M. E. verlaubliche Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums verfügt, daß nunmehr auch das Kupfermaterial der Leitungen von elektrischen Starkstromanlagen nach dem Stande vom 1. Dezember 1916 bis spätestens 20. d. M. bei der gewerblich-technischen Sektion des Handelsministeriums anzumelden ist. Die hierzu erforderlichen Formulare sind bei den Handels- und Gewerbestämmern erhältlich. Die Verordnung führt detailliert an, welche Leitungen und Verbindungs-, beziehungsweise Schalttafel-Leitungen anzumelden sind. Diese sich auf das ganze Landesgebiet erstreckende Verordnung tritt am 4. d. M. in Kraft.

3. / I. 1917

4

Militärdienst der ottomanischen Staatsangehörigen.

Neuerliche Musterungen.

Das türkische Generalkonsulat ersucht uns um Aufnahme folgender für die ottomanischen Staatsangehörigen sehr wichtigen Bestimmungen:

1. Auf Grund eines Tezkerés des türkischen Kriegsministeriums haben sich alle bisher gemusterten, die entweder als nicht geeignet zurückgestellt wurden oder einen Aufschub erhielten, neuerlich einer Musterung zu unterziehen. Alle sich in Oesterreich aufhaltenden, schon gemusterten ottomanischen Staatsangehörigen, die bisher keinen Einberufungsbeehl erhielten, haben sich demnach bis längstens 17. d. in der Kanzlei des türkischen Generalkonsulats, 6. Bezirk, Linke Wienzeile Nr. 4, von 10 bis 1 und ¼ bis 5 Uhr, bei Vermeidung von Zwangsmahnahmen zu melden. Mitzubringen sind ein nicht aufgezogenes Lichtbild in Visittformat sowie Personaldokumente (Paß, Nationalitätszertifikat, Tezkeré-i-Osmanî).

2. Die vor einigen Tagen in den Blättern verlaubliche *B e g n a d i g u n g* derjenigen, die bisher nicht Folge geleistet oder sich nicht gemeldet haben oder geflüchtet sind, ist noch bis 17. Jänner 1917 in Wirksamkeit, worauf das Generalkonsulat nachdrücklich aufmerksam macht, da nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gegen die Nichtfolgeleistenden nach der Strenge des Gesetzes vorgegangen werden wird.

3. Es wird neuerlich auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, daß jeder Ottomane, gleichviel welchem Religionsbekenntnis er angehört und ohne Rücksicht darauf, daß er sich schon früher meldete, neuerlich bei dem türkischen Generalkonsulat zur Meldung erscheine.

Allgemeine Amnestie.

Erlassung von Zivilgerichtsstrafen.

Der gestern veröffentlichten Amnestie, die unter gewissen Voraussetzungen kleinere Freiheits- und Geldstrafen für Militärpersonen, ferner für Jugendliche und für Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern vorsieht, die von Militärgerichten verurteilt wurden, ist nunmehr auch eine Amnestie für eine große Kategorie von Personen gefolgt, die von den bürgerlichen Strafgerichten verurteilt wurden.

Diese Amnestie, die aus Anlaß des Regierungsantrittes Kaiser Karls durch ein Handschreiben verfügt wird, bezieht sich auf allgemeine und generelle Begnadigungen. Eine besondere Behandlung erfahren auch bei dieser Amnestie Jugendliche sowie Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern.

Die amtliche Verlautbarung besagt hierüber:

Die amtliche Verlautbarung.

Ein kaiserliches Handschreiben vom 23. Dezember 1916, das heute verlautbart wird, will einer großen Zahl von Personen, die von den bürgerlichen Strafgerichten verurteilt wurden, Gnade bringen. Das kaiserliche Handschreiben enthält eine allgemeine Amnestie und Grundsätze für eine sofort einzuleitende Einzelbegnadigung.

Für die allgemeinen Gnadenakte gilt die Voraussetzung, daß die Personen, denen sie zugute kommen sollen, vorher noch niemals zu einer Freiheitsstrafe verurteilt waren, und daß die Strafe nicht wegen der in der Kriegszeit so verderblichen Delikte der Preistreiberei und des Wuchers verurteilt wurde.

Die generelle Begnadigung wird vor allem denjenigen zugute kommen, die vor dem 1. Januar 1917 zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Wochen oder zu einer Geldstrafe von nicht mehr als 200 Kronen verurteilt wurden. Ihnen werden diese Strafen oder ihr Rest erlassen.

Eine weitergehende Begünstigung wird Jugendlichen sowie Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern zuteil. Der Krieg hat die Erziehung der Jugend ungünstig beeinflusst. In vielen Familien ist der Vater eingezogen oder durch seine Berufspflichten weit stärker als sonst in Anspruch genommen, die Mutter genötigt, außer Haus Verdienst zu suchen, so daß die Jugend mehr als sonst sich selbst überlassen ist. Für eine Begünstigung der Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern spricht das große Opfer, das die unmittelbare Betätigung des Familienhauptes im militärischen Dienste für die Familie bedeutet, und die oft sehr ungünstige wirtschaftliche Lage, in die die Angehörigen der Eingezogenen geraten.

Diese besonderen, durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse berücksichtigt das Handschreiben, indem es Jugendlichen, die zur Zeit der Tat das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die strafbare Handlung nicht aus verderbter Gesinnung, sondern infolge ungenügender Aufsicht und Erziehung begangen haben, sowie den Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern, die sich während der Teilnahme des Gatten am Kriege gegen das Gesetz vergangen haben, Freiheitsstrafen von mehr als drei Wochen bis zu sechs Wochen oder Geldstrafen von mehr als 200 Kronen bis zu 400 Kronen erläßt.

Die Verhältnisse, die Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern besonders berücksichtigens-

wert erscheinen lassen, können auch nach der Teilnahme des Gatten am Kriege fort dauern oder sich erst geltend machen, insbesondere dann, wenn der Ehegatte gestorben oder invalide geworden ist, wenn er vermißt wird oder Kriegsgefangener ist. In solchen Fällen soll die Einzelbegnadigung helfend eingreifen.

Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Rechtsfolgen der Urteile. Allen Personen, die vor dem 1. d. zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, wird die als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Stellen, Rechte und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentliche Körperschaften nachgesehen. Dadurch wird die oft sehr drückend empfundene Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte, die den Verurteilten in seinem Erwerb und Fortkommen stark beeinträchtigen kann, für einen größeren Personenkreis beseitigt und einem in der Bevölkerung häufig geäußerten Wunsche entsprochen.

Der allgemeinen Amnestie, die ganzen Gruppen von Verurteilten zugute kommt und dadurch viele Tausende von Personen begnadet, wird sich in kurzer Frist eine Individual-Amnestie anschließen. Sie soll namentlich Verurteilte ins Auge fassen, die durch den Krieg in ihrer Familie oder an ihrem Vermögen schwer heimgesucht worden sind.

Der Kaiser hat in dem Handschreiben den Wunsch ausgesprochen, es möge soweit als möglich dafür gesorgt werden, die begnadigten Jugendlichen zu bessern und sie vor Rückfall zu bewahren. Diese Worte werden der Fürsorgetätigkeit neue Förderung und Anregung geben und sie zu einer beharrlichen Fortsetzung ihrer Bemühungen anspornen.

Die Amnestie in Bosnien.

Aus Sarajevo, 2. d., wird telegraphiert: Das Amtsblatt verlautbart ein Handschreiben des Kaisers an den Gemeinsamen Finanzminister Baron Burian betreffend die Amnestie.

3./I. 1917

6

Das neue Serbien.

Kulturarbeit der Militärverwaltung.

Aus Belgrad, 2. d., wird telegraphiert: Anlässlich des ersten Jahrestages der Errichtung des Militärgeneralgouvernements in Serbien verweisen die „Belgrader Nachrichten“ auf die große Aufgabe, welche die österreichisch-ungarische Militärverwaltung in dem durch vierjährigen Krieg verwüsteten Lande zu lösen hatte, in welchem fast nur Frauen, Kinder und Greise zurückgeblieben waren.

Der aufopferungsvollen, rastlosen Arbeit der Militärbehörden, sagt das Blatt, gelang es indes, in dem abgelaufenen Jahre nicht nur die Spuren der Kriegsergebnisse nahezu vollständig zu beseitigen, sondern in vieler Hinsicht auch neue segensreiche Kulturinstitutionen zu schaffen. Dank den vom Generalgouvernement ergriffenen energischen Maßnahmen ist Serbien, dessen Bevölkerung im Jahre 1915 durch Epidemien förmlich dezimiert wurde, vollkommen seuchenfrei. Ebenso sorgte die Militärverwaltung für gründliche Sicherheit in Stadt und Land.

Besondere Sorgfalt wurde dem wirtschaftlichen Gedeihen des Gouvernementsbereiches gewidmet sowie der Wiederbelebung des Handels und der Industrie. Was Oesterreich-Ungarn an Kultur- und Zivilisationsarbeit zu leisten vermag, das hatte es in Bosnien und der Herzegowina gezeigt, worüber seinerzeit englische Publizisten ihren Landsleuten in eingehenden, begeisterten Berichten Kunde gaben.

Legitimationszwang für Reisen nach und aus Baden, Gaimarn und Böslau und für den Aufenthalt daselbst.

Die „Korr. Wilhelm“ verlaublich:

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGW. Nr. 153, und des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGW. Nr. 66, wird folgendes angeordnet:

§ 1. Wer sich in das Gebiet der Ortsgemeinde Baden — umfassend die Ortschaften Mändgasse, Baden mit Guttensbrunn, Leosdorf und der Katastralgemeinde Mitterberg; Bratten, Dörfel mit Gantingerhof; Raubenstein; St. Helena; Thurngasse; Westerohr und Woltersdorf und die Katastralgemeinde Soosberg —, das Gebiet der Ortschaft Gaimarn oder das Gebiet der Ortsgemeinde Böslau begibt, wer sich daselbst aufhält und diese Gebiete verläßt, hat sich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften auszuweisen:

§ 2. Als Ausweisdokumente werden zugelassen:

1. der ordnungsmäßige, mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers, sowie der päpstlichen Bestätigung der Identität des Inhabers mit der dargestellten Person und der Echtheit der Unterschrift versehene Reisepaß. Bei Ausländern muß der Reisepaß auch mit dem besondern, auf die Reise nach Baden, Böslau oder Gaimarn und dem Aufenthalt daselbst lautenden Visum der zuständigen Paßbehörde versehen sein;

2. die mit Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene (Eisenbahn-) Legitimation für Hof-, Staats-, Eisenbahnbedienstete und ihre Angehörigen, sowie

für Angehörige von aktiven Militärpersonen und für Notare;

3. eine amtlich bestätigte Photographie für Angehörige von aktiven Offizieren und Militärbeamten;

4. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene schriftliche behördliche Auftrag für im öffentlichen Interesse reisende Personen; die Echtheit der Unterschrift muß von der auftraggebenden Behörde bestätigt sein;

5. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorgeladenen versehene und vom zuständigen Gendarmerieposten, beziehungsweise von der zuständigen Sicherheitsbehörde viduierte Vorladungsbefehl einer Verwaltungs- oder Gemeindebehörde für Reisen nach und aus Baden; die Echtheit der Unterschrift muß vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde, beziehungsweise von der zuständigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörde bestätigt sein;

6. der mit der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene und zum Aufenthalt in dem im § 1 bezeichneten Gebiete ausdrücklich berechtigende Arbeits- oder Dienstaussweis für Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonangestellte; die Echtheit der Unterschrift muß von der Stelle, die den Ausweis ausfertigt, bestätigt sein;

7. die Identitätsbescheinigung für im politischen Bezirk Baden ansässige Personen. Die Identitätsbescheinigung wird für die im Gebiete der Ortsgemeinde Baden ansässigen Personen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden, nach allfälliger Errichtung eines k. k. Polizeikommissariats in Baden von dieser Behörde, für die im übrigen politischen Bezirk ansässigen Personen von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Baden, beziehungsweise über Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde nach dem beigebrachten Muster ausgestellt. Die vom Bürgermeister ausgestellte Identitätsbescheinigung bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit des Visums des zuständigen Gendarmeriepostens.

§ 3. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen unter 10 Jahren, ferner auf jene Reisenden keine Anwendung, welche die im § 1 bezeichneten Gebiete mit der Eisenbahn durchfahren und hierbei lediglich die Bahnhoflokalitäten betreten.

§ 4. Durch diese Verordnung wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches nicht berührt.

§ 5. Übertretungen dieser Verordnung unterliegen der polizeilichen Bestrafung nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGW. Nr. 66.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. Jänner 1917 in Kraft.

4. I. 1917

8

**Neujahrswünsche des bulgarischen Genera-
lissimus an die verbündeten Truppen.
Antwortdepeche des Feldmarschalls Freiherrn
Conrad v. Hötzendorf.**

Wien, 3. Januar.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Auf die Neujahrswünsche, die der Oberbefehlshaber des bulgarischen Feldheeres, Generalleutnant Jekow, an die in den Reihen der bulgarischen Heereskörper kämpfenden österreichisch-ungarischen und deutschen Offiziere und Soldaten gerichtet hat, erwiderte der k. u. k. Chef des Generalstabes für die gesamte bewaffnete Macht, Feldmarschall Freiherr Conrad v. Hötzendorf, mit folgender Depesche:

Mir ist soeben der Neujahrsgruß Eurer Excellenz an die im bulgarischen Feldheere kämpfenden österreichisch-ungarischen und deutschen Truppen gekommen. Nehmen Eure Excellenz für die darin enthaltenen, auszeichnenden Worte meinen ergebensten und kameradschaftlichsten Dank entgegen. Ich habe Sr. Majestät, meinem Obersten Kriegsherrn und Armeoberkommandanten, von diesem neuen Beweise waffenbrüderlichen Empfindens sofort Meldung erstattet. Die ruhmreiche Führung durch Eure Excellenz bietet sichere Bürgschaft, daß die bei den bulgarischen Armeen eingeteilten österreichisch-ungarischen Kämpfer den Weg des Sieges weitererschreiten werden!

Freiherr v. Conrad, Feldmarschall.

Einberufung der achtzehnjährigen.**Einberufung der im Jahre 1899 Geborenen.**

Der hauptstädtliche Magistrat hat heute Abends die folgende Kundmachung affixiren lassen:

Konstriktion, Musterung und Einberufung der im Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen.

Auf Grund des G. N. II: 1915 und des Erlasses des k. u. g. Honvédministers J. 26,300/1916 werden

1. die im Jahre 1899 geborenen und in Budapest sich aufhaltenden Landsturmpflichtigen nicht nur ungarischer, sondern auch österreichischer Staatsbürgerchaft und bosnisch-herzegowinischer Zuständigkeit, sofern sie derzeit weder im gemeinsamen Heere, noch bei der Kriegsmarine, der Honvéd, dem Landsturm oder der Gendarmerie dienen, also auch in dem Falle, als sie anlässlich der auf Grund freiwilliger Eintrittes vorgenommenen Musterung für untauglich befunden wurden oder auf Grund ihrer Tauglichkeit wohl eingerückt waren, jedoch später wegen Un-

tauglichkeit vom aktiven Dienst entlassen wurden, und

2. diejenigen in die übrigen Jahrgänge gehörenden, in der Zeit zwischen 1. Januar 1865 bis 31. Dezember 1898 geborenen Landsturmpflichtigen, die im Sinne früherer Kundmachungen verpflichtet waren, sich zur Konstriktion zu melden und bei der Landsturm-Musterung, respektive Nachmusterung zu erscheinen, dieser Pflicht jedoch nicht entsprochen haben, aufgefordert, die ihnen durch die Hausmeister zugehenden Landsturmlegitimationen und Widmungsscheine innerhalb 24 Stunden auszufüllen und den Hausmeistern gegen Empfangschein zu übergeben.

Die einzelnen Rubriken der Landsturmcertifikate und Widmungsscheine hat Jedermann pünktlich auszufüllen. Es sind daher zur Ausfüllung dieser Landsturmcertifikate und Widmungsscheine verpflichtet:

die Angestellten der Eisenbahnen, der Post, des Telegraphen, der Schiffsverkehrsunternehmungen, der Kohlenbergwerke, der Grenzpolizei, der Finanzwache etc., die zur persönlichen Kriegsdienstleistung Beorderten, die offensichtlich Untauglichen, Epileptiker, und auch die bei der Superarbitrur Entlassenen und für Landsturmdienst überhaupt für untauglich erklärten Individuen, sofern dieselben im Jahre 1899 geboren wurden. Wer vom Hausmeister ein Landsturmcertifikat nicht bekommen hat, ist verpflichtet, sein Landsturmcertifikat bei der zuständigen Bezirksvorsteherung spätestens am 9. Januar persönlich auszufüllen.

Die Bezirksvorsteherungen werden diese Landsturmcertifikate am 8. Januar von Haus zu Haus einsammeln.

Alle jene Landsturmpflichtigen, welche derart konstrikt worden sind, haben sich in der Zeit vom 29. Januar bis 10. Februar l. J. zur Musterung zu melden, wo sie ihrer Eignung gemäß klassifizirt werden. Die Vorladung zur Musterung geschieht mittels Einberufungsbefehls; wer einen solchen bis 5. Februar nicht erhält, hat sich bei der kompetenten Musterungskommission an einem der Musterungstage auch ohne Einberufungsbefehl zu melden.

Jeder, der im Sinne des Obigen eine Landsturmlegitimation und einen Widmungsschein auszufüllen hat, muß auch bei der Landsturmmusterung erscheinen, ausgenommen diejenigen, die auf Grund der Superrevision aus dem Verbands der Armee, der Honvéd oder der Gendarmerie nach dem 30. November 1916 entlassen worden sind; diese haben aber die ihre Entlassung rechtfertigenden Dokumente am 19. Januar 1917 zwischen 9 bis 11 Uhr Vormittag bei der Militär- und Zuständigkeitssektion, 4. Bez., König Karlsstraße 28, 3. Hof, Affenlokal Nr. 2, persönlich vorzuzeigen.

Die an Epilepsie Leidenden werden besonders aufmerksam gemacht, die ihre Krankheit rechtfertigenden Dokumente der Musterungskommission vorzulegen. Taubstummheit, Blödsinn, gerichtlich ausgesprochener Blödsinn, Irtsinn, Schwachsinngigkeit oder andere Geisteskrankheiten sind vor der Musterungskommission dokumentarisch nachzuweisen.

Jene Landsturmpflichtigen, welche Seelsorgerkandidaten der resipirten oder gesetzlich anerkannten Konfession sind oder die auf Grund ihrer absolvirten Studien Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Armstreifens haben, müssen diese ihre Qualifikation bei der Landsturmmusterung mit dem Zeugnisse jener Anstalt nachweisen, an der sie ihre Studien absolvirt haben oder absolvirten.

Die für geeignet befundenen Landsturmpflichtigen werden von der Zeit ihrer Einrückung im Wege einer besonderen Affiche oder eines auf Namen lautenden Einberufungsscheines verständigt werden.

Jener Landsturmpflichtige, der seiner Anmeldepflicht nicht Genüge thut, wird im Sinne des G. N. II: 1915 bestraft, jener Landsturmpflichtige aber, der dem Einberufungsbefehl nicht Genüge leistet, wird mit Brachialgewalt vorgeführt und auf Grund des §. 4 des G. N. XXI: 1890 wegen Ungehorsams gegen eine militärische Einberufung mit Kerker bis zu 2 Jahren bestraft.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

Bemerkungen zur Amnestie.

Unsere rechtlichen Zustände sind derzeit ziemlich verworren; dieser Verwirrung wollen wir es zuschreiben, daß der Amnestieerlaß Unklarheiten und Widersprüche aufweist. Wir wollen auf die wichtigsten hinweisen.

Die Entschliebung über den Erlass von Strafen für militärische Verurteilte bezieht sich, ihrem Wortlaut nach, auf Verurteilungen von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht; der Ausdruck kehrt dreimal wieder. Nun haben wir eine Militärstrafprozessordnung für die gemeinsame Wehrmacht und eine für die Landwehr; wir haben also Gerichte der gemeinsamen Wehrmacht und haben Landwehrgerichte. Daß sich die Amnestie nur auf Strafen beschränken wollte, die von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht ausgesprochen wurden, scheint wohl ausgeschlossen; aber da die gewählte Bezeichnung eine Sachbezeichnung der Strafprozessordnung ist, so ist diese Beschränkung dem Wortlaut nach eigentlich ausgesprochen. Das bedarf also einer Klärung.

Der Strafnachlaß für Militärpersonen, die vor dem 1. Jänner zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und denen gegenwärtig die Strafe unterbrochen oder aufgeschoben ist, bezieht sich nur auf Strafen, die von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht, also von Militärgerichten verhängt wurden. Aber solche für Eingekerkerte aufgeschobene oder unterbrochene Strafen gibt es auch von bürgerlichen Gerichten verhängt. Erstens ist bei Kriegsausbruch, mit der § 14-Verordnung vom 7. August 1914, der Vollzug jeder sechs Monate nicht übersteigenden Strafe aufgeschoben oder unterbrochen worden, wenn der Verurteilte einrückungspflichtig war; der Ausschub hatte bis zum Ausschneiden aus der militärischen Dienstleistung zu währen. In einem Handschreiben an den Justizminister wurde gesagt: „Ich nehme in Aussicht, diesen Personen die Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Rest dieser Strafen nachzusehen, wenn sie ihre militärische Pflicht getreu erfüllt haben.“ Was ist nun mit diesen Verurteilten? Wenn die Amnestie schon die Verurteilungen erfasst, die vor dem 1. Jänner 1917 geschehen, also bis zu diesem Zeitpunkt geschehen sind, so müßte sie doch auch, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, denen zuteil werden, die vor dem 7. August 1914 verurteilt wurden. Da sich aber diese Amnestie nur in dem militärischen Erlass findet, in dem Handschreiben an den Justizminister nicht, so bleiben die von bürgerlichen Strafgerichten verurteilten Eingekerkerten ohne Amnestie! Es handelt sich aber nicht bloß um die im August 1914 Verurteilten; da seither ununterbrochen eingekerkert wurde, können sich noch weitere Eingekerkerte in dem Falle befinden, daß sie von bürgerlichen Gerichten verurteilt sind, ihre Strafe aufgeschoben ist, sie also, wenn sie sich im Felde gut geführt haben, die Amnestie verdienen würden. Hier ist also eine gewiß nicht gewollte, aber fühlbare Lücke.

Wir müssen wohl nicht ausdrücklich sagen, daß wir über den Umfang der Amnestie anderer Meinung sind als der Herr Justizminister, der vermeint, daß dadurch „viele Tausende von Personen begnadigt werden“; eine allgemeine Amnestie ist, zum Unterschied von individuellen Begnadigungen, in der Hauptsache doch ein politischer Akt; darüber wird man aber erst später sprechen können. Wir müssen uns also auf wenige Bemerkungen beschränken. In der Hauptsache erfasst die Amnestie Verurteilungen von drei Wochen, die am 1. Jänner noch nicht abgedüht sind. Bei Strafen bis zu drei Wochen gibt es keine langen Voruntersuchungen und keine langen Strafausschübe; es kann sich also im Grunde nur um Verurteilungen der letzten drei Monate handeln. Die Amnestie erlangen diejenigen nicht, die „schon vorher“ zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Also gleichgültig, wann; selbst wenn dieses „vorher“ ein Menschenalter gewesen wäre, selbst dann kämen sie um die Amnestie. Und gleichgültig, weshalb die „vorherige“ Strafe verhängt wurde; es können auch zwei Tage Arrest wegen Ehrenbeleidigung gewesen sein. Wäre es nicht angemessen gewesen, das „vorher“ wenigstens zeitlich abzugrenzen? Dabei wäre doch auch zu erwägen gewesen, daß Arreststrafen, schon gemäß der Weisung des § 260 (anstatt der Geldstrafe ist auf eine verhältnismäßige Arreststrafe zu erkennen, wenn die Geldstrafe den Vermögens-

umständen oder dem Nahrungsbetrieb des zu Verurteilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruch gereichen könnte) und auch sonst gegen arme Leute schon dann verhängt werden, wo reiche recht oft noch mit einer Geldstrafe wegzukommen, so daß der Verlust der Amnestie bei vorheriger Freiheitsstrafe auch kassenmäßig wirkt. Und hat er eine innere Berechtigung? Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebelthat; so sagt es das Gesetz. Auf der einen Seite bemüht sich der Amnestieerlaß, die Rechtsfolgen von Verurteilungen zu beseitigen; auf der anderen soll als Folge jeglicher jemals erlittenen Verurteilung der Verlust der Amnestie aufrecht bleiben... Die Verordnung des Justizministeriums vom 21. Oktober 1908 über das Strafverfahren gegen Jugendliche bezeichnet als Jugendliche die Personen, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben; die Amnestie erläßt Jugendlichen die Strafe nur, wenn sie die strafbare Handlung vor vollendetem sechszehnten Lebensjahr begangen haben. Der größere Strafnachlaß an Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern geht doch ohne Zweifel von der, natürlich sehr richtigen, Erwägung aus, daß der Mangel an der sonstigen Obsole des Gatten der Grund der Kriminalität sein dürfte. Aber diesen Ehefrauen und Witwen wird die Strafe nur dann erlassen, wenn die strafbare Handlung begangen wurde, als der Mann am Kriege teilgenommen hat; wenn sie begangen wurde, nachdem der Mann im Kriege gefallen ist, oder nachdem er Kriegsgefangener ward, oder nachdem er vermisst wurde, gilt die Amnestie nicht mehr! Aber ist die Frau weniger schulplos, wenn der Mann nicht an der Front, sondern tot, gefangen oder vermisst ist? Warum soll die allgemeine Amnestie auf den Fall beschränkt bleiben, wo der Mann an der Front, und für die eigentlich noch schmerzlicheren Fälle des Todes, der Gefangenschaft oder des Vermisstseins des Mannes nur eine ausnahmsweise Amnestie geübt werden?

Besonders gerühmt wird der Nachlaß der Rechtsfolgen; dadurch werde, sagt der Justizminister, „die oft sehr drückend empfundene Schmälerung der bürgerlichen Ehrenrechte, die den Verurteilten in seinem Erwerb und Fortkommen beeinträchtigen kann, für einen größeren Personenkreis beseitigt und einen in der Bevölkerung häufig geäußerten Wünsche entsprochen“. Daß der Verlust des Wahlrechtes jemanden in seinem Erwerb und Fortkommen beeinträchtigen könnte, dünkt uns nicht gerade wahrscheinlich. Wie steht aber die Sache? Die Rechtsfolgen werden denen nachgelassen, die zu einer drei Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt werden. Rechtsfolgen, die man als Minderung der bürgerlichen Ehrenrechte bezeichnet, treten im allgemeinen nur als die Folge der Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen Verurteilung einer Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung und des Betruges ein. Nun sind Verurteilungen wegen Verbrechen zu weniger als drei Monaten äußerst selten; die Mehrzahl der Freiheitsstrafen unter drei Monaten werden, da andere Vergehen derartige Rechtsfolgen nicht nach sich ziehen, eben Verurteilungen wegen Diebstahls und Betruges sein. Nun wollen wir die Nützlichkeit dieser Nachsicht nicht in Zweifel ziehen; aber indem wir erwägen, daß trotz dieser Nachsicht alle Rechtsfolgen der Verurteilungen wegen politischer Delikte aufrecht bleiben, bei denen doch ganz bestimmt von eheloser Gesinnung nicht gesprochen werden kann, will uns der Stolz des Justizministers auf diesen Nachlaß wenig einleuchten.

Das Wichtigste wäre natürlich die Betrachtung dessen, was die Amnestie nicht enthält; aber gerade diese Betrachtung müssen wir uns im Augenblick versagen.

7/1. 1917

12

Der Abbruch der Friedensaktion. Armee- und Flottenbefehl unseres Königs.

Man meldet aus dem k. u. k. Kriegspressequartier:

Se. k. und apostolisch k. Majestät geruhen folgenden Armee- und Flottenbefehl allergnädigst zu erlassen:

Soldaten! Ihr wißt, daß Ich und die Mir verbündeten Herrscher versucht haben, dem von der ganzen Welt herbeigesehnten Frieden einen Weg zu bahnen. Die Entgegnung unserer Feinde ist nun da. Sie weisen, ohne überhaupt unsere Bedingungen zu kennen, die ihnen dargebotene Hand zurück.

Wieder geht, Waffengefährten, Mein Ruf an Euch!

Euer Schwert hat in den dreißig Kriegsmonaten, die bald hinter uns sein werden, eine klare, deutliche Sprache geführt. Euer Heldennut und Eure Tapferkeit sollen weiterhin das Wort behalten!

Noch ist der Opfer nicht genug. Neue müssen gebracht werden. Auf unsere Feinde allein fällt alle Schuld. Gott ist Mein Zeuge.

Bier feindliche Königreiche wurden durch Euch und die Heere Eurer tapferen Bundesgenossen zertrümmert, mächtige Festungen bezwungen, weite Strecken feindlichen Bodens erobert. Trotz alldem täuschen die feindlichen Machthaber ihren Völkern und ihren Armeen immer wieder die Hoffnung vor, daß sich ihr Geschick doch noch wenden werde. Wohlan denn, an Euch ist es, weiter eiserne Abrechnung zu halten!

Erfüllt von stolzem Vertrauen in Meine Wehrmacht, stehe Ich an Eurer Spitze.

Vorwärts mit Gott!

Gegeben zu Wien, am 5. Januar 1917.

Karl m. p.

Armeebefehl Kaiser Wilhelms.

Berlin, 5. Januar.

Das Wolff-Bureau meldet: Der Kaiser hat an das Heer und die Marine folgenden Befehl erlassen:

An Mein Heer und Meine Marine!

Im Verein mit den Mir verbündeten Herrschern hatte Ich unseren Feinden vorgeschlagen, alsbald in Friedensverhandlungen einzutreten. Die Feinde haben Meinen Vorschlag abgelehnt. Ihr Mächthunger will Deutschlands Vernichtung. Der Krieg nimmt seinen Fortgang. Vor Gott und der Menschheit fällt den feindlichen Regierungen allein die schwere Verantwortung für all die fürchterlichen Opfer zu, die Mein Wille hat Euch ersparen wollen.

In der gerechten Empörung über der Feinde anmaßenden Frevel, in dem Willen, unsere heiligsten Güter zu verteidigen und dem Vaterlande eine glückliche Zukunft zu sichern, werdet Ihr zu Stahl werden. Unsere Feinde haben die von Mir angebotene Verständigung nicht gemollt. Mit Gottes Hilfe werden unsere Waffen sie dazu zwingen.

Großes Hauptquartier, 5. Januar 1917.

Wilhelm I. R.

**Das Einrücken der Landsturm-
pflichtigen.**

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1879 haben, soweit sie nach Wien heimatberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Mittwoch, den 10. d., 7 Uhr früh beim I. und I. Ergänzungsbezirkskommando Wien I., 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße (Landstraßer Artillerietor), einzurücken.

Das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladung in Form einer Korrespondenzkarte sind mitzubringen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß am 10. d. die freiwillig Affenlierten der Geburtsjahrgänge 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878 und 1879 einrücken müssen.

Wie man dem russischen Heere das Friedensangebot mitteilte.

„Kugel und Bajonett die einzigen Gespräche mit dem Feinde.“

R. Berlin, 8. Jänner. Ueber die Art, wie das russische Heer vom deutschen Friedensangebot unterrichtet wird, gibt ein am 1. Jänner auf dem Mt. Fallicanu aufgesandener russischer Korpsbefehl interessanten Aufschluß. Der Befehl lautet wörtlich:

Für die 48. und 49. Division.

Der Oberbefehlshaber hat angeordnet, die Mannschaften sofort in Kenntnis zu setzen, daß der Feind uns Friedensbedingungen angeboten hat, die gar nicht annehmbar sind und überhaupt keinen Gedanken an Frieden zulassen. Der Krieg wird fortauern, bis der letzte feindliche Soldat von den Grenzen unserer Heimat vertrieben ist.

Oberbefehlshaber Brussilow fordert, daß Kugel und Bajonett die einzigen Gespräche mit dem Feinde seien. Unbesiegte, heldenhafte, tapfere Regimenter des Stahlkorps! Der niederträchtige Deutsche wird feige und bittet um Frieden. Das heißt also, daß es ihm sehr schlecht

geht. Wenn er auch noch mit dem Frieden Handel treibt, gebt ihm die Antwort! Schlagt ihn in Schweif und Mähnel! Im Todesringen schlägt diesen Schurken, dann wird er auf alles eingehen und auf den Frieden um Frieden betteln und nicht mehr handeln. Wir müssen also noch kurze Zeit leiden und uns alle auf den Deutschen werfen. Sein Ende naht. Glaubt ihm nicht! Duldet nicht, daß mit ihm in Verhandlungen eingetreten werde! Unsere Parole ist: Die Kugel in seine nichtswürdige Brust, das Bajonett in seinen leeren Magen. Das soll von den Vorgesetzten sämtlichen Mannschaften bis auf den letzten Mann bekanntgegeben werden.“

Unterschiedet ist dieser Befehl vom Korpskommandanten Generalleutnant Niekrassow.

Die Musterung der Jahrgänge 1898—1892.

Die Bedingungen für den freiwilligen Eintritt.

Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1898—1892 wird, abgesehen von den bereits verlautbarten Bedingungen für den freiwilligen Eintritt der neuerlich gemusterten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1892 als Einjährig-Freiwillige, Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge, die derzeit der neuerlichen Musterung unterzogen werden und nicht den Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht haben, der freiwillige Eintritt zu den Truppenkörpern der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionier- und Sappeurbataillonen — mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Präsenz- und siebenjährigen Reservendienst (§ 19, Punkt 4, W.G.) sowie der freiwillige Eintritt in die Kriegsmarine mit der Verpflichtung zu einem vierjährigen Präsenz-, fünfjährigen Reserve- und dreijährigen Seewehrdienst (§ 19, Punkt 4 und § 8, Punkt 2 W.G.) in beschränkter Zahl und unter bestimmten Modalitäten bewilligt werden.

Zu diesem freiwilligen Eintritte werden nur solche Bewerber zugelassen, die bei der Musterung zu dem Landsturmdienst mit der Waffe geeignet befunden wurden und weder einen Anspruch auf das unbedingte, noch einen solchen auf das bedingte Einjährig-Freiwilligenrecht besitzen. Eintrittsbewerber, die den Anspruch auf die Begünstigung des nur zweijährigen Präsenzdienstes nach § 20 des Wehrgesetzes besitzen, können zu diesem freiwilligen Eintritt nur dann zugelassen werden, wenn sie im Aufnahmsgesuche auf diese Begünstigung ausdrücklich verzichten. Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermine der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1892 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tage kann der freiwillige Eintritt der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1892 nur zu jenen Truppenkörpern usw. erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppentweisen Repartition eingeteilt worden sind. Die Aufnahmsgesuche, denen außer den im § 133 der Wehrvorschriften, I. Teil, bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmlegitimationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar bei den Ersatzbatterie-, Ersatzkompaniekommanden der in Betracht kommenden Truppenkörper, beziehungsweise beim Matrosenkorpskommando in Pola einzubringen.

10. I. 1917

17

Eine Ansprache König Ludwigs.

München, 9. Jänner. Bei der anlässlich des Geburtstages des Königs abgehaltenen Parade richtete König Ludwig an die Verwundeten und die Offiziere eine Ansprache, in der er unter anderem sagte:

Vor kurzem hatten wir gehofft, daß der Friede bald kommen werde. Der Kaiser und seine hohen Verbündeten hatten den Feinden, obwohl wir siegreich sind, das Auerbieten gemacht, Frieden zu schließen. Es wurde von den Feinden zurückgewiesen.

Wir wissen jetzt, was wir zu tun haben: Wir müssen fortfahren zu kämpfen und zu siegen wie bisher. Wir müssen siegen, bis der Feind genötigt ist, uns um Frieden zu bitten, um einen Frieden, der ehrenvoll und dauerhaft ist und der den riesigen Opfern entspricht, die wir gebracht haben.

Nicht wir waren es, die den furchtbaren Krieg begonnen haben; wir haben ihn aber angenommen, wie es sich gezeitet, und haben den Feinden gezeigt, was es heißt, wenn man das Deutsche Reich und seine Verbündeten angreift.

Der König wandte sich dann an die Verwundeten und wünschte ihnen baldige Genesung. Er dankte den Offizieren für die geleistete gute Ausbildungsarbeit. Mit den Worten „Gott befohlen“ verließ der König den Paradeplatz und fuhr nach der Residenz.

Rechtsfragen zum Hilfsdienst.

Austritt in das Ausland und Hilfsdienstpflicht.

Das Hilfsdienstgesetz gilt für jeden Deutschen, also auch für die Deutschen im Auslande. Es ist also nicht möglich, sich der Hilfsdienstpflicht durch Austritt ins Ausland zu entziehen. Nach der Verordnung betr. die Paßpflicht hat sich jeder, der das Reichsgebiet verläßt, durch einen Paß über seine Person auszuweisen, und dieser Paß bedarf vor der jedesmaligen Grenzüberschreitung des Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde. Solche Vermerke dürfen nur erteilt werden, wenn „der Zweck der Reise nicht den öffentlichen Interessen zuwiderläuft“. Insbesondere ist ein Grund zur Veragung des Sichtvermerks gegeben, „wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden“. Also wird jeder männliche Deutsche vom vollendeten 17. bis vollendeten 60. Lebensjahre, sofern er nicht zum Heeresdienst einberufen ist, zu gewärtigen haben, daß er sich an der Grenze darüber auszuweisen hat, wie es bei ihm mit der Erfüllung der Hilfsdienstpflicht steht.

Hilfsdienst außerhalb des Reichsgebietes.
Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob etwa die Hilfsdienstpflicht nur innerhalb des deutschen Reichsgebietes zu leisten sei. Das

Gesetz kennt eine solche Beschränkung nicht. Im Reichstage wurde der Antrag gestellt, im § 1 die Worte einzuschalten „innerhalb des Deutschen Reiches“. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Danach ist klar, daß der Hilfsdienstpflichtige eine Ueberweisung in das Ausland dulden muß. Vor allem ist es unbedingt erforderlich — und bereits in Aussicht genommen — Hilfsdienstpflichtige in der Etappe oder in den unter deutscher Verwaltung stehenden ausländischen Gebieten zu beschäftigen. Zunächst besteht übrigens kein Grund, daran zu zweifeln, daß sich gerade hierfür Freiwillige in großer, wahrscheinlich genügender Zahl melden werden. Wenn sich aber eine Ueberweisung in solche Gebiete nötig macht, so muß diesem Gebote eben Folge geleistet werden. Wer jenseits der deutschen Grenzen dem Vaterlande dient, ist natürlich keineswegs rechtlos. Er steht auch draußen unter dem Schutze der vaterländischen Gesetze, insbesondere über den Dienstvertrag (Arbeits- und Anstellungsvertrag). Es gilt für ihn die Bestimmung in § 8 des Hilfsdienstgesetzes, wonach der Arbeitslohn — und gegebenenfalls seine körperliche Verpflegung! — ihm selbst und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt gewähren soll. Ob ein weiterer Ausbau dieser Bestimmung im Sinne der Familienunterstützung für Kriegsteilnehmer erfolgen soll, wird noch erwohnen.

Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen.

Der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1898 bis einschließlich 1892 werden die Landsturmpflichtigen unterzogen:

Landwehrgänzungsbezirk Wien A.

Politischer und Gerichtsbezirk I. I. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: Dreher's Bierhalle, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97, Poststr. vom 15. bis 31. d. und 1. bis 5. Februar. Die Kommissionen I bis III antieren von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags an bis Schluß. In Sonn- und Feiertagen antieren die Kommissionen I bis III.

Landwehrgänzungsbezirk Wien B.

Musterungskommission VII. Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirk Mödling in Mödling am 15. und 16. d.; Gerichtsbezirk Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 17., 18. und 19. d. (am 19. d. im Flüchtlingslager Mitterndorf); politischer Bezirk Neunkirchen: Gerichtsbezirk Neunkirchen in Neunkirchen am 20., 21. und 22. d.; Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 23., 24. und 25. d.; politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirke Pottenstein in Pottenstein am 26., 27. und 28. d. (Munitionsfabrik Enzesfeld am 29. und 30. d.); Gerichtsbezirk Baden in Pottenstein am 31. d., 1., 2. und 3. Februar; Musterungskommission VIII. Politischer Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 15. d.; Gerichtsbezirk Wolfersdorf in Wolfersdorf am 16. und 17. d.; politischer Bezirk Mistelbach: Gerichtsbezirke Mistelbach in Mistelbach am 18. und 19. d.; Gerichtsbezirk

Boysdorf in Boysdorf am 20. d.; Laa a. d. Th. in Laa am 21. und 22. d.; Feldsberg in Feldsberg am 23. d.; politischer Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirke Zistersdorf in Zistersdorf am 24., 25. und 26. d.; Matzen in Gänserndorf am 27., 28. und 29. d.; Marchegg in Marchegg am 30. und 31. d. Musterungskommission IX. Politischer Bezirk Pöchlarn-Umgebung: Gerichtsbezirke Pöchlarn in Pöchlarn am 15., 16., 17., 18. und 19. d.; Neulengbach am 20. und 21. d.; Burkersdorf in Burkersdorf am 22. d.; politischer Bezirk Tulln: Gerichtsbezirke Mosteneuburg in Mosteneuburg am 23. d.; Alsenbrugg in Alsenbrugg am 24. d.; Tulln in Tulln am 25. und 26. d.; Kirchberg a. B. in Kirchberg am 27., 28. und 29. d.; politischer Bezirk Ober-Hollabrunn: Gerichtsbezirke Kavelebach in Kavelebach am 30. d.; Reß in Reß am 31. d.; Langsdorf in Langsdorf am 1. Februar; Ober-Hollabrunn in Ober-Hollabrunn am 2. und 3. Februar. Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirke Stoderau in Stoderau am 4. Februar; Korneuburg in Korneuburg am 5. Februar. Musterungskommission X. Politischer Bezirk Brud an der Leitha: Gerichtsbezirke Hainburg in Hainburg am 15. d.; Brud an der Leitha in Brud am 16. d.; Schwechat in Schwechat am 17. und 18. d.; Wiener-Neustadt (Stadt) am 19., 20. und 21. d. Politischer Bezirk Wiener-Neustadt (Umgebung): Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt vom 22. bis 27. d.; Kirchschlag in Kirchschlag am 28. und 29. d.; Aspang in Aspang am 30. und 31. d.; Guttenstein in Guttenstein am 2. und 3. Februar. Musterungskommission XI: In der Pulverfabrik in Blumau vom 15. bis 20. d.; in der Munitionsfabrik in Böllersdorf vom 22. bis 26. d.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission XII. Politischer Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirke Scheibbs in Scheibbs am 15. d.; Gamming in Scheibbs am 16. d.; Waidhofen a. d. Ybbs Stadt in Waidhofen am 17. d.; politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirke Waidhofen a. d. Ybbs in Waidhofen am 17. und 18. d.; Amstetten in Amstetten am 19. und 20. d.; St. Peter in der Au in St. Peter am 21. und 22. d.; Haag in Haag am 23. und 24. d.; politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirke Lilienfeld in Lilienfeld am 26., 27. und 28. d. (am 28. d. in der Fischerschen Eisengießerei in Traisen); Hainfeld in Hainfeld am 29. d.; politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirke Kirchberg a. d. B. in St. Pölten am 30. d.; Herzogenburg in St. Pölten am 31. d.; St. Pölten in St. Pölten am 1., 2., 3. und 4. Februar. Musterungskommission XIII. Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirke Mant in Mant am 15., 16. und 17. d.; Melk in Melk am 18., 19. und 20. d.; Ybbs an der Donau in Ybbs am 21., 22. und 23. d.; politischer Bezirk Pöggstall: Gerichtsbezirke Persenbeug in Pöggstall am 24. und 25. d.; Pöggstall in Pöggstall am 26. d.; Ottenschlag in Ottenschlag am 27. und 28. d.; politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirk Zwettl in Zwettl am 29. und 30. d., Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 31. d., Allentsteig in Allentsteig am 1. Februar; politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirk Horn in Horn am 2. und 3. Februar, Eggenburg in Eggenburg am 4. Februar, Geras in Geras am 5. Februar. Musterungskommission XIV: Politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirk Spitz an der Donau in Spitz am 15. und 16. d., Mautern in Mautern am 17. und 18. d., Krems in Krems am 19. und 20. d., Langenlois in Langenlois am 21. und 22. d., Gföhl in Gföhl am 23. und 24. d.; politischer Bezirk Waidhofen an der Thaya: Gerichtsbezirk Raabs in Raabs am 26. d., Döbbersberg in Döbbersberg am 27. d., Waidhofen an der Thaya in Waidhofen am 28. d.; politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirk Weitra in Weitra am 29. d.; Pittschau in Pittschau am 30. d.; Schrems in Gmünd am 31. d.; Gmünd in Gmünd am 1., 2., 3. und 4. Februar.

Die Musterungen beginnen im allgemeinen um 8 Uhr vormittags. Auf die Eisenbahnverbindung ist Rücksicht zu nehmen.

11. / 7. 1917

2

Die Frauen im Hilfsdienst.

Die Fortsetzung des Kriegslehrganges.

Bei dem heutigen vierten Tage des Kriegslehrganges für Landfrauen sprach die Dezerntin für weiblichen Hilfsdienst beim Kriegsamte, Dr. Marie Elisabeth Lüders, über die Hilfsdienstpflicht der Frau, nachdem zuvor Regierungspräsident von Schwerin-Frankfurt a. O. das Bevölkerungsproblem auf dem Lande erörtert und Fräulein Helene Simon, Berlin, Richtlinien für die Mitarbeit der Frau bei der Ansiedlung und der Kriegsfürsorge für Kriegerwitwen und -Waisen auf dem Lande gegeben hatte. Fräulein Dr. Lüders warf die Frage auf, ob die Frauen dadurch, daß sie nicht in die Gesetzesparagrafen miteingegriffen seien, tatsächlich außerhalb des Hilfsdienstgesetzes stehen. Die Rednerin erklärte, wenn die Frau auch außerhalb des papiernen Gesetzes stehe, so dürfe sie doch dem tatsächlichen Gesetze der Freiheit folgen. Dieses Gesetz stelle die intellektuelle Forderung auf, die Pflicht zu erkennen und die erkannte Pflicht zu erfüllen. Auch bei dem Hilfsdienst müsse der Grundsatz gewahrt werden, daß es nicht auf die schnellste, sondern auf die richtige Hilfe ankomme, denn Ueberstürzung könne nur Schaden. Es werde eine Bestandsaufnahme aller vorhandenen Kräfte und eine Prüfung auf ihre besondere Eignung notwendig sein, um auch die weiblichen Hilfskräfte an die richtigen Plätze zu stellen. Nur eine Dezentralisation der Kriegsamter, bei denen die Abteilungen für weibliche Hilfsarbeit mit Frauen zu besetzen sind, kann dadurch, daß sie nach bestimmten, von oben gegebenen Richtlinien arbeiten und dauernd von unten neue Anregungen empfangen, dahin wirken, die Frau in das Gesetz mit hineinzuziehen.

Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf Dienstverträge.

Hamburg, 12. Januar.

Ueber die Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf Dienstverträge erfahren wir von zuständiger Seite:

Nach BGB. § 626 kann das Dienstverhältnis von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Das gleiche gilt für das Gebiet der Gewerbeordnung und die Handlungsgehilfen. Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bedeutet einseitige Aufhebung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist oder, wie gewöhnlich gesagt wird: (Sofortiger) Rücktritt vom Vertrage.

Ueber den Fall, daß der Dienstberechtigte (Prinzipal, Arbeitgeber) zur Dienstpflicht herangezogen wird, läßt sich Grundfaktisches kaum sagen. Wird er persönlich zur Dienstpflicht herangezogen und damit seinem Betriebe entfremdet — was in der Regel nur erfolgen wird, wenn sein Betrieb nicht schon als vaterländischer Hilfsdienst nach § 2 des Hilfsdienstgesetzes gilt —, so hängt es ganz von der Lage des Falles ab, ob er deswegen seine Angestellten oder Arbeiter entlassen darf. Die tatsächliche Fortführung seines Betriebes wird in der Regel einen Anhalt dafür geben, daß genügende Vertretung durch einen Sozius, Prokuristen usw. vorhanden ist, und daß deshalb in persönliches Ausschneiden keinen wichtigen Grund nach § 626 abgibt.

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Fall, daß zwar nicht der Inhaber des Betriebes persönlich herangezogen, wohl aber sein Betrieb durch sogenannte Stellung oder Einschränkung in einer Weise verflümmert wird,

daß dem Inhaber die Aushaltung der Dienstverträge mit allen seinen Angestellten, Arbeitern usw. billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies wird ja nur in seltenen Fällen zutreffen. Namentlich wird es nur selten vorkommen, daß die Verflümmerng so plötzlich und schonungslos eintritt, daß nicht wenigstens kürzere Kündigungsfristen eingehalten werden müßten. Auch könnte in solchen Fällen Rücksicht geübt werden (vgl. § 4 Abs. 2 des Gesetzes). Daß aber Fälle denkbar sind, in denen dem Betriebsinhaber sofortiger Rücktritt von Dienstverträgen zuebilligt werden muß, ist sicher. Die Entscheidung liegt im Streitfalle bei den ordentlichen Gerichten.

Wichtiger dürfen die Fälle sein, wo die Hilfsdienstpflicht den Dienstverpflichteten (Handlungs- oder Gewerbegehilfen, Angestellten, Arbeiter) trifft.

Daß die Hilfsdienstpflicht nicht bloß Verhinderung für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit im Sinne des § 616 BGB. bedeutet, sollte nicht bezweifelt werden, angesichts der gänzlich unübersehbaren Dauer des Krieges und damit der Hilfsdienstpflicht.

Also ist Heranziehung zur Hilfsdienstpflicht ein wichtiger Grund.

Zunächst für den Dienstverpflichteten selbst. Jedoch muß dieser Satz eingeschränkt werden. Die Heranziehung erfolgt nach § 7 des Gesetzes.

1. durch Aufforderung zur freiwilligen Meldung;
2. bei Bedarf durch schriftliche Aufforderung des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen, worauf dieser
 - a) entweder selbst vaterländische Arbeit zu suchen und anzutreten hat;
 - b) oder, falls er nicht binnen zwei Wochen angetreten ist, überwiesen wird.

Fall 1 genügt nicht. Die bloße Tatsache, daß ein Angestellter oder Arbeiter nach § 1 des Gesetzes Hilfsdienstpflichtig ist und Kenntnis von der allgemeinen Aufforderung zur freiwilligen Meldung erhält, berechtigt ihn nicht, ohne Rücksicht auf einen ihn bindenden Dienstvertrag seine Einnahme auf Anlaß und Fall zu verlassen. Auch die Heiligkeit von Verträgen liegt im vaterländischen Interesse. Es ist darum Sache des einzelnen, wenn er seine Kräfte freiwillig darbieten will, seine bestehende Dienstvertragsverbindlichkeit durch Ver-

handlung mit seinem Dienstherrn gütlich zu lösen. Ausnahmen sind natürlich denkbar: So, wenn die Aufforderung zur Meldung an alle Angehörigen eines bestimmten Berufes ergeht, oder es keinem Zweifel unterliegt, daß gerade dieser Mann unbedingt zum vaterländischen Hilfsdienst sofort gebraucht wird. Allein an dem Grundsatz, daß die allgemeine Aufforderung nicht genügt, wird festgehalten werden müssen, falls nicht verhängnisvolle Rechtsunsicherheit entstehen soll. Dies um so mehr als ja in vaterländischen wichtigen Fällen die schriftliche Einzelaufforderung kaum ausbleiben wird.

Dagegen muß im Fall 2 grundsätzlich ein wichtiger Grund für den Dienstvertragspflichtigen angenommen werden, wobei es ja gleichgültig ist, ob der Betreffende von selbst in Arbeit geht oder erst überwiesen wird. Der wichtige Grund ist die Aufforderung, durch die ausgesprochen wird, daß das Vaterland gerade diesen einzelnen braucht. Es gilt hier das gleiche wie bei der Heranziehung zur Wehrpflicht, wo es ja auch einzeln ist, ob sie durch freiwillige Meldung oder erst auf Gesetzbefehl erfüllt wird.

Aber auch hier ist eine Einschränkung nötig. Nach § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes muß der freiwillige Antritt eines Hilfsdienstes binnen zwei Wochen erfolgen. Es muß daher angenommen werden, daß dann, wenn der Betreffende nur vierzehntägige Kündigungsfrist hat und die Kündigung sofort möglich ist, er diese Kündigungsfrist beim alten Arbeitgeber aushalten muß. Aber auch, wenn längere Kündigungsfrist besteht und namentlich dann, wenn die Frist zwar nur vierzehntägig ist, die Kündigung aber an einen bestimmten Tag gebunden ist (Anfang, Mitte, Ende eines Monats oder einer Woche), wird man dem Betreffenden zumuten können, wenigstens 14 Tage noch abzudienen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, rauh im bestehende Verhältnisse einzugreifen.

Wesentlich hat auch die hier behandelte Rechtsfrage nicht allzu große praktische Bedeutung. Vielfach bestehen so kurze Kündigungsfristen, daß die Auflösung des Vertrages binnen 14 Tagen ohne weiteres möglich ist. In manchen Branchen, z. B. bei den Metallarbeitern, gibt es überhaupt keine Kündigungsfristen. Der Fall der Heranziehung des Mannes mit lebenslänglicher Anstellung wird äußerst selten sein. Immerhin sind Grenzfälle denkbar, die zu Schwierigkeiten führen können.

Einzuschalten ist: Wenn der Dienstvertragsverpflichtete sich in einem Betriebe befindet, der schon nach § 2 als vaterländischer Hilfsdienst gilt, besteht überhaupt vom Rechtsstandpunkt aus kein Anlaßgrund. Von Ausnahmefällen, wo eine Überweisung an einen anderen Betrieb vaterländisch nötig ist, natürlich abgesehen.

Was nun den Dienstberechtigten anlangt, dem in Angestellter, Arbeiter usw. durch Eintritt in einen Hilfsdienstbetrieb entzogen wird, so kann ersterer grundsätzlich nicht schlechter gestellt werden. Auch er

muß den Vertrag ohne Kündigung auflösen können. Das folgt für die Handlungsgehilfen zwingend aus BGB. § 72, Nr. 3, wo als Rücktrittsgrund schon die Einziehung zu einer mehr als achtwöchigen militärischen Dienstleistung bezeichnet ist. Die Heranziehung zu der nicht übersehbaren Hilfsdienstpflicht ist ein viel stärkerer Eingriff. Jedoch nötigt gerade § 72 cit. zur Vorsicht. Dort heißt es im Eingang: „Sofern nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen.“ Man könnte da etwa an den Fall denken, daß ein Betrieb durch die vaterländische Dienstpflicht im Sinne des § 4 des Abs. 2 des Gesetzes so wesentlich eingeschränkt würde, daß es nicht unbillig wäre, dem Prinzipal die Offenhaltung der Stelle bis zur Beendigung des Krieges zumuten.

Rechtsauskunft über das Hilfsdienstgesetz.

Bei der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst werden zweifellos zahlreiche Rechtsfragen auftauchen. Im Interesse einer zuverlässigen Rechtsberatung über die Fragen ist das Kriegsamt mit dem Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen in Verbindung getreten. Auf Ersuchen des Kriegsamtes werden der Verband und die ihm angeschlossenen Rechtsauskunftsstellen die Rechtsberatung in Sachen des Hilfsdienstes übernehmen. Sie werden auch etwa auftauchende Streitfälle durch gütliche Vermittlung zu schlichten suchen. Das Kriegsamt wird den Verband über alle Verordnungen, Erlasse, Entschliebungen von allgemeinem Interesse und namentlich über die beim Kriegsamt herrschenden Ansichten über Rechtsfragen unterrichtet halten. Auf Grund dieses Materials werden der Verband (Geschäftsstelle: Lübeck, Parade 1) und die ihm angeschlossenen Rechtsauskunftsstellen die glatte Durchführung des Hilfsdienstgesetzes nach Kräften zu fördern suchen. Ueber die bei der Anwendung des Gesetzes gemachten Erfahrungen wird dem Kriegsamt fortlaufend berichtet werden. An Orten, an denen gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen noch nicht bestehen, soll ihre schleunige Durchführung angeregt werden.

Der Hilfsdienst.

In den „Amtlichen Mitteilungen“ des Kriegsamt wird ausgeführt, die Erfahrung der letzten Wochen dränge zu der Bitte an alle, die es angeht, die folgenden Regeln zu beachten:

1. Die Grenzen des Kriegsschauplatzes weiten sich ständig, und kein Teil der Kriegswirtschaft ist so belastet wie die Eisenbahn. Gewiß kann man ihren Dienst auf die reine Kriegsnotwendigkeit beschränken, gewiß kann man ihren rollenden Bestand nach Kräften vermehren: alles das geschieht. Aber wiederum reicht die amtliche Maßnahme nicht aus, wenn sie nicht bis in die letzte Faser hinein das Bannrecht mit dem Geiste der Gemeinsamkeit erfüllt. Kein Wagen darf als Lagerraum ruhender Güter vergeudet werden; kein Wagen darf an das Ziel rollen, wenn der Empfänger nicht gerüstet ist, ihn schleunig zu entladen; nicht der Lieferer, sondern der Besteller hat den Zeitpunkt des Versandes zu bestimmen, und der Besteller hat diesen Zeitpunkt nach Maßgabe des unentbehrlichen kriegswichtigen Bedürfnisses zu wählen. Zumal mit Massengütern muß sinnvoll haushalten werden; weder darf sich die Vorratsdecke so sehr verdünnen, daß die Verkehrsbedingungen auf den blanken Leib des Wirtschaftsbetriebes einwirken, noch darf sie zum Schaden anderer Verbraucher ein Uebermaß an Dicks erreichen. Verbraucher und Erzeuger müssen einander planmäßig so zu finden trachten, daß nur mehr der Bestgelegene mit dem Bestgelegenen verkehrt; kein Wagen darf um aller Gewohnheiten willen seine Umlaufwege verlängern. Kein Wagen darf, wenn es sich irgend vermeiden läßt, leer oder teilbeladen umlaufen. Verkehrserbände von Nachbarn könnten in vielen Fällen die Vollbeladung schaffen.

2. Niemand soll zur Erfüllung seiner Einzelwünsche unnütz reifen, reden und schreiben. Zumal im Verkehr mit dem Mittelpunkt des Betriebes bedient man sich am besten des Sprachrohrs einer Gruppe, der man nach Standort oder Beruf zugehört. Je größer die Gruppe ist, je mehr sie in sich den Widerstreit bis zur reinen Sachlichkeit abgekliffen hat, desto schneller und wirksamer setzt sie sich durch. Mit dem schönsten Erfolge haben es in der Kriegszeit gerade einige Wirtschaftsgruppen gewagt, selbst ihre Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preiszugeben. Dort hat sich jeweils der beste Mann zur besten Einrichtung, zum besten Verfahren gestellt und auf dem kürzesten Wege, mit den sparlichsten Mitteln die Leistung vollbracht. Bedingte Bereitschaft, verletzter Eigennutz, falsche Geschäftigkeit betrügen sich selbst. Nur durch die rückhaltlose Hingabe an die gemeinsame Wirtschaft wird das Gesingen des Wertes verbürgt. Die Not und die Einsicht gebieten gleichermaßen das Opfer jeder Eigenbrödelei.

3. Das Kriegsamt wird überlaufen von Vorschlägen aller Art, wie man Kohle als einen Grundstoff der Kriegswirtschaft sparen könne; es kennt nunmehr alle erdenklichen Vorschläge und schlägt die Älten mit dem Wunsch, daß jeder Deutsche zu jeder Stunde eingedenk sei, er gefährde mit verschwendetem Licht, vergeudeter Wärme, veräulenderer Treibkraft die Landesicherheit und müsse sich solcher Bequemlichkeiten vor den Brüdern im Felde schämen. Zumal in den beiden Zeitabschnitten jedes Wintertages, zu denen sich der Kohlenbedarf der Kraftwerke häuft, morgens vor Sonnenaufgang und abends nach Sonnenuntergang, darf kein Deutscher das Stromnetz zwecklos belasten. In jedem Falle aber ist guter Rat billiger als gute Tat. Die Glühbirne des Nachbarn frißt nicht mehr Kohle als die eigene Glühbirne und weniger Kohlen als der eigene überheizte Ofen.

4. Es ist Willigkeit niederen Grades, wenn jemand ohne Vorkenntnisse, ohne Selbstheit, ohne geeignete Betriebsrichtung sich dennoch stürmisch zu der ihm bequemsten Tätigkeit er bietet. Das Kriegsamt ist nicht dazu geschaffen worden, um jeden, der Lust hat, Granaten drehen zu lassen. Die Willigkeit höheren Grades bescheidet sich in Geduld, überprüft mit Vernunft ihre Eignung und meldet sich im Rahmen des Gesamtplanes zur rechtzeitigen Verwendung an. Dieser Gesamtplan befindet sich in guten Händen. Das Kriegsamt läßt ihn nach den Gesichtspunkten der Technik und Wirtschaftlichkeit, der Wohlfahrt und des Rechtes von Fachleuten durcharbeiten, bis er verspricht, unter Anwendung des Kriegshilfsdienst-Gesetzes die kriegswichtigen Arbeitskräfte und Werkstätten zweckmäßig zu mobilisieren. Die Willigkeit höchsten Grades wird sich zeigen, wenn die Wirtschaft auch diese letzte Mobilmachung nicht nur erträgt, sondern so freudig selbst vollzieht, daß sie vom Zwange nichts mehr verspürt, weil er mit ihrer Opferwilligkeit zusammenfällt.

Die militärische Amnestie.

Aus den vom Kriegsministerium und vom Ministerium für Landesverteidigung ausgegebenen Durchführungsbestimmungen zu der vom 22. Dezember verfügten kaiserlichen Amnestie sind die folgenden Punkte insbesondere bemerkenswert:

1. Zu den Personen, die vor dem 1. Jänner 1917 von einem Gericht der gemeinsamen Wehrmacht zu einer drei Wochen nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer 200 Kronen nicht übersteigenden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind und denen diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, erlassen wurden, gehören sowohl Militärpersonen als auch Zivilpersonen und die in der Gewalt der bewaffneten Macht (Gendarmerie) befindlichen Kriegsgefangenen der feindlichen Staaten.

2. In erhöhtem Grade wird die Amnestie den Gattinnen und den Witwen von „Kriegsteilnehmern“ zuteil, indem ihnen Strafen bis zu sechs Wochen oder bis zu 400 Kronen nachgesehen werden. „Kriegsteilnehmer“ in diesem Sinne sind nicht nur die Angehörigen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie, sondern auch das Personal der Finanzwache, der Staatsforste und der k. u. k. Grenzpolizei, das zur militärischen Dienstleistung herangezogen worden ist.

3. Im Sinne der kaiserlichen Ermächtigung besondere Gnadenanträge in größerer Zahl zu stellen, können auch Personen der kaiserlichen Gnade empfohlen werden, die nicht in den Rahmen der allgemeinen Amnestie fallen, aber dennoch Rücksicht verdienen, obzwar sie zum Beispiel vorbestraft oder zu Strafen verurteilt worden sind, die über die Grenze der allgemeinen Amnestie hinausgehen. Insbesondere werden vielfach Personen, die, ohne der bewaffneten Macht anzugehören, unmittelbar für Kriegszwecke im Bereich der operierenden Armee und Flotte Dienste leisten oder geleistet haben, ähnlich den Angehörigen der bewaffneten Macht zu berücksichtigen sein (Personal von Transportunternehmungen und von Landestransportmitteln u. dgl.).

4. Die Verfügung, daß der Vollzug der vor dem 1. Jänner 1917 verhängten und noch nicht oder noch nicht ganz vollstreckten militärischen Disziplinarstrafen erlassen, bezieht sich auf alle der militärischen Disziplinargewalt unterworfenen Personen, also auch auf Zivilpersonen und feindliche Kriegsgefangene.

Die Einbeziehung der feindlichen Kriegsgefangenen sowohl in die strafrechtliche als in die disziplinäre Amnestie bedeutet einen ganz besonders hochherzigen Akt der kaiserlichen Gnade, von dem nur zu wünschen wäre, daß er im feindlichen Ausland rücksichtlich der Behandlung unserer Kriegsgefangenen entsprechend gewürdigt werde.

Enthebungen für landwirtschaftliche Zwecke.

Nach Erlass des Kriegsministeriums können die politischen Bezirksbehörden Landwirten, die von einer militärischen Zentralstelle zeitlich enthoben waren, eine Enthebung auf unbestimmte Zeit erteilen, wenn sie felddienstuntauglich, nur zu Hilfsdiensten oder zum Landsturmdienst ohne Waffe klassifiziert sind. Bei den politischen Behörden laufen nun auch Gesuche von solchen Landsturmpflichtigen ein, die wohl gemustert wurden, aber infolge bisheriger Enthebung noch nicht eingerückt sind. Das Kriegsministerium hat zugestimmt, daß derlei Gemusterte zum zuständigen Ergänzungsbereichskommando zwecks Feststellung des Grades der Felddiensttauglichkeit einberufen werden. Die Ergänzungsbereichskommandos haben diese Landsturmpflichtigen auf Ersuchen der politischen Bezirksbehörden einzuberufen und nach Feststellung des Tauglichkeitsgrades wieder zu entlassen.

14. I. 1917

26

* **Anruf zur Wachdienstleistung.** Zur Ergänzung des durch die Einrückungen verminderten Mannschaftsstandes werden vom Kommando des Wiener Bürgerschützentrupps gesunde, für den Wachdienst taugliche Männer in der Kanzlei des Trupps, III. Kleistgasse 12, aufgenommen, um nach der militärischen Ausbildung in den Wachdienst gestellt zu werden. Aufnahmebedingung ist: Die österr. Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, ein Alter von 17 bis 55 Jahren, und zwar solche Personen, welche bisher nicht musterungspflichtig sind oder bei den bisherigen Musterungen nicht geeignet erklärt wurden. Gebühren und Löhnung gleich der des k. u. k. Heeres und haben die Angehörigen des Trupps Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag. Bei entsprechend langer Truppsangehörigkeit wird der Anspruch auf die vom Trupp geschaffenen Wohlfahrts-Einrichtungen, wie Witwen- und Waisenversorgung sowie auf den Mannschaftsunterstützungs- und Sterbefonds erworben. Das Kommando.

Bestimmungen für das Tragen der Schwerter zu den Dekorationen.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet:

Die zufolge Allerhöchsten Armee- und Flottenbefehls gestifteten Schwerter sind horizontal gekreuzt auf dem oberen Teil der auf der linken Brustseite zu tragenden Ordensbänder (Bandstreifen) anzubringen. Die Schwerter sind aus vergoldetem Metall gefertigt.

Auf ein und demselben Ordensband (Bandstreifen) sind die Schwerter nur einmal anzubringen, desgleichen bei der mehrmaligen Bekanntgabe der Allerhöchsten belobenden Anerkennung nur auf der obersten der Spangen am Bande der silbernen Militärverdienstmedaille.

Mit Ausnahme der Besitzer der Tapferkeitsmedaillen haben alle Personen, denen im gegenwärtigen oder in früheren Kriegen Dekorationen in Anerkennung „tapferen, heldenmütigen“ oder „erfolgreichen Verhaltens“ vor dem Feinde, dann in Anerkennung „vorzüglicher“ oder „hervorragender Führung“ verliehen worden sind, die Schwerter an den Bändern der Dekoration zu tragen. Hinsichtlich aller anderen dekorierten Personen wird die Entscheidung nach Ueberprüfung der Belohnungsanträge zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die in früheren Kriegen dekorierten Personen, deren Anspruchsberechtigung nicht schon im Wortlaut des vorhergehenden Absatzes zweifellos begründet ist, haben um Zuerkennung der Schwerter bei gleichzeitiger Meldung der Verleihungsdaten bis Ende Februar beim Kriegsministerium zu bitten. Bitten um Zuerkennung der Schwerter zu den im gegenwärtigen Kriege verliehenen Dekorationen sind nicht einzubringen.

Die Berechtigung zum Tragen der Schwerter ist Truppenkommandanten oder der diesem Kommando nachzuhaltenden vorgesetzten Dienststelle, beziehungsweise dem vorgesetzten höheren Kommando festzustellen und auf den Verleihungsdekret (Besitzzeugnissen) oder mittels besonderer Festscheinigung gleichzeitig mit der Ausfolgung der Schwertembleme zu bestätigen.

In Zukunft wird die etwaige Verleihung der Schwerter gleichzeitig mit der Verleihung der Dekoration erfolgen. Die Ausgabe der zu den Sted. und Kaiserdekorationen, dann den Bruststernen anzulegenden Schwerter erfolgt durch die Ordenskanzleien. Der Zeitpunkt für die Ausfolgung und das Anlegen der Schwertembleme wird später bekanntgegeben werden.

Der vaterländische Hilfsdienst.

Wirkungen des Gesetzes.

Obgleich seit Bekanntgabe des Gesetzentwurfes erst wenige Wochen vergangen sind, machen sich die Wirkungen der neuen Vorschriften bereits in weiten Kreisen fühlbar und angefangen her einschneidenden Veränderungen, welche die Vorlage mit sich gebracht hat, ist man in Fachkreisen darüber erstaunt, mit welcher Ruhe und Anpassungsgabe an die neuartigen Verhältnisse sich alle Beteiligten mit den Gesetzbestimmungen abgefunden haben. Die Ausführungsbestimmungen sind zwar noch nicht durchwegs zu Ende geführt; dennoch sind die Wirkungen in weitestem Maße fühlbar geworden und man kann mit ruhigem Optimismus der weiteren Entwicklung der Dinge entgegensehen.

So waren die freiwilligen Meldungen in allen Korps-Bereichen von Anfang an günstig eingelaufen; der ersten Ueberstürzung in manchen Kreisen ist die Besonnenheit sehr bald gefolgt und die gewünschte Organisation der freiwilligen Meldungen wurde durch zeitige und umfassende Bekanntgabe der gesuchten Arbeitskräfte nicht unwesentlich unterstützt. Nunmehr werden binnen wenigen Tagen die Kriegsarbeitsnachweise am Sitze der Generalkommandos in Tätigkeit treten, die sich eng an die verschiedenen Formen der gewerblichen und kaufmännischen Stellenvermittlungen anschließen. Handarbeiter werden von den Behörden an die Arbeitsnachweise der Gewerkschaften und Kommunen verwiesen werden können, die Kopfarbeiter (also Kaufleute, technische Privatbeamte, Anwälte, Schriftsteller, Künstler und alle anderen Arten der freien Berufe) sollen innerhalb der kaufmännischen Stellenvermittlung ihrer weiteren zweckdienlichen Verwendung zugeführt werden.

Die Form des Arbeitsvertrages innerhalb der Betriebe des vaterländischen Hilfsdienstes war nicht immer leicht zu finden. So gibt es natürlich für kaufmännische und technische Betätigung von Kopfarbeitern bei militärischen Behörden keine grundlegenden Vorschriften, auf denen man aufbauen könnte. Der Privat-Dienstvertrag einzelner Beamtengruppen, wie ihn beispielsweise das Marineamt bei den Ingenieuren der kaiserlichen Werften im Frieden in Anwendung brachte, kann bei einem Notgesetz, wie es durch den vaterländischen Hilfsdienst geschaffen wurde, keine analoge Anwendung finden. Die jetzt vollzogenen Verträge müssen mit Rücksicht auf den Charakter des Hilfsdienstes kurzfristig sein und nähern sich daher im allgemeinen der Form des gewerblichen Dienstvertrages unter möglichster Zugrundelegung einer angemessenen Kündigungsfrist von etwa vier Wochen und entsprechend zeitlicher Gehaltsauszahlung. Etwaige Rechtsstreite wären dann im Sinne des § 13 des Hilfsdienstgesetzes in der Regel einem Gewerbegericht oder Berggewerbegericht und nur in Ausnahmefällen dem Eingangsamt einer Zunft oder eines Kaufmannsgerichtes zu übertragen.

Da große Banken und Versicherungsinstitute im Sinne des § 2 des Gesetzes dem vaterländischen Hilfsdienst gleichzustellen sind, müßten gerechterweise die in § 11 vorgesehenen Arbeitsausschüsse auch bei diesen Firmen Platz greifen. Davon wollen sehr viele Direktionen aber noch nichts wissen und es wird Aufgabe der Reichstagskommission sein, hier Klarheit zu schaffen.

Von besonderer Bedeutung wird in den kommenden Wochen die Angelegenheit der Schließung und Zusammenlegung von Betrieben sein. Alle Maßnahmen in dieser Richtung werden vorerst lediglich im Interesse der Transport- und Verkehrsmöglichkeiten Anwendung finden, da die zweckmäßige Zuleitung der Rohstoffe und die Verbesserung fertiger Fabrikate auf raschestem und billigstem Wege zu erfolgen hat. Soweit auf diesem Gebiete bis jetzt überhaupt Entschlüsse gefaßt werden konnten, sollen in den nächsten Wochen in erster Linie solche Fabriken stillgelegt werden, die ohnehin schon durch Kontingentierung des Rohmaterials zu einer Einschränkung ihrer Betriebe veranlaßt waren. In der Textilindustrie will man die Zahl der laufenden 11 Millionen Spindeln auf 2 Millionen zurücksetzen; von 1400 Schuhfabriken werden nur mehr 200 ihre volle Tätigkeit beibehalten. Stark vereinfacht wird auch der Betrieb der Oelmühlen, bei denen nur mehr solche Werke berücksichtigt werden, die in der Nähe von guten Verkehrswegen oder an Wasserstraßen liegen. — Sofort bei erfolgten Stilllegungen tritt natürlich auch die Frage der Entschädigung in den Vordergrund, die nach neuerlichen Besprechungen in Regierungskreisen innerhalb der einzelnen Fabriktionen und deren Berufsverbänden Erledigung finden soll. Gedacht ist hier an die Errichtung von Zwangssyndikaten, durch deren Vermittlung vollbeschäftigte Betriebe den stillgelegten Betrieben einen entsprechenden Anteil ihrer Verdienste als Entschädigung überlassen werden. Ueber die Grundlage der Entschädigungs-Bemessung und vor allem über die Voraussetzung der Zahlungspflicht wird zur Zeit in be-

teiligten Kreisen noch eingehend verhandelt; auch der Handel und das Handwerk versuchen auf diese Weise zu einem Ausgleich zu kommen. Da die Regierung ihre offizielle Mitwirkung in dieser wichtigen Angelegenheit noch nicht zugekagt hat, wird wohl auch hier die Reichstagskommission weitere Entscheidungen zu treffen haben.

Es sei schließlich noch darauf verwiesen, daß mittlerweile die Verwaltungsorgane laut § 4 und 7 des Gesetzes eingesetzt wurden und daß die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf dem Wege freier Vereinbarung der beteiligten Gruppen ohne jegliche Opposition dem Kriegsamte zur endgültigen Ernennung vorgeschlagen sind. Ueber den Rahmen der Gesetzesbestimmungen hinaus werden auf Wunsch des Kriegsamtes und der Interessenten am Sitze jedes Generalkommandos noch Vertrauenspersonen aufgestellt, die lediglich für die Stellenvermittlung der Hilfsdienstpflichtigen Sorge zu tragen haben. Diesen Vertretern und ihren Organisationen fällt in der Folgezeit auch die Aufgabe zu, die Hilfsdienstpflichtigen vor Uebernahme eines Postens zu beraten und später noch völligem Inkrafttreten des Gesetzes Kontroll-Reisen zu übernehmen, um die Arbeitsleistung der einzelnen Betriebe zu beobachten und einen etwa wünschenswerten Ausgleich herbeizuführen.

R. Baum.

Zum § 8 des Gesetzes.

Dem Wolffschen Telegraphen-Bureau wird von besonderer Seite geschrieben:

Wiederholt muß auf § 8 des Hilfsdienstgesetzes hingewiesen werden. Dort heißt es:

Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

Hieraus geht ganz klar hervor, daß bei den Arbeitern oder Angestellten, die einem bestimmten Betriebe überwiesen sind, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß ihr Verdienst auch die Versorgung ihrer Familien deckt. Der verheiratete Arbeiter, der außerhalb seines Heimatsortes arbeitet, hat naturgemäß doppelte Kosten, da er nicht nur sich selbst, sondern auch noch den getrennten Haushalt in der Heimat unterhalten muß. Die Angehörigen eines Hilfsdienstpflichtigen haben im Gegensatz zu denen der Kriegsteilnehmer, die auf Grund ihrer Wehrpflicht einberufen sind, keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienunterstützung. Das soll aber nach § 8 des Gesetzes durch die Bemessung des Arbeitsentlohns des einzelnen Hilfsdienstpflichtigen ausgeglichen werden. Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vaterländischen Hilfsdienst frei wählen, müssen natürlich zunächst selbst erwägen, ob ihnen dies außerhalb des Wohnortes ihrer Familie möglich ist. Aber auch sie haben nach dem richtig verstandenen Gesetz Anspruch auf angemessenen Arbeitsverdienst im Sinne des § 8. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter beschäftigen, muß dringend geraten werden, diesen einen Lohn zu gewähren, der nicht nur an sich angemessen ist, sondern den Arbeitern auch die Versorgung ihrer Familien ermöglicht.

Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, ja der ihm zu Grunde liegende große Gedanke könnte gefährdet werden, wenn sich jetzt herausstellen sollte, daß die Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen worden sind, allzu leicht nur deswegen verlassen, weil ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten werden. Der Zweck des Gesetzes, alle Kräfte der Nation zur Kriegsarbeit anzubieten, muß immer der oberste, alles beherrschende Grundsatze bleiben. Es muß deshalb an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuharren, so lange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mitarbeitern genügenden Lohn zu geben und nicht etwa — was besonders beklagenswert wäre — einem anderen Betriebe die Arbeitskräfte durch ein Inanspruchstellen höherer Löhne auszuspannen. Sowohl Lohnrückerei als auch Lohntrieberei gefährden das Gesetz.

Einrückungstermin und Abwartebewilligung.

Neue Bestimmungen über die Terminerstattung bei schwebenden Enthebungen.

Das Kriegsministerium hat an die Militärkommanden einen Erlaß hinausgegeben, mit dem die Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung an zur Enthebung beantragte Militärdienst- und Landsturmpflichtige, die Entscheidung im Zivilberuf abzuwarten, neu geregelt wurden. Danach kann jenen landsturmpflichtigen Personen, die von den politischen Bezirksbehörden zur Enthebung vom Landsturmbdienst beantragt werden, von diesen Stellen die Bewilligung erteilt werden, die Entscheidung im Zivilberuf abzuwarten. Ebenso kann diese Begünstigung auch von den antragstellenden, beziehungsweise begutachtenden Behörden jenen befristet enthobenen landsturmpflichtigen Personen zuerkannt werden, für die gleichzeitig behördlicherseits ein Antrag zur Bewilligung der Verlängerung einer bereits bestehenden Enthebung gestellt wird.

Diese Bewilligungen dürfen nur mit einer befristeten Gültigkeit längstens auf die Dauer von sechs Wochen ausgestellt werden. Für ganz besondere Ausnahmefälle wird jedoch den antragstellenden Behörden das Recht eingeräumt, den zur Enthebung beantragten, wenn die zugestandene Frist von sechs Wochen abgelaufen ist, noch für eine weitere Zeitdauer von höchstens vier Wochen die Bewilligung zu erteilen, die Entscheidung im Zivilberuf abzuwarten. Von der Ausfertigung einer solchen Bescheinigung ist die zuständige militärische Gebietsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wenn innerhalb der zugestandenen Frist der zur Enthebung beantragte keine Erledigung des Enthebungsantrages zugestimmt bekommt, hat er unverzüglich einzurücken. Bei Ansuchen um Verlängerung befristeter Enthebungen muß für die Erteilung der Bewilligung grundsätzlich die Bedingung zutreffen, daß die neuerlich in Antrag gebrachten Personen bereits früher für eine Enthebung (Enthebungsverlängerung) behördlicherseits aus den gleichen Gründen beantragt waren.

Die Zuerkennung der Begünstigung erscheint nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um die Hintanhaltung von Störungen oder Hemmungen handelt, durch die das öffentliche Interesse und namentlich auch wirtschaftlich bedeutende Betriebe schwerer Schädigung

ausgesetzt wären, beziehungsweise wenn es sich darum handelt, die Lahmlegung wichtiger landwirtschaftlicher Betriebe zu verhindern. Die Ermächtigung, solche Abwartebewilligungen erteilen zu dürfen, darf keinesfalls den politischen Behörden die Möglichkeit bieten, jeden Kleinbauern oder Gewerbetreibenden usw., der bereits in militärischen Diensten steht und für landwirtschaftliche oder sonstige Arbeiten auf einige Wochen enthoben war, von der termingerechten Einrückung nach Ablauf der Enthebung zu entbinden. Alle kurz vor Ablauf eines Enthebungstermines eingebrachten Ansuchen um Enthebungsverlängerung sind, soweit die verspätete Einbringung nicht als ausnahmsweise und besonders begründet angesehen werden muß, von den politischen Bezirksbehörden unbedingt abzuweisen.

17. I. 1917

32

K. k. Bezirksprüfst Wien

Die Prothesenbeschaffung.

Ein neuer Erlass des Kriegsministeriums.

Das Kriegsministerium hat in einem an alle Militärkommanden gerichteten Erlass ergänzende Bestimmungen, betreffend die Prothesenbeschaffung, gerichtet. Die wichtigsten Stellen dieses Erlasses lauten:

Jeder an den unteren Gliedmaßen Amputierte erhält zwei Prothesen, nämlich eine Arbeits- (Behelfs-Immediat-)Prothese und ein Kunstbein. Unter Arbeitsprothese ist eine einfach gearbeitete Prothese zu verstehen, welche dem Amputierten für den täglichen Gebrauch angefertigt wird. Die während des Heilungsprozesses bei noch veränderlichem Stumpfe angewendeten Gipsprothesen sind als Verbände anzusehen und nicht hieher zu rechnen. Das Kunstbein ist ein möglichst vollkommenes Erzeugnis, das auch allen kosmetischen Anforderungen entsprechen soll. Es kann nur bei tadellosem Sitze befriedigend funktionieren und darf daher auf keinen Fall zu früh angefertigt werden. Bei der Verabfolgung der Prothesen für untere Gliedmaßen ist jedoch zu individualisieren. Bei Amputierten, die zu ihrem Unterhalt schwere körperliche Arbeiten zu verrichten haben, wird es, falls der Betreffende einverstanden ist, besser sein, zwei Arbeitsprothesen und kein Kunstbein zu geben. An den oberen Gliedmaßen Amputierte bekommen in der Regel eine Prothese und hiezu sowohl die zum speziellen Berufe nötigen Arbeitsansätze, als auch eine ebenfalls an derselben Prothese zu befestigende Kunsthand. In besonderen Fällen kann mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Invaliden auch den an den oberen Gliedmaßen Amputierten eine Arbeitsprothese und eine kosmetische Prothese beigelegt werden. Alle sonst irgendwie verstümmelten erhalten, wenn sie es wünschen und wenn es nach dem gegenwärtigen Stande der Technik möglich ist, für den fehlenden Körperteil ein Ersatzstück in einfacher Zahl, um, wenn es sich um den kosmetischen Ersatz eines verlorenen Auges handelt und überhaupt ein Kunstauge getragen werden kann, zwei künstliche Augen.

Orthopädische Apparate, Stützapparate, Leibbinden und Bruchbänder werden im allgemeinen in einfacher Zahl beigelegt, solche Behelfe jedoch, welche zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit unbedingt notwendig sind (z. B. orthopädische Schuhe u. dgl.) werden in zweifacher Menge gegeben. — Reparaturen von künstlichen Gliedmaßen und anderen Behelfen oder Neuansfertigungen derselben werden, wenn sie ohne Verschulden des Besitzers notwendig geworden sind, auf Rechnung

des Mobilisierungskredites durchgeführt, so lange sich der Prothesenträger im Heeresverbande befindet. Bei Invaliden, welche nicht mehr in einem militärischen Verhältnisse stehen, werden die Kosten für Reparaturen und Neuanschaffungen der Prothesen und anderer orthopädischer Behelfe vorläufig, bis zur definitiven Neuregelung der Invalidenversorgungsgeldern, ebenfalls von der Heeresverwaltung getragen. Die Kosten werden aus einem Prothesenfonds bestritten; falls diese Fonds nicht hinreichen, werden die Kosten für unbemittelte Invalide in Form von Geldunterstützungen übernommen.

Kein Prothesenbedürftiger darf aus der Spitalbehandlung entlassen werden, ohne mit der für ihn notwendigen Prothese oder Bandage betheilt zu sein. Können bei der Entlassung die definitiven Prothesen noch nicht angefertigt werden, so sind Behelfsprothesen zu verabfolgen und die Betreffenden anzuweisen, wegen Herstellung der endgültigen Prothesen zu einem bestimmten Zeitpunkte ein diesbezügliches Einschreiten an die zuständige Invalidenevidenzstelle zu richten.

18.7.1917

33

• **Hilfsdienstgesetz, Kriegsleistungsgesetz und die Kohlenarbeiter.** Unsere Herren Kohlenhändler tragen bekanntlich große Sehnsucht danach, daß die Kohlenkutscher unter das Kriegsleistungsgesetz gestellt werden; sie haben ihre Wünsche erst neulich in einem Antrag im Niederösterreichischen Gewerbeverein bekräftigt. Wir werden deshalb erzählen, wie ähnlichen Bestrebungen in Berlin ähnlich entgegengetreten wird. Eine Berliner Kohlenfirma hatte nämlich in ihren Geschäftsräumen ein Plakat ausgehängt mit der Ueberschrift: „Vaterländischer Hilfsdienst.“ In dem Plakat wird erklärt:

Auch unser Betrieb gehört zu den im Hilfsdienstgesetz angeführten Betrieben. Wir verweisen daher auf folgende Bestimmungen des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916.

Nun folgten die „Bestimmungen“ — wie sie angeführt wurden, werden wir gleich hören — und dann heißt es: „Die Platzverwalter sind angewiesen, der Geschäftsleitung von jedem unbefugten Austritt eines Hilfsdienstpflichtigen Mitteilung zu machen, damit alle derartigen Fälle in schärfster Weise verfolgt werden können.“ Darunter die Unterschrift der Firma. Dazu wird amtlich erklärt: „Das ist ein Mißbrauch des Gesetzes. Von dem wichtigen § 9 wird nur der erste Absatz abgedruckt. Der zweite Absatz des § 9 gibt aber dem Arbeiter, dem der Abfahrtschein verweigert wird, das Recht der Beschwerde an einen Ausschuß. Dieser Ausschuß, der sogenannte Schlichtungsausschuß, besteht aus einem Beauftragten des Kriegsamtes als Vorsitzenden und aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Ausschuß hat den Fall zu untersuchen und wenn ein wichtiger Grund für das Ausscheiden des Arbeiters vorliegt, diesem einen Abfahrtschein auszustellen. Als wichtiger Grund, dies steht im dritten Absatz des § 9, soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Vaterländischen Hilfsdienst gelten. Wer nun durch verflämnelten Abdruck des § 9 — also unter Weglassung der Absätze 2 und 3 — alle diese Bestimmungen, die zum Schutze des Arbeiters dienen, unterdrückt, der verfälscht damit den Sinn des Gesetzes. Das Kriegsamtwird nicht dulden, daß sich ein derartiger Fall wiederholt. Wenn überhaupt solche Anschläge gemacht werden, müssen sie den Inhalt des Gesetzes sachlich und unparteiisch wiedergeben und dürfen nicht den Anschein erwecken, als sei durch das Gesetz der Arbeiter dem Betriebsinhaber auf Gnade und Ungnade verfallen. Das Gesetz ist im Interesse des Vaterlandes erlassen worden und ruft das ganze Volk zur Mitarbeit auf. Dabei ist in erster Linie auf die freiwillige Teilnahme der Hilfsdienstpflichtigen gerechnet und die bisherigen Erfahrungen haben den erfreulichen Beweis erbracht, daß diese Rechnung richtig war. Gewisse Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit waren natürlich unumgänglich. Aber sie alle sind durch paritätisch besetzte Ausschüsse mit den nötigen Rechtsgarantien versehen und ganz gewiß nicht bestimmt, dem einzelnen Arbeitgeber eine erhöhte Macht über seine Mitarbeiter zu verleihen. Daher verletzen Plakate wie das angeführte den Geist des Gesetzes und können nicht scharf genug mißbilligt werden.“

* Der n.-ö. Bauernbund für die an der Front stehenden 45- bis 51jährigen. Während die Militärbehörden gegenüber den Ansuchen der im Hinterlande befindlichen Eingekerkerten um Enthebung oder um Urlaub sich bisher recht entgegenkommend verhielten, was mit Dank anerkannt werden muß, ist es fast unmöglich, für einen im eigentlichen Kriegsgebiet an der Front stehenden Krieger dieselben Begünstigungen zu erreichen. Es gibt Tausende von 45- bis 51jährigen, die bereits ein volles Jahr Kriegsdienste leisten, ohne daß für sie eine Enthebung erreicht werden konnte. In der letzten Bundesausschusssitzung des n.-ö. Bauernbundes kam dieser Umstand zur Sprache, und es wurde gemäß dem Antrage des Bundesausschusses Abgeordneter Eisenhut der Beschluß gefaßt, eine wohlbegründete Eingabe wegen Enthebung der 45- bis 51jährigen, die bereits ein volles Jahr im Kriegsgebiete Dienste leisten, dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Landesverteidigungsministerium durch eine Abordnung, bestehend aus dem Bundesobmann Stöckler, dem Antragsteller Eisenhut, den Abgeordneten Präsidenten List, Diwald, Bauchinger und kaiserl. Rat Jedef überreichen zu lassen. Möge diese Anregung zum besten der alten Diener von Erfolg sein. Die Abordnung wurde vom Landesverteidigungsminister Freiherrn v. Georgi freundlich empfangen. Der Landesverteidigungsminister anerkannte die Berechtigung der vom Sprecher Stöckler vorgebrachten Wünsche und stellte in Aussicht, daß er sich diesbezüglich mit dem k. u. k. Kriegsministerium ins Einvernehmen setzen werde, damit für die älteren Diener das Möglichste erreicht werde.

Bestimmungen über das Einjährig-Freiwilligen-Recht der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898.

Streffleure „Militärbl.“ meldet:

Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898 wird hinsichtlich des bedingten Einjährig-Freiwilligenrechtes, bezw. vorzeitiger Zulassung zur Ergänzungsprüfung folgendes verfügt:

1. Die in den Jahren 1897 und 1898 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 zumindest in jenem Jahrgange einer für das Einjährig-Freiwilligenrecht in Betracht kommenden Lehranstalt stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21 : 1, 3. Absatz, des Wehrgesetzes den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

2. Die im Jahre 1896 Geborenen haben nachzuweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 in jenem Jahrgange einer Lehranstalt, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst erwerben würden, oder in dem diesem Jahrgange vorhergehenden stehen.

3. Die in den Jahren 1894 und 1895 Geborenen müssen behufs Erlangung des erwähnten Rechtes nachweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 im letzten Jahrgange einer für die Einjährig-Freiwilligenbegünstigung in Betracht kommenden Lehranstalt stehen.

4. Den in den Jahren 1892 und 1893 Geborenen kommt die Begünstigung unter den im vorstehenden Punkt 3 aufgestellten Voraussetzungen nur dann zu, wenn sie überdies nachzuweisen vermögen, daß sie bei einer (Landsturm-)Musterung im Jahre 1914 — die im Jahre 1893 Geborenen, auch wenn sie im Jahre 1915 — geeignet erkannt, zum Dienst mit der Waffe herangezogen, später als dienstuntauglich entlassen wurden und durch die Dienstleistung verhindert waren, den vollen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht im Schuljahre 1915/16 zu erwerben.

5. Hinsichtlich des freiwilligen Eintrittes und der Einbringung der Gesuche jener, die sich das Recht der Wahl des Truppenkörpers sichern wollen, sowie bezüglich der Zuerkennung der bedingten Einjährig-Freiwilligenbegünstigung, Gleichhaltung der Einjährig-Freiwilligenaspiranten mit den Einjährig-Freiwilligen

und Unzulässigkeit der Ernennung ersterer zum Fähnrich i. d. Res. gelten die diesfälligen Bestimmungen des Erlasses vom 14. März 1916, Abt. 2/W., Nr. 2822.

6. Bezüglich Beurlaubung, endgültiger Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung und Ableistung des noch fehlenden Restes zum vollen Präsenzjahr nach erfolgter Demobilisierung und Abrüstung haben die Bestimmungen des Erlasses vom 11. Juni 1915, Abt. 2/W., Nr. 10341 (13., 14., 15., 16. und 17. Absatz) Anwendung zu finden.

7. Nur den bei der neuerlichen (Landsturm-)Musterung geeignet erkannten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 und 1898, die nachweisen, daß sie bei der ersten Musterung ihres Geburtsjahrganges geeignet erkannt, sowie zum Dienst mit der Waffe herangezogen wurden und daß ihnen gemäß Erlass vom 11. Juni 1915, Abt. 2/W., Nr. 10341 (18. Absatz), bezw. vom 14. März 1916, Abt. 2/W., Nr. 2822 (13. Absatz), die Berechtigung zum Tragen des für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifens zuerkannt wurde, daß sie jedoch später als dienstuntauglich entlassen wurden und durch die Dienstleistung verhindert waren, ihre Studien fortzusetzen, bezw. den wissenschaftlichen Nachweis für die bedingte Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes zu erlangen, kann gemäß dem vorzitierten Erlasse die Berechtigung zum Tragen des für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifens wieder zuerkannt werden. Hinsichtlich deren Ausbildung und Abfertigung ins Feld haben die im 13. Absatz des Erlasses vom 14. März 1916, Abt. 2/W., Nr. 2822, festgelegten Bestimmungen sinngemäß Anwendung zu finden. Hierbei ist jedoch der Zeitraum ihrer bereits früher erfolgten Ausbildung zu berücksichtigen.

8. Die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung wird jenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896, 1897 und 1898 — bei Verpflichtung zum freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr — bewilligt, die bei der neuerlichen Musterung zum (Landsturmdienst) Dienst mit der Waffe geeignet erkannt werden und nachweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 in jenem Jahrgange einer der im § 21 : 1, 3. Absatz, des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler stehen, dessen Absolvierung die Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet. Der Studienerfolg hat für die bedingte Zuerkennung des einjährigen Präsenzdienstes und für die vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung nicht maßgebend zu sein.

Das Hilfsdienstgesetz.

N. Berlin, 19. Jan. (Priv.-Tel.) Der Reichstagsausschuß für die Ausführung des Hilfsdienstgesetzes trat heute unter dem Vorsitz des Abg. Gothein (Fortfchr. Wp.) erneut zu einer Sitzung zusammen. Zur Verhandlung standen Verordnungen, die das Kriegsamt über das Verfahren der im Gesetz vorgesehenen Ausschüsse ausgearbeitet hat. Es entfiel zunächst eine Debatte darüber, ob der Reichstagsausschuß Beschlusrecht in diesen Fragen beibe. Es handelt sich nämlich um Anordnungen des Kriegsammtes, die das Amt an sich nach § 10 des Gesetzes ohne Befragung des Reichstages erledigen könnte, nicht um eine Vorlage des Bundesrates, über die nach dem Gesetz der Reichstag das Bestimmungsrecht hat. Das Kriegsamt hat aber, ohne nach dem Wortlaut des Gesetzes dazu verpflichtet zu sein, auch seine Anordnungen im Reichstagsausschuß vorgelegt, und es wurde eine Verständigung dahin erzielt, daß die einzelnen Anordnungen im Ausschusse erörtert werden sollen und der Ausschuß über notwendige Abänderungen seine Meinung zum Ausdruck bringen kann. Vom Kriegsamt wurde zugesagt, daß man den geäußerten Wünschen nach Möglichkeit Rechnung tragen werde. Es lagen einige Abänderungsanträge vor, und zwar von sozialdemokratischer Seite, die im wesentlichen eine Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens vor den Ausschüssen vorsehen. Nach dem Gesetz gibt es dreierlei Ausschüsse: in § 4 die Ausschüsse für die Schließung der Betriebe, in § 7 die Ausschüsse, die über die Dienstpflicht zu entscheiden haben, und in § 9 die Ausschüsse für die Erteilung der Abfuhrscheine und für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Nach der Vorlage des Kriegsammtes sollen die Vorschriften für das Verfahren aller drei Ausschüsse gleich sein. Nach Ansicht der sozialdemokratischen Mitglieder aber würde, wenn diese Vorschriften auch auf die Ausschüsse nach § 9 angewendet werden, eine Verzögerung in der Erledigung der gestellten Anträge die Folge sein.

Ein Teil der sozialdemokratischen Anträge wurde gutgeheißen, ein anderer abgelehnt. Eine längere Auseinandersetzung entstand bei dem Antrag, ob der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse wegen Befangenheit abgelehnt werden dürfen. Die Sozialdemokraten beantragten die Ablehnung nur für den Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse nach den §§ 4 und 7, bei den Ausschüssen nach § 9 aber zu bestimmen, daß nur der Vorsitzende abgelehnt werden könne. Der Antrag wurde abgelehnt, sodaß bei allen Ausschüssen die Vorsitzenden und alle Mitglieder abgelehnt werden können.

§ 12 handelt von der Befugnis, das Verfahren der Ausschüsse durch Gutachten von Sachverständigen und Vernehmung von Zeugen vorzubereiten. Ein sozialdemokratischer Antrag wollte diese Vorbereitung nur für die Ausschüsse nach den §§ 4 und 7 zulassen. Er wurde abgelehnt; angenommen wurde dagegen ein Antrag, daß Beschwerden, die den Ausschüssen nach § 9 angehen, innerhalb einer Woche zur Verhandlung gestellt werden müssen. Einem Antrag, nach dem bei der Verhandlung über die Erteilung eines Abfuhrscheines ohne weiteres Abweisung erfolgen soll, wenn der Antragsteller nicht erscheint, und daß, wenn der Arbeitgeber, von dem der Abfuhrschein verlangt wird, nicht anwesend ist, ohne weiteres eine Pflicht zur Ausstellung des Scheines bestehen soll, wurde von dem Regierungsvertreter mit dem Hinweis darauf widersprochen, daß hier die schärfste Form eines juristischen Formalismus gegeben sei, die eine Schädigung der Unternehmer herbeizuführen geeignet sei. Der Antrag wurde auf Grund dieser Regierungserklärung abgelehnt. Weiter wurde beschlossen, die §§ 16 und 19, die Vorschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Strafbestimmungen enthalten zurückzustellen bis zu einer Bundesratsverordnung, weil das Kriegsamt zu solchen Anordnungen nicht befugt ist.

§ 21 regelt die Vertretungsbefugnis der Parteien. Ein sozialdemokratischer Antrag, nach dem die Zurückweisung eines Beistandes oder eines bevollmächtigten Vertreters nicht durch den Ausschußvorsitzenden, sondern nur durch Beschluß des Ausschusses erfolgen kann, wird angenommen. § 24 bestimmt, daß die Entscheidungen schriftlich abzufassen sind. Es wird beschlossen, daß die Entschlüsse über Beschwerden aus § 9 (Abfuhrscheine) in Berlin mündlich zu verkünden sind und daß eine schriftliche Ausfertigung nur stattfindet, wenn sie zur Durchführung der Entscheidung notwendig ist.

§ 39 bestimmt, daß von jedem Einigungs- und Schlichtungsverfahren an dem ein zurückgestellter Wehrpflichtiger beteiligt ist, dem stellvertretenden Generalkommando sofort Mitteilung zu machen ist. Diese Bestimmung wird gestrichen.

Damit war die Beratung der Anordnungen für das Verfahren bei den Ausschüssen erledigt. General Gröner machte dann eine Reihe von Mitteilungen über Maßnahmen des Kriegsammtes, die jedoch größtenteils vertraulich waren. — Morgen tritt der Ausschuß nochmals zusammen zu einer Aussprache über diese Mitteilungen und über bisher den Abgeordneten zugegangene Beschwerden.

Berlin, 19. Jan. (W. B.) Der vom Reichskanzler auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst eingesetzte fünfzehngliedrige Ausschuß zur Mitwirkung an der Ausführung des Gesetzes ist heute zu seiner zweiten Sitzung zusammengetreten. Gegenstand der Beratung war die Anweisung für das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Diese Anweisung war vom Kriegsamt und nicht vom Bundesrat vorgelegt, und es wurde deshalb zunächst über die Zuständigkeit des Ausschusses beraten. Es wurde festgestellt, daß der Ausschuß Abänderungen an den Vorlagen vornehmen und Beschlüsse fassen kann, die dem Kriegsamt zur Berücksichtigung überwiesen werden. Das Kriegsamt wird nicht unter allen Umständen daran gebunden sein. Die Anweisung umfaßt 41 Paragraphen. Zu diesen sind mehrere Abänderungsanträge eingebracht worden. Abgelehnt wurde die Bestimmung, daß der Vorsitzende auch selbst Zeugen und Sachverständige vernehmen kann. Es wurde ferner beschlossen, daß, wenn mit Zweidrittelmehrheit eine Verhandlung beschlossen ist, der Vorsitzende sie anzusehen hat.

21. / I. 1917

38

*** Sterbematrifelauszüge über Landsturmpflichtige.**
 Die n.-ö. Statthaltereie hat dem f.-e. Ordinariat mittels Erlasses nachstehendes mitgeteilt: „Laut eines an den Wiener Magistrat erstatteten Berichtes des Konfiskationsamtes der Stadt Wien haben sich im Zuge der Erhebungen, welche hinsichtlich jener nicht gedienten Landsturmpflichtigen eingeleitet wurden, über deren Musterrung dort kein Nachweis eingelangt ist, in zahlreichen Fällen herausgestellt, daß die gesuchten Personen gestorben sind, über deren Ableben dort deshalb nichts bekannt war, weil die Sterbefälle von den Matrikelführern entgegen den bestehenden Vorschriften nicht angezeigt wurden. Da die Einhaltung einer diesbezüglichen Landsturmorganisationsvorschrift durch die Matrikelführer im Interesse der gebotenen richtigen Führung der Landsturmevidenz gelegen ist, wird diese behufs genauester Einhaltung in Erinnerung gebracht.“ Der § 7 der Landsturmorganisationsvorschrift vom 20. Juni, RGBl. Nr. 150, hat folgenden Wortlaut: Die Mitwirkung der Matrikelführer bei der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen besteht: a) in der alljährlichen Verfassung der Auszüge aus den Tauf- (Geburts-), beziehungsweise Sterbematrifeln über alle in der Gemeinde geborenen oder verstorbenen Personen männlichen Geschlechtes, welche in dem auf die Verfassung dieser Auszüge folgenden Kalenderjahre das 19. Lebensjahr vollenden, beziehungsweise vollendet haben würden, und in der Uebergabe dieser Auszüge an die Gemeindevorstellungen und b) in der fallweisen Verfassung der Auszüge aus den Sterbematrifeln über Sterbefälle der Landsturmpflichtigen und in der Einsendung dieser Auszüge an die politischen Bezirksbehörden. Ad a. Die Bestimmungen über die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge sind im § 8 enthalten. Ad b. In Sterbefällen landsturmpflichtiger Personen hat der Matrikelführer den Auszug aus der Sterbematrifel der politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich der Sterbefall vorgekommen ist, einzusenden. Ist nicht genau bekannt, ob ein Verstorbener landsturmpflichtig war, insbesondere wenn ein im Lebensalter von 19 bis 42 Jahren gestandener Staatsbürger nicht in seiner Heimatgemeinde gestorben ist, so hat die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrifel gleichfalls zu geschehen. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Sterbefälle von in Tirol und Vorarlberg Heimatberechtigten und von ungarischen Staatsbürgern. Die Einsendung des Auszuges aus der Sterbematrifel darf nur unterbleiben, wenn der Sterbefall in der Heimatgemeinde des Verstorbenen vorgekommen ist und der Matrikelführer sichere Kenntnis erlangt hat, daß der Betreffende nicht landsturmpflichtig war, bezw. in der Sturmrolle nicht eingetragen ist.

22. / 1. 1917

39

Anlegung des Großkreuzes des Maria-Theresienordens durch den Kaiser.

Zur Erinnerung an die siegreiche Maloffensive.
K. B. Wien, 22. Jänner.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Armee- und Flottenbefehl!

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben allernächtigst den nachstehenden Armee- und Flottenbefehl zu erlassen geruht:

„Inmitten Meiner Braven, die im Mai 1916 den treubruchigen Feind in unwiderstehlichem Ansturm bis weit in sein Gebiet zurückwarfen, weilend, haben Führer und Truppen der Heeresgruppe, in deren Verband damals auch Mein Edelweiskorps gehörte, Mich gebeten, zur Erinnerung an diese glorreichen Tage das erworbene Großkreuz des Maria-Theresienordens anzulegen und zu tragen.

Hätte Ich schon als Großmeister das Recht, dieses höchste militärische Ehrenzeichen an Meine Brust zu heften, so gibt Mir doch erst die Bitte hochverdienter Führer und treuer, kampferprobter Truppen das stolze Gefühl, das Großkreuz Meines Militär-Maria-Theresienordens als vor dem Feinde erworben zu tragen.

In diesem erhebenden Bewußtsein lege Ich das Großkreuz an und entbiete Euch Meinen Dank und Gruß.

Wien, am 17. Jänner 1917.

Karl m. p.“

23. / 1. 1917.

* (Einzjährig-Freiwillige der Kriegsmarine.) Wie wir erfahren, hat die Kriegsverwaltung zugunsten von Absolventen der nautischen Schulen, welche den Eintritt in die Kriegsmarine anstreben, aber die hierfür im § 27 B. G. vorgeschriebene Einschiffung nicht nachzuweisen vermögen, verfügt, daß bei sonstiger Eignung des Bewerbers auf Kriegsdauer von diesem Erfordernisse Abstand genommen werden kann. Die getroffene Anordnung hat den Zweck, solchen Absolventen ungeachtet der Unmöglichkeit der Verbringung des erwähnten Nachweises mit Rücksicht auf die Kriegslage die Wege zur Erlangung der Begünstigung als Einjährig-Freiwillige der Kriegsmarine zu ebnen. Die Entscheidung trifft die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Militärkommando.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei Militärbehörden und Zivilverwaltungen im besetzten Gebiet für folgende Beschäftigungsarten gesucht:

Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Maschinen- und Hilfschreiber, Botendienst, Technischer Dienst, Kraftfahrdienst, Eisenbahndienst, Bäcker und Schlächter, Handwerker jeder Art, Land- und forstwirtschaftlicher Arbeitsdienst, Anderer Arbeitsdienst jeder Art, Pferdepfleger, Kutscher, Viehwärter, Sicherheitsdienst (Wahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung), Krankenpflege.

Hilfsdienstpflichtige mit französischen, bälavischen oder polnischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an die Bedarfsstellen des besetzten Gebietes wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ abgeschlossen. Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten: Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung, so wie täglich M. 4.— für die Dauer des vorläufigen Vertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgestellt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung; eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Im Falle des Bedürfnisses werden außerdem Zulagen gewährt für in der Heimat zu versorgende Familienangehörige.

Die Versorgung Hilfsdienstpflichtiger, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, und ihrer Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen: Bezirkskommando I, Edenheimerlandstraße 303, Zimmer 34, Buchstabe A—K; Bezirkskommando II, Edenheimerlandstraße 303, Zimmer 47, Buchstabe L—Z.

Es sind beizubringen: Polizeilicher Ausweis, etwaige Militärpapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst (Abfahrtschein), Angaben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Diejenigen Personen, die sich schon früher zu einem der vorbezeichneten Dienste gemeldet und die dazu benötigten Ausweispapiere eingekauft haben, müssen mündlich oder schriftlich ihrem Bezirkskommando oder Meldeamt mitteilen, daß sie ihre Bewerbung aufrecht erhalten. Erfolgt eine solche Mitteilung bis zum 28. Januar 1917 nicht, so gilt die frühere Bewerbung für erloschen.

Kriegsamtstelle in Frankfurt a. M.

Zuwendungen an die Gendarmerie.

Für die Mannschaft im Jahre 1917.

Die für die Bezirks- und Stabswachmeister sowie für die Wachtmeister I. und II. Klasse und die übrige Mannschaft der Gendarmerie für die ersten 15 Mobilisierungstage bewilligte besondere Zulage täglicher 75 Heller und 80 Heller, deren Bezug später auf einen Monat und dann auf unbestimmte Zeit erstreckt wurde, wurde mit 31. Dezember 1916 eingestellt. Hingegen wird gemäß Zirkularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom 17. d. den vorgenannten Gendarmeriepersonen für das Jahr 1917 eine Zulage nach folgenden Bestimmungen gewährt:

Einteilung in vier Klassen.

Die Bezugsberechtigten werden zu diesem Zweck nach ihrem Familienstand in folgende vier Klassen eingeteilt: I. Klasse: Ledige Gendarmeriepersonen und verwitwete Gendarmeriepersonen ohne Kinder; II. Klasse: verheiratete Gendarmeriepersonen ohne Kinder und verwitwete Gendarmeriepersonen mit einem Kinde; III. Klasse: verheiratete Gendarmeriepersonen mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Gendarmeriepersonen mit zwei oder drei Kindern; IV. Klasse: verheiratete Gendarmeriepersonen mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Gendarmeriepersonen mit mehr als drei Kindern.

Hiebei ist nur auf die Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den für die vorgenannten Gendarmerieangehörigen geltenden Vorschriften für staatliche Versorgungsgenüsse in Betracht kämen, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unverorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genuss einer Waispenzion oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzustellen. Im Staatsdienst stehende Kinder sind nicht mitzuzählen. Geschiedene Gendarmeriepersonen werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Die Zulage beträgt:

bei einer Jahreslöhnung von weniger als 1400 Kronen: in der I. Klasse 240 Kronen, in der II. Klasse 300 Kronen, in der III. Klasse 372 Kronen, in der IV. Klasse 444 Kronen;

bei einer Jahresgage, beziehungsweise einer Jahreslöhnung von mindestens 1400 Kronen: in der I. Klasse 264 Kronen, in der II. Klasse 348 Kronen, in der III. Klasse 408 Kronen, in der IV. Klasse 480 Kronen.

Die Zulage ist in zwölf am 1. Jänner 1917 beginnenden, im Vorhinein fälligen Monatsraten von Amt wegen fällig zu machen.

Gendarmeriepersonen, denen nach den Bestimmungen eine Jahreszulage gebührt, die geringer ist als die bisherige „besondere Zulage“ im Jahresausmaße von 273 Kronen 75 Heller, wird eine Ergänzungszulage in der Höhe dieser Differenz zuerkannt.

Gendarmeriepersonen, denen für den Monat Dezember 1916 nach den Bestimmungen der eingangs bezogenen Zusammenstellung eine Zulagenrate gebührt, die geringer ist als ein Zwölftel der Zulage, auf die sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen Anspruch hätten, wird für diesen Monat eine Ergänzungszulage im Ausmaße der Differenz gewährt.

Schließlich werden für die Zeit vom 1. Dezember 1916 bis Ende Dezember 1917 die Dienstaßen, die vorschriftsmäßig von den Aktivitätsbezügen der Bezirks- und Stabswachmeister im Abzugswege einzubringen sind, vom Staate zur Zahlung übernommen.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen.

Vorstehende Bestimmungen finden auf Gendarmeriepersonen, die ihre familiären Gebühren auf Rechnung des gemeinsamen Mobilisierungskredits, beziehungsweise der Militärverwaltungen in den besetzten Gebieten Polens, Serbiens und Montenegros, dann auf alle Gendarmeriepersonen, die neben ihren normalen Friedensgehältern noch Kriegsgebühren (Kriegsverpflegsportion und Feldzulage) auf Rechnung des gemeinsamen Mobilisierungskredits beziehen, keine Anwendung.

26./I. 1917.

Einjährig-Freiwillige beim Eisenbahnregiment.

Das Kriegsministerium hat nachträglich bewilligt, daß auch zum Eisenbahnregiment von den zur neuerlichen Musterung gelangenden Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1897 vierzig Einjährig-Freiwillige, die eine in der Monarchie gelegene Technische Hochschule, die montanistischen Hochschulen in Leoben und Przibram oder die Hochschule für Bodenkultur in Wien (Heranbildung zu Forstingenieuren) oder die Hochschule für Bergwerks- und Forstwesen in Selmeczeg-Debobanya als ordentliche Hörer besucht oder besucht haben, aufgenommen werden können. Aufnahmsgesuche sind an das Militärkommando (Heer), I. Bezirk, Liebiggasse Nr. 6, zu richten.

26. I. 1917

44

**Hohe Auszeichnung Madensens.
Verleihung des Großkreuzes des Eisernen
Kreuzes.**

B. Berlin, 25. Jänner. Das Wolffsche Bureau meldet: Der Kaiser hat dem Generalfeldmarschall von Madensens das Großkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen.

In einem Handschreiben anerkennt der Kaiser die besonderen Leistungen der dem Generalfeldmarschall unterstellten verbündeten Truppen, die in rühmlichem Wettstreit Anstrengungen und Entbehrungen ertrugen und überall den Sieg errangen. Der Kaiser hat dem Generalfeldmarschall, seinen Generalen und Offizieren sowie jedem einzelnen seiner tapferen Krieger seinen und des Vaterlandes Dank und Gruß ausgesprochen.

27. I. 1917

45

(Sonderurlaub für Mittelschüler.) Die auf Grund ergangener allgemeiner Verfügungen oder vom Kriegsministerium in einzelnen Fällen bewilligten Beurlaubungen bis zur Dauer von vier Wochen von in militärischer Dienstleistung stehenden Mittelschülern zc. können im allgemeinen nur dann erfolgen, wenn durch den Zeitraum der Beurlaubung der Termin der Betreffenden für die Absendung ins Feld (bei Absolventen der Reserveoffiziersschule nach Abschnitt 7 des Erlasses vom 21. November 1916, Abt. 5, Nr. 23900, Weibl. Nr. 58 („Streffleurs Militärblatt“ Nr. 47/16) beziehungsweise des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung, Abt. 7, Nr. 19377, Weibl. Nr. 61 von 1916) nicht überschritten wird. Diese Mittelschüler zc. haben daher den Urlaub zeitgerecht zu erbitten. Nur in jenen Fällen, bei denen in festgesetzten Zeiträumen Separatcourse zc. an Lehranstalten errichtet werden, mithin der Schulbesuch dieser Mittelschüler zc. an einen bestimmten Termin gebunden ist und die Betreffenden vorher keine Gelegenheit zu diesem Schulbesuch hatten, können die Militärkommandos den Zeitpunkt der Absendung der Betreffenden ins Feld eventuell bis zum Abgehen der nächsten Marschformation verlängern. Hierzu ist aber die entsprechende Bestätigung der Schulbehörde erforderlich. Während der Frequentierung der Reserveoffiziersschule können derlei Urlaube erst nach erfolgter kommissioneller Beurteilung, das ist nach der vierten Ausbildungswoche, und zwar nur jenen Frequentanten bewilligt werden, die nach Ansicht des Kommandanten der Schule diese voraussichtlich mit gutem Erfolg absolvieren werden. Solche Frequentanten sind nach Ablauf desurlaubes bezüglich der Erbringung des theoretischen Nachweises nach Abschnitt 6, Punkt 2, des Erlasses Abt. 5, Nr. 23900, zu behandeln. Keinesfalls aber sind solche Frequentanten früher zur Erbringung des Nachweises zuzulassen, als ihre Schulkameraden diesen Nachweis in der Reserveoffiziersschule erbringen. Eine Verlängerung des vierwöchigen Urlaubes darf jedoch keinesfalls erfolgen.

27. I. 1917

„Lieber Generaloberst Dank!!

Ihr Gesundheitszustand hindert Sie zu Meinem aufrichtigen Bedauern, Ihre vielbewährte Führertätigkeit vor dem Feinde wieder aufzunehmen.

Als Zeichen Meiner dankbaren Anerkennung Ihrer als Armeekommandant erworbenen Verdienste ernenne ich Sie zum Kapitän Meiner Ersten Arcierenleibgarde.

Baden, am 21. Januar 1917.

Karl m. p.*

27. I. 1917

57

Als Nachfolger des Generalobersten Grafen Beck.

Wien, 26. Januar.

„Streffleurs Militärblatt“ meldet:

Der Kaiser hat die nachstehenden Allerhöchsten Handschreiben erlassen:

„Lieber Generaloberst Graf v. Beck!

Durch die Gnade Gottes haben Sie das effektive fiebzigste Dienstjahr überschritten.

Wenn Ich Ihrer aus diesem Anlasse gestellten Bitte um Versetzung in die Disponibilität Folge gebe, so tue Ich dies in voller Würdigung Ihres Sehns nach mein-
geschänkter Ruhe.

Ihr Wirken war unausgesetzt dem Dienste gewidmet. Im Laufe Ihres tatenreichen Lebens haben Sie sich — wie dies seitens Meines erlauchten in Gott ruhenden Großvaters vielfach anerkannt wurde — unvergeßliche Verdienste erworben.

In diesem stolzen Bewußtsein können Sie stets auf Ihr Wirken zurückblicken. Der Allmächtige schenke Ihnen noch viele Jahre, auf daß Sie, in Ihren schönen Erinnerungen lebend, die Sie umgebende Achtung und Verehrung in voller Rüstigkeit ebenso genießen, wie auch Ich Ihnen stets in Gnaden gewogen bleibe.

Baden, am 21. Januar 1917.

Karl m. p.*

Bestimmungen über das Tragen des Bajonetts.

Wien, 27. Januar.

Alle Personen der bewaffneten Macht, die mit dem Infanterieoffiziers-, Infanterie- und Kavalleriesäbel oder Degen bewaffnet sind, haben, wie „Cressleurs Militärblatt“ meldet, das Bajonett samt zuständigem Portepee mit geschlossener Quaste zu tragen:

1. von allen Formationen der Armee im Felde, zu welcher von Kavassieren ein Säbel überhaupt nicht mitzunehmen ist:

2. im Hinterland und bei allen Formationen, die zwar nicht zur Armee im Felde gehören, sich jedoch in deren Bereich befinden:

a) bei allen Ausrückungen mit der Truppe, ausgenommen bei Assistenzen, im Wach- und Inspektionsdienst, bei Paraden und Kondukten;

b) bei allen sonstigen dienstlichen Verrichtungen im Gelände (Offiziersübungen u. dgl.)

Zu Pferde haben diese Personen in den vorgenannten Fällen außer mit dem Bajonett auch mit dem für sie normierten Säbel (Degen) mit dem zuständigen Portepee bewaffnet zu sein; der Säbel (Degen) ist am Sattel, und zwar an der linken (vorderen) Packtasche anzubringen.

Außer Dienst haben alle mit dem Säbel (Degen) bewaffneten Militärpersonen in allen Fällen nur den Säbel (Degen) zu tragen.

Die Ehrenbezeugung ist zu leisten:

1. Von Offizieren des Soldatenstandes zu Pferde als Commandanten einer Truppe in allen Fällen, in welchen der Säbel zu führen ist, mit dem Säbel; in den übrigen Fällen durch Salutieren mit der Hand.

2. Von allen Personen in allen Fällen, wenn sie nur das Bajonett tragen, durch Salutieren mit der Hand. Bis zur Normierung eines Bajonetts für die mit dem Säbel (Degen) bewaffneten Militärpersonen ist von diesen das Bajonett zum Koppelergewehr M 95 samt Portepeebügel an der Bajonetttasche und dem Leibriemen (Ledergürtel) zu tragen. Das Bajonett ist nur zur Bluse zu tragen; bei angemessenem Mantel oder Pelz ist es über diese Kleidungsstücke anzulegen. Die bei den Kavallerie-Maschinengewehrabteilungen und der Artillerie bisher normierte Fortbringungsart des Säbels am Sattel ist bis zur Festsetzung der endgültigen Tragart nicht zu ändern.

Hinsichtlich der Kriegsmarine ergehen besondere Bestimmungen.

Die 1. 1. Landwehrgebirgstruppen behalten ihren kurzen Säbel.

Die Stilllegung von Betrieben.

Der fünfzehnjährige Reichstagsausschuß für den Vaterländischen Hilfsdienst beriet gestern Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, die vom Bundesrat als Verordnung erlassen werden sollen. Sie enthalten die näheren Vorschriften über die Form und Art der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses der Hilfsdienstpflichtigen, des Abtritts, der Aufnahme neuer Arbeit, ferner die Strafbestimmungen für das Nichterscheinen der Zeugen und Sachverständigen vor dem Ausschuß, für falsche Aussagen usw.

Der Ausschuß beschloß vor Eintritt in die Beratung der Vorlage einige Fragen der allgemeinen Kriegswirtschaft zu erörtern, und zwar zuerst die Verkehrsschwierigkeiten, dann das System der Zusammenlegung von Betrieben.

Die Verkehrsschwierigkeiten schilderte ein Redner der Fortschrittspartei. Vor allem wurde geklagt über mangelhafte Heizung, Ueberfüllung, Verspätung der Personenzüge, auch über große Verzögerungen im Güterverkehr. — Der Chef des Kriegsamts Czöllner legte die Ursache der Verkehrsschwierigkeiten dar, die wesentlich in den Kriegsverhältnissen selbst begründet seien. Das Kriegsamt tue alles, um gemeinsam mit den Eisenbahnverwaltungen ordnend und regelnd einzugreifen. Der nicht unbedingt notwendige Güter- und Personenverkehr müsse aber gegenüber der Beförderung von Lebensmitteln, Heizstoffen und Kriegsgerät zurücktreten. Mit den nun einmal nicht zu vermeidenden Unbequemlichkeiten müsse man sich abfinden.

Einen sehr breiten Raum nahmen die Verhandlungen über die Stilllegung der Betriebe ein. Alle Parteien brachten Beschwerden über die Art des Vorgehens des Kriegsamts gegenüber der Textilindustrie vor. Besonders die Baumwollindustrie sei sehr beunruhigt, hier habe der kleine Kriegsausschuß für die Baumwollindustrie Beschlüsse gefaßt, nach denen der größte Teil der Betriebe stillgelegt werde, ohne Anhörung der beteiligten Betriebe, und das Kriegsamt habe diesen Maßnahmen zugestimmt. Das stehe nicht im Einklang mit dem Geiste des Hilfsdienstgesetzes.

Generalleutnant Groener bemerkte, das Hilfsdienstgesetz sehe überhaupt nicht die Stilllegung von Betrieben vor, vielmehr handle es sich nur um Heranziehung nicht vollbeschäftigter Arbeitskräfte, Stilllegung und Zusammenlegung ganzer Industriegruppen solle nur auf Grund freiwilliger Einigung der Industrie selbst erfolgen. — Demgegenüber wurde von einem Fortschrittler und einem Zentrumsabgeordneten erklärt, die Stilllegung der Betriebe müsse doch erfolgen, wenn ihnen die Arbeitskräfte entzogen und die Materialien gesperrt würden; die Folge sei, daß sich eine Anzahl großer Betriebe erhalten könne, die kleineren und mittleren aber eingehen müßten. Die Arbeiter und ihre Organisationen müßten da gehört werden. — Von nationalliberaler Seite wurde besonders betont, daß auch der Reichstagsausschuß bei den Stilllegungen gehört werden müsse. — Generalleutnant Groener erwiderte, bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen sei schnelles Handeln notwendig, die Kriegslage lasse ein Zögern nicht zu. Zu einem unmittelbaren Eingreifen bei Stilllegungen fehle dem Kriegsamt die Befugnis, es könne nur mittelbar eingreifen, wie dies auch bei der Textilindustrie geschehen sei. — Von sozialdemokratischer Seite wurde geltend gemacht, daß eine Umgehung des Gesetzes verhindert werden müsse. Die Arbeiter seien bei den Verhandlungen über Stilllegung der Betriebe meist nicht gehört worden.

Unterstaatssekretär Dr. Richter sagte gewissenhafte Prüfung der vorgebrachten Beschwerden zu. In der Baumwollindustrie sei ein allgemeine Einigung nicht erzielt worden, daher hätten weder Arbeitgeber noch Arbeiter allgemein ordnungsmäßig gehört werden können. Bezüglich der Frauenarbeit stehe das Reichsamt des Innern auf dem Standpunkt, daß von den Bestimmungen der Gewerbeordnung möglichst wenig Abstand genommen werde. — Aus dem Ausschuß wurde betont, daß es sich bei der Stilllegung um ganze Gruppen von Gewerbetreibenden, ja sogar um das Schicksal ganzer Gemeinden handeln könne.

Angenommen wurde sodann ein Antrag der Sozialdemokraten, wonach die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor der Stilllegung von Betrieben gehört werden müssen, ferner ein nationalliberal-fortschrittlicher Antrag, in diesen Fällen unter Vorlegung des Materials auch den Reichstagsausschuß zu hören.

Der Ausschuß beriet sodann die Vorlage, die mit geringen Änderungen angenommen wurde.

Aufstände in den französischen Kolonien Afrikas.

Infolge von Aushebungen der Eingeborenen.

Paris, 28. Jänner.

Dem „Temps“ zufolge erklärt der Generalgouverneur von Französisch-Westafrika, daß die politische Lage zu Bedenken Anlaß gebe. Seit Ende 1915 habe sich infolge der Aushebung von 50.000 Eingeborenen eine aufständische Bewegung geltend gemacht, welche nach Mißerfolgen der zu ihrer Bekämpfung nach dem Nigerbogen entsandten Truppen einen bedenklichen Umfang angenommen habe und erst nach sechsmonatigen, sehr energischen Bemühungen in den Küstengebieten niedergekämpft werden konnte, während bei Timbuktü, im Tschadgebiet und in der ganzen französischen Sahara sowie im französischen Äquatorialafrika augenscheinlich mit dem Aufstande in Tripolitanien zusammenhängende Unruhen weiter bestehen. Die Aufständischen rekrutierten sich zumeist aus Fetischisten.

Weiters erklärt der Generalgouverneur, daß zwischen Französisch-Westafrika und Marokko eine Verbindung hergestellt sei, so daß die Verwaltungsbehörden beider Gebiete gemeinsam eine beruhigende Aktion auf die Anhänger des nach Südmarokko geflüchteten Prätendenten **S i b a**, dessen Autorität sich bis nach Äquatorialafrika erstreckte, unternehmen könnten.

31. I. 1917.

53

Die Musterung der Achtehnjährigen.

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.

Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Aspiranten) des zur Landsturm-musterung gelangenden Geburtsjahrganges 1899 zu den einzelnen Truppen- und Waffengattungen des k. u. k. Heeres und der k. k. Landwehr werden folgende Aufnahmszahlen festgesetzt:

1. Infanterie-(Jäger-)truppe, Landwehrintanterie und Kaiserschützen: Keine Beschränkung; Standesausgleiche sind aber zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatsberechtigt ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht notwendig; die Aufnahme zu diesem Regiment kann nicht verweigert werden.

2. Kavallerie: pro Ersatzeskadron (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler und Dalmatiner Landesjägerdivision) 5 (3).

3. Feld- und Gebirgsartillerie: pro Ersatzbatterie 10.

4. Festungsartillerie: pro Ersatzkompanie der Regimenter und Bataillone 15.

5. Sappeurtruppe: pro Ersatzkompanie 4; bei der des Sappeurbataillons Nr. 2 3.

6. Pioniertruppe: pro Ersatzkompanie 4; pro Ersatzkompanie der Brückenbataillone 8.

7. Beim Ersatzbataillon des Telegraphenregiments 20.

8. Zum Eisenbahnregiment, zur Kraftfahrtruppe, Traintruppe und Sanitätstruppe werden keine Einjährig-Freiwilligen (Aspiranten) aufgenommen.

Bei der Kavallerie können nur solche Einjährig-Freiwillige (Aspiranten) aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen, gerittenen und vorschrittmäßig gehaltenen Reitpferdes verpflichten.

Bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Beistellung eines eigenen Reitpferdes nicht erforderlich. Für die Aufnahme zu den technischen Truppen sind überdies die Bestimmungen des § 88:5 der W. V. I. maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmsbewilligung sind mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und freiwilligen Assentierung verbunden von den Aufnahmewerbern mit dem Eintrittsschein, dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung und eventuell mit der Erklärung bezüglich der Erhaltung auf eigene Kosten, bezüglich Beistellung des eigenen Reitpferdes im Original, ferner dem Original-Landsturmlegitimationsblatt belegt erst nach der Landsturm-musterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmsbewilligung berechtigten militärischen Stelle — Abschnitt III — einzubringen.

Die Aufnahmsbewilligung erteilt: Für die k. u. k. Kavallerie, Feld- und Gebirgs- und Festungsartillerie, Sappeur- und Pioniertruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando; für das Festungsartillerieregiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl, für das Telegraphenregiment und die Brückenbataillone das Militärkommando Wien. Für die k. k. Landwehrkavallerie und Landwehrfeldartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe); für das Landwehr-Gebirgsartillerieregiment Nr. 1 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien, Nr. 2 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz, Nr. 3 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck und Nr. 4 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl. Für die Infanterie- und Jägertruppe, Landwehrintanterie und die Kaiserschützen der Kommandant des betreffenden Ersatzbataillons (Kompanie).

Einrückung freiwillige Assentierung.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 zu gelten. Die mit einer Aufnahmsbewilligung versehenen Landsturmpflichtigen haben, auch wenn sie bis zum allgemeinen Einrückungstermin ihres Geburtsjahrganges der freiwilligen Assentierung ausnahmsweise noch nicht unterzogen werden konnten, zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken, zu dem sie die Aufnahmsbewilligung erhalten haben; für sie wird die Frist der freiwilligen Assentierung bis zur Dauer von 14 Tagen nach dem allgemeinen Einrückungstermin verlängert. Bewerber, die bis zum Vorlag des Einrückungstermines zum Landsturmdienst mit der Waffe eine Aufnahmsbewilligung nicht erhielten, können nur mehr zu jenem Truppenkörper assentiert werden, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition als Landsturmpflichtige eingeteilt wurden.

Der Geschäftsplan der Musterungskommission.

Nach dem Reise- und Geschäftsplan für die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der Musterung der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 wird sich die Musterung im Landwehrgänzungs-

bezirk Wien in folgender Weise vollziehen: Die Musterungskommissionen I bis VI amtieren am Musterungsort 3. Bezirk, Landstraße, Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle), Hoftrakt, im Februar vom 3. bis 22., und zwar die Kommissionen I bis III von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags und die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags bis Schluß. An Sonn- und Feiertagen amtieren nur die Kommissionen I bis III.

Die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.

Bestimmungen für den Jahrgang 1899.

Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Aspiranten) des Geburtsjahrganges 1899 werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Infanterie-(Jäger-)truppe, Landwehr-Infanterie und Kaiserschützen: Keine Beschränkung; Standesausgleiche sind aber zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht notwendig; die Aufnahme zu diesem Regiment kann nicht verweigert werden.

2. Kavallerie: per Ersatzkadron (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler und Dalmatiner Landeschützendivision) 5 (3).

3. Feld- und Gebirgsartillerie: per Ersatzbatterie 10.

4. Festungsartillerie: per Ersatzkompanie der Regimenter und Bataillone 15.

5. Sappeurtruppe: per Ersatzkompanie 4; bei der des Sappeurbataillons Nr. 2 8.

6. Pioniertruppe: per Ersatzkompanie 4; per Ersatzkompanie der Brückenbataillone 8.

7. Beim Ersatzbataillon des Telegraphen-Regiments 20.

8. Zum Eisenbahn-Regiment, zur Kraftfahrtruppe, Traintruppe und Sanitätstruppe werden keine Einjährig-Freiwilligen (Aspiranten) aufgenommen.

Bei der Kavallerie können nur solche Einjährig-Freiwillige (Aspiranten) aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen, gerittenen und vornehmermäßig gesattelten Reitpferdes verpflichten.

Bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Beistellung eines eigenen Reitpferdes nicht erforderlich.

Für die Aufnahme zu den technischen Truppen sind überdies die Bestimmungen des § 88: 5 der Wehrvorschriften I maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmebewilligung sind mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und freiwilligen Assentierung verbunden von den Aufnahmewerbern mit dem Eintrittschein, dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen (vormundschaftlichen) Zustimmung und eventuell mit der Erklärung bezüglich der Erhaltung auf eigene Kosten, bezüglich Beistellung des eigenen Reitpferdes im Original, ferner dem Original-Landsturmlégitimationsblatt belegt, erst nach der Landsturmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmebewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmebewilligung erteilt: Für die k. u. k. Kavallerie, Feld- und Gebirgs- und Festungsartillerie, Sappeur- und Pioniertruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando; für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl, für das Telegraphen-Regiment und die Brückenbataillone das Militärkommando Wien.

Für die k. k. Landwehrravallerie und Landwehrrifartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe); für das Landwehr-Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 1 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien, Nr. 2 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz, Nr. 3 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Jmshrad und Nr. 4 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

Für die Infanterie- und Jägertruppe, Landwehr-Infanterie und die Kaiserschützen der Kommandant des betreffenden Ersatzbataillons (Kompanie).

Die Aufnahmeversuche der Bewerber, deren Bitte berücksichtigt wurde, werden von den Militärkommandos (Landwehrgruppen) direkt an jenes Ergänzungsbezirkskommando gesendet, das für den Bewerber zuständig ist. Dieses Ergänzungsbezirkskommando wird wegen Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung und wegen der freiwilligen Assentierung das Erforderliche veranlassen. Gleichzeitig wird der Bewerber vom Militärkommando, bezw. Militärkommando (Landwehrgruppe) direkt verständigt, zu welchem Truppenkörper er eingeteilt wurde, mit dem Bemerkten, daß er am allgemeinen Einrückungstage der Genußberechtigten des Geburtsjahrganges 1899 zu diesem Truppenkörper direkt einzurücken hat. Jenen Bewerbern, deren Bitte nicht berücksichtigt werden konnte, werden ihre Gesuche von den Militärkommandos, bezw. Militärkommandos (Landwehrgruppen) mit der Verständigung zurückgesendet, daß ihrer Bitte nicht willfahrt werden konnte.

Die Ersatzkörper der Infanterie- und Jägertruppe, der Landwehr-Infanterie und der Kaiserschützen erteilen die Aufnahmebewilligungen auf Grund der vollständig belegten Gesuche sofort.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899 zu gelten.

Die mit einer Aufnahmebewilligung beteiligten Landsturmpflichtigen haben, auch wenn sie bis zum allgemeinen Einrückungstermin ihres Geburtsjahrganges der freiwilligen Assentierung ausnahmsweise noch nicht unterzogen werden konnten, zum Ersatzkörper jenes Truppenkörpers einzurücken, zu dem sie die Aufnahmebewilligung erhalten haben; für sie wird die Frist der freiwilligen Assentierung bis zur Dauer von 14 Tagen nach dem allgemeinen Einrückungstermin verlängert. Bewerber, die bis zum Vortage des Einrückungstermines zum Landsturmdienste mit der Waffe eine Aufnahmebewilligung nicht erhielten, können nur mehr zu jenem Truppenkörper assentiert werden, zu dem sie auf Grund der truppenweisen Repartition als Landsturmpflichtige eingeteilt wurden.

Den nach dem allgemeinen Einrückungstermin des Geburtsjahrganges 1899 der Nachmusterung unterzogenen oder den im Auslande gemusterten Bewerbern können bei der Infanterie- und Jägertruppe, Landwehr-Infanterie und den Kaiserschützen unter den im vorstehenden genannten Bedingungen auch noch acht Tage nach dem für sie besonders festgesetzten Einrückungstermin Aufnahmebewilligungen erteilt werden. Ihre freiwillige Assentierung zu einem der genannten Truppenkörper ist drei Wochen nach diesem Einrückungstermin zulässig. Gesuche der Nachgemusterten oder im Auslande Gemusterten um Aufnahme zur Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie, Festungsartillerie, Sappeurtruppe, Pioniertruppe, Telegraphen-Regiment sind spätestens acht Tage nach dem besonderen Einrückungstermin je nach der Staatsbürgerschaft des Bewerbers an das Militärkommando Wien oder Budapest zu leiten; derartige Gesuche um Aufnahme zur Landwehrravallerie, bezw. Landwehrartillerie sind an das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien zu richten.

Erstreckung der Urlaube für Mannschaftsperionen.

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß allen im Sinne des RM. Erl. Abt. X 210 500 1916 nach Ungarn beurlaubten Mannschafspersonen, welche nach den Bestimmungen des genannten Erlasses am 1. Februar 1917 einrückten müßten, der von ihren Ersatzkörpern, Anstalten u. erteilte Urlaub bis zum 15. Februar 1917 verlängert werde.

Eventuell eingerückte Mannschaften können neuerdings bis zum 15. Februar 1917 beurlaubt werden.

1. II. 1917

* Abfindung bei Wiederverheiratung von Kriegerwitwen. Eine einmalige Abfindungssumme kann Kriegerwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung gewährt werden. Sie darf bis zur Höhe von $\frac{1}{2}$ des dreifachen Betrages der Kriegsvorsorgung betragen, also bis zu 1000 M. für die Witwe eines Gemeinen, bis zu 1250 M. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers usw., bis zu 1500 M. für die Witwe eines Feldwebels, Bizfeldwebels usw., bis zu 3000 M. für die Witwe eines Hauptmannes, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants, bis zu 4000 M. für die Witwe eines Stabsoffiziers, bis zu 5000 M. für die Witwe eines Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung. Das Kriegsministerium hat jetzt dazu die näheren Bestimmungen den beteiligten Stellen mitgeteilt. Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses. In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Abfindungssumme gilt als Vorschuß für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine mögliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

1./II. 1917

Der Ablauf militärischer Enthebungen.**Verpflichtung zu sofortiger Einrückung.**

Bezüglich der Einrückung der bis zu einem Termin Enthobenen und solcher Landsturmpflichtigen, deren Enthebung, beziehungsweise weitere Enthebung abgelehnt wurde, wird heute offiziell mitgeteilt:

Es ereignen sich Fälle, daß enthobene Wehrpflichtige infolge Austrittes, Entlassung oder Abweisung des Enthebungsansuchens ihren Dienort (Domizil), bevor ihnen die Einberufung eingehändig wurde, verlassen. Solche Personen können sodann oft erst nach längeren Nachforschungen eruiert werden. Es wurde daher nachstehendes angeordnet:

Wehrpflichtige, die von der Militär- und Landsturmbienstleistung enthoben sind, sind mit dem Tage, wo ihre Enthebung abgelaufen ist, oder mit dem Tage, an dem sie aus der Dienst- oder Arbeitsstelle, für die sie enthoben sind, austreten oder entlassen werden, auf Grund der allgemeinen Mobilisierungs- oder der ihre Altersgenossen betreffenden Einberufungsbefehle als Einberufene zu betrachten, auch wenn sie noch keinen auf Namen lautenden Einrückungsbefehl erhalten haben. Ebenso sind die zur Enthebung Beauftragten, die die Bewilligung hatten, die Erledigung des Enthebungsansuchens in ihrer Anstellung abzuwarten, mit dem Tage als Einberufene anzusehen, wo die abweisliche Entscheidung bei der betreffenden Dienst- oder Arbeitsstelle einläuft.

Diese Einberufenen sind verpflichtet, sich sofort bei ihrem zuständigen Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks- oder Landsturmergänzungsbezirks-)Kommando zu melden. Zur Regelung ihrer persönlichen Verhältnisse kann ihnen eine Frist von 48 Stunden gewährt werden. Die Nichteinrückung wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

(Rassehunde für die Armee.) Das Kriegsministerium versendet folgenden Aufruf: „Die von der Oeffentlichkeit der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellten Rassehunde, und zwar: deutsche Schäfer, Dobermann-Pinscher und Mirebale-terriers, haben für Kriegszwecke mit ausgesprochenem Erfolg verbreitete Verwendung gefunden. Wurden sie ursprünglich fast nur zur Verwundetensuche und zum Patrouillen- und Meldebienste herangezogen, so hat sich seither die Notwendigkeit ergeben, den Sicherheitsdienst in den besetzten Gebieten durch Inanspruchnahme von Polizeihunden zu verstärken, ferner die Kriegsgefangenenlager der Monarchie mit Wachhunden auszustatten, um Gefangene an der Flucht zu hindern, bezw. sie wirksam zu verfolgen. Besondere Dienste leisten die Hunde als Begleiter von Erkundern im Hochgebirge bei Auffindung Verwundeter und Vereschütteter im Schnee und für Patrouillen- und Melbezwecke. Für alle diese Verwendungen wird eine weitere Anzahl von Hunden benötigt und ergeht neuerlich an die Besitzer geeigneter Tiere der eingangs erwähnten Rassen der Ruf zur Einsendung von Anmeldungen an den Kriegs- und Sanitätshunde-Führerkurs in Wien, 18. Bezirk, Herbedstraße 66, Tel. 39165.

2. II. 1917

60

Vaterländischer Hilfsdienst. Neue Ausführungsbestimmungen.

Berlin, 1. Febr. (W. B.) Mit Zustimmung des vom Reichstage gewählten Ausschusses hat der Bundesrat durch eine Verordnung vom 30. Januar 1917 neue Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den Vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Die wichtigsten von ihnen beziehen sich auf die Erteilung des Abfehrscheins.

Nach der Verordnung ist jeder Arbeitgeber, der einen Hilfsdienstpflichtigen beschäftigt, verpflichtet, ihm einen Abfehrschein auszustellen, wenn das Arbeitsverhältnis von seiner — des Arbeitgebers — Seite oder mit seiner Zustimmung aufgelöst wird; es ist dabei gleichgültig, ob der Betrieb des Arbeitgebers selbst zu den Hilfsbetrieben zählt oder nicht. Weigerung hat für den Arbeitgeber zwar keine Bestrafung, wohl aber Schadenersatzpflicht zur Folge. Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Erteilung von Abfehrscheinen, die in dieser Bestimmung liegt, ist im Interesse der Arbeiter wie in dem der Kriegswirtschaft, deren Aufgaben kein zeitweiliges Brachliegen von Arbeitskräften dulden, notwendig geworden. Da sich nämlich jeder Arbeitgeber, der einen aus einem Hilfsdienstbetriebe ausgeschiedenen hilfsdienstpflichtigen Arbeiter ohne Abfehrschein einstellt, strafbar macht und da auf der anderen Seite in sehr vielen Fällen nicht oder nicht leicht und mit Sicherheit festzustellen ist, ob der Betrieb, aus dem der Arbeiter kommt, zu den Hilfsdienstbetrieben im Sinne des Gesetzes gehört, haben die Arbeitgeber vielfach — von ihrem Standpunkte verständliche und richtige — Praxis angenommen, Hilfsdienstpflichtige grundsätzlich nur mit Abfehrschein einzustellen. Verallgemeinert sich dieses Verhalten — und das liegt sehr nahe — so würden hilfsdienstpflichtige Arbeiter ohne Schein vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, nach der in keinem Falle mehr ein Schein gefordert zu werden braucht, (§ 8 des Gesetzes) überhaupt keine Arbeit finden. Deshalb soll also künftig jeder Arbeitgeber den Abfehrschein erteilen. Freilich kann ihm dies billigerweise nicht zugemutet werden, wenn er der Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht zustimmt. Aber auch in diesem Falle soll ein Freiern des Arbeiters in seinem und im allgemeinerwirtschaftlichen Interesse vermieden werden. Einmal wird darum der Arbeitgeber, der sich weigert, den Abfehrschein auszustellen, verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen, die mindestens nicht ungünstiger sind als die bisherigen. Außerdem kann der Hilfsdienstpflichtige von dem Vorsitzenden des Ausschusses, der über Beschwerden wegen Verweigerung des Abfehrscheins entscheidet, eine schriftliche Auskunft darüber verlangen, ob der Betrieb, aus dem er ausscheiden will, ein Hilfsdienstbetrieb im Sinne des Gesetzes ist. Verneint dies die Auskunft, so kann der Hilfsdienstpflichtige von jedem anderen Arbeitgeber sofort eingestellt werden, ohne daß letzterer sich strafbar macht. Eine andere als diese Rechtswirkung hat der erwähnte „Vorbescheid“ nicht; der ordentlichen, durch das Gesetz geregelten Entscheidung über den Hilfsdienstcharakter des Betriebs greift er in keiner Weise vor.

Der Pflicht des Arbeitgebers, den Hilfsdienstpflichtigen Arbeiter, dem er den Abfehrschein verweigert, weiterzubeschäftigen, entspricht die Pflicht des Arbeiters, der gegen die Verweigerung Beschwerde einlegt, bis zur Entscheidung der Beschwerde sein Beschäftigungsverhältnis im Betriebe fortzusetzen, — es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann (bei Mißhandlung, geistlicher Verleumdung, Gesundheitsbedrohung usw.). Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses.

Der Abfehrschein muß auf einem besonderen Blatte, getrennt von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen erteilt werden. Er muß Angaben über Name der Firma des Arbeitgebers oder der Organisation, Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, und über die Dauer der letzten Beschäftigung enthalten. Er ist ebenso wie die oben erwähnte Auskunft stempelfrei. Auch das Verfahren vor den verschiedenen Ausschüssen des Gesetzes und vor deren Vorsitzenden, sowie vor der Zentralstelle beim Kriegsamt ist frei von Stempel- oder Gebührenbelastung.

Einige Bestimmungen regeln das Verfahren vor den Ausschüssen und der Zentralstelle. Es mag erwähnt sein, daß die Vorsitzenden wegen unentschuldigter Ausbleibens oder unentschuldigter Versäumnis und wegen unentschuldigter Verweigerung einer Aussage Ordnungsgeldstrafen bis zu 100 Mark verhängen können. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

Eine Strafvorschrift beugt der Maßregelung von Arbeitern und Anestellten wegen der Teilnahme an den Wahlen zu den Arbeiter- oder Angestelltenausschüssen der Betriebe oder wegen ihrer Tätigkeit in diesen Ausschüssen vor. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die Arbeiter oder Angestellte im Zusammenhange mit den Ausschusswahlen und der Ausübungstätigkeit beschränken oder benachteiligen, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Haft bestraft. Für die Arbeitnehmervertreter in den Hilfsdienstausschüssen und in der Zentralstelle beim Kriegsamt ist ein ähnlicher Schutz bereits durch § 8 der Verordnung vom 21. Dezember 1916 geschaffen.

Für die Hilfsdienstpflichtigen, die nach Empfang der besondern schriftlichen Anforderung, sich eine Hilfsdienstbeschäftigung zu suchen, eine solche gefunden haben, ist eine Anzeigepflicht vorgesehen. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten, an den Ausschuss, von dem die Aufforderung ausgegangen ist, zu richten und vom Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Bei Unterlassung der Anzeige kann Geldstrafe bis zu 20 Mark verhängt werden. Vorbrude für die Anzeige werden dem Anforderungsbescheide beigefügt.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

3./7. 1917.

Die Ausschüsse im vaterländischen Hilfsdienst.

In den nächsten Tagen wird es sich darum handeln, ob in §§ 9 und 11 des Hilfsdienstgesetzes vorgesehenen Ausschüsse der Betriebe sowie die Beschwerdeauschüsse am Sitz einer Ersatzkommission zu errichten, bei denen die beteiligten Kreise der Hilfsdienstpflichtigen am wesentlichsten interessiert sind. In vielen Kreisen herrscht über die vorbereitenden Maßnahmen noch Unklarheit und es scheint daher geboten, die Wirkung dieser Ausschüsse nochmals in Erinnerung zu bringen.

Nach § 9 ist der Beschwerdeauschuß am Sitz einer Ersatzkommission unter den Vorsitz eines Offiziers oder einer Zivilperson zu stellen, welcher drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer als Beisitzer zugeordnet sind. Von diesen Beisitzern ist je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer unständig, d. h. er ist jeweils derjenigen Berufsgruppe zu entnehmen, über welche die beim Ausschuß zuständigen Fragen über den Ablehrschein und dessen Verweigerung behandelt werden. Gleichwie bei ständigen Beisitzern haben alle beteiligten Organisationen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer auch für die unständigen Beisitzer Vorschläge einzureichen, die nach neuerlichen Maßnahmen in den einzelnen Berufskreisen wohl zweckmäßigerweise einzelnen Erwerbsgruppen zu entnehmen sind. In der Hauptsache werden dabei sechs Gruppierungen folgender Art in Frage kommen:

1. Textilwaren und Leder.
2. Nahrungsmittel und Brauereien und landwirtschaftliche Betriebe.
3. Metalle, Maschinen, Bergbau, Holz- und Baugeschäfte.
4. Spedition, Schifffahrt und Verkehr.
5. Banken und Versicherungsinstitute.
6. Kurz-, Galanterie-, Spiel- und Glaswaren und verwandte Berufe.

Die unständigen Beisitzer aus diesen Gruppen werden namentlich bekanntgegeben und vom Vorsitzenden des Ausschusses jeweils bei Vorlage der Streitfrage herangezogen.

Die Betriebsausschüsse nach § 11 des Gesetzes sind in allen Betrieben zu errichten, die mindestens fünfzig Arbeiter oder Angestellte beschäftigen und als vaterländische Hilfsbetriebe im Sinne des § 2 des Gesetzes anzusehen sind. Die betreffenden Arbeiter- und Angestelltengruppen werden sich günstigerweise in den einzelnen Betrieben auf je eine gemeinschaftliche Liste einigen, die dann in Form einer gebundenen Vorschlagsliste allen Arbeitern und Angestellten der Betriebe zur Wahl vorgelegt wird. Über die Auswahl der Betriebsvertrauensmänner kann ein schematischer Vorschlag hier nicht gemacht werden, jedoch sollten alle Beschäftigungsgruppen der Betriebe berücksichtigt werden. Nach einem vorliegenden Schreiben des preussischen Handelsministers ist für den Bereich der preussischen Korps das Wahlrecht aktiv und passiv allen volljährigen Deutschen, Männern und Frauen, zuzusprechen, bei Privatangestellten, soweit sie der Versicherungspflicht für Privatangestellte (also bis zur Gehaltsgrenze von 5000 Mark) unterliegen. Ausländer haben kein Wahlrecht.

Die Frage, ob bestehende Banken, Versicherungsinstitute u. s. w., welche nach § 2 des Gesetzes dem vaterländischen Hilfsdienst gleichzustellen sind, jetzt bereits die Errichtung dieser Betriebsausschüsse nachzuholen haben, ist noch nicht einwandfrei entschieden. Wie aber bekannt wurde, planen diese Betriebe, der herrschenden Stimmung freiwillig gerecht zu werden und Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu errichten.

Um die Zahl der freiwilligen Meldungen und die Befragungsmöglichkeit zu übersehen sowie den nötigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeizuführen, soll in den nächsten Tagen an den Sitzen der Ersatzkommission beim Bezirkskommando jeweils eine Hilfsdienstmeldestelle eingerichtet werden, welche nach Möglichkeit in Tätigkeitsbereiche für Hand- und Kopfarbeiter unterschieden wird. Die Möglichkeit der Mitwirkung bestehender fachlicher Stellenvermittlung ist dabei gewährleistet. Am Sitz der Generalkommandos sollen dann Zentralstellen errichtet werden, welche den Ausgleich vornehmen. Ueber diese Maßnahmen sind demnächst grundlegende Vorschriften des Kriegsamtes in Berlin zu erwarten.

Es sei auch nochmals darauf hingewiesen, daß die Hilfsdienstpflichtigen (aber auch Frauen) jetzt nach Möglichkeit freiwillig ihre Dienste an geeigneter Stelle anbieten mögen, da es natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß sie später zwangsweise herangezogen würden.

R. Baum.

7/16

3. II. 1917

62

(Kontrolle bei Reisen nach Baden, Gaiufarn und Böhmen.) Die vom Armeekommando ausgegebenen Bestimmungen über die Reisendenkontrolle lauten: Zur Revision der Ausweispapiere sind besonders beauftragte Kontrollorgane (Offiziere, Unteroffiziere, Personal der Bahnhofskommandos, Gendarmen, Feldgendarmen, Grenzpolizei, Grenzfinanz, Detektivs, Polizeiagenten, Posten etc.) berechtigt, wenn selbe mit einem „Offenen Befehl“ (Legitimation) versehen sind, in welchem das Recht, „an Zivil- und Militärpersonen (ohne Rücksicht auf deren Stellung und Chargengrad) zur Ausweisleistung zu verhalten“, ausdrücklich vermerkt ist. Militärpersonen sind der gleichen Kontrolle wie Zivilpersonen unterworfen und haben ebenso wie letztere jeder Aufforderung zur Ausweisleistung unbedingt nachzukommen. Die Ausweispapiere sind den zur Überprüfung berechtigten Reisekontrollorganen, welchen auch das Verhaftungsrecht zusteht (Dienstreglement, 2. Teil, Punkt 424), auf Verlangen unbedingt vorzuweisen. Andererseits sind auch die Kontrollorgane verpflichtet, über Verlangen ihre zur Kontrolle berechtigende Legitimation (Offener Befehl etc.) vorzuweisen. Die Kontrolle hat sich auf Reisen aller Art zu erstrecken und wird im Eisenbahnverkehr durch ambulante Kontrolle, im Fuß-, Rad-, Wagen- und Autoverkehr durch stabile Kontrolle versehen. Jedes Fahrzeug ist auf das gegebene Zeichen „Halt!“ unbedingt sogleich zum Stehen zu bringen. Die Ausweispapiere sind dem zur Revision Berechtigten auf Verlangen unverzüglich vorzuweisen. Eine eventuelle Weigerung, der gegebenen Aufforderung Folge zu leisten, würde im ersten Falle zur Anwendung der Waffengewalt führen, im letzteren Falle die Verhaftung zur Folge haben. Auch die Nichtbefolgung der Reisebestimmungen durch unbefugtes Reisen in die Kriegsgebiete, aus denselben und innerhalb derselben ohne die vorgeschriebenen Ausweispapiere würde im Verletzungsfall — abgesehen von der imperativen Rückreiseverfügung — eine strenge Bestrafung nach sich ziehen. (Erlaß vom 27. 1. 1917, Präsi. Nr. 1357.)

3. II. 1917

63

(Allgemeine Enthebung der Bergarbeiter auf unbestimmte Zeit.) Sämtliche generell bis zum 31. Jänner d. J. sowohl aus den Bergarbeiterkadern als auch sonst enthobenen Angestellten der Kohlenbergbau, der Salz- und Graphitbergbau, Koksanstalten, Eisen-, Metall- und Salzhütten, einschließlich der im Jahre 1898 geborenen, werden nunmehr durchweg auf unbestimmte Zeit von der Militär-, beziehungsweise Landsturmpflicht enthoben. Ferner taugliche Bergarbeiter, Steiger, Oberläufer u. d. d. Jahrgänge 1878 bis einschließlich 1882, die derzeit noch in militärischen Diensten stehen, werden gleichfalls auf unbestimmte Zeit enthoben und sind zu beurlauben. Auch jene Bergarbeiter, die vor der Mobilisierung in ausländischen Betrieben gearbeitet haben, sind ohne Rücksicht auf ihren Tauglichkeitsgrad in den Bergarbeiterkadern zu belassen und zur Verfügung des Kriegsministeriums zu stellen. Die im Jahre 1917 zur Musterung kommenden, im Jahre 1899 geborenen, beziehungsweise die neuerlich zur Musterung kommenden und für geeignet erklärten landsturmberechtigten Angestellten des Erz- und Kohlenbergbaues sind, soweit es sich um unentbehrliche Beamte und Aufsichtspersonen und qualifizierte Arbeiter handelt, auf ihren Zivildienst-

posten bis zur weiteren Enthebung zu belassen und nicht einzuberufen.

Beförderungsbestimmungen für Mediziner und Pharmazeuten.

Auf die im Sanitätshilfsdienst verwendeten Einjährig-Freiwilligen-Mediziner mit mindestens vier anrechenbaren Studiensemestern und Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten mit Magisterdiplom haben von nun an, wie Streffleurs Militärblatt meldet, folgende besondere Beförderungstermine Anwendung zu finden: 1. Einjährig-Freiwillige-Mediziner:

a) Die Frontdiensttauglichen sind bezüglich der Beförderung zum Gefreiten und Korporal gleichen Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes zu behandeln. Die Besten derselben können vor dem Abmarsch ins Feld zu (Titular-)Zugsführern befördert werden. Die Beförderung zum Feldwebel (Titular-) kann nur im Felde stattfinden. Diese Einjährig-Freiwilligen-Mediziner sind mit den gleichzeitig eingerückten Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes spätestens sieben Monate nach dem Präsenzdienstantritt ins Feld abzusenden:

b) Die Frontdienstuntauglichen können — vom Präsenzdienstantritt an gerechnet — nach vier Monaten zu Titulargefreiten (Gefreiten), nach sechs Monaten zu Titularkorporalen (Korporalen) und die besten nach neun Monaten zu Titularzugsführern (Zugsführern) befördert werden. Jene, die sich in ihren Dienstesverwendungen als besonders geeignet erweisen, können ausnahmsweise nach zwölf Monaten zu (Titular-)Feldwebeln befördert werden. 2. Einjährig-Freiwillige-Pharmazeuten (mit Magisterdiplom) können nach vier Monaten zu Titulargefreiten (Gefreiten), nach sechs Monaten zu Titularkorporalen (Korporalen), nach neun Monaten zu Titularzugsführern (Zugsführern) befördert werden. Für deren Ernennung zu Militärmedikamentenpraktikanten sind die Bestimmungen des diesbezüglichen Kriegsministerialerlasses maßgebend. Alle bisherigen Bestimmungen über Beförderung von Einjährig-Freiwilligen-Medizinern und Einjährig-Freiwilligen-Pharmazeuten werden hiermit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit der vor Erscheinen dieses Erlasses vollzogenen Beförderungen dieser Einjährig-Freiwilligen wird durch diesen Erlass nicht berührt. Dieser Erlass gilt auch für die beim Heer eingeteilten Landsturm-Mediziner und Pharmazeuten.

5. II. 1917

66

Anzeige der Werkzeugmaschinen.

Die sonntägige „Wiener Zeitung“ bringt folgende die Anzeige von Werkzeugmaschinen betreffende Verordnung:

Unter Kriegszwecken im Sinne der vorstehenden Absätze a) und b) ist die Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Militärverwaltung und von Maschinen, Fahrzeugen und sonstigem Gerät für Eisenbahnen und für die Post- und Telegraphenverwaltung zu verstehen. Die Anzeige ist von jedem zu erstatten, der solche Maschinen besitzt, erzeugt, ausbessert, gebraucht, handelt, vermietet oder für andere in Verwahrung hält. Die Anzeige ist nach dem Stande vom 4. Februar 1917 zu erstatten und bis zum 25. Februar 1917 an die Zentralrequisitionskommission (Wien, Kriegsministerium) einzusenden.

Die nachbenannten Werkzeugmaschinen unterliegen der Anzeigepflicht: 1. Drehbänke, Revolverbänke und Automaten, 2. Bohrmaschinen, 3. Hobel-, Shaping- und Stoßmaschinen, 4. Fräsmaschinen, 5. Schleifmaschinen, 6. Abstechmaschinen und Kaltsägen, 7. Pressen, 8. Hämmern. — Maschinen, die nicht für maschinellen Antrieb eingerichtet sind, unterliegen nicht der Anzeigepflicht.

Anzuzeigen sind: 1. Alle auf Lager oder in Herstellung befindlichen Maschinen, 2. alle außer Betrieb stehenden Maschinen, 3. die in Betrieb befindlichen Maschinen mit Ausnahme: a) der Maschinen, die für eine längere Dauer als drei Monate vom 1. Februar 1917 ab ausschließlich und voll für Kriegszwecke benützt werden; b) der in Maschinenfabriken in Benützung stehenden Maschinen, die zur Herstellung von Maschinen der im § 1 bezeichneten Art verwendet werden, sofern die herzustellenden Maschinen für Kriegszwecke bestimmt sind.

Beförderungsbestimmungen für Einjährig-Freiwillige Mediziner und Pharmazeuten.

„Streffleure Militärbblatt“ verlaublich: Auf die im Sanitätsdienst verwendeten Einjährig-Freiwilligen Mediziner mit mindestens vier (4) anrechenbaren Studiensemestern und Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten mit Magisterdiplom haben von nun an folgende besondere Beförderungstermine Anwendung zu finden:

1. Einjährig-Freiwillige Mediziner:

a) Die Frontdiensttauglichen sind bezüglich der Beförderung zum Gefreiten und Korporal gleich den Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes gemäß den Bestimmungen der Erlässe Abt. 10, Nr. 1419 res., und Nr. 151600 res. von 1916 zu behandeln. Die Besten derselben können vor dem Abmarsch ins Feld zu (Titular-)Zugsführern befördert werden. Die Beförderung zum Feldwebel (Titular-) kann nur im Felde stattfinden. Diese Einjährig-Freiwilligen Mediziner sind mit den gleichzeitig eingerückten Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes — spätestens sieben Monate nach dem Präsenzdienstauftritt — ins Feld abzusenden;

b) Die Frontdienstuntauglichen können — vom Präsenzdienstauftritt an gerechnet — nach vier Monaten zu Titulargefreiten (Gefreiten), nach sechs Monaten zu Titularcorporalen (Korporalen) und die Besten nach neun Monaten zu Titularzugsführern (Zugsführern) befördert werden. Jene, welche sich in ihren Dienstesverwendungen als besonders geeignet erweisen, können ausnahmsweise nach zwölf Monaten zu (Titular-)Feldwebeln befördert werden.

2. Einjährig-Freiwillige Pharmazeuten (mit Magisterdiplom) können nach vier Monaten zu Titulargefreiten (Gefreiten), nach sechs Monaten zu Titularcorporalen (Korporalen), nach neun Monaten zu Titularzugsführern (Zugsführern) befördert werden. Für deren Ernennung zu Militär-Medikamentenpraktikanten sind die Bestimmungen des Erlasses Abt. 14, Nr. 30400, Beibl. 64/16 (Streffleure Militärbblatt“ Nr. 61/16) maßgebend.

Alle bisherigen Bestimmungen über Beförderung von Einjährig-Freiwilligen Mediziner und Einjährig-Freiwilligen Pharmazeuten werden hiemit außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit der vor Erscheinen dieses Erlasses vollzogenen Beförderungen dieser Einjährig-Freiwilligen wird durch diesen Erlaß nicht berührt. Dieser Erlaß gilt auch für die beim k. u. k. Heer eingeteilten Landsturmmediziner und -pharmazeuten.

6. II. 1917

68

Der vaterländische Hilfsdienst und die Angestellten.

Hamburg, 6. Februar.

Die vereinigten Verbände der technischen und kaufmännischen Angestellten hielten in den „Kunstädter Gesellschaftshäusern“ eine öffentliche Versammlung ab, in der Herr Hans Bensch, Mitglied des Beirats des Kriegsammtes, über das Verhältnis der Angestellten zum Hilfsdienstgesetz sprach. Dieses Gesetz ist, so legte der Vortragende dar, von ungeheurer Wichtigkeit für die ganze Gestaltung des jetzigen und zukünftigen Wirtschaftslebens. Als die Angestellten die Begründung des Gesetzes hörten, wollten auch sie es. Denn es soll uns zum Siege über unsere Gegner helfen. Wenn wir unterliegen, müßten wir das Schicksal unserer Gegner essen. Die Belastung des Volkes wäre dann eine ungeheure. Das Reich müßte an Zinsen seiner Schuld jährlich 6 Milliarden Mark aufbringen. Das würde auf den Kopf 120 Mark an Steuern ausmachen. Man hat den Vorschlag gemacht, unter solchen Umständen 20 bis 30 Prozent der Vermögen zu konfiszieren. Die Folge wäre aber, daß das ganze Wirtschaftsleben in Handel und Industrie des Kapitals entbehren müßte, daß schlechte Löhne, verminderte Arbeitsgelegenheit, Auswanderung einträgen. Deutschland würde mindestens um 100 Jahre zurückgeworfen. Da heißt es sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Angestellten, die Opfer zu bringen, die das Gesetz von ihnen fordert.

Der Redner erläuterte diese Bestimmungen, dann die Ausführung des Hilfsdienstgesetzes, durch das die Arbeit auf die notwendigen, die Kriegshilfs- und die erhaltungswertigen Betriebe konzentriert werden soll, und ging danach auf die Wirkung des Gesetzes auf die Angestellten ein. Das Kriegsamt hat zunächst zu freiwilliger Meldung aufgefordert. Die freiwillige Meldung berechtigt nicht, das bestehende Dienstverhältnis aufzuheben. Alle Arbeitsvertragsbestimmungen bleiben bestehen bis zu dem Augenblick, an dem der Angestellte oder auch der Prinzipal die Aufforderung bekommt, sich innerhalb 14 Tage eine Stellung im vaterländischen Hilfsdienst zu suchen. Dann kann der Angestellte seine Stellung ohne Kündigung aufgeben. Ist der Prinzipal allein und bedeutet seine Einziehung die Schließung seines Betriebes, so ist auch seinerseits der Dienstvertrag aufgehoben. Der vaterländische Hilfsdienst geht allen anderen Pflichten und Verträgen voran. Auf die Konkurrenzklausel hat die Einberufung zum Hilfsdienst keinen Einfluß, es sei denn, daß der Hilfsdienst den Betreffenden gerade in ein Konkurrenzgeschäft gegen seinen Willen stellt. Solange er die Wahl hat, muß er sich an die Konkurrenzklausel halten. Die Aufhebung des Dienstvertrages ist kein Grund für die Befreiung der Konkurrenzklausel.

Die Zahl der freiwilligen Meldungen wird bald nicht mehr ausreichen. Das kann von großer Bedeutung für die Angestellten in Handel und Industrie werden. Viele Angestellte werden durch das Hilfsdienstgesetz aus ihrer Stellung gerissen werden, und nach dem Kriege, wenn unsere Soldaten aus dem Felde heimkehren, wird die Frage sein, ob die Betriebe, in denen sie Stellung gehabt haben, noch bestehen und ob sie wieder bei ihnen unterkommen. Durch das Hilfsdienstgesetz werden die letzten großen Angestelltenmassen in Bewegung gesetzt. Wenn dann nach dem Kriege die Arbeitskräfte nicht gesucht sind, werden die älteren Mitglieder des Angestelltenstandes, die Familienväter unter allen Umständen, auch für niedrige Löhne eine Stellung zu bekommen trachten. Das wird einen starken Druck auf die Lohnfrage ausüben. Darum heißt es, schon jetzt für die Zeit nach dem Kriege vorzubauen. Dazu bietet das Hilfsdienstgesetz die Handhabe. Es hat den Arbeitszwang. Das ist einerseits ein Hindernis, andererseits kann es aber auch zum Mittel werden. Der Redner gab dann Aufklärung über den sogenannten Ablehrschein, über die Schlichtungskommission und über den Angestellten-Ausschuß.

Die Organisation der technischen und kaufmännischer Angestellten wird dazu übergeben, Mindestgehaltsätze anzuarbeiten und das besondere Kenntnisse und Fähigkeiten durch Zuschläge ihren höheren Lohn finden. Zum mindesten muß doch das Gehalt eines Angestellten dem Lohn des gewerblichen Arbeiters entsprechen. Das ist nicht überall der Fall. Das ist die große Aufgabe, die die Angestelltenausschüsse in diesem Jahre für den ganzen Angestelltenstand zu lösen haben. Gelinztes, durch das Dienstpflichtgesetz die Gehaltsätze in die Höhe zu bringen, dann leisten die Angestellten auch den im Felde stehenden einen großen Dienst. Denn diese Gehaltsätze werden auch nach dem Kriege vorläufig nicht heruntergesetzt werden können, und nach dem Kriege wird eine Heraushebung der Gehaltsätze, wie sie die Feuerungsverhältnisse entiprückt, nicht mehr zu erreichen sein.

Für den Angestelltenausschuß ist der Schiedsausschuß, der sich ebenfalls aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammensetzt, dem Prinzipal gegenüber das Eingangsamt. Wenn eine gütliche Einigung nicht erzielt wird, hat es den Schiedspruch zu allen, der allerdings nicht die Bedeutung eines Gerichtsurteils hat, aber doch bedeutet, daß der Angestellte unter Umständen von dem Schiedsausschuß den Ablehrschein bekommt. Auf diese Weise kann erreicht werden, daß eine ganze Reihe von Missetänden in den Betrieben beseitigt und die Gehaltsfrage in großem Rahmen von dem Angestelltenausschuß in die Hand genommen werden kann. Wenn ein Betrieb wegen seiner Kleinheit einen Angestelltenausschuß nicht hat, kann der Angestellte den Schiedsausschuß unmittelbar in Anspruch nehmen. So kann das Hilfsdienstgesetz zur Grundlage für eine erfolgreiche Gehaltspolitik des Angestelltenstandes werden. Zum erstenmal hat die Reichsregierung in einem Gesetz Organisationen geschaffen, die dem Angestelltenstand ein großes Maß von Einfluß geben. Wir wollen das Hilfsdienstgesetz in erster Linie, weil wir den Krieg gewinnen wollen; dann aber wollen wir auch in dieses Gesetz den Geist hineinstecken, den es uns hineinlegen gestattet, und der dem Angestelltenstande zugute kommen soll. (Lebhafter Beifall.)

In der kurzen Besprechung des Vortrages beantwortete auf Herrn Dr. Friedrichs Veranlassung der Redner zunächst einige Anfragen hinsichtlich der Erstellung des Ablehrscheines, wenn ihn der Angestellte fordert, um

sich in seiner Stellung angemessen zu verbessern. Dann sprach Herr Schayer, M. d. B., über die Ausführungsbestimmungen, die die hamburgische Landeszentralbehörde, also der Senat, diesem Gesetze hinsichtlich der Angestelltenausschüsse gegeben hat. Er fordert, daß die Bestimmungen, nach denen der Arbeitgeber Ort und Zeit der Sitzungen zu bestimmen und in ihnen unter allen Umständen den Vorsitz zu führen habe, beseitigt und durch solche ersetzt würden, die dem Angestelltenausschuß eine größere Selbständigkeit gäben. Die Bürgerschaft würde sich voraussichtlich mit dieser Angelegenheit in einer ihrer nächsten Sitzungen beschäftigen. Auch das Verhältnis der Reklamierten zu dem Hilfsdienstgesetz, denen es ebenfalls zugute kommt, erörterte der Vortragende noch.

Das Freiwilligenrecht der Achtzehnjährigen.

Anlässlich der bevorstehenden Musterung des Geburtsjahrganges 1899 wurden für die diesem Jahrgang angehörigen Wehrpflichtigen, welche im gegenwärtigen Stadium ihrer Studien den vollen wehrrechtlichen Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht noch nicht erlangt haben, nachstehende Begünstigungen verfügt:

Bedingte Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes.

Diesen Wehrpflichtigen kann in Analogie der Bestimmungen des § 90:9 der Wehrvorschriften erster Teil die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bedingt zuerkannt werden, wenn sie — sofern sie nicht ohnehin ein Zeugnis, das die wissenschaftliche Befähigung zum einjährigen Präsenzdienst beurkundet, vorzeitig erhalten haben — nachweisen, daß sie im Schuljahre 1916/17 zumindest in jenem Jahrgang eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder einer der gemäß § 21:1, zweitem Absätze W.G., gleichgestellten Lehranstalten stehen, durch dessen ordnungsmäßige Beendigung sie nach den Bestimmungen des § 21:1, dritten Absatzes des Wehrgesetzes den Anspruch auf die Zulassung zur Ergänzungsprüfung erlangen würden.

Mit dem bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechte können demnach beehrt werden: die Schüler der letzten Klasse eines vorbezeichneten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Oberrealschule oder die Schüler des zweiten Jahrganges der gemäß § 21:1, zweitem Absätze W.G. gleichgestellten (in der Beilage VII zu den Wehrvorschriften erster Teil enthaltenen oder nachträglich als in diese Beilage aufzunehmende be-

zeichneten) Lehranstalten, endlich die Schüler des zweiten Jahrganges einer Lehrerbildungsanstalt. Der Studienerfolg hat hierbei nicht maßgebend zu sein.

Jene Bewerber, die die Aufnahme als Einjährig-Freiwillige (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) zum ergänzungszuständigen Infanterieregiment, Tiroler Kaiserjägerregiment (Landwehriinfanterieregiment, Kaiserjägerregiment) anstreben, haben ihre Gesuche spätestens sieben Tage vor dem Termin der allgemeinen Einrückung der Angehörigen ihres Geburtsjahrganges zum Landsturmdienst mit der Waffe beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando, wenn die Aufnahme in die Landwehr angestrebt wird, beim zuständigen Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando einzubringen, während bezüglich der Bewerber, welche die Aufnahme zu Spezialwaffen, beziehungsweise andern Truppenkörpern anstreben, besondere Bestimmungen gelten. Als letzter Termin für den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr wird im allgemeinen der Tag vor dem allgemeinen Einrückungstermin des in Betracht kommenden Geburtsjahrganges zur Dienstleistung mit der Waffe festgesetzt. Die Ergänzungsbezirks- (Landwehrgänzungsbezirks-) Kommandos haben demnach freiwillige Assentierungen solcher Wehrpflichtigen im allgemeinen nur bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt vorzunehmen.

Nur für jene mit einer Aufnahmebewilligung Beteiligten, deren freiwillige Assentierung bis zum vorerwähnten Tag ausnahmsweise nicht vorgenommen werden konnte, wird die Frist für die freiwillige Assentierung gemäß der erwähnten besonderen Bestimmung bis zur Dauer von vierzehn Tagen nach dem allgemeinen Einrückungstermin des Geburtsjahrganges verlängert.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt mit Ausnahme der im vorigen Absatz erwähnten Fälle nur mehr bei dem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende als Landsturmann auf Grund der Repartition eingeteilt wurde. Die Gesuche um Zuerkennung des bedingten Einjährig-Freiwilligen-Rechtes können entweder bei der Assentierung selbst, beim zuständigen Ergänzungsbereichs- (Landwehrgänzungsbezirks-) Kommando oder vorher bei diesem oder der zuständigen politischen Bezirksbehörde eingebracht werden.

Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens.

Landsturmpflichtige des Geburtsjahrganges, die im Schuljahre 1916/17 die fünfte Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Gymnasiums (Realgymnasiums), einer solchen Realschule oder den ersten Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligen-Recht gleichhaltenden Lehranstalten besuchen, dürfen während des Landsturmdienstes mit der Waffe die für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifen tragen. Sie werden der Ausbildung zum Offizier nicht unterzogen, sondern — die allgemeine Eignung vorausgesetzt — lediglich zu Unteroffizieren geschult. In allen sonstigen Belangen werden diese Personen den zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigten Landsturmpflichtigen gleichgehalten.

Der Anspruch auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Armstreifens ist bei jenem Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando geltend zu machen, zu dem der Aspirant einrückt. Zu diesem Behuf ist das bezügliche Ansuchen bei gleichzeitiger Vorweisung des Schulzeugnisses erst anlässlich der Meldung des Dienstantrittes beim betreffenden Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando mündlich vorzutragen, worauf dieses Kommando die Entscheidung trifft.

Gegen die abweisliche Entscheidung kann die Berufung seitens des Aspiranten innerhalb 14 Tagen dem Ministerium für Landesverteidigung direkt vorgelegt werden.

Sofern die in Rede stehenden Wehrpflichtigen den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr anstreben, so ist derselbe für sie nur auf die dreijährige Präsenz- und siebenjährige Reservendienstzeit statthaft (§ 19, Punkt 4 W.G.). Der Anspruch auf das Tragen der Einjährig-Freiwilligen-Armstreifen erlischt sodann.

Vorzeitige Zulassung zur Ergänzungsprüfung.

Die „vorzeitige“ Zulassung zur Ergänzungsprüfung wird den Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899, die bei der Musterung zum Landsturmdienst mit der Waffe geeignet erkannt werden, bewilligt, sofern die Betreffenden im Schuljahre 1916/17 jenen Jahrgang einer der im § 21:1, dritter Absatz des Wehrgesetzes bezeichneten Lehranstalten als öffentliche Schüler besuchten, dessen Absolvierung die „normale“ Zulassung zur Ergänzungsprüfung begründet. Der Studienerfolg ist für die Zulassung zur Ergänzungsprüfung nicht maßgebend. Ueberdies hat der Bewerber die Verpflichtung zu übernehmen, nach erfolgreicher Ablegung der Ergänzungsprüfung freiwillig in das gemeinsame Heer oder in die Landwehr einzutreten.

Die Gesuche um Zulassung zur Ergänzungsprüfung sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften, und zwar bei dem Militärkommando, in dessen Bereich der Bewerber seinen ständigen Aufenthalt hat, einzubringen.

Kriegsdecorationen im Hinterlande.

Für militärische Organe.

Der Kaiser hat, wie *Streffleurs* „Militärblatt“ meldet, an den Kriegsminister das nachstehende Befehlsschreiben erlassen:

In Anerkennung der von den militärischen Organen des Hinterlandes im Interesse der Kriegführung und der Schlagfertigkeit der Armee im Felde vielfach geleisteten erspriesslichen Dienste verleihe ich zu allen, von Militärpersonen für Leistungen während des gegenwärtigen Krieges erworbenen Decorationen meines Franz Josef-Ordens, sowie zu den Militärverdienstmedaillen, dann zu den goldenen, silbernen und eisernen Verdienstkreuzen die Kriegsdecoration, beziehungsweise das Band des Militärverdienstkreuzes oder der Tapferkeitsmedaille.

Ich beauftrage Sie, das für die Durchführung dieser meiner Verfügung Erforderliche im Einvernehmen mit meinem Obersthofmeisteramt zu veranlassen.

Baden, am 23. Jänner 1917.

Carl m. n.

Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse für den Vaterländischen Hilfsdienst.

Nach dem Befehl über den Vaterländischen Hilfsdienst muß für jeden unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallenden, also fast für jedes gewerblichen Betrieb, in dem mindestens 50 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, ein Arbeiterauschuß bestehen, dem die Förderung des guten Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber obliegt. Soweit schon Arbeiterauschüsse nach der Gewerbeordnung bestehen, bedarf es der Errichtung neuer Ausschüsse nicht. Voraussetzung ist aber, daß die Kassenvorstände auch tatsächlich vor der Verkündung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst als Arbeiterauschüsse „bestellt“ sind. Zu dem Zweck muß dem Kassenvorstand und den Arbeitern der Fabrik eröffnet sein, daß der Kassenvorstand die Obliegenheiten eines Arbeiterauschusses wahrzunehmen habe. Für Preußen sind jetzt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Danach kann der Betriebsunternehmer für den ganzen Betrieb einen Ausschuß oder für die einzelnen Betriebsabteilungen je einen Ausschuß errichten. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, wenn im Betrieb nicht mehr als 250 Arbeiter beschäftigt werden. Für je 50 weitere Arbeiter erhöht sich die Zahl der Ausschußmitglieder mindestens um eins. Bei mehr als 500 Arbeitern muß der Ausschuß aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen. Erstmänner sind in der doppelten Zahl zu wählen. Für die

Wahl ist eine Wahlordnung erlassen, die sich den für die Krankenkassen maßgebenden Wahlordnungen im wesentlichen anschließt. Die hier gemachten Erfahrungen werden bei der Durchführung der Wahlen von Nutzen sein. Der Wahlordnung sind einige Muster für Wahlausschreiben, Vorschlagslisten usw. beigelegt, deren Benutzung dem Betriebsunternehmer freigestellt ist. Die Leitung der Wahl geschieht durch den Betriebsunternehmer selbst oder durch seinen Bevollmächtigten oder durch einen Wahlvorstand, der aus dem Betriebsunternehmer und zwei von ihm aus den ältesten Wahlberechtigten berufenen Beisitzern gebildet ist. Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen, doch hat er kein Stimmrecht. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Ausschusses bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse selbst werden durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Aber jede Sitzung des Ausschusses muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitglied zu unterschreiben ist. Sind in einem Betrieb mindestens 50 Personen beschäftigt, die der Angestelltenversicherung unterliegen, so muß für diese ein Angestelltenauschuß errichtet werden, der die gleichen Aufgaben wie der Arbeiterauschuß zu erfüllen hat und in gleicher Weise wie dieser zustande kommt. Auch im übrigen gelten alle für die Arbeiterauschüsse erlassenen Bestimmungen entsprechend.

Einrückungen bei der Wiener Landwehr.

Am 12. d. M. — Die Gemusterten der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898.

Die bei den Musterungen der Geburtsjahrgänge 1892 bis 1898 geeignet befundenen, auf die Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen haben am 12. d. M. um 7 Uhr vormittags zur Präsentierung beim Landwehrgänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal: Wien, XIII., Heinrich Colinsstraße, Truppenunterkunft, hinter der Franz Josef-Landwehrkaserne in Baumgarten, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn Linien 49, 51 und 52 sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-St. Veit-Baumgarten. Zugang durch die Sedendorfgasse.

Es wird aufmerksam gemacht, daß jede verspätete Einrückung zu rechtfertigen sein wird, und es haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen verhindert sein sollten, rechtzeitig zu erscheinen, die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei ihrem Einrücken mitzubringen.

*(Vereinfachung der Kriegstrauungen.) Stresseurs „Militärblatt“ meldet: Das Ministerium des Innern erteilt mit Note vom 10. Jänner 1917 für Eheschließungen von Militär (Landwehr-, Landsturm)personen oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegesleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912 und der Novelle vom 18. Jänner 1916 herangezogenen Personen, die im gegenwärtigen Kriege, sei es zum erstenmal, sei es nach Urlaub, Krankheit u. dgl. zu wiederholten Malen zur Armee im Felde abzugehen haben, beiden Brautleuten die Nachsicht des zweiten und des dritten Aufgebotes und für jene Eheschließungen die gänzliche Nachsicht des Aufgebotes, wo dem zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe berufenen Organe (Seelsorger) ein so nahe bevorstehender Zeitpunkt des Abgehens des Bräutigams zur Armee im Felde ausgewiesen wird, daß andernfalls die rechtzeitige Eingehung der Ehe ausgeschlossen oder doch in Frage gestellt wäre. Die gänzliche Nachsicht ist auch für solche Eheschließungen erteilt, die wegen bedrohlichen Gesundheitszustandes des zu einer militärischen Dienstleistung eingetragenen oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegesleistungsgesetz herangezogenen Bräutigams ihrer bedürfen. Doch müssen in jedem Falle der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes die Brautleute vor dem bezeichneten Organe (Seelsorger) eiblich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei. Sowohl bei der teilweise gewährten, als bei der gänzlichen Nachsicht des Aufgebotes hat es auf die Erfordernisse des § 72 a. b. G. B. nicht weiter anzukommen. Die zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe berufenen Organe (Seelsorger) werden in dieser ihrer staatlichen Funktion die Geltung der hiemit erteilten Nachsicht für den einzelnen an sie herantretenden Fall festzustellen und über die hierfür maßgebenden Voraussetzungen mit den Brautleuten ein Protokoll aufzunehmen haben, in dem diese um die Nachsicht des Aufgebotes in jenem Umfange bitten, in dem sie nach der Lage ihres Falles nötig ist. Dieses Protokoll wird bei den Trauungsurkunden zu hinterlegen und die durch den gegenwärtigen Erlaß erteilte Nachsicht wird unter ausdrücklicher Berufung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Sinne des § 80 a. b. G. B. im Trauungsbuch zu verzeichnen sein.

Bekanntmachung

über die

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Fahrradbereifungen.

In Ausführung der Bekanntmachung des Generalkommandos betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 (Amtsblatt S. 1088) wird folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.

Alle Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die durch die Bekanntmachung des Generalkommandos vom 12. Juli v. J. beschlagnahmt worden sind, werden, soweit sie bisher noch nicht an eine Sammelstelle abgeliefert oder soweit sie nicht amtlich zum Gebrauch freigegeben sind, hierdurch enteignet.

Von der Enteignung sind ausgenommen:

- a. die zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung bestimmten Fahrradbereifungen;
b. die Ersatzbereifungen von Personen, Firmen, Gesellschaften, soweit diesen die Erlaubnis zur Fahrradbenutzung erteilt ist;
c. die Fahrrad-Vollgummibereifungen;
d. alle im Besitz von Behörden befindlichen Ersatzbereifungen;
e. der mit elastischem, nicht gummihaltigem Material hergestellte Aufschlauerer;
f. Bereifungen an Kinderfahrrädern (z. B. Holländern), jedoch sind Bereifungen an Kinderfahrrädern enteignet;
g. Bereifungen, die eine ungewöhnliche Konstruktion haben, z. B. besondere Saalräder oder Clevelander Luxusbereifungen auf Holzfelgen mit Metallauflage.

§ 2.

Die Polizeibehörde wird die Anordnung, durch die das Eigentum an den Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt übertragen wird, den von der Enteignung betroffenen Personen nach Maßgabe der im Oktober 1916 erstatteten Meldungen sobald wie möglich zugehen lassen. Mit der Zustellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer geht das Eigentum an den betroffenen Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt über.

Der Gegenstände, die der Enteignung unterliegen, besitzt, aber bis zum 15. Februar 1917 eine Enteignungsanordnung nicht zugestellt erhalten hat, hat dies der Polizeibehörde (Beschlagnahmestelle für Fahrradbereifungen, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer 31) halbjährlich anzuzeigen, es sei denn, daß er auf eine besondere Anstellung verzichtet; durch solchen Verzicht wird die Ablieferungspflicht (§ 3) nicht berührt.

Der Besitzer von Gegenständen, die der Enteignung unterliegen, ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 3.

Die von der Enteignung Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände in der Zeit vom 15. Februar bis einschließlich 15. März d. J. an die Sammelstellen (§ 4) unter Vorzeigung der Enteignungsanordnung abzuliefern. Bei der Ablieferung hat der Abnehmer die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Gegenstände werden bei der Ablieferung an den Sammelstellen durch Sachverständige begutachtet.

Dem Abnehmer wird über die abgelieferten und angenommenen Gegenstände eine Empfangsbestätigung erteilt, und falls er sich mit dem Uebernahmepreis (§ 5) einverstanden erklärt, der Gelddbetrag unmittelbar bei der Ablieferung an der Sammelstelle gegen Quittung ausgezahlt. Die Annahme der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreis. Es ist Sache des Eigentümers oder Besitzers der enteigneten Gegenstände, mit der Ablieferung einen Vertreter zu beauftragen, der zeitweilig den Gelddbetrag entgegennehmen darf. Eine Nachprüfung der Legitimation findet nicht statt.

Falls der Abnehmer sich mit dem Uebernahmepreis (§ 5) nicht zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären, woraufhin ihm eine besondere Empfangsbestätigung ausgestellt wird. Für das alsdann auf Antrag des Betroffenen einzuleitende Verfahren gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 1.

§ 4.

Vom 15. Februar bis einschließlich 15. März d. J. werden folgende Sammelstellen, die für das Publikum werktätlich von 8 bis 4 Uhr geöffnet sind, eingerichtet:

- 1. Alte Polizeiwache, Dammtorstraße, gegenüber dem Botanischen Garten.
2. Polizeiwache Nr. 25, Lübeckerstraße.

Schwierigkeiten bei der Abfertigung an den Sammelstellen werden vermieden, wenn das Publikum möglichst frühzeitig und nicht erst gegen Schluß der täglichen Annahmeweise erscheint. Bei zu spätem Erscheinen kann eine Abfertigung nicht gewährleistet werden.

Der Einkäufer ist an eine bestimmte Sammelstelle nicht gebunden.

§ 5.

Als Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände sind die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt worden:

Table with 2 columns: Klasse and Preis. Klasse a (sehr gut) M 4.- Schlauch M 3.-; Klasse b (gut) M 3.- Schlauch M 2.-; Klasse c (noch brauchbar) 1.50 Schlauch 1.50; Klasse d (unbrauchbar) 0.50 Schlauch 0.25.

Die Aufschläuche der Klassen a-c müssen mit brauchbaren Ventilen abgeliefert werden, andernfalls wird für die Schlauchklassen nur die Hälfte der festgesetzten Höchstpreise gezahlt. Schlauche der Klasse d dürfen ohne Ventile abgeliefert werden.

Die Höchstpreise der Klassen a-c gelten nur für unzerkennbare Decken und Schläuche.

In Fällen, in denen der Abnehmer mit dem Uebernahmepreis nicht einverstanden und eine gültige Einigung über den festgesetzten Preis nicht erzielt ist, wird dieser von der Polizeibehörde als der vom Senat bestimmten höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Betroffenen unmittelbar schriftlich unter näherer Begründung an die Polizeibehörde zu richten. Durch dieses Verfahren erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Denjenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird der anerkannte Betrag gegen Rückgabe der Empfangsbestätigung (§ 3 Absatz 3) auf Antrag bei der Beschlagnahmestelle für Fahrradbereifungen, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31, ausgezahlt werden.

§ 6.

Ueber etwaige Zweifelsfragen entscheidet die Polizeibehörde, die auch im übrigen über die Durchführung der Enteignungsvorschriften Auskunft erteilt. Diesbezügliche Anfragen sind ausschließlich an die Polizeibehörde (Beschlagnahmestelle für Fahrradbereifungen, Stadthausbrücke Nr. 22, Zimmer Nr. 31) zu richten.

§ 7.

Wer die der Enteignung unterliegenden Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgibt, hat außer der Bestrafung die zwangsweise Abholung der Gegenstände durch die Polizeibehörde zu gewärtigen.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt im Verwaltungswege auf Kosten des Betroffenen. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen und von der auszubahnenden Summe in Abzug gebracht. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (mit den Änderungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu M 10 000 bestraft. In dieser Weise wird insbesondere bestraft:

- 1) wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben und sie den Vorschriften gemäß abzuliefern, zuwiderhandelt;
2) wer unbezogen einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3) wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

S a m b u r a, den 8. Februar 1917.

Die Polizeibehörde

13./II. 1917

76

Bestimmungen für die Reise nach Rumänien.

Für die Einreise von Privatpersonen in das Militär-gouvernement Rumänien wird, wie amtlich verlautbart wird, festgesetzt: Die stempelfreien Gesuche, mit einem ausdrücklich für Rumänien ausgestellten, ordnungsmäßigen Reisepaß (ungarische Legitimationskarte mit Lichtbild) belegt, sind an den österreichisch-ungarischen Bevollmächtigten bei der Militärverwaltung in Rumänien zu richten und dem Kriegsministerium einzusenden, das die Weiterleitung veranlassen wird. Die Gesuche haben zu enthalten: genaue Angabe von Reise-zweck, Weg und Ziel, dann den voraussichtlichen Antrittstag der Reise sowie die beabsichtigte Aufenthaltsdauer am Reiseziel und die genaue Adresse des Bewerbers. Um zeitraubende Erhebungen über die Notwendigkeit solcher Reisen zu ersparen, empfiehlt es sich, Gesuche für Reisen, die im wirtschaftlichen Interesse unternommen werden, im Wege der zuständigen Handels- und Gewerbekammer, die die Notwendigkeit der Reise zu bestätigen hätte, dem Kriegsministerium vorzulegen. Die Militärverwaltung in Rumänien behält sich in jedem Falle — ohne Rücksicht auf die Beantwortung der Handels- und Gewerbekammern — die Bewilligung vor. Für Reisen von Militärpersonen und von jenen Zivilpersonen, die mit militärischen Ausweispapieren reisen, gelten die im sechsten Abschnitt der Bestimmungen für Reisen in die Kriegsgebiete, aus den Kriegsgebieten und innerhalb dieser, in die okkupierten Gebiete, in das verbündete und neutrale Ausland und zurück festgesetzten Bestimmungen.

10. II. 1917

78

Kaiser Wilhelm an die deutsche Marine.

Berlin, 15. Februar. Das heutige Marineverordnungsblatt veröffentlicht folgenden Befehl Kaiser Wilhelms:

An meine Marine!

In dem bevorstehenden Entscheidungskampf fällt meiner Marine die Aufgabe zu, das englische Kriegsmittel der Ausschungerung, womit unser gehässigster und hartnäckigster Feind das deutsche Volk niederzwingen will, gegen ihn und seine Verbündeten zu kehren durch die Belämpfung ihres Seeverkehrs mit allen zu Gebote stehenden Mitteln. Hierbei werden die Unterseeboote in erster Reihe stehen. Ich erwarte, daß diese in weiser Voraussicht technisch überlegen entwickelte, auf leistungsfähige und leistungsfreudige Werkstoffe gestützte Waffe, im Zusammenwirken mit allen anderen Kampfmitteln der Marine und getragen von dem Geiste, der sie im ganzen Verlaufe des Krieges zu glänzenden Taten befähigte, den Kriegswillen unserer Gegner brechen wird.

Großes Hauptquartier den 1. Februar 1917.
Wilhelm.

Zuerkennung der Kriegsdecoration.

In Durchführung des bereits verlautbarten kaiserlichen Befehlsschreibens wird verfügt:

Alle Militärpersonen, welchen im Verlauf dieses Krieges ein Ordensgrad des Franz Joseph-Ordens ohne Kriegsdecoration, das goldene, silberne oder eiserne Verdienstkreuz am roten Bande verliehen oder der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit bekanntgegeben wurde, sind zur Anlegung der Kriegsdecoration (des Bandes des Militärverdienstkreuzes, der Tapferkeitsmedaille) ohneweiters berechtigt, wenn die Verleihung für verdienstliche Leistungen „im Kriege“, „während der Kriegszeit“, „im abgelassenen Kriegsjahre“ erfolgt ist.

1. Militärpersonen, denen aus diesen Anlässen der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit neuerlich bekanntgegeben wurde, haben statt der silbernen Militärverdienstmedaille am roten Bande die bronzene Militärverdienstmedaille am Bande des Militärverdienstkreuzes anzulegen.

2. Sollten solche Militärpersonen inzwischen aus einem anderen Anlaß die Berechtigung zum Tragen der bronzernen Militärverdienstmedaille am Bande des Militärverdienstkreuzes erlangt haben, so tritt die Umwandlung der letzteren Bekanntgabe der Allerhöchsten belobenden Anerkennung in die neuerliche (eventuell zum zweiten-, drittenmal bekanntgegebene) Allerhöchste belobende Anerkennung ein.

3. Die erfolgte Zuerkennung der Kriegsdecoration (Band des Militärverdienstkreuzes, der Tapferkeitsmedaille) ist vom Truppenkommando oder der diesem Kommando gleichzuhaltenden vorgelegten Dienststelle auf dem Verleihungsbefehl (Besitzzeugnis) mit der Klausel: „Zusolge des Allerhöchsten Befehlsschreibens vom 28. Jänner 1917 zum Tragen der Kriegsdecoration (Band des Militärverdienstkreuzes, der Tapferkeitsmedaille) berechtigt. Datum. Dienstiegel. Unterschrift.“ zu bestätigen und im Standesbefehl zu verlautbaren.

4. Die von der Umwandlung betroffenen Decorationen des Offizierskreuzes, dann die Sterne zum Komtur- und Großkreuz des Franz Joseph-Ordens sind nach Feststellung der Anspruchsberechtigung durch die im vorstehenden Absatz bezeichneten Dienststellen direkt dem Kriegsministerium zur Veranlassung des Umtausches mittels Namensverzeichnissen vorzulegen. In diesen Verzeichnissen ist auch die Nummer des hiezu gehörigen Dekretes (Besitzzeugnisses) und das Datum der Allerhöchsten Verleihung anzuführen.

5. Mit gleichen, jedoch gesammelten Verzeichnissen ist dem Kriegsministerium der infolge der Umwandlung entstandene Bedarf an Bändern zu den Decorationen des Komtur- und Ritterkreuzes des Franz Joseph-Ordens und der Verdienstkreuze, dann der Militärverdienstmedaillen, endlich der statt der silbernen Militärverdienstmedaille benötigten bronzernen Militärverdienstmedaillen unter Beischluß ersterer zu melden. Bei den Militärverdienstmedaillen ist statt der Dekretnummer die Ausfertigungsnummer (Präfixialnummer) des Kriegsministeriums anzuführen.

6. Die ad Punkt 2 vorliegenden Erlässe sind sich ergebenden Umwandlungen sind unter Angabe aller auf beide Verleihungen bezughabenden Daten (Datum der Allerhöchsten Entschliekung, Präfixialnummer des Kriegsministeriums) gesondert dem Kriegsministerium zu melden.

7. In zweifelhaften Fällen entscheidet das Kriegsministerium.

Ernennung zum Fähnrich i. d. Res. (im Landsturm),

1. Die im Sinne des Erlasses Abt. 5, Nr. 7476, Beiblatt 27/16 („Stressleurs Militärblatt“ Nr. 23/16), zur nachträglichen Absolvierung der Reserveoffizierschule aus dem Felde eingerückten Einjährig-Freiwilligen sowie die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigten Freiwilligen auf Kriegsdauer und nicht mehr stellungspflichtigen Landsturmpflichtigen, die bei einer befriedigenden zwölfmonatigen Gesamtdienstleistung bereits vier Monate bei der Truppe im Felde zugebracht haben, sind nach entsprechendem Nachweis der theoretischen Befähigung zum Reserveoffizier von den laut Punkt 11 des Erlasses Abt. 1, Nr. 31800, Beiblatt 43/16 („Stressleurs Militärblatt“ Nr. 35/16), mit dem Ernennungsrecht ausgestatteten Kommandanten zu Fähnrichen i. d. Res. (im Landsturm) zu ernennen. Diese Ernennung ist daher nicht von einer neuerlichen Felddienstleistung abhängig.

Ebenso sind Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, denen das Freiwilligentrecht wegen nicht vollendeter Studien nur bedingt zuerkannt worden ist, die jedoch die Reserveoffizierschule mit Erfolg absolviert haben und bei einer befriedigenden Gesamtdienstleistung von zwölf Monaten eine viermonatige Dienstleistung bei der Truppe im Felde aufzuweisen vermögen, zu Fähnrichen i. d. Res. zu ernennen, sobald sie auf Grund der nachträglich erbrachten Studiennachweise (Ablegung der Ergänzungsprüfung) das unbedingte Einjährig-Freiwilligentrecht erlangen.

Die Zuerkennung des unbedingten Einjährig-Freiwilligentrechtes an einen Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten ist stets unverzüglich und direkt dem K. M. (1. Abteilung) zu melden.

2. In Kriegsgefangenschaft geratene oder vermiste Aspiranten sind während der Kriegsgefangenschaft (Unruherbarkeit) von der Ernennung zum Fähnrich i. d. Res. (im Landsturm) ausgeschlossen. Stellt es sich jedoch nach der Ernennung eines Aspiranten zum Fähnrich heraus, daß er zur Zeit der Ernennung bereits Kriegsgefangener war oder vermisst wurde, so ist von der Annullierung der Ernennung dann abzusehen, wenn die Umstände, unter denen sich die Gefangennahme oder der Abgang vollzog, zweifellos annehmen lassen, daß den Aspiranten hieran kein Verschulden trifft.

Heranziehung ehemaliger Gagisten zu militärischen Verwaltungs- und Soldatendiensten.

Vom Ministerium für Landesverteidigung wird verlautbart:

In der nächsten Zeit werden die ehemaligen (das heißt derzeit keine militärische Charge mehr belleidenden) Gagisten und Gagistenaspiranten der Geburtsjahrgänge 1873 bis 1886, welche bei den bisherigen Musterungen zum Landsturmdienst mit der Waffe nicht geeignet befunden worden sind, zu ihren aufenthaltszuständigen k. k. Landwehr- (Landeschützen-) Ergänzungsbezirkskommandos einberufen werden, um dort einer kommissionellen Untersuchung auf ihre Eignung zu militärischen Verwal-

tungs- und Soldatendiensten bei Kommanden, Truppen, Behörden und Instanzen außerhalb der Kampffront (Bewachungs- und Truppenausbildungsdienst ausgenommen) unterzogen zu werden.

Durch die Heranziehung der hiebei zu solchen Diensten geeignet Befundenen soll die Möglichkeit geschaffen werden, in denselben gegenwärtig verwendete Gagisten im Wege des Austausches verfügbar zu machen, die für den Frontdienst oder für sonstige ein erhöhtes Maß von Tauglichkeit voraussetzende militärische Dienstleistungen geeignet sind.

Die Heranziehung der betreffenden ehemaligen Gagisten und Gagistenaspiranten wird nach Maßgabe des Bedarfes — unter Ernennung in die früher belleidete militärische Charge, beziehungsweise zu Gagisten der ersten Rangklasse und bei Beteiligung mit entsprechenden Ausweisdocumenten über ihre besondere Dienstbestimmung — erfolgen.

Ehemalige Militär- (Landwehr-) Aerzte und Tierärzte werden zu den oberrwähnten Diensten nicht herangezogen werden.

Neuorganisation der Kriegsmarine- leitung.

Zwei kaiserliche Handschreiben.

Der Kaiser hat nachstehende Handschreiben erlassen:

„Lieber Vizeadmiral v. Kailer!

Ich ernenne Sie unter gleichzeitiger Verleihung der Würde eines Geheimen Rates mit Nachsicht der Taxen zum Chef des Kriegsministeriums, Marine-
sektion.

Baden, am 16. Februar 1917.

Karl m. p.“

„Lieber Vizeadmiral Negovan!

Ich ernenne Sie unter gleichzeitiger Verleihung der Würde eines Geheimen Rates mit Nachsicht der Taxen zum Flottenkommandanten.

Baden, am 16. Februar 1917.

Karl m. p.“

Wie aus den kaiserlichen Handschreiben ersichtlich, tritt von nun an in der Organisation der obersten Leitung unserer Kriegsmarine eine paritätische Zweiteilung in Kraft. Bisher waren die Funktionen des Marinekommandanten in seiner Eigenschaft als Chef des Kriegsministeriums, Marine-sektion, und als Flottenkommandant in einer Person vereinigt. Die fast ständige Anwesenheit bei der Flotte schloß es naturgemäß aus, persönlich auch die Obliegenheiten des Chefs der Marinezentralstelle in Wien auszuüben.

Der stets umfangreichere Wirkungskreis und die anwachsende Fülle der Aufgaben ließen nun eine Trennung der Aufgaben des Chefs des Kriegsministeriums, Marine-sektion, und des Flottenkommandanten als zweckmäßig erscheinen. Der Chef des Kriegsministeriums, Marine-sektion, mit dem Amtssitz in Wien, leitet selbständig die Angelegenheiten dieses Amtes, das wie bisher die Zentralbehörde für alle auf die maritime Wehrkraft der Monarchie bezughabenden Angelegenheiten bleibt. Der dem Armeeoberkommando direkt unterstellte Flottenkommandant übt hingegen das Befehlsgewicht in strategisch-taktischer Hinsicht aus. Der von einigen Tagesblättern angebeutete Hinweis auf Schaffung einer Oberkommando-stelle in der Kriegsmarine ist demnach schon deshalb unzutreffend, weil ja infolge der nunmehrigen Zweiteilung die bisherige Bezeichnung „Marinekommandant“ entfällt.

(Die Verwendung der Kriegszughunde.) Der Grazer Tierzüchterverein hat vor einiger Zeit an das Armeekommando eine Eingabe gerichtet, worin auf die Tatsache hingewiesen wurde, daß der Hund, der von Natur kein Zugtier ist, auf hartem, steinigem Terrain zum Ziehen von Lasten nicht gut verwendet werden kann. Besonders auf dem unwirtlichen Karstplateau hätten die Kriegszughunde fürchterliche Leiden auszustehen, ohne daß ihre Leistungen diese Opfer aufwiegen. Auch bei den als Tragtiere verwendeten Hunden reiche die Einzelkraft für das festgesetzte Gewicht niemals aus. Schlechtlich bedeute die Heranziehung so vieler edler Hunde zu aufreibender Arbeit einen großen Schaden für die Hundezucht der Monarchie. Die Eingabe des genannten Vereines war von gutem Erfolg begleitet. Laut Mitteilung des Armeekommandos hat das Kriegsministerium die anderweitige Einteilung der im Karstbereich in Verwendung gestandenen Zughundegespanne veranlaßt. Die Verwendung der Kriegszughunde erfolge überhaupt nur auf guten Kommunikationen, da steinigtes Terrain die Verwendung der Zughunde von selbst ausschließt. Von einer Verwendung der Zughunde als Tragtiere sei dem Kriegsministerium bisher nichts bekannt. Das Kriegsministerium hat übrigens eine „Instruktion“ über die Behandlung und Verwendung von Kriegszughunden herausgegeben, worin eingehende Verfügungen über die sorgfältige Behandlung und Pflege der Zughunde getroffen werden. Außerdem sind alle Rassehunde, deren Herkunft durch Stammbaum beglaubigt ist, ferner sämtliche zur Ausübung des Weidwerkes benötigten Jagdhunde vom Kriegsdienst bis auf weiteres enthoben. Alle Kriegshunde werden beim Kriegsministerium genau in Evidenz geführt. Diese Mitteilungen des Armeekommandos werden von allen Tierfreunden mit aufrichtiger Genehmigung aufgenommen werden; sie beweisen, daß man an maßgebender Stelle, wenn auch auf die Verwendung der Zughunde nicht vollständig verzichtet werden kann, auch den berechtigten Wünschen der Tierzüchter einsichtsvoll entgegenkommt.

24. II. 1917

86

**Wiederholung der besonderen be-
lobenden Anerkennung.**

Goldene Bänderspangen.

Der Kaiser hat das nachstehende
Befehlsschreiben erlassen:

Ich bestimme, daß die Bekanntgabe
Meiner besonderen belobenden An-
erkennung auch ein zweites- und ein
drittesmal erfolgen kann, was durch die
Anbringung einer, beziehungsweise zweier
breiter goldener Spangen auf dem
Bande der großen Militärverdienst-
medaille kenntlich zu machen ist.

Wien, am 21. Februar 1917.

Karl m. p.

Reisen in die Kriegsgebiete.

Neue Bestimmungen, gültig für Militär- und Zivilpersonen.

Streffleus „Militärblatt“ meldet:

A. Für Reisen aus dem Hinterlande in das weitere Kriegsgebiet und umgekehrt gelten als Ausweispapiere wie bisher: der Reisepaß, die Legitimationskarte, die amtliche Eisenbahnlegitimation, der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, das amtsärztliche Zeugnis und die Identitätsbescheinigung für den Nachbarverkehr. Die Reisepässe und die Legitimationskarten werden von den politischen, beziehungsweise Polizeibehörden (Bezirksbehörden) ausgestellt, die Identitätsbescheinigungen außerdem von den hiezu ermächtigten Gemeindevorständen (Gemeindenotären). Für diese Reisen ist keine militärische Bewilligung notwendig.

B. Die Reisen innerhalb des weiteren Kriegsgebietes unterliegen außer der allgemeinen Pflicht, irgend ein Ausweispapier bei sich zu haben, keinerlei Beschränkung. Als Ausweispapier gelten die unter A. angeführten Dokumente, sowie auch eine amtlich bestätigte Photographie, das Arbeits- oder Dienstbuchenbuch, die Paßkarte u. Eine militärische Bewilligung ist für diese Reisen nicht notwendig.

C. Für Reisen aus dem weiteren Kriegsgebiet in das engere Kriegsgebiet und umgekehrt gelten wie bisher: der Reisepaß, die Legitimationskarte, die amtliche Eisenbahnlegitimation (für Familienangehörige und Pensionierte jedoch nicht). Außerdem ist unter Vorlage eines der oben genannten Ausweispapiere bei der für das Reiseziel zuständigen Passierscheinstelle der militärische Passierschein anzusprechen. In besonderen Ausnahmefällen gilt der Vorladungsbescheid oder das amtsärztliche Zeugnis an Stelle jedweden Ausweispapieres und militärischen Passierscheines. Der militärische Passierschein kann bei Bezahlung der Rückantwort

(mindestens 30 Worte) auch telegraphisch in dringenden Fällen angesucht werden.

D. Für Reisen innerhalb des engeren Kriegsgebietes.

1. Im Lokalverkehr, das ist innerhalb eines politischen Bezirkes oder Komitats, gelten die ad C genannten Ausweispapiere sowie auch die Identitätsbescheinigung. Für solche Reisen ist das militärische Einvernehmen (Visum) nicht notwendig.

2. Im Fernverkehr, das ist aus einem Komitat in die anderen Komitate (im Bereiche der Passierscheinstelle Zagreb, also innerhalb der Komitate Modrus-Njeka, Vika-Krbava sowie Stadt und Gebiet Fiume) ist als Ausweispapier eine blaue „Reiselegitimation“ notwendig oder auch der Reisepaß oder Legitimationskarte, wenn denselben von den ausstellenden Zivilbehörden die Klausel, enthaltend: Ausweispapier, Route, Ziel, Zweck der Reise, Gültigkeitsdauer, Bestätigung der Verantwortlichkeit und das Einvernehmen (Visum) mit der nächsten militärischen Lokalbehörde, beigelegt ist. Im Bereiche der Passierscheinstelle Zagreb sind dies: das Crappenstationskommando in Dvovac, das Militärstationskommando in Ogulin. Bei Reisen durch zwei oder mehrere Passierscheinstellenbereiche, das ist nach Dalmatien, Krain, Istrien usw., wenn hierbei die Grenzen des engeren Kriegsgebietes nicht überschritten werden, ist von den politischen Behörden das Einvernehmen (Visum) der für das Reiseziel zuständigen Passierscheinstelle (siehe Beilage 1 der Reisebestimmungen) vorher einzuholen.

24. II. 1917

88

Adjustierungsvorschriften.**Anlegen der Schwerter.**

Wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, sind außer den bereits Bezeichneten noch folgende

Personen zum sofortigen Anlegen der Schwerter berechtigt: Alle Kommandanten von Kampftruppen, welche ihre Verbände vor dem Feinde geführt haben, deren Brigadegeneralstabsoffiziere, dann Generalstabschefs und Chefs der Generalstabs- (Operations-) Abteilungen (der operierenden Kommandos) zu den in dieser Eigenschaft erworbenen Dekorationen. In zweifelhaften Fällen ist von den ausgezeichneten Personen beim Antragsteller anzufragen, ob die Dekoration für Verdienste in einer der im vorstehenden Absatz genannten Eigenschaft beantragt worden ist.

Feldadjustierung bei Meldungen im Armeoberkommando.

In einem Erlaß des Kriegsministeriums wird darauf aufmerksam gemacht, daß alle Offiziere und Militärbeamten, welche in dienstlichen Angelegenheiten zum Armeoberkommando fahren, dortselbst in der fürs Feld vorgeschriebenen Adjustierung zu erscheinen haben.

Beurlaubte Mittelschüler in Zivilkleidern.

Wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, wird im Einverständnis mit dem Ministerium für Landesverteidigung und dem ungarischen Landesverteidigungsminister verfügt, daß alle Einjährig-Freiwilligen, Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten und Landsturmpflichtigen mit Einjährig-Freiwilligen-Armstreifen, die während einer Beurlaubung zu Studienzwecken am Unterrichte an Mittelschulen teilnehmen, während dieser Beurlaubung Zivilkleider zu tragen haben.

Die neuen Musterungen.

Termine für Wien und Niederösterreich:

Der Reise- und Geschäftsplan der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 ist folgender:

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien A:

Musterungskommissionen I bis X: Kommissionen I bis VI: III. Landstraße Hauptstraße 97, Dreher's Bierhalle, Hofstr.; Kommissionen VII bis X: III. Kolontsgasse 15, Volksschule für Anaben. Die Kommissionen tagen vom 2. bis 28. März, die Kommissionen I, II, III, VII und VIII von 8 bis 12 Uhr vormittags, die Kommissionen IV, V, VI, IX und X von 1 Uhr nachmittags bis Schluss. An Sonntagen findet nachmittags keine Musterung statt.

Landwehr-Ergänzungsbezirk Wien B:

Musterungskommission XI: Pol. Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Baden in Leobersdorf vom 3. bis 9. März; Gerichtsbezirk Bottenstein in Bottenstein vom 10. bis 14. März (am 11. in der Munitionsfabrik Enzersfeld); pol. und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt in Wiener-Neustadt vom 15. bis 18. März; pol. Bezirk Wiener-Neustadt: Gerichtsbezirke: Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt vom 18. bis 21. März; Kirchschlag in Kirchschlag am 22. und 23. März; Gerichtsbezirk Wipac in Wipac am 24. und 25. März; Gutenstein in Gutenstein am 27. und 28. März.

Musterungskommission XII: Pol. Bezirk Neumarkt: Gerichtsbezirke Gloggnitz in Gloggnitz am 3., 4. und 5. März; Neumarkt in Neumarkt vom 6. bis 9. März; pol. Bezirk Mödling: Gerichtsbezirke Greifsdorf in Greifsdorf vom 10. bis 13. März, Mödling in Mödling vom 14. bis 17. März (am 10. im Flüchtlingslager Puternsdorf); pol. Bezirk Tulln: Gerichtsbezirk Klosterneuburg in Klosterneuburg am 19. März; Tulln in Tulln am 20. und 21. März; Aigenbrunn in Aigenbrunn am 22. und 23. März; Kirchberg a. B. in Kirchberg am 24. und 25. März.

Musterungskommission XIII: Pol. Bezirk Gießing: Umgebung: Gerichtsbezirke Neulengbach in Neulengbach am 3. und 4. März; Furkersdorf in Furkersdorf am 5. und 6. März; Gießing in Gießing vom 7. bis 11. März; pol. Bezirk Floridsdorf-Umgebung: Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 12. März; Wolfersdorf in Wolfersdorf am 13. und 14. März; pol. Bezirk Mieselbach: Gerichtsbezirke Mieselbach in Mieselbach am 15. und 16. März; Pöchlarn in Pöchlarn am 17. und 18. März; Pöchlarn a. d. Th. in Pöchlarn am 19. und 20. März; Feldberg in Feldberg am 21. März. Pol. Bezirk Gänserndorf: Gerichtsbezirke Hadersdorf in Hadersdorf am 23. und 24. März; Hadersdorf in Gänserndorf am 25. und 26. März; Marchegg in Marchegg am 27. und 28. März.

Musterungskommission XIV: Pol. Bezirk Bruck an der Leitha: Gerichtsbezirke: Hainburg in Hainburg am 3. und 4. März; Bruck an der Leitha in Bruck am 5., 6. und 7. März; Schwechat in Schwechat vom 8. bis 11. März. Pol. Bezirk Kornneuburg: Gerichtsbezirke: Kornneuburg in Kornneuburg am 12. und 13. März; Stoderau in Stoderau am 14., 15. und 16. März (am 16. im Internierlager Hadersdorf). Pol. Bezirk Ober-Sollabrunn: Gerichtsbezirke: Ober-Sollabrunn in Ober-Sollabrunn (einschließlich die Internierten) vom 17. bis 22. März; Reg in Reg am 23. und 24. März; Haugsdorf in Haugsdorf am 25. und 26. März; Mareltsbach in Mareltsbach am 27. und 28. März.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission XV: Pol. Bezirk Scheibbs: Gerichtsbezirke: Scheibbs in Scheibbs am 3. und 4. März; Gamsing in Scheibbs am 5. März. Pol. und Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs: Stadt in Waidhofen am 6. März. Pol. Bezirk Lunz: Gerichtsbezirke: Waidhofen a. d. Ybbs in Waidhofen am 7. und 8. März; Amstetten in Amstetten am 9., 10. und 11. März; St. Peter in der Au in St. Peter am 12., 13. und 14. März; Haag in Haag am 15. und 16. März. Pol. Bezirk Litzendorf: Gerichtsbezirke: Litzendorf in Litzendorf vom 18. bis 21. März (am 20. und 21. Landsturmpflichtige der k. k. Reichsheeresangehörigen); Hainfeld in Hainfeld am 22. März. Politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirke: Kirchberg a. P. in St. Pölten, Herzogenburg in St. Pölten und St. Pölten in St. Pölten, burdweg vom 23. bis 28. März.

Musterungskommission XVI: Pol. Bezirk Melk: Gerichtsbezirke: Melk in Melk am 3. und 4. März; Melk in Melk am 5. und 6. März; Ebnitz a. D. in Ebnitz am 7. und 8. März. Pol. Bezirk Pöchlarn: Gerichtsbezirke: Pöchlarn in Pöchlarn am 9. März; Pöchlarn in Pöchlarn am 10. März; Dittschlag in Dittschlag am 11. und 12. März. Pol. Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirke: Zwettl in Zwettl am 13. und 14. März; Groß-Gerungs in Groß-Gerungs am 15. und 16. März; Allentsteig in Allentsteig am 17. und 18. März. Pol. Bezirk Horn: Gerichtsbezirke: Horn in Horn am 19., 20. und 21. März; Eggendorf in Eggendorf am 22., 23. und 24. März; Geras in Geras vom 25. bis 27. März.

Musterungskommission XVII: Pol. Bezirk Krems: Gerichtsbezirke: Krems in Krems am 3. und 4. März; Krems in Krems am 5., 6. und 7. März; Mautern in Krems am 8. und 9. März; Langenlois in Langenlois am 10., 11. und 12. März; Gföhl in Gföhl am 13., 14. und 15. März. Pol. Bezirk Waidhofen a. d. Th.: Gerichtsbezirke: Raasdorf in Raasdorf am 17. März; Döbbersberg in Waidhofen a. d. Th. am 18. März; Waidhofen a. d. Th. in Waidhofen am 19. und 20. März. Pol. Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirke: Weitra am 21. und 22. März; Gmünd in Gmünd am 23. März; Schrems in Gmünd am 24. und 25. März; Gmünd in Gmünd am 26. und 27. März.

Die Musterungen im Flüchtlingslager in Gmünd finden vom 10. bis 14. März, in der Pulverfabrik in Plumau vom 16. bis 21. März und in der Munitionsfabrik Wöllersdorf vom 22. bis 25. März durch die Musterungskommission XXIV statt.

Die Musterungen beginnen im allgemeinen um 8 Uhr vormittags.

Stammrollen für die Hilfsdienstpflichtigen.

Eine Bundesratsverordnung.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: Der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, der Entwurf einer Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Kohle und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend Aenderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralöl-erzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917.

Der oben erwähnte, vom Bundesrat angenommene Entwurf zum Hilfsdienstgesetz soll in Form von wichtigen Ausführungsbestimmungen dazu beitragen, das Gesetz zur praktischen Geltung zu bringen. Hierbei handelt es sich, wie verlautet, in der Hauptsache darum, die Hilfsdienstpflichtigen in Stammrollen aufzunehmen, um sie alsdann in gegebenem Fall zur Dienstleistung heranziehen zu können.

Die Ortsbehörden müssen Listen aufstellen, in die alle diejenigen männlichen Deutschen, die in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geboren sind, aufzunehmen sind. Es handelt sich hierbei also um die nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen. Auch eine Anzahl Ausnahmen sehen die Bundesratsbestimmungen vor, und zwar beziehen diese sich auf einige Berufe, die von den in Frage kommenden männlichen Personen vor dem Jahre 1917 selbständig oder im Hauptberuf ausgeübt worden sind. In Frage kommen hierbei Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Beamte, die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst tätig sind, Angehörige der Land- und Forstwirtschaft und solche, die im Zusammenhang mit unserer Schifffahrt stehen; Beamte, die im Eisenbahnverkehr tätig sind usw. Selbstverständlich bleiben auch alle diejenigen Berufe ausgenommen, die in direktem Zusammenhang mit dem Kriegsbedarf stehen, so u. a. die Angestellten von Werften, Pulverfabriken, Bergwerken usw.

Um aber hierüber hinaus die Möglichkeit zu schaffen, noch weitere Berufe von der Aufnahme in die Stammrollen der Hilfsdienstpflichtigen auszunehmen, dürften die einzelnen Kriegsämter ermächtigt werden, bestimmte Betriebe als nicht für die Hilfsdienstpflicht in Frage kommend zu bezeichnen.

Die Kriegsdecorationen des Kaisers.

**Die besondere belobende Anerkennung
weiland Kaiser Franz Josefs.**

Der Kaiser ist Großmeister aller Orden. Mit dem Tage des Regierungsantrittes kann er die Großkreuze aller Orden tragen. Die Militärverdienstmedaille bildet eine Ausnahme; sie kann der Monarch ihrer Bedeutung nach nur anlegen, wenn ihm — noch als Erzherzog — der Ausdruck der Allerhöchsten belobenden Anerkennung oder der Allerhöchsten Zufriedenheit zuteil wurde. Wir wissen, daß Kaiser Karl noch im Frieden, im Oktober 1912 — vor seiner Ernennung zum Infanteriemajor — die kaiserliche Zufriedenheit ausgesprochen wurde. Kaiser Karl besitzt also seit damals die bronzene Militärverdienstmedaille am roten Bande. Der Allerhöchste Kriegsherr darf sich aber auch — was bisher nicht bekannt geworden ist — mit dem Zeichen der Allerhöchsten besonderen belobenden Anerkennung schmücken.

Bekanntlich wurde Kaiser — damals Erzherzog — Karl am 12. November 1916 zu dem schwer erkrankten Kaiser Franz Josef beiseite. Unter Führung des Erzherzogs Karl hatten in jenen Tagen österrösch-ungarische und deutsche Truppen bereits an der Befreiung Siebenbürgens und den Siegen in den Siebenbürgischen Karpaten und in der walachischen Tiefebene teilgenommen, die später die Eroberung Bukarests zur Folge hatten. Weiland Kaiser Franz Josef hat nun noch in seinen letzten Lebenstagen seinen Willen kundgetan, dem siegreichen Führer der gegen Rumänien aufgeborenen Armeen die besondere belobende Anerkennung auszusprechen. Das Allerhöchste Handschreiben, welches auf Grund dieser kaiserlichen Entschliebung ausgearbeitet wurde, konnte jedoch dem Monarchen nicht mehr zur Unterschrift vorgelegt werden. Seither trägt Kaiser Karl das Zeichen der besonderen kaiserlichen Anerkennung.

Mit gerechter Befriedigung mag Kaiser Karl auf alle ihm in den letzten zweieinhalb Jahren verliehenen Auszeichnungen blicken. Sie sind Belohnungen für tapferes und erfolgreiches Verhalten vor dem Feinde, Anerkennung für die siegreiche Führung größerer Armeekorper gegen unsere stärksten Feinde.

Schon im Oktober 1914 erhielt der damalige Erzherzog Karl das Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdecoration; er war zu jener Zeit an der Seite des Armeoberkommandanten Feldmarschalls Erzherzog Friedrich. Später mit Frontbesuchen in Vertretung des greisen Monarchen beauftragt, erhielt der Thronfolger das Großkreuz des St. Stephan-Ordens im Juni 1915. Nachdem Erzherzog Karl mit seinem — XX. — Korps die italienische Front in Südtirol durchstoßen und so auch den Nachbarkorps die Offensive gegen Italien ermöglicht hatte, wurde er durch die Verleihung des Eisernen Kronen-Ordens erster Klasse mit der Kriegsdecoration aus-

gezeichnet. In den Monaten Juli, August und September 1916 hatten die Armeen des Erzherzogs Karl die russische Offensive in Ostgalizien und in der Bukowina zu brechen, im Oktober und November desselben Jahres leitete Erzherzog Karl die Operationen zur Befreiung Siebenbürgens und Niederringung Rumäniens; hierfür erhielt er die hohe Auszeichnung, der wir früher gedachten.

In seinen letzten Lebenstagen hatte Kaiser Franz Josef noch verfügt, daß die Generale, Offiziere und Militärbeamten, die während des Krieges in seiner unmittelbaren Nähe tätig waren oder in seiner Militärkanzlei gearbeitet hatten, in Anerkennung ihrer hervorragend pflichttreuen Dienstleistung eine sichtbare Auszeichnung zu tragen haben werden. Kaiser Karl vollzog ein Vermächtnis seines Großvaters, indem er das ihm von weiland Kaiser Franz Josef zugedachte Kreuz — das er Franz Josef-Kreuz nannte — anlegte.

Endlich darf der Allerhöchste Kriegsherr auch das Großkreuz des Maria Theresien-Ordens als eine vor dem Feind erworbene Decoration tragen, nachdem ihn Feldmarschall Erzherzog Eugen im Namen aller Führer und Truppen seiner Heeresgruppe gebeten hatte, dieses Großkreuz anzulegen zur Erinnerung an die glorreichen Tage im Mai 1916, da das Edelweißkorps den treubruchigen Feind im unwiderstehlichen Angriff bis weit in sein Gebiet zurückwarf.

*** Die Bekleidung verstorbener Soldaten.**
„Streffleurs Militärblatt“ meldet: Die bisher geltende Verfügung, daß den Verstorbenen außer Hemd und Unterhose noch eine Bluse (Waffenrock, Uttila, Mantel), ein Beinleid und eine Halsbinde ins Grab mitzugeben sind, wird auf Kriegsdauer außer Kraft gesetzt. Den Verstorbenen ist in der Folge nur ein Hemd und eine Unterhose zu belassen, während die übrigen Monturforten nach erfolgter Reetablierung und eventueller Desinfizierung für die Wirtschaft heranzuziehen sind. Vorstehende Bestimmung findet mit Zustimmung des Armeesoberkommandos auch für alle Sanitätsanstalten der Armee im Felde und des Stappenbereiches Anwendung.

27. II. 1917

93

Verlängerung der Enthebungen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Antlich wird verlautbart: Die zu landwirtschaftlichen Zwecken oder als Forstaufsichtsorgane auf Grund einer vorangegangenen Enthebungsverfügung einer militärischen Zentralstelle von einer politischen Bezirksbehörde oder vom Ackerbauministerium bis 31. März 1917 enthobenen oder vom 1. bis 31. März noch zu enthebenden Mannschafspersonen können im Falle der antlich festgestellten dringenden Notwendigkeit abermals, und zwar bis auf weiteres, enthoben werden. Diese Anordnung bezieht sich auf selbständige Landwirte, ihre sie in der Leitung des Betriebes vertretenden Angehörigen, die Beamten oder sonstigen Aufsichtsorgane, ferner die für die Landwirtschaft unbedingt nötigen Schmiede, Wagner und Müller sowie auf die Angestellten der im nachstehenden erwähnten Korporationen und Anstalten, insofern diese Personen dem Mannschafstand angehören und aus dem Hinterland enthoben waren. Die gleiche Bestimmung gilt auch für die von einer militärischen Zentralstelle über den 1. März hinaus — also länger als bis zu diesem Tage befristet — zu ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken enthobenen Mannschafspersonen. Die bezüglichen Gesuche, beziehungsweise Anträge sind bis längstens 10. März bei den lokal zuständigen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise beim Ackerbauministerium vorzubringen. Für alle von den vorstehenden Bestimmungen nicht Betroffenen, also insbesondere Gajisten (Kahnriche, Kadetten, Kadettaspiranten), alle von der Armee im Felde oder zuletzt von einem k. u. k. Militärkommando Enthobenen, dann für jene, deren von einer militärischen Zentralstelle über den 1. März 1917 bewilligte Enthebung wegen Mangels ins Feld nicht durchgeführt werden konnte oder aus irgendeinem Grunde annulliert wurde oder deren Enthebung vor dem 1. März 1917 abläuft oder deren Prolongationsgesuch oder Antrag verspätet eingebracht wurde, können Enthebungsanträge nur in der bisherigen Art und Weise weitergeleitet werden. Hinsichtlich der Weiterenthebung der forstwirtschaftlichen Personen, insofern sie nicht in die vorstehenden Bestimmungen als Forstaufsichtspersonal einbezogen sind, werden noch spezielle analoge Anordnungen ergehen.

**Bereinfachung der Kriegs-
trauungen.****Ein Erlaß des Ministeriums des Innern.**

Das Ministerium des Innern hat unter dem 10. v. M. an alle politischen Landesbehörden einen Erlaß gerichtet, in dem es u. a. heißt: „Das Ministerium des Innern erteilt hiemit für Eheschließungen von Militär(Landwehr-, Landsturm-)personen oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetze vom 26. Dezember 1912 und der Novelle vom 18. Jänner 1916 herangezogenen Personen, die im gegenwärtigen Kriege sei es zum ersten Male, sei es nach Urlaub, Krankheit und dergleichen zu wiederholtem Male zur Armee im Felde abzugehen haben, beiden Brautleute die Rücksicht des zweiten und des dritten Aufgebotes und für jene Eheschließungen die gänzliche Rücksicht des Aufgebotes, wo dem zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe berufenen Organe (Seelsorger) ein so nahe bevorstehender Zeitpunkt des Abgehens des Bräutigams zur Armee im Felde ausgewiesen wird, daß anderenfalls die rechtzeitige Eingehung der Ehe ausgeschlossen oder doch in Frage gestellt wäre. Die gänzliche Rücksicht ist auch für solche Eheschließungen erteilt, die wegen bedrohlichen Gesundheitszustandes des zu einer militärischen Dienstleistung eingerückten oder zu persönlichen Dienstleistungen nach dem Kriegsdienstleistungsgesetze herangezogenen Bräutigams ihrer bedürfen. Doch müssen in jedem Falle der gänzlichen Rücksicht des Aufgebotes die Brautleute vor dem bezeichneten Organe (Seelsorger) eidlich beteuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hindernis bekannt sei. Sowohl bei der teilweise gewährten als bei der gänzlichen Rücksicht des Aufgebotes hat es auf die Erfordernisse des § 72 A. B. G. B. nicht weiter anzukommen.“

Die zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe berufenen Organe (Seelsorger) werden in dieser ihrer staatlichen Funktion die Geltung der hiemit erteilten Rücksicht für den einzelnen an sie herantretenden Fall festzustellen und über die hiefür maßgebenden Voraussetzungen mit den Brautleuten ein Protokoll aufzunehmen haben, in dem diese um die Rücksicht des Aufgebotes in jenem Umfange bitten, in dem sie nach der Lage ihres Falles nötig ist. Dieses Protokoll wird bei den Trauungsurkunden zu hinterlegen und die durch den gegenwärtigen Erlaß erteilte Rücksicht wird unter ausdrücklicher Verufung auf eben diesen Erlaß im Sinne des § 80 A. B. G. B. im Trauungsbuche zu verzeichnen sein. Die politischen Behörden werden bei vorkommenden Zweifeln den Trauungsorganen in einer die Erreichung des Zweckes dieses Erlasses sichernden Weise aufklärend an die Hand gehen und auch in anderen als den hier geregelten Beziehungen dahin zu wirken

haben, daß solche Eheschließungen, soweit es mit der Sache verträglich ist, auf keine Schwierigkeiten förmlicher Natur stoßen. Die politischen Bezirksbehörden sind ferner für Fälle, in denen sie selbst zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufen sind, anzuweisen, fallweise hinsichtlich der Abkürzung des Aufgebotes und hinsichtlich der gänzlichen Rücksicht des Aufgebotes in gleichartigem Sinne, wie oben angegeben, vorzugehen.“

Soweit der Erlaß. Die löbliche Absicht ist unverkennbar. Doch sollte nicht außeracht gelassen werden, wieviel unglückliche Ehehindernisse schon durch überstürzte Kriegstraunungen zustande gekommen sind. Schon jetzt ist die Zahl der bereits zerstörten Kriegsehen groß. Es sollte ernstlich erwogen werden, ob die noch größere Erleichterung der Kriegstraunungen nicht auch das Bitternehmen des Nebels erleichtert.

1. III. 1917

96

**Beschlagnahme von Kork und
Korkfabrikaten.**

Mit dem 1. März 1917 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die eine Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Korkholz und den daraus hergestellten Halb- und Fertigfabrikaten angeordnet wird. Die Bekanntmachung umfaßt Korkholz, Fleckkorkholz, Korkbroden, Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl sowie alle sonstigen bei der Korkverwertung sich ergebenden Korkrückstände, neue und gebrauchte Korkstopfen (Propfen), Korkspunde und Korkscheiben, neue und gebrauchte Korkringe und Korkfender sowie alle übrigen Fabrikate aus Kork, soweit in ihnen der Kork in unverändertem Zustande enthalten und nicht mit anderen Stoffen fest verbunden ist (also z. B. nicht Korkleime, Linoleum, Foliermittel usw.). Bestimmte, in der Bekanntmachung näher bezeichnete Mindestmengen sind jedoch von den Anordnungen ausgenommen. Ebenso ist die Verarbeitung, Verwendung und Veräußerung der beschlagnahmten Gegenstände in bestimmtem Umfang erlaubt geblieben. Die Meldung über die einer Meldepflicht unterliegenden Bestände hat in der in der Bekanntmachung näher angeordneten Weise bis zum 10. März 1917 zu erfolgen. — Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

Hilfsdienst fürs Vaterland.

Bis zum 1. April Meldung bei den Ortsbehörden.

Der große Bedarf an Arbeitern, die in den kommenden entscheidenden Wochen unsere Kriegsindustrie und unsere Landwirtschaft für die Frühjahrsbestellung benötigt, zwingt zur Mobilmachung jeder vollen Arbeitskraft unseres Volkes. Die bisher erfolgten freiwilligen Meldungen genügen zur Leistung der Riesenarbeit nicht, deshalb tritt an die Stelle der Freiwilligkeit Zwang. Wir haben in den letzten Tagen bereits über die Organisation des nunmehr in Kraft tretenden pflichtmäßigen Hilfsdienstes das wesentliche mitgeteilt. Zur Ergänzung dienen folgende ausführliche Bestimmungen:

Für die am 1. April einsetzende Tätigkeit der Einberufungsausschüsse gelten folgende Grundlagen: Die Hilfsdienstpflichtigen von 18 bis 60 Jahren sind durch ein Kartothekensystem erfasst worden und sind nunmehr verpflichtet, sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des § 2 des Hilfsdienstgesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Beschäftigten, Ärzte, Tierärzte sowie die in der Landwirtschaft, in der See- und Binnen-Schifffahrt, bei den Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hüttenbetrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäftigten; außerdem sind die Kriegsamtsstellen ermächtigt zu entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen bleiben sollen. Alle übrigen nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Leute müssen sich bis zum 1. April bei den Ortsbehörden anmelden. Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 18 Jahren, die vom Heeresdienst ausgeschlossen oder zeitweilig zurückgestellt oder dienstuntauglich sind, werden von den Erfahrkommisionen erfasst.

Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt festgesetzt: Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, endlich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden können. Solange als möglich wird von der Einberufung derjenigen abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie derjenigen, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und der Diensttauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt. Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvertretungen usw. wenden und deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidbare Härten nach Möglichkeit zu verhindern.

Für die Zuweisung und Beschäftigung der Hilfsdienstpflichtigen gilt als oberster Satz, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wenn der Ertrage auch kommen und wie günstig er auch ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahr 1917/18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Dann kommt der Ersatz zur Freimachung von Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Verkehrsanstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht.

Die notwendigen Arbeitskräfte müssen unter allen Umständen beschafft werden. Daher handelt jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten glaubt nützen zu können.

Ueber das Verfahren nach der Einberufung bestimmt § 7 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes: „Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zur freiwilligen Meldung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen — Behörden, Kriegsindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Krankenpflege, kriegswirtschaftliche Organisationen usw. — Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt.“

Ueber das Verhalten der Hilfsdienstpflichtigen bei der Einberufung bestimmt § 11 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917: „Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon (durch Ausfüllung eines Vordruckes) unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen. Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann das von dem Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 M. bestraft werden.“

In dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst sind selbstverständlich auch gesetzliche Zwangsmassnahmen vorgesehen, um die volle Durchführung des Gesetzes sicherzustellen und die Hilfsdienstpflichtigen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten. Die bisher schon in großer Zahl eingegangenen freiwilligen Meldungen berechtigen aber zu der festen Zuversicht, daß es der Anwendung von Zwangsmassnahmen nicht bedürfen wird, daß vielmehr der Ruf des Vaterlandes, das mit dem deutschen Volkstum in einem Kampfe auf Leben und Tod steht, genügen wird, um im Sinne des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes alle irgendwie erreichbaren Kräfte unseres Volkes für die Verteidigung des Vaterlandes, für die Unterstützung unserer Söhne und Brüder an den Kampffronten nutzbar zu machen.

Der Reichstags-Ausschuss für das Hilfsdienstgesetz hielt gestern abermals eine Sitzung ab, um die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Generalkommandos für die Einberufung zum Hilfsdienst festzulegen. Ein Entwurf des Kriegsamtes für die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse fand Annahme. In diesem Entwurf wird den Generalkommandos vorgeschrieben, auf das Lebensalter und die Familienverhältnisse der Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Den zum Hilfsdienst eingezogenen Personen soll ein ausreichender Unterhalt für die Familie gewährt werden. Zuerst sollen die Freiwilligen eingezogen werden, dann alle die, die durch Männer über 60 Jahre und durch Frauen ersetzt werden können. Eine Einziehung soll unterbleiben, wenn durch sie eine schwere Schädigung allgemeiner Interessen zu befürchten ist. Schließlich wurde über die Bedingungen, unter denen die Hilfsdienstpflichtigen den einzelnen Betrieben überwiesen werden, eingehend verhandelt. Ein Muster des Kriegsamtes, dem die Kommission zustimmte, bestimmt, welchen Bedingungen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei Beginn der unter das Hilfsdienstgesetz fallenden Arbeitsverhältnisse unterwerfen müssen. Der Arbeitgeber muß die ihm überwiesenen Kräfte annehmen und kann sie nur gegen eine Kündigung von 8 Tagen entlassen. Die Entscheidung hierüber liegt in den Händen der Einziehungsausschüsse, die sich des Rates der sachlichen Arbeitsnachweise dabei bedienen sollen.

2./III. 1917

98

**Das Einrücken der Ahtzehn-
jährigen.****Am 10. März.**

Die bei der Musterung des Geburtsjahrganges 1899 geeignet befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenen und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen haben am 10. März l. J. um 7 Uhr vormittags zur Präsentierung beim k. k. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal in Wien, 13. Bezirk, Heinrich-Collin-Straße, k. u. k. Truppenunterkunft hinter der k. k. Franz-Josef-Landwehrkaserne in Baumgarten, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien „49“, „51“ und „52“, sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-St. Veit—Baumgarten. Zugang durch die Sedendorffgasse.

Bei der Präsentierung wird den Landsturmpflichtigen, die im Schuljahre 1916/17 die 5. Klasse eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Gymnasiums, einer solchen Realschule oder den 1. Jahrgang einer der in bezug auf das Einjährig-Freiwilligenrecht gleichzuhaltenden Lehranstalt besuchen, das Tragen des für Einjährig-Freiwillige normierten Armstreifens zuerkannt. Es haben somit solche Landsturmpflichtige bei der Präsentierung ihr Schulzeugnis vorzuweisen. Jede verspätete Einrückung ist zu rechtfertigen und die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente sind beim Einrücken mitzubringen.

Vierte Landsturm-Ersatzmusterung.

Die auf Grund der Verordnung des kgl. ung. Konvedministrers vom 2. Feber 1917 Zahl 1800 Präf. 18 durchzuführende

Vierte Landsturm - Ersatzmusterung

wird am Gebiete der kön. Freistadt Pozsony in der Zeit vom

9. bis 19. März 1917

abgehalten.

Es werden daher alle jene Landsturmpflichtige aufgefordert, die in den Jahrgängen 1891—1872 geboren, bei den bisherigen Musterungen für untauglich klassifiziert wurden und in der Zeit vom 12. bis 15. Feber 1917 oder nachträglich sich gemeldet haben, sowie jene, die in den Jahrgängen 1899—1865 geboren und von den vorhergehenden Musterungen ferngeblieben sind, in der unten angeführten Reihenfolge und Zeit jedesmal um 8 Uhr früh im Primatialpalais (Halbstad links) vor der Musterungskommission zu erscheinen und zwar:

Die in der kön. Freistadt Pozsony heimatsberechtigten Landstürmer:

des Geburtsjahrganges 1891—1885 am 9. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1884—1878 am 10. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1877—1872 am 12. März 1917.

Die sich am Territorium der kön. Freistadt Pozsony aufhaltenden, anderswo heimatsberechtigten Landstürmer ohne Unterschied der ungarischen oder österreichischen Staatsangehörigkeit:

des Geburtsjahrganges 1891—1889 am 13. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1888—1886 am 14. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1885—1882 am 15. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1881—1879 am 16. März 1917,

des Geburtsjahrganges 1878—1875 am 17. März 1917.

des Geburtsjahrganges 1874—1872 am 19. März 1917.

Des Geburtsjahrganges 1899—1865, welche von den vorhergehenden Musterungen ferngeblieben sind, am 19. März 1917.

Jeder Landsturmpflichtige wird für den betreffenden Musterungstag noch separat vorgeladen werden, und hat das bei der früheren Musterung erhaltene Landsturmlegitimationsblatt mitzubringen und abzugeben.

Jedermann hat entsprechend gewaschen, in reiner Kleidung und nüchternem Zustande zu erscheinen.

Das Fernbleiben oder spätere Erscheinen wird strengstens bestraft. Jeder Musterungspflichtige hat auch in dem Falle zu erscheinen, wenn derselbe keine Vorladung erhalten sollte.

Pozsony, am 26. Feber 1917.

Der Magistrat.

Der Kommandowechsel

bei der österreichisch-ungarischen Armee.

Die Enthebung des Feldmarschalls Conrad von Hörsendorf von dem Posten als Generalstabschef der österreichisch-ungarischen Armee kommt für die Öffentlichkeit unerwartet. Die Form der amtlichen Wiener Meldung und das sehr anerkennend und warm gehaltene kaiserliche Handschreiben lassen darauf schließen, daß es dem jungen Kaiser Karl sehr am Herzen liegt, keinen Zweifel an seiner aufrichtigen Anerkennung und Wertschätzung der Verdienste des Barons Conrad zu lassen. Die Verdienste dieses Generals der über zweieinhalb Jahre die Geschicke der Doppelmonarchie militärisch geleitet hat, der sich stets angelegen sein ließ mit den Deutschen und anderen Verbündeten harmonisch zusammenzuarbeiten und der sein Wert von Erfolg gekörnt sah, stehen auch für uns Deutsche außer Frage. Wir sehen in Baron Conrad vor allem den Mann, unter dessen Wirken die militärische Einheit der Mittelmächte erzielt und zum Sieg geführt wurde. Wir dürfen auch daran erinnern, welcher großen Anteil neben Falkenhayn dem Baron Conrad an der Festsetzung des östlichen Kriegsplans und an der Auswahl der Durchbruchsstelle im Frühjahr 1915 zugeschrieben worden ist. Wenn Kaiser Karl seinen Generalstabschef nun an eine „andere wichtige Stelle“ beordert hat, so mögen ihn die Bedürfnisse der Stunde, vielleicht auch gerade die Bedeutung dieser anderen Stelle an den Satz gemahnt haben, daß im Kriege jeder jeweils auf den Posten gestellt werden müsse, wo seine Fähigkeiten am besten ausgenutzt werden können. Der Kommandowechsel wird gerade unter diesem Gesichtspunkt auch im Ausland Aufsehen erregen. Es ist bekannt, daß sich besonders die italienischen Blätter seit längerer Zeit mit dem Gedanken beschäftigen, Baron Conrad werde das Kommando an der Tiroler Front übernehmen. Diese Sorge bleibt dem Feind überlassen; wir müssen uns vorläufig damit begnügen, zu wissen, daß dem Feldmarschall „andere wichtige“ Aufgaben übertragen werden.

Der Nachfolger des Baron Conrad, General Arz von Straußenberg, ist uns Deutschen aus eben Tagesberichten wohl bekannt. Wir haben ihn stets an hervorragender Stelle tätig gesehen. Vor dem Krieg im Kriegsministerium mit den Mobilisierungsarbeiten beschäftigt, hat Arz bei Beginn der Feindseligkeiten eine Division ins Feld geführt. Später übernahm er ein Korps, das sich bei Limanowa und Zaborow besonders ausgezeichnet hat. Sein Hauptverdienst bestand in der Führung des 6. Korps beim Durchbruch von Tarnow-Gorlice und dem sich anschließenden glänzenden Feldzug durch Galizien und Polen, während dessen er vor allem in der Schlacht bei Wieprz und bei der Einnahme von Brest-Litowsk tätig war. Nach der Besetzung dieser Festung wurde ihm vom deutschen Kaiser der Orden Pour le mérite verliehen. Kurz vor Beginn der Kämpfe in Rumänien übernahm Arz eine Armee in seiner engeren Heimat Siebenbürgen, mit der er, während die neunte Armee die Schlacht von Hermannstadt und Kronstadt schlug, das nördliche Siebenbürgen befreite. Arz stand dort unter dem Oberbefehl des damaligen Thronfolgers und jetzigen Kaisers und Königs von Oesterreich-Ungarn, der bei dieser Gelegenheit die Führereigenschaften des Generals besonders kennen und schätzen lernte, und der ihm nun den Posten als Generalstabschef übertragen hat.

Ausführungsbestimmungen über den vaterländischen Hilfsdienst.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses unterm 1. März folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Zum Zwecke der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in dem die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufzunehmen sind, soweit sie nicht unter die in § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmestimmungen fallen.

Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung der Karten, für die das anliegende Muster maßgebend ist, anzulegen, und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Einberufungsausschusse (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) zur Verfügung zu stellen. Bestehen für den Bezirk einer Ortsbehörde mehrere Einberufungsausschüsse, so regelt die Kriegsamtsstelle die Zuständigkeit.

§ 2.

Die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben sich auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu der in der Aufforderung bestimmte Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldelarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen.

Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3.

Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend. In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldelarten die Meldepflichtigen erhalten.

§ 4.

Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5.

Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,

3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,

4. in der Land- oder Forstwirtschaft,

5. in der See- oder Binnenschifffahrt,

6. in der See- oder Binnenschifffahrt,

7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,

8. auf Werften,

9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,

10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,

11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hiernach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6.

Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntzugegebenden Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldelarten (§ 1 Abs. 2) erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort, zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkt geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldelarte an den zuständigen Einberufungsausschuss weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm aufgibt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7.

Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschusse mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung des Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 8.

Die Vordrucke für die Meldelarten stellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium den Ortsbehörden zur Verfügung. Die den Ortsbehörden durch die Ausfüllung der Nachweisungen und durch die späteren Meldungen und Mitteilungen (Paragrafen 6, 7) nachweislich entstandenen Kosten trägt das Reich. Sie sind bei dem vom Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg vom Kriegsministerium zu bezeichnenden Einberufungsausschusse vierteljährlich anzufordern.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen als Ortsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer bei der Meldung (§ 2, 3, § 6 Abs. 1) wesentlich unwahre Angaben macht.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer die in §§ 2, 3, 6, 7 vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt.

§ 11.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Hilfsdienstpflicht.

Hamburg, 8. März.

Man schreibt uns:

Am 2. Dezember 1916 hatte der Reichstag das Hilfsdienstgesetz angenommen. Das Ziel war: die starren, noch schlummernden Kräfte in unserem Volke zu heben, sie in organisierter Arbeit für den uns ausgezwungenen Kriegeinsatz nutzbar zu machen. Die Vorteile des Gesetzes liegen insbesondere darin, daß 1. durch die Einberufungsausschüsse diejenigen Arbeitskräfte zur Kriegswirtschaft herangezogen werden, die bisher dafür nicht tätig waren, 2. durch den sogenannten Abwehrgesetz eine zu große Abwanderung, ein zu starker Wechsel der Arbeitsstelle verhindert wird. Dabei hebt der Abwehrgesetz keineswegs die Freizügigkeit der Arbeiter auf, wie in England, wo sie durch die Gewalt des Gesetzes beliebig verschoben werden können. Der Hilfsdienstpflichtige hat vielmehr die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle, an der er keine angemessene oder nicht entsprechend bezahlte Tätigkeit findet, mit einer ihm besser zusagenden zu vertauschen. Ein Nachteil des Gesetzes, der aber bei dem riesigen Umfange der Organisation in Kauf genommen werden mußte, lag darin, daß zahlreiche Ausschüsse auf Grund von nicht einfachen Verfahren gewählt werden mußten, wozu die Unterlagen erst in langer Arbeit zu beschaffen waren.

Jetzt, nach drei Monaten, sind sämtliche Ausschüsse, vor allem die Feststellungs-, Schlichtungs- und Einberufungsausschüsse, in Tätigkeit. Ein weiterer Nachteil ist der, daß der Aufbau von unten angefangen werden mußte; es mußten Kohlen, Koble und Eisen gefördert, Fabriken erweitert und neu gebaut werden. Dann erst konnte die Deckung des Arbeiterbedarfs in Frage kommen. Zu diesem Zwecke mußten die Arbeiterorganisationen strenger zusammengefaßt und klarer gegliedert werden. Jeder Deutsche soll sich nach wie vor durch den ihm gewohnten Arbeitsnachweis Arbeit vermitteln lassen. Die provinzielle Spitze ist der Zentralarbeitsnachweis am Sitz der Kriegsausschüsse. Als Zwischenglieder sind Hilfsdienstmeldestellen eingerichtet worden; solche können öffentliche Arbeitsnachweise, private oder kommunale sein. Den Meldestellen sind Berufsberatungsstellen angeschlossen.

Die seinerzeit erfolgten Anrufe haben eine durchaus erfreuliche Wirkung gehabt, sie haben aber bei dem riesigen Bedarf noch nicht eine genügende Zahl freiwilliger Hilfsdienstpflichtiger aufgebracht zur Ablösung von Militärpersonen, zur Freimachung für die Front oder als Facharbeiter für die Kriegsindustrie. Eine sehr ernste Aufgabe ist auch die Deckung des Arbeiterbedarfs in der Landwirtschaft. Die Frühjahrbestellung steht bevor. Die Arbeitskräfte reichen natürlich nicht aus; mehr Gesangene können der Landwirtschaft nicht zur Verfügung gestellt werden; künstlicher Dünger ist nicht in genügender Menge vorhanden. Auf der anderen Seite harren die Fabriken, die das Hindenburg-Programm durchführen sollen, ihrer Vollendung. Auch dort aber wächst der Bedarf an Arbeitern. Dazu kommt der Ruf der Transportunternehmungen und Verkehrsvereinigungen nach Arbeitskräften. Angesichts dieser Sachlage sah sich das Kriegsamt sehr bald zu dem Entschluß genötigt, auf Grund von Einberufungen die nötigen Arbeitskräfte herbeizuschaffen.

Nach einer neuen Bundesratsverordnung sollen die Einberufungsausschüsse nach folgenden Grundlagen verfahren: Die Hilfsdienstpflichtigen von 18 bis 60 Jahren sind durch ein Karlsruher-System erfasst worden und sind nunmehr verpflichtet, sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des § 2 des Gesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kriegsdienst Beschäftigten, Ärzte, Tierärzte sowie die in der Land- und Forstwirtschaft, in der See- und Binnenschifffahrt, bei den Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hüttenbetrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäftigten; außerdem sind die Kriegsausschüsse ermächtigt, zu entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen bleiben sollen. Alle übrigen, nicht mehr im wehrfähigen Alter stehenden Leute müssen sich also bis zum 1. April bei den Ortsbehörden anmelden. Außerdem gibt es noch Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 48 Jahren, die zum Heeresdienst angeschlossen oder zeitweilig zurückgestellt oder dienstuntüchtig sind; diese Leute werden von den Erfassungsausschüssen erfasst.

Das sind die Grundlagen, die den Einberufungsausschüssen am 1. April zur Verfügung stehen werden. Die Kriegsausschüsse übersieht mit Hilfe der Arbeitsnachweise, wo es an Arbeitskräften fehlt, und entscheidet, woher sie heranzubolen sind. Das Gesetz schreibt vor, daß Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und die bisherige Tätigkeit der Hilfsdienstpflichtigen geprüft werden sollen. Indes werden unvermeidbare Härten nicht zu umgehen sein. Denn endgültig entscheidend ist natürlich die Frage: Wo wohnt der Mann dem Vaterlande am meisten? — und nicht: Wo ist es für ihn am bequemsten? Bei gleichen Verhältnissen gehen Jüngere vor Ältere, Unverheiratete vor Verheiratete. Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt festgesetzt: Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, endlich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden können. Solange als möglich wird von der Einberufung derer abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie derer, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und der diensttauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt. Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvereinigungen usw. wenden und deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidbare Härten nach Möglichkeit zu verhindern.

Unter allen Umständen aber muß das Ziel aufrechterhalten bleiben: Die notwendigen Arbeitskräfte müssen beschafft werden. Es bedarf sicher nur dieser erneuten Anregung zur Erfüllung der höchsten vaterländischen Pflicht an das Heer der Heimat, um die Lücken zu füllen, die im Laufe des Ausbaus der Organisation des Hilfsdienstes sich herausgestellt haben.

Jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, handelt zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten glaubt nützen zu können.

Ausdrücklich sei nochmals betont, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wann der Frieden auch kommen und wie günstig er auch ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahr 1917/18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Dann kommt der Ersatz zur Freimachung von Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Verkehrsanstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht.

Wir wollen dem Auslande auch diesmal zeigen, daß die Anwendung geschickter Zwangsmaßnahmen in Deutschland nicht notwendig ist, wenn es sich um die Verteidigung von Leben

und Ehre des Vaterlandes handelt, gleichviel ob durch Arbeitsleistung im Heimatheer oder durch Hingabe von Blut und Leben im Kampfe an der Front.

5. III. 1917

106

**Aufhebung der Strafe des
„Anbindens“.****Ein Armee- und Flottenbefehl Kaiser Karls**

Im Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 47 vom 5. März 1917 ist nachstehender Armee- und Flottenbefehl Kaiser Karls enthalten:

„Allerhöchste Entschliezung. Seine k. und k. Apostolische Majestät geruhten Allergnädigst, den nachstehenden Allerhöchsten Armee- und Flottenbefehl zu erlassen:

Armee- und Flottenbefehl.

Im Vertrauen auf die stets bewährte Disziplin und den in harter Kriegszeit glänzend erprobten Geist Meiner tapferen Wehrmacht fühle Ich Mich bestimmt, die Strafe des „Anbindens“ aufzuheben.

Baden, am 2. März 1917.

Karl m. p.^u

Nachmusterungen.

Laut Einberufungskundmachung R haben die 1899 gebornen Landsturmpflichtigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, sich einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Im Sinne der vorstehenden Bestimmung wird bekanntgegeben, daß in der Zeit vom 3. bis 28. d. in Wien Nachmusterungen vorgenommen werden. Es werden alle jene Musterungspflichtigen des Geburtsjahrganges 1899, welche aus irgend-einer Ursache vor der Musterungskommission nicht erschienen sind, aufgefordert, bei Vermeidung strenger Bestrafung ihrer Musterungspflicht zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sich diese Musterungspflichtigen **u n t e r d** in der Kanzlei am Musterungsplatz anzumelden, und zwar die nach Wien zuständigen im 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Dreher's Bierhalle), und die fremdzuständigen im 3. Bezirk, Kolonitzgasse Nr. 15 (allgemeine Volksschule für Knaben).

Landesverrat.

Aus dem neutralen Auslande erhalten wir folgende Zuschrift:

Die Notiz „Landesverrat“ in Ihrem geschätzten Blatt vom 21. d. M. veranlaßt mich, auf Grund meiner gemachten Erfahrungen sowie Beobachtungen Ihnen Mitteilung zu machen, mit welchen Mitteln England in neutralen Ländern die aus Deutschland kommenden Reisenden zum Sprechen zu bringen versucht, die dann unbewußt zu Verrätern ihres Vaterlandes werden. „Ein verschwiegener Mund kann seinem Lande heute viel Leid und Blut und Geld ersparen.“ Möge jedermann der nach den neutralen Ländern reist, diese Worte beherzigen, denn die Gefahr des unbewußten Verrats im Auslande ist eine bedeutend größere als die in Ihrem geschätzten Blatte veröffentlichte Warnung.

Als Vertreter einer deutschen Firma hielt ich mich längere Zeit in Amsterdam auf und mußte dort zu meinem tiefsten Bedauern aus dem Munde der aus Deutschland kommenden Deutschen hören, wie sie Holländern gegenüber Aeußerungen über das Hungern in der Heimat taten, die mich auf das peinlichste berührten. — Einige Beispiele dieser Vorgänge nach eigenen Beobachtungen:

Der eben Zugereiste wird zuerst vom Portier empfangen, der ihn sofort fragt: Nun, wie steht's in Deutschland? Worauf der Betreffende vielfach leider sofort zu erzählen beginnt. Durch das ausgedrückte respektvolle Bedauern erwärmt, wird noch mehr gesprochen. Endergebnis: Der Portier erfährt, was er will. Er wird von England als Aushorcher bezahlt.

Oft machen sich Zugereiste durch Heißhunger bei Tisch bemerkbar, wahrscheinlich gar keine Folge der Kriegsernährung zu Hause. Der Kellner, der den gierig essenden Gast mit spöttischem Lächeln beobachtet, fragt so ganz harmlos: Was darf ich noch bringen? Wir sind ja jetzt in Holland! Worauf der Betreffende eigentlich immer hereinfällt. Mit noch vollen Backen lobt er das Essen über alle Maßen, und wie entschuldigend fügt er hinzu: Habe lange genug gehungert. Beim Zahlen fragt der Kellner geschickt über dies und jenes, worauf er stets prompte Antwort erhält. — Wähle der Gast, daß dieser Kellner in englischen Diensten steht, würde er wohl den Mund halten.

Die in den Hotelzimmern liegenden Schreibmappen sind derart präpariert, daß beim Trocknen eines Briefes der Inhalt abgedruckt wird. Das harmlos scheinende Löschblatt wird beim Verlassen des Zimmers sofort durch ein Neues ersetzt. Das Zimmermädchen steht in englischem Solde.

Es gibt unzählige Bierwirtschaften mit Damenbedienung, in denen auch Damen der Halbwelt verkehren, alle diese Damen sprechen fließend Deutsch und sind äußerst schick und lebenswürdig, kein Wunder, daß der Gast, entzückt eine Landsmännin vor sich zu haben, alles aufbietet, ihre Gunst zu erwerben, — es wird fleißig getrunken und ebenso auch — leider gesprochen; die Junge, einmal gelöst, erzählt Dinge, die nie erzählt werden sollen. Fast alle solche Damen sind englische Spioninnen und werden gut bezahlt, besonders, wenn ein guter Fang geglückt ist.

Ich sah im Kaffee Zentral in Haag, als ein Herr mit einer deutschen Zeitung sich an meinen Tisch setzte und ganz plötzlich freudig laut ausrief: herrliche Jungens! großartig! usw. Aergerlich sah ich auf und schenkte ihm weiter keine Beachtung — während über meine Teilnahmslosigkeit fing er mit den Fingern zu trommeln an und hub abermals sein Lob über die deutsche Armee usw. mit lauterem Worten von neuem an, worauf ich ruhig den Kellner ersuchte, meinen Kaffee an einen anderen Tisch zu bringen, damit ich — dies sagte ich laut — vor einem englischen Aushorcher Ruhe hätte. Gleich vor Aerger zog der Ehrenmann fünf Minuten später von dannen. Ein Beweis, daß ich den Nagel auf den Kopf getroffen, lieferte mir der Zufall. Als ich ein paar Minuten später den Hafen entlang ging und plötzlich das große Schild des englischen Konsulats sah, das sich dort im ersten Stock eines Hauses befindet, und zu den Fenstern auf sah, bemerkte ich meinen Tischnachbar am Fenster im eifrigen Gespräch mit dem Konsul.

Noch könnte ich viele Beispiele anführen, mit welchen Mitteln die englischen Spione im neutralen Auslande arbeiten.

Die Gefahr des Landesverrats ist in diesen Ländern bedeutend größer — als in Deutschland selbst —, deshalb soll jedermann, bevor er die Grenze überschreitet, sich hüten. Ueberall werden ihm Fallen gelegt werden und oft so geschickt, daß er hineinfallen muß.

Meldung zum vaterländischen Hilfsdienst.

Die neue Bundesratsverordnung setzt die gesetzliche Meldepflicht bei den Ortsbehörden zur Registrierung für die Hilfsdienst-Stammrolle fest. Von dieser Meldepflicht sind gewisse Berufe ausgenommen, doch besagt dies nicht, daß nur sie als schon im vaterländischen Hilfsdienst tätig angesehen werden. Alle nicht diesen Berufen Angehörigen müssen sich zur Stammrolle melden; die Entscheidung darüber, ob der einzelne bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig ist, und zwar mit seiner ganzen Arbeitskraft, wird von den Einberufungsausschüssen (in der Regel bei den Bezirkskommandos) oder von dem Feststellungsausschuss (für den Korpsbereich in Frankfurt und Siegen) getroffen. Für alle diejenigen Personen, bei denen dies bemerkt wird, ist die alsbaldige Ueberweisung zum Hilfsdienst in Aussicht genommen.

Es ist daher von größter Bedeutung, daß alle diese Hilfsdienstpflichtigen schon jetzt eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst suchen, denn dies erleichtert die Durchführung des Gesetzes und macht es möglich, jeden an einer Stelle zu verwenden, die seinen Kräften, Kenntnissen und persönlichen Wünschen entspricht. Ausdrücklich sei betont, daß niemand aus einem landwirtschaftlichen oder krisaindustriellen Betrieb ausscheiden soll, um einen anderen Hilfsdienstposten zu übernehmen. Schweren Unrechts macht sich schuldig, wer jetzt aus der Landwirtschaft zur Fabrik übergeht. Auch Frauen und Mädchen werden dringend gebraucht.

Jeder melde sich baldigst bei den neu errichteten Hilfsdienstmeldestellen oder bei einem beruflichen Arbeitsnachweis, wie sie in Frankfurt für Techniker bei der Zweigstelle des Deutschen Technikerverbands, Friedberger Landstraße Nr. 45a, bestehen, für Ingenieure bei dem Bezirksverein deutscher Ingenieure, Schillerplatz 7, für Kaufleute bei dem Kaufmännischen Verein. Wer keiner beruflichen Organisation angehört oder keinen derartigen Arbeitsnachweis in Anspruch nehmen will, für den bleibt die Meldung bei der zuständigen Stelle, die öffentlich bekannt gegeben, auch bei jeder Gemeindebehörde zu erfragen ist. Man soll sich nur an einer Stelle schriftlich melden. Es sind dabei vorgedruckte Formulare auszufüllen, die bei der Hilfsdienstmeldestelle, allen Arbeitsnachweisen, Gemeindebehörden usw. zu haben sind.

Es sei aber besonders darauf hingewiesen, daß diese Meldungen, die zum Zwecke der Arbeitsvermittlung erfolgen, vollkommen unabhängig sind von der gesetzlichen Meldepflicht zur Hilfsdienststammrolle und von dieser Meldung nicht entbinden.

10. / III. 1917

110

Enthebung von Forstpersonal zum Zwecke der Holz- und Gerbindengewinnung. Das Kriegsministerium (Kriegsfürsorgeamt) teilt mit: Gesuche um Enthebungen von unentbehrlichem Forstpersonal (Forstbeamte, Forstschutzpersonal, Forstarbeiter, Sägearbeiter, Holzfrächter und Flößer) zum Zwecke der Fällung und Bringung von Hölzern aller Art sowie der Erzeugung von Fichten- und Eichenrinde für die Gerbstoffgewinnung in der heurigen Produktionsperiode sind längstens bis 10. April d. J. auf amtlich vorgeschriebenen Formularen unmittelbar beim Ackerbauministerium einzubringen. Die mit einem Dreikronen-Kriegsfürsorgestempel versehenen Formulare sind um diesen Betrag (K. 2) beim Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums, Wien, IX., Berggasse Nr. 16, Gruppe IV, bei dessen Zweigstellen in den Landeshauptstädten sowie bei sämtlichen Bezirkshauptmannschaften erhältlich. Gesuche, welche nach dem 10. April d. J. sowie solche, welche nicht auf den amtlichen, mit dem Kriegsfürsorgestempel versehenen Formularen einlangen, bleiben unberücksichtigt.

Reformen in der türkischen Marine.

Konstantinopel, 9. März. (Verspätet eingetroffen.) Die Kammer hat ein Gesetz angenommen, das eine fünfzehnjährige Dienstpflicht für die von der Admiralität beschäftigten Lehrlinge und Werkleute vorseht, die ins Ausland werden gesandt werden, um sich auf den dortigen Werften auszubilden.

In dem dem Gesetze beigefügten Motivenbericht begründet die Regierung das Gesetz mit der Notwendigkeit, auf den hiesigen Admiralitätswerften die modernen Kriegsschiffe, die unverzüglich bestellt werden sollen, namentlich Unterseeboote und Torpedobootzerstörer, ausbessern zu können.

Die deutschen Werften, die den Bau dieser Schiffe und eines Schwimmdocks übernehmen, haben bereits eingewilligt, die notwendige Anzahl auszubildender türkischer Arbeitskräfte, die bei dem Bau der erwähnten Schiffe beschäftigt werden sollen, in ihre Dienste zu nehmen.

Im Laufe der Debatte gab der Unterstaatssekretär der Marine nähere Aufklärungen über die eingeführten Verbesserungen an der Navigationschule, über die Gründung der Schule für Mechaniker der Flotte und an der Hand eines Berichtes des deutschen Marineministeriums über die Fortschritte der in Deutschland zu Studienzwecken weilenden türkischen Offiziere. Diese Offiziere, sagte der Unterstaatssekretär, werden das Kommando von Unterseebooten übernehmen und als Instruktoren der türkischen Flotte dienen können. Sie gaben in der Schlacht am Staggeraal an Bord der deutschen Kriegsschiffe Zeugnis von ihrer Kaltblütigkeit, Begabung und Unerblichkeit, die ihnen Auszeichnungen des deutschen Kaisers eintrugen. Auch die türkischen Offiziere, die in Deutschland zur Ausbildung in der Handhabung von Wasserflugzeugen weilen, haben Fortschritte in ihrer Vervollkommnung gemacht.

7. April 1917

M

Bekanntmachung
über die Ausdehnung der Frist zur Ablieferung
von Zinngegenständen.

Die Frist für die Ablieferung entleerter Bierglasbedel und Bierkrugbedel aus Zinn sowie für die freiwillige Ablieferung von Zinngegenständen wird bis zum 30. April 1917 verlängert.

Die Ablieferung kann wie bisher erfolgen an der
Sammelstelle Nr. 1: alte Polizeiwache, Dammtorbaum, gegen-
über dem Botanischen Garten und Dammtor-
bahnhof, Montags, Mittwochs und
Freitags;
Sammelstelle Nr. 2: Polizeiwache Nr. 25, Lübeckerstraße,
Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends
in der Zeit von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Hamburg, den 13. März 1917.
Die Polizeibehörde.

15. III. 1917

MS

**Amtliche Prüfung
von Schriften und Drucksachen
bei Reisen über die Reichsgrenze.**

Die „Korrespondenz Wilhelm“ verlautbart: Um den in der letzten Zeit sich mehrenden Anfragen zu begegnen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß Schriften und Drucksachen, deren Mitnahme bei Reisen von Wien von Privatpersonen über die Reichsgrenze unumgänglich ist, zur amtlichen Prüfung (Zensurierung) und Verschlüsselung (Versiegelung) beim k. u. k. Platzkommando, Wien, I. Bezirk, Universitätsstraße Nr. 7, Barriere, Zimmer Nr. 60b, einzureichen sind.

* **Verlängerung von Enthebungen.** Der Honvedminister hat im Einvernehmen mit dem Kriegsminister eine Verordnung über die Verlängerung der aus land- und forstwirtschaftlichen Interessen gewährten Enthebungen erlassen. Laut der Verordnung wird die Enthebung von allen vom Honved- und Kriegsminister aus land- und forstwirtschaftlichen Interessen enthobenen Individuen, einerlei ob sie Landstürmer, Reservisten oder Ersatzreservisten sind, sowie die Enthebung der von den beiden Ministern und den Honvedbezirks-Militär-(Korps-)Kommandos aus forstwirtschaftlichen Interessen enthobenen, aber nur dem Landsturmstande angehörigen Individuen, die am 31. d. ablaufen, verlängert. Auch die Enthebung der bei der Produktion von Bergwertholz und Schwellenholz beschäftigten Individuen wird verlängert. Die Entscheidung über die Verlängerung der Enthebungen erbringen wie bisher die Oberstufrichter, bezw. Bürgermeister.

MS

Kundmachung.

(Aufnahme von Seeaspiranten in die k. und k. Kriegsmarine pro 1917.)

In die k. und k. Kriegsmarine werden im Jahre 1917 voraussichtlich ungefähr 70 Seeaspiranten aufgenommen werden.

Sie haben die Bestimmung, Seekadetten und nach abgelegter Seeoffiziersprüfung nach Maßgabe der sich ergebenden Aperturen Seeoffiziere zu werden.

Das eigenhändig geschriebene, mit einem 2 K=Stempel versehene Gesuch um Aufnahme als Seeaspirant ist bis längstens 1. August beim Kriegsministerium, Marineektion (von Militärschülern im Dienstwege) einzubringen. (Nachträglich einlangende Gesuche werden keinesfalls berücksichtigt.)

Dem Aufnahmsgesuche sind beizuschließen:

- a) Der Tauf(Geburts)schein (Maximalalter: das mit 15. September des Aufnahmsjahres nicht überschrittene 20. Lebensjahr); eine (geringfügige) Altersnachfrist kann nur mittels Majestätsgesuches erbeten werden und wird nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen erteilt;
- b) der Heimatschein;
- c) das von einem aktiven Arzte der Kriegsmarine des gemeinsamen Heeres oder der Landwehren nach den Bestimmungen der Vorschrift zur ärztlichen Untersuchung der Seeaspiranten ausgestellte Zeugnis über die volle physische Tauglichkeit zum Seekriegsdienste mit spezieller Angabe des Sehvermögens und des Farbensinnes (die Prüfung des Farbensinnes hat nach den Stilling'schen pseudo-isochromatischen und den Nagel'schen Tafeln stattzufinden);
- d) das Impfzeugnis, falls die Impfung nicht im militärärztlichen Zeugnis bestätigt wäre;
- e) der Nachweis über die Studien an einer staatlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten nicht staatlichen Ober-Realschule oder einem solchen Ober-Gymnasium (Reife-, beziehungsweise Maturitätszeugnis) oder die mit Erfolg zurückgelegten Studien an einer nautischen Akademie, beziehungsweise nautischen Schule, für Zöglinge der Militär-erziehungs- und Bildungsanstalten der Nachweis über die an einer der genannten Mittelschulen mit Erfolg abgelegte Reifeprüfung (Nachweise über die Absolvierung anderer Schulen als der angeführten, zum Beispiel Handelsakademien, Handelsschulen, Lehrerbildungsanstalten u. dgl. mehr, genügen für die Bewerbung nicht);
- f) das von der politischen oder Polizeibehörde ausgestellte Zeugnis über das unbescholtene Vorleben und den ledigen Stand des Bewerbers;
- g) die beglaubigte Zustimmung des Vaters (Vormundes) zum freiwilligen Eintritt in die k. u. k. Kriegsmarine;
- h) der von der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Bezirksbeamten) ausgestellte Eintrittsschein oder, falls der Bewerber sich bereits freiwillig der Assentierung unterzogen oder gedient hätte, der Nachweis hierüber. Im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen wird in diesem Jahre von der Bestimmung des § 137: 1a der Wehrvorschriften I. Teil abgegangen und werden sonach Bewerber ohne Unterschied, ob sie im gemeinsamen Heere, in der kais. königl. oder königl. ungar. Landwehr als Einjährig-Freiwillige dienen oder als Landsturmänner dem gemeinsamen Heere oder den beiden Landwehren zugeteilt sind, nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit bei ihren Truppenkörpern der k. und k. Kriegsmarine zur Verfügung gestellt und zur Ablegung der Aufnahmsprüfung zeitgerecht beurlaubt werden. Die Gesuche der in militärischer Dienstleistung befindlichen Bewerber sind im

16. III. 1917

MA

Bekanntmachung über die Meldung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

In Ausführung der Bekanntmachung des General-Commandos vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium (Amtsblatt Seite 379) wird für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 1.
Zu melden sind die sämtlichen unten aufgeführten aus Aluminium bestehenden beschlagnahmbaren Gebrauchsgegenstände*), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen beschlagnahmbaren Kellereigeräte, wie Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagerläufe, Hefen-Heberführmasch Apparate, Eimer, Schöpfer, Löffel und dergleichen.

Die Gegenstände sind auch dann zu melden, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben wurde.

Nicht zu melden sind mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 2.
Zur Meldung verpflichtet sind alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 1 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Meldepflicht auch auf die in Haushaltungen und die in kirchlichen, stiftlichen, kommunalen und staatlichem Eigentum befindlichen Gegenstände.

§ 3.
Die Meldung hat auf Meldevordruden zu erfolgen, die vom 18. März 1917 ab bei der der Wohnung des Meldepflichtigen nächst gelegenen Polizeiwache zu entnehmen und nach vorschriftsmäßiger Ausfüllung bei derselben Polizeiwache bis zum 24. März 1917 wieder abzuliefern sind.

§ 4.
Wer die Meldung in der vorgeschriebenen Frist (§ 3) nicht ordnungsgemäß erstattet, macht sich strafbar. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 10 000.— bestraft, auch können Gegenstände, die verschwiegen sind, im Urteile als dem State verfallen erklärt werden. Fahrlässige Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu M. 3000.— oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5.
Ueber die Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmbaren Gegenstände wird später Näheres bekanntgegeben werden.

Hamburg, den 14. März 1917.

Die Polizeibehörde.

16. VII. 1917

Abmündg
M8

Die Zitausaren bei der Kaiserin.

Kaiserin Zita hat, wie bereits kurz berichtet, am 14. d., 3 Uhr nachmittags, im Giselaappartement der Hofburg eine Deputation des ihren Namen führenden Husarenregiments Nr. 16, bestehend aus dem Obersten v. Horvath, Major v. Brennerberg, Rittmeister v. Szentkiralyi, Oberleutnant v. Pauly, einem Wachtmeister und einem Zugführer, in längerer besonderer Audienz empfangen. Die Abordnung, deren Mitglieder zum größten Teil aus dem Felde nach Wien gekommen waren, erschien in selbstmähiger Adjustierung vor ihrer Oberstinhaberin.

Der Regimentskommandant hielt an die Kaiserin eine huldigende Ansprache, in der er der Freude und Ehre Ausdruck gab, die alle 16er Husaren ob der Ernennung der Kaiserin zur Oberstinhaberin des Regiments erfülle. Oberst v. Horvath überreichte der Kaiserin die vorgeschriebene Rangs- und Einteilungsliste und bat sie, das Regimentsabzeichen, das jeder Angehörige des Regiments mit Stolz trage, entgegenzunehmen.

Die Kaiserin, welche das Regiment schon früher telegraphisch begrüßt hatte, gab ihrer Freude Ausdruck, Angehörige ihres braven Regiments vor sich zu sehen, und nahm das Regimentsabzeichen dankend entgegen. Das überreichte Abzeichen stellt ein mit Brillanten gezierter, von einem Lorbeerfranz umgebenes und den beiden Kronen überragtes „Z“ dar. Oberst v. Horvath stellte nunmehr die einzelnen Mitglieder der Deputation vor. Die Kaiserin sprach mit jedem Offizier und Unteroffizier, erkundigte sich nach den Verdiensten, die zur Verleihung von Auszeichnungen geführt hatten, und ließ sich von dem Regimentskommandanten über die wechselvollen Schicksale des Regiments im Weltkrieg ausführlich berichten. Kaiserin Zita beauftragte schließlich die Deputation, dem Regiment ihren Gruß und den Ausdruck der Freude darüber zu vermitteln, daß ein so tapferes Regiment ihren Namen führe.

16. III. 1917

M9

Aufforderung zur Anmeldung für den vaterländischen Hilfsdienst in der Stadt Hamburg.

Auf Grund der Bekanntmachung eines Hohen Senats vom 7. März 1917 erläßt das Statistische Amt gemäß der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 betreffend Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst die folgende Aufforderung:

Alle nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen, die in der Zeit nach dem 10. Juni 1867 und vor dem 1. Januar 1870 geboren sind, haben sich persönlich oder schriftlich an ihrem Wohnort zum Zweck der Heranziehung zum vaterländischen Hilfsdienst zu melden, mit Ausnahme derer, die mindestens seit dem 1. März 1917 im Hauptberuf (selbständig oder unselbständig) tätig sind:

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Anstelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation.

Zu dieser Meldung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 sind auch die nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen des oben bezeichneten Alters verpflichtet, die sich bereits freiwillig zum vaterländischen Hilfsdienst gemeldet haben.

Die Meldung hat auf einer amtlichen Meldekarte zu erfolgen, für deren vollständige Ausfüllung die erforderlichen Angaben gemacht werden müssen.

Meldepflichtige in der Stadt Hamburg können für die schriftliche Meldung eine Meldekarte mit Umschlag in den Polizeiwachen oder im Statistischen Amt, Nebenstelle Dammtorwall 41, abholen. Die vollständig ausgefüllten Meldekarten müssen für die einzelnen Geburtsjahrgänge spätestens zu den unten angegebenen Meldetagen im Statistischen Amt, Nebenstelle Dammtorwall 41, 1. Stock, eingegangen sein.

Die Ueberreichung der ausgefüllten Karten an das Statistische Amt, Nebenstelle Dammtorwall 41, kann erfolgen durch Vermittelung des Arbeitgebers, der Leiter von Anstalten usw. Dieses Verfahren ist insbesondere bei den Hilfsdienstpflichtigen anzuwenden, die sich zur Zeit in Zell-, Btlege-, Besserungs- oder Strafankalten befinden.

Die Zustellung kann auch durch den einzelnen Hilfsdienstpflichtigen erfolgen, indem er die ausgefüllte Meldekarte in der Nebenstelle des Statistischen Amtes, Dammtorwall 41, abgibt oder der Post zur Beförderung an diese Stelle übergibt. Im letzteren Fall werden die Meldekarten der Hilfsdienstpflichtigen portofrei bearbeitet sofern der Briefumschlag den Vermerk „Gesetzliche Hilfsdienstpflichtigen-Meldung“ trägt und offen zur Abgabe am Schalter gelangt.

Meldepflichtige, die von der Erlaubnis zu schriftlicher Meldung keinen Gebrauch gemacht haben, müssen sich an der vierunter angegebenen Stelle zu den für die einzelnen Geburtsjahrgänge bestimmten Zeiten persönlich melden und den Beauftragten des Statistischen Amtes die für die Ausfüllung der Meldekarten erforderlichen Angaben machen oder selbst eine Meldekarte ausfüllen und abgeben.

Alle Meldenden erhalten die Bestätigung ihrer Meldung gleichgültig, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt ist, durch Ausständigung des gestempelten Abreißstreifens der Meldekarte.

Meldestelle für die Stadt Hamburg ist das Statistische Amt, Nebenstelle Dammtorwall 41, 1. Stock.
Meldetage nach Geburtsjahrgängen:

Geurtsjahrgang 1869	19. März
" 1868	20. "
" 1867	21. "
" 1866	22. "
" 1865	23. "
" 1864	24. "
" 1863	26. "
" 1862 und 1861	27. "
" 1860 " 1859	28. "
" 1858 " 1857 (1. 7. bis 31. 12.)	29. "

Wartezeit an jedem die er Tage 8¹/₂ bis 3 Uhr.

Hilfsdienstpflichtige mit keinem festen Wohnsitz melden sich am 27. März 1917 bei der Ortsbehörde, in deren Bezirk sie sich an diesem Tage aufhalten.

Wer bei der Meldung wesentlich unwahre Angaben macht, wird nach der Bundesratsverordnung vom 1. März 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen oder Mitteilungen schuldhaft unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Hamburg, den 14. März 1917.

Das Statistische Amt.

* Eine Sappeurakademie in Krems. Aus Krems wird uns telegraphiert: Krems, der ständige Standort des Genieregimentes und nunmehrigen Sappeurtruppen, die sich in diesem Weltkriege unergängliche Lorbeeren errungen haben, soll neben einem Sappeurmuseum in ehealdigster Zeit auch eine Sappeurhochschule bekommen. Diese soll auf dem Kreuzberge hinter der Stadt entstehen, einen großen Gebäudekomplex mit der Front gegen das Donautal umfassen und inmitten von einer Kirche mit vergoldeter Kuppel überragt werden. Die Pläne sind vom akademischen Maler und Architekten Bamberger verfaßt. Der Bau wird auf ungefähr 3 Millionen veranschlagt. Durch die Errichtung der Akademie ist ein Bevölkerungszuwachs von zirka 3000 Personen zu erwarten.

Das „Schließen in Spangen“.

Im Zusammenhang mit der bereits gemeldeten Aufhebung der Strafe des „Anbindens“ wurden „Streffleure's Militärblatt“ zufolge folgende Bestimmungen über das Schließen in Spangen und die Fesselung getroffen:

„Das Schließen in Spangen darf als Strafverschärfung nur unter den besonderen Verhältnissen des Punktes 690 des Dienstreglements, I. Teil, angewendet werden. Das Schließen in Spangen geschieht derart, daß der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht wird. Jede Spange wird dann mit einem Spangerring geschlossen, worauf beide Spangen mittels eines in den Löchern der beiden Spangenbügel einzuhängenden Vorhängeschloßes miteinander verbunden werden. Handspangen sollen 6 Zentimeter 4 Millimeter bis 6 Zentimeter 8 Millimeter im Durchmesser und 2 bis 3 Millimeter in der Stärke haben. Fußspangen müssen 85 bis 100 Millimeter im Durchmesser und 4 Millimeter in der Stärke haben. Mit dem Schließen in Spangen ist auch das Verbot des Tabakrauchens sowie das Ablegen des Seitengewehres und der Dekorationen verbunden.“

Tritt die Notwendigkeit ein, Exzedenzen oder Widerspenstige zu fesseln, so hat dies mit Handspangen (Riemen, Stricken) wie folgt zu erfolgen: Die Fesselung geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachteilige Weise, indem beide Vorderarme — auf dem Rücken des Widerspenstigen oder eines Fluchtversuches Verdächtigen derart gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts sehen — oberhalb der Handgelenke in ein Paar Handspangen gebracht werden. In Er-

mangelung von Spangen können auch Riemen oder Gurtenbänder verwendet werden, doch sind diese nicht so fest anzuziehen, daß der Blutlauf beeinträchtigt wird.“

Der Abend
17. III. 1917

Mr

Das Schließen in Spangen.

Streffleurs Militärblatt veröffentlicht heute die vom Kaiser verfügte Aufhebung der Strafe des Anbindens und fügt die Bestimmungen über das Schließen in Spangen und die Fesselung hinzu.

Die Verlautbarung hat folgenden Wortlaut:

Im Punkte 659 des Dienstreglements I. Teil ist der fünfte und sechste Absatz zu streichen, und zwar: „Im Felde können . . . bis . . . vollziehen.“ Weiter ist im Absatz 7 das Wort „ferner“ zu streichen.

Im Punkte 690 ist im dritten Absatz der Satz: „Im Felde tritt beim strengen Arrest an Stelle des Schließens in Spangen zweistündiges Anbinden“ zu streichen.

Beilage 2 ist durch folgenden Coupon zu ersetzen:

„Bestimmungen über das Schließen in Spangen und die Fesselung.

Das Schließen in Spangen darf als Strafverschärfung nur unter den besonderen Verhältnissen des Punktes 690 angewendet werden. Das Schließen in Spangen geschieht derart, daß der rechte Vorderarm oberhalb des Handgelenkes und der linke Unterschenkel oberhalb des Sprunggelenkes in je eine eiserne Spange gebracht wird. Jede Spange wird dann mit einem Spangerring geschlossen, worauf beide Spangen mittels eines in den Löchern der beiden Spangenhügel einzuhängenden Vorhängeschlosses miteinander verbunden werden. Handspangen sollen 6 Zentimeter 4 Millimeter bis 6 Zentimeter 8 Millimeter im Durchmesser und 2 bis 3 Millimeter in der Stärke haben. Fußspangen müssen 8 Zentimeter 5 Millimeter bis 10 Zentimeter im Durchmesser und 4 Millimeter in der Stärke haben. Mit dem Schließen in Spangen ist auch das Verbot des Tabakrauchens sowie das Ablagen des Seitengewehres und der Dekorationen verbunden. Tritt die Notwendigkeit ein, Exzessanten oder Widerspenstige zu fesseln, so hat dies mit Handspangen (Riemen, Stricken) wie folgt zu erfolgen: Die Fesselung geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachteilige Weise, indem in beide Vorderarme — auf dem Rücken des Widerspenstigen oder des eines Fluchtversuches Verdächtigen derart gekreuzt, daß die Handteller nach rückwärts sehen — oberhalb der Handgelenke in ein Paar Handspangen gebracht werden. In Ermangelung von Spangen können auch Riemen oder Gurtenbänder verwendet werden, doch sind diese nicht so fest anzuziehen, daß der Blutkreislauf beeinträchtigt wird.“

Der Kriegsministerialerlaß Abt. 5, Nr. 531 vom Jahre 1915, ergangen an alle Militärkommandos, an den k. u. k. Landesverteidigungsminister und an das Armeekorpskommando (Quartiermeisterabteilung), tritt außer Kraft.

19. III. 1917

Die Meldepflicht für den Hilfsdienst.

Was sind kriegswichtige Betriebe?

Um hier und da aufgetauchten Mißverständnissen zu begegnen, wird amtlich mitgeteilt:

Die Realisirung der Hilfsdienstpflichtigen hat den Zweck, die Heranziehung zum Hilfsdienst vorzubereiten. Sie braucht daher Personen nicht zu erfassen, die bereits im Hilfsdienst tätig sind. Im Interesse der Verminderung des Schreibwerks und der den Ortsbehörden zufallenden Arbeitslast war es daher zweckmäßig, gewisse Klassen von Personen von der Meldepflicht auszunehmen, deren Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst — ganz unabhängig von örtlichen Verhältnissen — außer allem Zweifel steht. Die betreffenden Tätigkeiten sind im § 5 Ziffer 1—10 aufgezählt. In Ziffer 11 ist außerdem den Kriegsamtstellen die Befugnis übertragen, darüber hinaus einzelne, in ihren Bezirken befindliche kriegswichtige Betriebe (also nicht ganze Berufe oder Betriebsgruppen) als solche zu bezeichnen und damit von der Meldepflicht auszunehmen.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die in dem im § 5 Ziffer 1—10 aufgezählten oder gemäß Ziffer 11 durch Verfügung der Kriegsamtstellen bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, sind demnach in die Listen nicht aufzunehmen und von der Meldepflicht befreit. Aber auch nur sie. Alle anderen nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen sind meldepflichtig.

Daraus aber, daß eine Tätigkeit nicht allgemein oder besonders von der Meldepflicht ausgenommen ist, folgt keineswegs, daß sie nicht kriegswichtig sei, oder — anders ausgedrückt — daß die in ihr Beschäftigten nicht als im vaterländischen Hilfsdienst stehend zu gelten hätten. Es gibt zweifellos Betriebe verschiedenster Art, die kriegswichtig sind und doch in diese Aufzählung nicht aufgenommen sind (z. B. Presse, Expeditionsbetriebe, Banken, Rechtsanwaltschaft u. a.). Die Entscheidung, ob eine hilfsdienstpflichtige Person bereits im Hilfsdienst tätig ist, steht nach wie vor allein dem Feststellungsausschuß für sich kriegswichtig im Sinne des § 2 ist, sondern auch von der weiteren Feststellung, ob die Zahl der in ihm beschäftigten Personen nicht das Bedürfnis übersteigt.

Werden Hilfsdienstpflichtige durch den Einberufungsausschuß herangezogen, die nach ihrer Auffassung bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, so haben sie die Möglichkeit, den Feststellungsausschuß anzurufen. Und es braucht nicht einmal die Heranziehung abgewartet zu werden. Erst diese Entscheidung des Ausschusses, gegen die Beschwerde an die Zentralselle zulässig ist, stellt fest, ob die Tätigkeit, die jemand bisher ausgeübt hat, als vaterländischer Hilfsdienst zu betrachten ist oder nicht.

Hilfsdienstpflichtigen, die sich zur Verwendung im besetzten Gebiet bereit erklärt haben, wird auch freie Eisenbahnfahrt (IV. Klasse) vom Wohnort zur Kriegsamtstelle gewährt. Als Ausweis zur Erstattung des Fahrgeldes gilt der Abmeldechein der Polizei- oder Ortsbehörde des letzten Wohnortes. Das Fahrgeld ist zunächst von dem Hilfsdienstpflichtigen zu verauslagen und wird nach Eintreffen bei der Kriegsamtstelle von dieser zurückerstattet.

Der Eintritt ins Kriegsministerium.

Mißbrauch mit Dauereintrittscheinen.

Von zuständiger Stelle wird uns nachstehende Mitteilung zur Veröffentlichung übermittelt:

Es ist der Verdacht entstanden, daß mit einzelnen, für den Eintritt in das Kriegsministerium ausgestellten permanenten Eintrittskarten mißbräuchlich Gebrauch getrieben wird, als solche Eintrittscheine, vielleicht ohne Wissen ihrer rechtmäßigen Besitzer dritten Personen gegen Entgelt überlassen werden, um denselben auf diese Art den Zutritt zu einer Ressortabteilung zu ermöglichen, der ihnen sonst voraussichtlich nicht gewährt worden wäre.

Das Kriegsministerium sieht sich daher zu einer schärferen Kontrolle gegenüber den Besuchern veranlaßt. Es liegt im Interesse jener Personen, die im Besitze permanenter Eintrittscheine sich befinden, letztere wohl zu verwahren, um einen Mißbrauch mit denselben zu verhindern. Gegen Personen, die im unrechtmäßigen Besitze permanenter Eintrittscheine betroffen werden, wird die Strafsamtsbehandlung unmissichtlich eingeleitet werden.

Änderung des Militärstrafgesetzbuchs.

Milderung der Mindeststrafen.

Dem Reichstag ist soeben der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs vorgelegt worden, in der ein Teil der im Laufe des Krieges immer wieder vorgebrachten Klagen über die zu hohen Strafen des Militärstrafgesetzbuchs Berücksichtigung gefunden haben. Der Entwurf erkenne selbst an, daß die Anwendung der Kriegsgeetze teilweise zu nicht gewollten Härten geführt hat. Das Militärstrafgesetzbuch ist vor fast 45 Jahren geschaffen worden und beruht in seinen den Krieg betreffenden Bestimmungen namentlich auf den Erfahrungen des Feldzuges 1870/71. Die Verhältnisse des jetzigen Krieges, namentlich der langanhaltende Grabenkampf, die seelische Wirkung der neuen Kampfmittel, namentlich auch die Tatsache, daß durch die beschleunigten Ausbildungsverhältnisse bei den jungen Soldaten vielfach das richtige militärische Empfinden noch nicht genügend ausgeprägt ist, lassen die im Felde begangenen Straftaten oft in milderem Lichte erscheinen, daß die hohen Mindeststrafen vielfach dem Rechtsempfinden nicht entsprechen und den Richtern die Möglichkeit gerechten Abwägens der Strafe nach der Größe der Schuld nehmen.

Der Entwurf sieht daher bei allen den Kriegsgeetzen, deren Mindeststrafen bei der Anwendung erfahrungsmäßig ein Mißverhältnis zur Schuld gezeigt haben, eine Milderung vor. Eine Herabsetzung der Strafe ist daher vorgesehen für folgende Straftaten:

Erschwerter unerlaubte Entfernung (§ 66) (Abwesenheit bis zu 7 Tagen). Hier soll fortan auch bei Entfernung im Felde in minder schweren Fällen Arreststrafe eintreten. § 67 (Abwesenheit über 7 Tage). Bisheriges Mindeststrafmaß: 6 Monate; künftighin 3 Monate.

Fahnenflucht Bei Fahnenflucht im Felde (§ 71) kann im Rückfall fortan anstatt der Todesstrafe auf lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden. Mindeststrafe (bisher 5 Jahre) in minder schweren Fällen ist fortan 1 Jahr. Desgleichen ist gegen Räubersführer und Anstifter bei gemeinsamer Fahnenflucht (§ 72) anstatt der Todesstrafe lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5, im Rückfall 10 Jahren zulässig. Für den Fall, daß sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb sechs Wochen, im Felde innerhalb einer Woche stellt (§ 76), so kann bei den Handlungen, bei denen bisher Todesstrafe eintrat, lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren erkannt werden. Bei zwei weiteren Vorschriften wegen Fahnenflucht (§§ 77 und 78) soll die Mindeststrafe ebenfalls herabgesetzt werden.

Erschwerter Ungehorsam (§ 93). Bei diesem Delikt ist für den Fall der Begehung im Felde die Mindeststrafe auf 1 Tag, bisher 1 Jahr (Abf. I) oder 3 Monate (Abf. II) ermäßigt worden.

Erschwerter Gehorsamsverweigerung (§ 95). Fortan soll auch bei Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft im Felde in minder schweren Fällen Arreststrafe zulässig sein. Bei Begehung der Tat vor dem Feinde, kann in minder schweren Fällen bis auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr (bisher 10 Jahre) herabgegangen werden, und bei Gehorsamsverweigerung gegen einen vor dem Feinde ergangenen Befehl anstatt nur auf Todesstrafe, auf lebenslangliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter 1 Jahr erkannt werden.

Widersehung (§ 96). Mindeststrafe in leichten Fällen 6 Monate (bisher 2 Jahre).

Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97). Mindeststrafe in leichten Fällen 1 Jahr (bisher 10 Jahre).

Aufwiegelung und Aufruhr (§§ 100 ff.). In minder schweren Fällen bei Aufruhr vor dem Feinde ist anstatt Todesstrafe lebenslangliche Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zulässig. Auch im übrigen sind die Mindeststrafen bei diesen Delikten erheblich herabgesetzt.

Erschwerter Wachvergehen (§ 141). Für Wachvergehen im Felde, wenn ein Nachteil entsteht, Mindeststrafe 6 Monate (bisher 3 Jahre), für Wachvergehen vor dem Feinde Mindeststrafe 1 Jahr (bisher 10 Jahre); falls nur die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt wird, Mindeststrafe in beiden Fällen 3 Monate (1 Jahr) und 1 Jahr (10 Jahre).

Eine über die Herabsetzung der zu harten Mindeststrafen hinausgehende wesentliche Änderung, insbesondere eine Umbildung der gesetzlichen Tatbestände, bringt der Entwurf dieses Gesetzes, das der schnellen Durchführung bedarf, nicht. Eine allgemeine Umarbeitung des Gesetzes soll der Zeit nach dem Kriege und nach der Neubearbeitung des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, dessen Bestimmungen vielfach auch für das Militärstrafgesetzbuch grundlegend sein werden, vorbehalten bleiben.

Der Entwurf sieht ferner die Bestimmung vor, daß die Ausdehnung der Kriegsgeetze für die immobilen Truppenteile ferner kaiserlicher Verordnung bedarf.

*(Die Anmeldung des Kupfers der blanken Starkstromleitungen.) Bekanntlich hat die Regierung die Anmeldung des Kupfers von blanken Starkstromleitungen angeordnet. Die eingelangten Anmeldungen hat das Handelsministerium der Technischen und Elektrotechnischen Kriegsmetallkommission zwecks Verarbeitung und zum Ausarbeiten von entsprechenden Vorschlägen überwiesen. Die Kommission stellt vor Allem fest, daß zahlreiche Betriebe ihrer Anmeldepflicht nicht nachgekommen sind. Die im Auftrage des Handelsministers konstituierte Technische und Elektrotechnische Kriegsmetallkommission wendet sich auf diesem Wege an Alle, die elektrischen Strom erzeugen, verkaufen oder gebrauchen, und deren blanken Leitungen mehr als 20 Kilogramm Kupfer enthalten, mit dem Ersuchen, ihrer Anmeldepflicht nachzukommen, da die Versäumung der Anmeldung strafbar ist. Anmeldeformulare sind bei den zuständigen Handels- und Gewerbeamtern erhältlich. Die ausgefüllten Anmeldeformulare sind an die Industriell-technische Abtheilung des Handelsministeriums (Budapest, 1. Bezirk, Lánchíd-gasse 1-3) einzusenden.

22. III. 1917

Ordnung

129

Militärdienst der ottomanischen Staatsangehörigen.

Die „Korr. Wilhelm“ verlautbart:

Zufolge Dekrete des kaiserlich türkischen Kriegsministeriums sind die bisher nicht gemusterten ottomanischen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1295 bis 1299 (13. März 1879 bis 12. März 1884) sogleich der Musterung zu unterziehen. Das kaiserlich türkische Generalkonsulat fordert daher die in Betracht kommenden in Oesterreich sich aufhaltenden Wehrpflichtigen auf, sich innerhalb acht Tagen in seiner Kanzlei, 6. Bezirk, Linke Wienzeile Nr. 4, zwischen 10 und 11 Uhr zu melden.

Ferner ergeht an alle in der Zeit vom 13. März 1874 (türkisches Jahr 1290) bis 13. März 1900 (türkisches Jahr 1315) gebornen Wehrpflichtigen, die sich seit 17. Dezember 1916 noch nicht bei dem Generalkonsulat gemeldet haben, die Aufforderung, sich längstens bis Ende März 1917 persönlich unter Mitbringung ihrer Dokumente zu melden. Diese bisher nicht erschienenen Personen werden als flüchtig betrachtet und setzen sich im Falle weiteren Nichterscheinens den schwersten Straffolgen aus.

23. III. 1917

Einrückungs-Einladung für die Landsturmjahrgänge 1872—1891.

Das amtliche Blatt veröffentlicht die folgende Ein-
ladung des Landesverteidigungsministers:

Infolge der auf Grund der G.-V. XX:1886, beziehungs-
weise II: 1915 erfolgten Einberufung haben die in der Zeit
von 1872 bis einschließlich 1891 geborenen, ferner sämtlich
in der Zeit von 1867—1899 geborenen ungarischen
Staatsbürger (Arbeiter, Kutscher, Treiber usw.), die
auf Grund des Landsturmgesetzes oder des Gesetzes über die
Kriegsleistungen in Anspruch genommen, mittlerweile aber
aus diesem Dienst endgültig entlassen wurden, wenn sie bei
einer Landsturmnachmusterung, Landsturmüberprüfung zum
Landsturmbdienst mit der Waffe tauglich befunden wurden,
am 16. April 1917 (spätestens bis 11 Uhr vor-
mittags) — sofern sie nicht namentlich enthoben sind —
auf dem Sitz des auf dem Landsturm- Legiti-
mationsblatte ersichtlich gemachten könig-
lich-ung. Honvéd-Ergänzungs-, beziehungs-
weise des k. u. k. Ergänzungs-Distriktskom-
mandos zum aktiven Landsturmbdienst einzurü-
cken.

Alle Personen, die bis zu dem angegebenen
Tage infolge freiwilligen Eintritts in die
königlich-ung. Honvéd oder in das k. u. k. gemein-
same Heer (wenn auch als Einjährig-Frei-
willige) eingereicht wurden, haben zum akti-
ven Dienst ebenfalls am 16. April 1917 ein-
zurücken.

Die Einrückenden haben möglichst starke Fußbekleidung,
nämlichstens zwei Hemden, zwei Unterhosen, zwei Paar Fuß-
lappen oder Strümpfe, zwei Handtücher und zwei Taschentü-
cher, wie auch Stzeug und Reinigungswerkzeuge mitzu-
bringen. Für die am Tage der Einrückung verzehrte Nahrung
gehört eine Krone als Entschädigung.

Der Wert der Fußbekleidung und der Weißwäsche wird,
sofern diese im Militärdienst benutzt werden können, mit
Berücksichtigung der ortsüblichen Preise ersetzt.

Die von der Heeresleitung gegen Ersatz übernommenen
Gegenstände gehen in das Eigentum des Arzars über.

Anlässlich der Einrückung reist der Inhaber des Land-
sturm- Legitimationsblattes auf den Eisenbahnen in den
dritten (auf Dampfschiffen in der zweiten) Klasse unentgelt-
lich, doch ist das Legitimationsblatt auf der Eisenbahn- oder
Dampfschiffstation geraume Zeit vor der Abfahrt des Zuges
oder des Schiffes bei der Partenkasse abzustempeln.

Der einberufene Landsturmpflichtige, der zur anberaum-
ten Frist an dem bestimmten Ort nicht einrückt, wird mit

Brachialgewalt vorgeführt und im Sinne des § 4,
G.-V. XXI: 1892 über die Bestrafung des Un-
gehorsams gegen die militärische Einberu-
fung mit Kerker bis zu zwei Jahren bestraft.

Landsturmpflichtige, die freiwillig in die königlich unga-
rische Honvéd oder in das k. u. k. gemeinsame Heer einzutreten
wünschen, können innerhalb der gesetzlichen Grenzen den
Truppentörper selbst wählen, nach erfolgter Einrückung zum
aktiven Dienste können sie nur die Aufnahme bei jenem
Truppentörper verlangen, zu dem sie als landsturmpflichtig
eingeteilt wurden.

Alle Landsturmpflichtigen, die nach ihrem Landsturm-
legitimationsblatt zu dem Máramaroszigeter Ergänzungs-
Distrikts-, oder zu dem dortigen, wie auch zu dem Eszékerebaer
Honvéd-Ergänzungs-kommando einrücken müssten, werden auf-
merksam gemacht, daß sie nicht nach Máramaros-
ziget, sondern nach Szaimárnémeti, und
nicht nach Eszékereba, sondern nach Székely-
udvarhely zu den dorthin verlegten Kommanden einzu-
rücken haben.

Budapest, im März 1917.

Der königlich-ung. Landesverteidigungsminister.

Milderung des Militärstrafrechts.

N. Berlin, 21. März. Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes über die Herabsetzung von Mindeststrafen des Militärstrafgesetzbuchs zugegangen. Der Entwurf sieht bei allen Kriegsgesetzen, deren Mindeststrafen bei der Anwendung erfahrungsmäßig ein Mißverhältnis zur Schuld gezeigt haben, eine Milderung vor. Eine Herabsetzung der Strafe ist daher vorgesehen für folgende Straftaten:

Erschwerter unerlaubte Entfernung § 66: (Abwesenheit bis zu 7 Tagen). Hier soll fortan auch bei Entfernung im Felde in minder schweren Fällen Arreststrafe eintreten. § 67: (Abwesenheit über 7 Tage) bisheriges Mindeststrafmaß 6 Monate, künftighin 3 Monate.

Fahnenflucht: Bei Fahnenflucht im Felde (§ 71) kann im Rückfall fortan anstatt der Todesstrafe auf lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren erkannt werden. Mindeststrafe 1 Jahr, bisher 5 Jahre. Mindeststrafe in minder schweren Fällen fortan 1 Jahr, bisher 5 Jahre. Dergleichen ist gegen Mädelstahler und Anstifter bei gemeinsamer Fahnenflucht (§ 72) anstatt der Todesstrafe, lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, im Rückfall 10 Jahren, zulässig. Für den Fall, daß sich ein Fahnenflüchtiger innerhalb 8 Wochen im Felde innerhalb einer Woche stellt, (§ 75), kann bei den Handlungen, bei denen bisher Todesstrafe eintrat, auf lebenslangliches Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 5 Jahren erkannt werden. Bei zwei weiteren Vorschriften wegen Fahnenflucht (§§ 77 und 78) soll die Mindeststrafe ebenfalls herabgesetzt werden.

Erschwerter Ungehorsam § 93: Für den Fall der Begehung im Felde ist die Mindeststrafe auf einen Tag, bisher ein Jahr (Abs. 1) oder drei Monate (Abs. 2) ermäßigt worden. Bei Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft im Felde (§ 95) in minder schweren Fällen soll Arreststrafe zulässig sein. Bei Begehung der Tat vor dem Feinde kann in minder schweren Fällen bis auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (bisher 10 Jahren) herabgegangen werden, und bei Gehorsamsverweigerung gegen einen vor dem Feinde ergangenen Befehl anstatt nur auf Todesstrafe, auf lebenslangliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren, in minder schweren Fällen nicht unter einem Jahre erkannt werden.

Widersehung (§ 96): Mindeststrafe in leichteren Fällen 6 Monate (bisher 2 Jahre).

Tätlicher Angriff gegen einen Vorgesetzten (§ 97): Mindeststrafe in leichteren Fällen ein Jahr (bisher 10 Jahre).

Aufwiegelung und Aufruhr (§ 100 ff.): In minder schweren Fällen bei Aufruhr vor dem Feinde ist anstatt Todesstrafe lebenslangliches Zuchthaus oder Gefängnisstrafe, oder Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren zulässig. Auch im übrigen sind die Mindeststrafen bei diesen Delikten erheblich herabgesetzt.

Erschwerter Wachtvergehen (§ 141): Für Wachtvergehen im Felde, wenn ein Nachteil entsteht, Mindeststrafe 6 Monate (bisher 3 Jahre), für Wachtvergehen vor dem Feinde Mindeststrafe 1 Jahr (bisher 10 Jahre), falls nur die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeigeführt wird. Mindeststrafe in beiden Fällen 3 Monate (1 Jahr) und 1 Jahr (10 Jahre).

Eine über die Herabsetzung der zu harten Mindeststrafen hinausgehende wesentliche Aenderung, insbesondere eine Umgestaltung der gesetzlichen Tatbestände bringt der Entwurf dieses Gesetzes, das der schnellen Durchführung bedarf, nicht. Eine allgemeine Umarbeitung des Gesetzes soll der Zeit nach dem Kriege und nach der Neubearbeitung des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, dessen Bestimmungen vielfach auch für das Militärstrafgesetzbuch grundlegend sein werden, vorbehalten bleiben.

Der Entwurf sieht ferner die Bestimmung vor, daß die Ausdehnung der Kriegsgesetze auf die immobilen Truppenteile kaiserlicher Anordnung bedarf.

Die Begründung des Entwurfs weist darauf hin, daß das Militärstrafgesetzbuch auf den Erfahrungen des Feldzugs von 1870/71 beruhe. Verhältnisse, wie sie der jetzige Krieg gezeigt hat, die lang anhaltenden Stellung- und Grabenkämpfe, das nervenaufreibende Ausscharren in ständiger Gefahr, die feindliche Wirkung der neuen Kampfmittel usw., ferner das gewaltige Aufgebot von Wehrangehörigen, unter denen sich naturgemäß manche befinden, die körperlich und geistig nicht während den Friedensanforderungen entsprechen, traten in den früheren Kriegen nicht so in die Erscheinung. Hierzu kommt das dauernde enge Zusammenleben von Vorgesetzten und Untergebenen im Schützengraben und Unterstand, endlich die beschleunigten Ausbildungsverhältnisse bei den jungen Soldaten. All diese Umstände erklären es, daß die im Felde begangenen Straftaten oft in milderem Lichte erscheinen; deshalb ist trotz der Notwendigkeit, in den harten Zeiten des Kriegs für gewisse Vergehen schwere Strafen anzudrohen, eine Milderung bei all den Kriegsgesetzen angezeigt gewesen, deren Mindeststrafen bei der Anwendung erfahrungsgemäß ein Mißverhältnis zur Schuld gezeigt haben.

• **Verbrecherische Anschläge.** Da Agenten des feindlichen Auslandes beauftragt sein sollen Verbrechen auf Vernichtung der Verpflegsvorräte oder des Pferdestandes gerichtete Anschläge zu unternehmen, erscheint es notwendig, die strafgesetzlichen Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen: Jeder verbrecherische, auf die Vernichtung von Lebensmittelvorräten oder Erzeugung von Krankheiten bei Tieren, insbeson-

dere bei Pferden, behufs Schädigung der Kriegsmacht der österreich-ungarischen Monarchie oder der Kriegsmacht der verbündeten Staaten oder zum Vorteile der Feinde unternommene Anschlag (Sabotageakt), daher auch ein Versuch eines solchen Anschlages, bildet das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 des Militärstrafgesetzes. Alle Militär- und Zivilpersonen unterstehen wegen dieses Verbrechens der Militärstrafgerichtsbarkeit. Dieses Verbrechen wird im Bereiche der Armee im Felde standrechtlich, im Hinterland bei erschwerenden Umständen mit dem Tode durch den Strang, in minder wichtigen Fällen mit schwerem Kerker bis zu 20 Jahren bestraft. Jeder, der ein solches Verbrechen, obwohl er es verhindern kann, vorsätzlich zu verhindern unterläßt, oder wer von einem solchen verbrecherischen, ihm bekannt gewordenen Unternehmen, oder über ein ihm bekannt gewordenes solches Verbrechen die Anzeige bei der Behörde vorsätzlich nicht erstattet, ist des Verbrechens mitschuldig und wird nach § 330 des Militärstrafgesetzes behandelt werden.“

Die Vorkehrungen für die Abrüstung.

Der Deutsche Nationalverband und die belben christlichsozialen Verbände haben sich schon seit geraumer Zeit mit den notwendigen Vorkehrungen für die künftige Abrüstung befaßt und zu deren Beratung Unterausschüsse eingesetzt, in denen Abg. Heine und Oberkurator v. Steiner die Berichterstattung führten. Die Unterausschüsse haben nunmehr eine Denkschrift fertiggestellt, die in den letzten Tagen von den Vorständen der Verbände unter Zuziehung der genannten Berichterstatter dem Kriegsminister Freiherrn v. Trobatin, dem Ministerpräsidenten Grafen Lam-Martini, dem Chef des Generalstabes General v. Arz und dem Minister für Landesverteidigung Freiherrn v. Georgi überreicht wurden. Die genannten Herren haben die Denkschrift mit Dank entgegengenommen und mit den bei ihnen erschienenen Abgeordneten eingehend die in Aussicht genommenen Maßnahmen besprochen, wobei die Berücksichtigung der meisten in der Denkschrift ausgesprochenen Wünsche in sichere Aussicht gestellt wurde. Die deutschen Parteien werden in der nächsten Zeit auch die bezüglich der Sachdemobilisierung notwendigen Maßregeln einer eingehenden Beratung unterziehen.

26. III. 1917

134

Zwei Verwaltungsgebiete Belgiens.

Brüssel, 25. März. Der Generalgouverneur hat folgende Verordnung erlassen: In Belgien werden zwei Verwaltungsgebiete gebildet, wovon das eine die Provinzen Antwerpen, Limburg, Ostflandern und Westflandern sowie die Kreise Brüssel und Löwen, das andre die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur sowie den Kreis Nivelles umfaßt. Die Verwaltung des erstgenannten Gebietes wird von Brüssel, diejenige des letztgenannten von Namur aus geführt. Alle weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Organisation der Verwaltung beider Gebiete und hinsichtlich des Ueberganges der Geschäfte, werden vorbehalten.

27. III. 1917

135

**Auszeichnung des Chefs des
Generalstabes G. d. I. v. Arz.****Verleihung des Großkreuzes des Leopoldordens
mit der Kriegsdecoration und den Schwertern.**Der Kaiser hat das nachstehende Handschreiben
erlassen:

Lieber General der Infanterie v. Arz!

Unter schwierigen Verhältnissen an die Spitze einer
Armee gestellt, haben Sie sich sowohl in der Führung
als auch in der Organisation der Ihnen unter-
stellten Verbände glänzende Verdienste
erworben.In Anerkennung Ihrer hervorragenden Leistungen
verleihe Ich Ihnen das Großkreuz Meines
Leopoldordens mit der Kriegsdeco-
ration und den Schwertern taxfrei.

Baden, am 21. März 1917.

Karl m. p.

Armeebefehl des Königs von Bulgarien.

Sofia, 27. März. (Meldung der Bulgarischen Telegraphenagentur.)

Kar Ferdinand hat an den Generalissimus der bulgarischen Armee General Jekow folgendes für die Truppen an der mazedonischen Front bestimmtes Telegramm gerichtet:

„Offiziere! Unteroffiziere! Soldaten!

Bewegten Herzens habe ich eure harten Kämpfe und die schweren Prüfungen verfolgt, die die Tage vom 11. bis zum 20. März ausgefüllt haben, in denen ein erbitterter, zäher Gegner durch wütende Angriffe sich hartnäckig mißte, um jeden Preis eure Front bei Bitolia und zwischen dem Ochrida- und dem Preslawsee zu durchbrechen. Die beispiellose Bravour und unerschütterliche Festigkeit aller Teile der Front und namentlich der Angriff der unbefiegbaren 6., 8. und 10. Division sowie der tapferen deutschen Abteilungen und der andern verbündeten Kontingente, die sich ihnen angeschlossen hatten, haben die gewaltigen Kraftanstrengungen des Gegners gebrochen.

Das ununterbrochene Geschützfeuer des Feindes hat wohl den Boden verwüstet, aber nicht eure Moral beeinträchtigt, und mit der Schärfe eurer Bajonette habt ihr jede Welle seiner unaufrührlichen Angriffe gedämmt und zurückgestaut. Der Gegner ist mehr als einmal zur Ueberzeugung gekommen, daß die verbündeten Truppen allezeit unerschütterlich bleiben und mit gleichem glühendem Eifer und gleicher Tapferkeit den geheiligten, Bulgariens teuren mazedonischen Boden verteidigen. Ihre gegenseitige Treue, ihre Hingabe und Hilfsbereitschaft haben bewirkt, daß die Front bei Bitolia unmöglich einzudringen ist, weil

hoher Moralbegriff und der feste Entschluß der Truppen, ihre Pflicht bis zum triumphvollen Ende zu erfüllen, die Elemente sind, aus denen sie zusammengesetzt ist.

Ihr alle von der 11. Armee habt einen neuen Sieg über den gemeinsamen Feind errungen und die Blätter, die eure glänzenden Waffentaten künden, um ein neues vermehrt, denn ihr habt den Gegner, der euch mit dem Mute der Verzweiflung angegriffen, gezwungen, nach nutzlosen Versuchen, die ihm erhebliche Opfer kosteten, ohne ihm den geringsten Erfolg einzubringen, von seinen Angriffen abzulassen. Dieser Sieg, den ihr soeben errungen habt, jacht euren Enthusiasmus an und erhöht die Bewunderung der ganzen Welt für euch. Voll Freude spreche ich euch dafür meinen herzlichsten Dank aus und übermittle damit auch den Dank Bulgariens. Ihr Helden, Söhne der verbündeten Länder, habt eure Pflicht mit heroischer Selbverleugnung erfüllt.

Der neue Sieg hat mein Vertrauen noch unerschütterlicher gemacht, daß die tapferen Kämpfer das Bewußtsein von der außerordentlichen militärischen und politischen Bedeutung der jetzigen Operationen haben, und daß sie trotz aller Schwierigkeiten und Entbehrungen, denen sie ausgesetzt sind, fest entschlossen sind, bis zu dem nun nicht mehr fernem Ende des Krieges alle auf Grund der vorangegangenen glänzenden Siege gemachten Erwerbungen zu verteidigen, und ihre hehre Aufgabe bis zum Schlusse zu erfüllen.

Euer letzter Sieg hat auch seine Würdigung in dem Telegramm gefunden, welches Seine Majestät der deutsche Kaiser an mich gerichtet hat und worin er sagt, daß er mit ganz besonderer Freude den Bericht des Feldmarschalls Hindenburg entgegengenommen habe, der ihm mitteilt, daß die bulgarischen und deutschen Truppen sich in den Kämpfen bei Bitolia glänzend geschlagen haben. Mein großer Verbündeter grüßt die Tapferen durch meine Person und er ist überzeugt, daß die verbündeten Truppen mit dem gleichen Heroismus weiterkämpfen werden bis zum Endsieg unsrer Waffen. Möge dieses einmütige Lob, das die Anerkennung für die tapfere und unerschütterliche Haltung der Truppen in den schwersten Kämpfen ist, meine Soldaten und jene der Verbündeten beschwingen, auf daß sie den Krieg für die Einheit Bulgariens durch ebenso herrliche Siege beenden, wie sie seinen Beginn kennzeichnen.

Nochmals allen meinen heißen Dank! Gott mit den Tapferen!“

Die Einrückung.

Die Jahrgänge von 1891 bis 1878 am 16. April,
die Jahrgänge 1877 bis 1872 am 2. Mai.

Folgende Einberufungskundmachung ist erschienen:

Die bei den Mustern bis zu dem unten festgesetzten Einrückungstermin zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1872 haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit der Waffe herangezogen oder von diesem Dienste aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes oder Interesses auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entlassen worden sind, nach Maßgabe der unten angeführten Termine einzurücken.

Es haben sich bei dem in ihrem Landsturmlegitimationsblatte bezeichneten k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Kaiser schützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzufinden:

1. die in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888, 1887, 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879 und 1878 Geborenen am 16. April 1917 und

2. die in den Jahren 1877, 1876, 1875, 1874, 1873 und 1872 Geborenen am 2. Mai 1917.

Die bei Nachmusterungen nach den für die einzelnen oberwähnten Geburtsjahrgänge geltenden Einrückungsterminen geeignet Befundenen haben binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken. Für jene, die wegen vorübergehender Erkrankung erst zu einem späteren als dem nach den obigen Bestimmungen für sie geltenden Termin einzurücken haben, gilt der hierfür bestimmte, aus dem Landsturmlegitimationsblatte zu entnehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Eintrittes in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes Affentierten der obigen Geburtsjahrgänge haben ebenfalls, je nachdem ob sie in den oben unter 1. oder 2. aufgezählten Jahren geboren sind, am 16. April, beziehungsweise am 2. Mai 1917 einzurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an dem für sie bestimmten Einrückungstage im allgemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags einzufinden. Etwaige kleinere Ueberschreitungen dieser Stunde sind nur dann zulässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse begründet werden können.

Falls das im Landsturmlegitimationsblatte bezeichnete k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Kaiser schützen-) Ergänzungsbezirkskommando inzwischen seinen Standort gewechselt haben sollte, können die an dieses gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem ihrem Aufenthaltsorte nächstgelegenen k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise k. k. Landwehr- (Kaiser schützen-) Ergänzungsbezirkskommando einzurücken.

Es liegt im Interesse eines jeden einrückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar fester, selbstbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche, nach Umständen schafwollene Fußlappen, mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren (bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose, einem Paar Fußlappen oder Socken, einem Handtuch und einem Taschentuch), dann ein Stängel und ein Stängelgefäß, sowie Putzzeug mitzubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann die Wäsche werden — falls diese Sorten für die militärischen Zwecke als geeignet befunden werden — nach den örtlichen Preisen vergütet. Die von der Militärverwaltung gegen Entgelt übernommenen Sorten gehen in das Eigentum des Verars über. Auch empfiehlt es sich, Nahrungsmittel für den Tag des Eintreffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte Vergütung geleistet wird. Das Landsturmlegitimationsblatt berechtigt bei der Einrückung zur freien Eisenbahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen — und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der Personalkassa der Ausgangsstation abstempeln zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungsbefehles wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

31. III. 1917

Der vaterländische Hilfsdienst in Deutschland.Heranziehung der in Deutschland wohnenden Oesterreicher
und Ungarn.

Berlin, 30. März.

Der Reichstagsausschuß zur Mitwirkung bei der Ausführung des vaterländischen Hilfsdienstgesetzes beschäftigte sich mit der Frage, ob durch eine Verordnung der Kreis der hilfsdienstpflichtigen Personen erweitert werden könne

oder ob der Reichstag selbst sich damit zu befassen habe. Veranlaßt ist diese Frage dadurch, daß in Oesterreich-Ungarn auf Grund des Kriegszeitungsgesetzes die dort wohnenden Deutschen zum Hilfsdienst herangezogen werden können. Durch diplomatische Abmachungen ist festgestellt, daß nun auch die im Deutschen Reich sich aufhaltenden Oesterreicher und Ungarn zum Hilfsdienst herangezogen werden können.

Nach längerer Erörterung der Rechtslage nahm der Ausschuß die nationalliberale Entschliebung an, wonach für den Ausschuß kein Anlaß vorliegt, der Bundesratsverordnung, welche die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zum Hilfsdienst heranzieht, zu widersprechen. Eine derartige Verordnung ist in Bälde zu erwarten. Dem Reichstage bleibt es vorbehalten, dieselbe zu prüfen und gegebenenfalls deren Wiederaufhebung zu verlangen.

Urlaube und Kommandierungen zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten.

In Anbetracht der besonderen Bedeutung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und der fortgesetzten Verminderung der verfügbaren zivilen Arbeitskräfte werden im Rahmen der militärischen Zulässigkeit zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken möglichst zahlreichen Mannschaften Urlaube erteilt und den Gemeinden und Einzelbesitzern kommandierte Mannschaften als Arbeitspartien zur Verfügung gestellt werden.

Für Beurlaubungen kommen selbständige Land- und Forstwirte, auch Pächter, Weinbauer und deren allernächste Familienangehörige, wie der Sohn, Schwiegersohn und Bruder, ferner Wagner, Fassbinder und landwirtschaftliche Schmiede, wenn sie auf dem Lande selbständig ihr Gewerbe im Interesse der Land- und Forstwirtschaft ausüben, in Betracht. Sie haben ihre Bitte beim Rapport vorzubringen, da das Bewilligungsrecht dem Kommandanten der Ersatzkörper, Anstalten etc. zusteht. Die Beurlaubung erfolgt grundsätzlich in den Ort des landwirtschaftlichen Eigenbetriebes, beziehungsweise des Betriebes jener Angehörigen, für welche die Beurlaubung erfolgte. Die Urlaubsdauer wird wenigstens bis zu fünf Wochen betragen, welche bei Kleinbetrieben in Raten für die Saisonarbeiten bewilligt werden können. Nach Zulässigkeit werden auch mehrmalige Beurlaubungen stattfinden. Jedenfalls wird getrachtet werden, die militärischen Dienstverhältnisse derart einzurichten, daß eine weitestgehende Beurlaubung eintreten kann.

Bei der Arbeit ist von den Beurlaubten womöglich Zivilleidung zu tragen. Ueber Sonn- und Feiertage können kurze Urlaube zur Ausübung des Zivilberufes dann erteilt werden, wenn die Betriebsstätte in der Nähe der Garnison liegt.

Die Kommandierung von Mannschaften zur Verrichtung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist, soweit nicht der Bereich der Armee im Felde in Betracht kommt, seitens der Gemeinden oder Einzelbesitzer bei jenen Landes-Arbeitsnachweisstellen anzusprechen, in deren Bereiche die Gemeinde, beziehungsweise der Einzelbesitz gelegen ist. Zu diesen Kommandierungen werden herangezogen die auf eine Beurlaubung anspruchsberechtigten Mannschaften, welche um einen land- oder forstwirtschaftlichen Urlaub nicht bittlich wurden, jene, welche von der Beurlaubung ausgeschlossen sind, und jene, welche zwar beurlaubt, aber wegen Beendigung ihrer Arbeit einrückend gemacht wurden, dann alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, welche nicht zu den obenerwähnten Urlaubsberechtigten gehören, und schließlich alle übrigen verfügbaren Mannschaften, welche nicht dem land- oder forstwirtschaftlichen Berufe angehören.

Die Verpflegsgelühren sind einheitlich mit 3 Kronen per Tag und Mann festgesetzt und werden für die erste Delade dem führenden Unteroffizier mitgegeben, für die weiteren Deladen der Gemeinde (Einzelbesitzer) zugesendet. Die Unterkunft und Verpflegung inklusive Brot in natura der Arbeitspartien obliegt jener Gemeinde (Einzelbesitzer), welcher die betreffende militärische Arbeitspartie zugewiesen wurde. Ueberdies ist vom Arbeitsgeber jedem Mann (auch dem Kommandanten der Arbeitspartie) eine der ortsüblichen Entlohnung entsprechende Arbeitszulage von mindestens 3 Kronen per Arbeitstag auszufolgen.

Offiziere (Aspiranten), Einjährig-Freiwillige, länger dienende Unteroffiziere kommen für eine längere Beurlaubung im allgemeinen nicht in Betracht. Insofern diese Personen für die Land- oder Forstwirtschaft entbehrlich sind, werden sie auf die Dauer des Bedarfes enthoben.

1. / IV. 1917.

151

• Einberufung der Freistreiber zu Kriegs-
arbeiten. Der Oberstadthauptmann erließ heute eine
Verordnung, in welcher die ihm unterstellten
Rentier aufgefordert werden, von nun an die Namen
und Personalien aller jener zwischen den Jahren
1865—1899 geborenen Landsturmpflichtigen zu unter-
breiten, die wegen Freistreiberei mehr als einmal
rechtskräftig verurtheilt wurden. Diese Listen sind
wöchentlich einmal, am Samstag, der hauptstädtischen
Militärsektion zu übermitteln. In den Listen muß
auch angegeben werden, mit welcher Strafe die Be-
treffenden belegt wurden. Gleichzeitig fordert der
Oberstadthauptmann seine Organe auf, auch eine
Liste jener zwischen den Jahren 1865—1899 gebo-
renen männlichen Personen anzufertigen, die vom
Beginn des Krieges an bis zum heutigen Tage wegen
Freistreiberei verurtheilt wurden und ihm die Liste
zu unterbreiten. Es besteht auch die Absicht, die
Frauen, welche wegen Freistreiberei verurtheilt wur-
den, zur Kriegsarbeit einzuberufen.

Verhalten der Bevölkerung bei Fliegerangriffen.

Die Fortschritte der Technik namentlich auf dem Gebiete des Flugwesens lassen es nicht als ausgeschlossen erscheinen, daß feindliche Flugzeuge bei dem nunmehr größeren Aktionsradius auch Gebiete des Hinterlandes aufsuchen können. Da es im Bereiche der Möglichkeit liegt, daß der Feind versuchen könnte, seine Flieger über die Kampflinie hinaus zu forcieren, erscheint es als ein Gebot der Vorsicht, dieser, wenn auch nicht wahrscheinlichen so doch möglichen Eventualität nicht unvorbereitet gegenüber zu stehen. Wenn auch derartige Versuche des Feindes an den von der Heeresleitung an und hinter der Front vorgekehrten Abwehrmaßregeln scheitern dürften, so mahnt dennoch der Fliegerangriff auf München im verfloffenen Jahre zur Vorsicht und Vorjorge.

Die niederösterreichische Statthalterei hat daher im Einvernehmen mit dem Militärkommando die in Betracht kommenden Fragen eingehend erwogen und wird demnächst die Maßregeln, wie sich die Bevölkerung in einem solchen Falle zu verhalten hätte, kurz gefaßt zur allgemeinen Kenntnis bringen. Es handelt sich hierbei, wie gesagt, bloß um einen Akt pflichtgemäßer Vorsicht; eine unmittelbare Gefahr liegt nicht vor. In Niederösterreich könnte ein feindlicher Flieger überraschend, d. h. ohne daß davon die hierzu bestimmten militärischen Stellen rechtzeitig vorher hiervon in Kenntnis wären, aller Voraussicht nach nicht erscheinen; ein Anlaß zu irgend einer Beunruhigung der Bevölkerung ist daher nicht gegeben.

Umbenennung der Truppen der k. k. Landwehr.

k. k. Schützenregimenter.

Amlich wird mitgeteilt: Die Truppen der k. k. Landwehr werden fortan als k. k. Schützen bezeichnet werden. Diese Umbenennung ist darauf zurückzuführen, daß das Wort „Landwehr“ im Sprachgebrauche weiter Kreise mit dem Begriffe der zweiten Linie in Zusammenhang gebracht wird. Nun wurde wohl die österreichische Landwehr im Jahre 1869 als zweite Linie errichtet; sie hat sich aber seither zu einer vollwertigen ersten Linie entwickelt und ist infolge der inhaltlich identischen Vorschriften sowohl bezüglich ihrer Ergänzung als auch innerer Organisation und Ausbildung von Mann und Offizier dem gemeinsamen Heere gleich. Die bisherige Bezeichnung der Truppe entspricht daher nicht mehr ihrem ganzen Wesen und ist geeignet, in jenen, die die k. k. Landwehr und ihre Organisation nicht kennen, eine nicht entsprechende Auffassung über dieselbe hervorzurufen.

Der Kaiser machte deshalb von dem ihm allein gesetzlich zustehenden Rechte, die Organisation zu bestimmen, Gebrauch und befahl die Umbenennung der Truppen der k. k. Landwehr. Dieser Allerhöchste Befehl macht nunmehr der unrichtigen Beurteilung ein Ende und kennzeichnet die Truppen der k. k. Landwehr unzweideutig als **Truppen erster Linie**. In der Stellung der k. k. Landwehr zu den anderen Teilen der gesamten bewaffneten Macht tritt naturgemäß keine Aenderung ein.

* Hochverratsprozess gegen Bankdirektoren. Das Prager Amtsblatt bringt die Nachricht, daß die Vermögen von fünf Prager Bankdirektoren beschlagnahmt worden sind. Die amtliche Bekanntmachung besagt: Das Landes- als Strafgericht in Prag hat die Vermögensbeschlagnahme angeordnet in der bei dem k. k. Landwehrdivisionsgericht in Wien anhängigen Strafsache gegen Dr. Jaroslav Preis, nach Prag zuständigen Bankoberdirektorstellvertreter in Prag, wegen Verbrechen des Hochverrats nach § 58 c St.-G. und gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 W.-St.-G., gegen Apollo Mujicka, Bankoberdirektor in Prag, Dr. Ladislaus Schourek, Bankdirektorstellvertreter in königliche Weinberge, Rudolf Pilat, Bankdirektorstellvertreter in Prag, und Anton Tille, Bankdirektor in Smichow, wegen Verbrechen gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 W.-St.-G.

Der Abend
4. IV. 1917

145

Hochverratsprozess gegen Bankdirektoren.

Das Prager Amtsblatt meldet, daß das Landes- als Strafgericht in Prag die Vermögensbeschlagnahme angeordnet hat in der bei dem k. k. Landwehrdivisions- gericht in Wien anhängigen Strafsache gegen Dr. Jaroslav Preis, Bankoberdirektorstellvertreter in Prag, wegen Verbrechens des Hochverrates nach § 58 c St.-G. und gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M.-St.-G., gegen Apollo Ruzicka, Bankoberdirektor in Prag, Dr. Ladislav Schourek, Bankdirektorstellvertreter in königliche Weinberge, Rudolf Pilat, Bankdirektorstellvertreter in Prag, und Anton Tille, Bankdirektor in Smichov, wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates nach § 327 M.-St.-G.

Sämtliche Angeklagte gehören der Zivnostenská Banka an; Apollo Ruzicka ist Generaldirektor, Dr. Preis dessen Stellvertreter.

Die Zivnostenská Banka ist die größte und bedeutendste tschechische Bank, die einzige, die als Großbank

bezeichnet werden kann und an den meisten Geschäften der Wiener Großbanken teilnahm. Sie ist im Jahre 1867 gegründet, und zwar zu dem Zwecke, der tschechischen Nation eine selbständige finanzielle Vertretung zu schaffen. Das Aktienkapital betrug ursprünglich 500.000 Gulden und wurde seither in mehreren Ausgaben auf 80 Millionen Kronen erhöht. Die Dividende betrug für das Jahr 1915 15 K gleich 6 v. H.; Rechenschaftsbericht für 1916 liegt noch nicht vor. Nach dem Ausweis für 1915 hatte die Bank an fremden Geldern 339 Millionen, davon 125.7 Millionen Spareinlagen, zur Verfügung; wie bei allen Banken dürften sich diese Einlagen auch bei ihr wesentlich erhöht haben, da sie sowohl mit der tschechischen Industrie wie mit der Landwirtschaft in reger Verbindung steht und, wie es allgemein hieß, auch mit dem jetzt so lebhaften Zwischenhandel mit Lebensmitteln. — In Wien hat die Zivnostenská Banka eine Zweigniederlassung in der Herrengasse, deren Leiter Oberdirektor J. Spitalský ist. Die Niederlassung betreibt Bankgeschäfte aller Art und hat es verstanden, durch großes geschäftliches Entgegenkommen in zahlreichen Kreisen des mittleren Handels und der Industrie Eingang zu finden. Sie pflegt auch das Spareinlagengeschäft; der Stand der Spareinlagen in Wien wurde nicht ausgewiesen. Die Wiener Zweigniederlassung hat sogenannte Wechselstuben im 2., 3., 4., 5., 7., 8., 9., 10., 12. und 21. Bezirk.

Die Landsturmpflicht der „Gelöschten“.
Eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums, die heute in Kraft tritt, bestimmt: Personen, die den durch die Aushebung des Landsturmes betroffenen Geburtsjahrgängen angehören, ohne unter die Ausnahmsbestimmung des § 1, Absatz 3, der kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 zu fallen, und die in der Stellungsliste oder in der Landsturmrolle gelöscht sind, sind von der Heranziehung zur Landsturmdienstpflicht nur insoweit ausgenommen, als ihre Eignung zu jedem Landsturmdienst infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes tatsächlich fortbesteht. Daher sind diese Wehrpflichtigen verbunden, einer Einberufung zur Untersuchung auf ihre körperliche oder geistige Eignung zum Landsturmdienst Folge zu leisten.

Die Meldungen in Wien.

In einer weiteren gestern verlaublichen Kundmachung des Wiener Magistrats, die Bestimmungen für die Durchführung der Meldungen in Wien trifft, heißt es im wesentlichen:

Die Meldepflichtigen haben zur Meldung, die in der Zeit vom 10. bis 22. April in der Konstriptionsamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes stattfinden, unter allen Umständen sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Dokumente sowohl über ihr Wehrpflichtverhältnis (Dekret ihrer Ernennung als Gagist oder Gagistenaspirant, Widmungskarte, Militär- oder Landwehrraß, Landsturmpaß, letztes Landsturmlegitimationsblatt usw.) als auch über ihre Enthebung (Enthebungsscheine, eventuell sonstige Bestätigungen einer Behörde, beziehungsweise ihres Dienst- oder Arbeitgebers) mitzubringen.

Da die Angestellten und Bediensteten eines Unternehmens (Betriebes) zumeist nicht im Besitze von Enthebungsbescheinigungen sind, ergeht gleichzeitig an alle Inhaber, Leiter, Pächter usw. eines Unternehmens (Betriebes), in welchem sich Entlohene befinden, die Aufforderung, ihren Angestellten zum Nachweise darüber Bestätigungen auszustellen, welche die genauen Angaben der letzten Enthebungsverfügung (Datum, Zahl und militärische Behörde) enthalten und die Stellung, beziehungsweise die Tätigkeit im Betriebe kurz und bündig zum Ausdruck bringen, derenwegen ihre Enthebung verfügt, beziehungsweise auch **dermalen noch angestrebt wird.**

Zum Zwecke der raschen und ordnungsmäßigen Abfertigung werden für die Meldepflichtigen je nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Familien- (Zu-) Namen bestimmte Meldetage festgesetzt und zwar wird die

Meldung für die Buchstaben

- A, B am 10. April 1917
- C, D, E am 11. April 1917
- F, G am 12. April 1917
- H, I, J am 13. April 1917
- K am 14. April 1917
- L, N am 15. April 1917
- M, O am 16. April 1917
- P, Q am 17. April 1917
- R, S am 18. April 1917
- Sch, St am 19. April 1917
- T, U, V am 20. April 1917
- W am 21. April 1917
- X, Y, Z am 22. April 1917

entgegengenommen.

Die Meldepflichtigen werden im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß die vorangeführten Meldetage eingehalten werden müssen.

Die Herren

Dienst- oder Arbeitgeber

werden aufgefordert, bis längstens 15. April d. J. ein Verzeichnis der in ihren Betrieben (Unternehmen) entlohenen Angestellten und Bediensteten, die im Sinne dieser Kundmachung meldepflichtig sind, dem magistratischen Bezirksamt, in dessen Bereich der Sitz des Betriebes (Unternehmens) gelegen ist, einzusenden.

Dieses Verzeichnis hat zu enthalten die Namen, die Diensteseigenschaft und den Ort der Tätigkeit der Entlohenen.

Erweiterung der Landsturmpflicht.**Die Gelöschten kommen ebenfalls in den Landsturm.**

Die gestrige „Wiener Zeitung“ enthält eine Verordnung des Landesverteidigungsministeriums, durch die zufolge kaiserlicher Ermächtigung die Punkte 52 bis 57 der Landsturmorganisationsvorschrift und Punkt 8 des § 51 der Wehrvorschriften abgeändert werden. Die Landsturmorganisationsvorschrift, auf die es hier hauptsächlich ankommt, hat ihre Grundlage im Gesetz. Im Landsturmgesetz heißt es nämlich: „Die Verwendung des ausgebotenen Landsturms erfolgt in der vom Kaiser bestimmten Organisation.“

Die Punkte 52 bis 57 der Landsturmorganisationspflicht bestimmen im wesentlichen:

Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird jenen zuerkannt, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche die Eignung zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt ausschließen (die damit Behafteten zu allen wie immer gearteten Dienstleistungen im Landsturm ganz ungeeignet machen), und hat bleibende Gültigkeit. Diese Gebrechen sind in einem Verzeichnis angeführt.

Die Befreiung von der Landsturmpflicht wird von den Stellungs-, Ueberprüfungs- und Superarbitrierungs- oder eventuell von gemischten Kommissionen ausgesprochen.

Mit dem auf „Löschten“ lautenden Beschluß ist zugleich die Befreiung von der Landsturmpflicht zum Ausdruck gebracht.

Von der Landsturmpflicht befreite Landsturmpflichtige werden, und zwar die gedienten und Landsturmpässe besitzenden mit vom Landsturmbezirkskommando ausgefertigten Abschieden, die nicht gedienten mit von der heimatischen politischen Bezirksbehörde ausgestellten Landsturmbefreiungszertifikaten betraut; ehemaligen Soldaten ist die Befreiung vom Landwehrkommando auf ihren Austrittszertifikaten zu bestätigen.

Mit der Befreiung der Landsturmpflichtigen von der Landsturmpflicht ist deren Löschung in den Sturmmrollen verbunden; die etwa in ihren Händen befindlichen Landsturmpässe sind einzuziehen und an jene Landsturmbezirkskommandos zu leiten, von welchen sie ausgefertigt worden sind.

Der Punkt 8 des § 51 der Wehrvorschriften vom 27. Juli 1912 lautet:

Der Beschluß auf „Löschten“ kann nur dann gefaßt werden, wenn der Stellungspflichtige mit einem der in der Beilage angeführten hochgradigen Gebrechen behaftet ist oder wenn beim Stellungspflichtigen ein in dieser Beilage angeführtes Gebrechen oder eine Krankheit bereits in einem Grad entwickelt ist, daß hiedurch auch die Erwerbs- oder Arbeitsfähigkeit bleibend behindert ist.

In der ersten und zweiten Altersklasse kann auf „Löschten“ nur dann erkannt werden, wenn das auf Grund

der Beilage ausgesprochene ärztliche Gutachten auf „zu jedem Dienst untauglich“ lautet.

Der Beschluß auf „Löschten“ bedeutet sonach, daß der Wehrpflichtige zu jeder Militärdienstleistung, daher auch zum Landsturmbdienst ohne Waffe dauernd und für immer untauglich ist.

Alle diese Bestimmungen sind nun durch die neue Verordnung des Landesverteidigungsministeriums so gut wie aufgehoben. Die Aenderung dieser Bestimmungen besteht nämlich darin, daß angeordnet wird:

Alle Männer von 18 bis 55 Jahren, die in der Stellungenliste oder in der Landsturmrolle gelöscht sind, werden nur insoweit bis zum Landsturmbdienst nicht herangezogen, als ihre Nichtzueignung zu jedem Landsturmbdienst tatsächlich weiterbesteht. Es wird darum in der Verordnung bestimmt: „Diese Männer sind verpflichtet, einer Einberufung zur Untersuchung auf ihre körperliche und geistige Eignung zum Landsturmbdienst Folge zu leisten.“

Bisher sind zufolge der Bestimmungen, die wir angeführt haben, alle wegen eines Gebrechens mit Landsturmbabschied oder Landsturmbefreiungszertifikat Betrauten und wegen eines Gebrechens seinerzeit in der Stellungenliste Gelöschten zu den Musterungen nicht gerufen worden. In jeder Musterungskundmachung waren sie ausdrücklich ausgenommen.

Infolge der neuen Verordnung ist das anders geworden. Diese Männer, die bisher zu keiner Musterung zu gehen brauchten, haben zu gewärtigen, daß sie eine Vorladung zu einer militärärztlichen Untersuchung bekommen und daß sie unter Umständen als zu einem Landsturmbdienst geeignet befunden werden.

Der freiwillige Eintritt der Einjährig-Freiwilligen.

Untlich wird verlautbart: Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 wird — abgesehen von den bereits verlautbarten Modalitäten für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer der neuerlich gemusterten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens — Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge, die derzeit der neuerlichen Musterung unterzogen werden und die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens nicht besitzen, der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer (§ 126 BB.) zu den

Truppenkörpern der Infanterie und Jäger, der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionier- und Sappeurbataillonen, sowie zum Telegraphen- und zum Eisenbahnregiment in beschränkter Zahl bewilligt werden.

Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermin der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tag kann der freiwillige Eintritt der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 nur zu jenen Truppenkörpern u. erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppenweisen Repartition eingeteilt worden sind.

Die Ansuchen, denen außer den im § 132 der Wehrvorschriften, I. Teil, bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmlegitimationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar beim Kommando des bezüglichen Ersatzkörpers des in Betracht kommenden Truppenkörpers einzubringen.

(Neuerliche Zusammenschreibung und Musterung von Landsturmpflichtigen.) Das amtliche Blatt veröffentlicht heute eine längere Verordnung des Landesverteidigungsministers über die neuerliche Zusammenschreibung, Nachmusterung und Einberufung von Landsturmpflichtigen. Danach sind die in der Zeit von 1867 bis einschließlich 1871 geborenen Landsturmpflichtigen, die gegenwärtig keinen Militärdienst leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für untauglich befunden oder infolge ihrer Tauglichkeit eingerückt waren, später aber wegen Untauglichkeit entlassen wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob sie ungarische, beziehungsweise österreichische Staatsbürger oder nach Bosnien-Herzegowina zuständig sind, ferner diejenigen, die in den erwähnten Jahrgängen geboren, von dem aktiven Landsturmbdienst befreit wurden, oder auf Grund ihrer Beschäftigung oder ihres Gebrechens bisher von dem Erscheinen bei der Landsturm musterung befreit waren, und zwar die Enthobenen behufs Nachweises ihres Rechtstitels, weiter die in den Jahren 1865 bis 1899 geborenen Landsturmpflichtigen, die bisher der Verpflichtung, bei einer Musterung zu erscheinen, nicht nachgekommen sind, schließlich die in den Jahren 1893 bis 1867 geborenen, die für jeden Landsturmbdienst ungeeignet befunden wurden, aufzufordern, sich behufs Zusammenschreibung bei der Vorstehung ihres Aufenthaltsortes zu melden. Die Zusammenschreibung der Landsturmpflichtigen ist spätestens bis 20. April 1917 zu beenden. Weder zur Zusammenschreibung noch zur Musterung haben sich zu melden die in der Reserve, im Verhältnis außer Dienst Stehenden und die pensionierten Militärgagisten, sofern sie ihren militärischen Rang behalten haben. Die Landsturm musterungen haben in der Zeit vom 2. bis spätestens 25. Mai 1917 stattzufinden. Zu diesen haben nicht zu erscheinen: die offenbar Untauglichen, ferner die, die bei einer früheren Musterung geeignet befunden wurden und des aktiven Landsturmbdienstes bisher namentlich enthoben waren. Von den zu dem Landsturmbdienst mit den Waffen geeignet Befundenen haben die in den Jahren 1871 bis 1869 geborenen ungarischen oder österreichischen Staatsbürger am 15. Juni 1917, die in den Jahren 1868 und 1867 geborenen am 28. Juni 1917 einzurücken. Die nach Bosnien und der Herzegovina Zuständigen werden auf besonderen Karten einberufen. Von den geeignet Befundenen können die in ihrer Stellung vollkommen Unentbehrlichen auf Vorschlag ihrer vorstehenden Behörde (Direktion usw.), der durch die begutachtenden Behörden streng zu beurteilen und rasch zu erledigen ist, durch den Landesverteidigungsminister für die Dauer ihrer Unentbehrlichkeit des aktiven Landsturmbdienstes enthoben werden. Die schon bisher des aktiven Landsturmbdienstes Enthobenen haben bei der Gemeindevorstehung nachzuweisen, daß sie sich noch immer in den Verhältnissen befinden, die ihre Enthebung begründet haben.

Konstriktion und Musterung von Landsturmpflichtigen.

Einberufung der in den Jahren 1867 bis 1871 und in den Jahren 1893 bis 1897 Geborenen.

Das Amtsblatt veröffentlicht eine umfangreiche Verordnung des Honvédministers über die neuerliche Konstriktion, Nachmusterung und Einberufung sämtlicher zwischen 1867 bis 1871 geborenen, sowie der zwischen 1893 bis 1897 geborenen, für untauglich befundenen und bisher vom Erscheinen bei der Musterung enthobenen Landsturmpflichtigen. Wir entnehmen der Verordnung die folgenden wesentlichen Bestimmungen:

1. Die zwischen 1867 bis 1871 geborenen Landsturmpflichtigen, die gegenwärtig keinen Militärdienst leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie für untauglich befunden oder in Folge ihrer Tauglichkeit eingezogen waren, später aber wegen Untauglichkeit erlassen wurden, und ohne Rücksicht darauf, ob sie ungarische, beziehungsweise österreichische Staatsbürger oder nach Bosnien-Herzegowina zuständig sind, ferner diejenigen, die in den erwähnten Jahrgängen geboren, von dem aktiven Landsturmdienst befreit wurden oder auf Grund ihrer Beschäftigung oder ihres Gebrechens bisher von dem Erscheinen bei der Landsturmmusterung befreit waren, und zwar die Enthobenen behufs Nachweises ihres Rechtstitels;

2. die in den Jahren 1865 bis 1899 geborenen Landsturmpflichtigen, die bisher der Verpflichtung, bei einer Musterung zu erscheinen, nicht nachgekommen sind;

3. die in den Jahren 1893 bis 1897 Geborenen, die für jeden Landsturmdienst ungeeignet befunden wurden,

haben sich behufs Zusammenschreibung bei der Vernehmung ihres Aufenthaltsortes, in Budapest gemäß der Verfügung des hauptstädtischen Magistrats, zu melden und ihre militärischen Certifikate mitzubringen. Die bei den Eisenbahnen (mit Ausnahme der Straßenbahnen) und Schiffsverkehrsunternehmen, den Kohlenbergwerken und Eisenfabriken der kön. ung. Staatsbahnen Angestellten, deren Arbeitsstelle von der die Konstriktion bewerkstelligenden Gemeinde entfernt ist, brauchen sich nicht persönlich zu melden.

Die Zusammenschreibung der Landsturmpflichtigen ist spätestens bis 20. April 1917 zu beenden. Weder zur Zusammenschreibung noch zur Musterung haben sich zu melden die in der Reserve, im Verhältnis außer Dienst Stehenden und die pensionirten Militärgastisten, sofern sie ihren militärischen Rang behalten haben.

Die Landsturmmusterungen haben in der Zeit vom 2. bis spätestens 25. Mai 1917 stattzufinden. Zu diesen haben nicht zu erscheinen: die offenbar Untauglichen, ferner die, die bei einer früheren Musterung geeignet befunden wurden und des aktiven Landsturmdienstes bisher namentlich enthoben waren.

Von den zu dem Landsturmdienst mit den Waffen geeignet Befundenen haben die in den Jahren 1871 und 1869 geborenen ungarischen oder österreichischen Staatsbürger am 15. Juni 1917, die in den Jahren 1868 und 1867 geborenen am 28. Juni 1917 einzurücken. Die nach Bosnien und der Herzegovina Zuständigen werden auf besonderen Matriken einberufen. Von den geeignet Befundenen können die in ihrer Stellung vollkommen Unentbehrlichen auf Vorschlag ihrer vorstehenden Behörde (Direktion usw.), der durch die begutachtenden Behörden streng zu beurtheilen und rasch zu erledigen ist, durch den Landesverteidigungsminister für die Dauer ihrer Unentbehrlichkeit des aktiven Landsturmdienstes enthoben werden. Die schon bisher des aktiven Landsturmdienstes Enthobenen haben bei der Gemeindevorstellung nachzuweisen, daß sie sich noch immer in den Verhältnissen befinden, die ihre Enthebung begründet haben.

Vor der ärztlichen Untersuchung ist jeder Einzelne zu messen und seine Körperhöhe in die Musterungsliste einzutragen. Zur Eignung für den Landsturmdienst ist eine bestimmte Körperhöhe nicht festgestellt worden und bei Kleingewachsenen ist in erster Reihe der allgemeine Kräftezustand in Betracht zu ziehen. Bei älteren Männern, die zuweilen an Gebrechen leiden, deren öffentliche Untersuchung das Schamgefühl der Betroffenen tangirt, ist die Untersuchung mit gehörigem Takte zu bewerkstelligen.

Die Klassifizierung der für tauglich befundenen Individuen erfolgt nach drei Kategorien: 1. gewesene Offiziere, Beamte, Offiziers- und Beamtenaspiranten; 2. militärisch ausgebildete Individuen, die dem Mannschaffsstande angehörten; 3. militärisch nicht ausgebildete. Die bei der Musterung angefertigten Landsturmlisten sind nach der Musterung vom Honvédergänzungs-Kommando und vom Bezirks- (städtischen) Beamten zu kollaudiren. Jene für tauglich Befundenen, die die entsprechende Vorbildung besitzen, können ihren Anspruch auf das Einjährig-Freiwilligenrecht, beziehungsweise auf das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Uniformstreifens geltend machen.

Jene Landsturmpflichtigen, die vom aktiven Dienst enthoben sind, haben vor der städtischen (Gemeinde-)Vorstellung nachzuweisen, daß ihre Enthebung noch zu Recht besteht. Jene, deren Enthebungs-Rechtstitel erloschen ist, haben sofort einzurücken.

Ueber das Ergebnis der Landsturmmusterungen ist am Ende jedes Monats der dritten Session des Honvédministeriums zu berichten.

Anlässlich der neuerlichen Musterung der Geburtsjahrgänge 1872—1891 wird — abgesehen von den bereits verlaublichen Modalitäten für den freiwilligen Eintritt auf Kriegsdauer der neuerlich gemusterten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872—1891 mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens — Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge, die derzeit der neuerlichen Musterung unterzogen werden und die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens nicht besitzen, der freiwillige Eintritt auf Kriegsdauer (§. 19:6 W.G.) zu den Truppenkörpern der Infanterie und Jäger, der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungs-Artillerie, dann zu den Pionnier- und Sappeur-Bataillons, sowie zum Telegraphen- und zum Eisenbahn-Regiment in beschränkter Zahl bewilligt werden. Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermine der Geburtsjahrgänge 1872—1891 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tage kann der freiwillige Ein-

tritt der Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891 nur zu jenen Truppenkörpern u. erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppenweisen Repartition eingetheilt worden sind.

Die Aufnahmsgesuche, denen außer den im §. 133 der Wehrvorschriften I. Theil bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmlimitationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar beim Kommando des bezüglichen Ersatzkörpers des in Betracht kommenden Truppenkörpers einzubringen.

Beschlagnahme von Dachpappen. Am 5. April ist eine Bekanntmachung erschienen, durch die sämtliche Rohdachpappen, Leerdachpappen und teerfreie Dachpappen jeder Art und Stärke beschlagnahmt werden. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch die Veräußerung zur Erfüllung eines Auftrages des Königlich Preussischen Ingenieur-Komitees sowie auf Grund eines Freigabescheines erlaubt. Ebenso dürfen aus den vorhandenen Vorräten Aufträge, die bis zum 5. April von einer staatlichen oder kommunalen Behörde erteilt waren, erfüllt werden. Ferner ist trotz der Beschlagnahme die Verarbeitung von Rohdachpappen zu Dachpappen und die Verarbeitung derjenigen Mengen, deren Veräußerung und Lieferung gestattet ist, sowie den Selbstverarbeitern und Selbstverbrauchern die einmalige Verarbeitung einer Gesamtmenge von je 2000 Quadratmetern Rohdachpappe und Dachpappe aus den eigenen Vorräten erlaubt. Gleichzeitig sind die beschlagnahnten Gegenstände einer Meldepflicht und Lagerbuchführung unterworfen. Die erste Meldung ist über den am 5. April tatsächlich vorhandenen Bestand bis zum 15. April an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin auf einem amtlichen Meldeschein zu stellen. Nichtbetroffen durch die Bekanntmachung werden Dachpappen und Rohdachpappen, die im Gebrauch gewesen sind oder sich im Gebrauch befinden, oder die beim Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Verwendung für einen Bau bereits auf der zugehörigen Baustelle lagern, oder die nach dem 5. April aus dem Reichsausland eingeführt werden.

6. IV. 1917.

153

(Neuerliche Zusammenziehung und Musterung von Landsturmpflichtigen.) Wie wir im Mittwoch-Abendblatte berichteten, hat der Honvédminister eine neuerliche Zusammenziehung und Musterung der in der Zeit vom 1. Januar 1867 bis 31. Dezember 1871 geborenen, sowie der zwischen dem 1. Januar 1867 und 31. Dezember 1893 geborenen, als gestrichen oder für jede Art Landsturmdienst ungeeignet erklärten Landsturmpflichtigen angeordnet. Zu dieser Konstriktion läßt der hauptstädtliche Magistrat die Anmeldeblätter am 11. d. durch die Hausbesorger in den Wohnungen verteilen. Die Landsturmpflichtigen haben diese Blätter binnen 24 Stunden auszufüllen und den Hausbesorgern gegen eine Bescheinigung zu übergeben und sich in der Zeit vom 2. bis 25. Mai zur Nachmusterung zu stellen. Wer bis 14. Mai seinen Einberufungsbesehl zur Musterung erhält, ist verpflichtet, sich bei der für seinen Bezirk zuständigen Musterungskommission am 15. Mai zwischen 8 und 9 Uhr vormittags auch ohne Einberufungsbesehl zu melden. Bei der Musterung haben alle jene zu erscheinen, die zur Ausfüllung der obgenannten Landsturmweisungsblätter verpflichtet sind. Vor der Musterungskommission haben nicht zu erscheinen, hingegen zum Nachweise in der Militärsektion der Hauptstadt haben sich zu melden: a) die geweihten, beziehungsweise ordinierten und tatsächlich berufsmäßig angestellten Seelsorger und Professoren geistlichen Charakters der rezipierten und gesetzlich anerkannten Konfessionen; b) die Militär-, Honvéd- oder Landsturmpersonen, die in Invalidenhäusern verpflegt werden, statt der Invalidenversorgung außerhalb der Invalidenhäuser Invaliditätspension beziehen oder an Stelle der Versorgung im Invalidenhause eine Invalidenhauspension beziehen; c) die aus dem Verbände der Armee, Honvéd, des Landsturmes oder der Gendarmen auf dem Superarbitrierungswege für jede Art Landsturmdienst ungeeignet nach dem 30. November 1916 entlassen wurden; d) die Militär-, Honvéd- oder Landsturmpersonen, die bei der Superarbitrierung derzeit für untauglich befunden worden sind, zeitweilige Invaliditätspension beziehen, da sie aus dem Armee-, Honvéd-, beziehungsweise Landsturmbestand noch nicht entlassen sind; schließlich e) jene in den Jahren 1867, 1868, 1869 geborenen Personen, die auf Grund des G. N. XL: 1868 vor Vollendung ihres 19. Lebensjahres freiwillig in die Armee (Kriegsmarine) eingetreten sind. Die unter den Punkten a), b), c) und d) erwähnten Personen haben sich mit ihren Dokumenten in der Militärsektion des Magistrats (Zentralstadthaus) zwischen 9 und 12 Uhr vormittags zu melden, und zwar die unter dem Punkte a) genannten am 16. d., die unter b) genannten am 17. d., die unter c) genannten am 18. d., die unter d) genannten am 19. d. Schließlich haben die unter e) genannten Personen den Umstand, wann sie in die Armee (Kriegsmarine) freiwillig eingetreten sind, in der Militärsektion (Zentralstadthaus, H. Stoc 41) mit Dokumenten nachzuweisen, beziehungsweise in Ermangelung von solchen zu melden, und zwar die 1867 geborenen am 16. d., die 1868 geborenen am 17. d., die 1869 geborenen am 18. d. Die bei den früheren Landsturmusterungen untauglich befundenen, zu militärischem Verwaltungs- und Soldatendienst bereits in Aussicht genommenen, doch noch nicht einberufenen gewesenen Gajisten, deren Geburtsjahrgänge 1867—1871, haben bei der Musterung zu erscheinen; wenn sie waffentauglich befunden werden, tritt ihre frühere Klassifizierung außer Kraft. Epileptiker haben die Dokumente über ihr Gebrechen mitzubringen. Die Landsturmpflichtigen, die gelegentlich einer früheren Musterung in ein Garnisonsspital gewiesen und auf Grund des dort erhaltenen Zeugnisses von dem Honvéd-Ergänzungskommando als untauglich klassifiziert wurden, haben sich, wenn sie sich jetzt nicht aus demselben Bezirke zur Musterung melden, wie bei der früheren Gelegenheit, am 16. d., zwischen 9 und 1 Uhr im Zentralstadthause (3. Hof, Assenifokal Nr. II) unbedingt zu melden, damit ihr früherer Spitalsbefund beschafft und der Musterungskommission vorgelegt werden könne.

6. IV. 1917.

156

Revision der militärischen Enthebungen.

Budapest, 5. April.

Salbamtllich wird gemeldet:

Die möglichst vollständige Wahrung der an die Enthebungen sich knüpfenden öffentlichen Interessen und die Beruhigung der öffentlichen Meinung, die die Ausstellung der gegen die Enthebungen erhobenen Beschwerden urgirt, haben die Revision der Enthebungen vom militärischen Dienst notwendig gemacht, die von der Regierung auch angeordnet worden ist. Bei der Revision der Enthebungen werden nebst Befriedigung der militärischen Interessen auch die wichtigsten staatlichen, volks- und landwirtschaftlichen Interessen selbstverständlich angemessener Berücksichtigung teilhaftig werden.

Eine der Grundideen, von denen bei der Revision ausgegangen wird, besteht darin, daß, wer abkömmlich ist, einzurücken hat, und daß auch jeder, der durch ein anderes Individuum ersetzt werden kann, der Heeresleitung zur Verfügung gestellt werden soll.

Für den Ersatz hat jedes Unternehmen, Betrieb usw. stets im eigenen Wirkungskreise durch Einstellung nichtwehrpflichtiger Individuen oder weiblicher Arbeitskräfte vorzusehen. In einzelnen Fällen wird auch das Militär zum Frontdienst untaugliche Individuen für den Ersatz beistellen.

Der Revision unterliegen die Enthebungen aller vom militärischen Dienst enthobenen Offiziere, Offiziersaspiranten und Mannschaften von ungarischer und österreichischer Staatsbürgerschaft, sowie von bosnisch-herzegowinischer Zuständigkeit.

Jeder Enthobene, der allein bei einem Betriebe, Unternehmen usw. enthoben ist, sowie die aus land- und forstwirtschaftlichem Interesse Enthobenen haben zum Zwecke der Zusammenschreibung sich mit den in ihrem Besitz befindlichen militärischen Zertifikaten (Enthebungsblättern) im Orte ihres Aufenthaltes, beziehungsweise

ihrer Verwendung persönlich bei der Ortsvorstehung, beziehungsweise bei dem Bürgermeister zu melden.

Die Angestellten der öffentlichen Behörden und der öffentlichen Betriebe werden von Amts wegen zusammengeschrieben.

Wenn in einem Privatbetriebe oder bei einem Privatunternehmen mehr als ein Enthobener angestellt ist, so ist der Eigentümer des Betriebes oder des Unternehmens zur Anmeldung der Enthobenen verpflichtet.

Ueber die Revision der Enthebungen bei mit Kriegslieferungen betrauten Betrieben, Eisenbahnen (mit Ausnahme der Straßenbahnen), Schifffahrtsunternehmen, Bergwerksbetrieben und der Finanzwache wird besonders verfügt werden.

Die näheren Bestimmungen bezüglich der Meldung der Enthobenen werden durch die Ortsvorstehung und in Städten durch den Bürgermeister in der ortsüblichen Weise, in den Städten durch Ankündigungen verlautbart werden.

Alle Enthobenen, die ihrer vorgeschriebenen Pflicht innerhalb der verlautbarten Frist nicht Genüge leisten, werden ohne Prüfung der Berechtigung ihrer Enthebung zum aktiven Dienst sofort einberufen und im Sinne der militärischen Strafgesetze zur Verantwortung gezogen werden.

Sowohl die Enthobenen, wie die die Enthebungen begutachtenden Behörden sind strengstens gehalten, ihre zum Zwecke der gerechten und erfolgreichen Ueberprüfung der Enthebungen vorgeschriebenen Pflichten rechtzeitig und mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu erfüllen.

Die neue Militärdienstbill im Unterhause. Bonar Law über die Schwierigkeiten des Mannschaftsersatzes.

Amsterdam, 6. April.

Ueber die zweite Lesung der neuen Militärdienstbill in der Sitzung des englischen Unterhauses vom 21. März liegen jetzt ausführliche Meldungen vor.

Bonar Law erklärte die Bill für eine absolute Notwendigkeit. Die Schwierigkeit, die Bedürfnisse der Armee und der notwendigsten Industrien in Bezug auf Mannschaften und Arbeitskräfte miteinander in Einklang zu bringen, sei nie größer gewesen. Die Armee müsse im voraus wissen, auf wieviel Mannschaften sie rechnen könne, wenn sie diese erhalten würde.

Im letzten August, führte Bonar Law aus, wurden Vorkehrungen getroffen, wonach den Militärbehörden die für den diesjährigen Feldzug notwendigen Mannschaftebestände gesichert werden sollten. Diese Erwartung ging aber nicht in Erfüllung, da die Bedürfnisse der Industrien so dringend wurden, daß die Armee zurückstehen mußte. Der Grund dafür ist der verschärfte U-Bootkrieg. Landwirtschaft und Schiffbau nahmen viele Arbeiter in Anspruch, die zur Armee hätten gehen sollen. Die gesteigerte Erzeugung von Lebensmitteln sowie der Bauneuer Schiffe wurden eine bringende Notwendigkeit. So fehlten der Armee zu Anfang dieses Jahres 100.000 Rekruten.

Angeichts der Abmachungen, die nicht nur mit der englischen Heeresleitung, sondern auch mit der französischen Regierung getroffen worden waren, ist dieser Ausfall ernsthaft und er könnte mehr als ernsthaft werden. Durch die Verwendung von tausend Untauglichen hinter der Front und von Frauen für Bureauarbeiten und für Küchen wird eine gewisse Abhilfe geschafft. Sir Douglas Haig hat jetzt den General Lawson beauftragt, alle Männer, die man überhaupt bekommen kann, für die Front zusammenzubringen. Der Gesetzentwurf ermächtigt die Militärbehörden, eine Million Mann ärztlich prüfen zu lassen. Es steht zu hoffen, daß 100.000 Mann in den nächsten drei Monaten beisammen sein werden. Bonar Law berief sich darauf, daß eine Woche vorher in Frankreich eine gleiche Maßregel ergriffen worden sei.

Die liberalen Abgeordneten Hodge und Pringle stellten einen Zusatzantrag, der auf Ablehnung der Vorlage hinauslief. Pringle sagte, man sollte lieber die Truppen von Saloniki zurückziehen. Man gehe auf der Skala der körperlichen Leistungsfähigkeit tiefer und tiefer hinunter.

Asquith bemerkte, alle diese 100.000 Mann seien bereits nach der ärztlichen Untersuchung als untauglich zurückgewiesen oder wegen Untauglichkeit aus dem Heere entlassen worden.

Bonar Law gab dies im wesentlichen zu.

Asquith sagte, dies könnte die Zahl von 100.000 erheblich ändern, worauf Bonar Law erwiderte: Dies haben wir in Erwägung gezogen.

Oberst Burn betonte die Notwendigkeit, daß die Armee die 100.000 Mann erhalte, und meinte, daß Irland sie stellen könnte, aber Irland scheint nun zu dürfen, was es wolle.

Dillon unterbrach den Redner und sagte, wenn wir tun dürften, was wir wollten, würden wir 100.000 Mann hergeben.

Bei der Abstimmung stimmten 175 Abgeordnete für und 18 gegen die Bill.

Die Revision der militärischen Enthebungen.

Aus Budapest, 6. d., wird uns telegraphiert: Halbamtlich wird als Begründung der kürzlich angeordneten Revision der Enthebungen gemeldet: Die möglichst vollständige Wahrung der an die Enthebungen sich knüpfenden öffentlichen Interessen und die Beruhigung der öffentlichen Meinung, die die Abstellung der gegen die Enthebungen erhobenen Beschwerden urgirt, haben die Revision der Enthebungen vom militärischen Dienst notwendig gemacht, die von der Regierung auch angeordnet worden ist. Bei der Revision der Enthebungen werden nebst Befriedigung der militärischen Interessen auch die wichtigsten staatlichen, volks- und landwirtschaftlichen Interessen selbstverständlich angemessener Berücksichtigung teilhaftig werden. Eine der Grundideen, von denen bei der Revision ausgegangen wird, besteht darin, daß, wer abkömmlich ist, einzurücken hat, und daß auch jeder, der durch ein anderes Individuum ersetzt werden kann, der Seeresleitung zur Verfügung gestellt werden soll. Für den Ersatz hat jedes Unternehmen, Betrieb usw. stets im eigenen Wirkungsbereich durch Einstellung nichtwehrobligatorischer Individuen oder weiblicher Arbeitskräfte vorzusehen. In einzelnen Fällen wird auch das Militär zum Frontdienst untaugliche Individuen für den Ersatz beistellen.

Z./W. 1917

1059

Die Umbenennung der k. k. Landwehr.

Das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr Nr. 45 vom 4. April d. J. enthält die Umbenennung der Truppen usw. bei der k. k. Landwehr und teilt mit:

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 19. März 1917 Umbenennungen der höheren Kommandos, Truppen und einzelner Behörden der k. k. Landwehr verfügt. Der Mann ohne Chargengrad ist bei allen Schützenregimentern und reitenden Schützenformationen nunmehr als „Schütze“ zu benennen. Die Charge des Landeschützenbezirksoberjägers wird in „Kaiserschützenbezirksoberjäger“ umgeändert. Alle anderen Chargenbezeichnungen bleiben wie bisher.

Diese Zirkularverordnung tritt sofort in Kraft. Weitere administrative Verfügungen werden folgen.

Hiezu hat der Minister für Landesverteidigung Generaloberst Freiherr v. Georgi verlaublich:

Die a. h. Entschliebung Sr. Majestät unseres allergnädigsten Kaisers vom 19. März 1917 hat der k. k. Landwehr die Erfüllung eines langjährigen und sehnlichen Wunsches gebracht.

Dankbaren Herzens bliden die Schützentruppen der k. k. Landwehr zu ihrem a. h. Kriegsherrn empor, und es wird ihr heiligstes Streben sein, den Ruhm, das Ansehen und das Vertrauen, das sie sich in den abgelaufenen Kriegsjahren auf blutiger Walfahrt erworben, auch unter dem neuen Namen zu erhalten und zu vermehren.

Stets werden dieselben Sr. Majestät ihres Obersten Kriegsherrn voll Begeisterung und treuester Anhänglichkeit gedenken, dem sie den neuen und stolzen Namen verdanken, und werden sich dieses Namens insbesondere dadurch würdig zu machen süßen, daß sie nebst allen anderen militärischen Kenntnissen und Fertigkeiten bemüht sein werden, im kriegsmäßigen Schießen allen und insbesondere der begeisterungsfähigen Jugend Oesterreichs als Beispiel voranzugehen.

Die Reitenden Schützen aber werden echten Reitergeist zu wahren und denselben mit den neu erworbenen Erfahrungen moderner Kriegsführung zu vereinen wissen!

Die junge Artillerie der k. k. Schützentruppeneinheiten hat die ruhmvolle Tradition der Heeresartillerie übernommen und sich dazur würdig erwiesen.

Solange die „Schützen“ und ihre Artillerie dem Feinde gegenüberstehen, werden sie an allen Fronten, ihrem Wahlspruch: „Gut und Blut für unsern Kaiser“ getreu, standhaft kämpfen und, wenn es ihnen beschieden ist, auch heldenmütig zu sterben wissen.“

Die Wappen und Flaggen in der Landwehr.

Das eben erschienene Verordnungsblatt für die Landwehr enthält folgende Zirkularverordnung vom 1. Februar 1917, durch welche die Bestimmungen über den Gebrauch von Wappen und Flaggen in der k. k. Landwehr verlaublich werden:

1. **Wappen.** Bei der k. k. Landwehr ist dienstlich und auf den Flaggen grundsätzlich nur das kleine oder mittlere österreichische Wappen zu verwenden. a) Das kleine Wappen ist auf allen im schriftlichen Dienstverkehr der Kommandos und Behörden verwendeten Drucksorten, auf denen der bisherige Doppeladler aufgedruckt war, dann auf allen amtlichen Druckwerken (Dienstbücher, Verordnungsblätter), endlich in den Amtssiegeln (Vertiefungen, Kautschukrundstempeln, Hochdruckstempeln, Verschlussmarken) anzubringen. Verschlussmarken, die im Hochdruck erzeugt werden, sind nur in schwarz-gelber Farbe anzufertigen, andere Farben daher ausgeschlossen. Diese Maßnahmen sind sofort durchzuführen. Vorhandene Vorräte an Drucksorten oder Verschlussmarken können im inneren Verkehr militärischer Behörden untereinander aufgebraucht werden. b) Zur Bezeichnung aller von der k. k. Landwehr benützten Gebäude ist in Zukunft ober oder neben dem Eingang ein Schild mit dem kleinen österreichischen Wappen und mit einer die Bestimmung des Gebäudes ausdrückenden Aufschrift in der Dienstsprache des gemeinsamen Heeres anzubringen. Die an Gebäudeseiten selbst bermalen angebrachten Aufschriften bleiben unverändert. An von der k. k. Landwehr benützten Gebäuden sonst angebrachte Wappen (Ablen) sind durch das neue kleine oder mittlere österreichische Wappen zu ersetzen. Von der Entfernung der bisherigen Wappen kann nur in jenen Fällen abgesehen werden, wo es sich um historische Gebäude handelt oder wo das Wappen einen integrierenden Bestandteil ornamentalen oder architektonischen Schmuckes bildet und durch seine Entfernung der historische Charakter des Gebäudes oder der künstlerische Wert des Schmuckes beeinträchtigt werden würde. Zur Entscheidung, ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist in

jedem einzelnen Falle das Ministerium für Landesverteidigung heranzuziehen.

2. **Flaggen.** a) Das bisher nur Festungen zustehende Recht, eine Flagge zu führen, wird auch auf einzelne im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium noch zu bestimmende Landwehrgarnisonen ausgedehnt werden. Diese k. k. Landwehrgarnisonsflaggen, deren Muster später bekanntgegeben wird, werden vom Ministerium für Landesverteidigung bestellt und den betreffenden Garnisonen zugesendet. Das Hisen dieser Garnisonsflaggen hat in feierlicher Weise unter militärischer Ehrenbezeugung zu geschehen. Bezüglich der Flaggen in gemeinsamen Garnisonen werden die Weisungen im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium folgen. Die Anlässe für das Hisen werden im Dienstreglement, I. Teil, festgesetzt werden. b) Bei festlichen Gelegenheiten, die Anlaß zu einer allgemeinen Beslagung bieten, dann bei besonderen militärischen Anlässen können auch alle von der k. k. Landwehr benützten Gebäude beslaggt werden. Zur Beslagung dieser Gebäude ist ausschließlich eine schwarz-gelbe Fahne zu verwenden. Die Feststellung der Anlässe, zu denen eine Beslagung der von der k. k. Landwehr benützten Gebäude zulässig ist, wird den Landwehrkommandos (im Kriege Militärkommandos) für ihren Bereich übertragen. c) Die zur Bezeichnung von Anstalten verwendeten Fahnen bleiben unverändert.

Nach einem der Verordnung beigelegten Muster ist die schwarz-gelbe Gebäudefahne der Landwehr 176 Zentimeter lang und 132 Zentimeter breit und wird von einer schwarz-gelben Fahnenstange getragen.

87 IV. 1917

Nbn

Rundmachung.

Alle vom aktiven Militär, bezw. Landsturmdienste enthobenen (zurückgestellten) österreichischen und ungarischen Staats-, sowie bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen werden aufgefordert, sich bis zum 20. Ap. d. J. unter Einbringung aller militärischen Ausweis-papiere und aller Ausweise über die Dauer ihrer Enthebung (Zurückstellung) schriftlich beim k. u. k. öst.-ung. Generalkonsulate in Hamburg, Benediktstraße 48, zu melden und gleichzeitig bekanntzugeben:

- 1) ihre genaue Adresse,
- 2) für welches Unternehmen (Anstalt, Behörde, Firma usw.) oder ob aus eigenem privaten Interesse sie enthoben worden sind.

Nicht meldepflichtig

sind nur jene enthobenen Angehörigen des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Marine, der k. k. Landwehr, der kgl. ung. Honvéd, des k. k. und des kgl. ung. Landsturms, deren Enthebung (Zurückstellung) in der Zeit vom 7. bis 20. ds. Mts. abläuft, ohne neuerlich verlängert worden zu sein, und die somit mit Ablauf der Enthebung innerhalb der vorangegebenen Zeitdauer einzurücken haben.

Militärarbeiterabteilungen.

Vom Kommandanten einer Militärarbeiterabteilung wird uns geschrieben: „Als Ende Juni 1916 die Offensive gegen Italien eingestellt werden mußte, ergab sich auch für das siegreiche Thronfolgerkorps der eiserne Zwang, dem höheren operativen Rücksichten entsprungenen Befehle zu gehorchen: einen kleinen Teil des eroberten Geländes dem Feind wieder zu überlassen und etwas weiter rückwärts in einem günstigen Abschnitt Stellungen zu beziehen. Die Truppen standen born noch im Kampf; ihre Zurücknahme hätte vielleicht unberhältnismäßig hohe Opfer gefordert, wenn die Truppen nicht schon vorbereitete Stellungen gefunden haben würden. Diese Stellungen mußten in kürzester Frist geschaffen werden, dazu auch gewisse Unter-

künfte, kämpfte man doch in dem an Ortschaften und Häusern armen Gebirge. Zur Durchführung standen nur wenige technische Truppen zur Verfügung. So mußten sich denn wieder die Militärarbeiterabteilungen, die aus alten, gedienten Soldaten und mindertauglichen Männern formiert sind, als die treuen Kameraden der Kampftruppen und als „stumme Helden“ dieses Weltkrieges bewähren. Man hat ihnen seit jeher gern dieses Epitheton verliehen; die Arbeiter haben aber damals aufgehört, stumme Helden zu sein, denn ihre Leistungen sprachen vernehmlich zu dem empfänglichen Ohr des Thronfolgers. Erzherzog Karl sorgte damals nicht mit Lob und Auszeichnungen; er sorgte aber auch dafür, daß diese Helden der Arbeit in Bezug auf Unterkunft, Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung den Kampftruppen gleichgestellt würden. Kaiser Karl hat seiner treuen Gehilfen von damals nicht vergessen. In der letzten Zeit ergangene Befehle, die immer wieder darauf hinweisen, daß die braven Arbeiterabteilungen im allgemeinen die gleichen Kriegsstrapazen wie die Kampftruppen zu erdulden haben und des Schutzes gegen das Wetter mit Rücksicht auf den minderen physischen Zustand und das Alter der Leute in höherem Maße bedürfen, beweisen eine gesteigerte Fürsorge und ein liebevolles Verständnis für das Bedürfnis dieser Helden. Viele Verleihungen von Tapferkeitsmedaillen an Arbeiter, die im Bereiche des feindlichen Feuers ihre Pflicht erfüllt haben, von Verdienstkreuzen an andere, die sich durch dauernde Pflächterfüllung hervortaten, bezeugen eine zunehmende Anerkennung der Verdienste dieser braven Männer.“

Verschiebung der Einrückungstermine für den Landsturm.

Die neuen Termine: Für die Jahrgänge 1891 bis einschließlich 1887 16. April, für 1886 bis einschließlich 1872 14. Mai.

Am 30. März wurden mittels Kundmachung die neu-gemusterten Landsturmjahrgänge 1891 bis 1872 zum Waffen-dienst einberufen. Die Jahrgänge 1891 bis einschließlich 1878 sollten am 16. April, die Jahrgänge 1877 bis 1872 am 2. Mai einrücken. Mit Rücksicht auf die Verzögerung des Frühjahr-anbaues wird nun eine Verschiebung der Einrückungstermine eintreten.

Nach der neuen Einberufungskundmachung werden an die Stelle der zwei Termine: 16. April und 2. Mai die Termine: 16. April und 14. Mai gesetzt. Die Aufteilung der Landsturm-jahrgänge auf diese beiden Termine ist die folgende:

Die fünf jüngsten Jahrgänge 1891 bis einschließlich 1887 haben am 16. April einzurücken; für diese Jahrgänge ist somit eine Verschiebung nicht eingetreten.

Alle anderen Jahrgänge, nämlich 1886 bis 1872, haben am 14. Mai einzurücken. Von diesen Jahrgängen hatten 1886 bis 1878 ursprünglich am 16. April, 1877 bis 1872 am 2. Mai einzurücken. Für die erstgenannten Jahrgänge verschiebt sich daher der Einrückungstermin rund um einen Monat, für die letztgenannten um zwölf Tage.

Bei den jüngsten Jahrgängen 1891 bis 1887, die auch nach der neuen Vorschrift am 16. April einzurücken haben, werden überdies durch eine besondere Kundmachung bezüglich jener Per-sonen besondere Anordnungen getroffen werden, die bei der Präsentierung nur zu Bewachungsdiensten oder zum Dienst ohne Waffe klassifiziert werden und selbständige Landwirte sind.

Die offizielle Kundmachung.

Das Ministerratspräsidium teilt mit:

Bekanntlich sind die bei den in Oesterreich stattgefundenen Musterungen geeignet befundenen österreichischen und ungarischen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1872, und zwar die in den Jahren 1891 bis einschließlich 1878 Gebornen für den 16. April 1917, die in den Jahren 1877 bis einschließlich 1872 Gebornen für den 2. Mai 1917 ein-berufen worden.

Da sich im heurigen Jahr infolge der bisherigen Witterungs-verhältnisse der Frühjahrsanbau verzögert, ist eine wenigstens teilweise Verschiebung obiger Ein-rückungstermine für die Landwirtschaft zur Notwendig-keit geworden.

Entsprechend dem Grundsätze, wirtschaftlich begründete Momente — im Rahmen der militärischen Bedürfnisse — weitest-gehend zu berücksichtigen, trägt die Militärverwaltung angesichts der besonderen Bedeutung der Sicherstellung des Anbaues für die Gesamtwirtschaft des Staates diesen Verhältnissen, soweit es die militärischen Interessen angängig erscheinen lassen, tunlichst Rechnung, indem sie verfügt hat, daß von den in den Jahren 1891 bis einschließlich 1872 gebornen, bei den Musterungen zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturm-pflichtigen nur die in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888 und 1887 Gebornen am 16. April 1917, die in den Jahren 1886 bis einschließ-lich 1872 Gebornen aber erst am 14. Mai 1917 einzurücken haben.

Die sonstigen Bestimmungen der mit „S/1“ bezeichneten Einberufungskundmachung — so insbesondere über die Stunde

der Einrückung, das Kommando, zu welchem die Einrückungs-pflichtigen einzurücken haben — bleiben aufrecht.

So weit Einrückungspflichtige — sei es, weil sie zu spät von der Verschiebung der Einrückung in Kenntnis gelangt sind, sei es, weil sie infolge Aufgebens ihrer Stellung oder dergleichen ohne Versorgung sind — abgleich sie nach den nunmehrigen Bestimmungen erst am 14. Mai 1917 einzurücken hätten, schon früher einrücken, sind sie über ihren Wunsch in der aktiven Dienstleistung zu belassen.

Anderseits werden zu den ursprünglich verlautbarten Ter-minen Eingerrückte der Geburtsjahrgänge 1886 bis einschließlich 1872 über Ansuchen bis zum 14. Mai 1917 beurlaubt.

Bezüglich der bei der Präsentierung zu Bewachungsdiensten gewidmeten oder zum Landsturmdienst ohne Waffe geeignet klassifizierten, am 16. April 1917 zur Ein-rückung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1887, welche selbständige Land-wirte sind, werden besondere Anordnungen getroffen.

Das polnische Hilfskorps als Stamm der polnischen Armee.

Der Kaiser an die polnischen Legionäre.

Kriegspressequartier, 11. April.

Der Kaiser hat an das polnische Hilfskorps folgenden Befehl erlassen:

„An das Kommando des polnischen Hilfskorps!
Ich stelle das polnische Hilfskorps für Zwecke der polnischen Armee dem mit der Anstellung derselben betrauten Generalgouverneur von Warschau zur Verfügung. Die Uebergabe erfolgt nach den zwischen den beiden Obersten Heeresleitungen getroffenen Vereinbarungen. Erweist Euch würdig der großen für die Völkergeschichte entscheidenden Zeit, in der das polnische Reich, das Bollwerk abendländischer Religion und Gesittung, zu neuem Leben auferstehen wird. Bindet frischen Lorbeer um den ruhmgekrönten polnischen Adler! Möge Euch die heilige Muttergottes von Czestochowa in allen Gefahren beschirmen! Meine Armee wird Eurer in vielen gemeinsamen Kämpfen bewährten Tapferkeit ein treues Gedenten bewahren.“

K a r l m. p.“

Die Zionostenka und die Böhmische Industrialbank unter Anklage.

Vor dem Wiener Landwehrdivisionsgericht findet in nächster Zeit die Verhandlung gegen den Oberdirektorstellvertreter der Zionostenka Banka Dr. Preis statt. Die Anklage, vertreten durch den Oberleutnantauditor Dr. Breiningen, lautet auf Hochverrat nach § 327 des Mil.-St.-G. Die Verhandlung wird Oberlandesgerichtsrat Hauptmann-Auditor Dr. Reuttschmid leiten. Bekanntlich sind schon im Verlaufe des Kramarsch- und Genossen-Prozesses eine Reihe der schwersten Beschuldigungen gegen das hochverräterische Treiben der Zionostenka Banka aufgetaucht.

Auf Anordnung der Behörde sind bekanntlich schon kürzlich in den Räumen der Böhmischen Industrialbank in der Wipplingerstraße Revisionen und Hausdurchsuchungen vorgenommen worden, in deren Verlaufe es zur Beschlagnahme eines Teiles der Korrespondenzen und der Geschäftsbücher kam. Wie bereits mitgeteilt, erscheint die Böhmische Industrialbank an einer ganzen Reihe der gefährlichsten Preistreiberaffären der Kriegszeit teilweise aktiv, teilweise dadurch, daß sie den Preistreibern, wie Schapira, Ofterer, Kueff u. a. Kredite für ihre verbrecherischen Zwecke eröffnete. Die Wiener Staatsanwaltschaft hat nunmehr auf Grund des äußerst belastenden Materials gegen den Direktor Anton Spitalsky, der der Bruder des Direktors der Zionostenka Banka in Wien, Josef Spitalsky ist, und gegen den Prokuristen der Böhmischen Industrialbank Josef Bratislav die strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Das Los der Pensionisten.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Im Leitartikel der „Bede“ vom 17. v. M. wird, wie schon so oft, abermals und von sehr berufener Seite die Unzulänglichkeit der Offiziers-Ruhestandsbezüge, insbesondere jener der sogenannten „Altpensionisten“, die unter den gegenwärtigen, aus der abnormen, unausgesetzt sich steigenden Teuerung leicht abzuleitenden Verhältnissen zu leiden haben, in überzeugender Weise beleuchtet, ohne daß jedoch bestimmte Vorschläge zur Linderung der Notlage der erwähnten Versorgungsgruppen gemacht würden.

Vielleicht sagt jemand, daß es bei der gegenwärtigen Beanspruchung von Geldmitteln seitens des Staates schwierig sei, die zur Erhöhung der gedachten Bezüge im allgemeinen, insbesondere auch der Altpensionisten notwendigen Summen aufzubringen, beziehungsweise die volle Gleichstellung der Bezüge aller Pensionisten anzubahnen, allein dies soll nicht hindern, die Aufmerksamkeit der maßgebenden Kreise in dieser Richtung unausgesetzt rege zu erhalten, damit nicht etwa die Ansicht sich herantäuselt, daß den Altpensionisten nichts abgeht, da sie sich ja ganz ruhig verhalten und ihr Los geduldig tragen! Wenn auch das Letztere der Fall ist, so kann man doch nicht darüber verwundert sein, daß die Altpensionisten die ihnen durch die Gebührenfrage aufgebürdete Verkürzung heute intensiver, zumindest aber ebenso empfinden, als am Tage der Dekretierung des ehemals neuen Pensionsgesetzes und dies umso mehr, als ja allen Gruppen der Staatsbeamten und den allermeisten Kategorien der Zivilbeamten Gebührenaufbesserungen in Form von Teuerungszulagen bewilligt wurden, während die Offiziersgruppe der Pensionisten, insbesondere aber jene der Altpensionisten bisher leider leer ausging!

Dafür müssen sie die staatlichen Steuern (insbesondere Einkommen- und Besoldungssteuer) samt den beträchtlichen Zuschlägen, diverse Gemeinde- und andere Umlagen entrichten und können sich auch nicht leicht den an sie heran tretenden Aufforderungen zur Beisteuer für Kriegszwecke und für andere mit dem Kriege im Zusammenhange stehende Sammlungen entziehen. Auch die erhöhten Stempel-, Post- und anderen Gebühren haben die Offiziere des Ruhestandes gleich allen anderen Staatsbürgern zu tragen und müssen so zu ihrem Leidwesen wahrnehmen, wie die Resse der Pension sich kontinuierlich vermindert. Das ergibt dann schwerste materielle Bedrängnis. Behufs Lösung der Frage, durch welche Mittel das Los, insbesondere der Altpensionisten — wenigstens auf die Zeit der herrschenden großen Not — verbessert werden könne, wäre vor allem, da eine gesetzliche Regulierung der Pensionen und auch eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen für die von Pensionen zu leistenden staatlichen und anderen Steuern und Abgaben in diesem Zeitabschnitte kaum zu erwarten steht, die Bewilligung einer prozentuellen Teuerungszulage in dem Ausmaße, wie selbe den Beamtengruppen bereits erfolgt wird, in Betracht zu ziehen. Dies würde mit Rücksicht auf die ohnehin geringe Zahl der noch lebenden Altpensionisten doch vielleicht zu erzielen sein, ohne daß hieraus eine allzugroße Mehrbelastung für den Staat erwachsen würde.

Bei dieser Gelegenheit muß auch wieder einmal die schon oft berührte Versorgung von Witwen und Waisen nach Offizieren des Ruhestandes, welchen es erst im Ruhestande ermöglicht wurde, die Ehe einzugehen, zur Sprache gebracht werden. Der seinerzeitige Kriegsminister Baron Schönau, der kompetenteste Kenner und Verfechter der Interessen der Armeesangehörigen, hat sich auch dieser Kernfrage der Armeesangehörigen, zuletzt in einem von der „Bede“ vom 11. Mai 1912 gebrachten Leitartikel: „Ruhestandsbezüge“ angenommen, in dessen, die vollste Beweiskraft enthaltenden, warmfühlenden Worten die Notwendigkeit dieser noch ausstehenden Versorgung scharf beleuchtet ist. Doch auch diese Worte sind verhallt, wirkungslos geblieben und diese staatlich unversorgten Witwen und Waisen auf die Selbsthilfe angewiesen, die aber in den meisten Fällen nicht zu schützen vermag gegen Kummer und Not und die auch ein Mitglied des schon gedachten Vereines „Witwenhort“ nicht gegen Verzweiflung schützt, wenn Alter und Krankheit den Erwerb aus physischer oder geistlicher Arbeit nicht ermöglichen. Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß den vorbenannten Witwen und Waisen noch immer die Ausfolgung des Sterbequartales (dreimonatliche Pension) nach dem Ableben ihres Ernährers vorenthalten oder doch erst von der beim Kriegsministerium einzuholenden Bewilligung abhängig gemacht wird, bis zu deren Verlautbarung und Blüßigmachung die Hinterbliebenen zuweilen darben müssen, welche — und dieser Fall ist nicht selten — ihren Ernährer oft jahrzehntelang als treue Gefährten und sich aufopfernde Pflegerinnen betrauten! Der Zweck der Verabfolgung des Sterbequartales ist doch, den plötzlich ihres Ernährers beraubten Familienmitgliedern rasch hilfreich beizuspringen und dies wohl nicht allein zur Bestreitung der Krankheits- und Beerdigungskosten. Die Anwendung sollte also — oft auch zur Wahrung des Offiziersansehens — ausnahmslos für alle Offizierswitwen und Waisen Geltung haben!

Faßt man die aus den vorstehenden Darlegungen sich ergebenden Wünsche zusammen, so erstrecken sich dieselben:

1. auf die ehebalbige Bewilligung und Erfolgung von Teuerungszulagen zu den dermalen bestehenden Ruhestandsbezügen der Offiziere auf die Dauer der gegenwärtigen und seit langer Zeit herrschenden Notlage,
2. auf die Bewilligung und seinerzeitige Erfolgung der Ruhestandsbezüge für die Altpensionisten im Sinne der letzten oder der beabsichtigten neuen Pensionsregulierung,

*) Siehe auch „Bede“ vom 17. Juli 1912 („Ruhestandsbezüge“).

3. auf die Bewilligung und Erfolgung des Sterbequartales an die Witwen und Waisen nach Offizieren des Ruhestandes, welchen die Eheschließung erst während des Ruhestandes ermöglicht war, und

4. auf die angemessene staatliche Versorgung der im vorstehenden angeführten Offiziers-Witwen und Waisen, sei es durch Zuerkennung einer Pension oder eines Gnadengehältes.

Ein Altpensionist für viele.

Einrückung der Landsturmpflichtigen der Jahrgänge 1887 bis 1891.

Die bei der Musterung zum Dienste mit der Waffe geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 haben, so weit sie nach Wien heimatsberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Montag den 16. d. um 7 Uhr früh beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße (Landstraßer Artillerietor), einzurücken. Das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorladungskarte, sind mitzubringen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß am 16. d. die freiwillig Offizierten der Geburtsjahrgänge 1887, 1888, 1889, 1890 und 1891 einzurücken müssen. Ungerechtfertigt verspätet Einrückende werden strengstens zur Verantwortung gezogen.

Einrücken der zur Landwehr Gemusterten in Wien.

Die bei den Musterungen der Geburtsjahrgänge 1891, 1890, 1889, 1888 und 1887 geeignet befundenen, auf die k. k. Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen haben am 16. April 1917 um 7 Uhr früh beim k. k. Landwehrgänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungslokal ist in Wien: 13. Bezirk, Heinrich Gollinsstraße, k. u. k. Truppenunterkunft hinter der k. k. Franz Josefs-Landwehrkaserne in Baumgarten, erreichbar mit den städtischen Straßenbahnlinien 49, 51 und 52 sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-St. Veit-Baumgarten, Zugang durch die Seckendorfsstraße. Es wird aufmerksam gemacht, daß jede verspätete Einrückung zu rechtfertigen sein wird, und es haben diejenigen Landsturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen verhindert sein sollten, rechtzeitig zu erscheinen, die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei ihrem Einrücken mitzubringen.

Konfektion der Enthobenen.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt erließ heute abend die folgende

Rundmachung:

Der Herr königlich ungarische Honvédminister hat mit Erlaß Zahl 4100/Präs. 4/1917 angeordnet, daß die in den Jahren 1865—1899 geborenen ungarischen und österreichischen Staatsbürger, sowie die nach Bosnien-Herzegowina zurückgebliebenen Personen des Offiziersstandes (Gleichgestellte), Offiziersaspiranten (Gleichgestellte) und des Mannschaftsstandes, die von der aktiven Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine), bei der Honvéd oder beim Landsturm auf bestimmte oder unbestimmte Zeit enthoben wurden, konfibriert werden. Von diesen haben sich in Budapest bei der Bezirksvorsteherung ihres Anstellungsortes oder Tätigkeitsortes die folgenden zu melden:

1. jeder, der in einem Privatbetrieb, bei einem Privatunternehmen, in einem Privatinstitut, in einem Finanzinstitut, in Privatfabriken, in Privatgesellschaften, in Handels- oder Industrieunternehmen nur allein enthoben ist, gleichviel, ob als Besitzer, Beamter, Angestellter oder Arbeiter usw.;

2. jeder, der mit Rücksicht auf sein eigenes Interesse, oder aus öffentlichem Interesse einzeln (individuell und allein) enthoben wurde, wenn er nicht unter die in den Punkten a) und b) aufgezählten Ausnahmen fällt.

3. Sämtliche aus land- und forstwirtschaftlichen Rücksichten enthobenen Personen haben sich von den in den Punkten 1—3 Angeführten bei den kompetenten Bezirksvorsteherungen zu melden: die in den Jahren 1899, 1898, 1897, 1896, 1895, 1894, 1893 und 1892 geborenen am 23. April 1917, die in den Jahren 1891, 1890, 1889, 1888, 1887 und 1886 geborenen am 24. April, die in den Jahren 1885, 1884, 1883, 1882 und 1881 geborenen am 25. April, die in den Jahren 1880, 1879, 1878, 1877 geborenen am 26. April, die in den Jahren 1876, 1875, 1874, 1873 geborenen am 27. April, die in den Jahren 1872, 1871, 1870, 1869 geborenen am 28. April und schließlich die in den Jahren 1868, 1867, 1866 und 1865 geborenen am 30. April 1917. Und zwar:

die Offiziere (Gleichgestellte) und Offiziersaspiranten (Gleichgestellte), ob auf unbestimmte oder auf bestimmte Dauer enthoben, vormittags zwischen 8 und 9 Uhr;

die auf unbestimmte Dauer enthobenen, dem Mannschaftsstande angehörigen Individuen vormittags zwischen 9 und 11 Uhr;

die für bestimmte Dauer enthobenen, dem Mannschaftsstande angehörigen Individuen vormittags zwischen 11 und 1 Uhr. Die Meldung hat persönlich zu erfolgen, schriftliche Anmeldungen sind unter keinen Umständen am Platze.

Die enthobenen Angestellten der Land- und Forstwirtschaften oder ihrer Unternehmungen und Betriebe können jedoch auch vom Eigentümer der betreffenden Landwirtschaft, Unternehmens oder Betriebes, beziehungsweise von dessen bevollmächtigten Leiter angemeldet werden.

Von der persönlichen Anmeldung sind andere Ausnahmen nur in besonders begründeten Fällen (Krankheit, amtliche Abwesenheit) am Platze. In solchen Fällen kann die Anmeldung durch einen Vertreter (Familienmitglied, eventuell Arbeitgeber usw.) erfolgen, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist jedoch trotzdem der Meldungspflichtige verantwortlich.

Bei der Anmeldung sind die militärischen Dokumente vorzuweisen (Ernennungsbefehl, Honvéd- oder Landsturm-Buch, Landsturm-Zertifikat, Enthebungsblatt oder Enthebungserlaß, die auf die militärische Tauglichkeit bezug habenden Dokumente usw.).

Die Anmeldung wird auf diesen Dokumenten bescheinigt werden.

Die Pflicht der obigen individuell erfolgenden Anmeldung (bei den Bezirksvorsteherungen) bezieht sich nicht auf folgende:

a) das Personal des Hofmarschallamtes Sr. k. und k. apostolischen Majestät, der Ministerien, des Banus, des k. und k. gemeinsamen allerhöchsten Rechnungstuhles, des kön. ung. allerhöchsten Rechnungstuhles, des Präsidiums des Magnaten- und des Abgeordnetenhauses, des Präsidiums des kroatischen Landtages, des Volksernährungsamtes, des kön. ung. Juvaldenamtes, schließlich des kön. Kommissärs des ungarischen Roten Kreuzes und der etwaigen unmittelbaren angegliederten Stellen der hier angeführten Behörden;

b) das enthobene Personal der staatlichen, kommunalen, städtischen, kommunalen, kirchlichen (konfessionellen) Behörden, Ämter und Institute, dann der staatlichen, städtischen und kommunalen Betriebe, ferner der Schifffahrtsunternehmungen und der Straßenbahnen;

c) die Enthobenen solcher Privatbetriebe, Privatunternehmungen, Privatanstalten, Geldinstituten, Privatfabriken, Privatgesellschaften, Handels- oder industriellen Unternehmungen, in deren Betrieb sich mehr als eine enthobene Person befindet (hiezuhin sind auch der Besitzer, Leiter, die Beamten, Gehilfen, Diener und Arbeiter zu rechnen);

d) die Enthobenen der im Verzeichnis des Kriegsministeriums Zahl 220000/1916 aufgenommenen Heereslieferungs- und Bergwerksunternehmungen;

e) die Enthobenen der in den Kriegsverkehr einbezogenen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, königl. Ung. Fluß- und Seeschiffahrtsgesellschaft, der Süddeutschen Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, der Ungarischen Binnenschiffahrt-A.-G., der „Adria“, der „Angaro-Croata“, der Ung. Levante-Schiffahrtsgesellschaft und der „Atlantica“ Seeschiffahrtsgesellschaft, ferner des Oesterr. Lloyd, der „Ausiro-Americana“, der „Dalmatia“ und der Schiffahrtsgesellschaften D. Tripitovich und „Ragusca“;

f) das enthobene Personal der Eisenbahnen und der kön. ung. Finanzwachen.

Die Beurteilung der Enthebung der in den Punkten a), e) und f) Angeführten geschieht nach besonderen Maßnahmen.

Die zur Evidenzhaltung und Beurteilung dienende Liste der unter den Punkten a) und b) Enthobenen wird von den dort angeführten Behörden, Ämtern, Unternehmungen usw. im Sinne einer ihnen vom Honvédminister bereits zugegangenen Verordnung Zahl 4100/Eln. 4—0917 verfaßt. Das vierte Exemplar der Namensliste der unter dem Punkte b) enthaltenen Budapest-er Enthobenen wird von den dort angeführten Behörden, Ämtern usw. an das Evidenzamt für die Enthobenen (Zentralstadthaus) übersendet.

Die Liste der unter Punkt c) genannten Enthobenen ist von den betreffenden Betrieben, Unternehmungen, Anstalten usw. zusammenzustellen, für ihre Wirklichkeit und Vollständigkeit ist der betreffende Leiter persönlich verantwortlich. Die Namensliste hat in vier Exemplaren ausgestellt zu werden. Drei Exemplare sind sofort, spätestens bis zum 8. Mai l. J., an die kompetente Begutachtungsstelle (Bürgermeisteramt der Hauptstadt, Handels- und Gewerbekammer, Bergwerksbehörde) einzureichen. Das vierte Exemplar ist an das Evidenzamt für Enthobene spätestens bis 8. Mai einzureichen.

Nähere Aufklärungen enthält der von uns herausgegebene „Wegweiser“, der in unserem „Evidenzbureau für Enthobene“ (Zentralstadthaus, Károly-király-ut 28, I. 16) an den unten festgestellten Tagen und in der angegebenen Reihenfolge nebst den Listenformularen übernommen werden kann.

Solche Druckachen haben — durch ihre beglaubigten Vertreter — jene der unter den Punkten a), b), c) aufgezählten Behörden, Anstalten, Unternehmungen usw. abholen zu lassen, die solche bis 17. d. vom Honvédministerium unmittelbar überhaupt nicht oder nicht in genügender Zahl erhalten haben, und zwar:

die in den Bezirken I, II, III, IV am 18. d.; die in den Bezirken V, VI, VII am 19. d.; die in den Bezirken VIII, IX und X am 20. d., stets zwischen 8—1 Uhr.

Die in den Punkten b) und c) aufgezählten Behörden, Anstalten und Unternehmungen usw. werden noch besonders ermahnt, in der Namensrubrik der Enthobenen die genaue Adresse (Bezirk, Gasse, Hausnummer) unbedingt zu verzeichnen.

Die auf Grund des G.-A. LXVIII:1912 über die Kriegsteilnahme beorderten, doch der Verpflichtung zur persönlichen Dienstleistung Enthobenen haben sich überhaupt nicht zu melden. Bemerkenswert wird, daß diese Enthebungen die betreffenden nicht auch der Verpflichtung zum Erscheinen bei der Landsturmmusterung entheben, und daß diese Enthebungen ohnehin ihre Geltung verlieren, beziehungsweise verloren haben, wenn die betreffenden bei der mittlerweile abgehaltenen Landsturmmusterung, beziehungsweise Nachmusterung zum Landsturmbienste mit der Waffe tauglich befunden werden, beziehungsweise wurden.

Jeder Enthobene hat sich behufs Zusammenschreibung und Kontrolle im Rayon jenes Bezirkes zu melden, wo der Rechtstitel seiner Enthebung tatsächlich kontrolliert werden kann, d. h. es haben sich jene in Budapest anässigen Enthobenen, deren Enthebung von anderswo befindlichen Geschäften, Betrieben, Unternehmungen, Besitzungen usw. begründet wurde, nicht in Budapest, sondern bei jener Behörde zu melden, in deren Rayon sich jene Geschäfte, Unternehmungen usw. befinden; hingegen haben sich die anderswo wohnhaften Enthobenen, deren Enthebungsrechtstitel aber in Budapest untersucht werden kann, da ihr Geschäft, Betrieb, Unternehmung, Besitz sich hier befindet, nicht in ihrem Wohnorte, sondern in Budapest, bei der zuständigen Bezirksvorsteherung zu melden.

Jene Personen oder verantwortlichen Chefs und Eigentümer, bevollmächtigten Leiter usw., die diese Meldung oder Anmeldung unterlassen, werden streng bestraft, ferner werden die betreffenden Enthebungen von Amts wegen annulliert.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt.

15./IV. 1917.

Verhaltensmaßregeln im Falle eines Fliegerangriffes.

In den nächsten Tagen wird folgende Kundmachung des Statthalters vom 15. April 1917 im Gemeindegebiete der Stadt Wien in jedem Hause im Hauseingange an allgemein sichtbarer Stelle angeschlagen werden:

Verhaltensmaßregeln im Falle eines Fliegerangriffes.

1. Im Falle einer Bedrohung durch feindliche Flieger wird der Fliegeralarm verfügt. Dieser erfolgt durch fortgesetztes Erönen von Sirenen, durch wiederholte Pfeifensignale der Sicherheitswachmänner und durch wiederholtes Blasen der ersten Takte des Retrait-signal-s (Bapfenstreich) durch Militärpersonen und durch Feuerwehrorgane auf den Straßen und Plätzen. Die Beendigung des Fliegeralarms wird durch allgemeines Glockenläuten angezeigt.
2. Im Falle eines Fliegeralarms ist es vor allem jedermanns Pflicht, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren, willig und rasch die Weisungen

der behördlichen Organe zu befolgen und diese bei Durchführung ihrer Anordnungen zu unterstützen.

3. Die Führung privater Telefongespräche mit Ausnahme von Meldungen bei Bränden und Unfällen ist auf die Dauer des Fliegeralarms verboten.

4. Wer sich im Freien befindet, suche ohne Hast Deckung in den Hauseingängen; diese sind bis zur Haustorsperre so offen zu halten, daß sie ohne weiteres zugänglich sind; Schutzsuchenden Personen ist Einlaß zu gewähren. Wer im freien Felde eine Deckung nicht zu erreichen vermag, lege sich auf den Boden. Ansammlungen auf Straßen und Plätzen sind unbedingt zu unterlassen.

5. Dächer und Balkone dürfen nicht betreten werden. Auch der Aufenthalt an den Fenstern ist gefährlich. Man achte ferner besonders auf die ordnungsmäßige Verwahrung von Feuer und Licht; im Falle der Fliegerangriff zur Nachtzeit erfolgt, sind nach Möglichkeit alle nach außen wirkenden Lichtquellen abzublenden, Rollläden, Fensterläden, Jalousien und dergleichen sind bei Tag und Nacht herabzulassen.

6. Nicht explodierte Bomben sowie Geschossteile, namentlich Zünder, sind unberührt liegen zu lassen; die Fundstätten sind der nächsten Sicherheitswachstube, beziehungsweise dem nächstgelegenen Gendarmerieposten sofort bekanntzugeben. Werden besondere Gerüche wahrgenommen, so ist wegen der Gefahr der Einatmung giftiger Gase Fernhaltung vom Fundorte geboten und ärztliche Hilfe sofort in Anspruch zu nehmen.

7. Kinder sind entsprechend zu belehren.

8. Der Fuhrwerksverkehr jeder Art sowie der Straßenbahnverkehr ist auf die Dauer des Fliegeralarms einzustellen. Bespannte Fuhrwerke oder Automobile haben unter der Aufsicht ihrer Lenker auf der normalen Fahrseite, beziehungsweise auf den Standplätzen, stehen zu bleiben.

Wien, am 15. April 1917.

Der k. k. Statthalter im Erzherzogtum
Oesterreich unter der Enns
Bieleben."

Neue Musterungen.

Die Jahrgänge 1871 bis 1867 und die „Gelbschützen“
der Jahrgänge 1893 bis 1867.

Folgende Einberufungskundmachung („T“) ist erschienen:

Die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis einschließlich 1867 werden zu einer neuerlichen Musterung einberufen, zu welcher grundsätzlich alle in diesen Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen haben, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind; und außerdem gleichzeitig auch von den Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867 alle jene zu einer besonderen Musterung einberufen, welche deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie wegen eines früheren Befundes auf Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder in der Stellungsliste gelöscht oder sonst mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder einem (Landsturm-)Abchied beteilt worden sind oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, beziehungsweise als Gagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind.

Ausnahmen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind von diesen beiden Gruppen: 1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standschützen); die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen; 2. diejenigen, welche vom Landsturmdienste dermalen gütlich enthoben sind; 3. die (in eine Rangklasse eingereichten) Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst; 4. diejenigen, welche in der Looverversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind; 5. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung (oder Ueberprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen oder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen worden sind; 6. speziell von den im Jahre 1867 Geborenen auch noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind. 7. Endlich alle zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig Nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, bzw. Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt. Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung, Musterung und Einrückung.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen 23. und 30. April 1917 im Gemeindeamt (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Musterung zwecks Feststellung der Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 17. Mai bis 14. Juni 1917 amtshandeln werden. Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Meldung für wehrpflichtige Reichsdeutsche.

Das deutsche Konsulat in Wien erläßt folgende Kundmachung zur Beachtung für sämtliche Reichsdeutschen:

Die im Amtsbezirk dieses Konsulats, das ist in den Kronländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg und Kärnten, sich aufhaltenden deutschen Reichsangehörigen im wehrpflichtigen Alter werden hiemit nochmals aufgefordert, sich zur Landsturmrolle dieses Konsulats unverzüglich anzumelden, sofern dies bisher noch nicht geschehen ist. Als wehrpflichtig sind vorbehaltlich genauerer Prüfung anzusehen: alle nach dem 2. August 1869 Gebornen, einschließlich der im Jahre 1900 Gebornen, sobald sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf diejenigen, die von einem deutschen Bezirkskommando vor dem 16. Oktober 1916 als dauernd untauglich aus der militärischen Kontrolle entlassen sind.

Die Meldung kann mündlich auf dem kaiserlich deutschen Konsulat in Wien, 1. Bezirk, Graben Nr. 12, an Wochentagen von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags oder schriftlich erfolgen. Der Meldung sind beizufügen: Geburtschein, Heimatschein und vorhandene Militärdokumente. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Unterlassung der hiemit vorgeschriebenen Meldung die gesetzliche Strafe nach sich zieht.

Kaiserlich deutsches Konsulat, Wien.

Milderung der Strafe des Fastens beim Militär.

Wie „Straffens Militärblatt“ meldet, hat das Kriegsministerium mit Erlaß Abt. 5, Nr. 7902, vom 7. April d. J. verfügt: Auf die Dauer der Mobilität wird die in den Punkten 683 und 690 des Dienstreglements erster Teil festgesetzte Strafverschärfung des Fastens dahin abgeändert, daß der mit Einzel- oder strengem Arrest bestrafte nur dann einen Fasttag zu halten hat, wenn die Strafdauer zehn Tage oder noch mehr beträgt. Somit hat zum Beispiel der mit fünfzehn Tagen Einzelarrest bestrafte nur einen Fasttag, der mit neun Tagen strengem Arrest bestrafte keinen Fasttag zu halten. Uebrigens ist bei der jedem Vollzug des Einzelarrestes und des strengen Arrestes vorangehenden ärztlichen Untersuchung auf das Alter und den Nährzustand des Bestraften gewissenhaft Rücksicht zu nehmen und, wenn erforderlich, vom Kommandanten der Wegfall der Strafverschärfung auch dieses einen Fasttages anzuordnen. Dieser Erlaß gilt auch für die k. k. Landwehr und den k. k. Landsturm.

Nach Punkt 683 des Dienstreglements, 1. Teil, war der Einzelarrest für den Straffälligen außer mit dem Verbot des Tabakrauchens und der Anweisung eines harten Lagers auch mit Fasten in jeder Woche (bis zu drei Tagen einmal, bis zu fünf Tagen zweimal), jedoch stets an unterbrochenen Tagen verbunden, wobei dem zu Bestrafenden bloß Wasser und die ihm gebührende Tagesration an Brot verabreicht werden durfte.

Der in dem obigen Erlaß erwähnte Punkt 690 des Dienstreglements, 1. Teil, betrifft die „Vollstreckung der Arreststrafen unter besonderen Verhältnissen“, insbesondere auf Marschen und im Felde, wobei die verhängte Arreststrafe (Einzel- oder strenger Arrest) mit zweimaligem Fasten bei Wasser und Brot in der Woche an unterbrochenen Tagen und anderen Verschärfungen verbunden war.

* **Ansuchen um Enthebungsverlängerungen im Forstbetriebe.** Amtlich wird mitgeteilt: Jene Forstbetriebe welche Gesuche um Verlängerung der Enthebung von Forstangehörigen oder Arbeitern mit Benutzung der vom Kriegsfürsorgeamt angelegten Quotente beim Ackerbauministerium überreicht haben, werden im Interesse der ungesährten Aufrechterhaltung ihrer Betriebe, aufmerksam gemacht, daß sie die Bitte um Verlängerung der für ihr Personal gestellten Enthebungen auch bei den Gemeinden, in deren Gebiete die Enthobenen beschäftigt sind, anzubringen haben. Sollten die Enthebungsbedürfnisse bereits an die Bezugsbehörden weitergeleitet sein, so wäre diese Bitte bei diesen Behörden anzubringen. Diejenigen Enthobenen, für welche diese Bitten gestellt werden, bleiben bis zum Abschlusse der Revisionsaktion weiter enthoben.

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse.

Materialbeschaffung aus dem Auslande.

Mit Erlass vom 10. d. hat das Kriegsministerium, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, angeordnet: „Die unmittelbare Beschaffung von Material aller Art aus dem Auslande (aus verbündeten und neutralen

Staaten) bleibt ausschließlich dem Kriegsministerium vorbehalten und wird im Einvernehmen mit dem Armeepferdewirtschaftsamt allen anderen militärischen Stellen verboten. Eine Ausnahme hiervon bilden jene Fälle, in denen die Beschaffung ausdrücklich angeordnet wird.“

Neue Vorschriften über die Enthebung Landsturmpflichtiger.

Seitens des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung wird amtlich verlautbart:

Die Enthebungen aller unter die Kundmachung vom 5. April 1917, betreffend die Meldung der Enthobenen, fallenden befristet enthobenen Personen, bei welchen die bisher bewilligte Enthebungsfrist während der Durchführung der Kontrolle abläuft, sind — wenn die Verlängerung der Enthebung gelegentlich der Meldung erbeten wurde — für die erbetene Frist als generell verlängert anzusehen, sofern die betreffenden Personen nicht inzwischen eine Verständigung über die Abweisung der Verlängerungsbitte oder über die Aufrechterhaltung der Enthebung erhalten. Dies gilt sowohl für Gögisten als auch für Mannschafspersonen, gleichgültig, ob es sich um Dienstpflichtige oder Landsturmpflichtige handelt. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen befristet Enthobenen, welche angewiesen sind, nach Ablauf der Enthebungsfrist direkt auf ihren Dienstposten bei der Armee im Felde einzurücken.

Die generelle Enthebungsverlängerung gilt außerdem aber auch noch für jene Personen, bei welchen die Enthebungsfrist bereits vor dem Beginne der durch die ob erwähnte Kundmachung angeordneten Meldung abgelaufen war, falls sie auf Grund eines rechtzeitig eingebrachten Ansuchens um Enthebungsverlängerung mit einer individuellen Abwartebewilligung betheilt wurden und daher noch als weiter enthoben zu betrachten sind, wenn die Bitte um Enthebungsverlängerung gelegentlich der Meldung neuerlich gestellt worden ist.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß sich die generelle Enthebungsverlängerung auf solche Personen, für welche erst um die Neuenthebung angefragt wurde, nicht bezieht. Diesen können in besonders begründeten Fällen bei unbedingter Notwendigkeit lediglich individuelle Abwartebewilligungen im Sinne der bisherigen Bestimmungen erteilt werden.

Bei dieser Gelegenheit wird auch bekanntgemacht, daß hinsichtlich alle Ansuchen sowohl um Neuenthebung als auch um Enthebungsverlängerung — soweit es sich nicht um Personen handelt, welche zu den in der obbezeichneten Kundmachung ausgenommenen Gruppen gehören — immer persönlich oder durch bevollmächtigte Stellvertreter bei jener Gemeinde einzubringen sind, in deren Bereich die Betreffenden die Tätigkeit ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche um Enthebung angefragt wird.

* (Kriegsminister G. d. J. v. Stöger-Steiner und die Ausgestaltung des Schützenwesens.) Bundesoberschützenmeister Fürst Trauttmansdorff hat namens der Leitung des Oesterreichischen Schützenbundes an den Kriegsminister G. d. J. v. Stöger-Steiner ein Beglückwünschungsschreiben gerichtet, in dem auch der in den früheren Jahren bewiesenen regen Anteilnahme des Kriegsministers an den Bestrebungen des Oesterreichischen Schützenbundes auf dem Gebiete der Jungschützenausbildung gedacht wird. Der Kriegsminister hat an den Fürsten Trauttmansdorff ein Dankschreiben gerichtet, in dem es heißt: „Von der Notwendigkeit der Ausgestaltung des heimischen Schützenwesens durchdrungen, habe ich dasselbe bisher nach Kräften gefördert, und bitte ich, die Versicherung empfangen zu wollen, daß ich auch in Zukunft jederzeit den hierauf bezüglichen Bestrebungen des Oesterreichischen Schützenbundes die weitestgehende Förderung und Unterstützung zuteil werden lassen werde.“

Eine Kundgebung des Oberkommandos.

An den Anschlagssäulen ist seit heute früh folgende Bekanntmachung des Oberkommandos in den Marken zu lesen, die sich gegen geheime Machenschaften unserer Feinde durch bezahlte Agenten richtet:

3000 Mark Belohnung!

Unsere Feinde sind am Werk, im deutschen Volke Unzufriedenheit und Zwietracht zu erregen. — Deutschland soll um die Früchte seiner mit großen Opfern an Blut und Gut errungenen Erfolge gebracht werden.

Selbstverständliche Pflicht jedes Deutschen ist es, zur Entlarvung solcher Agenten im feindlichen Dienste beizutragen. Sie treiben im Gewande bürgerlicher Biedermänner, politischer Agitatoren, ja auch in feidgrauer Maske ihr hochverräterisches Handwerk. Wer einen solchen Verbrecher zur Strafverfolgung bringt, erhält obige Belohnung. Oberkommando in den Marken.

2. IV. 1917

181

*** (Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.)**
Mittels eines Erlasses vom 14. April 1917 hat das Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium für Landesverteidigung, dem ungarischen Landesverteidigungsministerium und dem gemeinsamen Finanzministerium in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina im Nachhange zum Erlasse vom 11. November 1916 verfügt, daß auch die ordentlichen Hörer der Kulturtechnik an der Hochschule für Bodenkultur in Wien und die ordentlichen Hörer der der Franz Josef I.-Universität in Zagreb (Ugram) angegliederten Forstakademie als Einjährig-Freiwillige zu den Sappeur- und Pionier-
Bataillonen sowie zum Eisenbahnregiment aufgenommen werden können.

Weibliche Hilfskräfte im Dienste der Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung beabsichtigt, auf die Dauer des Krieges für verschiedene Arbeitszweige weibliche Hilfskräfte in ausgedehntestem Maße heranzuziehen. Neben dem weiblichen Personal in Militär-Sanitätsanstalten werden nunmehr auch weibliche Kanzleikräfte, dann Köchinnen in Mannschafküchen, Schneiderinnen sowie weibliches Hilfspersonal für Obdonnanz und gewöhnliche Hausdienste zur Anstellung gelangen.

Die genauen Aufnahmebedingungen können von den Bewerberinnen bei den nächstgelegenen militärischen Kommanden oder Behörden in Erfahrung gebracht werden. Bewerberinnen um Anstellung im k. u. k. Kriegsministerium erhalten nähere Rüstunkte in der Kanzleidirektion des Kriegsministeriums.

6. / V. 1917

183

Bekanntmachung betreffend Fiegerangriffe.

1. Im Falle eines feindlichen Luftangriffes wird die Bevölkerung durch Sirenen- und Hornsignale in allen Stadtteilen von Hamburg, Altona und Wandsbek auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht.

2. Die Bevölkerung hat alsdann in Ruhe die Straßen und freien Plätze zu verlassen und in die nächstgelegenen Häuser zu treten. Hierbei sind größere Ansammlungen in einzelnen Räumen zu vermeiden. In allen Gebäuden ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster und Türen gefährlich. (Verletzung durch Glassplitter etc.)

3. Befinden sich aber zufällig größere Menschenansammlungen in einem Raume, z. B. in Theatern, Konzerthäusern und Versammlungsräumen, so werden die Inhaber oder Leiter dieser Lokalitäten das Publikum von der Fiegergefahr zwar in der Regel benachrichtigen können; es empfiehlt sich aber nicht, die sofortige Räumung der Lokalitäten zu veranlassen, da es während der kurzen Zeit eines Fiegerangriffes nicht möglich ist, Menschenmassen anderweitig in Sicherheit zu bringen. Die Gefahr einer Panik ist größer als die Gefahr einer Fiegerbombe.

4. Räume, in denen Bomben zur Detonation gekommen sind, sind erst nach gründlicher Durchlüftung zu betreten, da schädliche Gase und Dämpfe auftreten.

5. Wer auf der Straße bleibt, tut dies auf eigene Verantwortung.

6. Pferde und Kraftwagen haben zu halten, Pferde sind am nächsten Baum oder Pfahl anzubinden.

7. Die Straßenbahnen, Hochbahn und Stadtbahnzüge stellen den Betrieb ein, die Reisenden suchen in Ruhe die nächste Deckung auf.

8. Tritt die Fiegergefahr während der Dunkelheit ein, so wird die Straßenbeleuchtung größtenteils ausgelöscht.

9. In allen besonders auffallenden Gebäuden und Betrieben (Fabrikanlagen, Werften und anderen größeren

industriellen Anlagen sowie Wirtschaften, Kaffeehäusern, Warenhäusern und dergl.) ist, soweit ein Ausströmen des Lichts nach außen stattfindet, die Hauptbeleuchtung zu löschen und nur Notbeleuchtung zulässig. Die Innenbeleuchtung der Häuser ist dadurch einzuschränken, daß die Fenster beleuchteter Räume verhängt und die Oberlichter durch Auslöchen der Beleuchtung in den darunter liegenden Räumen (Treppenhäusern und dergl.) verbunkelt werden. Etwa vorhandene Fensterläden müssen geschlossen werden. Die Fenster der Straßenbahnwagen sind zu verhängen.

10. Nachts, bei Stilllegen des Verkehrs, findet eine allgemeine Alarmierung durch Signale nicht statt.

11. Telephonische Anfragen von Privatpersonen bei Behörden und Dienststellen sind verboten. Erkundigungen auf den Zeitungsbüros sind zwecklos.

12. Die festgestellte, bzw. für wahrscheinlich angenommene Beendigung der Fiegergefahr wird von den Polizeibehörden durch Ruf auf den Straßen bekanntgegeben.

13. Den Anordnungen der Polizei- und Sicherheitsbeamten ist unverzüglich Folge zu leisten.

14. Wer den §§ 6, 9, 11 und 13 der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Altona, den 21. April 1917.

Der stellvertretende kommandierende General.

v. Falk,
General der Infanterie.

6/11. 1917

186

Ein Aufruf des neuen Militärgeneralgouverneurs von Lublin an die Bevölkerung.

Lublin, 5. Mai.

Militärgeneralgouverneur Generalmajor Graf Szeptycki hat folgenden Aufruf erlassen:

An die Bevölkerung des unter der k. u. k. Militärverwaltung stehenden Teiles Polens!

Durch die Gnade Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät meines Allerhöchsten Herrn auf den Posten des Militärgeneralgouverneurs in Lublin berufen, begrüße ich Euch, Landsleute, vom Herzen, das von freudiger Hoffnung auf die Zukunft der Sache erfüllt ist, für die ich im Geiste der hochherzigen Absichten meines erhabenen Monarchen unter Euch und mit Euch arbeiten soll.

Ich übernehme dieses Amt als Nachfolger zweier verdienter Männer in voller Erkenntnis der großen Verantwortung und nicht minder auch der schwierigen Verhältnisse, unter denen ich es führen soll. An der Spitze der Legionen stehend, habe ich mich mit Vertrauen auf jeden meiner Soldaten verlassen. Als Soldat komme ich mit Vertrauen zu Euch und glaube, daß Ihr bei gegenseitigem Vertrauen durch loyales Verhalten mir zur Erfüllung der schwereren Aufgabe behilflich sein werdet. Ich werde alle Sorgen darauf verwenden, während ich den Anforderungen der mit den Interessen der bewaffneten Macht verbundenen Militärverwaltung entspreche, die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des meiner Obhut anvertrauten Teiles von Polen zu heben und nach Maßgabe der Möglichkeit die Folgen oft strenger, von der harten Notwendigkeit des Krieges diktiert Anordnungen zu mildern.

Die durch den Kriegsbrand verursachten Schäden und durch ihn aufgebürdeten Lasten werden von der ganzen Gesellschaft lebhaft empfunden, und vielleicht wird es notwendig sein, noch manches Opfer zu bringen, ehe das Morgenrot eines besseren Schicksals erstrahlt. Mein Streben wird sein, gemeinschaftlich mit der polnischen Regierung alle Kräfte zu gemeinsamer Arbeit zu vereinigen, den drückenden Mühsalen des Landwirtes abzuwehren und sie zu lindern, die gesunkene Leistungsfähigkeit des heimischen Gewerbes zu heben, die Erwerbsmöglichkeit für arbeitslose Hände zu schaffen und das Durchhalten der schweren Zeiten jenen Schichten zu erleichtern, die der Möglichkeit beraubt sind, sich das tägliche Brot zu verdienen; denn das Leben des Volkes ist das höchste Gut der Nation.

Noch ist die Zeit der Prüfung nicht vorbei und doch erseht schon der polnische Staat, und unter dem Zeichen des weisen Adlers, den die polnischen Legionen durch eine Reihe ehrenvoller Schlachten hochgehalten haben, leuchtet ein neues, gebe Gott, für dieses Land doppelt glückliches Zeitalter Polens.

Wäge die Ueberzeugung, daß das polnische Volk immer rascheren Schrittes der Verwirklichung seiner Ideale zustrebt, der leitende Gedanke bei der gemeinsamen Arbeit sein.

Szeptycki, G.M., m. p.

[Legitimationszwang für Reisen nach Baden, Gaijarn und Bösiau.] Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet: In der Bevölkerung ist vielfach die irrige Meinung verbreitet, daß bei Fahrten nach Baden, Bösiau und Gaijarn, die Vorweisung einer Postlegitimation oder sonst irgendeines mit einer amtlich beglaubigten Photographie versehenen Dokumentes zur Ausweisleistung hinreichend ist. Da diese Ansicht in den bestehenden Vorschriften keineswegs begründet ist, wird darauf aufmerksam gemacht, daß als Ausweisdokumente nur zugelassen werden: ordnungsmäßige mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Reisepässe; die mit Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Eisenbahnlegitimation für Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete und ihrer Angehörigen, für Angehörige von aktiven Militärpersonen und für Notare; amtlich bestätigte Photographien für Angehörige von Offizieren und Militärpersonen; der schriftliche behördliche Auftrag für im öffentlichen Interesse reisende Personen; der mit eigenhändiger Unterschrift des Vorgesetzten versehenen und vom zuständigen Gendarmerieposten, beziehungsweise von der zuständigen Sicherheitsbehörde viduierte Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde; schließlich die Arbeit- oder Dienstaussweise für Eisenbahn-, Telegraphen- und Telephonangestellte, insofern sie zum Aufenthalt in Baden, Bösiau oder Gaijarn ausdrücklich berechtigen.

Weibliche Hilfskräfte für die Kanzleien des Deutschmeisterregiments.

Das Ersatzbataillon des k. u. k. Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, welches in der Rennweger Infanteriekaserne untergebracht ist, sucht in Zeitungsanzeigen für seine Kanzleien weibliche Hilfskräfte. Die Frauen und Mädchen sollen als Maschinenschreiberinnen oder Hilfschreiberinnen auf Posten Verwendung finden, die bisher minderfrontdiensttaugliche Soldaten innehatten. Durch die Einstellung von Frauen in den militärischen Hilfsdienst werden mindertaugliche Mannschaften im Hinterlande entbehrlich und können im Etappenraum Dienst versehen.

Wie man uns mitteilt, beabsichtigt die Militärbehörde nicht, gut geschulte Unteroffiziere im Hilfsdienst durch weibliche Kräfte zu ersetzen, es ist vielmehr nur die Ablösung von Mannschaften auf untergeordneten Schreibhilfsposten in Aussicht genommen.

Die Einführung von Frauenarbeit in Kanzleien eines Ersatzbataillons, wie sie jetzt von den Deutschmeistern begonnen wird, stellt im militärischen Kriegsbetrieb eine Neuheit dar. Bisher wurden weibliche Hilfskräfte nur bei höheren militärischen Kommanden des Hinterlandes verwendet, jetzt sollen auf Anordnung des Kriegsministeriums auch Ersatzkörper von Regimentern, Spitälern usw. Frauen im Hilfsdienst verwenden.

Diese Neuuerung muß als sehr bedeutungsvoll bezeichnet werden. Sie kann vielleicht in absehbarer Zeit einschneidende Veränderungen nach sich ziehen, denn wenn einmal mit der Einstellung von Frauen im Schreiberdienst begonnen wird, so braucht nur mehr ein Schritt getan zu werden, um Frauen auch für militärische Hilfsdienste (Küche, Schneiderei, Proviantur, militärischen Rechnungsdienst usw.) heranzuziehen.

In Anbetracht des heute schon überall auf dem weiblichen Arbeitsmarkt fühlbaren sehr knappen Angebotes von Arbeitskräften wäre die Rückwirkung einer solchen weitergehenden Maßregel auf das geschäftliche Leben des Hinterlandes ganz außerordentlich.

Die Entlohnung, welche den Schreiberinnen im Militärdienste heute geboten wird, beträgt bei durchschnittlich achttündiger Arbeitszeit 160 bis 200 Kronen. Da in Privatbetrieben oft wahre Schundlöhne geboten werden (die k. k. priv. allgemeine Verkehrsbank zahlt vielen ihrer Beamtinnen 60 bis 100 Kronen monatlich), so wird die bessere Entlohnung beim Heere die Privatunternehmer, wenn sie Arbeitskräfte haben wollen, zwingen, die Gehalte ihrer weiblichen Angestellten zu erhöhen.

10. IV. 1917

Die Musterungen im Mai und im Juni.

Geburtsjahrgänge 1871 bis 1867. — Besondere Musterung der bisher durch Gebrechen Untauglichen der Jahrgänge 1893 bis 1867.

Die ambulanten Musterungskommissionen zur Durchführung der neuerlichen Musterung der Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis 1867, beziehungsweise einer besonderen Musterung aller wegen eines früheren Befundes untauglich machen, bisher ausgenommen gewesen in den Jahren 1893 bis 1867 Geborenen werden amtierend:

Landwehrgänzungsbezirkskommando Wien A.

Musterungskommissionen I bis VI: Reichshaupt- und Residenzstadt Wien: Landstraße, Hauptstraße 97, Dreher's Bierhalle, Hofstraß: vom 17. bis 26. und vom 29. bis 31. Mai, vom 1. bis 6. und vom 8. bis 14. Juni. Die Kommissionen I bis III amtierend von 8 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, die Kommissionen IV bis VI von 1 Uhr nachmittags bis Schluß. An Sonn- und Feiertagen findet am Nachmittag keine Musterung statt.

Landwehrgänzungsbezirk Wien B.

Musterungskommission VII: politischer Bezirk Wien 1: Reustadt: Gerichtsbezirk Kirchschlag in Kirchschlag am 17. Mai, Gerichtsbezirk Aspang in Aspang am 18. Mai, Gerichtsbezirk Gutenheim in Gutenheim am 20. Mai, Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Umgebung in Wiener-Neustadt am 21. und 22. Mai; politischer und Gerichtsbezirk Wiener-Neustadt-Stadt: in Wiener-Neustadt am 23. und 24. Mai. In der Munitionsfabrik Wöllersdorf am 25. und 26. Mai, in der Pulverfabrik Humau am 12., 13. und 14. Juni; politischer Bezirk Reunftrachen: Gerichtsbezirk Gloggnitz in Gloggnitz am 29. und 30. Mai, Gerichtsbezirk Reunftrachen in Reunftrachen am 31. Mai, 1. und 2. Juni; politischer Bezirk Baden: Gerichtsbezirk Pottenstein in Pottenstein am 3. (Munitionsfabrik Engesfeld), 4., 5. und 6. Juni, Baden in Probersdorf vom 8. bis 11. Juni.

Landwehrgänzungsbezirk St. Pölten.

Musterungskommission X.: Politischer Bezirk Melk: Gerichtsbezirk Markt in Markt am 17. und 18. Mai, Markt in Markt am 19. und 20. Mai, Pöbbs an der Donau in Pöbbs 21. und 22. Mai; politischer Bezirk Amstetten: Gerichtsbezirke Amstetten in Amstetten 23., 24. und 25. Mai, Haag in Haag 26. und 29. Mai, St. Peter in der Au in St. Peter 30. und 31. Mai; Waldhofen an der Pöbbs in Waldhofen 1. und 2. Juni; politischer und Gerichtsbezirk Waldhofen an der Pöbbs: Stadt Waldhofen 1. und 2. Juni; politischer Bezirk Scheibbs, Gerichtsbezirk Gamsing in Gamsing 3. Juni, Scheibbs in Scheibbs 4. und 5. Juni; politischer Bezirk St. Pölten: Gerichtsbezirke St. Pölten, Kirchberg an der Pielach und Herzogenburg in St. Pölten 6., 8., 9. und 10. Juni; politischer Bezirk Lilienfeld: Gerichtsbezirke Lilienfeld in Lilienfeld 11. Juni, Lilienfeld in Lilienfeld 12. und 13. Juni (Fischerische Weichselgütererei).

Musterungskommission VIII.: Politischer Bezirk Mödling: Gerichtsbezirke Ebreichsdorf in Ebreichsdorf am 17., 18. und 19. Juni (Züchtungslager Mitterndorf); Mödling in Mödling am 20. und 21. Mai. Politischer Bezirk Zulln: Gerichtsbezirke Korneuburg in Korneuburg am 22. und 23. Mai; Zulln in Zulln am 24. und 25. Mai; Aigenbrugg in Aigenbrugg am 26. Mai; Kirchberg a. B. in Kirchberg am 29. und 30. Mai. Politischer Bezirk Korneuburg: Gerichtsbezirke Korneuburg in Korneuburg am 31. Mai, 1. und 2. Juni; Stoderau in Stoderau am 3., 4. und 5. Juni. Politischer Bezirk Ober-Hollabrunn: Gerichtsbezirke Ober-Hollabrunn in Ober-Hollabrunn am 6., 8., 9. und 10. Juni (auch für die Konzentrationstage); Neuhof in Neuhof am 11. Juni; Haugsdorf in Haugsdorf am 12. Juni; Ravelbach in Ravelbach am 13. Juni.

Musterungskommission IX.: Politischer Bezirk Floridsdorf: Umgabung: Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf in Groß-Enzersdorf am 17. Mai; Woltersdorf in Woltersdorf am 18. Mai. Politischer Bezirk Mitterbach: Gerichtsbezirke Mitterbach in Mitterbach am 19. und 20. Mai; Pöschdorf in Pöschdorf am 21. Mai; Laa a. d. Th. in Laa am 22. und 23. Mai; Feldsberg in Feldsberg am 24. und 25. Mai. Politischer Bezirk Günsersdorf: Gerichtsbezirke Zistersdorf in Zistersdorf am 26. Mai; Raben in Günsersdorf am 29. und 30. Mai; Marchegg in Günsersdorf am 29. und 30. Mai. Politischer Bezirk Bruck a. d. S.: Gerichtsbezirke Hainburg in Hainburg am 31. Mai; Bruck a. d. S. in Bruck 1. und 2. Juni; Schwedat in Schwedat am 3., 4. und 5. Juni. Politischer Bezirk Dieking-Umgabung: Gerichtsbezirke Dieking in Dieking am 6., 8. und 9. Juni; Neuhof in Neuhof am 10. Juni; Purkersdorf in Purkersdorf am 11. Juni.

Musterungskommission XI.: Politischer Bezirk Krems: Gerichtsbezirke Wöhl in Wöhl 17. Mai, Langenlois in Langenlois 18. Mai, Krems in Krems 19. und 20. Mai, Raasdorf in Raasdorf 21. Mai, Spitz in Spitz 22. Mai; politischer Bezirk Wagstall: Gerichtsbezirke Perfenbeug in Perfenbeug 23. Mai, Böggshall 24. Mai, Dittenschlag in Dittenschlag 25. Mai; politischer Bezirk Zwettl: Gerichtsbezirke Zwettl in Zwettl 26. und 29. Mai, Groß-Gerungs in Groß-Gerungs 30. und 31. Mai, Alentsteig in Alentsteig 1. und 2. Juni; politischer Bezirk Horn: Gerichtsbezirke Horn in Horn 3. und 4. Juni, Geras in Geras 5. Juni, Eggenburg in Eggenburg 6. Juni.

Musterungskommission XII.: Politischer Bezirk Gmünd: Gerichtsbezirke Weitra in Weitra 17. Mai, Eitschau in Eitschau 18. Mai, Schrems und Gmünd in Gmünd 19., 20., 21. (im Züchtungslager), 22., 23. (im Züchtungslager) Mai; politischer Bezirk Waldhofen an der Thaya: Gerichtsbezirke Waldhofen und Töbersberg in Waldhofen 24. und 25. Mai und Raabs in Raabs 26. Mai.

Die Musterungskommissionen beginnen im allgemeinen um 8 Uhr, längstens 9 Uhr vormittags.

*** Kurt Freiherr v. Reden. Rittmeister**
Kurt v. Reden, der vor kurzem mit dem Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens mit der Kriegsdekoration ausgezeichnet worden ist, erhielt nunmehr als erster unter den österreichisch-ungarischen Kriegsberichterstattern das Eiserne Kreuz II. Klasse. Rittmeister Freiherr v. Reden hat, wie den Lesern erinnerlich, in der „Oesterreichischen Volkszeitung“ Berichte von verschiedenen Kriegsschauplätzen veröffentlicht, die sich durch besondere Anschaulichkeit und Klarheit der Darstellung auszeichneten.

Bekanntmachung

über

Erhöhung der Uebernahmepreise für enteignete Aluminiumgegenstände und über freiwillige Ablieferung anderer als der enteigneten Gegenstände aus Aluminium.

Auf Grund der Nachtrags-Bekanntmachung des Stellvertretenden Generalkommandos zur Bekanntmachung vom 1. März 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium vom 10. ds. Mts. (Amtsblatt S. 796) wird im Anschluß an die Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 27. April 1917 (Amtsblatt S. 730) für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

1. Der Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände ist erhöht und beträgt:
 Mk. 12.— für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge
 Mk. 9.60 für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen
 Dieser erhöhte Uebernahmepreis ist den Ablieferern bereits seit dem 5. ds. Mts. ausbezahlt worden. Denjenigen Ablieferern, die den bisherigen niedrigen Uebernahmepreis von
 Mk. 7.— für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge
 Mk. 5.60 für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen
 ausgezahlt erhalten haben, wird von der Metallmobilmachungsstelle ein Nachtrags-Anerkennungsschein zugestellt werden, der zur Erhebung des Differenzbetrages berechtigt.

2. Außer den beschlagnahmten und enteigneten Aluminiumgegenständen dürfen freiwillig sämtliche übrigen Materialien und Gegenstände sowie Altmaterial aus Aluminium zu einem Preise von Mk. 2.50 für jedes Kilogramm Aluminium abgeliefert werden.

Die den Materialien und Gegenständen anhaftenden Teile aus anderen Stoffen sind vor der Ablieferung zu entfernen. Die Bewilligung anderer Uebernahmepreise oder die Anrufung des Reichschießgerichts zwecks Festsetzung eines anderen Uebernahmepreises kommt für diese freiwillig abgelieferten Materialien und Gegenstände nicht in Frage.

3. Nach dem Umfange der bisher eingegangenen Meldungen ist mit Sicherheit anzunehmen, daß viele von der Beschlagnahme betroffene Personen sich den Bestimmungen über Meldung und Ablieferung der enteigneten Aluminiumgegenstände zu entziehen suchen.

Die Säumnigen werden daher eindringlichst zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände aufgefordert. Ein Verzeichnis der für die Enteignung in Frage kommenden Gegenstände ist auf jeder Polizeiwache erhältlich.

Wer sich bis zum Schluß der Ablieferungszeit seiner Pflicht entzieht, setzt sich der Unbequemlichkeit einer häuslichen Durchsuchung und der Gefahr der Bestrafung aus.

Hamburg, den 11. Mai 1917.

Die Polizeibehörde.

Kön. ungarische Honvéd.

— Eine allerhöchste Entschliebung Sr. Majestät. —

Die morgige Nummer des Verordnungsblattes der kön. ung. Honvéd wird, wie die „Bud. Corr.“ meldet, das folgende allerhöchste Handschreiben veröffentlichen:

Se. kais. und kön. Majestät hat mit allerhöchster Entschliebung vom 8. Mai l. J. anzuordnen geruht, daß die kön. ung. Honvéd und sämtliche Theile derselben auch in deutscher Sprache mit der Benennung „königlich ungarische Honvéd“ bezeichnet werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliebung, die in ganz Ungarn freudigen Widerhall finden wird, macht dem bisherigen schwankenden Brauche, wonach die Honvéd im Deutschen bald — und zwar am häufigsten — kön. ung. Landwehr, bald, aber selten, kön. ung. Honvéd genannt wurden, ein Ende, zugleich läßt sie den selbstständigen Charakter der Honvéd prägnant hervortreten. Man wird auch nicht fehlgehen in der Annahme, daß der König durch diese allerhöchste Entschliebung seiner Anerkennung für den Heldenthum und die Tapferkeit, welche die Honvéds im gegenwärtigen Weltkriege bekundet haben, eine sichtbare Form geben wollte. Da Se. Majestät vor Kurzem auch die Benennung der österreichischen Landwehr abgeändert hat, die fortan „k. k. Landes schützen“ heißt, verschwindet nunmehr die Bezeichnung „Landwehr“ vollständig aus unserer militärischen Nomenklatur.

Die Honvédarmee, die auf eine fast halbhundertjährige Vergangenheit zurückblickt, wurde im Jahre 1869 errichtet als eine von der gemeinsamen Armeeleitung unabhängige Heeresgruppe, die nur in Ausnahmefällen und nur auf besondere Verfügung der Legislative außerhalb des Landes verwendet werden kann. Nach der ursprünglichen Organisation war die Honvéd keine ganz vollwerthige Armee, indem sie nur zwei Waffengattungen (Infanterie und Kavallerie), aber keine Artillerie besaß und auch sonst mancherlei Mängel aufwies. Diesem Zustande wurde durch die Gesetzartikel 30 und 31 vom Jahre 1912 ein Ende gemacht, in deren Sinne die Honvédarmee mit Artillerie ausgerüstet und die Dienstzeit von einem auf zwei Jahre erhöht wurde. Die Honvéd umfaßt jetzt (im Friedensstand) 32 Regimenter (97 Bataillone) Infanterie, 10 Husarenregimenter (60 Eskadronen) und 8 Artilleriebrigaden (70 Kanonen-, Haubitzen- und reitende Batterien). Durch das neue Honvédgesetz wurde auch das Rekrutenkontingent der Honvéd wesentlich erhöht, indem es von 12,500 Mann für das Jahr 1912 auf 17,500, für das Jahr 1913 auf

21,500, für die folgenden Jahre aber auf 25,000 erhöht wurde.

Regimentsfeier der Hesser.

Am gestrigen Sonntag wurde der Gedenktag des rühmlichst bekannten niederösterreichischen Infanterieregiments Freiherr v. Hesz Nr. 49 an das Gefecht in der Schwarzen Lachenau als Einleitungskampf der Schlacht von Aspern an die Ruhmestat der „Hesser“ unter Major O'Brien in den Schlachten des Jahres 1809 feierlich begangen. Auf der Hartäckerrwiese, gegenüber dem Barackenlager des Regiments auf der Türkenschanze, war das Ersatzbataillon, welches unter dem Kommando des Oberstleutnants Alesch steht, in zwei Treffen aufgestellt. An der Feldmesse, die der Feldsuperior zelebrierte, nahmen der Militärkommandant G. d. J. Freiherr Kirchbach auf Lauterbach, GM. Hentke v. Heshardt, der Stadtkommandant GM. Ritter v. Mofsig, der Generalstabschef des Militärkommandos Oberst im Generalstabe Josef Trauttweiler Edler v. Sturmheg, dann Offiziersabordnungen der in Wien anwesenden Regimenter, sowie eine Abordnung des k. k. Kriegervereines ehemaliger Angehöriger des Infanterieregimentes Freiherr v. Hesz Nr. 49 teil. Eine besondere Auszeichnung erfuhr das Fest durch die Teilnahme des Herrn Ministerpräsidenten und Majors i. d. R. Heinrich Grafen Clam-Martinic, der viele Monate in den Reihen des Regimentes vor dem Feinde gekämpft hat und der in Begleitung seiner Gemahlin Gräfin Clam-Martinic-Uhensperg-Traun erschienen war. Im Rahmen der Feier wurden Fähnriche und Mannschaften dekoriert, die sich vor dem Feinde ausgezeichnet hatten. An die Dekoration schloß sich die Benagelung des „Hesser im Eisen“, dessen Standbild im Barackenlager aufgestellt war. Mit dieser Fürsorgeaktion für die Invaliden, Witwen und Waisen der Angehörigen des Regimentes schloß die Feierlichkeit.

Bekanntmachung

betreffend

Zahlung von Teuerungszulagen zur Militärhinterbliebenenrente an im hamburgischen Staate wohnhafte Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern.

Den Witwen und Waisen derjenigen Kriegsteilnehmer, die den Unterlassen des Soldatenstandes, vom Feldweibel abwärts, angehört und zur Zeit des Eintrittes in den Heeresdienst innerhalb des hamburgischen Staatsgebietes wohnten, sollen aus Mitteln des hamburgischen Staates zu ihren Militärhinterbliebenenrenten Teuerungszulagen gewährt werden, und zwar, wenn und so lange sie im Gebiete des hamburgischen Staates ihren Wohnsitz haben. Die Bewilligung dieser Zulagen erfolgt mit Wirkung vom 1. April d. J. auf die Dauer eines Jahres, in den Fällen aber, in denen der Tod des Kriegsteilnehmers erst nach dem 31. März 1917 eintrat, von dem auf den Sterbemonat folgenden Monat an bis einschließlich März 1918. Die Zulagen betragen M 5.— monatlich für jede Witwe und M 3.— monatlich für jede Waise.

Von der Bewilligung ausgenommen sind diejenigen Witwen und Waisen, denen aus einer Zivildiensttätigkeit des verstorbenen Ehemannes oder Vaters ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung aus Reichs-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Mitteln zusteht.

Die Hinterbliebenen haben einen Antrag auf Bewilligung der Teuerungszulagen bei der Finanzdeputation, Abteilung für Hinterbliebenenversorgung, Poststraße 19, zu stellen. Die Antragstellung hat mittels besonderer Antragsformulare zu geschehen.

Die unentgeltliche Ausgabe dieser Formulare findet statt:

- a) im Stadtgebiet in der Geschäftsstelle der Finanzdeputation, Abteilung für Hinterbliebenenversorgung, Poststr. 19, Erdgeschoss, Zimmer 4, in sämtlichen Bezirksbüros der Polizeibehörde, in den Bezirksbüros der Hamburgischen Kriegshilfe sowie in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Landesausschusses für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, Altonaer Straße 37, und in dessen Bezirksstellen;
- b) im Landgebiet bei den Gemeindevorständen, in der Stadt Bergedorf bei dem landherrenschaftlichen Büro daselbst, in der Stadt Cuxhaven bei dem Amtsverwalter.

Die Antragsformulare sind unter Vorlage des Melde Scheines in der Geschäftsstelle der Finanzdeputation, Abteilung für Hinterbliebenenversorgung, Poststr. 19, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 10, werktäglich zwischen 9 und 2 Uhr, einzuliefern, und zwar für Antragsteller, deren Familiennamen anfangen mit den Buchstaben

A—H am 16., 18. oder 19. Mai,
J—Q am 21., 22. oder 23. Mai,
R—Z am 24., 25. oder 26. Mai.

Die Auszahlung der Teuerungszulagen erfolgt durch die Hauptstaatskasse, Mathaus, nachdem den Empfangsberechtigten ein Bescheid über die Bewilligung zugestellt ist.

Hamburg, den 15. Mai 1917.

Die Finanzdeputation.

Zurückziehung der über Fünfundvierzigjährigen.

An den Usp. Dr. Müller-Meinungen ist unter dem 7. Mai ein Erlass des preussischen Kriegsministeriums ergangen, in dem es heißt:

1. Nach dem Kriegsministerialerlass vom 10. Dezember 1916 sind diejenigen Landsturmlaute von 45 Jahren und darüber aus der „vordersten Linie“ zurückzuziehen, die sich mindestens sechs Monate in dieser befunden haben. Unter der „vordersten Linie“ sind die am Kampfe unmittelbar teilnehmenden Truppen zu verstehen, im allgemeinen also die zum Kampf im Schützengraben einsetzende Truppe, die Batterien und die im Kampfe unmittelbar mitwirkenden Hilfswaffen (Pioniere, Minenwerfer usw.). Nicht darin einbezogen sind aber alle rückwärtigen Formationen, wie Kolonnen (auch Munitionskolonnen), Stappentruppen, Armierungstruppen usw. Hierdurch erlebigen sich die meisten an Sie gerichteten Wünsche, und auf die Frage, wie die geforderte sechsmonatliche Dienstzeit in vorderster Linie zu verstehen ist. Zweifel darüber, was unter vorderster Linie zu verstehen ist, sind bei den Truppenteilen noch nirgends zur Sprache gebracht worden.

2. Der Weg, den die Leute einschlagen haben, falls sie glauben, noch zu Unrecht an ihrer Stelle festgehalten zu werden, ist der, daß sie sich an ihre Vorgesetzten wenden. Anscheinend glauben viele Leute, wenn ihrem Wunsche nicht sofort Nachkommung getragen wird, es sei dies Mangel an Fürsorge seitens ihrer Vorgesetzten, während diese nach der oben angeführten Bestimmung sie nicht entlassen dürfen. Sollte trotzdem irgendwo den Bestimmungen nicht entsprochen werden, so kann dem von Seiten des Kriegsministeriums nur nachgegangen werden, wenn die Truppenteile genannt werden. Wo dies geschehen ist, wird das Kriegsministerium die erforderlichen Feststellungen veranlassen.

3. Die Ablösung der alten Jahrgänge in dem oben angeführten Rahmen ist nahezu durchgeführt — im Monat Februar waren es noch rund 1000 Mann, deren Ablösung mangels Ersatzes noch nicht durchgeführt war. Die weitere Ablösung ist seitdem im Gange; es handelt sich also nur noch um eine geringe Zahl von Fällen, in denen tatsächlich ein Anspruch auf Ablösung besteht.

Das Kriegsministerium wäre Euer Hochwohlgeboren sehr dankbar, wenn Sie auf die zahlreichen Brieffschreiber, die sich unter falschen Voraussetzungen beklagen, in dem Sinne einwirken wollten, daß es die Lage unseres Vaterlandes nicht gestattet, die alten Jahrgänge aus jedem Militärdienst zu entlassen, so gern das Kriegsministerium auch dies täte. Es ist auch bei den heutigen Kämpfen, in denen das Gelände bis weit hinter die Front beschossen wird, nicht zu vermeiden, daß auch Armierungstruppen, Kolonnen usw. gelegentlich ins Feuer kommen können. Auch erstreckt sich die Wirkung eines modernen Gasanriffes so weit ins Hintergelände, daß auch die rückwärtigen Formationen mit Gasmasken ausgerüstet sein müssen.“

16. IV. 1917

147

Der verdienstvolle junge Gelehrte Dr. Erich Sterk, vormaliger Assistent der Professoren Strümpel und Ormer, der als Oberarzt eines Gebirgsbrigadehospitals im Dezember vorigen Jahres auf dem südlichen Kriegsschauplatz mit seiner Gattin auf tragische Weise das Leben verlor, wurde nach seinem Tode in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung vor dem Feinde mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit der Kriegsgedoration ausgezeichnet.

17. IV. 1917.

298

Freilassung von 79 Prozent der Internierten.

Eine Verfügung des Kaisers.

Wie wir erfahren, hat der Kaiser bereits vor längerer Zeit eine allgemeine Verlufterung in den Internierungs- und Konfinierungsstationen mit der ausdrücklichen Weisung angeordnet, daß hierbei in der liberalsten Weise vorzugehen sei. Wenn auch seinerzeit die Verhältnisse es unabwieslich gemacht hatten, Konfinierungen und Internierungen auf Grund vorgelegener Verdachtsmomente zu verfügen, so sollen derartige Indizien weiterhin keine Grundlage zur Aufrechthaltung solcher Maßnahmen sein. Internierungen sollen vielmehr nur in ganz besonderen Ausnahmefällen fortbestehen, wenn tatsächlich keine andern Mittel vorhanden sind, durch welche eine Gefährdung der Interessen der Kriegführung hintangehalten werden könnte.

Diese Verfügung des Kaisers hat dazu geführt, daß 79 Prozent der Internierten freigelassen wurden; die meisten derselben werden, da sie aus dem Kriegsgebiete stammen und unbemittelt sind, der den Flüchtlingen zukommenden besonderen Fürsorge teilhaft. In etwa 20 Prozent der Fälle wurde ferner die Internierung in Konfinierung umgewandelt. Interniert bleiben sonach in Zukunft nur ganz wenige Inländer, deren weitere Anhaltung durch zwingende Erwägungen des staatlichen, insbesondere des militärischen Interesses geboten erscheint.

17.10.1917

199

Die Internierungen überprüft!

Untlich wird mitgeteilt:

Der Kaiser hat bereits vor längerer Zeit eine allgemeine Verlustrierung in den Internierungs- und Konfinierungsstationen mit der ausdrücklichen Weisung angeordnet, daß hierbei in der liberalsten Weise vorgegangen sei. Wenn auch seinerzeit die Verhältnisse es unabweislich gemacht hatten, Konfinierungen und Internierungen auf Grund vorgelegener Verdachtsmomente zu verfügen, so sollen derartige Indizien weiterhin keine Grundlage zur Aufrechterhaltung solcher Maßnahmen sein. Internierungen sollen vielmehr nur in ganz besonderen Ausnahmefällen fortbestehen, wenn tatsächlich keine anderen Mittel vorhanden sind, durch welche eine Gefährdung der Interessen der Kriegführung hintangehalten werden könnte.

Diese Verfügung des Kaisers hat dazu geführt, daß 70 Prozent der Internierten freigelassen wurden; die meisten derselben werden, da sie aus dem Kriegsgebiet stammen und unbemittelt sind, der den Flüchtlingen zukommenden besonderen Fürsorge teilhaft. In etwa 20 Prozent der Fälle wurde ferner die Internierung in Konfinierung umgewandelt. Interniert bleiben in Zukunft nur ganz wenige Inländer, deren weitere Anhaltung durch zwingende Erwägungen des staatlichen, insbesondere des militärischen Interesses geboten erscheint.

Diese Mitteilung ist ebenso erfreulich wie bezeichnend. Erfreulich ist natürlich, daß die Vergewaltigung durch die „Internierungen“, wenn schon nicht beseitigt, so doch verringert wird. Aber über die österreichische Verwaltung sagt diese Meldung doch wieder manches und seltsames aus. Also der Kaiser hat angeordnet, daß in den Internierungs- und Konfinierungsstationen eine allgemeine Verlustrierung vorgenommen werde. (Man achte auf die Fremdwörter; die haben hier ihren bestimmten Sinn: um zu verdunkeln, was da alles geschah; das deutsche Wort wäre zu deutlich.) Verlustrieren heißt: genau durchsehen; der Kaiser hat angeordnet, daß die Stationen, wo man Staatsbürger widerrechtlich festhält, genau durchgesehen und daß dabei „in liberalster Weise“ vorgegangen werde. „Hierbei“ (bei der Durchsichtung) natürlich nicht, sondern der Kaiser hat angeordnet, daß man bei der Feststellung, wer weiter festgehalten wird, anständig verfahren möge. Das macht dem Kaiser alle Ehre; wenn sich aber der Kaiser der Internierten nicht erinnert hätte, seine Anordnung nicht gekommen wäre: wie wäre es dann gewesen? Eine nette Verwaltung, wo das Selbstverständliche und Notwendige nur geschieht, wenn es der Kaiser anordnet, wo Gesetz und Billigkeit nur zu ihrem Rechte gelangen, wenn sich der Kaiser der Sache annimmt! Man kann sich natürlich freuen, daß der Kaiser daran denkt; aber daß die Regierung daran nicht denkt, kann einen wieder nur erbittern! Dabei erkennt man deutlich, unter welchen Umständen diese Internierungen verübt worden sind. Der Kaiser hat verfügt, daß man anständig verfare und sofort konnten über zwei Drittel der Internierten freigelassen werden. Also, wenn man anständig prüft, so müssen sie freigelassen werden; wie ist man dann vorgegangen, als man sie internierte und durch Jahre festhielt? Wir wissen schon, daß die Regierung Clam-Martinic hier ein böses Erbeil der Regierung Stürggh übernommen, dieses Gesetzbrechers und Rechtsbeugers, der in Oesterreich nicht anders gehaust hat wie nur ein Stolypin in Rußland. Aber auch ihr können wir den Vorwurf nicht ersparen, daß sie die üble Sache schon lange hätte aus der Welt schaffen müssen.

Im übrigen werden diese Internierungen, die man zu Stürgghs Zeiten gleich nach Tausenden verfügt hat, auf ihre „Unabweislichkeit“ noch sehr ernst geprüft werden. Für heute nur eine Feststellung: sie alle waren ungesetzlich und eine Verletzung der Sicherheiten, die das Staatsgrundgesetz verbürgt. Der Beweis liegt schon darin, daß beide Bezeichnungen: „interniert“ und „konfiniert“ in unseren Gesetzen überhaupt nicht vorkommen! Das Gesetz über den Ausnahmezustand verbindet mit der Suspension des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit die Zulässigkeit, daß „Personen durch die Sicherheitsbehörde angewiesen werden können, ohne behördliche Bewilligung den Ort, wo sie zuständig sind, nicht zu verlassen“ — dieses, was man Konfinierung nennen kann, ist also auf den Zuständigkeitsort beschränkt. Die Internierungen aber waren schon offene Gewalttätigkeit. Ueber all das wird ja noch ausführlich gehandelt werden; wenn der Kaiser erst erfährt, daß da arge Ungeheuerlichkeiten vorgekommen sind, wird er, dem es an Ernst und Nachdruck nicht fehlt, schon noch andere Anordnungen erlassen.

Die Pflicht Berlins.

Vorsicht im Klagen und Hören.

Erfahrungen der neuesten Zeit haben wiederum die große Gefahr bestätigt, die in unbedachten mündlichen oder brieflichen Äußerungen oder Schilderungen liegt. Ein sich immer mehr ausbreitendes Spionagesystem, namentlich im englischen Sektor, hat das neutrale Ausland, und ebenso — vermittelt ungetreuer Volksgenossen — auch Deutschland überzogen, um Lage und Stimmung der Mittelmächte zu ergründen und im Sinne der Entente auszunutzen. Namentlich die Gestaltung des täglichen Lebens in Berlin gilt als kennzeichnend für das ganze Land. Wenn die Leute beispielsweise in endloser Reihe nach Reis oder Süßigkeiten stehen, so fragt der böswillige Rundschaffter nicht danach, was dort begehrt wird, sondern er berichtet nur „wahrheitsgemäß“ von einer so und soviel Meter langen Reihe und stärkt damit die Siegesphantasien der Feinde zur Verlängerung des Krieges. Wenn man in Berlin seinem Aerger über irgendwelche Mißheftigkeiten lauter Luft macht, als man es in angehöriger Gutmütigkeit eigentlich meint, so nimmt der Feind die Äußerung für bare Münze.

Deshalb: in einer Zeit, die den Endkampf eines des großen Sieges würdigen Geschlechtes sehen soll, hüte man die Zunge und die Feder, daß sie nicht die Lasten des Krieges übertreiben, ja, daß sie lieber immer wieder dankbar anerkennen, wie viel besser es bei uns aussteht, als in dem vom Kriege zerstampften Feindesland oder auf der britischen Insel, der eine wirkliche Hungersnot bevorsteht.

* Das Einjährig-Freiwilligen-Recht für Lehrer-Ersahreservisten. Wie „Stressl. Mil.-Bl.“ meldet, wird auch den frontdiensttauglichen Lehrer-Ersahreservisten, auch wenn sie für die Ausbildung zum Reserveoffizier (Offiziersaspirantenschulen) nicht in Betracht kommen, über ihre Bitte die Begünstigung nach § 32, bzw. 82 des Wehrgesetzes aberkannt und die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nach § 21:2 des Wehrgesetzes bei Vorhandensein aller Voraussetzungen zuerkannt werden (§ 90:16 der Wehrvorschriften, I. Teil), doch ist die bezügliche Entscheidung von den zuständigen Ergänzungsbehörden I. Instanz zu fällen (§ 90:1, Wehrvorschriften, I. Teil). Hierbei wird jedoch auf den Erlass Abt. 2/W., Nr. 22.532 von 1916 verwiesen, wonach den Lehrer-Ersahreservisten (soweit sie nicht bereits die Fähnrichs- oder Offizierschärge erlangt haben) — ohne erfolgte Aberkennung der Ersahreservebegünstigung und Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung — die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens in ihrem Ersah-Reserveverhältnisse zuerkannt werden kann. Bezüglich Ausbildung zum Reserveoffizier usw. sind die Bestimmungen des Erlasses vom 21. November 1916, Abt. 5, Nr. 23900 maßgebend.

* Nachträgliche Nichtigstellung des Einkommens der Friedensjahre zur Bemessung der Kriegsgewinnsteuer. Amtlich wird mitgeteilt: Es wurde darüber Klage geführt, daß einzelne Steueradministrationen von dem Steuerpflichtigen einen weitergehenden Verzicht auf die Anfechtung der Nichtigstellung der Einkommensteuervorschriften fordern, als es durch die Verächtigung bedingt ist. Nunmehr hat das Finanzministerium erklärt, die Nichtigstellung der Einkommensteuervorschriften habe sich nur auf jene Steuerjahre zu erstrecken, für welche das zu Zwecken der Kriegsgewinnsteuerbemessung berichtigte Einkommen maßgebend ist, daher in Fällen, in denen nur das Einkommen des Jahres 1913 zum Vergleiche herangezogen wird, nur auf das Steuerjahr 1914, in Fällen, in denen nach Wunsch des Steuerpflichtigen der dreijährige Durchschnitt (1913, 1912 und 1911) in Betracht kommt, auf die Steuerjahre 1914, 1913 und 1912; nur bei Besteuerung eines Einkommens nach dem im Steuerjahre selbst erzielten Betrage werde in ersteren Fällen auch noch das Steuerjahr 1913, in letzteren Fällen auch noch das Steuerjahr 1911 hinzukommen.

* (Das Tragen des Karl-Truppenkreuzes noch verboten.) Entgegen den bestehenden Bestimmungen, denen zufolge der Zeitpunkt für das Anlegen des Karl-Truppenkreuzes sowie des Bandstreifens hiezu verlaublich wird, werden diese bereits von einzelnen Personen getragen. Die Militärbehörde hat diese Eigenmächtigkeit durch neuerliche Verlaublichbarum des Erlasses an sämtliche Militärpersonen der hiesigen Kommandos, Truppen, Behörden, Anstalten und Betriebe sofort abgestellt. Die Militärpolizeikommandanten haben den Befehl, ihre Organe anzuweisen, Mannschaftspersonen, welche mit dem Karl-Truppenkreuz oder dem Bandstreifen hiezu in der Öffentlichkeit angetroffen werden, auf das bestehende Verbot aufmerksam zu machen und die Beauftragten zur Anzeige zu bringen. Daviderhandelnde werden von der vorgesetzten militärischen Stelle zur Verantwortung gezogen; ihnen wird das Truppenkreuz (Band) abgenommen und erst wieder ausgefolgt, bis die Bewilligung zum Tragen verlaublich ist.

Unterredung mit Kriegsminister v. Stein. Maßnahmen moderner Kriegführung.

Berlin, 12. Mai.

Das Wolffsche Bureau meldet:

Dem seit Kriegsbeginn in Deutschland anwesenden Berichterstatter der argentinischen Zeitung „La Racion“ in Buenos Aires wurde vom Kriegsminister General der Artillerie v. Stein eine Unterredung gewährt.

Kriegsminister v. Stein entkräftet zunächst die im französischen Senat am 31. März erhobenen Vorwürfe gegen die Maßnahme, die die deutsche Oberste Heeresleitung bei der Zurücknahme der Front im Abschnitt der Somme zur Ausführung brachte, welche Anschuldigungen auch in den neutralen Ländern ein großes Echo gefunden hatten.

Dann sagte der Berichterstatter: „Man begreift im neutralen Ausland natürlich sehr wohl, daß Sie die Straßen und Brücken zerstörten und die Eisenbahnen vernichteten, um das Nachdrängen der Franzosen und Engländer nach Möglichkeit aufzuhalten, aber man will nicht verstehen, daß Sie auch die Dörfer und Ortschaften vernichteten, die Wälder umschlugen, die Brunnen zerstörten und selbst die Aaleebäume niederlegten.“

Der Kriegsminister antwortete: „Man begreift das nicht, weil man nicht begreift, was moderne Kriegführung ist und was moderne Kriegführung notwendig macht. Die meisten Leute, die heute urteilen, haben keine Ahnung vom modernen Krieg und den Anforderungen, die er an den Feldherrn stellt. Die französischen und die englischen Heerführer würden, wenn sie ihre aufrichtige Meinung äußerten, ganz anders urteilen als die Journalisten und die Senatoren. Als wir von dem Bogen an der Somme zurückgingen, handelte es sich nicht allein darum, das Vordringen des Gegners möglichst zu erschweren, es handelte sich darum, für die Verfolgungskämpfe vorbereitetes Schlachtfeld und ein für spätere Vorfeldkämpfe günstiges Festungsglacié zu schaffen. Die Belgier taten es vor Antwerpen mit der gleichen Selbstverständlichkeit. Ein solches Vorfeld war früher acht bis zehn Kilometer tief. Die Kampfmittel, insbesondere die schwere Artillerie, steigerten sich inzwischen derart, daß für unser Festungsvorfeld eine Zone von 10 bis 20 Kilometer Tiefe erforderlich wurde. Kein Haus durfte dem Gegner Unterkunft, kein Keller ihm Deckung gewähren, kein Wald ihn verbergen. Er durfte so wenig Material wie möglich zum Bau von Gräben, Unterständen, Deckungen und Munitionsdepots vorfinden. Die Brunnen mußten gesprengt werden, damit dem Feinde Schwierigkeiten durch den Antransport von Wasser erwachsen. Es durfte nichts unterbleiben, was geeignet war, unser Vorfeld zu einem Festungsglacié zu gestalten, wie es nicht allein unsere, sondern auch die französischen Denkschriften für den Festungskampf vorschreiben. Selbst die

Obstbäume mußten umgelegt werden, die, wie Sie wissen werden, eine sehr gute Gelegenheit für den Unterichlupf von Batterien oder von Flugzeug-Abwehrkanonen bilden.“

„Vielleicht darf ich Euer Erzählen auf einen Punkt, vielleicht den empfindlichsten, hinweisen. Es handelt sich um die Maßnahmen, die die Oberste Heeresleitung in Bezug auf die Landeseinwohner traf.“

„Ich weiß, daß die neutrale Presse von Anklagen widerhallte, die man in Paris und London gegen uns erhoben hatte. Wir haben alles getan, was wir tun konnten. Wir schafften die Bevölkerung, die nicht abtransportiert werden konnte, in eine Zone, die wir vollkommen verschonten. Wir haben die Familien nicht getrennt. Beim Abtransport wurde mit aller Rücksicht verfahren. Kranke Familien und Mütter wurden in Autos zur Station gebracht und in Lazarettzügen befördert. Alle Transporte wurden von Sanitätsoffizieren oder Unteroffizieren begleitet.“

„Man erhebt indes den Vorwurf, daß auch junge Mädchen zurücktransportiert wurden und Wertgegenstände und Wertpapiere fortgeschafft wurden.“

„Auch diese Maßnahmen sind berechtigt. Heute stehen nicht nur die Heere miteinander im Kriege, sondern auch die Völker. Wir durften unseren Feinden keine Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und die Munitionsfabriken zurücklassen. Diese Maßnahmen mochten hart erscheinen, aber wie könnten wir es verantworten, daß unsere Leute von Granaten zerrissen werden, die durch französische Arbeitskräfte gedreht wurden, die wir zurückließen? Was das Fortschaffen von Wertgegenständen und Wertpapieren betrifft, so geschah dies im Interesse der Landeseinwohner. Um zu schließen: Wir brachten militärisch notwendige Maßnahmen unter möglichster Schonung der Bevölkerung zur Ausführung. Sie wären unnötig geworden, wenn die Entente unser Friedensangebot nicht mit anmaßender Ueberhebung zurückgewiesen hätte. Gilt daselbe von den greulichen Verwüstungen unserer Ostprovinzen durch die Russen? Sie hatten mit militärischen Bedingungen nichts zu tun. Sie entsprangen allein der Lust anzuzerstören. Weshalb regt sich nicht hierüber die gesamte gesittete Welt auf?“

„Haben die Deutschen den mit ihren Maßnahmen beabsichtigten militärischen Zweck erreicht?“

„Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Der Feind konnte keine geplante Ablicht nicht ausführen, ohne weitgehende, zeitraubende Vorbereitungen zu treffen.“

Wir sind von Anfang des Krieges an daran gewöhnt, durch Lügen und Verleumdungen unserer Gegner angegriffen zu werden. Es mag dies mit zu den Mitteln ihrer Kriegführung gehören. Wir verschmähten solche Mittel. Viele der feindlichen Lügen widerlegten sich auch bald von selbst; trotzdem machen sie in anderen Ländern immer noch Eindruck. Gerade jetzt ist wieder eine der gemeinsten und abscheulichsten Verleumdungen gegen uns verbreitet, die dadurch besondere Bedeutung gewinnt, daß selbst ein Mitglied des englischen Kabinetts sich nicht entblödete, sie auszusprechen. Es handelt sich um die Kadaververwertung. Jeder, der unsere Sprache kennt, weiß, daß wir mit Kadaverleichen der Tiere bezeichnen. Sie sind, wie wahrscheinlich überall, bei uns auch im Frieden verwertet worden. Die in Zeitschriften erschienenen Abbildungen von Kadaververwertungsanstalten sind Anstalten, in denen das gefallene oder getötete Vieh für gewerbliche Zwecke ausgenutzt wird. Solche Anstalten befinden sich auch hinter den einzelnen Armeen zur Ruhbarmachung der gefallenen Pferde und anderer Tiere. Der verwirrten, schmutzigen Phantasie unserer Gegner blieb es vorbehalten, der Welt vorzulügen, daß wir Menschenleichen dort mißbrauchen. Das deutsche Volk behandelt alle Toten mit besonderer Pietät und macht dabei keinen Unterschied zwischen gefallenen Freunden und Feinden. Unsere Kriegesfriedhöfe zeigen unseren Feinden, daß wir ihre Toten mit denselben Ehren behandeln wie unsere eigenen gefallenen Soldaten. Ihre Gräber werden in derselben Weise bezeichnet und geschnitten wie die Gräber unserer Toten.

(In Kriegsgefangenschaft geratene Einjährig-Freiwillige.)

Nach den Bestimmungen des Dienstreglements I. Teil hat grundsätzlich jeder aus der Kriegsgefangenschaft Zurückgekehrte nachzuweisen, daß ihm keine Schuld an der Gefangennahme zufalle. Zurückgekehrte Mannschafspersonen haben ihr Verhalten vor einer hierfür eigens zusammengesetzten Kommission, bestehend aus einem Stabsunteroffizier, einem Hauptmann, zwei Subalternoffizieren und drei Unteroffizieren (womöglich des eigenen Truppentörpers) zu rechtfertigen. Hinsichtlich der Offiziere des Soldatenstandes, Kadett-offiziersstellvertreter (jetzt „Bühliche“ genannt) und Kadetten, bestehen im Dienstreglement eigene Bestimmungen, indem solche Personen, die unversehrt in Gefangenschaft geraten sind, sich vor der nach der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren einberufenen Offiziersversammlung zu verantworten haben. Diese Bestimmungen beziehen sich also auf Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes. In bezug auf die Einjährig-Freiwilligen wurden diese Reglementsbestimmungen ergänzt. Einjährig-Freiwillige gehören im allgemeinen dem Mannschafstande an; unterliegen daher auch nicht der ehrenrätlichen Vorschrift. Hinsichtlich der Kriegsgefangenschaft wurden aber nun die Bestimmungen des Dienstreglements dahin ergänzt, daß jene Bestimmungen, die sich auf Offiziere und Offiziersaspiranten des Soldatenstandes beziehen, jetzt nicht nur auf diese, sondern auch auf die Kadettaspiranten und Einjährig-Freiwilligen (mit Ausnahme der Einjährig-Freiwilligen Mediziner, Veterinäre und Pharmazeuten) anzuwenden sind. Gegenüber jenen Personen, die der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren nicht unterworfen sind (also gegenüber Einjährig-Freiwilligen), hat das vorgelegte Korps- oder Militärkommando die weitere Entscheidung dann zu treffen, wenn die Offiziersversammlung das Verhalten der genannten Personen weder für gerechtfertigt findet noch die Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens beantragt. In Erweiterung der Reglementsbestimmung wurde ferner verfügt, daß die Offiziersversammlung auch das Verhalten dieser Personen während der Gefangenschaft selbst einer eingehenden Prüfung unterziehen muß. Nicht nur die Einberufung der Offiziersversammlung, sondern auch deren Art der Beratung, Abstimmung, Beschlußfassung und Führung des Verhandlungsprotokolls hat nach den Bestimmungen der ehrenrätlichen Vorschrift zu erfolgen.

Zwei Jahrgänge des Landsturms beurlaubt.**Die Altersklassen von 1865 und 1866.**

Wien, 24. Mai.

Heute kommt in zahlreiche Familien eine Botschaft der Freude. Die Zweifundfünfzigjährigen und die Einundfünfzigjährigen des Landsturms werden beurlaubt. Der Beschluß ist aus dem Willen, aber zugleich aus der Anregung, aus dem eigensten Gedanken des Kaisers hervorgegangen. In dieser Verfügung ist der Herzschlag für das Volk zu spüren; darin zeigt sich die Gabe des Kaisers, auch in der Politik mit den Gefühlen eines Menschenfreundes zu handeln, als Soldat, den es immer zu den vom Feuer umloderten Fronten hinzieht, so viel Empfindung für die Bedürfnisse und Kummernisse des Hinterlandes zu haben. Das sind die Merkmale seiner Regierungszeit und in der Beurlaubung der zwei ältesten Jahrgänge des Landsturms werden sie deutlich erkennbar, nicht bloß durch die Unterschrift des Befehls, sondern auch durch die Volkstümlichkeit des Inhalts. Die Beurlaubung wird für unbestimmte Zeit gegeben; nicht äußerlich, aber sachlich ist sie die Heimkehr aus dem Kriege, die bleibende Wiedervereinigung mit Frau und Kindern, ein leiser Vorgesmack des Friedens, der die militärische Gebundenheit von Millionen in bürgerliche Freiheit verwandeln wird. Dieser Urlaub dürfte nach menschlicher Voraussicht niemals ablaufen, und so wird das Hinterland vor dem Beginne der Ernte viele Arbeitskräfte gewinnen, die der Ackerbau, die Industrie und die Bergwerke dringend brauchen. Aber zunächst berührt uns das Persönliche an dem Beschlusse besonders stark. In den Latomien bei Syrakus ist ein Gemäwe in die Felsen eingehauen, welches das Ohr des Dionysius heißt. Das leiseste Klüstern ist dort zu hören und wir möchten wünschen, daß in einem Ohre des Dionysius alle Stimmen über die Beurlaubung der alten Landsturmmänner zu vernehmen wären. Wer dort lauschen könnte, würde aus den freudigen Ausrufen in so vielen Häusern erfahren, was Glück ist.

Die Beurlaubung wird angeordnet, während im Süden auf der Hochfläche des Karsts eine der größten Schlachten des Krieges stattfindet. Worte sind zu arm, um zu schildern, was unsere Truppen in dem neuen Abschnitte des italienischen Durchbruchversuches geleistet haben. Menschliche und mechanische Kräfte sind dort zu Höchstwerten gesteigert und jeder einzelne Soldat versteht, um was es sich handelt, vielleicht um den Ausgang des Krieges, vielleicht um die letzte äußerste Anstrengung. Aber nimmer wird es den Feinden vergönnt sein, von der Hochebene des Karsts, welche sie erobern wollen, niederzusteigen in die Bucht von Triest. Nutzlos werden die italienischen Truppen zur Schlachtbank geführt, verschwendet ist das Blut, unverantwortlich die Not des einst so blühenden Landes. Während sie meinen, uns niederstoßen, uns den wichtigsten Hafen nehmen und die Küsten des Adriatischen Meeres sich aneignen zu können, wird der Befehl, daß die zwei ältesten Jahrgänge des Landsturms zu beurlauben seien, veröffentlicht. Welch ein Gegensatz zu den Hoffnungen unserer Feinde, zu den Plänen, für die sich Italien auch wirtschaftlich verzehrt! Vor einigen Wochen hat die englische Regierung angeordnet, daß die ältesten Jahrgänge in die Listen der Musterungen aufgenommen werden, und wir können sie der friedlichen Arbeit zurückgeben. Das französische Parlament hat sich bemüht, bei der Regierung durchzusetzen, daß die Landsturmmänner, die im Kriegsdienste die

Altersgrenze der Militärpflicht überschreiten, entlassen werden. Bei uns werden bereits die alten Landsturmmänner auf Befehl des Kaisers den Gefahren des Feldzuges, des Schützengrabens und der Schlacht entrückt und friedlichen Beschäftigungen zugewiesen. Nach vierunddreißig Monaten des Krieges können wir diese Politik der Menschenfreundlichkeit und Menschenerhaltung durchführen. Die Maßregel wird in der ganzen Welt viel besprochen werden.

Wenn die Feinde der Unbefangtheit fähig wären, müßten sie nachdenklich werden. War die Rechnung mit der Monarchie nicht falsch? Italien glaubte, uns am sichersten zu kennen und als Verbündeter die heimlichsten Winkel durchspäht zu haben. Wir sind in der zehnten Sionzschlacht, und alle zusammen haben mehr italienisches Leben gekostet, als italienische Frauen bald ersetzen können. Das Ergebnis ist bisher so nichtig, daß die am Volke begangene Sünde zum Himmel schreit. Die ersten Stöße in den Durchbruchschlachten pflegen die gefährlichsten zu sein, und der Bericht über den letzten Großkampftag ist ein Heldengedicht auf unsere Armee. Wenn in solchen Augenblicken die Nachricht kommt, daß auf Befehl des Kaisers die alten Landsturmmänner beurlaubt werden; wenn solche Verfügungen geplant und ausgeführt werden, während die Welt mit verhaltenem Atem zum Sionzo hinhorcht, muß die Bevölkerung der Monarchie ein starkes Gefühl der Sicherheit bekommen. Der einfache Mann, der die Zusammenhänge zwischen diesen beiden Ereignissen prüft, muß zur Ueberzeugung kommen: Militärisch kann uns ohne große Veränderungen in den jetzigen Kräfteverhältnissen nichts mehr geschehen.

Die Feinde können sich dieser Meinung nicht mehr verschließen. Sie wollen uns im nächsten Frieden brandschaden, was der französische Ministerpräsident einen Schadenertrag, eine Sühne nennt. Der italienische Generalstabschef Graf Cadorna wird sich das Geld aus unseren Kassen schwerlich holen können. England hat seine Verbündeten meistens durch Anweisungen auf Stücke unseres Landes gekauft und kann seine Zahlungsverprechungen nicht einlösen, weshalb Graf Cadorna gedrängt wurde, sich in die Fährnisse der zehnten Sionzschlacht zu begeben. Während die Monarchie von der Entente umlauert wird und die Feinde den Irrtum nicht lassen können, den sie bei der Abschätzung der Kräfte begangen haben, hören sie die Nachricht, daß zwei Jahrgänge des Landsturms beurlaubt werden. Fast täglich streiten die Parteien im englischen Unterhause darüber, wie groß der Arbeiterstand sein müsse, den die Landwirtschaft brauche, um in der jetzigen Bedrängnis nicht zu versagen. Wir geben ihr und der Industrie zwei Jahrgänge des Landsturms, eine Verfügung, die in den Staaten der Entente großes Aufsehen hervorrufen dürfte. Das ist die zerbrochene, erschöpfte, volksfeindliche Monarchie; das ist ein Land, dessen Teile die Diplomaten in London an die Meistbietenden hingeben wollten. Dieses Ereignis kann nicht ohne Wirkung auf das Urteil der Feinde bleiben. Es hebt nach Innen das Vertrauen in den Ausgang des Krieges und muß nach Außen das Ansehen unserer Monarchie befestigen und so die Friedenspolitik unterstützen. Der unmittelbare Gewinn ist jedoch der Schimmer von Hoffnung, der von dem kaiserlichen Befehle ausgeht, die Freude über die Wiedervereinigung in den Familien, die erste Taube in der Einslut. Die Ernte, die so prächtig reift, wird leichter eingebracht, die Kohle in größeren Mengen gewonnen werden. So wird in bedrängten Zeiten durch den Befehl des Kaisers in vielen Stuben der Frohsinn wieder lebendig werden.

Beurlaubung der Land- sturmjahrgänge 1865 und 1866 auf unbestimmte Zeit.

Auf Befehl des Kaisers.

Wien, 24. Mai.

Die morgige „Wiener Zeitung“ enthält folgende Beurlaubung:

Se. Majestät der Kaiser und König hat das nachstehende Allerhöchste Befehlsschreiben erlassen:

„Ich befehle, daß die den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturm dienste herangezogenen Personen — insofern sie nicht selbst um weitere Belassung im aktiven Militärdienste bitten — mit Ausnahme der Gagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, dann der Angehörigen der landsturmpflichtigen Körperschaften ehestens, längstens aber am 30. Juni 1917 zu beurlauben sind.

Personen dieser Geburtsjahrgänge, die im Wege der freiwilligen Assentierung in das gemeinsame Heer (die Kriegsmarine) oder die Landwehren auf Kriegsdauer eingetreten sind und sich daher für diese Zeit zur Kriegsdienstleistung besonders verpflichtet haben, kommen für diese Beurlaubung nicht in Betracht.“

Schadenersatz für Hochverrat.

Wie die Prager Blätter melden, soll die Prager Finanzprokurator in Vertretung des Staates gegen die ehemaligen Abgeordneten Dr. Kramarsch und Dr. Raschin eine Klage auf Zahlung von sieben Millionen Kronen überreicht haben; zur Durchführung der Klage beantragt sie die Delegation des Wiener Landesgerichtes in Zivilsachen. Es wird vielleicht nicht überflüssig sein, einmal auch nachzulesen, wie es sich mit diesem „Schadenersatz“ verhält.

Diese Schadenersatzpflicht ist dem österreicherischen Strafgesetz nicht fremd: sie ist für das Verbrechen des Hochverrats (§ 58 St.-G.), aber nur für dieses, im Strafgesetzbuch vorgesehen: „für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrats dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.“ Mit der § 14-Berordnung vom 9. Juni 1915 ist diese Ersatzpflicht in zweifacher Weise erweitert worden: erstens wird sie, über den Hochverräter hinaus, auf den erstreckt, „wer als Militärperson zum Feinde desertiert oder wer in Kriegzeiten rechtswidrig gegen die Monarchie oder eine mit ihr verbündete Macht die Waffen führt oder der feindlichen Kriegsmacht durch Auspähung oder in anderer Weise durch Rat oder Tat Hilfe leistet“. Dieses: oder in anderer Weise ist sehr zu beachten. Man wird in

einem Gesetz nicht leicht eine unbestimmtere Angabe finden. Offenbar soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, in die Schadenersatzpflicht alle Verurteilungen nach dem § 327 St.-G. einbeziehen zu können, ohne sich zu dieser Einbeziehung vorweg bekennen zu müssen. Die zweite Erweiterung ist die, daß neben dem Ersatz des Schadens die Pflicht zur Sühne normiert wird: „dem Staate ist nicht nur jeder unmittelbare oder mittelbare, durch die verbrecherische Handlung verursachte Schaden zu ersetzen, sondern es ist ihm überdies als Sühne für die Rechtsverletzung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichts eine angemessene Entschädigung zuzusprechen“. Schon stilistisch eine häßliche Sache: Dem Staate ist eine Entschädigung als Sühne zuzusprechen! Wohl wird die Entschädigung zugesprochen, die Sühne aber kann nur auferlegt werden, und zwar dem, der sie zu leisten hat! Man hat zu sagen: die Sühne der Rechtsverletzung, ein Ermessen wird von etwas geleitet; aber das war so das Deutsch des Hohenburger!

Nun bedenke man die Sachlage. Also das Gericht soll aus seinem freien Ermessen, das von der Würdigung aller Umstände geleitet ist, die Sühne bestimmen. Worauf kann sich das Ermessen nun gründen, da das Gericht doch nichts anderes weiß und erfährt, als daß der Angeschuldigte verurteilt worden ist? Man schreibt so hin: alle Umstände würdigen; aber welche „Umstände“ können das sein, wie soll sie das Gericht erforschen? In Wahrheit ist das, was man als Sühne, Entschädigung und Schadenersatz bezeichnet, einfach eine Geldstrafe, und es wäre näher gelegen, mit ihrer Bestimmung das Gericht zu betrauen, das die Verurteilung ausspricht. Denn dieses wäre noch eher fähig, die begleitenden Umstände zu würdigen, als ein Zivilgericht, das doch nur den nackten strafbaren Tatbestand erfährt. Aber dann wäre der wahre Sachverhalt hervorgetreten: daß mit der Todesstrafe auch eine Geldstrafe ausgesprochen wird, was erstens im Gesetz verboten ist und auch dem stillen Empfinden widerspricht. Deshalb die Verkleidung in eine „Sühne“. Die wirkliche Sühne einer Rechtsverletzung ist aber die Strafe; und daß man bei Desertionen auf das Vermögen greift, rechtfertigt sich dadurch, daß man des strafbaren Menschen nicht habhaft werden kann. Aber es scheint doch seltsam, jemanden wegen einer Rechtsverletzung zum Tode zu verurteilen und dann noch zu sagen, daß die Rechtsverletzung nicht gesühnt sei.

Diese § 14-Berordnung ist genau so rechtsgültig wie all die Verordnungen, die das Regime Stürggh auf dem Gewissen hat; sie wird den Krieg auch nicht überdauern.

**Kaiserliche Auszeichnung der 3. Infanterie-
division.**

Neue Benennung: „Edelweißdivision.“

Der Kaiser hat, wie „Streffleurs Militärblatt“ meldet, anbefohlen, daß die 3. Infanteriedivision fortan „Edelweißdivision“ zu benennen ist.

Die 3. Infanteriedivision, die sich während des Krieges zu wiederholten Malen in hervorragender Weise ausgezeichnet hat, ist dem 14. Korpskommando unterstellt und setzt sich aus der 5. Infanteriebrigade (Innsbruck) und der 6. Infanteriebrigade (Salzburg) zusammen.

26./V. 1917

Er

Die Beurlaubung der 52- und 51-Jährigen.

In dem Befehlsschreiben des Kaisers heißt es nach den bereits mitgeteilten Verfügungen:

Hievon verständige Ich gleichzeitig Meinen Kriegsminister, Meinen gemeinsamen Finanzminister (in Angelegenheiten für Bosnien-Herzegowina), Meinen Minister für Landesverteidigung, Meinen Sonderminister, den Chef des Generalstabes, Meinen Marinekommandanten und den Chef des Ersatzwesens, die im gegenseitigen Einvernehmen das Weitere zur Durchführung zu veranlassen haben.

Baden, am 21. Mai 1917.

Karl m. p.

26. IV. 1917

Grundsteinlegung zur St. Barbara-Kapelle in der Kaiser-Ebersdorfer Artilleriekaserne.

Heute fand in der Feldmarschall Erzherzog Friedrich-Artilleriekaserne in Wien, 11. Bezirk (Kaiser-Ebersdorf), die Grundsteinlegung zu einer in der Kaserne zu erbauenden St. Barbara-Kapelle statt. Der Kaiser hat mit seiner Vertretung den Herrn Leutnant Erzherzog Albrecht Franz, den Urenkel des Siegers von Aspern, betraut. Vor dem Kriege begonnen, wurde der Bau der Kaserne zu Ende des Jahres 1915 vollendet und zu Anfang Mai 1916 von den Regimentern der Artillerie der 13. Schützendivision in Benützung genommen. Sie umfaßt ein Gelände, das dem der halben Schmelz entspricht und auf dem sich mehr als vierzig Hochbauten befinden. Die Kapelle der heiligen Barbara, der Schutzheiligen der Artillerie, geweiht, ist eine Spende der Oesterreichischen Immobilienbank A. G. Sie wird, nach den Plänen des Architekten Oberleutnants Emil Sopppe erbaut, sich am Rande des Wäldchens, das den Formierungsplatz und die Mehrzahl der offenen Reitschulen umgibt, erheben. In ihr wird auch die Anfang Oktober 1915 enthüllte „Haubise in Eisen“ aufgestellt werden, eine Widmung des Komitees für den Witwen- und Waisenfonds der Artillerie der 13. Schützendivision.

Zur heutigen Feier hätten sich auf dem schon geschmückten Festplatz eingefunden: Kriegsminister G. v. Söger-Steiner mit dem Personaladjutanten Major Ladislav Baron Dörn, FML. Tunk, Stadtkommandant GM. Ritter v. Mollig, GM. Ritter v. Szabek, der Artillerieinspezierende des Militärkommandos Wien GM. v. Sopppe, die Generalintendanten Doktor Purtsche, Halbmayr und Wolff, der Generalstabchef des Militärkommandos Oberst v. Troutweiller, Landwehrplatzkommandant Oberleutnant Fechner, Oberleutnant Oskar Hofmann, Oberintendant Weiß, der Vorstand der Landwehrgruppe des Militärkommandos Oberleutnant v. Tetzely, Banleiter Major Pokorn, der türkische Oberleutnant Durjum Esendi, Oberstabsarzt Dr. Gottfried Jordan und viele andere.

Um 1/10 Uhr kam Kardinal-Fürstbischof Dr. Piffel mit dem Zeremoniär Wimmer und der assistierenden Geistlichkeit. Punkt 10 Uhr fuhr Erzherzog Albrecht Franz in seinem Leibautomobil in Begleitung des Dienstkammerers Obersten v. Prinay beim Hauptgebäude vor und wurde vor dem Tor in Vertretung des dienstlich verhinderten Ministers für Landesverteidigung Generalobersten Freiherrn v. Georgi vom Sektionschef FML. Tunk, dem Präsidialvorstand Obersten Majewsky und den Offizieren empfangen. Der Erzherzog sprach den FML. Tunk, Grafen Kielmansegg und Vizebürgermeister Hierhammer an und wurde zu dem auf dem Formierungsplatz aufgestellten Paradezelt geleitet, wo der Erzherzog die Melbung des Kasernkommandanten Hauptmannes Smola entgegennahm. Hierauf zelebrierte Kardinal-Fürstbischof Dr. Piffel die Feldmesse.

Nach der Verlesung der Urkunde, die Oberst Majewsky vorher verlas, richtete Erzherzog Albrecht Franz folgende Worte an die Anwesenden:

„Durch die Gnade Seiner Majestät zu seiner Vertretung bestimmt, sehe ich es als hohe Ehre an, diese Vertretung bei einer kirchlichen Weihe eines Grundsteines zu einer Kapelle der heiligen Barbara, der Schutzpatronin unserer glorreichen Artillerie, ausüben zu können. Daß diese Kapelle auch die „Haubise im Eisen“ in ihren Mauern aufnehmen soll, welche charitativen Zwecken für die Witwen und Waisen der gefallenen Helden der Artillerie der 13. Schützendivision dienen soll, gereicht mir zur besonderen Genugtuung. Die größte Freude empfinde ich darüber, die mir aufgetragene dienstliche Funktion in der modernsten Artilleriekaserne der Monarchie, die den Namen meines erlauchten Vaters führt, vornehmen zu können. Ich bitte den Allmächtigen um seinen Segen für die Kapelle, für die ganze Kaserne und für alle unsere Braven, die in Zukunft in dieser Kaserne zur Ehre ihrer Waffe für den Dienst für Kaiser und Vaterland sich ausbilden werden.“

Als der Erzherzog geschlossen hatte, überreichte Major des Ingenieuroffizierskorps Josef Pokorn der Banleitung der Kaserne dem Erzherzog den Hammer. Mit den Worten: „Im Namen Gottes, im Namen des Kaisers und im Namen meines erlauchten Vaters Feldmarschalls Erzherzogs Friedrich“, führte der Erzherzog die traditionellen drei Hammerschläge.

Danach sprach der Erzherzog den Kriegsminister General der Infanterie v. Söger-Steiner und Kardinal-Fürstbischof Dr. Piffel an. Nun begann unter den Klängen des Radeky-marsches die Defilierung der ausgerückten Truppen.

Viel bemerkt wurde es, daß während der Zeremonie der Grundsteinlegung Flieger, die von Fischamend aufgestiegen waren, über dem Festplatz kreisten. An die Zeremonie der Grundsteinlegung schloß sich die Defilierung der Mannschaft der in der Kaserne dislozierten Truppen.

Hierauf begaben sich Erzherzog Albrecht Franz und die Festgäste in den Saal der Offiziersmesse; dort hielt Sektionschef FML. Tunk vor dem Bilde des Feldmarschalls Erzherzogs Friedrich, eines der letzten Arbeiten des kürzlich verstorbenen Malers Jgmunt Ajdukiewicz, eine Ansprache an den Erzherzog, die den Werdegang der Kaserne schilderte. Der Redner teilte mit, daß der Kaiser mehreren Funktionären, die beim Bane in verschiedensten Eigenschaften beschäftigt waren, Auszeichnungen verliehen hat, und zwar das Kriegskreuz für Zivilverdienste 2. Klasse

dem ersten und zweiten Direktor der Immobilienbank A. G. Dr. Oskar Ritter v. Fleischer, Ministerialrat, und Doktor Richard Baumfeldt, das Kriegskreuz für Zivilverdienste 3. Klasse, dem Sekretär der Immobilienbank A. G. Doktor Wilhelm Löw und dem Architekten und Baumeister Paul Sopppe, sowie den Titel eines Baurates dem Zivilingenieur für das Bauwesen Anton R. Fleischl.

Erzherzog Albrecht Franz erwiderte: „Es gereicht mir zur besonderen Genugtuung, vor dem Bilde meines erlauchten Vaters allen jenen hohen Funktionären, die Seine Erzellenz ausgeführt hat, und den Kasernbestellern im Namen Seiner Majestät und im Namen des a. h. Dienstes den Dank aussprechen zu können. Es freut mich besonders, den von Seiner Majestät a. h. Ausgezeichneten die ihnen verliehenen Dekorationen zu überreichen. Gott schütze die Kaserne und alle ihre gegenwärtigen und zukünftigen Bewohner!“ Danach überreichte der Erzherzog den Ausgezeichneten die Dekorationen.

Schließlich hielt der Präsident der Immobilienbank A. G. Statthalter a. D. Graf Kielmansegg eine schwingvolle Ansprache an die Versammlung. Er schloß mit dem Wunsche, es möge recht bald in diesen Räumen eine neue und noch größere Feierlichkeit stattfinden, jene der siegreichen Heimkehr unserer ruhmgekrönten, für die Schlachtenentscheidungen so wichtigen Artilleriewaffe, unseres österreichischen Stolzes!

Die Rede fand großen Beifall. Erzherzog Albrecht Franz verabschiedete sich von den Anwesenden und bestieg, vom zahlreichen Publikum lebhaft akklamiert, sein Automobil, womit die Feier beendet war.

31. IV. 1917

214

Karl Langer begnadigt!

Am 26. Mai berichteten wir:

Am 23. Februar 1915 stand in der „Neuen Freien Presse“ (auf Seite 13) folgende Notiz:

Das Lied der Mütter gegen den Krieg. In New-York wird jetzt in allen Varietés, Musikhallen, auf der Straße und im Salon ein Protestlied gegen den Krieg gesungen, das in deutscher Uebersetzung etwa folgendermaßen lautet:

Ich habe meinen Sohn zum Krieger nicht erzogen,
Ich zog ihn auf als Stolz und Freude meiner alten Tage,
Wer wagt es, ihm die Waffe in die Hand zu drücken,
Damit er einer andern Mutter teures Kind erschleicht?
Es ist die höchste Zeit, die Waffen fortzuwerfen,
Es könnte niemals einen Krieg mehr geben,
Wenn alle Mütter in die Welt es schreien würden:
Ich habe meinen Sohn zum Krieger nicht erzogen!

In seiner Nummer vom 2. März 1915 druckte der Brünner „Volktsfreund“ die Notiz ab. Aus dem Brünner Blatt übernahm sie die „Volktsmacht“ in Mährisch-Schönberg in ihre Nummer vom 5. März. Die Notiz wurde nirgendwo beanstandet. Der Beamte der Bezirkskrankenkasse Freiwaldau Karl Langer schrieb das Gedicht ab, machte auf der Schreibmaschine acht bis zehn Abzüge, von denen er an Frauen, die in die Bezirkskrankenkasse kamen, einige verteilte. Die Behörde erfuhr davon; Karl Langer wurde sofort verhaftet und wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe (§ 65 b St.-G.) vor das Landwehrdivisionsgericht Krakau in Mährisch-Osttau gestellt. Nach diesem Paragraphen macht sich der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, wer „zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstand gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden auffordert, aneifert, oder zu verleiten sucht“. Das Landwehrdivisionsgericht erkannte Langer für schuldig und verurteilte ihn — zu welcher Strafe? Zur Strafe des Todes durch den Strang! Im Gnadenweg wurde vom zuständigen Kommandanten die Strafe auf fünf Jahre schweren Kerkers herabgesetzt. Diese Strafe sitzt Langer derzeit in der Strafanstalt Wöllersdorf ab.

Unsere weiteren Darlegungen über die Widergeseglichkeit des standrechtlichen Verfahrens in der Sache haben die Leser wohl noch in Erinnerung.

* * *

Eine Korrespondenz berichtet heute amtlich: Der Kaiser hat nunmehr dem Karl Langer den Rest der über ihn verhängten Kerkerstrafe nachgesehen. Die Enthaltung wurde telegraphisch verfügt.

1. VII. 1917

215

Einrückung der Neugemusterten 24- bis 50jährigen.

Am 14. und 28. Juni.

Gestern gelangte folgende Einberufungs-
kundmachung (T/1) zur Verlautbarung:

Die bei den Musterungen zum Landsturm-
dienst mit der Waffe geeignet befundenen
österreichischen und ungarischen
Landsturmpflichtigen der Geburts-
jahrgänge 1893 bis einschließlich 1867
haben, sofern sie nicht schon zum Dienste mit
der Waffe herangezogen oder von diesem
Dienst aus Rücksichten des öffentlichen Dienstes
oder Interesses auf bestimmte oder un-
bestimmte Dauer entkoben worden sind, ein-
zurücken und sich bei dem in ihrem Land-
sturmlegitimationsblatt bezeichneten k. u. k.
Ergänzungsbezirkskommando, beziehungs-

Es liegt im Interesse eines jeden ein-
rückenden Landsturmpflichtigen, ein Paar
fester, selbstbrauchbarer Schuhe, Wollwäsche,
nach Tüchlichkeit schafwollene Fußlappen,
mindestens zwei brauchbare Wäschegarnituren
(bestehend aus je einem Hemd, einer Unterhose,
einem Paar Fußlappen oder Socken, einem
Handtuch und einem Taschentuch), dann ein
Eßzeug und ein Eßgefäß sowie Putzzeug mit-
zubringen. Die mitgebrachten Schuhe, dann
die Wäsche werden — falls diese Sorten für
die militärischen Zwecke als geeignet befunden
werden — nach den ortsüblichen Preisen ver-
gütet. Die von der Militärverwaltung gegen
Entgelt übernommenen Sorten gehen in das
Eigentum des Arzars über. Auch empfiehlt es
sich, Nahrungsmittel für den Tag des Ein-
treffens mitzubringen, wofür eine festgesetzte
Vergütung geleistet wird.

Das Landsturmlegitimationsblatt be-
rechtigt bei der Einrückung zur freien Eisen-
bahnfahrt — Schnellzüge ausgenommen —
und ist vor Antritt dieser Fahrt bei der
Personenkasse der Ausgangsstation abstempeln
zu lassen.

Die Nichtbefolgung dieses Einberufungs-
befehles wird nach den bestehenden Gesetzen
trenge bestraft.

weise k. k. Landwehr- (Kaiserschützen-)
Ergänzungsbezirkskommando, und zwar

die bis einschließlich 31. Mai 1917
Gemusterten am 14. Juni 1917,

die nach dem 31. Mai 1917
Gemusterten am 28. Juni 1917,

einzufinden.

Die bei Nachmusterungen nach dem letzt-
erwähnten Einrückungstermin geeignet Be-
fundenen der obbezeichneten Geburtsjahrgänge
haben sofort nach ihrer Musterung ein-
zurücken; es kann ihnen jedoch bei rücksichts-
würdigen Umständen zur Ordnung ihrer
Privatangelegenheiten von der Musterungs-
kommission noch ein kurzer militärischer Urlaub
bewilligt werden. Für jene, die wegen vor-
übergehender Erkrankung erst zu einem
späteren als dem nach den obigen Be-
stimmungen für sie geltenden Termin ein-
zurücken haben, gilt der hiefür bestimmte, aus
dem Landsturmlegitimationsblatt zu ent-
nehmende Termin.

Die im Wege des freiwilligen Ein-
trittes in das gemeinsame Heer, die Kriegs-
marine oder in die Landwehr auf Grund des
Wehrgesetzes Assentierten der obigen Geburts-
jahrgänge haben ebenfalls, und zwar, wenn sie
bereits der Musterung unterzogen worden
sind, je nach dem Tage ihrer Musterung, sonst
je nach jenem ihrer Assentierung am 14., be-
ziehungsweise am 28. Juni 1917 ein-
zurücken.

Die Einrückungspflichtigen haben sich an
dem für sie bestimmten Einrückungstag im all-
gemeinen bis spätestens 11 Uhr vormittags
einzufinden. Etwaige kleinere Ueber-
schreitungen dieser Stunde sind nur dann zu-
lässig, wenn sie durch die Verkehrsverhältnisse
begründet werden können. Falls das im Land-
sturmlegitimationsblatt bezeichnete k. u. k. Er-
gänzungsbezirkskommando, beziehungsweise
k. k. Landwehr- (Kaiserschützen-) Ergänzungs-
bezirkskommando inzwischen seinen Standort
gewechselt haben sollte, können die an dieses
gewiesenen Landsturmpflichtigen auch zu dem
ihrem Aufenthaltsort nächstgelegenen k. u. k.
Ergänzungsbezirkskommando, beziehungsweise
k. k. Landwehr- (Kaiserschützen-) Ergänzungs-
bezirkskommando einrücken.

Das neue Enthebungsverfahren.

Antlich wird folgendes mitgeteilt:

Für Enthebungsangelegenheiten in Oesterreich besteht beim k. k. Ministerium für Landesverteidigung eine „Enthebungsgruppe“ (Wien, 15. Bezirk, Goldschlagstraße Nr. 14/16) mit der Bestimmung, alle bestehenden Enthebungen zu überprüfen und auch über alle Ansuchen (Anträge) um Neuenthebungen und Enthebungsverlängerungen zu entscheiden, gleichgültig, ob es sich um Dienstpflichtige des k. u. k. Heeres, der k. u. k. Kriegsmarine, der k. k. Landwehr, der k. u. Honved oder um k. k., beziehungsweise k. u. Landsturmpflichtige handelt.

Die Prüfung und Entscheidung aller Enthebungsanträge und -ansuchen bei der Enthebungsgruppe des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung erfolgt durch Kommissionen, welche ständige Vertreter des k. u. k. Kriegsministeriums, der Marinejettion desselben und des k. u. Landesverteidigungsministers angehören und welchen fallweise als Sachorgane auch Vertreter der k. k. Zentralstellen beigezogen werden.

Diese Organisation, die Auswahl der Kommissionsmitglieder, der ständigen und fallweisen Vertreter sowie der Umstand, daß die Enthebungseingaben von jenen Behörden, die für die einzelnen Enthebungsfälle maßgebend sind, begutachtet einlangen, verbürgen durchaus sachgemäße, wohlerrwogene, alle maßgebenden Umstände berücksichtigende Kommissionsbeschlüsse.

Das bisher häufig zutage getretene Bestreben, eine zustimmende oder eine beschleunigtere Erledigung von Enthebungsansuchen durch persönliche Einflüsse, schriftliche oder telegraphische Empfehlungen — sei es durch die Bewerber selbst oder durch Mittelspersonen — herbeiführen zu wollen, ist eine überflüssige Bemühung, die allen Beteiligten Arbeit verursacht, Zeitverlust mit sich bringt, die Tätigkeit der Enthebungsgruppe beeinträchtigt und auf die kommissionellen Entscheidungen selbstverständlich keinerlei Einfluß üben kann.

Die Entscheidungen gelangen in streng geregelter Weise so rasch als möglich zur Kenntnis der hievon Betroffenen. Eine Nachfrage bei der Enthebungsgruppe des Ministeriums für Landesverteidigung ist in Zukunft zwecklos, da Auskünfte über Entscheidungen vor ihrer Absendung an die Behörden nicht gegeben werden können, nachher aber wegen der Anhäufung des Materials und der Ueberlastung mit den laufenden Geschäften nicht möglich sind.

Infolgedessen entfällt vom 20. Juni 1917 angefangen die bisher an jedem Dienstag und Freitag von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags in der Enthebungsgruppe des Ministeriums für Landesverteidigung, 15. Bezirk, Goldschlagstraße Nr. 14/16, stattgehabte Auskunfterteilung an Parteien.

Die Einbringung von Anträgen und Ansuchen um Neuenthebungen und Enthebungsverlängerungen ist durch Erlässe des k. u. k. Kriegsministeriums und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung neu geregelt worden.

Hieraus ergibt sich insbesondere, daß für alle Personen die vorerwähnten Ansuchen durchwegs persönlich oder durch bevollmächtigte Stellvertreter bei jener Gemeinde einzubringen sind, in deren Bereich die Betroffenen die Tätigkeit ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche um Enthebung angefragt wird, und weiter, daß die Einbringung nur mittels der vorgeschriebenen, von Amts wegen beigeestellten Drucksorten zu erfolgen hat. Näheres über den Vorgang bei der Einbringung kann von jedermann bei den Gemeinden, den politischen Bezirksbehörden, den k. u. k. Ergänzungsbezirkskommandos, den k. k. Landwehr- (Kaiserschützen-) Ergänzungsbezirkskommandos und den k. k. Landsturmbzirkskommandos erfragt werden.

Jede nicht in vorgeschriebener Weise bewirkte Einbringung verursacht unnütze Arbeit und verzögert die Entscheidung, da sie die Rücksendung des Ansuchens und dessen neuerliche Einbringung bedingt.

**Ein Befehl des Kaisers an die Isonzoarmee.
Generaloberst v. Boroevic — Kommandant des
Militär-Maria Theresien-Ordens.**

Wien, 4. Juni.

Der Kaiser hat folgenden Befehl erlassen:

„An Meine Isonzoarmee!

In schwerstem, tagelangem Ringen habt Ihr lang vorbereitete, mit besonders mächtigen Kräften durchgeführte Angriffe des Feindes abgeschlagen, ihm abermals gezeigt, welche Heldennut in Eurer Brust lebt. Es drängte Mich, zu Euch zu eilen, um Euch in Eurer Mitte aus Herzensgrund zu danken für Eure Tapferkeit, Ausdauer und Hingebung. Aus allen Teilen des geliebten Vaterlandes stammend, habt Ihr mit vereinter Kraft, treu zusammenstehend, Bewundernswertes geleistet, Euch heißen Dank der Heimat verdient. Nicht jedem Einzelnen von Euch kann Ich Aug' im Auge Meinen Dank sagen.

Das Kommandeurekreuz des Militär-Maria Theresien-Ordens aber, das Ich heute Eurem hochbewährten Führer, dem Generaloberst v. Boroevic, auf die Brust hefte, es versinnbildliche nicht nur dem Armeekommandanten Meine höchste Anerkennung, es zeige auch Euch allen — Führern und Kämpfern — Meinen tiefempfundenen Dank, Meine stolze Zufriedenheit.

Gottes Segen war mit uns, beten wir zum Allmächtigen, er möge uns auch fernerhin würdig finden seines gnädigen Schutzes und Schirmes.

Er gewähre uns den endgültigen vollen Erfolg!

Adelsberg, am 2. Juni 1917.

Karl.*

7.11. 1917

220

Enthebung des Dreschmaschinenpersonals.

Das Kriegsministerium hat verfügt, daß auch im Jahre 1917 die erforderliche Anzahl von Berufs-
maschinisten und Heizern von Dampf- und Motordresch-
maschinen von der militärischen Dienstleistung bis
31. Dezember 1917 enthoben werden, wenn durch
Arbeitszeugnisse und Arbeitsbuch oder Erhebungen fest-
gestellt ist, daß sie diesem Berufe schon vor Antritt ihrer
militärischen Dienstleistung oder vor Ausbruch des Krieges
angehört oder denselben als Maschinenbesitzer selbst aus-
geübt haben. Die bei der Armee im Felde
Stehenden werden sogleich zu ihren Ersatzkörpern
abgesendet, wohin auch die gegenwärtig zu land-
und forstwirtschaftlichen Zwecken Beurlaubten und
Kommandierten unverzüglich einzurücken haben.

Die Gemusterten der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893.
Freiwilliger Eintritt in das gemeinsame Heer.

Unläßlich wird verlautbart:
Anläßlich der neuerlichen, beziehungsweise besonderen Musterung der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 wird — abgesehen von den bereits verlautbarten Modalitäten für den freiwilligen Eintritt der zur neuerlichen, beziehungsweise zur besonderen Musterung gelangenden Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens — Angehörigen der genannten Geburtsjahrgänge, die derzeit der neuerlichen, beziehungsweise besonderen Musterung unterzogen werden und die Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens nicht besitzen, der freiwillige Eintritt zu den Truppenkörpern der Infanterie und Jäger, der Kavallerie, der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie, dann zu den Pionier- und Sappeurbataillonen sowie zum Telegraphen- und Eisenbahnregiment, beziehungsweise zur Train-

gruppe, ferner zu den Truppen der k. k. Landwehr in beschränkter Zahl bewilligt werden.
Als letzter Termin für diesen freiwilligen Eintritt ist der dem allgemeinen Einrückungstermin der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 unmittelbar vorangehende Kalendertag festgesetzt. Nach diesem Tage kann der freiwillige Eintritt der Angehörigen dieser Geburtsjahrgänge nur zu jenen Truppenkörpern etc. erfolgen, zu denen sie auf Grund der bezüglichen truppentweisen Repartition eingeteilt worden sind.
Die Aufnahmsgesuche, denen außer den im § 133 der Wehrvorschriften bezeichneten Dokumenten auch das Landsturmilegitimationsblatt anzuschließen ist, sind unmittelbar beim Kommando des bezüglichen Ersahkörper des in Betracht kommenden Truppenkörper einzubringen.

Die Entlassung der Fünfzigjährigen aus dem Heeresverbande.

Wie bereits gemeldet, richteten die Abgeordneten Friedmann und Genossen in der letzten Sitzung des Abgeordnetenhauses eine Anfrage an den Ministerpräsidenten, ob die Regierung bereit ist, dafür Sorge zu tragen, daß die Landsturmpflichtigen, welche das 50. Lebensjahr vollstreckt haben, sofort aus dem Heeresverband entlassen werden. In der Interpellation wird ausgeführt:

„Das Kriegsleistungsgesetz vom 26. Dezember 1912 verfügt, daß alle arbeitsfähigen männlichen Zivilpersonen, die das 50. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu persönlichen Leistungen für Kriegszwecke, jedoch nur außerhalb der Feuerlinie, herangezogen werden können. Diese Altersgrenze und Bestimmung wurde mit Vorbedacht unter Rücksichtnahme auf die durch das Alter bedingte Leistungsfähigkeit festgelegt. Die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1915 dehnt die Landsturmpflicht auf das 50. Lebensjahr aus. Laut § 1, Absatz 2 der Verordnung sind die betreffenden Landsturmpflichtigen bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 50. Lebensjahr vollstreckt haben, verpflichtet. Trotzdem wurde die Dienstpflicht über das 50. Lebensjahr hinaus ausgedehnt und über das Maß einer in das Los unzähliger Familien und Familienerhalter ohnehin tief eingreifenden Verfügung hinausgezogen. Zahlreiche Militärpersonen über 50 Jahre sind infolge von mit ihrem Alter in keinem Verhältnis stehenden Anstrengungen in ihrer Gesundheit schwer geschädigt, füllen die Krankenhäuser und sind ihrem Beruf im Hinterland entzogen, wo es an Arbeits-

kräften fehlt und diese Leute in Ausübung ihres bürgerlichen Berufes für die Kriegsziele Ersprießliches hätten leisten können.

In der Absicht, dem Vaterland zu dienen, haben sich im Laufe des Krieges zahlreiche Personen älterer Jahrgänge freiwillig zum Militärdienst in der Annahme und gegen die Zusicherung gemeldet, daß sie im Hinterland Verwendung finden würden. Dieselben wurden vielfach zum Frontdienst herangezogen und fühlen sich infolge ihres Alters den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr gewachsen. Wenngleich sie die Verpflichtung zur Dienstleistung auf Kriegsdauer eingegangen sind, erscheint es doch billig und vom Standpunkt der Schonung des Menschenmaterials für die Friedenswirtschaft ratsam, auch diese Militärpersonen, sobald sie das fünfzigste Lebensjahr vollstreckt haben, aus dem Verbande zu entlassen.

Die Unterzeichneten richten an den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage: Ist die Regierung bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle zum Landsturmdienst herangezogenen Personen, welche ihr fünfzigstes Lebensjahr vollstreckt haben und um die weitere Belassung im Militärdienst nicht ansuchen, sofort aus dem Heeresverband entlassen werden? Ist die Regierung ferner bereit, dahin zu wirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche infolge freiwilliger Assentierung eingekerkelt sind und das fünfzigste Lebensjahr vollstreckt haben, über Ansuchen aus dem Heeresverband entlassen werden?

Die Aufhebung der Verwaltungsbefugnisse des Armeecoberkommandanten.

Wien, 7. Juni.

Unter den dem Abgeordnetenhaus vorgelegten kaiserlichen Verordnungen befindet sich auch die Notverordnung vom 9. Januar 1917, womit die Uebtragung von Befugnissen der politischen Verwaltung an den Armeecoberkommandanten, beziehungsweise die Höchstkommandierenden aufgehoben wird. Den beigegebenen erläuternden Bemerkungen ist folgendes zu entnehmen:

Zur Wahrung militärischer Interessen mußten dem Armeecoberkommandanten (Höchstkommandierenden) im Bereiche der Armee im Felde weitgehende Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden, um alle durch die militärischen Bedürfnisse gebotenen Maßnahmen rasch und ohne Behinderung durch Kompetenzschwierigkeiten treffen zu können. Zu diesem Zwecke wurden die Befugnisse der politischen Verwaltung in Dalmatien, in der Bukowina, Galizien und im Amtsbereiche der politischen Behörden Bielly, Freistadt, Friedel, Teschen, Wistel, Neutitschein, Mährisch-Strau, Mährisch-Weißkirchen sowie in Tirol, Vorarlberg, Küstenland, Kärnten, Krain, Steiermark und Salzburg durch kaiserliche Verordnungen an den Armeecoberkommandanten (Höchstkommandierenden) übertragen und wurde dieser ermächtigt, im Bereiche des den politischen Landeschefs zustehenden amtlichen Wirkungsbereiches Verordnungen zu erlassen, Befehle zu erteilen und die Beobachtung derselben gegenüber den hiezu Verpflichteten erzwingen zu lassen.

Die Uebernahme des Armeecoberkommandos durch Se. k. u. k. Apostolische Majestät hat unter anderem bewirkt, daß nunmehr die oberste Leitung der Kriegsführung mit der Ausübung der Regierungsgewalt und Vollzugsgewalt in einer Hand vereinigt sind. Hiedurch ist die Notwendigkeit entfallen, den Trägern der militärischen Kommandogewalt Befugnisse der politischen Verwaltung zu übertragen. Ebenso wie Se. Majestät durch die militärischen Kommandos den Oberbefehl führt, wird auch die Regierungsgewalt in Oesterreich nach Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungsgewalt vom Kaiser durch die verantwortliche österreichische Regierung ausgeübt. Mit Rücksicht hierauf wurden die kaiserlichen Verordnungen durch die vorliegende kaiserliche Verordnung auf derselben Rechtsgrundlage, auf der sie erlassen worden sind, außer Kraft gesetzt.

9. 10. 1917

26

Kriegsamt — Vaterländischer Hilfsdienst.

Wir erhielten aus unserem Reser-
ve-Liste folgende Zuschrift:

Seit dem 5. Dezember v. J. ist der
vaterländische Hilfsdienst vom Bundesrat zum
Gesetz erhoben worden und die Vorarbeiten
und Vorbereitungen waren endlich Ende März
so weit gediehen, daß die offiziellen Ein-
tragungen in die hiesigen Stammrollen er-
folgen konnten. Der Sitz des Kriegsamtes
ist aber in Altona und dorthin führen die
Fäden, was allerdings häufig Befremden
erregt.

Für die große Zahl der Bewerber aus
dem Kaufmannsstande übernahmen
die Vermittlung bzw. Vorschläge zur Stellen-
besorgung unsere Beiden in Betracht kommenden
Bereine: der Verein für Handlungs-Commiss
von 1858 und der Deutschnationalen Handlungs-
gehilfen-Verein. Der „Handelsstand“, Zeitschrift
des 58er Vereins, bringt in Nummer 3 einen
sehr beachtenswerten Artikel aus der Feder des
Herrn Dr. Köhler „Von der Not unseres
Standes“, aus dem leider hervorgeht, daß das
Kriegsamt für den Kaufmannsstand recht wenig
Sympathie zu haben scheint, was vom rein
menschlichen Standpunkt aus beklagenswert,
vom geschäftlichen aber um so auffälliger ist,
da eine Anzahl von Kaufleuten als Reserve-
Offiziere im Kriegsamt tätig ist. Das Kriegs-
amt hat m. E. von dem Kaufmannsstande eine
sehr geringe Meinung, macht leider zwischen
geistiger und körperlicher Arbeit und Leistungs-
fähigkeit keinen Unterschied in der Festsetzung
der Löhne oder um mich richtiger und bestimm-
ter auszudrücken, es bewertet den Arbeiter er-
heblich höher als den Kaufmann! Älteren,
seit Jahren etablierten Kaufleuten mit abge-
schlossener Bildung, reichen Erfahrungen und
Sprachkenntnissen werden z. B. Stellungen als
Bürochef des Kriegsbekleidungsamtes Altona-
Bahrenfeld oder als Vorsteher der Registrator
mit einem Taglohn von 5,30 Mark angeboten.
Die Herren im Kriegsamt scheinen größeren
Wert auf Titel als auf Mittel zu legen; uns
Hamburgern imponiert aber das letztere ent-
schieden mehr. Es bedarf an dieser Stelle wohl
keiner Ausführungen, festzustellen, welche enorm
hohe Löhne in den Kriegsjahren den Arbeitern
in den Fabriken, für Heereslieferungen, den
entlassenen Sträflingen in den Granaten-,
Pulverfabriken usw. bezahlt werden; es wird
ebenso bekannt sein, daß 14-jährige Knaben, die
Ostern die Schule verlassen, also ohne jegliche
Vorbildung als Bader, Fuhrknechte oder in
ähnlichen Stellungen 30 Mark Wochenlohn und
mehr erhalten.

Ich greife nur einige Zeilen aus dem Wes-
und Manrus des Herrn Dr. Köhler heraus
und bitte um Abdruck.

... „Als das Hilfsdienstgesetz angekündigt
wurde, sahen wir seine schädliche Wirkung ge-
rade wieder auf unseren Beruf voraus. Wir
begünstigten uns deshalb, bei der Ausführung
des Gesetzes beteiligt zu werden. Entsprechende
Zusagen wurden uns gemacht — leider dann
nicht alle gehalten. Die Arbeitsvermittlung
wurde überall städtisch organisiert, wir ver-
tieren so den Einfluß auf die Gehaltsverhält-
nisse der zu n. Heeresdienst Eingezogenen — und
der Erfolg ist eine miserable Bezahlung der
geistigen Arbeiter. Wir haben jetzt dem Kriegs-
amt erneut Vorstellungen unterbreitet mit dem
Ziele, Mindestgehälter allen Stellen anzuwei-
sen, Mindestgehälter, die die A. - K. - V. fest-
gesetzt hat. Die Verhandlungen schweben noch,
bedauerlicherweise mit wenig Aussicht auf Er-
folg. Die Verdienenden sind unsere Berufs-
genossen, die vielfach Stellung und Einkommen
verlieren, — um Hilfsdienst zu leisten. Es

ist überall und auch an höchster Stelle aner-
kannt worden, daß im ganzen Deutschen Reiche
keine Stadt so sehr unter dem Kriege gelitten
hat wie Hamburg und kein Stand so sehr wie
gerade der Kaufmannsstand. Wenn allerdings
die Behörden den Kaufleuten gegenüber eine
so wenig wohlwollende Stellung einnehmen,
daß sie die geistigen Fähigkeiten überhaupt nicht
berücksichtigen, die Arbeiter hingegen bei jeder
Gelegenheit auffällig bevorzugen, dann sieht der
Kaufmann einer höchst traurigen Zukunft ent-
gegen, und manche mühsam aufgebauete Exi-
stenz wird sicherlich zertrümmert werden!“

W. S.

Hierzu wird uns von besonderer
Seite geschrieben:

Der Verfasser des vorstehenden Artikels
der sich darüber beschwert, daß das Kriegsamt
für den Kaufmannsstand zu wenig Interesse
habe, befindet sich in tatsächlicher Beziehung in
vielen Punkten im Irrtum. Die Heranziehung
Hilfsdienstpflichtiger erfolgt überhaupt nicht
durch das Kriegsamt in Berlin oder durch die
Kriegsamtstelle in Altona sondern durch die
gesetzlich dazu berufenen Einberufungs-
ausschüsse. Je ein Einberufungsausschuß
befindet sich in Hamburg und Altona,
so daß die Bemerkung, als ob für die Heranzie-
hung der Hamburger Kaufleute zum vater-
ländischen Hilfsdienst die Ansichten der Kriegs-
amtstelle in Altona in erster Linie ausschlag-
gebend seien, hinfällig ist.

Ebenso verfehlt ist der Angriff, den der
Schreiber auf die Kriegsamtstelle aus dem
Gesichtspunkt erhebt, daß diese nicht für ge-
nügende Entlohnung der zum
Hilfsdienst herangezogenen
Kaufleute Sorge. Die Frage, welche Ent-
lohnung Hilfsdienstpflichtigen zu zahlen ist, ist
allgemein aus dem § 8 des Gesetzes betr. den
vaterländischen Hilfsdienst zu beantworten. In
erster Linie wird, da der Vertrag zwischen dem
Arbeitgeber und Arbeitnehmer, auch soweit es
sich um Beschäftigung Hilfsdienstpflichtiger han-
delt, ein rein privatrechtlicher ist, die Frage
des Lohnes durch freie Vereinbarung zwischen
Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu regeln sein.
Die Kriegsamtstelle hat ebensowenig wie die
Einberufungsausschüsse irgendwelchen Einfluß
darauf, welcher Lohn von einem Arbeitgeber
an einen Hilfsdienstpflichtigen, der freiwillig
in seine Dienste tritt, gezahlt wird. Nur wenn
eine zwangsweise Ueberweisung eines Hilfs-
dienstpflichtigen zur Beschäftigung bei einem
Arbeitgeber erfolgt, hat der Einberufungs-
ausschuß, nicht etwa die Kriegsamtstelle, zu
prüfen, ob der von dem Arbeitgeber gebotene
Lohn in Berücksichtigung des § 8 des Gesetzes
als angemessen zu erachten ist. Daß bei Fest-
setzung der Entlohnung selbstverständlich nicht
das Einkommen zugrunde gelegt werden kann,
daß die Hilfsdienstpflichtigen etwa in ihrem
früheren Berufe oder gar zu Friedenszeiten
gehört haben, ist klar; denn dann würde die
Heranziehung derjenigen Leute, die früher ein
bedeutendes Einkommen hatten, ausgeschlossen
sein. Der Gedanke des Hilfsdienst-Gesetzes ist
vielmehr der, daß die Hilfsdienstpflichtigen für
diejenige Beschäftigung, die sie im vaterländi-
schen Hilfsdienst aufzunehmen haben, angemessen
zu entschädigen sind. Wer daher im vater-
ländischen Hilfsdienst als Schreiber tätig ist,
wird dasjenige erhalten, was am Orte der
Beschäftigung unter den gegenwärtigen Zeit-
umständen als angemessene Entlohnung für
einen Schreiber zu erachten ist, ebenso wie
z. B. ein als Tischler eingezogener Hilfsdienst-
pflichtiger die ortsüblichen Säge, die ein Tisch-
ler zurzeit verdient, erhalten wird.“

Eintrücken der Landsturmjahrgänge 1867 bis 1893 in Wien.

Wien, 9. Juni.

1. Beim gemeinsamen Heere.

Die bei der neuerlichen Musterung zum Dienste mit der Waffe bis einschließlich 31. Mai 1917 geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 haben, soweit sie nach Wien heimatberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Donnerstag den 14. Juni 1917 um 7 Uhr früh beim l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße (Landsträßer Artillerietor), einzurücken.

Die feinerzeit gedienten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1871, beziehungsweise jüngerer Jahrgänge haben unbedingt ihren Abschied, beziehungsweise Landsturmpaß mitzubringen. Ebenso ist das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine eventuell zugekommene Vorstandungskarte mitzubringen.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, daß am 14. Juni 1917 alle freiwillig Assentierten der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 einrücken müssen, welche bis 31. Mai 1917 gemustert wurden. Die bei der neuerlichen Musterung bis einschließlich 31. Mai 1917 geeignet befundenen ehemaligen Gögisten (Gögistenaspiranten), welche nach Wien zuständig und dem gemeinsamen Heere zugeteilt wurden, haben am 16. Juni 1917 um 8 Uhr vormittags unter Mitnahme ihrer Ernennungs-, Austritts-, eventuell Resignierungszertifikate zum l. u. l. Ergänzungsbezirkskommando Wien A, 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 146, Zimmer Nr. 14, einzurücken.

Ungerechtfertigt verspätet Einrückende werden strengstens zur Verantwortung gezogen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die fremdzuständigen Landsturmpflichtigen zu den in ihren Landsturmlegitimationsblättern angeführten Ergänzungsbezirkskommandos einzurücken haben.

2. Bei der l. l. Landwehr.

Die bei den Musterungen nach Kundmachung „I“ zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befundenen, auf die l. l. Landwehr entfallenden und zur Zeit der Anmeldung zur Musterung in Wien zuständigen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1867, welche bis einschließlich 31. Mai 1917 gemustert wurden, haben am 14. Juni 1917 um 7 Uhr vormittags zur Präsentation beim l. l. Landwehr-Ergänzungsbezirkskommando Wien A einzurücken. Präsentierungsort in Wien, 13. Bezirk, Heinrich Collinstraße, l. u. l. Truppenunterkunft hinter der l. l. Franz Josefs-Landwehrkaserne in Baumgarten, erreichbar mit der städtischen Straßenbahn, Linien „49“, „51“ und „52“, sowie mit der Stadtbahn, Haltestelle Unter-St. Veit-Baumgarten, Zugang durch die Sedendorfstraße.

Es wird aufmerksam gemacht, daß jede verspätete Einrückung zu rechtfertigen sein wird; diejenigen Landsturmpflichtigen, welche aus dringenden Ursachen verhindert sein sollten, rechtzeitig zu erscheinen, haben die diese Verspätung rechtfertigenden Dokumente bei ihrem Einrücken mitzubringen.

11. VI. 1917

228

* Das Photographieren in der Umgebung Wiens wieder erlaubt. Wie der Reichsverband der österreich-ungarischen Photohändler soeben bekanntgibt, ist das Photographieren in der Umgebung Wiens wieder erlaubt. Nur militärische Objekte, oder militärische Aufzüge dürfen ohne besondere Genehmigung nicht aufgenommen werden.

Svereinfachung der Reisebestimmungen für Rumänien.

Künftighin gelten, wie einer amtlichen Verlautbarung zu entnehmen ist, für Reisen von Privatpersonen nach Rumänien folgende Vorschriften: Der Grenzüberschritt von und nach dem Gebiete der Militärverwaltung in Rumänien ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Militärverwaltung in Rumänien gestattet. Für Einreisen von und nach dem Etappen- und Operationsgebiet ist außerdem die Genehmigung des Oberkommandos der Heeresgruppe v. Mackensen, für Reisen von und nach dem Gebiete der deutschen Etappenverwaltung in der Dobrudscha die Genehmigung dieser Stelle erforderlich. Die Passierscheine zur Ein- und Ausreise nach und von dem Gebiete der Militärverwaltung in Rumänien werden von der Militärverwaltung in Rumänien erteilt. Es sind nur solche Passierscheine gültig, die von dem Oberkommando der Heeresgruppe von Mackensen, von der Militärverwaltung in Rumänien — Oberquartiermeister — oder der Zentralpolizeistelle bei der Militärverwaltung in Rumänien ausgestellt sind. In eiligen Fällen wird der Passierschein durch ein Telegramm mit der Unterschrift der bezeichneten Stellen ersetzt. Die Gesuche sind ausschließlich dem Kriegsministerium Abteilung 10/KW einzusenden, wobei empfohlen wird, bei Reisen aus wirtschaftlichen Gründen die Vorlage an das Kriegsministerium im Wege der zuständigen Handelskammer, beziehungsweise des zuständigen Handelsmuseums zu bewirken. Jeder Gesuchsteller hat bei Einbringung seines Gesuches seinen für Rumänien ausgestellten Reisepaß (Legitimationskarte mit Photographie) vorzuweisen, beziehungsweise einzusenden. Die das Gesuch übernehmende amtliche Stelle (Kriegsministerium, Handelskammer oder Handelsmuseum) bestätigt durch die Klausel „Paß vorgewiesen“ die Einsichtnahme in den Paß auf dem Gesuch und stellt den Paß (Legitimationskarte) dem Inhaber zurück.

Die österreichisch-ungarische Verwaltung in Russisch-Polen.

In den von der österreichisch-ungarischen Armee besetzten Teilen des Königreiches Polen ist eine bemerkenswerte Organisation ins Leben gerufen worden. Das Generalgouvernement hat ein Komitee errichtet, das sich mit dem raschesten Wiederaufbau der durch den Krieg beschädigten oder zerstörten industriellen und gewerblichen Betriebe zu befassen hat. Das Komitee, an dessen Spitze der Chef des Zivilkommissariats steht, setzt sich zur Hälfte aus Mitgliedern des Generalgouvernements und zur Hälfte aus den Vertretern der Industrie, des Gewerbes und des Handels zusammen. Die Aufgaben des Komitees sind: Aufsicht über die industriellen Privatbetriebe und das Handwerk sowie über die unter behördlicher Verwaltung befindlichen Fabriken (mit Ausnahme der ausschließlich militärischen Betriebe); Übernahme von Seeresausträgen und deren Zuweisung an die Unternehmer, und schließlich Erleichterung der Produktion und Förderung der Handelsbeziehungen zwischen dem Königreiche Polen und der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Das Komitee wird sich in ständige und nichtständige Ausschüsse gliedern. Zu den ersteren zählt der Ausschuss zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen, zur Vorbereitung der Uebergangswirtschaft, der Redaktionsausschuss (der eine Halbmonatschrift herauszugeben beabsichtigt) u. a. Eine der wichtigsten Aufgaben des neugegründeten Komitees wird darin bestehen, den besonders bedürftigen Bevölkerungsschichten des Landes Arbeit und Verdienst zu beschaffen.

Die Entlassung der 51- und 52jährigen.

Am 25. Mai wurde ein kaiserlicher Befehl kundgemacht, wonach „die den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmbdienst herangezogenen Personen ehestens, längstens aber am 30. Juni d. J. zu beurlauben sind“. Ausgenommen wurden nur diejenigen, die um weitere Belassung bitten, dann die Gagisten des Ruhestandes, die Angehörigen der Kriegervereinigungen und die sogenannten „freiwillig Dienenden“, sonst n i e m a n d. Wie aber in der Praxis dieser kaiserliche Befehl vielfach ausgelegt wird, erfährt man aus einer Interpellation der Abgeordneten S e v e r und D o m e s an den Landesverteidigungsminister. Danach haben sich in den einzelnen Betrieben kommandierte Landsturmsoldaten dieser Jahrgänge bei den militärischen Leitern gemeldet und die Bitte vorgebracht, ihre Entlassung vorzunehmen. Von den militärischen Leitern wurde ihnen die Antwort gegeben, daß dieser Erlass nur die Truppen in der Front oder in der Etappe betrifft und die im Hinterland dienende oder kommandierte Mannschaft nicht in Betracht käme. Der Minister wird gefragt, ob er dafür sorgen wolle, daß die als militärische Leiter bestellten Offiziere dahin aufgeklärt werden, daß der Erlass ohne jede Einschränkung durchzuführen ist und daß bis zum 30. Juni s ä m t l i c h e Landsturmsoldaten der Jahrgänge 1865 und 1866, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Felde, in der Etappe, im Hinterland oder kommandiert in einem Betriebe sind, entlassen werden.

Akademiker als militärische Schreiber.

In einer Anfrage an den Landesverteidigungsminister nimmt Abg. Wolf gegen die Verwendung von akademisch gebildeten Personen als militärische „Schreiber“ Stellung und führt unter anderem aus: Bei der Kommandierung von „Schreibern“ ging man fast wahllos vor, gleichgültig, ob es sich um Leute mit einigen Klassen Volksschule in Galizien oder um Personen mit voller akademischer Bildung handelte. So wurde erst jüngst einer der bedeutendsten Professoren der Volkswirtschaftslehre militärisch folgendermaßen eingeschätzt: „Wäre als Schreiber zu verwenden.“ Solche akademisch Gebildete erreichen nach mehrjähriger militärischer Dienstzeit eine Unteroffiziersstellencharge, stehen in der Löhnung dem Infanteristen gleich und erleiden so eine schwere Benachteiligung. Es erscheint daher notwendig, daß Personen mit akademischer Vorbildung entweder zu Sagisten ernannt oder in das Zivilverhältnis rückversetzt werden, da unqualifizierte Schreibkräfte durch Aufnahme weiblicher Personen jederzeit gewonnen werden können.

10./VI. 1917

233

König Ferdinand im deutschen Hauptquartier.

Volle Uebereinstimmung in allen Fragen.

Berlin, 15. Juni. Das Wolffsche Bureau meldet: König Ferdinand von Bulgarien begab sich am 11. d. in Begleitung des Kronprinzen Boris und des Prinzen Cyrill sowie des Ministerpräsidenten Dr. Radoslawow zum Besuch Kaiser Wilhelms in das Große Hauptquartier. Die enge persönliche Freundschaft der beiden Herrscher verlieh diesem Besuche einen besonders herzlichen Charakter. Eine Reihe von Beratungen, zu denen aus Berlin der Reichskanzler v. Bethmann Hollweg und der Staatssekretär des Auswärtigen Zimmermann erschienen waren, ergab erneut die volle Uebereinstimmung der beiden Regierungen in allen schwebenden Fragen.

Der König verließ abends mit dem Prinzen, dem Ministerpräsidenten und dem Gefolge das Große Hauptquartier.

Gegen die Internierungen und Konfinierungen.

Die Abgeordneten Kessel, Gröger, Pittoni und Grigorovici haben folgende Interpellation eingebracht: Bei Kriegsausbruch und im Verlauf des Krieges wurden zahllose Personen sowohl im unmittelbaren Kriegesgebiet als auch im Hinterland verhaftet, in andere Landesgebiete abgeführt und dort in Verhaft gehalten oder in geschlossenen Lagern interniert oder aber gezwungen, außerhalb ihres ordentlichen Wohnortes Aufenthalt zu nehmen und außer der polizeilichen Überwachung auch eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit und eine polizeiliche Meldepflicht zu bestimmten Tagesstunden über sich ergehen zu lassen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1880 über die Aufhebung der Artikel 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die Rechte der Staatsbürger kann die politische Behörde die kriegerischen Ereignisse oder innerer Unruhen verdächtige Personen aus ihren ordentlichen Wohnsitzen, sofern sie dort nicht heimatberechtigt sind, ausweisen, oder anweisen, ihren Zuständigkeitsort nicht zu verlassen. Abgesehen davon, daß diese Bestimmung der neuzeitlichen Rechtsansicht widerspricht, weil sie vorwiegend polizeilich und nicht militärisch ist, haben sich die politischen Behörden, noch mehr aber die militärischen Befehlshaber, die vielfach ganz unbegründeter und noch mehr unberechtigterweise die ganze beherrschende Gewalt an sich rissen, daran nicht gehalten und in der unglaublichsten, ja vielfach in empfindlicher Weise außer nicht weniger vollständig harmlosen Ausländern im Inland auch ungemein viele österreichische Staatsbürger im Kampfgebiet wie im Hinterland wahllos zusammenzufangen und ohne jede Rücksicht auf ihre Existenz, ihr leibliches Wohl und das gebotene Schamgefühl in entfernte Teile des Staates expediert und dort erschreckend willkürlich entweder in Verhaft gehalten, interniert oder konfiniert.

Gegen die allerwenigsten dieser Opfer militärischer und polizeilicher Willkür gelang es, annähernd zureichende Verdachtsgründe aufzubringen, um ihre Verhaftung zu rechtfertigen oder gar eine Verurteilung auch nur durch die Militärgerichte herbeizuführen. Trotz der schreulichsten Klagen der so rechtswidrig oder offenkundig ungerechtfertigt Behandelten oder ihrer Verwandten blieb dieser Zustand bis in die jüngste Zeit bestehen und besteht vielfach heute noch. In den Verhaftungsabteilungen oder Interniertenlagern bestanden meist und bestehen heute noch die denkbar sanitätswidrigsten Zustände, von moderner Hygiene überhaupt nicht zu reden. Die ansteckenden Krankheiten forderten zahllose Opfer. Es bliebe einzuweisen unerörtert, welche sonstigen Folgen durch diese Art der Behandlung der armen Opfer blinden Waltens noch gezeitigt wurden. Unbestreitbare Tatsache bleibt es, daß dadurch die Opfer des ohnehin des furchtbaren Krieges vermehrt und ihre Leiden unnötig gesteigert wurden.

Der Minister des Innern wird deshalb gefragt, ob er diese Vorkommnisse auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu rechtfertigen vermag und ob er bereit ist, sofort dafür zu sorgen, daß den Opfern militärischer und polizeilicher Willkür Sühne wird und, soweit sie der Freiheit noch entbehren, sie ihnen wieder gegeben wird.

Kriegsauszeichnung eines katholischen Journalisten. Wie das „Grazer Volksblatt“ mitteilt, wurde seinem Schriftleiter Johann A u t e r i t h, Oberleutnant d. R., für tapferes Verhalten vor dem Feinde die Allerhöchste belobende Anerkennung mit gleichzeitiger Verleihung der Schwerter bekanntgegeben. A u t e r i t h ist bei Kriegsbeginn zum kroatischen Infanterieregiment Nr. 96 eingerückt, hat den Anfang des Feldzuges gegen Serbien mitgemacht und kam mit dem Regiment sodann nach Galizien. Dort kämpfte er in der ersten und zweiten Schlacht bei Lemberg mit und wurde in der letzteren durch Kopfschuß schwer verwundet. Nach fast zwanzigmonatiger Krankheit wurde Oberleutnant A u t e r i t h dem Platzkommando Graz zugeteilt und zu Ostern dieses Jahres in den Ruhestand versetzt.

Der Landesverteidigungsminister im Immunitätsausschuß.

Der Herr Landesverteidigungsminister ist heute im Immunitätsausschuß erschienen. Schon das ist auffallend, denn der Immunitätsausschuß hat Rechtsfragen zu entscheiden, vielleicht politisch-parlamentarische Erwägungen anzustellen, für beides ist nun gerade nicht der Landesverteidigungsminister zuständig; er wird wohl auch noch nie im Immunitätsausschuß erblickt worden sein. Das Kommen des Herrn v. Georgi war aber alles andere denn zufällig. Denn er wurde — der Ausschuß steht in der Verhandlung des Antrages, der die Entlassung des Abgeordneten Klossac fordert — von Herrn Dr. v. Wahlwerth sofort „ersucht“, „Aufschluß über das Verhalten gewisser Truppenteile im Felde zu geben“; und sofort hatte er alles „Material“ und sämtliche Akten in der Hand und soll nun drei Viertelstunden lang das „Verhalten“ der „gewissen“ Regimenter und was so damit zusammenhängt, geschildert haben. Wir sind nun selbstverständlich dafür, daß nichts verheimlicht werde, daß alles klargestellt wird, und haben dieses Vertuschen durch den ganzen Krieg hindurch bekämpft. Aber wir werden es nicht zulassen, daß alles das an die Anklage gegen den Klossac gehängt wird und eine Strafrechtssache mit Politik verknüpft und vergiftet wird. Das alles, was der Herr Landesverteidigungsminister vorgebracht hat, hat mit der Anklage gegen Klossac gar nichts zu tun — was hier gar nicht verdunkelt werden kann, nachdem Klossac gleich nach Kriegsausbruch verhaftet worden ist, seither ununterbrochen in Militärhaft ist, also an jenen Tatsachen einleuchtenderweise in gar keiner Weise mitgewirkt haben kann, auch nicht als „intellektueller Urheber“, wie man so gern sagt, wenn man politische Verurteilungen braucht. Es ist also durchaus unzulässig, diese Dinge mit der Immunitätsfrage zusammenzubringen und mit ihnen, und sei es auch im Justizauschuß, gegen den Angeklagten Stimmung zu machen. Wenn das schon so bei einem parlamentarischen Ausschuß zugeht, wie dann erst vor den Militärgerichten! Dabei wollen wir, obwohl es dazu gehört, gar nicht betonen, daß der Landesverteidigungsminister (wie alle Minister) um seine Entlassung angefleht hat und sie eigentlich schon ausgesprochen ist; da hat man sich im Parlament zurückzuhalten. Der Minister soll übrigens beabsichtigt haben, im Abgeordnetenhaus eine ähnliche Szene aufzuführen. In einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat nämlich der Abgeordnete v. Langenhan (den die Erstaunlichkeit seines Avancierens und seines Erlangens von Orden im Kriege nicht abhält, sich so als eine Art von Vertreter des Offiziersstandes im Parlament zu fühlen) den Landesverteidigungsminister interpelliert, was er zu den „Beleidigungen“ zu sagen habe, die sich die tschechischen Redner — in ihren Reden im Abgeordnetenhaus! — gegen die Offiziere überhaupt und gegen die deutschen insbesondere zu Schulden haben kommen lassen. Eine erstaunliche „Interpellation“, denn Herr v. Georgi sitzt doch auch im Hause, hört den Reden zu und kann, ohne daß ihn der Langenhan dazu ermuntert, aufstehen, das Wort nehmen und sagen, was er denkt. Wobei man meinen könnte, daß der Landesverteidigungsminister sozusagen der natürliche Wächter der Ehre der Offiziere ist und bei dieser Pflicht der Aufsicht eines Abgeordneten entbehren kann. Herr v. Georgi wollte nun diese Interpellation heute beantworten und dabei auch seine „Akten“ aus dem Immunitätsausschuß bringen, es wurde ihm aber bedeutet, daß dazu, während sich die Regierung im Zustand der angenommenen Demission befindet, die Zeit nicht geeignet sei; vielleicht auch, daß es nicht wohlgetan wäre, die Stimmung im Hause noch mehr zu erregen. Er will nun schriftlich antworten, aber im Ministerrat soll man sich die Antwort noch einmal ansehen wollen.

Das alles ist natürlich nicht bei Herrn v. Georgi, dem sonst so korrekten und urbanen Manne, entstanden, das kommt von Kreisen außerhalb der Regierung her, die sich der Grenzen zwischen Zivil- und Militärgewalt noch immer nicht bewußt werden wollen. Das Wunderfame ist aber dieses: Gestern ist man den Tschechen geradezu nachgelaufen, damit sie in die Regierung eintreten, und heute will man ihnen wieder den Vorwurf eines höchst unzulänglichen Patriotismus anhängen. In Wunderlichkeit läßt diese österreichische Politik wohl nichts zu wünschen übrig.

* Die Behandlung des Soldaten. Abgeordneter Sever hat im Abgeordnetenhaus an den Landesverteidigungsminister eine Interpellation über die Behandlung von Landsturmsoldaten durch Offiziere gerichtet. Die Interpellation wünscht vor allem zu zeigen, wie ein Landsturmsoldat — der nach dem Dienstreglement seine Pflicht erfüllt — beim Stabsdetachement der k. u. k. IV. Armee (Qu.-Abt. Expositur, Feldpost Nr. 203) von einem höheren Offizier behandelt wurde.

Samstag den 19. Mai d. J., um 11 Uhr nachts, bezog der Landsturminfanterist Anton Böhm, zugeteilt dem k. u. k. Feldjägerbataillon Nr. 17, die Wache vor einem Schloßeingang. Durch seinen Aufwärter wurde ihm eingeschärft, daß sich niemand dem Schlosse nähern darf, ohne den Feldruf zu nennen. Der Mann stand noch nicht lange auf diesem Posten, als er von der unteren Seite des Schloßparlades Schritte hörte. Soviel er in der Dunkelheit durch seine Augengläser entnehmen konnte, waren es zwei Personen, die auf den Schloßeingang zukamen. Getreulich seine Pflicht erfüllend, ließ der Posten die beiden Personen bis auf etwa dreißig Schritte herankommen, legte das Gewehr an und rief: „Halt, wer da?“ — „Generalsstabschef!“ erwiderte es zurück. — „Generalsstabschef vor!“ erwiderte der Posten. Böhm ließ die beiden Personen bis auf fünf Schritte herankommen und sah nun, daß er einen Offizier und eine Dame vor sich habe. Die Dame lief davon, während der Posten den Offizier stellte und seiner Instruktion gemäß den „Feldruf“ verlangte. „Den kenne ich nicht,“ war die Antwort des Offiziers. — „Hände hoch, kehrt euch!“ rief nun der Posten und der Offizier drehte sich um und blieb stehen. Nach einer ganz kurzen Pause fragte der Offizier den Posten: „Kennen Sie mich?“, was der Posten verneinte. — „Haben Sie mich noch nie gesehen?“ fragte wieder der Offizier, was von Seiten des Postens wieder verneint wurde. — „Wie lange wollen Sie mich noch so stehen lassen?“ fragte nach einiger Zeit der Offizier. — „Bis der Wachkommandant erscheint,“ erklärte der Posten. In diesem Moment kamen aus dem Schloßpark einige Offiziere heran, die der angehaltene Offizier mit den Worten: „Kommt her, der Posten will mich nicht durchlassen!“ anrief. Als der Posten sah, daß die näherkommenden Offiziere den ihm fremden Offizier grüßten und sonach zum Ausdruck brachten, daß sie ihn kennen, schüttelte er das Gewehr und rief: „Passiert!“ Auf diesen Moment schien der Offizier gewartet zu haben. Er eilte auf den Posten zu und wollte ihm das Gewehr entreißen. Der Posten wehrte sich pflichtschuldigst und ließ die Waffe nicht los. Auf das Hinpacken der Offiziere den Mann bei der Achselkappe und schob ihn der Parkmauer entlang. Bei der Signalglocke angelangt, hängte sich Böhm an den Glockenstrang und erklärte, daß er nunmehr nicht mehr weitergehe und seinen Posten nicht eher verlasse, als bis die Ablösung kommt. Diese militärisch ganz richtige Einwendung des Postens war der Anlaß zu einem unglaublichen Roheitszuge des Offiziers. Er versetzte dem Manne einen Hieb über den Kopf, daß ihm die Augengläser davonslogen. „Was, du willst nicht gehen?“ schrie der Offizier den Posten an, packte ihn beim Mantelkragen und schleppte ihn von seinem Posten in das Schloß. Auf der Wachstube angelangt, befahl der Offizier, dem Manne das Gewehr abzunehmen, ihm Spangen anzulegen und ihn bis in der Früh einzusperrern. Ganz ohne Widerrede ließ sich der mißhandelte Posten dies gefallen. Schließlich kam aber noch einmal ein Wutausbruch des taktvollen Offiziers. Dem Manne dürfte eingefallen sein, daß der Posten die Schuld trägt, daß die Dame davongelaufen ist. Es regnete nunmehr auf den Mann Droschetzen, Kopfhiebe, Bauchstöße und anderes, bis der Mann betäubt hintaumelte. Nun ließ der Offizier endlich von dem Manne ab und erklärte ganz hochbefriedigt: „So, jetzt wirst du mich kennen, ich schenke dir die weitere Strafe, darfst mir aber nie wieder in den Dienst kommen, bleibe bei deiner Schneiderei.“ Alles Vorgenannte haben die anwesenden Offiziere zugehört und zugehört, ohne den Mann in die gebührenden Schranken zu weisen. Der Offizier, der sich so gegen eine Mannschafsperson, die in ihrem Rechte war und nur ihre Pflicht erfüllte, derart verhalten hat, ist der Chef der Expositur des Generalstabes der IV. Armee Hauptmann Josef Darczy.

Der Interpellant fragt nun den Landesverteidigungsminister, ob er gewillt sei, dafür zu sorgen, daß derartige Roheitsakte von Offizieren auf das strengste geahndet werden; daß Offiziere, die Recht und Unrecht nicht unterscheiden können,

nicht auf die Söhne des Volkes losgelassen werden und zu veranlassen, daß dem Soldaten, der im Bewußtsein einer ihm übertragenen Pflicht streng nach dem Dienstreglement vorgeht, Genugtuung gegeben werde.

Einrücken der Landsturmpflichtigen.

Am 28. Juni.

Die bei der neuerlichen Musterung zum Dienste mit der Waffe vom 1. bis 14. d. geeignet befundenen Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 haben, soweit sie nach Wien heimatsberechtigt, dem gemeinsamen Heere zugeteilt und nicht behördlich enthoben sind, Donnerstag den 28. d. um 7 Uhr früh beim Ergänzungsbezirkskommando Wien A. 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße (Landstraber Artillerietor), einzurücken. Die seinerzeit gedienten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1871, beziehungsweise jüngere Jahrgänge haben unbedingt ihren Abschied, beziehungsweise Landsturmpaß mitzubringen. Ebenso ist das Landsturmlegitimationsblatt sowie eine allenfalls zugekommene Vorladungskarte mitzubringen. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß am 28. d. alle freiwillig Assentierten der Geburtsjahrgänge 1867 bis 1893 einrücken müssen, die vom 1. bis 14. d. gemustert wurden.

Die bei der neuerlichen Musterung vom 1. bis 14. d. geeignet befundenen ehemaligen Gageisten (Gageisten-Aspiranten), die nach Wien zuständig und dem gemeinsamen Heere zugeteilt wurden, haben am 29. d. um 8 Uhr früh unter Mitnahme ihrer Ernennungs-, Austritts- und eventuell Designierungszertifikate zum Ergänzungsbezirkskommando Wien A. 3. Bezirk, Landstraße Hauptstraße Nr. 146, Zimmer 14, einzurücken. Ungerechtfertigt verspätet Einrückende werden strengstens zur Verantwortung gezogen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die fremdausländigen Landsturmpflichtigen zu den in ihren Landsturmlegitimationsblättern angeführten Ergänzungsbezirkskommandos einzurücken haben.

Neue Legitimationsbestimmungen für Baden und Umgebung.

Das „Landesgesetz- und Verordnungsblatt“ veröffentlicht eine Verordnung des Statthalters, womit die Statthaltereiverordnung vom 3. Jänner 1917, LG. und BBl. Nr. 1, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für Reisen nach und aus Baden, Gaisfarn und Böslau und für den Aufenthalt daselbst abgeändert wird.

Die Verordnung lautet:

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 25. Juli 1914, RGW. Nr. 158, und des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, RGW. Nr. 66, wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

§ 2, Punkte 1, 2, 3 und 7 der Statthaltereiverordnung vom 3. Jänner 1917, LG. und BBl. Nr. 1 wird abgeändert und hat zu lauten:

1. Der ordnungsgemäße, mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers sowie der passamtlichen Bestätigung der Identität des Inhabers mit der dargestellten Person und der Echtheit der Unterschrift versehene, Reisepaß. Bei Ausländern muß der Reisepaß auch mit dem besondern, auf die Reise nach Baden, Gaisfarn oder Böslau und den Aufenthalt daselbst lautenden Bisum der zuständigen Paßbehörde versehen sein. Als Ausländer im Sinne dieser Verordnung sind die Angehörigen der Länder der heiligen ungarischen Krone und die Landesangehörigen in Bosnien und der Herzegowina nicht anzusehen;

2. die von ungarischen, kroatisch-slawonischen oder bosnisch-herzegowinischen Paßbehörden ausgestellte und mit der Photographie und der beglaubigten eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene Legitimationskarte;

3. die mit der Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehene amtliche (Eisenbahn-) Legitimation für Herrenhausmitglieder und Reichsratsabgeordnete, für k. u. k. Hofbedienstete, k. u. k. sowie k. k. Staatsbedienstete, für Bedienstete der österreichischen Staats- und Privatbahnen und deren Angehörige, für Offiziere (Militärbeamte) des Ruhestandes und für Angehörige von Militärpersonen, für Mitglieder des ungarischen Magnatenhauses und des ungarischen Reichstages und königl. ung. Staats- und Eisenbahnangestellte, ferner die amtlich bestätigte Photographie für Angehörige von Offizieren und Militärbeamten, die amtliche Legitimation für k. k. Notare und die mit der Photographie des Inhabers versehene Legitimationskarte für Angestellte der Gemeinde Wien;

4. die Identitätsbescheinigung für Personen, welche im politischen Bezirke Baden oder in von der k. k. niederösterreichischen Statthaltereiverordnung besonders bezeichneten Ortsgemeinden ansässig sind. Die Identitätsbescheinigung wird für die im Gebiete der Ortsgemeinde Baden ansässigen Personen vom k. k. Polizeikommissariate in Baden, für die übrigen von der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise über Ermächtigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom Bürgermeister der Aufenthaltsgemeinde ausgestellt; die vom Bürgermeister ausgestellte Identitätsbescheinigung bedarf jedoch zu ihrer Gültigkeit des Bisums des zuständigen Gendarmeriepostens.

Die Identitätsbescheinigung wird, für die außerhalb des politischen Bezirkes Baden ansässigen Personen entsprechend klausuliert, nach dem festgesetzten Muster ausgefertigt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Beseitigung der Militärgerichte.

Die Enthüllungen, die man über die Rechtsprechung der Militärgerichte bisher machen konnte — sie sind ja nur ein langer Ausschnitt dieser ganzen Justiz —, haben im Abgeordnetenhaus jedenfalls Eindruck gemacht und den Entschluß gefestigt, der betreffenden § 14-Berordnung, die unter den Stürgkh'schen Verbrechen wider die Verfassung das ärgste ist, durch Nichtgenehmigung das verdiente Ende zu bereiten. Es unterliegt auch nicht dem geringsten Zweifel, daß dafür sowohl im Justizauschuß wie im Hause eine große Majorität gesichert ist. Es kann sogar angenommen werden, daß die Aufhebung einstimmig erfolgt, weil sich doch kein anständiger Mensch an der Fortdauer dieses Unrechts mitschuldig machen können wird. Kaum ist aber diese Möglichkeit sichtbar geworden, kündigt die Regierung eine Aktion an, die man nur als eine Intrigue bezeichnen kann. Vor allem ist der provisorischen Regierung nachdrücklich zu sagen, daß sie sich in das Prüfungsrecht, das dem Abgeordnetenhaus gegenüber den § 14-Berordnungen zusteht, nicht hineinzumischen und sich aller Kunstgriffe zu enthalten habe, wodurch diese Prüfung abgestumpft oder auf Irrwege geleitet werden soll. Die Regierung will es nämlich verhindern, daß das Abgeordnetenhaus diese Verordnung aufhebt. Schon aus dem Grunde, damit der Bann, der auf den § 14-Berordnungen liegt, nicht gebrochen werde und sie weiter als ein Rühr-mich-nicht-an betrachtet und behandelt werden. Aber umgekehrt hat das Abgeordnetenhaus das stärkste Interesse daran, endlich ein Exempel zu statuieren und eine § 14-Berordnung nicht zu genehmigen. Und um ein Exempel zu statuieren, ist gerade diese Verordnung, von der man nur sagen kann, daß an ihr Blut klebt, das richtige Objekt. Die Regierung möchte nämlich dem Hause einen Gesegentwurf aufdrängen (sie will ihn angeblich schon morgen vorlegen), wodurch die Geltung der § 14-Berordnung über die Militärgerichte eingeschränkt wird, so daß sie nur für das eigentliche Kriegsgebiet gelten sollte. Die Kühnheit des Herrn Dr. Schauer ist wahrhaft erstaunlich. Denn tatsächlich mutet er dem Abgeordnetenhaus zu, jene verfassungswidrige Verordnung als Recht zu erklären und mit seinem Beschluß mittelbar noch zu bekräftigen. Daß ein so absolutes Schand- und Schmutzblatt wie die „N. Fr. Pr.“ an diesen Winkelzügen Gefallen findet und der Öffentlichkeit einreden will, daß man das als ein Entgegenkommen und „mit Genugtuung zu begrüßen habe“, ist natürlich nicht überraschend. Dieses Blatt hat doch für staatsbürgerliche Würde und für bürgerliche Freiheit nicht die geringste Empfindung mehr. Aber der Regierung wollen wir ernstlich widerraten, dem Beschluß, den zu fassen sich der Justizauschuß anschickt, durch diesen Gesegentwurf hindernd in den Weg zu treten. Sie könnte dann eine Debatte erleben, die über die Militärgerichte die ganze und gresle Wahrheit verbreiten würde. Dabei halten wir es gar nicht für ausgeschlossen, daß hier noch eine besondere List mitspielt. Da es sich um ein Gesetz handelt (zur bloßen Aufhebung der Verordnung genügt natürlich ein einfacher Beschluß des Abgeordnetenhauses), so ist eben auch die Zustimmung des Herrenhauses erforderlich. Wer bürgt dafür, daß diese überhaupt zu haben sein wird und sofort zu haben sein wird? Es wäre wohl nicht schwer, das Herrenhaus durch zweideutige Einflüsterungen dazu zu bringen, daß es den Gesegentwurf liegen läßt, und dann würde, da das Abgeordnetenhaus nicht mehr lange Sitzungen halten wird, die § 14-Berordnung weiter ungestört in Kraft bleiben. Das darf aber nicht geschehen!

Die Behauptung des Justizministeriums, daß mit der Aufhebung der § 14-Berordnung insofern eine Lücke entstehen würde, als es Gebiete gibt, wo es derzeit keine Zivilgerichte gibt, ist schlechthin unrichtig. Wir nehmen an, daß das ein bloßer Irrtum ist, denn mit der § 14-Berordnung vom 4. November 1914 ist für den Stillstand der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausreichend vorgesorgt worden, und im übrigen steht die Möglichkeit des Delegierens eines anderen Gerichtes noch ausreichend zur Verfügung. Wir hoffen deshalb, daß der Justizauschuß den geraden Weg nicht verlassen werde und dem Hause ungesäumt vorschlagen wird, die Verordnung aufzuheben. Dem steht gar nicht im Wege, daß man danach die Frage der Gerichtsbarkeit in den Gebieten, wo die Gerichte ihre Tätigkeit eingestellt haben, sachgemäß prüft und erledigt. Diese man-

hafte und aufrechte Tat erwartet die gesamte Öffentlichkeit von dem Justizauschuß und von dem Abgeordnetenhaus.

(Entlassung aller untauglichen Mannschafspersonen.) Demnächst wird — wie Mülligg-Hadügh berichtet — eine Verordnung erscheinen, nach der Angehörige des Mannschafsstandes, die zum Waffendienste untauglich sind und deren Zustand während des Krieges sich voraussichtlich nicht bessern dürfte, beurlaubt, beziehungsweise aus dem Verbanne des k. u. k. Heeres oder der Honvéd endgültig entlassen werden. Diejenigen, deren Zustand sich weder bessert noch verschlimmert, werden als endgültig Hilfsdiensttaugliche weiter dienen. Schließlich werden diejenigen, bei denen die Superarbitrierungskommission eine zu erwartende Besserung ihres Zustandes feststellen wird, dem Wachdienst

zugeteilt. Diese große Arbeit ist durch eine Ministerialverordnung eingeleitet worden, nach der diejenigen, deren Verbleiben im Militärdienste unmotiviert ist, in ein Verzeichnis aufgenommen und entlassen werden sollen. Dies geschieht auf Grund der Untersuchung durch eine Kommission, die laut einer weiteren Verordnung zusammenzustellen ist. Mit dem Verzeichnis muß jedes Ersatzbataillon bis zum 1. Juli fertig werden. Die Listen müssen auch die Hilfsdienst leistenden Mannschaften enthalten, die den Honvédbezirken und Militärkommanden angegliederten Ersatzkompagnien übergeben wurden. Die Schriften zur Superarbitrierung der in den Namenslisten zusammengestellten Mannschaften sind zu sammeln und der zu entsendenden Kommission zu übergeben.

Aufhebung der Strafen des „Schließens in Spangen“.

Der Kaiser hat folgendes Befehlsschreiben erlassen:

„In Ergänzung meines Befehlsschreibens vom 2. März 1917 verfüge ich die Aufhebung der Strafe des „Schließens in Spangen“.
Baden, am 19. Juni 1917. Karl m. p.“

Durch den in dem kaiserlichen Befehlsschreiben zitierten Befehl vom 2. März d. J. und den gestrigen Befehl hat der Punkt 690 des Dienstreglements erster Teil, Absatz 2, 3 und 4, folgende Fassung erhalten:

„Demit ist verbunden, wenn die verhängte Arreststrafe in Einzel- oder strengem Arrest besteht, die Befchränkung auf Arrestantengebühr und zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot in der Woche an unterbrochenen Tagen.“ In sinn- gemäßer Weise ist im Punkte 327, dritter Absatz, statt „Beilage 2, letzter Absatz“ zu setzen „Beilage 2“, welche lautet:

„Bestimmungen über die Fesselung: Tritt die Notwendigkeit ein, Ergabenten oder Wider- spenstige zu fesseln, so hat dies mit Handspangen, Riemen, Stricken oder Gurtenbändern zu erfolgen. Die Fesselung geschieht auf eine der Gesundheit nicht nachteilige Weise. Beide Vorderarme werden auf dem Rücken des Wider- spenstigen oder des eines Fluchversuches Verdächtigen gekreuzt und oberhalb der Handgelenke in ein Paar Handspangen gebracht. Die Handteller sehen nach rückwärts. In Ermanglung von Spangen können auch Riemen, Stricke oder Gurtenbänder ver- wendet werden, doch sind sie nicht so fest anzuziehen, daß der Blutumlauf beeinträchtigt wird.“

Handspangen sollen 6 Zentimeter 4 Millimeter bis 6 Zentimeter 8 Millimeter im Durchmesser und 2 bis 3 Millimeter in der Stärke haben.

* **Erhöhte Vergütung für Militärbequartierung.** Gestützt auf eine von nahezu 1200 Gemeinden mehrerer Länder an die Regierung gerichtete Bittschrift, stellte Abg. Prof. Schöpfer folgenden Antrag: Die Regierung wird aufgefordert, im Sinne des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 ehestens durch eine Verordnung die von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütungen für vorübergehende Militärbequartierung während der Dauer des Kriegszustandes und rückwirkend vom Kriegsbeginn entsprechend

Die 45- bis 50jährigen Landsturmänner.

Verlangen nach Zurückziehung aus dem Kriegsgebiet.

Abg. Fro und Genossen richteten in der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses wegen der Zurückziehung der 45- bis 50jährigen Landsturmänner aus dem Kriegsgebiet an den Minister für Landesverteidigung nachstehende Anfrage:

Noch immer befinden sich zahlreiche Landsturmänner, besonders aus dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Beruf, im Lebensalter von 45 bis 50 Jahren im Kriegsgebiet, ja sogar direkt im Schützengraben. Dadurch gehen zahlreiche Arbeitskräfte für die landwirtschaftliche Produktion und jetzt bei der Bergung der Ernte verloren, weil Enthebungen aus dem Felde nur in den allersehrsten Fällen möglich sind. Zahlreiche Gewerbebetriebe liegen still, weil die 45- bis 50jährigen Inhaber, die leicht durch jüngere Kräfte ersetzt werden könnten, im Kriegsgebiet festliegen und nicht einmal einen Existenzurlaub erhalten können. Auch bei den jüngeren und älteren im Hinterlande befindlichen Soldaten des landwirtschaftlichen Berufes ist der einzuhaltende Vorgang bei Enthebungen ein so komplizierter und instanzenswerter, daß oft viele Monate vergehen, bis Gesuche erledigt werden und dann zumeist nicht nur bereits die Saison für die Arbeit vorüber ist, für welche der Reklamiererte gebraucht worden wäre, sondern in vielen Fällen auch schon der Reklamiererte überhaupt zur Burlaubung oder Enthebung kam. Die Gefertigten richten daher an den Herrn Minister die Anfrage:

Ist Seine Exzellenz geneigt, im Einvernehmen mit dem Kriegsminister Vorkehrungen zu treffen, daß die heute noch im Kriegsgebiet befindlichen 45- bis 50jährigen Landsturmänner unverzüglich ins Hinterland transferiert und der gesamte komplizierte militärische Enthebungsapparat entsprechend den dringenden Bedürfnissen der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsart vereinfacht werde?

Die Frage der Wiederaufnahme des Verfahrens bei selbstgerichtlichen Verurteilungen.

O Zu dem Bericht über die gestrige Sitzung des Justizauschusses ist in Nichtigkeitsung des Passus über den Antrag des Abg. Dr. Adolf Groß, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens bei selbstgerichtlichen Verurteilungen von Zivilpersonen, folgendes nachzutragen:

Leiter des Justizministeriums Dr. H. v. Sauer sprach sich entschieden gegen den Antrag des Abg. Dr. Adolf Groß aus, demzufolge alle gegen Zivilpersonen gefällten selbstgerichtlichen Urteile ohne weitere Gründe wieder aufgenommen werden sollen. Er wies darauf hin, daß dies einfach zur Kasserung aller Urteile führen würde, obwohl gar keine Gründe dafür im einzelnen Falle vorliegen, was eine Ersütterung des Rechtsgedankens zur Folge haben würde. Sehr häufig werde es nach der Wiederaufnahme nicht mehr möglich sein, den Tatbestand festzustellen, weil die Beweise nicht mehr beigebracht werden können oder die Beweiswirkung inzwischen verblasst ist. Das Neueste, was überhaupt in Erwägung gezogen werden könnte, wäre die Einführung der Ueberprüfung von selbstgerichtlichen Urteilen, die auf Grund der kaiserlichen Verordnungen gegen Zivilpersonen gefällt wurden, wenn die Gründe der gewöhnlichen Wiederaufnahme, nämlich neue Tatsachen oder Beweise, die Gründe der außerordentlichen Wiederaufnahme, nämlich erhebliche Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen, oder die Gründe einer Nichtigkeitsbeschwerde, nämlich eine Gesetzesverletzung, wahrscheinlich gemacht sind. Eine solche Neuregelung würde sich von den Grundgedanken, die in der Militärstrafprozessordnung bereits formuliert sind, nicht wesentlich entfernen. Man könnte die Entscheidung in die Hand einer Gerichtsstanz geben und das Verfahren im einzelnen regeln. Zur technischen Durchführung dieser Gedanken könnte die Regierung ihre werktätige Hilfe beistellen.

10./VII. 1917

Abschieds schreiben des Generalobersten Freiherrn v. Georgi an die Gendarmerie.

Wien, 10. Juli.

Der ehemalige Landesverteidigungsminister Freiherr v. Georgi hat an die Gendarmerie ein Abschieds schreiben gerichtet, welches lautet:

Se. Majestät hat mit Allerhöchster Entschliebung vom 23. Juni 1917 die erbetene Demission des österreichischen Gesamtministeriums allergnädigst genehmigt und scheidet ich hiemit aus dem mir liebgewordenen Wirkungskreis eines Ministers für Landesverteidigung.

9½ Jahre stand ich an der Spitze dieses Ministeriums und habe ich während dieser langen Zeit — im Frieden wie im Kriege — die vorzüglichen Dienstleistungen aller Angehörigen der k. k. Gendarmerie kennen und schätzen gelernt.

War es im Frieden der Gendarmerie vergönnt, bei allen militärischen Kommandos, politischen Behörden und bei der Bevölkerung in Vernehmung ihres schwierigen Dienstes — Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit — dank ihres vorzüglichen Geistes und ihrer strammen Disziplin sich das Vertrauen in hohem Maße zu erwerben, so müssen ihre Leistungen während des Krieges als ganz hervorragende bezeichnet werden.

Der Befehl des k. u. k. Armeecorpskommandos vom 10. August 1914, betreffend die Tätigkeit der k. k. Gendarmerie und der k. k. Landsturm-Gendarmerieassistenzen an der vom Feinde bedrohten Grenze, hebt die große Tapferkeit, Standhaftigkeit, Umsicht und den rühmenswerten Angriffsgeist gegen den an Zahl überlegenen Gegner glänzend hervor und bildet diese Anerkennung das schönste Ruhmesblatt in der Geschichte der k. k. Gendarmerie.

Aber auch im weiteren Verlaufe des Krieges war es der k. k. Gendarmerie vergönnt, in allen ihren verschiedensten Verwendungen, als Feldgendarmerie und im Sordonsdienst sowohl, als auch als Kommandanten an der Kampffront, im Etappenbereich und bei den mannigfaltigsten und zahlreichen Aufgaben des Hinterlandes Vorzügliches zu leisten und können Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie auf ihre vollbrachten herrlichen Erfolge mit berechtigtem Stolze blicken!

Für eine glückliche Zukunft des Gendarmeriekorps und jedes einzelnen Angehörigen desselben werde ich immer die besten Wünsche aus warm empfundenem Soldatenherzen hegen.

Freiherr v. Georgi m. p., Generaloberst.

Die Entlassung der fünfzigjährigen Landsturmänner.

Im Einlaufe der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses befindet sich eine Interpellationsbeantwortung des Leiters des Landesverteidigungsministeriums auf die in der Sitzung vom 6. Juni d. J. von den Reichsrats-Abgeordneten

Witz, Modracek, Böhme und Genossen eingebrachte Anfrage betreffend die Entlassung aller Landsturmänner, die das 50. Lebensjahr überschritten haben. In der Interpellationsbeantwortung wird ausgeführt:

Bekanntlich ist mit Allerhöchstem Befehlsschreiben vom 21. Mai 1917 angeordnet worden, daß die den Geburtsjahrgängen 1865 und 1866 angehörenden, zum Landsturmbienste herangezogenen Personen — mit gewissen Ausnahmen — längstens am 30. Juni d. J. zu beurlauben sind. Wegen Durchführung dieser Beurlaubungen hat das k. u. k. Kriegsministerium einvernehmlich mit den beiden Ministerien für Landesverteidigung und dem Chef des Ersatzwesens für die gesamte bewaffnete Macht bereits am 8. Juni d. J. eingehende Weisungen erlassen. Durch diese Beurlaubungen scheidet der allergrößte Teil der über 50 Jahre alten Landsturmänner — bis auf allfällige weitere Verfügungen — aus der aktiven militärischen Dienstleistung aus.

Mit einer „Beurlaubung“ wurde deshalb vorgegangen, weil bei diesen bereits in aktiver Dienstleistung gestandenen Landsturmännern die Landsturmpflicht insoweit aufrecht bleibt, als nicht die Auflösung des Landsturmes erfolgt ist. Es geht dies sowohl aus § 4 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886 hervor, als es auch im Geiste aller derartigen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt liegt, daß ein aktuell gewordenes Wehrpflichtverhältnis während des Krieges sich nicht durch Erreichung von Altersgrenzen ändern kann oder aufhört, da sonst unter Umständen unwiederbringliche Schäden für die Kriegführung entstehen könnten. So ist zum Beispiel im Wehrgesetz festgelegt, daß die Ueberziehung in die Reserve nach Ablauf der Präsenzdienstpflicht oder die Entlassung aus dem Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehrverbände nach vollstreckter Dienstpflicht während der Mobilität nicht zu erfolgen hat.

Daher wäre für die Militärbehörde eine zwingende Verpflichtung zur Beurlaubung dieser Jahrgänge nicht vorzulegen und besteht auch keine Verpflichtung zu weitergehenden Verfügungen im Sinne einer „automatischen Entlassung“ jedes Landsturmmannes mit dem Tage, an dem er das 50. Lebensjahr vollendet. Hierbei darf ich noch nebenbei erwähnen, daß sowohl nach dem Landsturmgesetz von 1886, als auch nach der die Landsturmpflicht erweiternden kaiserlichen Verordnung vom 1. Mai 1915 die Landsturmpflicht überhaupt nicht mit dem Tage der Vollenbung jenes Lebensjahres endet, an welches ihr Ablauf im Frieden geknüpft ist, daß sie vielmehr — aber eben abgesehen von der Ausbildung des Landsturmes — stets bis zum Ende des Kalenderjahres währt, in dem der Landsturmpflichtige das betreffende Lebensjahr vollendet.

Disziplinarstrafverfahren und Beschwerderecht.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten Mesel und Genossen haben im Abgeordnetenhaus folgenden Antrag eingebracht:

Auch während des erschrecklichen Krieges mit seinen unzähligen Opfern hat sich gezeigt, daß die Militärkommandanten und ebenso die Inhaber der militärischen Unterkommanden nicht allgemein begriffen haben, daß die ihnen anvertraute Mannschaften das kostbarste Volksgut ist. Daß mit der Mannschaften oft durch Kampfhandlungen gewüßt wurde, die bloß die „schneidige Attade“ zum Ziele hatte, ohne für den allgemeinen Kampf irgend eine Bedeutung zu haben, ist allgemein bekannt. Während aber diese Verschwendung des kostbaren Menschenmaterials noch damit beschönigt werden kann, daß sie die Kampfesstimmung hebe, steht ihr eine weitere Seite, die durch keinerlei Erwägung beschönigt zu werden vermag. Aus Mannschaftenkreisen wurde den Antragstellern wiederholt mitgeteilt, daß Offiziere angeblich renitente oder unbotmäßige Mannschaftenspersonen kurzerhand niedermachen oder tötlich schwer mißhandeln. Wegen der geringsten Mängel wurden über Mannschaftenspersonen die schwersten Strafen verhängt. Beschimpfungen, Quälereien und Mißhandlungen kamen vielfach vor. Manche Abteilungs-kommandanten oder auch bloß dienstführende Offiziere ließen jenes Gemeinheitsgefühl, das die gemeinsame Gefahr bei den Menschen in der Regel hervorruft, vollständig vermissen. Sie sind von dem Eigendünkel, der absoluten Herrschaft, wie sie die militärischen Vorschriften den Vorgesetzten im Felde geben, so eingenommen, daß sie vergessen, daß es ihre Mitbürger sind, an denen sie ihre Macht spielen lassen.

Auch sonst kamen Ausschreitungen von Vorgesetzten gegenüber ihren Untergebenen in erheblichem Maße und unglaublicher Art vor. Schuld daran ist nicht bloß die individuelle Veranlagung mancher Offiziere, sondern auch das

absolute Disziplinarstrafrecht der Abteilungs-kommandanten und das vollständig unzulängliche Beschwerderecht der Mannschaftenspersonen. Schon lange vor dem Kriege trat im Abgeordnetenhaus das Bestreben nach Abänderung des Disziplinarverfahrens und des Beschwerderechtes für Mannschaftenspersonen hervor. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Oktober 1907 wurde ein Antrag angenommen, in dem die Abänderung des militärischen Beschwerderechtes gefordert wird. Trotzdem blieb alles beim alten. Das bekamen die Angehörigen des Mannschaftsstandes des k. u. k. Heeres, der k. k. Landwehr oder Landsturmes schwer zu büßen. Davon legen die zahlreichen Interpellationen, die bezüglich der Behandlung der Soldaten eingebracht werden, Zeugnis ab.

Der Landesverteidigungsminister wird deshalb aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des militärischen Dienstreglements über das Disziplinarstrafrecht der Abteilungs-kommandanten geändert und die Bestimmungen über das Beschwerderecht der Mannschaftenspersonen in zeitgemäßer Weise ausgestaltet werden, wobei folgende Grundsätze maßgebend zu sein haben:

Die Verhängung einer Disziplinarstrafe kann nur ordnungsmäßig beim Rapport nach Anhörung des Beschuldigten und eines für diesen Fall von den Mannschaftenspersonen der Abteilung, der der Beschuldigte angehört, bestimmter Beigeordneten erfolgen. Der Bestrafte ist berechtigt, gegen die Bestrafung im Einvernehmen des Beigeordneten Einsprache an das nächst höhere Kommando zu erheben. In diesem Falle hat dieses den Straffall zu überprüfen und nach dem sich ergebenden Sachverhalt zu beheben oder zu bestätigen. Dieser Ueberprüfung hat der von der Abteilung dem Bestraften Beigeordnete beizumohnen. Im Falle der Untunlichkeit ist von der Mannschaften der nächsterreichbaren Abteilung dem Bestraften ein Beigeordneter beizustellen. Die Ursachen einer Disziplinarbestrafung und die verhängte Strafe sind kurz in einem Auskunftsbogen zu verzeichnen, der derart zu verwalten ist, daß es dem übergeordneten Kommando jederzeit möglich erscheint, in denselben Einsicht zu nehmen. Im Falle eines Einspruches ist der Auskunftsbogen dem übergeordneten Kommando gegen Rückschluß zu übermitteln. Bei einer Disziplinarstrafe, die auf eine mehr als zweitägige Arreststrafe lautet, ist der Bestrafte vor dem Vollzug der Strafe ärztlich dahin zu untersuchen, ob seine Gesundheit durch den Strafvollzug keine wesentliche Einbuße erleidet. In die Auskunftsbogen über die erfolgten Disziplinarbestrafungen ist von den Oberkommanden periodisch Einsicht zu nehmen.

Für die Anbringung von Beschwerden der Mannschaftenspersonen gegen Vorgesetzte ist bei jeder selbständigen Abteilung eine Kommission zu bilden, bestehend aus mehreren von der Mannschaften bestimmten Angehörigen des Mannschaftsstandes, die sich einen dem Offiziersstand angehörigen Leiter bestimmt. Diese Kommission, deren Mitgliederzahl sich nach der Standesstärke der selbständigen Abteilungen zu richten hat, hat die an sie gelangenden Beschwerden zu prüfen und im Falle ihrer Berechtigung an das kompetente Kommando weiterzuleiten. Die Kommission ist von der Erledigung einer weitergeleiteten Beschwerde in jedem Falle zu verständigen. Für Fälle von körperlicher Mißhandlung oder schweren Ehrenkränkung ist die Pflicht der Erhebung der Beschwerde vorzuschreiben. Der Gegenstand einer von der Beschwerdekommmission weitergeleiteten Beschwerde ist auf einem Auskunftsbogen kurz zu verzeichnen. Auf diesem ist auch die Art der Erledigung der Beschwerde zu vermerken.

Der Antrag ist dem Wehrausschuß zugewiesen worden.

Die Enthobenen.**Bestimmungen über Verlassung und Einberufung.**

Die auf unbestimmte Zeit Enthobenen verbleiben nach Erlass des Kriegsministeriums Abt. 10, Nr. 136.801, vom 27. Juni auch weiterhin in diesem Verhältnis.

Die auf eine bestimmte Zeit enthobenen Landsturmpflichtigen werden hingegen, sobald ihre Enthobung erst nach dem allgemeinen Verurlaubungstermin, das ist den 30. Juni 1917 (verlängert bis 31. Juli 1917) endet, nur bis zum Ablaufe der Enthobung in diesem Verhältnisse belassen; sodann werden sie beurlaubt. Diese Kategorie von Enthobenen wird nicht einberufen.

Sondern es wird ihnen von ihrem zuständigen Ergänzungsbereichskommando, beziehungsweise Ersatzkörper rechtzeitig ein Urteilschein zugestellt werden.

Landsturmpflichtige, deren auf unbestimmte Zeit lautende Enthobung gelegentlich der Ueberprüfung der Enthobung annulliert, beziehungsweise befristet wird, werden gleichfalls vorläufig nicht einberufen, sondern wie voranstehend beurlaubt. Der Urteilschein wird ihnen vor oder unmittelbar nach Ablauf der Enthobung zugestellt.

Dagegen werden alle wehrpflichtigen Personen, die in Seereslieferungsbetrieben in Verwendung stehen und die durch eine Inspizierungskommission oder durch einen militärischen Leiter einrückend gemacht wurden, dem rollenden Ersatz (Marschformationen, beziehungsweise Ersatztransporte) zugeweiht. Wurden sie neuerdings zur Enthobung beantragt, so wird die Einberufung bis zur Entscheidung der Zentralstelle über das neuerliche Ansuchen aufgeschoben. Ausgenommen hiervon sind nur jene Mannschafspersonen, die als Professionsisten für das Kriegsministerium, 10. Abteilung, reserviert sind. Diese Mannschaften gehen nicht ins Feld ab, ihre Abberufung erfolgt allein durch das Kriegsministerium.

Infolge der oft doppelt erfolgenden Eingaben in Enthobungsangelegenheiten und infolge Ueberganges auf das neue Enthobungsverfahren können Doppelenthobungen des Ministeriums für Landesverteidigung vorkommen. In solchen Fällen ist ohne Rücksicht auf das Datum der Erledigung immer die Entscheidung der Enthobungsgruppe (EG) maßgebend.
(M. f. L. B. präf. 13.912 EG.)

* **Militärische Maßnahmen gegen den Wildschaden.**
Gegen den überhand nehmenden Wildschaden hat jetzt, wie man annimmt auf Weisung des militärischen Oberbefehlshabers, zunächst in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Militärbehörde eingegriffen. Der Stellvertretende kommandierende General des 9. Armeekorps in Altona veröffentlicht auf Grund des gesetzlichen Belagerungszustandes eine Verordnung für das Gebiet der beiden Großherzogtümer „zum Zwecke einer den Kriegsverhältnissen besser angepaßten Wildschadensverhütung“, in der es wörtlich heißt:

„Wo die Gefahr besteht, daß durch das auf die Felder ausgetretene Wild ein mit den besonderen Verhältnissen des Krieges unverträglicher Wildschaden angerichtet wird oder solcher Wildschaden bereits festgestellt ist, hat die Polizeibehörde, auch ohne besonderen Antrag des Grundbesizers oder sonstigen Nutzungsberechtigten, die in Betracht kommenden Jagdberechtigten selbst während der Schonzeit zum Abschuss des Wildes aufzufordern oder anzuhalten. Die Aufforderung hat, wenn möglich, bestimmte Auflagen hinsichtlich der Zahl des abzuschießenden Wildes und der Frist für die Durchführung des Abschusses zu enthalten.“ — Im weiteren werden Bestimmungen darüber getroffen, daß, wenn der Jagdberechtigte der Aufforderung nicht nachkommt, die Jagdpolizeibehörde den zwangsweisen Abschuss durch Kommandosjäger, nötigenfalls unter Inanspruchnahme von militärischerseits zur Verfügung gestellten Hilfsjägern, auf Kosten des Jagdberechtigten durchführen kann. Das so gewonnene Wildpret wird den Kommunalbehörden für die Fleischversorgung der Bevölkerung zur Verfügung gestellt. Schwarzwild darf nur in Einfriedigungen gehegt werden, aus denen es nicht ausbrechen kann. Auf Grundstücken, auf denen Schwarzwild nachweislich Schaden anrichtet, darf außer dem Jagdberechtigten jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten oder behalten. Die Jagdpolizeibehörde kann die Benutzung von Schießwaffen für eine bestimmte Zeit gestatten. Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und nur, falls mildernde Umstände vorhanden sind, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Jagdpolizeibehörden sind inzwischen von den zuständigen Staatsministerien bereits eingerichtet und ernannt. Hoffentlich findet das Beispiel des Altonaer Generalkommandos auch in anderen Bezirken Nachahmung.

Aufhebung der Internierungs- und Konfinierungsstationen.

Freilassung von 90 Prozent der Festgehaltenen.

Im Laufe dieser Woche sind, wie wir authentisch erfahren, die Internierten- und Konfiniertenstationen in ganz Oesterreich aufgehoben und die Eingezogenen fast insgesamt, etwa 90 Prozent, schon auf freien Fuß gesetzt worden. Der Hofrat des Ministeriums des Innern, Hans Swoboda, war vom Minister des Innern Grafen Loggenburg, der schon vor längerer Zeit

im Parlament die Aufhebung dieser größtenteils ungerechtfertigten Maßregel angekündigt hatte, mit der Einleitungs- und Durchführungsarbeit betraut worden. Das hochsoziale Werk ist dem restlosen Abschluß nahe.

Viele von den Befreiten sind nach Wien oder in ihre sonstigen Heimatsorte zurückgekehrt und schon daran, ihre vielfach arg geschädigten Haushaltungen und Betriebe wieder aufzurichten. Es kommen hierbei männliche und noch beträchtlich mehr weibliche Mitglieder aller Zungen, besonders aber der rumänischen, ukrainischen, tschechischen, südslawischen und sogar der polnischen, in Betracht, hierunter besonders auch zahlreiche Polen aus dem Königreich Polen.

Die amtliche Mitteilung.

Der Kaiser hat angeordnet, daß alle jene Reserveoffiziere und Reserveoffiziersaspiranten, die wegen Teilnahme an den politischen Demonstrationen in Wien, Graz und Prag im Jahre 1897 im ehrenrätlichen Wege aus der Charge entlassen waren, auch ohne Frontdienstleistung vor dem Feinde der Rehabilitation im Sinne des mit der Entschliebung weiland Kaiser Franz Josephs vom 15. April 1915 (Kriegsministerialerlaß Präz. Nr. 6999 vom 19. April 1915) genehmigten abgekürzten Rehabilitierungsverfahrens sofort zu unterziehen sind.

Die Bitten um Wiedererlangung der früheren Charge auf Grund dieses Erlasses sind von den aktiv dienenden Rehabilitierungsverberern bei ihren Truppenkörpern (Kommando, Anstalt ufm.), von allen übrigen bei jenem Militär-

Kommando schriftlich einzubringen, in dessen Bereich sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Den Gesuchen ist der Revers nach Punkt 44, D. N. I. Teil, und ein Wohlverhaltenszeugnis der politischen Behörde, aus dem die Lebensstellung des Bewerber ersichtlich sein muß, beizuschließen.

* (Regelung der Schrotabgabe.) Wie uns seitens der Statthalterei mitgeteilt wird, wurde vom Kriegsministerium dem Ackerbauministerium eine gewisse Menge zur Schrotgewinnung für Jagdzwecke pro 1917 zur Verfügung gestellt. Das hieraus gewonnene Jagdschrot wird im allgemeinen nach der Höhe der Wildschußziffern der einzelnen Jagdgebiete zur Verteilung gelangen. Die Jagdinhaber in Niederösterreich (Eigenjagdbesitzer und Jagdpächter) erhalten bei der nach dem jeweiligen Jagdgebiet zuständigen politischen Bezirksbehörde unter Vorweisung ihrer gültigen Jagdkarte und gegen Abstempelung derselben für sich und ihr Jagdschutzpersonal sowie für ihre allfälligen nicht in Wien wohnhaften Jagdgäste Bezugsscheine auf das nach dem Bezirksverteilungsplan auf ihr Jagdgebiet entfallende Schrotquantum. Auf Grund desselben können sie diese Schrotmenge bei der auf dem Bezugsscheine angegebenen Bezirksverschleißstelle gegen Abgabe des ersteren und gegen Zahlung von 2 Kronen 12 Heller per Kilogramm inklusive Verpackung beziehen. Die Regelung der Schrotabgabe an in Wien wohnhafte Gastjäger (Jagdgäste), welche nicht gleichzeitig Jagdinhaber (Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter) in Niederösterreich sind, ist für das Jahr 1917 derart erfolgt, daß diesen im Besitze einer gültigen Jagdkarte befindlichen Jäger unter Vorweisung und gegen Abstempelung der Jagdkarte von einem der drei nachbenannten Jagdschutzvereine, und zwar Jagdschutzverein, 1. Bezirk, Karlsplatz 2, Freie Vereinigung zum Schutze des Weidwerkes in Wien, Lerchenfeldergürtel 57, und Oesterreichischer Jagdclub, 1. Bezirk, Opernring 5, auf je 4 Kilogramm Schrot, und zwar 2 Kilogramm Schrot Nr. 8 und je 1 Kilogramm Schrot Nr. 6 und 10 lautende Bezugsscheine ausgestellt werden, auf Grund welcher sie das zugewiesene Schrotquantum bei der Firma G. Wintwarter in Wien, 1. Bezirk, Getreidemarkt Nr. 8, gegen Abgabe des Bezugsscheines und Zahlung von 2 Kronen 12 Heller per Kilogramm einschließlich Detailverpackung beziehen können. Mit Rücksicht auf die geringen Schrotbestände erscheint ein äußerst sparsames und hauswälderisches Vorgehen mit Schrot geboten.

Der Abend
28. VII. 1917

A
28
263

Berschärfung der Mannschaftsstrafen beim Militär.

Vor kurzer Zeit hat das Kriegsministerium die Strafbefugnis im Sinterlande erhöht.

Gleichzeitig erging die Weisung, geringe gerichtlich zu ahndende Vergehen nicht mehr den zuständigen Militär- (Brigade-)gerichten zu überweisen, sondern im eigenen Wirkungsbereiche zu bestrafen. Diese Maßnahmen wurden mit der sehr bedeutenden Überbürdung der Militärgerichte begründet.

Die kaiserliche Amnestie und die Einstellung der Militärgerichtsbarkeit für Zivilpersonen dürfte diese Gerichte inwischen so entlastet, daß die Erweiterung des Disziplinarrechtes wohl nicht mehr nötig ist. Bei Gericht haben Verurteilte nach der Urteilsverkündung das Recht der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Dienstreglement sieht wohl ein Beschwerderecht gegen die Disziplinarstrafen vor, doch kann eine solche Beschwerde stets nur nach Berufung vorgebracht werden.

In Deutschland wurde dieses nachträgliche Beschwerderecht aufgehoben und in ein Recht der Beschwerde vor Strafantritt umgewandelt. In Österreich wurde diese Reform bisher nicht durchgeführt.

Die Ausdehnung der Disziplinarstrafenausmaße bedeutet jedoch noch in anderer Weise eine Schädigung der Mannschaft. Die Gerichtsoffiziere bei den Brigadegerichten und die Militäranwälte haben kleine militärische Vergehen (Kurze, eigenmächtige Entfernungen usw.) im Sinne der Militärstrafprozeßordnung, die bei kleineren, gerichtlich zu ahndenden Vergehen eine Umwandlung in eine Disziplinarstrafe gestattet, ohnehin disziplinar bestrafen lassen, die Strafanzeigen zurückgelegt und die Ausmaße der Disziplinarstrafe den Truppenkommandanten vorgeschrieben. Die Strafen waren meistens sehr mild und wurden nach bestimmten, durch die Übung festgelegten Sähen bestimmt. Wegen eigenmächtiger Entfernung im ersten Falle erhielten die Leute gewöhnlich so viel Tage Arrest, als sie ausblieben.

Beim Rapport eines Ersatzbataillonskommandanten fallen solche Strafen in der Regel viel strenger aus. Diese mit Verwaltungs- und Ausrüstungsangelegenheiten überbürdeten Offiziere haben wahrlich gar nicht die Zeit, sich mit der Missetat der zum Rapport befohlenen Leute so eingehend wie das Gericht zu befassen.

Eine Ausdehnung des Disziplinarstrafrechtes ohne Reform unseres veralteten Beschwerderechtes beim Militär bedeutet eine empfindliche Schädigung der Rechte unserer Soldaten.

Die Militärgerichte sind durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses sehr entlastet worden, man möge daraus die Folgerung ziehen und die neuen Disziplinarbefugnisse aufheben.

Die Kontrolle der Enthobenen.

Provisorische Verlängerung bis zur individuellen Entscheidung, — Abwartebewilligungen bei Ansuchen um Neuenthebungen.

Antlich wird gemeldet:

Bekanntlich verfolgt die im Zuge befindliche Kontrolle der Enthobenen nebst der notwendigen Herstellung einer vollständigen Evidenz über diese Personen auch den Zweck, nicht genügend begründete Enthellungen aufzulassen und so die Freimachung aller entbehrlichen Kräfte für den Dienst bei der Armee unter Bedachtnahme auf die unabwieslichen Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes und der Volkswirtschaft zu bewirken. Sie erheischt daher seitens aller hierbei in Betracht kommenden behördlichen Organe eine ebenso gewissenhafte als umfangreiche Tätigkeit. Hiedurch treten naturgemäß in der Erledigung der Ansuchen um Weiterenthebung und Neuenthebung Verzögerungen ein. Dies machte es notwendig, durch entsprechende Bestimmungen über generelle Verlängerungen befristeter Enthellungen sowie über Abwartebewilligungen bei Neuenthebungen dafür Sorge zu tragen, daß keine Schädigung des Wirtschaftslebens durch vorzeitige Heranziehung zur aktiven Dienstleistung erfolgt.

Die hierfür geltenden Bestimmungen werden im folgenden zusammengefaßt: Was die anlässlich der Meldung der Enthobenen vorgebrachten Ansuchen um Weiterenthebung anlangt, so gelten die betreffenden Personen, für welche derartige Ansuchen eingebracht sind, ohne weiteres bis zur individuellen Entscheidung über die einzelnen Ansuchen als weiter enthoben und haben über die provisorische Weiterenthebung auch eine Bescheinigung erhalten. Die in diesen Bescheinigungen enthaltene Befristung hat nur den Zweck, zu verhindern, daß die Betreffenden außer Evidenz kommen und wird über rechtzeitiges Ansuchen, das aber unter keinen Umständen unter-

bleiben darf, von der politischen Behörde ohne weiteres erstreckt.

Falls jedoch dem Enthobenen eine Verständigung über die abweisliche Erledigung der Verlängerungsbitte, beziehungsweise die Außerkräftsetzung der Enthellung zukommt, hat derselbe unter allen Umständen einzurücken.

Solchen Personen dürfen die politischen Behörden weitere Abwartebewilligungen nicht erteilen, auch dann nicht, wenn für sie ein neues Enthellungsansuchen eingebracht wird.

Anlangend die Ansuchen um Neuenthebung, wurden die politischen Behörden ermächtigt, unter der Voraussetzung wirklicher unbedingter Notwendigkeit, Abwartebewilligungen in dem tatsächlich erforderlichen Ausmaß, jedoch nicht länger als bis 30. September 1917 zu erteilen, beziehungsweise zu verlängern und hierüber Bescheinigungen auszustellen.

An beurlaubte Militärpersonen, gleichgültig ob sie Formationen der Armee im Felde oder des Hinterlandes angehören, dürfen Abwartebewilligungen niemals erteilt werden.

Die Anzeigepflicht für Werkzeugmaschinen. Amtlich wird gemeldet: Damit alle in Oesterreich und in Ungarn vorhandenen oder neu hergestellten Maschinen planmäßig den Heereszwecken dienstbar gemacht werden können, sind in beiden Reichshälften Verordnungen erschienen, die den gesamten Verkehr mit Werkzeugmaschinen regeln. Die Verordnung vom 15. Juni 1917 verpflichtet daher, nicht für Kriegszwecke verwendete Werkzeugmaschinen einmal anzuzeigen, in der Folge jedoch nurmehr nach dem Stande vom 1. eines jeden Monats binnen acht Tagen die eingetretenen Veränderungen bekanntzugeben. Anzeigepflichtige Maschinen sind: 1. Drehbänke, Revolverbänke und Automaten, 2. Bohrmaschinen, 3. Hobel-, Shaping- und Stoßmaschinen, 4. Fräsmaschinen, 5. Schleifmaschinen, 6. Abstechmaschinen und Kattsägen, 7. Pressen, 8. Hämmer. — Solche Maschinen dürfen jetzt nur mit Bewilligung des Handelsministeriums abgegeben werden, gleichgültig, ob die Maschinen schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung bestellt oder verkauft worden sind.

8. VIII. 1917

269

Haben die Offiziere von freiwilligen Schützenorganisationen Offizierscharakter? Der Oberste Landwehrgerichtshof hatte heute über die bisher strittige Frage zu entscheiden ob den Offizieren des Wiener Scharfschützenkorps der Offizierscharakter im Sinne des Militärstrafgesetzes zukommt. Anlaß zur Aufrollung dieser Frage gab eine Anklage, welche die Militär-anwaltschaft beim Landwehr-Divisionsgerichte gegen zwei ehemalige Leutnants des Wiener Bürger-Scharfschützenkorps wegen Verbrechen der Beleidigung zwischen Offizieren nach § 516 Militärstrafgesetzbuch erhoben hat. Nach durchgeführter Verhandlung sprach das Landwehrdivisionsgericht beide Angeklagte vom Verbrechen der Ehrenbeleidigung frei mit der Begründung, daß hier ein Beleidigung zwischen Offizieren überhaupt nicht vorliege, nach dem nach Anschauung des Kriegsgerichtes den Angeklagten als Offizieren des Wiener Scharfschützenkorps der rechtlich Offizierscharakter im Sinne des § 616 MilStG nicht zukomme, daher die Angeklagten nicht Subjekt dieses Verbrechen sein können. Gegen dieses Urteil erhob die Militär-anwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde, die heute vor dem Obersten Landwehrgerichtshof zur Verhandlung gelangt. Der Vertreter der Generalmilitär-anwaltschaft bezeichnete die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet. Das angefochtene Urteil habe Kriegerkorps und Bürgerkorps mit einander vermengt während beide Institutionen streng zu scheiden seien. Aus der Absicht des Landsturmgesezes sowie aus einer Birtularverordnung des Landesverteidigungsministeriums vom März 1911 suchte der Vertreter der Generalmilitär-anwaltschaft nachzuweisen, daß den diensttunenden Offizieren beim Schützenkorps, sobald sie als Offiziere die kaiserliche Bestätigung erhalten haben, wirklicher Offizierscharakter zukomme und sie als wirkliche Offiziere anzusehen sind. Es beantragte den Freispruch bezüglich des einen Angeklagten bezüglich des anderen Angeklagten sei aber die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, da dieser seinerzeit die kaiserliche Bestätigung als Offizier des Schützenkorps nicht erhalten hatte denn er war, als die Bestätigung der Offiziere des Scharfschützenkorps erfolgte, noch nicht Leutnant, sondern Fähnrich. Der Verteidiger der beiden Angeklagten beantragte die Abweisung der Nichtigkeitsbeschwerde hinsichtlich beider Angeklagten, da die Offiziere des Schützenkorps mit Rücksicht auf die Art ihrer Ernennung und auf ihre ganze Organisation nicht als Offiziere im wirklichen Sinne, auch nicht im Sinne des Militärstrafgesetzbuches anzusehen sind. Nach längerer Beratung verkündete der Verhandlungsleiter das Urteil des Obersten Landwehrgerichtshofes womit die Nichtigkeitsbeschwerde der Militär-anwaltschaft bezüglich beider Angeklagten als unbegründet zurückerwiesen wurde. In der sehr ausführlichen Begründung des Urteils führte der Verhandlungsleiter aus, daß tatsächlich ein Unterschied zwischen den Kriegerkorps, da ist den früheren Veteranenvereinen einerseits und andererseits den Bürgerkorps, Schützenkorps, der Miliz und den f. l. Standschützen bestehe. Aber auch die Offiziere der Schützenkorps der Bürgermiliz und der Standschützen seien strafrechtlich nicht auf die gleiche Stufe zu stellen mit den Offizieren des stehenden Heeres, der beiden Landwehren, bezw. auch den Offizieren des Landsturms. Die Offiziere des Heeres, der Landwehr und des Landsturms werden vom Kaiser ernannt, sie beziehen die Gehälter und Löhne. Die Offiziere des Schützenkorps werden von den Kameraden gewählt; auch wenn sie die kaiserliche Bestätigung haben, beziehen sie keine Löhne sondern nur Tagelöhner, sie sind nur als Offiziere innerhalb ihres Korps anzusehen. — Diese getroffene Entscheidung dürfte bedenkliche Konsequenzen haben. Es stehen große Organisationen freiwilliger Schützen an der Front, deren Offiziere im dienstlichen Verkehr nach bestehenden Vorschriften in dieser Eigenschaft auch zu behandeln sind. Deshalb erhalten sie auch vom Kaiser die Auszeichnungen, die nur dem Offizierscharakter entsprechen. Die vorliegende Entscheidung übersteht den tatsächlichen Stand der Dinge und wird wie eine Unbankbarkeit gegenüber bewährten und tapferen Männern empfunden werden.

Kriegsauszeichnung. Artillerie-Oberleutnant Dr. Gustav Unger, Sohn des Bezirksrates in Währing Direktor Gustav Unger, wurde für besonderes tapferes Verhalten vor dem Feinde anlässlich der letzten Isonzo-schlacht mit dem Militärverdienstkreuz 3. Klasse unter gleichzeitiger Verleihung der Schwerter ausgezeichnet. Der Offizier wurde auch vom Kaiser anlässlich der letzten Anwesenheit im Isonzokampfgebiet persönlich für sein tapferes Verhalten belobt. Oberleutnant Dr. Gustav Unger wurde schon früher mit dem Signum laudis am Bande der Tapferkeitsmedaille und Verleihung der Schwerter ausgezeichnet. Direktor Gustav Unger hat noch zwei Söhne als Artillerie-offiziere im Felde stehen, von welchen der eine schwer verwundet war und mit der großen silbernen Tapferkeitsmedaille und der Zweite mit dem Signum laudis am Bande der Tapferkeitsmedaille und mit den Schwertern gleichfalls bereits ausgezeichnet wurden. Der Vater dieser drei Helden ist gewiß zu beglückwünschen.

Nicht hängen!

Wir haben (am 29. Juli) die Behörden ermahnt, diesmal auf die befreite Bevölkerung in Galizien und in der Bukowina nicht die Denunzianten und Henker zu hegen. Wir schrieben da:

Alle diese Herren, die in so billigem Patriotismus schwelgen und in denen die Befreiung ihrer Heimat einen Blutrausch erzeugt, sollten sich einmal die Situation vorstellen, die Zwangslage der Bevölkerung in den besetzten Gebieten. Notwendig ist aber auch, daß sich die Behörden ihrer Verantwortung bewußt seien. Man täuscht sich über die Gefühle der Bevölkerung. Bisher war die Lebenshaltung in den besetzten Gebieten billig, es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich das ändern wird. Die Musterungen werden nachgeholt werden, da ist es wahrlich nicht notwendig, die Bevölkerung noch durch überflüssige Prozesse zu beunruhigen. Wohlwollen und Gutmachung der Schäden werden die besten Begeweiser österreichischer Politik sein. Vermeintliche Schneidigkeit würde das Gegenteil zeitigen. Ein Staat kann sich kein größeres Armutszeugnis ausstellen, als wenn er befundet, er habe kein Zutrauen zu seinen Bürgern.

Es gereicht uns zur Genugtuung, daß der Kaiser für diese beste österreichische Politik bereits die Weisungen erteilt hat. Er hat, wie aus einer Mitteilung der

Militärkanzlei an ruthenische Abgeordnete hervorgeht, verfügt, und zwar sogleich als die Offensive begonnen hatte, daß der Bevölkerung der wiedergewonnenen Gebiete mit Wohlwollen entgegenzukommen ist. Und dem Armeekommando wurde angeordnet, daß in den wiedereroberten Gebieten Galiziens und der Bukowina Justifizierungen auf Grund des Kriegsnotrechtes ohne gerichtliche Einvernahme und Aburteilung nicht stattfinden dürfen und auch sonst die Bevölkerung von ungesetzlich geleiteten Akten zu verjagen und ihr mit Wohlwollen entgegenzukommen ist. Also alle bei der Armee im Felde gefällten Todesurteile sind dem Armeekommando zur Bestätigung vorzulegen.

22. VIII. 1917

274

Zur Gummibeschlagnahme. Gummi ist selten geworden. Seit dem Eintritt Amerikas in den Krieg ist nunmehr jede Zufuhr von Rohgummi abgeschnitten und wenn auch heute, dank der Fortschritte unserer hochentwickeltesten Gummiindustrie, von der drohenden Gefahr einer Gummimot noch nicht gesprochen werden kann, so ist es doch sehr notwendig geworden, mit Gummiartikeln aller Art mehr zu sparen denn je und ins-

besonders abgenützte Gummiartikel nicht achtlos wegzuworfen. Die Gummitechnik hat es nämlich wie keine zweite verstanden, die vorhandenen Vorräte nicht nur zu strecken, sondern auch aus altem, abgenütztem Gummi neuen, gut brauchbaren herzustellen. Letzterer Vorgang wird „regenerieren“, das Produkt selbst „Regenerat“ genannt. Das Regenerieren von Altgummi wurde während des Krieges zu ungeahnter Vollkommenheit gebracht, so daß der früher nahezu wertlos gewesene Altgummi heute zu hohen Ehren gelangt ist. Er bildet ein wichtiges Rohmaterial für die im Kriege so notwendige Gummifabrikation. Bekanntlich wurden schon vor einiger Zeit öffentliche Kautschulfassammlungen veranstaltet. Die durch die damalige freiwillige Abgabe erzielte Menge war immerhin eine bedeutende, doch stellte sie sicherlich nur einen geringen Bruchteil der im Besitze der Bevölkerung noch befindlichen Altgummimenge dar. Sicherlich finden sich noch heute in jedem Haushalte alte Gummigegegenstände und werden vielleicht als unnützer Bodentrümmer betrachtet. Ganz besonders trifft dies bei der bäuerlichen Bevölkerung zu. Da ist es vielleicht ein alter Weinschlauch, der irgendwo unbeachtet in einer Ecke liegt, dort ein beiseite geworfener Fahrradluftschlauch, hier wieder ein zerrissener Dichtungsring von irgend einer Maschine und so weiter. Alle diese Altgummigegegenstände werden von den Besitzern oft nicht beachtet, gelten ihnen infolge der geringen Menge als nahezu wertlos. Im einzelnen Falle mag dies auch zutreffen, gesammelt in größerer Menge stellen sie einen ganz erheblichen Wert vor. Was übrigens bisher bloß vaterländische Pflicht war, ist jetzt gesetzliche Verpflichtung geworden. Nach der Ministerialverordnung vom 31. Juli d. J. hat jedermann, der Gummiabfälle (unbrauchbar gewordene Gummivarie oder Teile von solcher), Altgummi, sowie unbrauchbare Teile von neuem Gummimaterial in einer Menge von mehr als 10 Kilogramm in Gewahrsam hat, diese bis längstens 15. August d. J. bei der Oesterreichischen Kautschutzentrale A.-G. in Wien, VII., Mariahilferstraße 32, anzumelden. Natürlich ist auch der Besitzer von Rohgummi (Kautschuk), Guttapercha, Balata — roh oder gereinigt — daraus hergestellte Mischungen, Lösungen und Regenerate (Mischelgummi) und Factis, verpflichtet (und zwar schon dann, wenn er insgesamt mehr als 1 Kilogramm davon besitzt), seine Vorräte an die Kautschutzentrale zur Anmeldung zu bringen. Die näheren Umstände, unter welchen diese Anmeldung zu erfolgen hat, sind aus den bezüglichen Ankündigungen zu ersehen. Die Uebertretung dieser Verordnung wird strenge bestraft. Uebrigens macht sich die Erfüllung dieser vaterländischen Pflicht sehr gut bezahlt, weil wohl nie mehr so hohe Preise für Gummi veraüdet werden dürften als es jetzt der Fall ist.

14. VIII. 1912.

775

Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen.

Geburtsjahrgänge 1897 bis 1899.

I. Für die Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) der Geburtsjahrgänge 1897 bis 1899 werden folgende Aufnahmszahlen festgesetzt:

1. Infanterie- und Jägertruppe, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen: Keine Beschränkung; Standesausgleiche sind zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt ist, ist eine Aufnahmsbewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppenteilen kann nicht verweigert werden.

2. Kavallerie (Reitende Schützen): Pro Ersatzschwadron (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler Kaiserschützen und Reitenden Dalmatiner-Schützen) beim gemeinsamen Heer und bei der Landwehr: 8 (4).

3. Feld- und Gebirgsartillerie: Beim gemeinsamen Heer 8; bei der Landwehr pro Ersatzbatterie 10.

4. Festungsartillerie: Pro Ersatzkompagnie 2.

5. Luftfahrtruppe: Hierzu findet eine direkte Aufnahme von Einjährig-Freiwilligen (Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten) nicht statt.

6. Sappeurtruppe: Pro Ersatzkompagnie 4; bei der Ersatzkompagnie des Sappeurbataillons Nr. 2 kann die dreifache Anzahl aufgenommen werden.

7. Pioniertruppe: Pro Ersatzkompagnie 4; zur Ersatzkompagnie der Brückenbataillone können aufgenommen werden 4.

8. Telegraphen-Regiment (Ersatzbataillon): 20.

9. Eisenbahn-Regiment: Aufnahme sistiert.

10. Kraftfahrtruppe: Aufnahme sistiert.

11. Traintruppe: Aufnahme sistiert.

12. Sanitätstruppe: Aufnahme sistiert.

Bei der Kavallerie (Reitenden Schützen) und bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Beistellung eines eigenen Pferdes nicht erforderlich. Für die Aufnahme zu den technischen Truppen sind überdies die Bestimmungen des § 88: 5 der Wehrvorschriften I. Teil maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmsbewilligungen sind mit dem Ansuchen um freiwillige Assentierung und mit dem Ansuchen um Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung verbunden, von den Aufnahmsbewerbern belegt nach § 89: 5 der Wehrvorschriften I. Teil, und zwar mit dem Eintrittsschein, dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Zustimmung und eventuell mit der Erklärung bezüglich Erhaltung auf eigene Kosten, ferner unter Anschluß des Original-Landsturmlegitimationsblattes erst nach der Landsturmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmsbewilligung berechtigten militärischen Stelle einzubringen.

Die Aufnahmsbewilligung erteilt: für die Infanterie, Jäger, Schützen, Kaiserschützen, Gebirgsschützen-Regimenter (Bataillone) der Kommandant des betreffenden Ersatzkörpers, für die I. u. II. Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie, Sappeur- und Pioniertruppe das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl; für das Telegraphen-Regiment sowie für die Brückenbataillone das Militärkommando Wien;

für die Reitenden Schützen (Reitenden Tiroler Kaiserschützen, Reitenden Dalmatiner-Schützen) und für die I. I. Feldartillerie das für den betreffenden Truppen-(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe);

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 201 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 202 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 203 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck;

für das Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 204 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

14. VIII. 1917

14
276

Bekanntmachung
betreffend
**Maßnahmen zur Verhütung von Bränden
in kriegswichtigen Betrieben.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9h des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz, betreffend seine Abänderung, vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) folgendes:

Es ist verboten, an den nachstehend bezeichneten Stellen zu rauchen, Feuer anzumachen oder Feuerzeug dorthin mitzubringen:

1. auf dem gesamten umzäunten oder sonst abgegrenzten Gelände aller Feuerwerkslaboratorien, Sprengstoffabriken und Munitionsfabriken einschließlich der staatlichen Betriebe — ausgenommen sind die besonders abgegrenzten Verwerkungsgebäude, und zwar bei staatlichen Betrieben ohne weiteres, bei privaten, soweit die Ortspolizeibehörde es zuläßt;
2. in allen Betriebs- und Lagerhäusern einschließlich der Treppenhäuser, Aufzüge, Klare, Gänge usw., in denen Pulver und andere Sprengstoffe sowie Munition oder Munitionsteile hergestellt, verarbeitet, gelagert oder befristet werden;
3. in allen Werkstätten und Lagerräumen, in denen leicht entzündbare Gegenstände, wie Holz, Papier, Baumwolle, Leinwand, Spiritus, Petroleum, Öl usw. hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf das Feueranmachen und Mitbringen von Feuerzeug, soweit es zum Betriebe unbedingt erforderlich ist.

Weitergehende Verbote in behördlichen Verordnungen oder in Arbeitsordnungen werden durch dieses Verbot nicht berührt.

In besonders geeigneten Fällen können die Leiter der staatlichen Anstalten für den ihnen unterstellten Bereich oder Teile desselben Ausnahmen von dem Verbot zu 1. anlassen. Dasselbe Befugnis steht den Ortspolizeibehörden für die in ihrem Bezirk gelegenen privaten Fabriken, Betriebs- und Lagerräume zu.

Gewerdelictanten werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt.

München, den 3. Juli 1917.
Der Stellv. Kommand. General des IX. Armee-Korps.
v. Falk, General der Infanterie.

Vorkehrende Bekanntmachung wird ercent in Er-Innenung geschrafft.

S a m b u r g, den 13. August 1917.
Die Polizeibehörde.

14. III. 1917

272

Ehrentafel

Den den im Felde stehenden Beamten, Lehrern und Angestellten der Gemeinde Wien haben militärische Auszeichnungen erhalten:

Die Silberne Tapferkeits-Medaille I. Klasse zum zweiten Male:
Franz Baaser, Schaffner der städt. Straßenbahnen, Feldwebel im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 92.

Die Silberne Tapferkeits-Medaille I. Klasse:

Anton Neubauer, Schaffner der städt. Stellwagenunternehmung, Zugsführer im k. k. Schützen-Reg. Nr. 21.

Richard Richter, Rechnungsbeamter der Zentr.-Spark., Leutnant im k. k. Schützen-Reg. Nr. 1
Josef Tippl, Schlosser der städt. Straßenbahnen, Stabsfeldwebel im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 75.

Die Bronzene Tapferkeits-Medaille:

Adolf Schindler, Feuerwehrmann II. Kl., Korporal im k. u. k. Sappeur-Baon. Nr. 1.

August Schopf, Elektromonteur der städt. Elektr., Infanterist der Scheinwerfer-Abt. Nr. 13.

Richard Schreuer, Exekutionsamts-Akzessist, Infanterist im k. k. Landst.-Inf.-Reg. Nr. 1.

Albert Sixt, Schaffner der städt. Straßenbahnen, Zugsführer im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 4.

Max Slama, Exekutionsamts-Akzessist, Gesefter im k. u. k. Inf.-Reg. Nr. 4.

Artur Steininger, Mahnbote I. Kl., Infanterist im k. k. Landst.-Inf.-Reg. Nr. 1.

Leopold Stubner, Hilfsarbeiter der städt. Straßenbahnen, Zugsführer im k. k. Schützen-Reg. Nr. 24.

Franz Svoboda, Exekutionsamts-Offizial, Korporal im k. k. Schützen-Reg. Nr. 1.

Gottfried Wall, Fahrer der städt. Feuerwehr, Steuergast in der k. u. k. Kriegsmarine.

Thomas Weywoda, Feuerwehrmann II. Kl., Vormeister in der k. u. k. schweren Haub.-Munitions-Kolonne 2/6.

Adolf Wimmer, Rechnungsbeamter der Elektr., Korporal im k. k. Landst.-Inf.-Reg. Nr. 1.

„Einrückend gemachte“ Bergarbeiter.

Die Union der Bergarbeiter berichtet uns: Wir lesen in der Arbeiter-Zeitung vom 11. d. einen Bericht über das strafweise Einrücken unseres Ortsgruppenobmannes Karl Klein. Die Sache beruht natürlich auf Wahrheit und der Sachverhalt ist uns bekannt. Aber es war natürlich ein Irrtum, zu meinen, daß es sich um eine vereinzelte Erscheinung handelte, sondern dieser Vorgang ist im Bergbau seit Kriegsbeginn üblich! Die Zahl der von den Werksbeamten an die Front geschickten Bergarbeiter geht sicher in die vielen Hunderte, wenn nicht Tausende. Am 11. Mai d. J. hat das Armeeeoberkommando bekanntlich angeordnet, daß alle Bergarbeiter von der Front für den Kohlenbergbau rückzubeurlauben, an die Bergarbeiterkaders zur Einreihung in die Kohlengruben abzuschicken sind. Selbst nach diesen Entschreibungen dauern die strafweisen Einrückungen an, ja es hat den Anschein, daß gerade durch die Maßnahme die Werksherren in die Lage kamen, dies in verstärktem Maße zu tun.

Aus der allerletzten Zeit nur einige Fälle: Am 5. Juli versäumten die beiden Bergarbeiter Godina und Regner den Arbeiterzug von Pöfßing-Brunn nach Steierregg; sie wurden von dem Steierregger Kohlenwerk sofort einrückend gemacht, trotzdem beide seit zehn Jahren Häuer sind und früher nicht gebient hatten. Der Bergarbeiter Jaki der Gabriela-Jeche in Brandau (Brür) wurde am 17. Juni 1917 für den Bergbau enthoben. Wegen gänzlichen Lebensmittelmangels hat die gesamte Belegschaft Anfang Juli an einigen Tagen nicht gearbeitet, natürlich auch Jaki; er wurde deshalb am 18. Juli einrückend gemacht und ist schon dreizehn Jahre Häuer. Unser Vertrauensmann Martin Puppenbacher am Bergbau in Knappenberg bei Güttenberg der Alpinen Montangesellschaft ist seit vielen Jahren Häuer, ist nicht gebienter Soldat, er wurde Ende April ohne Grund einberufen.

Der Obmann der Gruppe II der Bergbaugenossenschaft in Falkenau Franz Grundl wurde im August 1915 mit einer Deputation ins Ministerium für öffentliche Arbeiten geschickt, um wegen unzureichender Ernährung und schlechter Löhne vorzusprechen. Grundl wurde nach seiner Rückkehr von Wien mit dem anderen Teilnehmer Lorenz sofort einberufen! Beide wurden dann später wieder enthoben, so Grundl am 22. Februar d. J. Er mußte natürlich sein Amt als Obmann der Gruppe II wieder übernehmen. Bei seiner Rückkehr wurde ihm vom Betriebsleiter des Richard-Schachtes in Chodau „nahegelegt“, sich um nichts zu kümmern. Am 11. Mai d. J. hat die Gruppe II dieser Genossenschaft beschlossen, an die Unternehmungen Forderungen nach Lohnerhöhungen zu stellen, und für den Fall, daß diese abgelehnt werden sollten, angedroht, daß die Beschwerdef Kommission angerufen wird. Die Forderungen wurden abgelehnt, den Beschluß aber, die Beschwerdef Kommission anzurufen, konnte Grundl nicht mehr ausführen, er wurde am 28. Juni zum zweitenmal ohne jede Ursache einberufen und sofort in die Marschkompagnie eingeteilt. Bei seinem Einrücken wurde er gleich gefragt „was er denn angestellt habe“. Wegen dieser und noch anderer Einberufungen wurde von der Union im Kriegsministerium nachgefragt. Der Referent Oberst Klose

versprach Untersuchung der Fälle und Aufhebung, wenn sich der Sachverhalt bestätigen sollte. Daraufhin wurde Grundl von der Marschkompagnie zur Ersatzkompagnie transferiert bis zur Entscheidung des Kriegsministeriums! Er ist jetzt zwar bei der Ersatzkompagnie, bekommt aber keinen Urlaub, keine Ueberzeit und darf die Kaserne nur in Begleitung eines eigens hiezu bestimmten Zugführers verlassen, muß aber Dienst wie jeder andere verrichten. Grundl ist selbst Unteroffizier, hat gebient und ist 45 Jahre alt. Er ist ein sehr erfahrener Häuer und ein kluger, besonnener Mensch.

Der Fördermaschinenist des Merkur-Schachtes bei Komotau Gh. mußte regelmäßig Ueberstunden (Nachtschichten) bei der Bedienung der Wassermaschine in der Grube versahen. Die Pumpe ist sehr reparaturbedürftig und verfallt ununterbrochen. Am 9. März in der Nachtschicht versagte sie wieder. Der Betriebsleiter Demprich hat Gh. die Schuld beigemessen und schickte ihn von der Fördermaschine weg mit der Aufforderung: „Sie haben einzurücken!“ Am nächsten Tage, 10. März 1917, schon wurde Gh., trotzdem er keine Einberufung erhielt, mittelst Eskorte zum Kader des Infanterieregiments Nr. 74 nach Raaben eingeliefert und von dort zu seinem zuständigen Infanterieregiment Nr. 88 nach Solnol transferiert. Dort bekam er selbst einen Brief von der Werksleitung des Merkur-Schachtes zu lesen, in welchem ersucht wird, Gh. nicht im Hinterland oder in seinem Beruf, sondern nur an der Front zu verwenden, „er sei wegen Unruhe stillung einrückend gemacht worden“!

Diese Fälle sind zum großen Teil dem Kriegsministerium bekannt. Die Union hat in einer umfangreichen Eingabe um die Abstellung dieser Zustände ersucht. Wenn versichert wird, daß solche Zustände im Kriegsministerium nicht gewollt werden und wenn Abstellung versprochen wird, so ist natürlich an der Absicht und dem Willen der Zentralstellen nicht zu zweifeln. Aber nützen tut es in den meisten Fällen versucht wenig. Das Kriegsministerium verordnet und erläßt, die Werksbesitzer aber handeln, ohne sich um diese Verordnungen und Erlasse zu bekümmern, und scheinen bei vielen untergeordneten Faktoren Entgegenkommen und Verständnis zu finden. Das Kriegsministerium hat mittelst Erlaß Abteilung 10, Nr. 3758, 1917 und mittelst Erlaß Abteilung 10, Nr. 201, 400 1916, die Einrückendmachung zu Ersatzkörpern lediglich aus dem Grunde, daß der Arbeiter eine gesetzlich zulässige Beschwerde erhoben hat, als ganz unzulässig erklärt; aber geändert hat sich an der Wirtschaft nichts! Das Ausreizen an der ganzen Sache ist, daß die Werksbeamten, die die strafweisen Einrückungen veranlassen, ja geradezu anordnen, selbst nicht an die Front gehen und zu den allergrößten Teilenthoben sind!

Wir teilen das alles mit, weil wir überzeugt sind, daß nur eine rücksichtslose Aufdeckung der Abhilfe schaffen kann!

• (Ein offizielles Armeesabzeichen.) Das heutige Verordnungsblatt bringt folgende Verlautbarung des k. u. k. Kriegsministeriums, Kriegsfürsorgeamt: „Laut an das Kriegsfürsorgeamt gerichteter Zuschrift der Militärkanzlei Sr. Majestät des Kaisers und Königs geruhten Seine Majestät zwei von Professor Marschall modellierte Prägungen zu genehmigen, von denen die eine Seine Majestät, die andre Ihre Majestät darstellt. Diese Prägungen haben als offizielle Kappenabzeichen zu gelten.“ Der Umstand, daß diese Entschließung anlässlich des 17. August erfolgt, gibt diesen künftigen offiziellen Armeesabzeichen, welche sich gewiß auch in der gesamten Bevölkerung großer Popularität erfreuen werden, besondere Bedeutung. Die Abzeichen werden vom Kriegsfürsorgeamt für seine Zwecke in Verkehr gesetzt.

A u f r u f

auf Uebernahme von Militär-Mannschafswäsche zur Ausfertigung.

Für unsere Wehrmacht muß von Zeit zu Zeit in bestimmter beschränkter Anzahl Leibwäsche gesichert werden. Aus den zu diesem Zwecke seitens der Kriegsleitung zur Verfügung zu stellenden Stoffen sind in kürzester Zeit Hemden und Unterhosen zu verfertigen.

Auf Grund der Verordnung des k. u. Handelsministers Zahl 52285/VI v. N. 1917 bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß von dieser Wäscheartungen jenen Teil, welchen eventuell die Stadt zugeschnitten bekommt, mit allem Zugehör (Zwirn, Knöpfe usw.) das durch den städtischen Magistrat zu bestimmende Organ zur Ausfertigung (zum Nähen) aussteilen wird, für die Fertigstellung wird der Magistrat die durch den k. u. Handelsminister bestimmten Arbeitslöhne auszahlen, und zwar für ein Hemd 26 Heller, für eine Unterhose 17 Heller, daher für eine Garnitur 43 Heller.

Die Musterstücke, nach welchen Hemd und Unterhose auszufertigen sind, ebenso der auf die Auszahlung der Arbeitslöhne bezügliche Ministerialerlaß können im Rathhause besichtigt bezw. eingesehen werden. Ebenso ist auch im Rathhause die fertig genähte Weiskwäsche abzuliefern. Die Arbeitslöhne wird die städtische Kasse wöchentlich oder bei Ublieferung der Leibwäschestücke auszahlen. Den Transport der zugeschnittenen Stoffe und Zugehör von Budapest hieher und den Rücktransport der fertigen Weiskwäsche nach Budapest in das Militärdepot wird der Magistrat besorgen.

Es erucht demnach der Aufruf an die Bewohner der Stadt, sie wollen sich in je größerer Anzahl und damit diese Arbeiten je früher beenden werden können, auch je eiliger im Rathhause (2. Stock, Präsidialbureau) melden und in dem dort aufliegenden Bogen deutlich lesbar eintragen den Namen, die genaue Adresse die Zahl der zur Verfügung stehenden Nähmaschinen und mit wieviel Hilfskräften (Familienmitgliedern) sie sich an der Ausfertigung der Weiskwäsche betheiligen wünschen, ebenso auch das eintragen, wöchentlich wie viel Hemden und Unterhosen man verfertigen kann.

Schließlich bringe ich noch zur allgemeinen Kenntnis, daß mit Rücksicht der Dringlichkeit der Arbeit, die Anmeldungen innerhalb drei Tagen zu geschehen haben.

Budapest, 14. August 1917.

Der Bürgermeister.

Der Kaiser für seine Soldaten.

Eine besondere Auszeichnung für Verwundete.

Der Kaiser hat das nachstehende Allerhöchste Befehlsschreiben erlassen:

Viele Meiner waderen Soldaten sind verwundet aus der Kampffront geschieden, ehe sie Gelegenheit fanden, sich eine Auszeichnung für tapferes Verhalten zu verdienen.

Ähnlich ist es anderen ergangen, die zufolge Kriegsstrapazen erkrankt in ihrer Gesundheit dauernd geschädigt, dem Kampf nunmehr ferne bleiben müssen.

Mein Wunsch ist es, diese Braven äußerlich ehrend gekennzeichnet zu sehen.

Ich beauftrage den Chef des Generalstabes, Meine militärischen Minister und den Marinekommandanten, Mir Vorschläge für die Durchführung Meines Willens zu erstatten.

Reichenau, am 12. August 1917.

Karl m. p.

Die Verurteilung des Dr. Slama.

Ein Mann ist wegen Mitschuld am Hochverrat zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt worden, der einmal Reichsratsabgeordneter war, Oberlandesgerichtsrat in Pension und Oberdirektor einer tschechischen Bank ist! Was muß der angestellt haben! Und so steht es mit den Tschechen, daß selbst solche Männer Hochverräter sind, die in so hohem Range einmal Recht gesprochen haben! Was hatte aber der Dr. Franz Slama wirklich angestellt? Der Beamte Gladil hatte ihm eine Abschrift der „Proklamationen“ gegeben, er nahm sie mit nach Hause, verbrannte sie und forderte auch die

Beamten der Anstalt auf, sie zu verbrennen! Herr Dr. König hatte aber „festgestellt“, Slama wäre zu Anzeige verpflichtet gewesen und hätte sie vorläufig unterlassen, und hatte ihn zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt. Slama ist darüber gestorben aber wir wollen doch den Obersten Militärgerichtshof, der auch diese Verurteilung mit zwei ähnlichen aufgehoben hat, anhören, wie er die Sache beurteilt:

Anlangend Dr. Franz Slama ist dem Urteil erster Instanz beizupflichten, daß dieser den Inhalt der Proklamationen erfaßt und verstanden hat und daß er sich dessen bewußt war, daß die Manifeste auf die im § 58 lit. c St.-G. angeführten Handlungen angelegt sind. Wenn er nun behauptet, er habe den Inhalt nicht für hochverräterisch und bloß für bedenklich und verdächtig gehalten, so kommt lediglich eine die Strafbarkeit nicht ausschließende rechtsirrigige Qualifikation in Frage. Dagegen ist aber der von ihm weiter geltend gemachte Entschuldigungsgrund, daß er nicht anzeigepflichtig war, weil er angenommen hat, schädliche Folgen seien nicht mehr zu besorgen, nicht von der Hand zu weisen. Zum Tatbestand des Verbrechens nach § 61 St.-G. gehört auch die Vorsätzlichkeit der Anzeigenerlassung und die Anzeigepflicht entfällt überhaupt, wenn aus den Umständen erhellt, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung kommt der gesetzliche Entschuldigungsgrund des voraussetzlichen Unterbleibens schädlicher Folgen der Nichtanzeige nur dem zustatten, der im Augenblick der Kenntnisnahme von hochverräterischen Unternehmungen oder Personen, die die Anzeigepflicht nach § 61 St.-G. hervorrufen, die Ueberzeugung von ihrer Unschädlichkeit mit Recht haben konnte oder deshalb haben durfte, weil er sich die diesbezügliche Ueberzeugung auf Grund der glaubwürdig erhobenen Umstände verschafft hat oder auf Grund der gewissenhaft festgestellten Begleitmomente berechtigterweise zu dieser Ueberzeugung gelangt ist.

In dieser Richtung ist nicht nur von Dr. Slama behauptet, sondern auch von den Angeklagten Franz Gladil, Adalbert Gygál und Robert Seidl mitbestätigt worden, daß Dr. Slama die ihm bekanntem Mitbeschuldigten bei gleichzeitiger Entrüstung auf den bedenklichen und gefährlichen Charakter der Flugchriften sofort aufmerksam gemacht, dieselben gewarnt und zum Vernichten der Abschriften aufgefordert und diese seine Warnung und Aufforderung später noch wiederholt hat, woraus ersichtlich ist, daß er bestrebt war, durch ihm geeignet erscheinende Mittel die Verbreitertätigkeit des Kotil unschädlich zu machen. Wenn nun in Erwägung gezogen wird, daß Vladimír Kotil die Manifeste dem Gladil festgestelltemahen nur unter Ehrenwortabnahme zum Abschreiben geliehen hat und daß daraus mit Grund die Folgerung abgeleitet werden konnte, daß sich Kotil der Bedeutung der Proklamationen bewußt ist und mithin dieselben nicht weiterverbreiten wird, muß unter diesen Umständen zugegeben werden, daß Dr. Slama, obwohl er den Kotil wegen einer sofortigen Abreise aus Brunn nicht mehr gleichzeitig zu warnen in der Lage war, dennoch mit Recht vermuten, beziehungsweise bona fide dasürhalten konnte, es sei kein Schaden mehr zu befürchten und es bestehe für ihn keine Anzeigepflicht. Allerdings kann ihm der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß, da von der Anzeigepflicht, wie oben ausgeführt, nur die auf Grund gewissenhaft erhobener Umstände erlangte und mit vollem Rechte gewonnene Ueberzeugung und nicht schon bloße, wenn auch wohl begründete Vermutung embinden kann, es seine Pflicht gewesen wäre, sich diesfalls durch geeignete und entsprechende Erhebungen und Maßnahmen volle Sicherheit zu verschaffen. Hat er das nicht getan, dann liegt eine fahrlässige Annahme, daß jede Gefahr beseitigt und Dr. Slama nicht anzeigepflichtig sei, vor, welche jedoch bloß der fahrlässigen Unterlassung der Erstattung der Anzeige gleichsteht und daher das Verbrechen nach § 61 St.-G., das nur vorsätzlich begangen werden kann, ausschließt.

Dabei kommt gar nicht in Betracht, daß Dr. Slama in jeder Beziehung unbeanstandet ist, daß ihm laut Urteilsfeststellungen besonders belobte berufliche und politische Tätigkeit zugedilligt wird, daß er laut Zeugnisaussagen (Gerrenhausmitglied Karl Adamel, Hofrat und Professor Dr. Jaroslav Jahn und Redakteur Stanislawski) als Reichsratsabgeordneter so regierungsfreundlich, patriotisch österreichische Gesinnung zugenutet werden muß, welche allein schon eher auf eine Fahrlässigkeit als auf eine Vorsätzlichkeit der Anzeigenerlassung schließen läßt.

Wenn schon die Umstände, unter denen der 23 Jahre alte Bankbeamte Adalbert Gygál zur Kenntnis der Proklamationen gelangte, einen Zweifel erwecken, ob derselbe den Inhalt und Sinn der Manifeste trotz seiner sonstigen Intelligenz als hochverräterisch erfassen konnte, da er laut Urteilsfeststellungen die ihm von Franz Gladil — seinem Vorgesetzten — übergebene Abschrift bloß durchgesehen und dieselbe in die Tischlade gelegt und später nach Warnung verbrannt hat, und ob seine Behauptung, er habe der Sache keine Bedeutung beigegeben und sich deshalb um dieselbe nicht weiter gekümmert, als ungläubig angesehen werden kann, so muß doch, davon abgesehen, darauf Rücksicht genommen werden, daß jene Umstände, welche vorstehend bei Dr. Slama für die Annahme der bloßen Fahrlässigkeit sprechen, ebenso auch bezüglich des Gygál in Betracht kommen, und daß demnach auch bei diesem lediglich eine Fahrlässigkeit und nicht eine Vorsätzlichkeit der Anzeigenerlassung vorliegt, zumal dem Gygál keine anderen Personen, die von den Manifesten Kenntnis hatten, bekannt waren. Auch Gygál ist wohlverhalten und die von der 1. Polizeidirektion in Brunn gegen ihn ausgesprochene Vermutung einer ruffschilen Gesinnung ist mit keinen Tatsachen belegt und der Verdacht nicht substantiiert. Mithin kann diese grund- und beweislose Vermutung keinen Einfluß auf die Sachlage üben. Dabei wird überdies noch davon abgesehen, daß die Behauptung des Gygál bei der Hauptverhandlung, daß hier ein Mißverständnis vorliege, er habe die Abschrift, da kaum, daß er sie vom Gladil bekommen hat, Dr. Slama zurückkam und er infolgedessen zur Arbeit ging, nicht weiter beachtet und ungelesen in die Tischlade geworfen und er habe dem Untersuchungsrichter nur gesagt: „Ja, ich habe die Proklamationen gelesen“, nachdem er — der Untersuchungsrichter — sie ihm vorhielt, nicht widerlegt wurde, und daß das Kriegsgericht bei Würdigung der Ergebnisse der Hauptverhandlung lediglich das im Ermittlungsverfahren abgelegte Geständnis und das Zeugnis bei der Hauptverhandlung in Erwägung zog, ohne die neuen, das behauptete Mißverständnis begründenden Tatsachen, deren Wichtigkeit oder Unschädlichkeit durch Einvernahme des Untersuchungsrichters oder des Schriftführers hätte festgestellt werden können, überhaupt beachtet und einer Würdigung unterzogen zu haben.

Wiederholte Verleihung des Militärverdienstkreuzes.

Mitgeteilt in einem kaiserlichen Handschreiben.

Wien, 21. August.

Das heute zur Ausgabe gelangte Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer Nr. 158 veröffentlicht an der Spitze ein Handschreiben des Kaisers an den Oberstkämmerer Leopold Grafen Berchtold, wonach in Zukunft das Militärverdienstkreuz dritter Klasse auch ein zweites- und drittesmal verliehen werden kann, wie dies bei der a. h. Anerkennung (Signum laudis) und den verschiedenen Graden der Tapferkeitsmedaillen schon seit längerem die Übung ist. Die wiederholte Verleihung des Militärverdienstkreuzes wird durch Anbringung einer, beziehungsweise zweier goldener Spangen (beim Signum laudis und den Tapferkeitsmedaillen silberne Spangen) auf dem Bande des Militärverdienstkreuzes kenntlich gemacht.

Das Handschreiben des Kaisers hat folgenden Wortlaut:

„Lieber Graf Berchtold!

Ich werde das Militärverdienstkreuz 3. Klasse auch ein zweites und drittes Mal verleihen, was durch Anbringung einer, beziehungsweise zweier goldener Spangen auf dem Bande des Militärverdienstkreuzes 3. Klasse kenntlich zu machen ist.

Reichenau, am 1. August 1917.

Karl m. p.“

Die gleiche Nummer des Verordnungsblattes teilt die Verleihung des Militärverdienstkreuzes 3. Klasse mit der Kriegsbeförderung und den Schwertern zum zweitenmal an den Hauptmann Gustav Sonnenwend des Nr. 72 und den Hauptmann Robert Nadda des Artstbs. mit.

Beschlagnahme von Wäsche.

Erleichterungen für Gasthäuser.

Nach einer sofort in Kraft tretenden Verordnung der Reichsbekleidungsstelle ist Bett-, Haus- und Tischwäsche in Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben, die zur Beherbergung oder Beförderung von Personen oder dem Verkauf von Lebens-, bezw. Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle dienen, beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf alle Bett-, Haus- und Tischwäsche (gebraucht und ungebraucht), die sich in Gasthäusern, Fremdenheimen, nichtöffentlichen Krankenanstalten einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlafwagenbetrieben und in Verleihschäften befindet. Unter die Verordnung fallen alle weißen und farbigen Wäschestücke, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche in Wirtschaft- oder Küchenbetrieben, in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt sind, namentlich Bett-Bezüge, Decken und Laten, Bade-Mäntel und Tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und Decken, Wirtschafts- und Scheuertücher. Ausgenommen sind die ausschließlich aus Papiergarnen hergestellten Gegenstände.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch der von der Beschlagnahme erfaßten Gegenstände im eigenen Betriebe, und das gewerbsmäßige Vermieten durch schon bestehende Wäscheverleihschäfte wird von der Beschlagnahme nicht berührt. Die Besitzer sind verpflichtet, die beschlagnahmten Gegenstände aufzubewahren und sie ordnungsgemäß zu behandeln. Veränderungen, besonders örtlicher Natur, dürfen an der beschlagnahmten Wäsche nicht vorgenommen werden. Die Veräußerung und der Erwerb der beschlagnahmten Wäschestücke sind verboten. Auf Antrag kann die Reichsbekleidungsstelle Gegenstände zur Veräußerung freigeben. Die Besitzer müssen die beschlagnahmten Gegenstände auf besonderen Karten der Reichsbekleidungsstelle bis zum 15. Oktober 1917 anmelden.

Gleichzeitig veröffentlicht die Reichsbekleidungsstelle eine Bekanntmachung, nach der Tische, deren rohe Holzplatten von vornherein nur mit einem Ueberzuge aus Web-, Wirt- oder Stridwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren und die auch vor dem 25. August mit einem solchen Ueberzuge dauernd benutzt worden sind, auch fernerhin mit einem Tischtuch bedeckt werden dürfen. Ausgenommen sind polierte, ladierte oder gestrichene Tischplatten. Die Tischtücher dürfen jedoch jedesmal nur nach einer Benutzungszeit von zwei Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner seiner Teile mit weiteren Tüchern ist verboten.

Eine dritte Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle regelt die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung.

23. VIII. 1917

280

Oberleutnant Tischer.

Direktor einer Schuhfabrik. — Ritter des Maria Theresien-Ordens.

In der „Bohemia“ ist die nachstehende, scharf die weitesten Kreise interessierende Schilderung von F. B. enthalten:

Herr Tischer, Leutnant i. d. R., war Direktor einer Schuhfabrik in dem kleinen Städtchen Theussing im Egerland, als ihn der Krieg unvermittelt von seinen Büchern und Rechnungen, Kalkulationen und Schreibmaschinen zu den Waffen rief. Das Schicksal, das eigensinnig-wechselvolle, stellte ihn dorthin, wo dem Soldaten nichts erspart bleibt, was dieser grausamste und blutigste aller Kriege aufgehäuft hat; in den Felsen am Isonzo bezog Oberleutnant Tischer mit seinen treuen Landsknechten seine Stellung, als das Unweirer der achten Isonzoschlacht losbrach.

Der Schuhfabrikdirektor aus Theussing tat, wie er selbst nur ungern und gezwungen erzählt, seine Pflicht. Wie er sie tat, davon berichtet einer der Kommandobefehle, die das Ehrenbuch des österreicherischen Bürgerheeres bilden. Oberleutnant Tischer hatte den Befehl, eine Höhe zu halten. Die Gräben sind zerföhren, ein Teil der Besatzung verschüttet, die Verbindungen unterbrochen. Vor ihm Feinde, rechts der Feind, im Rücken der Feind. Geht die

Höhe verloren, so droht den im Süden kämpfenden Truppen größte Gefahr. Pflichterfüllung bis zum Neufertsten ist hier höchstes sittliches Gebot. Der tapfere Oberleutnant leistet mit zwei Kompagnien mehr als menschenmöglich scheint. Er stürmt, nimmt Verschiebungen vor, setzt Maschinengewehre ein. „Im kritischen Moment,“ heißt es in dem Befehl, „war das Verhalten und Handeln des Oberleutnants Tischer von beispielgebender Tapferkeit, Umsicht und Entschlossenheit, die er auch auf seine Mannschaft übertrug.“ Ehe sich der Tag neigt, ist der Italiener aus dem Raum hinter den Gräben vertrieben, die gefährliche, kostbare Höhe in ihrer vollen Ausdehnung wieder besetzt, von den Nachbargruppen schweres Unheil abgewehrt und Ströme warmen Menschenblutes erspart, die die Wiedergewinnung der Höhe gekostet hätte, hätte der Oberleutnant dort oben auch nur einen Augenblick versagt.

Oberleutnant Tischer wird Ritter des Maria Theresien-Ordens. Seine Brust wird ein goldenes Kreuz mit weißem Email an einem dreistreifigen Bande zieren, dessen rundes, dunkelrotes Mittelschild in goldenen Buchstaben das Wort „Fortitudini“ trägt. Er wird in den erblichen Freiherrnstand erhoben und eine Pension von mehreren tausend Kronen beziehen. Der Schuhfabrikdirektor aus der verträumten, wiesenumsäumten Egerstadt ist ein Held; ein Held immer noch im eigentlichen, alten Sinne des Wortes, wenn er auch keine wackelnden Loden, keine Silberrüstung, kein Panzerhemd und keinen funkelnden Helm auf dem Haupte trägt.

Sein Heldentum, das fühlen wir, steht an der Grenze zweier Zeiten. Der Maria Theresien-Orden ruft Erinnerungen an Jahrhunderte wach, wo das Heldentum noch vom ganzen Glanz selbstherrlicher Ritterlichkeit umstrahlt war, wo es Herren und Knechten, Knappen und Pagen gab, wo der Wille des einzelnen, die Kraft seines Armes, die Gewalt seiner Lanze, das Erz seines Schwertes den Ausschlag gab. Sein ganzes Leben warierte der Edelmann auf den großen Augenblick und verbrachte es damit, darauf zu warten. Kam er und entschied er für ihn, dann umglänzte ihn die Krone des Ruhmes. Der Lorbeer war Selbstzweck, war Lebenszweck.

Freiherr v. Tischer wird vielleicht in das Direktionsbureau der Schuhfabrik, aus dem ihn der Befehl des Kaisers gerufen hatte, zurückkehren und sich in die altgewohnte Ordnung seines bürgerlichen Berufes, der ihn zwischen Untergebene und Vorgesetzte stellt, wieder einfügen. Seine Tat wird dadurch nicht kleiner, sein Verdienst nicht geringer, daß die soziale Ordnung des 20. Jahrhunderts an seinem Heldentum schneller vorüberzieht; daß die Bervielfältigung großer Taten, die vom Manne den Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit fordern, das Handeln des einzelnen schneller untertauchen läßt. Sein Heldentum steht an der Scheide zweier Epochen. Es knüpft sich an eine bewunderungswürdige, leuchtende Waffentat, die an die Helden homerischer Gesänge, an die schönsten Phantasien unserer Jugend erinnert, an jene Erzählungen, die in uns den Wunsch wecken: „So möchte ich einmal sein, so möchte ich werden, das möchte ich erringen.“ Und es steht gleichzeitig abseits von einer als Verkörperung empfundenen Romantik, blüht nicht in Seidenmantieln, Samtläusern und goldenen Degen, sondern hebt sich von dem nivellierenden, grauen, verstaubten, unromantischen Alltag der Maschinen und Telephone, Kassebücher und Strazzen, Schreibtische und Lodenanzüge ab. Wir wissen, daß die Millionenheere das Heldentum vervielfacht haben; daß aber andererseits das Heldentum in einem anderen weiteren Sinne nicht bloß mehr auf den Schlachtfeldern blüht: Der Gelehrte, der täglich von neuem vor der Gefahr steht, von den Giften geödet zu werden, mit denen ihn seine Versuche in Verbindung bringen, die Schwestern in den Choleraabarraden, die Matrosen in den Unterseebooten, die Ingenieure an den Kesseln: Ueberall Einsatz des Lebens und Pflichterfüllung bis zum Neufertsten. Die Sprache sucht ein Wort, aber sie hat es noch nicht gefunden. So nimmt sie das mittelalterlich glänzende, die Vorstellungswelt nicht mehr befriedigende, den Begriffen nicht mehr entsprechende Wort vom Heldentum.

Die Geschichte hat Kaiser Maximilian, der an einer Weltentwende stand, den Beinamen des „Letzten Ritters“ gegeben, weil die Rüstungen, nicht weil die Ritterlichkeit in die Vergangenheit zurück sank. Es scheint, als ob das Heldentum in seinem alten Sinne in diesem Kriege, in dem schon die Maschine die unbestrittene Herrschaft angetreten hat, seine letzten Träger krönte. War dieses Ringen, wie wir hoffen wollen, der letzte blutige Krieg, der die Felder Europas zerstampft, so wird der Direktor der deutschböhmisches Schuhfabrik, der als Held, als Freiherr und als Ritter des Maria Theresien-Ordens heimkehrte, eine seiner charakteristischsten Erinnerungen sein.

Keine Verkürzung der Mannschafsmengen.

Da sich die Fälle häuften, in denen die Unterabteilungen aus den für die Mannschafskost ausgeworfenen Geldern Ersparnisse machten, hat, wie wir erfahren, das Kriegsministerium an alle Kommanden einen Erlaß hinausgegeben, in dem es unter anderem heißt: Trotz der durch die heutigen Verhältnisse gebotenen knappen Bemessung der Mannschafsbepflegsportionen kommt es vielfach vor, daß in den Unterabteilungen Menageersparnisse gemacht werden und die gesamten Gebühren nicht zum Verkothen und Austeilen unter die Mannschaf gelangen. Dadurch leidet die Ernährung der Mannschaf. Ersparnisse an den Gebühren für die Mannschaf sind absolut unstatthaft. Schließlich wird den Kommandanten unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit aufgetragen, strengstens darauf zu sehen, daß die für die Mannschafsbepflegung bestimmten Summen in ihrer Gänze diesem Zweck zugeführt werden.

Wiederverwendung der polnischen Legionen an der Front.

Unter österreichisch-ungarischem Kommando.

Aus Wien wird uns telegraphiert:

Zur Frage der polnischen Legionen, die in der letzten Zeit unter den Polen so große Aufregung hervorgerufen hat, wird uns heute von unterrichteter Seite folgendes mitgeteilt:

Die österreichisch-ungarische und die deutsche Regierung sind darin übereingekommen, die polnischen Legionen an der Front zu verwenden. Es kommen dabei sowohl die aus unseren wie die aus den deutschen Gebieten rekrutierten Formationen der Legion in Betracht; sie werden beide ungeteilt in der gegebenen Weise verwendet.

Für die Beurteilung der Maßregel sind drei Tatsachen von besonderem Interesse: erstens, daß die Legionen unter österreichisch-ungarischem Kommando stehen werden. In dieser Weise und unter diesen Voraussetzungen haben sie bereits im Jahre 1914/15 am Kriege teilgenommen und ihre Leistungen aus jener Zeit berechtigen gewiß zu der Erwartung, daß sie auch künftig ihren rühmlichen Traditionen Ehre machen werden.

Die zweite Tatsache bezieht sich auf die Geltungsdauer der hinsichtlich der Legionen getroffenen Anordnung. Es handelt sich nämlich um eine bloß provisorische Maßnahme. Alle Vermutungen, die in Polen in dieser Frage aufgetreten sind und die eine prinzipielle Aenderung in der Haltung der Mittelmächte betreffs der polnischen Frage voraussetzten, sind absolut irrig und die seinerzeit gefassten Schritte über die Zukunft Polens bleiben aufrecht. Auch ist noch zu erwähnen, daß in Polen, und zwar in beiden Okkupationsgebieten, genügendes Werbe- und Ausbildungspersonal zurückbleibt, das seine Tätigkeit ohne Unterbrechen fortsetzen wird, so daß auch in diesem Betracht die Pläne hinsichtlich der künftigen polnischen Armee von der neuen Maßregel unberührt bleiben.

Die dritte Tatsache betrifft das Motiv der jetzigen Anordnung. Diesbezüglich ist mit aller Entschiedenheit festzustellen, daß lediglich die Rücksicht auf die militärische Lage, die ein Zusammenfassen aller verfügbaren Kräfte als empfehlenswert erscheinen läßt, die Einstellung der Legionen in die Kampffront veranlaßt. Diese Feststellung ist wohl geeignet, anderweitigen Kombinationen den Boden zu entziehen.

Die Entschließungen hinsichtlich der Verwendung der polnischen Legionen sind das Ergebnis von Verhandlungen, die in den letzten Tagen in Berlin stattfanden und bei denen die von der Monarchie angeregten Modalitäten von deutscher Seite bereitwillig Annahme fanden. Es ist also aller Grund für das polnische Volk vorhanden, sich zu beruhigen und mit neuer Zuversicht in die Zukunft zu blicken, dies um so mehr, als es versichert sein kann, daß in nicht mehr ferner Zeit die Staatlichkeit Polens einen bedeutenden Schritt in der Entwicklung vorwärts gelangen wird und selbst weitgehende Wünsche des polnischen Volkes ihre Erfüllung finden werden. Die österreichisch-ungarische Politik in dieser Frage hat zu einem Erfolge geführt, der die nüchternen und objektiv denkenden Elemente unter den Polen zweifellos befriedigen, der sie aber auch veranlassen muß, alle in der letzten Zeit geäußerten Zweifel an der Loyalität der deutschen Politik Polen gegenüber fahren zu lassen.

Abänderung der nördlichen Kriegsgebietsgrenzen.

Nach einer Kundmachung des Ministers des Innern vom 29. August 1917 hat das Armeecorpskommando die Grenzen der nördlichen Kriegsgebiete in Abänderung der bisherigen Abgrenzung in der Weise bestimmt, daß die politischen Bezirke Przemyslan, Bobrta, Zhabaczow, Rohatyn, Stryl, Stole, Dolina, Kalusz, Stanislaw, Bohorodczany und Nadworna mit Wirksamkeit vom 1. September 1917 aus dem engeren nördlichen Kriegsgebiete ausgeschlossen und in das weitere nördliche Kriegsgebiet einbezogen werden. Die Abgrenzung der nördlichen Kriegsgebiete in Oesterreich stellt sich somit folgendermaßen dar:

Das nördliche weitere Kriegsgebiet umfaßt: im Königreich Galizien: Westgalizien mit Ausschluß der Gebiete der Gemeinden Biala und Lipnik, und von Ostgalizien das Gebiet bis einschließlich der politischen Bezirke Nadworna, Stanislaw, Rohatyn, Przemyslan, Lemberg, Zolkiew und des westlich des Bugflusses gelegenen Teiles des politischen Bezirkes Sokal und des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

Das nördliche engere Kriegsgebiet umfaßt: das Herzogtum Bukowina, im Königreich Galizien: den östlichen Teil von Ostgalizien bis einschließlich der politischen Bezirke Kosow, Peczenizhn, Kolomea, Lymacz, Huczacz, Podhajce, Brzezany, Zborow, Buczacz, Kamionka Strumilowa und des östlich des Bugflusses gelegenen Teiles des politischen Bezirkes Sokal, mit Ausnahme des Gebietes der Stadtgemeinde Sokal.

3. I. 1917

3

Hoetzendorf und Arz.

Der Wechsel in der Obersten Leitung des k. u. k. Generalstabes vollzieht sich unter den für den scheidenden Chef schmeichelhaftesten Formen. Kaiser Karl, der vor einiger Zeit Conrad von Hoetzendorf zum Feldmarschall ernannt hatte, verleiht ihm das Großkreuz des Militär-Maria-Theresien-Ordens, die höchste Kriegsauszeichnung, die er verleihen kann. Außer dem Kaiser selbst und den bisherigen Armeeovertkommendanten Erzherzog Friedrich besitzt sonst niemand in der k. u. k. Armee diesen Orden. Eine besondere Färbung persönlicher Sympathie erhält diese Ordensverleihung noch dadurch, daß der Kaiser die von ihm selbst bisher getragene Dekoration dem Feldmarschall übersendet.

Trotz alledem wird natürlich der Wechsel in der Leitung des Generalstabes unseres Verbündeten nicht verfehlen, überall große Ueberraschung zu erregen. Namentlich kann man wohl darauf gefaßt sein, daß in den feindlichen Ländern die Tatsache die verschiedensten Auslegungen finden wird, wobei es nicht wundern mag, wenn die Entente-Pressen ihrer Phantasie und sehr erprobten Kombinationslust die Zügel schiefen lassen wird. Die große Frage wird namentlich sein, welches Kommando dem scheidenden Generalstabschef im Feldheere vorbehalten ist. Aus bestimmten Gründen kann heute nichts gesagt werden, was eine Lösung dieses für unsere Feinde so schwierigen und interessanten Rätsels bedeuten würde. Es ist aber jedenfalls sehr auffallend, daß namentlich die Italiener sich besonders eifrig mit dieser Frage schon beschäftigen, als es noch gar nicht bekannt war, daß Conrad von Hoetzendorf den Wunsch geäußert hatte, mit der Aufgabe der Führung einer Armee im Felde betraut zu werden. In Italien stand es ein für allemal fest, daß der österreichisch-ungarische Heerführer sich das Oberkommando an der tirolischen Front vorbehalten habe. Zu dieser Ansicht mag ja die ganze militärische Laufbahn Conrads von Hoetzendorf beigetragen haben, der vor Jahren als Generalstabschef des damaligen Korpskommandanten in Tirol, Erzherzog Eugen, Jahre hindurch den Gebirgskrieg auf das genaueste studierte, und dadurch später in die Lage kam, die Südgrenze der Monarchie durch ein geniales Verteidigungssystem gegen die Italiener zu schützen. Daher mag es auch kommen, daß seinerzeit bei der Offensive aus Tirol nach Italien die italienischen Zeitungen nie aufhörten, zu behaupten, daß Conrad die Pläne für diesen „seinen“ Krieg ausgearbeitet habe. Wie dem immer sei, so ist wohl anzunehmen, daß der Posten, den Conrad von Hoetzendorf erhalten wird, ein überaus wichtiger und bedeutungsvoller sein wird, wie es auch der bezeichnende Satz in dem kaiserlichen Handschreiben verrät.

Der deutschen Armee hat Conrad von Hoetzendorf immer überaus nahegestanden und sich in ihr der größten Sympathien erfreut. Nicht nur, weil man ihn als ausgezeichneten Heerführer von großem Burs der Gedanken und zäher Hingebung an seine einmal für richtig erkannte Ueberzeugung kennen und schätzen gelernt hat, sondern weil er ein unbedingter Anhänger des Bundesgedankens ist und stets auf das innige Zusammenwirken der verbündeten Kräfte gedrungen hat. Nur dadurch waren die großen und entscheidenden Siege im Osten und im Süden möglich.

Generalfeldmarschall Conrad, der Träger aller höchsten Ehren, die die Donaumonarchie zu vergeben hat, ist zugleich die Zusammenfassung alles Besten, das im Oesterreicher steckt. Anspruchslos und ohne persönliche Bedürfnisse, von großer Lebenswürdigkeit des Umgangs, ist er der „Mann hinter der Sache“, eine seltene Arbeitskraft von höchsten geistigen Gaben und der unbedingten Energie — ist er Oesterreich-Ungarns Hindenburg. Für ihn, den Abgott des gemeinen Mannes, gilt Grillparzers schönes Wort von Nadezhs Armee: In seinem Lager ist Oesterreich.

Baron Conrad, der sich im vorigen Jahre mit einer Dame der Wiener Gesellschaft vermählt hat, steht im 65. Lebensjahre.

Der Nachfolger Conrads von Hoetzendorf als Chef des Generalstabes der gesamten bewaffneten Macht, General der Infanterie Arz von Straußenburg, ist einer der jüngsten und erfolgreichsten Heerführer Oesterreich-Ungarns. Er steht im 60. Lebensjahre. Zu Beginn des Krieges kommandierte er eine Division, übernahm jedoch bald darauf das Kommando des 6. Korps, mit dem er den Sieg von Limanowa und Lapanow in Westgalizien erfocht. Limanowa war das Vorbild der großen Durchbruchschlacht von Tarnow-Borkice, an welcher Riesenschlacht das 6. Korps ebenfalls den rühmlichsten Anteil hatte. Während der großen Offensive nach Kongreß-Polen zeichnete sich das Korps unter der energischen Führung des nunmehrigen Generalstabschefs in den Gefechten am Wiprz-Fluß und bei der Eroberung von Brest-Litowsk aus. Damals erhielt von Arz den Orden Pour le mérite. Als Rumänien in den Krieg gegen die Mittelmächte eintrat, erhielt von Arz das Kommando einer unter dem Oberbefehl des jetzigen Kaisers Karl kämpfenden Herresgruppe, der wir die Siege von Hermannstadt und Kronstadt verdanken. Arz von Straußenburg, ein geborener Siebenbürger, konnte sich dabei den Ruhm erwerben, seine Heimat von dem eingedrungenen Feinde mit befreit zu haben. Damals scheint auch Kaiser Karl die Führereigenschaften dieses Generals besonders schätzen gelernt zu haben.

Begnadigung der Abgeordneten Dr. Kramarz und Dr. Rasin.

Dr. Kramarz zu fünfzehn, Dr. Rasin zu zehn Jahren schweren verschärften Kerkers.

Wien, 4. Januar.

Das k. k. Ministerratspräsidium teilt mit:

Wie bereits mitgeteilt, wurden vom Landwehrdivisionsgerichte in Wien Dr. Karl Kramarz und Dr. Moiss Rasin wegen der Verbrochen des Hochverrates nach § 58 c Strafgesetz und wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327 Militärstrafgesetz, sowie der Sekretär der Zeitung „Narodni Listy“ Vinzenz Cervinka und der Privatbeamte Josef Zamazal wegen des Verbrechens der Auspähung nach § 321 Militärstrafgesetz zum Tode verurteilt und bei Kramarz und Rasin auf den Verlust des akademischen Grades eines Doktors der Rechte erkannt.

Gegen dieses Urteil hatten die Genannten die Nichtigkeitsbeschwerde beim Obersten Landwehrgerichtshofe eingebracht, die nach achttägiger öffentlicher Verhandlung am 20. November 1916 zurückgewiesen wurde. Hierdurch ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen.

Nunmehr hat Se. Majestät den Verurteilten die über sie verhängte Todesstrafe allergnädigst nachgesehen. An Stelle der nachgelassenen Todesstrafe wurden gegen sie die folgenden schweren, nach dem Gesetze (Strafgesetznovelle vom 15. November 1887) verschärften Kerkerstrafen verhängt: Gegen Karl Kramarz 15 Jahre, gegen Moiss Rasin 10 Jahre und gegen Vinzenz Cervinka und Josef Zamazal je sechs Jahre.

Aus den Urteilsgründen des Hochverratsprozesses gegen Dr. Kramarz.

Aus der umfangreichen Urteilsbegründung wäre hervorzuheben:

Das erstrichterliche Urteil hat festgestellt, daß Doktor Kramarz als Führer der panslawistischen Propaganda in Böhmen und der czechischen russophilen Bewegung durch bewußtes Zusammenwirken mit dem auf die Zertrümmerung der Monarchie abzielenden Unternehmungen sich vor und nach Ausbruch des Krieges gegen den eigenen Staat betätigt hat.

Sowohl im feindlichen wie im neutralen Auslande hat eine weitverzweigte und organisierte revolutionäre Propaganda eingesetzt, die sich zum Ziele nahm, die Zertrümmerung unserer Monarchie durch Losreißung von Böhmen, Mähren, Schlesien, der ungarischen Slowakei und anderer von Slawen bewohnter Gebiete, sowie durch Herbeiführung und Vergrößerung einer Gefahr für die österreichisch-ungarische Monarchie von außen, einer Empörung und eines Bürgerkrieges im Innern vorzubereiten und die mit allen Mitteln insbesondere auf die Bildung eines von Oesterreich-Ungarn unabhängigen Staates hinarbeitete. Diese Propaganda wurde einerseits von den im Auslande ansässigen und dahin nach Kriegsausbruch geflüchteten Tschechen betrieben (von denen insbesondere die Abgeordneten Masaryk, Dürich und der frühere Redakteur der „Narodni Listy“, Pavlu, als Führer aus der Front zum Feinde desertiert, zu nennen sind), andererseits aber von Ausländern, die auch schon vor dem Kriege sich um die sogenannte czechische Frage im monarchiefeindlichen Sinne interessiert hatten, nach Ausbruch des Krieges sich aber als ausgesprochene Reichsfeinde erwiesen. (Denis, Veger, Chéradame, Graf Bobrinski, Generalleutnant Wolodimitrow u. a.)

Als Propagandamittel dienten die Herausgabe von Zeitschriften, die beinahe ausschließlich der Losreißungs-idee gewidmet sind („La Nation Tchéque“, „L'Indépen-

dance Tchéque“, „Cechoslovak“, „Cechoslovak“), die Veröffentlichung von Kundgebungen, Aufrufen, Programmen, Erklärungen und Zeitungsartikel auch in anderen ausländischen Blättern, die Gründung von Vereinen und Aktionskomitees zur Vorbereitung und Erreichung der angeführten Ziele, die Veranstaltung von Versammlungen und Kongressen (Prag 1908 und 1912, Petersburg 1909 u. a.) und schließlich die Organisation und Ausrüstung czechischer Freiwilligenlegionen in Rußland, Frankreich und England sowie ihre Verwendung in den feindlichen Armeen. Außerdem trat nach Ausbruch des Krieges in einzelnen Gegenden unter Bruchteilen der czechischen Bevölkerung des Inlandes eine Reihe von Erscheinungen zutage, welche nicht bloß eine ausgesprochen staatsfeindliche Stimmung zum Ausdruck brachten, sondern auch die erfolgreiche Durchführung des Krieges sowohl auf wirtschaftlichem als auch militärischem Gebiete empfindlich zu schädigen geeignet waren.

Das Urteil nimmt weiter als erwiesen an, daß schon lange vor Ausbruch des Krieges von einzelnen czechischen Politikern, so insbesondere von Kramarz, unter der Maske des Neoslawismus auf slawischen Kongressen und bei anderen Gelegenheiten eine Bewegung ins Leben gerufen und genährt wurde, die unter dem Losungsworte der „slawischen Gegenseitigkeit“ (Slovanska vzajemnost) sich aus einer anfänglich anscheinend kulturell nationalen zu einer ausgesprochen hochverräterischen entwickelte, indem sie in Wahrheit nur die Losreißung der czechisch-slowakischen Gebiete von der Monarchie bezweckte und vorbereitete. Nach der Ueberzeugung des Kriegsgerichtes liegt in dieser Bewegung, an der sich der Angeklagte Kramarz als einer der „Urheber, Anstifter und Rädelshörer“, der Angeklagte Rasin aber nur „in entfernter Weise beteiligt“ hat, die Hauptursache und der Urgrund aller kriegs- und hochverräterischen Ereignisse im In- und Auslande, im Hinterlande und auch an der Front. Der auch nach Kriegsausbruch nicht unterbrochene Kausalzusammenhang zwischen diesen Ereignissen und den Angeklagten ist insbesondere aus nachstehenden Tatumständen abzuleiten:

1. Soweit es sich zunächst um die revolutionäre Auslandspropaganda handelt, ist festgestellt, daß der Angeklagte Kramarz zu den Herausgebern, Protektoren und Redakteuren der einzelnen ausländischen hochverräterischen Zeitschriften und Publikationen, so insbesondere zu Brancianinov, Bobrinski, Denis, Masaryk, Pavlu, Propper und anderen, in Beziehungen gestanden ist, ferner Mitarbeiter des „Nowoje Zweno“ war, in welcher Zeitung vor und nach Ausbruch des Krieges die Zertrümmerung der Monarchie unverhüllt gefordert wurde und auf deren Titelblatt er ausdrücklich genannt ist. Dabei verdient besondere Beachtung, daß zwischen den Ideen, Bestrebungen und Redewendungen dieser hochverräterischen Druckschriften und denen der Angeklagten und der „Narodni Listy“ eine auffallende Uebereinstimmung besteht.

2. Dr. Kramarz bediente sich der „Narodni Listy“ als Sprachrohr seiner Politik und übte auf sie einen ausschlaggebenden Einfluß aus; aber auch Rasin betätigte sich als Mitredakteur ganz im Sinne Kramarzs, wenn auch seine Tätigkeit, da sie mehr auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete lag, weit hinter jener des Kramarzs zurücktrat.

Als Beweis für die Tätigkeit des Kramarzs in den „Narodni Listy“ dienen vor allem drei Artikel vom 4. August 1914, 1. Januar 1915 und 6. April 1915. In diesen begeistert sich Kramarz für die — von einem Siege der Ententemächte erwartete — Befreiung der kleinen Völker durch den Weltkrieg und für den Aufschwung, den die aus Finsternis und Erniedrigung zu neuem Leben erwachende Nation nehmen werde. Das czechische Volk werde seine Kraft, Einigkeit und Organisation erst nach der Katastrophe, zu der dieser Krieg führen müsse, zu entfalten haben.

Die Schreibweise dieses Blattes war auch sonst noch eine Zeitlang nach Ausbruch des

Krieges eine monarchiefeindliche. Besondere Hervorhebung von Nachrichten, die für unsere Feinde günstig, für uns aber ungünstig waren, Lob der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Feinde, Herabsetzung der Verhältnisse in unserer Monarchie, verhöhlte Aufforderung zur passiven Resistenz gegen die Bedingungen der Kriegsführung und insbesondere gegen die beiden ersten Kriegsanleihen gaben ihren damaligen Berichten des Gepräge.

3. Eine Nummer der in Frankreich erscheinenden Zeitschrift „La Nation Tchéque“ enthält mehrere Artikel, in denen in schärfster Schreibweise die Ideen und Ziele der geschilderten staatsverräterischen Propaganda ausführlich erörtert sind. Diese das Programm des Kramarzs und seiner Gesinnungsgenossen deutlich illustrierende Zeitschrift wurde bei Kramarz, als er verhaftet wurde, in seiner Rocktasche gefunden, und seine Ausrede, daß das Blatt nicht aufgeschnitten gewesen sei und er dessen Inhalt nicht gekannt habe, ist erwiesenermaßen unwahr.

Herausgeber der „La Nation Tchéque“ ist Kramarzs' Freund, Professor Denis, damals Mitarbeiter der „Narodni Listy“, Sekretär dieses Pariser Blattes Repl, damals Pariser Korrespondent der „Narodni Listy“.

Bei Kramarz wurden auch andere ausländische Druckschriften mit ähnlichem Inhalt beschlagnahmt. Unter seinen Schriften befand sich ferner der czechische Text von zwei die gleiche Tendenz ausprechenden Artikeln der Londoner „Times“.

4. Ein gewichtiger Verdachtsgrund für das strafbare Vorgehen des Kramarzs ist auch dessen geheime Unterredung mit dem italienischen Konsul in einem Hotel in Prag im April 1915 kurz vor der italienischen Kriegserklärung.

5. In einem bei Kramarz vorgefundenen Entwurf eines Schreibens an den Statthalter Fürsten Thun hat er ausdrücklich eingestanden, daß er — der von ihm stets vertretenen Politik treu — sich von allem fern halte, was wie eine Billigung dieses Krieges aussehen könnte und daß seine und der „Narodni Listy“ Haltung gegen die Kriegsanleihe durch diese Auffassung bestimmt werde.

Auf dieses Treiben der Angeklagten sind nach der Ueberzeugung der Gerichte jene beklagenswerten Erscheinungen zurückzuführen, die im Laufe des Krieges bei einem Teile der czechischen Bevölkerung zutage traten und dem erfolgreichen Abschlusse des Krieges bedeutende Hindernisse in den Weg gelegt haben.

In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Verbreitung der hochverräterischen russischen Proklamationen in Böhmen und Mähren, auf vorgekommene Sympathie Kundgebungen für den Feind, die — leider notwendig gewordenen — zahlreichen strafgerichtlichen Verfolgungen wegen politischer Delikte, ferner auf die in erster Reihe dem Kramarzs selbst als einem Führer der czechischen Volksvertreter zur Last fallende Unterlassung einer von verschiedenen böhmischen Führern beabsichtigten Loyalitätskundgebung der czechischen Abgeordneten zu Beginn des Krieges und auf die geringe Beteiligung der czechischen Bevölkerung an den ersten zwei Kriegsanleihen, an der Kriegsmetallsammlung und an den Sammlungen für das Rote Kreuz hingewiesen.

Tatsächliche Vorkommnisse, wie die Organisation und Indienststellung der bereits erwähnten czechischen Freiwilligenkorps im feindlichen Auslande, das pflichtvergeßene und jeder Kameradschaft hohnsprechende Verhalten mancher czechischer Kriegsgefangener im feindlichen Auslande, die Unverlässlichkeit von Mannschaften einzelner Truppenkörper, die sich wiederholt auch ohne Nötigung vom Feinde gefangen nehmen ließen, staatsgefährliche und gegen die militärische Dienstpflicht gräßlich verstößende Exzesse bei einzelnen czechischen Truppen im Hinterlande und im

Ausbildung und Beförderung von Einjährig-Freiwilligen.

Mit Erlaß Abt. 2/W., Nr. 24146/16, Beiblatt Nr. 64/16 („Streifens Militärblatt“ Nr. 51/16), wurde über jene Mannschafspersonen (Dienstpflichtkategorien) der Truppen und Anstalten des Heeres, der Landwehr und des Landsturmes, die I. zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, beziehungsweise II. des einfachen gelben Armstreifens auf die Dauer der Mobilität berechtigt sind, eine Uebersicht herausgegeben, der wir folgende Bestimmungen entnehmen:

I. Die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens (doppelter gelber Armstreifen, 1 Cm. breit, in der Längemitte 2 Mm. schwarz durchwebt) Berechtigten werden zunächst 1. in Heeres- (Kriegsmarine-) oder Landwehrdienstpflichtige (Assentirte) und 2. in Landsturmpflichtige des ersten, beziehungsweise zweiten Aufgebotes (Gemusterte) unterschieden.

1. Die Assentirten umfassen folgende Dienstpflichtkategorien:

a) Einjährig-Freiwillige des Frontdienstes, für welche der im § 21 des Wehrgesetzes festgesetzte wissenschaftliche Nachweis erforderlich ist.

b) Einjährig-Freiwillige Mediziner, Einjährig-Freiwillige Aerzte, Einjährig-Freiwillige Veterinäre, Einjährig-Freiwillige Pharmazenten, Einjährig-Freiwillige und Zweijährig-Freiwillige der Kriegsmarine auf Grund der zuerkannten Begünstigung; für diese ist der in den §§ 21, beziehungsweise 23, 24, 25, 27 und 28 des Wehrgesetzes festgesetzte wissenschaftliche Nachweis erforderlich.

c) Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten, das sind Schüler der oberen Mittelschulklassen, welche den im § 21 des Wehrgesetzes normierten Bedingungen bezüglich wissenschaftlicher Befähigung nicht voll entsprechen, jedoch zumindest die mit den Erlässen Abt. 2/W., Nr. 12958/14, 15487/14, 3237/15, 10841/15, 19725/15, 20651/15, 2822/16 und 7017/16 festgesetzten Studiennachweise für die bedingte Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung zum Zeitpunkte ihrer freiwilligen Assentierung erlangt haben.

d) Freiwillige auf Kriegsdauer, zu welchen auch alle vor dem Jahre 1865 Gebornen gehören, die freiwillige Kriegsdienste leisten; für die ersteren gilt der im § 21 des Wehrgesetzes festgesetzte wissenschaftliche Nachweis ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem derselbe erbracht wurde; diesbezügliche Erlässe sind Abt. 2/W., Nr. 10471 und 10471/I von 1914; für die älteren Geburtsjahrgänge gelten die entsprechenden Paragraphen der Wehrgesetze vom Jahre 1868 und 1889.

e) Reservemänner und

f) Erfahreservisten, für welche der im § 21 des Wehrgesetzes festgesetzte wissenschaftliche Nachweis erforderlich ist, den sie jedoch spätestens bis 1. November 1916 erlangt haben müssen; diesbezüglicher Erlaß: Abt. 2/W., Nr. 22592/16.

Für die Zulassung, beziehungsweise Nichtzulassung zur Ausbildung zum Reserveoffizier (Militärbeamten) sind die Bestimmungen des Erlasses Abt. 5, Nr. 28900, Beibl. 58/16 („Streifens Militärblatt“ Nr. 47/16), maßgebend; alle genannten Dienstpflichtkategorien kommen für die Ausbildung zum Reserveoffizier (Militärbeamten) in Betracht.

Die Beförderung zum Fähnrich (Gleichgestellten) in der Reserve ist nur bei den Dienstpflichtkategorien a), b) und d) zulässig; die unter c) Genannten können nur in Unteroffizierschergen bis zum Feldwebel (Gleichgestellten) befördert werden.

Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung, beziehungsweise das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens wird nach § 90 der Wehrvorschriften, I. Teil, vom zuständigen Ergänzungsbereichskommando, wenn der Anspruch erst nach der Einrückung erhoben wird, vom Truppen-(Ersatz-)körper, beziehungsweise jenem Kommandanten, dem nach Erlaß Abt. 2/W., Nr. 10471/I von 1914 das Beförderungsrecht zusteht, zuerkannt.

Die frontdiensttauglichen Reservemänner und Erfahreservisten kommen für die Beförderung zum Fähnrich und Leutnant i. d. Res., die frontdienstuntauglichen bloß für die Beförderung zum Fähnrich i. d. Res. in Betracht. Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung für diese Dienstpflichtkategorien wird provisorisch von dem die Charge eines Stabsoffiziers bekleideten Kommandanten des Truppen-(Ersatz-)körpers, der selbständigen Abteilung, Formation oder Anstalt zuerkannt; ist der Kommandant nicht Stabs-offizier, so entscheidet der nächst vorgeordnete Stabs-offizier oder General. Die definitive Zuerkennung

erfolgt vom zuständigen Ergänzungsbereichskommando.

2. Die Gemusterten umfassen:

a) Nicht mehr stellungspflichtige Landsturmmänner, zu welchen auch alle vor dem Jahre 1865 Gebornen gehören, die freiwillige Kriegsdienste leisten; als wissenschaftlicher Nachweis ist der im § 21 des Wehrgesetzes festgesetzte erforderlich, während für die älteren Geburtsjahrgänge die entsprechenden Paragraphen der Wehrgesetze von Jahre 1868 und 1889 gelten; für gebildete Landsturmpflichtige des ersten Aufgebotes kommt als diesbezüglicher Erlaß Abt. 2/W., Nr. 22592/16, in Betracht.

b) Im vorstellungs- oder stellungspflichtigen Alter stehende Landsturmpflichtige des ersten Aufgebotes; sie unterscheiden sich wieder in solche, denen

aa) auf Grund der Erlässe Abt. 2/W., Nr. 10341/15, 2822/16 und 7017/16 (neuerliche Musterung), wie zum Beispiel 1898 gebornen Schülern der 5. Mittelschulklasse, nur das Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens zu bewilligen ist; dann

bb) die bei der freiwilligen Assentierung nach erfolgter bedingter Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung (Dienstpflichtkategorie c) untauglich befunden wurden und nunmehr nach dem Erlaß Abt. 2/W., Nr. 10014/15, als Landsturmpflichtige dienen.

Für die Ausbildung zum Reserveoffizier (Militärbeamten) kommen die unter a) und b) genannten Landsturmpflichtigen in Betracht; zum Landsturmführer (Gleichgestellten), beziehungsweise Landsturmlieutenant können jedoch nur die nicht mehr stellungspflichtigen Landsturmmänner befördert werden, während die im vorstellungs- oder stellungspflichtigen Alter stehenden Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes nur für die Beförderung in Unteroffizierschergen bis zum Feldwebel (Gleichgestellten) in Betracht kommen.

Die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung, beziehungsweise das Recht zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens wird von der Musterungskommission, beziehungsweise vom zuständigen Ergänzungsbereichskommando zuerkannt.

Für alle genannten Dienstpflichtkategorien werden die Erlässe Abt. 2/W., Nr. 4366, Beibl. 28/15 („Streifens Militärblatt“, Nr. 25/15), dann Abt. 2/W., Nr. 72555, 5178 und 10200 von 1915, außer Kraft gesetzt.

II. Die zum Tragen des einfachen gelben Armstreifens Berechtigten umfassen Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebotes (Dienstpflichtige in der Evidenz der dritten Reserve, auch jene, die als Freiwillige auf Kriegsdauer assentiert wurden) der Geburtsjahrgänge 1898 bis 1872 auch dann, wenn sie Unteroffizierschergen bekleiden; bei ihnen müssen bei nichterbrachtem vollen wissenschaftlichen Nachweis gemäß § 21 des Wehrgesetzes jedoch die Voraussetzungen des Erlasses Abt. 2/W., Nr. 22181/15, zutreffen; weitere diesbezügliche Erlässe Abt. 2/W., Nr. 22181 und 22181/I von 1915 sowie Nr. 2695/16.

Diese Landsturmmänner werden der Ausbildung zum Reserveoffizier (Militärbeamten) nicht unterzogen und kommen nur für die Beförderung in Unteroffizierschergen bis zum Feldwebel (Gleichgestellten) in Betracht.

Das Recht zum Tragen des einfachen gelben Armstreifens verleiht der Kommandant des Ersatzkörpers, beziehungsweise der vorgeordnete Stabs-offizier oder General, dem auch das Beförderungsrecht zusteht; eine nachträgliche Zuerkennung dieser Begünstigung im Felde ist nach Erlaß Abt. 2/W., Nr. 8182/16, nicht zulässig.

Schließlich sind vom Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, beziehungsweise des einfachen gelben Armstreifens nach Analogie des § 21:12 des Wehrgesetzes jene ausgeschlossen, die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens, wegen Uebertretungen oder wegen einer die öffentliche Sittlichkeit (Schamhaftigkeit) verletzenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden.

Versehung des Generaladjutanten Generalobersten Grafen Paar in Disponibilität.
Ein Handschreiben des Kaisers an den Generalobersten.

Wien, 16. Januar.

Der Kaiser hat an den bisherigen Generaladjutanten Generalobersten Eduard Grafen Paar folgendes Handschreiben gerichtet:

„Baden, am 10. Januar 1917.
 Lieber Generaloberst Graf Paar!

Nach fast sechzigjähriger Dienstzeit, von der Sie nahezu dreißig Jahre nächst der Person Meines in Gott ruhenden Großvaters verbrachten, haben die seelischen Aufregungen anlässlich des Heimgehens des ertauchten Verbliebenen Ihre Gesundheit so angegriffen, daß Ich zu Meinem innigen Bedauern Ihrer Bitte um Versehung in Disponibilität Folge geben und auf Ihre vielfach erprobten Dienste verzichten muß.

Daß es Ihnen gegönnt war, ein Menschenalter lang in muster-gültiger Weise Ihre Pflicht zu tun, durch drei Jahrzehnte dem erhabenen Monarchen in besonderer Vertrauensstellung zur Seite stehen zu können, müssen Sie dankbar als hohe Gnade des Allmächtigen empfinden.

Wie Mein Großvater Ihnen, lieber Graf Paar, Seine hohe Wertschätzung stets bewahrt hat, so bleibe auch Ich Ihnen in Gnaden gewogen. Dankbar Ihrer hervorragenden Verdienste gedenkend, verfüge Ich, daß Sie auch weiterhin die Uniform Meiner Generaladjutanten zu tragen haben, und wünsche Ich Ihnen für Ihren weiteren Lebenslauf Gottes reichsten Segen.

Karl m. p.

Die Persönlichkeit des Generalobersten Grafen Paar.

Reichsgraf Eduard Paar, der erste Generaladjutant des Kaisers Franz Josef seit 7. April 1887, hatte seinen streng umschriebenen Wirkungsbereich wie der zweite Generaladjutant, der Vorstand der Militärkanzlei. Seine Aufgabe war es, die Verbindung des Kaisers mit dem Hofstaate herzustellen und die persönlichen Dispositionen des Monarchen auszuführen. Keiner seiner Vorgänger, Grümme, Cremonville, Mondel, Bellegarde, hatte einen so intimen Verkehr mit dem Kaiser Franz Josef, zumal in dessen hohen Jahren. Graf Paar ist unverheiratet, seine Familieninteressen absorbierten seine Aufmerksamkeit: Er war ganz und gar des Kaisers, der in ihm einen Freund schätzte. Er hat denn auch sein Amt strenger erfüllt als irgendeiner seiner Vorgänger in jüngeren Jahren, er gönnte sich keinen Urlaub, bis er endlich im Jahre 1906 auf Befehl des Kaisers eine Erholungs-tour in Marienbad gebraucht hat.

Graf Paar, in jungen Jahren ein vorzüglicher Soldat und Reiter, ist mit vielen Familien des Hochadels verwandt, stammt aus einem uralten gibelinischen Geschlechte, das aus der Zeit der staufischen deutschen Kaiser seine Herkunft herleiten konnte, in Italien sesshaft gewesen ist und nach dem Muster der gibelinischen Anhänger des Kaisers Friedrich Rothbart getreu dem Spruche lebte: „Non habemus aliam legem nisi Caesarem.“

Ein Kavaller vornehmer Art, ein Sohn des Fürsten Karl und einer Fürstin Liechtenstein, ist Graf Paar einer Familie entsprossen, die den Habsburgern stets treu ergeben gewesen, vom deutschen Reichstag in den Grafen-, im sechzehnten Jahrhundert in den Reichsfürstenstand aufgenommen war, in Schlesien und Steiermark das Patrimonium eingeführt, vor allem aber vortreffliche Kriegsdienste geleistet hat. Manich ein Paar hat den Theresien-Orden erworben, einer von ihnen war Schwarzenbergs Adjutant im Feldzug von 1814 in Frankreich. Zuletzt erwarb das Geschlecht böhmischen Großgrundbesitz (Bechin, Reschitz), war aber doch meist in Wien sesshaft, in jenem stolzen, aber etwas düstern Palast Wohlheit 30. Dort ist Graf Eduard am 5. Dezember 1837 geboren.

Er trat in die Wiener-Neustädter Militärakademie im September 1851 als Pöbling, absolviert wurde er Leutnant bei den Ulanen, machte 1859 den italienischen Feldzug mit, diente dann bei Kürassieren und Dragonern, wurde 1866 zum Major befördert und kam schon damals als Stabsadjutant in das Gefolge des Kaisers. Er erweckte die Aufmerksamkeit und das Wohlgefallen des Kaisers, der ihn in seine Nähe zog, in auf Reisen und Manövern in den sechziger und siebziger Jahren mitnahm. So gewann er in jungen Jahren die Kenntnis der vom Kaiser besuchten Orte, eine wertvolle Gabe der Beobachtung. Doch zog es den trefflichen Reiteroffizier immer wieder zum Truppendienst zurück: er war schließlich Brigadier in Budapest und 1884 Feldmarschalleutnant. Am 7. April 1887 berief ihn der Kaiser Franz Josef an seine Seite als Generaladjutant.

Im Jahre 1892 wurde Paar zum General der Kavallerie ernannt; bei allen denkwürdigen Monarchenbegegnungen wurde er mit den höchsten Auszeichnungen bedacht. Er erhielt vom Kaiser Franz Josef den Goldenen Vlies-Orden, die Inhaberschaft des Dragonerregiments Nr. 2, und 1907, als er das zwanzigste Jahr seiner Dienstleistung als Generaladjutant vollendet hatte, das Großkreuz des Stephans-Ordens. Im Jahre 1912 feierte er das fünfundsiebzigjährige Jubiläum als Generaladjutant. Kaiser Wilhelm sandte ihm den Schwarzen Adler-Orden, der Regent von Bayern den hohen St. Hubertus-Orden.

Als Kaiser Franz Josef im Kriege die neue Würde des Generalobersten schuf, gedachte er auch seines ersten Generaladjutanten und ernannte ihn, wie Baron Wolfras, zum Generalobersten. Mit großer Bejorgnis sah Paar den Kaiser im November vorigen Jahres erkranken, und als er selbst am 5. Dezember die Schwelle des 80. Lebensjahres betrat, war Kaiser Franz Josef nicht mehr am

Leben und ließ den treuen Diener und Freund schwer krank und gebrochen zurück. Es war eine der ersten Handlungen des Kaisers Karl, seinen tiefgefühlten Dank dem Grafen Paar für seine hingebungsvollen Dienste auszusprechen, und auch in dem Handschreiben, mit dem der Monarch die Bitte des Grafen Paar um Versehung in Disponibilität erfüllt, kommt die Anerkennung für die Verdienste des ersten Generaladjutanten Kaiser Franz Josefs zu lebhaftem Ausdruck.

Musterung des Landsturmjahrganges 1899.

Wien, 20. Januar.

Mit dem 1. Januar d. J. sind die zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 1899 geborenen Jünglinge in die Landsturmpflicht getreten. Eine heute veröffentlichte Kundmachung beruft diesen jüngsten Landsturmjahrgang zur Musterung. Die Angehörigen dieses Jahrganges haben sich bis 31. Januar in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu melden. Die Musterung findet zwischen dem 8. und 22. Februar statt.

Die Einberufungskundmachung trifft sowohl die österreichischen wie auch die ungarischen Staatsbürger. Auch die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen dieses Jahrganges werden einberufen. Diese haben sich bis 28. Januar zu melden und werden zwischen 5. und 7. Februar gemustert.

Die Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschlüsse, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden

die Landsturmpflichtigen des Geburtsjahrganges 1899

zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hienit zu einer Musterung einberufen.

Musterungspflicht.

Zur Musterung haben alle in dem obbezeichneten Jahre geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) zu erscheinen.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlic der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standshützen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Arterienismus, gerichtlich erklärtem Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung.

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 31. Januar 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erwidert sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatsrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis und dergleichen) auszuweisen; die mit einem „Person- und Meldennachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 beteilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung.

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 8. bis 22. Februar 1917 amts-handeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 23. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Völkereinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung.

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hienit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatange-

legenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten, und zwar auf die nach den Bestimmungen des letzteren Gesetzes über den freiwilligen Eintritt abzuleistende Präsenz- und Gesamtdienstzeit.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die im Jahre 1899 geborenen, in der Evidenz der Reserve dienstpflchtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Oesterreich aufhalten, haben sie sich bis 28. Januar 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 5. bis 7. Februar 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

21. März 1839 geboren. Als der zukünftige Chef des Generalstabes für die gesamte bewaffnete Macht Oesterreich-Ungarns zur Welt kam, war der Breisgau noch nicht lange ein Teil des Großherzogtums Baden. Erst ein Vierteljahrhundert war seit dem Frieden zu Preßburg vergangen, der die Abtrennung des ehemaligen „Vorderösterreich“ gebracht hatte. Von jeher hatte der Breisgau eine Reihe trefflicher Kräfte für Staats- und Rechtsleben sowie für den Kriegsdienst in die kaiserlichen Erblande entsendet. Maria Theresia und Kaiser Josef hatten den kerndeutschen Vorlanden ihre begabtesten und tüchtigsten Staatsdiener für Krieg und Frieden entnommen. Das wirkte in die badische Zeit fort, und gern kamen junge Männer nach Oesterreich, das als Präsidialmacht des deutschen Bundes den Zufluß solch tüchtiger Jugend, die in den kleinen Staaten nicht leicht Versorgung fand, willig aufnahm.

Friedrich Beck entstammt einer Familie, in der eigentlich die Wissenschaft, die weltliche sowohl, zumal die Medizin, als auch das Studium der Theologie, mehr zu Hause war als das kriegerische Handwerk. Der Vater, ein Chirurg und Augenarzt von Ruf und Bedeutung, Geheimer Hofrat und Universitätsprofessor, ein Dunkel desgleichen namhafter Gelehrter, ein anderer freilich Hofkriegsrat im österreichischen Dienst und zwei Großheime Reichsäbte. Im Hause der Eltern lebt noch die alte Großmutter, die gar anziehend von den Feldzügen Napoleons, von Einquartierung und Truppen-durchmärschen, von Krieg und Kriegsgeschrei zu erzählen weiß. In jenem Aufsatz, den wir einleitend erwähnt haben, sagt Graf Beck, als Dreikährhock von vier oder fünf Jahren habe er auf die beliebte Frage, was er werden wolle, stets geantwortet: Bischof oder General. Dieser Wunsch ist in seiner zweiten Hälfte mit aller Gründlichkeit in Erfüllung gegangen. Der Jüngling bezieht das Gymnasium, interessiert sich aber mehr für Kriegsgeschichte als für alte Sprachen und bringt seine freie Zeit auf dem Exerzierplatz zu, nächst der Kaserne, in der das nach Freiburg verlegte badenische Infanterieregiment garnisoniert. Noch eine hübsche Episode aus der Jugend des Grafen Beck sei erwähnt. Am Gymnasium unterrichteten geistliche Lehrer. Sie geben einmal als Aufsatzthema die Berufswahl, und Friedrich Beck entwirft ein schönes Bild des idealen Soldatenstandes. Als die Aufgaben zurückgegeben werden, werden diejenigen Schüler, die den geistlichen Stand zum Thema gewählt haben, belobt, und dann sagt der Lehrer: „Nur einer ist unter euch, den wir sehr bedauern müssen wegen der Verkommenheit seiner Ansichten. Ich werde seinen Aufsatz vorlesen.“ Es war der Aufsatz des zukünftigen Generalstabschefs.

Der Dunkel Hofkriegsrat kommt im Jahre 1845 nach Freiburg. Er hört, daß der Nefse Soldat werden will und fragt ihn, ob er Lust habe, nach Oesterreich zu kommen. Der junge Beck schlägt freudig ein und ein Jahr später bezieht er die Pionierschule in Tulln. Mit neunzehn Jahren macht er, dem Generalquartiermeisterstabe zugeteilt, die Belagerung des Forts Malghera bei Venedig mit, nimmt unter Haynau an der Erstürmung und an den Straßenkämpfen von Brescia teil und wird im Jahre 1849 Oberleutnant. Die Gründung der Kriegsschule im Jahre 1852 wird für den jungen Offizier von größter Bedeutung. Er ist ihr ältester Schüler und es war ihm bestimmt, als Chef des Generalstabes ihr oberster Leiter zu werden. Als Kaiser Franz Josef 1880 die Kriegsschule besuchte und daselbst Prüfungen vornahm, überreichte ihm der damalige Feldzeugmeister Beck seine Schüleraufgabe aus dem Jahre 1854 und der Kaiser sah sie eingehend durch und meinte dann mit einem halben Seufzer: „Es ist schon lang seither!“ Als der unvergeßliche Heß Chef des Generalstabes wird, nimmt er den jungen Hauptmann Beck an seine Seite. Beck folgt seinem Meister nach Frankfurt am Main, wo er Protokollführer der Militärkommission des Bundesrates wird. Dann kommt er zur Mappierung nach Ungarn und ist im Jahre 1859 Generalstabschef der Division Reichsach auf dem italienischen Kriegsschauplatz. Bei Magenta, wo die Division Reichsach erfolgreich eingriff, wird der damalige Oberleutnant Ritter v. Beck durch einen Schuß in der Kniekehle schwer verwundet und muß vom Kampfsplatz getragen werden. Seit 1863 stand Beck im Dienste der Generaladjutantur. Seine folgenschweren vertraulichen Missionen im Kriege 1866, die Mission nach Königgrätz und die Mission nach Olmütz gehören der Geschichte an. Im

Jahre 1874 wurde Beck Generaladjutant des Kaisers und vier Jahre später in den Freiherrnstand erhoben. Nach der Okkupation Bosniens und der Herzegowina hat Graf Beck sich in hervorragender Vertrauensmission in das damalige Okkupationsgebiet begeben und aus eigenen Wahrnehmungen dem Kaiser berichtet. Im Jahre 1881 wurde er als Nachfolger des Barons Schönfeld Chef des Generalstabes, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1906 verblieb. Nach seinem Rücktritt wurde er zum Kapitän der Arcierenleibgarde ernannt.

Graf Beck gehört auch dem Herrenhause an, wo er im Jahre 1888 eine viel bemerkte Rede über die deutsche Kommandosprache gehalten hat. Er ist stets ein überzeugter Anhänger des deutsch-österreichischen Bündnisses gewesen und hat mit Moltke die militärischen Grundlagen dieses Bundes festgestellt. Einer der hervorragendsten Mitstifter der modernen Wehrmacht der Monarchie scheidet mit ihm aus dem aktiven Dienste. Kaiser Franz Josef hat den Grafen Beck bei allen Anlässen mit vielfachen und reichen Beweisen seiner Gunst und seines Vertrauens beehrt, und die volle Anerkennung der vielseitigen und verdienstvollen Tätigkeit des Grafen Beck kommt auch in dem warmen Handschreiben zum Ausdruck, mit dem Kaiser Karl, der Bitte des Generalobersten um Versetzung in die Disponibilität Folge gibt.

Generaloberst Graf Beck als Chef des Generalstabes.

Mit dem Generalobersten Grafen Beck scheidet der rangälteste General der österreichisch-ungarischen Wehrmacht aus der Aktivität. Die äußerst verdienstvolle und hervorragende berufliche Tätigkeit des Grafen Beck umfaßt in seiner über siebenjährigen Dienstzeit die wichtigsten militärischen Dienstzweige auf den verantwortungsvollsten Posten. Er besaß in hohem Grade das Vertrauen des Kaisers Franz Josef, der ihn schon in jüngeren Jahren in seine nähere Umgebung zog. Bekannt ist die wichtige Mission Beck's in das Hauptquartier Benedek's vor der Schlacht bei Königgrätz im Jahre 1866. Als Generaladjutant hatte er reichlich Gelegenheit, als treuer, viel-erfahrener Diener seines obersten Kriegsherrn zum Besten der Armee zu wirken. Besondere Erfolge hatte er an der Spitze des Generalstabes der bewaffneten Macht aufzuweisen. Die Schulung des Generalstabspersonals und Nachwuchses im modernen Sinne ist sein eigenstes Werk. Die das Heerwesen befruchtenden Ideen, die auf die Ausgestaltung und Ausbildung der Armee gerichtet waren, fanden in Graf Beck stets einen eifrigen Förderer. Graf Beck wird als einer der Werkmeister der österreichisch-ungarischen Wehrmacht, die sich im Weltkrieg so glänzend bewährt hat, immer in deren treuem Gedemken bleiben.

Die Persönlichkeit des Generalobersten Grafen Beck.

Generaloberst Graf Beck hat einmal in der „Neuen Freien Presse“ mit jener schlichten anspruchslosen Liebenswürdigkeit, die ihm von allen, die ihm näher stehen, als eine seiner hervorsteckendsten Charaktereigenschaften nachgerühmt wird, des näheren erzählt, wie er nach Oesterreich gekommen und wie er Pionier geworden sei. Aus der Pionierwaffe ist dieser hervorragende und verdienstvolle General, der Altersgenosse und getreue erprobte Berater des Kaisers Franz Josef, hervorgegangen. Er ist in Freiburg im Breisgau am

Eine Proklamation des Kommandanten unserer Truppen in Albanien.

Wien, 27. Jänner. Aus dem Kriegs-
pressequartier wird gemeldet:

Der Kommandant der k. u. k. Besatzungs-
truppen in Albanien hat anlässlich des
ersten Jahrestages des Ein-
zuges österreichisch-ungarischer

Truppen in Albanien die nach-
stehende Proklamation erlassen:

Albaner!

Heute jährt sich zum erstenmal der Tag,
an welchem Seiner k. u. k. Apostolischen
Majestät Truppen albanisches Gebiet betreten
haben. Wir sind nicht als Eroberer in
Euer Land gekommen, sondern in not-
wendiger Verfolgung jener
Feinde der Monarchie, die gleich-
zeitig seit jeher Eure Erbfeinde ge-
wesen sind. Ihr wißt, daß die öster-
reichisch-ungarische Monarchie
immer bestrebt war, die Einheit
des albanischen Volkes und die
Integrität des albanischen
Bodens zu wahren; leider wurdet Ihr im
Genusse derselben dadurch geschmälert, daß
nach Ausbruch des Weltkrieges Eure alten
Widersacher in das Land einbrachen und so
die Hoffnungen aller wahren albanischen
Patrioten vernichteten. Zur Ehre des
albanischen Volkes kann gesagt sein, daß nur
eine kleine Minderheit gekaufter
Verräter sich den Eindringlingen
anschloß, während die große Mehr-
heit des Volkes auf jene Macht ihre
Hoffnungen setzte, welche seit jeher
den Schutz des Albaneriums auf
ihre Fahnen geschrieben hat.
Diese Hoffnungen haben sich er-
füllt und von Oesterreich-Ungarn
ist tatsächlich die Befreiung ge-
kommen. Unsere Befreiungstat ist
eine aufrichtige und gleicht nicht
den irreführenden Lodungen
eurer Feinde!

Die österreichisch-ungarischen Truppen,
die als Freunde in euerm Lande stehen, und
denen sich viele der besten und tapfersten
unter den Landeskindern zum gemeinsamen
Kampfe gegen die Feinde zugesellt haben,
haben vor allem das Ziel der Niederwerfung
der Widersacher und der Vollendung
der Befreiung des Landes vor
Augen. Des weiteren ist Oesterreich-Ungarn
auch bestrebt, unter voller Achtung
des angestammten Glaubens, der
Sprache, der nationalen Eigenart
und der altherwürdigen Rechte
und Gewohnheiten des Volkes
dem Lande eine geordnete Ver-
waltung zu geben und durch diese die
Sicherheit der Person, der Ehre
und des Eigentums zu gewäh-
ren, die durch die Wirren und Kriege
entstandenen Schäden zu heilen
und die künftige gedeihliche Ent-
wicklung der Nation zu fördern.
Durch diese Verwaltung soll das albanische
Volk, welches leider durch lange Wirrnisse
in seiner kulturellen und wirtschaftlichen Ent-
wicklung etwas gehemmt worden war, dazu
vorbereitet und erzogen werden, daß es unter
Vermeidung der Irrtümer der Vergangen-
heit das ihm zukommende Recht der Selbst-
verwaltung sobald wie möglich auch tat-
sächlich ausüben könne. Wenn die Vor-
bedingungen für die Landes-
autonomie geschaffen sein werden,
wird Oesterreich-Ungarn un-
gesäumt an die Einrichtung der
albanischen Selbstverwaltung
schreiten, und wird es auch späterhin
dem autonomen Lande seinen
tatsächlichen Schutz nicht vor-
enthalten.

In dem Bewußtsein, daß der Aller-
höchste Kriegsherr der in Albanien
stehenden österreichisch-ungarischen Truppen
auch der Schutzherr aller gerechten
nationalen Wünsche der Albaner
ist, möge das albanische Volk im
Vertrauen auf Oesterreich-
Ungarn und auf seine Wehrmacht
mit voller Beruhigung der Zu-
kunft entgegensehen.

sich heute nicht mehr, wenn man erfährt, daß oft dicht hinter der Gefechtslinie die improvisierten Werkstätten entstehen, deren das Volk in Waffen auf die Dauer nicht entraten kann, und daß, sobald der mörderische Kampf nur einen Streifen Boden frei läßt, sofort die Bewirtschaftung desselben beginnt. Trotzdem wäre wohl jeder überrascht, der plötzlich unweit des Sitzes des Korpskommandos des Feldmarschalleutnants Peter Hofmann, in der nicht allzu anregenden Gegend Ostgaliziens, wie aus dem Erdboden hervorgezaubert einen großen Fabrikkomplex erblickt, der wie ein Märchen anmutet. Es ist dies die „Ersatz- und Werkstättengruppe“ des Korps, ein kleiner Fabriksort für sich, ein großindustrieller Betrieb in wahren Sinne des Wortes, der, den wechselvollen Anforderungen der Situationen entsprechend, all das zu leisten imstande ist, was die Truppen des Korps dringend an technischem Train- und Ausrüstungsmaterial benötigen.

Ein Besuch dieser Fabriksanlagen, welche durch ihre Originalität und Zweckmäßigkeit die vollste Anerkennung militärischer Faktoren erwarben, zeugt von dem Weitblick und der Fürsorge des Korpskommandanten, der sie ins Leben gerufen hat. Treten wir nun einen Rundgang an. In rationaler Anordnung und systematisch verteilt, reihen sich die einzelnen Erzeugungs- und Betriebsstätten aneinander. Geräumige Barackenanlagen beherbergen eine mit den modernsten technischen Hilfsmitteln und Werkzeugen eingerichtete Schlosserei. Von einem zentral gelegenen Maschinenhaus aus werden durch große Dynamos sowohl hier, als auch in den sämtlichen andern Arbeitsstätten, die Maschinen in Betrieb gesetzt. Das ist ein Surren, Hämmern, Stampfen der Eisenbrei- und Hobelbänke, der Schnellbohrmaschinen, Schweißapparate, Gewindeschneidern — ein emsiges Treiben der dort beschäftigten Professionisten, welche unter erstklassiger fachmännischer Leitung ihr Bestes bieten. Um sich einen Begriff zu machen, wie vielseitig die Arbeiten sind, seien nur einige Erzeugnisse erwähnt: Herstellung von Kochesseln, Kochtöpfen, Reparatur von Fahrzeugen, vollständige Einrichtung ganzer Bade- und Entlausungsanstalten für die Regimenter, Reparatur und Aufstellung von Zieh- und Rammbrennen, Herstellung von Feldbahnmaterial, Umbau von Feldbahnwaggons, Erzeugung von Straßenwalzen, Kochherden, Marmgloden und von Hindernismaterial. Tüchtige Mechaniker leiten die Instandsetzung der beschädigten Motoren, landwirtschaftlichen Maschinen, Desinfektionsapparate, Last- und Personenautos, Schein- und Minenwerfer und führen auch technische Bestellungen jeder Art aus, wodurch der Abschub an die hinter der Front arbeitenden Werkstätten fast gänzlich entfällt.

Die in nächster Nähe errichtete Spenglerei ist ebenfalls ein Großbetrieb. Aufgestapelte Berge von Kochtöpfen, Tränkeimern, Kübel, Ofenröhren, verschiedenartigen Blechgefäßen, Badewannen, Benzinpumpen u. u. sprechen von dem unermüdbaren Fleiß der Arbeiter. Die Gewehrreparaturwerkstätte beschäftigt erprobte Waffenmeister, welche mit großem Geschick die nach den Kämpfen gesammelten Gewehre sofort gebrauchsfähig gestalten, um sie auf kürzestem Wege wieder an die Front zurück zu liefern. Auch leichtere Reparaturen an Geschützmaterial werden hier vorgenommen, sowie Handwaffen jeglicher Art für den modernen Nahkampf erzeugt.

Noch größere Barackenbauten mit Oberlicht bilden die umfangreichen Tischlerwerkstätten, verbunden mit der Glaserie, welche allen Bedürfnissen für Bauten in den Unterständen an und hinter der Front zu entsprechen haben. Daß sich hierbei oft die Notwendigkeit ergibt, auch nachts eine Arbeiterschicht zu beschäftigen, ist nicht zu verwundern, denn nirgends ist der Verbrauch an Holzmateriale so bedeutend wie im Stellungskampf. Eine Breiterfäge ertönt achzend und krächzend den wüsten Lärm in den Hallen der Tischlerei. Reichliches Hindernismaterial, spanische Reiter, Plöcke, Dedenhölzer u. werden von hier aus täglich in die Feuerstellung geschafft.

Beim Korps Hofmann.

Industrielle Tätigkeit der Armee im Felde.

Von Leopold Wertheim.

Die Kriegsliteratur hat längst dem Gedeihen von wirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen in den verschiedenen Kriegsgebieten ein besonderes Kapitel einräumen müssen. Man wundert

Neuerliche Musterung der Jahrgänge 1891 bis 1872.

Meldung bis 17. Februar, Musterung zwischen 3. und 28. März.

Wien, 3. Februar.

Heute werden die österreichischen Landsturmjahrgänge 1891 bis 1872 zur neuerlichen Musterung aufgerufen. Die jüngeren Jahrgänge 1898 bis 1892 werden gegenwärtig gemustert. Der jüngste Jahrgang 1899 wird vom 8. bis 22. Februar vor der Musterungskommission erscheinen. Die nunmehr einberufenen Jahrgänge 1891 bis 1872 werden zwischen den 3. und 28. März gemustert werden. Zu diesen Musterungen haben alle zu erscheinen, die nicht aktiv dienen, auch jene, die bei früheren Musterungen für nicht geeignet befunden oder später superarbitriert wurden. Nur jene, die nach dem 30. November 1916 superarbitriert worden sind, brauchen zur neuerlichen Musterung nicht zu erscheinen.

Die ungarischen Landsturmpflichtigen sind vor einigen Tagen zur neuerlichen Musterung aufgerufen worden. Mit der heutigen Kundmachung werden auch die bosnisch-herzegowinischen Landsturmeute der gleichen Jahrgänge einberufen.

Die Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgebolen wurde, werden

die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1891 bis einschließlich 1872 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiezu zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren gebornen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurteilt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schützen in Tirol und Vorarlberg (Standshützen);
2. die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. diejenigen, welche vom Landsturmdienste noch dormalen gültig entlassen sind;
4. die Militäragajisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
5. diejenigen, welche in der Versorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
6. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung (oder Ueberprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen oder als Landsturmpflichtige beurteilt oder entlassen worden sind;
7. diejenigen, welche wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder bereits seinerzeit in der Stellungskarte gelistet oder aber später mit einem Landsturmbefreiungsgewissensat oder einem (Landsturm-)Wischzettel, beziehungsweise als Gajisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind;

der Besitz einfacher Vorkennungen über einen Befund. Zu jedem (Landsturm)Dienste ungeeignet enthebt nicht von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung;

7. die zum Landsturmdienste mit der Waffe offensichtlich nicht geeigneten sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irresein, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 15. Februar 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatsrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlitigationsblätter über die bisherigen Musterungen und dergleichen) auszuweisen; die mit einem Person- und Meldebachweis im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betreffen Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlitigationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 3. bis 28. März 1917 amts-handeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiezu zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgewählte Priester, in der Seehorste oder im geistlichen Wehr-amte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der geistlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) gehören, werden zum Landsturmdienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehr-gesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenz-dienstes festgesetzte wissenschaftliche Begünstigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt kann entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzzeit oder auf Kriegsdauer erfolgen.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen:

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den ob-bezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstplichtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Oesterreich aufhalten, haben sie sich bis 15. Februar 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltsgemeinde unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 24. bis 28. Februar 1917 beim k. u. k. Ergänzungsgewaltskommando, in dessen Bereiche ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbereichskommando und zurück gewährt.

6. / II. 1917

69

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich **unbedingt bis längstens 15. Februar 1917** in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Schulzeugnis u. dgl.) und dem bei der früheren Musterung ihnen ausgefolgten Landsturmligitationsblatte abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Persons- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1891, 1890 und 1889 geborenen Landsturmpflichtigen der 6. Februar 1917,

für die in den Jahren 1888, 1887 und 1886 geborenen Landsturmpflichtigen der 7. Februar 1917,

für die in den Jahren 1885, 1884 und 1883 geborenen Landsturmpflichtigen der 8. Februar 1917,

für die in den Jahren 1882, 1881 und 1880 geborenen Landsturmpflichtigen der 9. Februar 1917,

für die in den Jahren 1879 und 1878 geborenen Landsturmpflichtigen der 10. Februar 1917,

für die in den Jahren 1877 und 1876 geborenen Landsturmpflichtigen der 11. Februar 1917,

für die in dem Jahre 1875 geborenen Landsturmpflichtigen der 12. Februar 1917,

für die in dem Jahre 1874 geborenen Landsturmpflichtigen der 13. Februar 1917,

für die in dem Jahre 1873 geborenen Landsturmpflichtigen der 14. Februar 1917,

für die in dem Jahre 1872 geborenen Landsturmpflichtigen der 15. Februar 1917

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 3. bis 28. März 1917 statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Ort, Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmligitationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890

**

M. Abt. XVI, 4666.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung haben die in den Jahren 1891 bis einschließlich 1872 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Die Vierten von Nr. 4.

Deutschmeister an der Südwestfront.

Daß die Quintessenz aller behaglichen Breiten und des grotesken Humors unseres lieben Wiener Dialekts im Kreise des bodenständigen Soldatentums, besonders der Deutschmeister, verkörpert ist und hier eine treffliche Stätte der Erhaltung und Fortentwicklung besitzt, ist nicht neu. Darum wird es niemand wundern, wenn ich ihm erzähle, daß der vierte „Haufen“ in der Sprache der Deutschmeister nichts anderes bedeutet als das vierte Bataillon dieses unseres Hausregimentes, bei dem es ja ein ganzes Verikon eigener Ausdrücke und Redewendungen gibt, vom bekannten „Taschenieren“ und „Vertummen“, bis zu „Lulli-Bursch“ (seiner Keil), „silberner Herrgott“ (Stabsfeldwebel), „Baben Wirbel“ (großer Durcheinander) und ähnlichen lustigen Schöpfungen der Soldatensprache. Ich will es Philologen und kerusenen Sprachforschern überlassen, sich mit diesen zum großen Teil erst im Kriege entstandenen Bereicherungen unseres Wortschatzes zu befassen und lieber ein wenig von dem vierten Deutschmeisterbataillon berichten, das insofern eine Sonderstellung einnimmt, als es bereits im Frieden, abgetrennt von dem übrigen Regiment, in der Herzegovina garnisoniert und infolge dieser Vorbildung im Kriege als Spezialtruppe für den Gebirgskrieg auf den südlichen Kriegsschauplätzen Verwendung gefunden hat. Es ist mit anderen ebenfalls detachierten Bataillonen vereinigt zu einer Gebirgsbrigade, die sich in vielen schweren Tagen hervorragend bewährt hat. Sogleich nach Kriegsausbruch gehörte es mit zu den Truppen, welche in den Sandsthat einbrachen, um den Krieg auf montenegrinischen Boden zu tragen. Am Metalka- und Kogarasattel bestand es siegreich die ersten Gefechte. Später, im Anfang des September 1914, überschritt das Bataillon von Bosnien aus die Drina und drang nach schweren Kämpfen auf der Poljana und am Radno Brdo, wo sein Kommandant, Oberstleutnant Fischer, vom See verwundet wurde, weit auf serbisches Gebiet vor. Auch der zweite Kommandant, Oberstleutnant Ratiesta, der aber jetzt wieder an der Spitze des Bataillons steht, erlitt bald eine Verwundung. Dann erstürmte es Ende September die stark verschanzten Stellungen auf der Jagodna und besetzte sich dort, um nun endlich einige etwas ruhigere Wochen zu erleben. Denn erst anfangs November begann auch diese Kampfgruppe den Vormarsch ins Innere Serbiens, der die Deutschmeister bis weit hinter die Stadt Valjevo, fast nach Kragujevac, brachte. Als Anfang Dezember dann die in Serbien operierenden I. u. I. Truppen sich veranlaßt sahen, wieder über die Save zu gehen, wurden in Slavoniens fruchtbaren Gefilden die Zelte aufgeschlagen, und es kamen für das Bataillon mehrere Monate der Erholung und Reetablierung, die es in der schönen sirmischen Ebene ohne Kampfstätigkeit, nur mit Schanzen- und Fortifikationsarbeiten verbrachte.

Der Beginn des italienischen Feldzuges rief die erprobte Gebirgstruppe wieder auf den Plan und sah sie bereits Anfang Juli 1915 bei den ersten Kämpfen um die vielgenannten Höhen von Plava in hervorragendem Maße beteiligt. Dann widmete es sich dem technisch vollendeten Ausbau der dank der unermüdbaren Arbeit unserer Truppen jetzt fast uneinnehmbar gewordenen

gegen die Wut der unermüdblich in Massen anstürmenden Italiener zu verteidigen. Insbesondere die Tage der 3. Isonzochlacht (Oktober-November 1915) werden in der Bataillonsgeschichte ein unvergängliches Ruhmesblatt bilden.

Nach kurzer Reetablierung in einem kustenländischen Karstbörchen während des Märzmonats wurde das Bataillon auf den Südtiroler Kriegsschauplatz berufen, wo es durch die schwer erkaufte Besitznahme von St. Oswald mithalf, die festgefügte Front der Italiener im Euganaabschnitt zu zerschmettern und die große Maioffensive vorzubereiten. In deren Verlaufe drangen die Deutschmeister bis Scurrelle und Strigno vor und konnten sich dank den reichen Vorräten des fruchtbaren Bodens und der wohlhabenden Ortschaften kurze Zeit ein verdientes Wohlleben gönnen.

Dann ging es wieder in einen zwar etwas abgelegenen und ruhigeren Frontabschnitt, wo aber infolge der hohen Lage und des gebirgigen Charakters auch keine geringen Anforderungen an das vor allem zum Ausbau einer neugewonnenen Stellung berufene Bataillon erhoben wurden. Und augenblicklich steht das Bataillon, was jeden von uns mit lebhafter Genugtuung erfüllt, wieder in Feindesland, auf welchem Boden, inmitten der vielen durch die gewaltige Frühjahrsoffensive historisch gemordeten Stätten.

Ein jeder Angehöriger des Bataillons, ob Offizier oder Mann, trägt das alte Hoch- und Deutschmeisterkreuz, aus dem blauen Tuch der Aufschläge geschnitten, vorne rechts auf der Kappe aufgenäht. Ursprünglich als Unterscheidungszeichen von anderen Truppenteilen von ähnlicher Farbe der Egalisierung gedacht, wurde es bald zu einem Ehrenzeichen, das jeder mit größtem Stolz sein eigen nennt, und das auch von den vorgeordneten Kommanden sanktioniert und anerkannt worden ist. Daran erkennen sich nicht nur alle Bataillonskameraden untereinander, auch unseren Feinden hat sich das blaue Kreuz mit weißer Einfassung sehr wohl eingepägt und, wer es einmal mit uns zu tun gehabt hat, vermag dies Zeichen nicht so leicht. So ist es einmal uns passiert, daß wir gelegentlich des Marsches in eine Reservestellung hinter der Front auf eine Gruppe Kriegsgefangener stießen, die damit beschäftigt waren, die schadhafsten Stellen der Straße auszubessern. Als sie uns erblickten, da ging ein fröhliches Grinsen des Erkennens über die breiten Gesichter und bedeutungsvoll machten sie sich gegenseitig aufmerksam, das seien ja dieselben Desterreicher, mit denen sie es bereits zur Genüge zu tun gehabt hätten. Stramm leisteten sie unseren Offizieren die Ehrenbezeigung und winkten uns noch nach, als wir vorüber waren. Auch den Italienern sind wir vom Isonzo her alte Bekannte, und mancher gefangene Kachelmoher hat mit verständnisvollem Wiedererkennen das blaue Kreuz auf unserer Kappe betrachtet.

Abgesehen von allen Kameradschaftsgefühlen und von dem gemeinsamen Erleben von Leid und Freud hält in herabragender Weise dieses allen gleiche Abzeichen unsere Zusammengehörigkeit aufrecht und macht uns zu einer großen Gemeinde, ich möchte fast sagen Familie. Es ist nur selbstverständlich, daß insbesondere unter dem Offizierskorps des Bataillons ein äußerst herzliches und freundschaftliches Zusammenleben herrscht. Wenn ungeachtet dessen oft genug im gemütlichen Kreise mancher Scherz fällt, und man sich gegenseitig in aller Freundschaft ein bißchen neckt und hänselt, so tut das dem natürlich keinen Eintrag. Was für grundverschiedene Typen und Charaktere sind aber auch hier zusammengewürfelt, aktive Offiziere, Reservisten, Landstürmer, Herren aus allen Berufsschichten und aus aller Welt. Da ist der Gymnasialprofessor und der Student, der Hamburger Großexporteur und der Kapellmeister, der Advokat und der Forstmann, der Kinoregisseur und der Magistratsbeamte. Nicht vergessen darf ich den blonden Sängler, der in den schwersten Tagen von Zagora seine Melodien aus unserem Graben zu den Welschen hinübertrallerte, auch nicht den als Finanzgenie bewährten Leutnant vom Maschinengewehr mit der Kurassiergestalt. Da ist ferner der junge Schauspieler und Dichter, Spröß einer bekannten Künstlerfamilie, der zwar ein bißchen stämmisch und rappellopfzig, aber sonst ein guter Keil ist, und gegenüber wiederum die fehnige, schlaffe Soldatengestalt des aktiven Hauptmanns, der zugleich markig-robust und vollendeter Edelmann ist, der als Dank für eine empfangene Spende einer Wiener Dame folgende reizende Zeilen schrieb: „Gnädigste, Ihre Liebesgaben fielen an das Offizierskorps einer Deutschmeisterkompanie. Seien Sie unseres Dankes gewiß und zugleich versichert, daß wir eifrig bestrebt sind, den Wiener Damen die Rosenzufuhr aus dem Süden wieder zu eröffnen.“

Ein schöner Beweis für das vorzügliche kameradschaftliche Verhältnis in unserem Offizierskorps liegt in dessen jüngst gefaßtem Beschlusse, als Ganzes die Patenstelle bei dem jungen Töchterlein eines unserer Kameraden zu übernehmen und sich bei dem feierlichen Taufakt durch einen Offizier vertreten zu lassen. Eben aus dem Felde zurückgekehrt, überreichte dieser das vom Offizierskorps gewidmete Patengeschenk und hielt dem Täufling während der heiligen Zeremonie auf seinen Armen.

Wie innig auch der Zusammenhalt der Deutschmeister mit ihrer Heimatstadt ist, mag daraus erhellen, daß Bgm. Dr. Weiskirchner, als er im Jänner 1916 die Wiener Truppen an der Südwestfront besuchte, es sich nicht nehmen ließ, in erster Linie den Deutsch-

dieser Phase des Krieges. Die Weltlage ist ja gewiß schwer. Das Vertrauen in unseren Erfolg aber ist ein völliges. Wir wissen auch, daß wir vor einer Periode weiterer schwerer Anstrengungen stehen, sind aber fest entschlossen, diese Anstrengungen voll zu leisten. Wir haben dabei die feste Hoffnung, daß sie uns zum Ziele führen, welches in der Bürgerschaft für unsere Sicherheit und Integrität besteht. Wir hegen die feste Zusage, daß unser Verteidigungskampf, der bis jetzt erfolgreich gewesen ist, auch weiterhin einen erfolgreichen Fortgang nehmen wird. Wir haben nicht nur den Willen, sondern auch die Möglichkeit durchzuhalten."

Bei der Erwähnung der Ausgleichsverhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn verwies Sr. Erzellenz zunächst auf seine nicht vollständige Informiertheit infolge mehrtägiger Abwesenheit von Wien, führte aber aus, daß die Verhandlungen günstig stehen und schon sehr weit vorgeschritten sind.

Im weiteren Verlaufe der Unterredung kam wiederum Zweck und Ziel der Informationsreise Sr. Erzellenz des Ministers zur Sprache. Baron Burian äußerte sich sehr befriedigt; es sei ihm gelungen, Einblick in den jetzigen Stand zu gewinnen und festzustellen, wo die Arbeit einzusetzen habe. Das erhaltene Bild sei ein recht günstiges. Der Minister spricht seine freudige Ueberzeugung aus, wie ausgezeichnet dieses Land die schwere

mußte der Bevölkerung durch draconische Verordnungen die Waffen abnehmen; zumal jeder serbische Bauer ein bewaffneter Soldat war. Trotz der Todesstrafe sind die Fälle von Waffenverheimlichung nicht selten. Zu allgemeinen jedoch ist auf der ganzen Linie die Ordnung wieder hergestellt. Heute kommen in Serbien durchschnittlich täglich zwei Raubmorde vor. Das ist nach westeuropäischen Begriffen zweifellos eine erschreckende Zahl, aber nach den Balkanverhältnissen eine bedeutende Besserung. Gute Kenner der serbischen Zustände teilen mit, daß in der „Friedenszeit“ in Serbien täglich ungefähr acht bis zehn Raubmorde verübt wurden. Die Verwüstungen der bewaffneten Banden, die im Namen der Propaganda — namentlich an den Grenzen — sengten, raubten und mordeten, sind allgemein bekannt. Es ist nur natürlich, daß diese barbarischen Sitten aus der „Friedenszeit“ auch im Kriege andauern, da nach den blutigen Schrecken der letzten fünf Jahre die Moralbegriffe noch unsicherer geworden sind und zahlreiche Personen ihr Brot und ihre Existenz verloren haben. Eine ganze Welt von Flüchtlingen und Landstreichern lebt heute in den Bergen und Wäldern: Menschen, die geflüchtet sind, oder die spionieren oder auf Beute lauern oder sich vor der strafenden Hand der neuen Ordnung verbergen. Zumeist ist es sehr schwierig, in diesen Raub- und Mordfällen das politische Motiv von dem persönlichen zu trennen. Das Privatleben der Menschen ist in diesen blutig stürmischen Zeiten mit der Tragödie des serbischen Staates verschmolzen. Es ist in der Tat schwer zu sagen, wo der militärische und der politische Dienst aufhört und wo der Hunger, die Flucht und die Raube beginnt. Ich war gerade in Kragejebac, als der berühmte Komitatschi und Räuberhauptmann Dimitri ergriffen wurde. Bei dieser Gelegenheit erzählte ein Hauptmannauditor, der nicht nur ein gründlicher Kenner dieser Räuberwelt, sondern auch ein feingebildeter Psychologe ist, ungefähr folgendes über diese Räuberromantik: Bei uns versteht man kaum die Rolle der Komitatschi. Der Komitatschi ist kein Räuber, sondern Mitglied einer irregulären militärischen Formation, die zu kühnen und halbschweberischen Aufgaben verwendet wird. Die Komitatschibande rekrutiert sich aus den verschiedensten Elementen. Doch finden sich darin auch Leute mit Hochschulbildung, Offiziere, Abenteurer, niedergeborene Christen, Beamte und Bauern. Aber alle sind von dem gemeinsamen Geist der Tollkühnheit, von Abenteurerei und Bravour durchdrungen. Im „Frieden“ lag in ihrer Hand der größte Teil der serbisch-bulgarischen Assimilationsarbeit. Sie zwangen mit Blut und Eisen die Dörfer, aus der einen Nationalität in die andere, aus dem Griechisch zum Patriarchat überzutreten. Im Kriege wurden sie dann in ihrem Spezialdienst belassen und zu den gefährlichsten Spionageaufgaben oder hinterhältigen Angriffen verwendet. Freilich nach dem Zusammenbruch Serbiens kam das Elend, der Hunger, die Unsicherheit des politischen Schicksals, der Kampf mit den Gendarmen. Aus dem nationalen Helden wird leicht ein Bandit und Wegelagerer. Auch Dimitri ist ein solcher Fall. Sein Leben ist ein Roman. Er absolvierte die landwirtschaftlichen Schulen, erhielt vom König Stipendien, wurde Offizier und später Komitatschi. Er war der Vertraute von Ministern und Generalen. Nach der Flucht des serbischen Heeres zu spionagezwecken daheimgelassen, besaß er anfänglich viel Geld, dann geriet er ins Elend, lebte im Walde, wurde von den Bauern versteckt gehalten, von den Frauen gepflegt, von den Feinden verraten und von den Gendarmen gefangen genommen. Dann entkam er durch List, rächte sich an seinen Angebern, stahl, raubte usw. Er spricht in melancholischer Behmut von seinem König Peter und gleichzeitig bietet er uns seine Dienste in unserem Kampfe gegen die Komitatschi an.

Poster

Aus dem besetzten Serbien.

Die administrative und kulturelle Arbeit des Militär-gouvernements.

Die administrative Einteilung. — Die abweichende Organisation der Sandschalbezirke. — Komitatschi und Räuberbanden. — Auf der Flucht. — Zur Psychologie der Räuberromantik. — Die Wiederherstellung des Sanitätswesens. — Der sanitäre Schutz der Monarchie. — Schulschwierigkeiten. — Der Versuch des Oberleutnants Useth. — Die Handwerkerlehre in Banjica. — Kinderolymp. — Mile und Stole Tanaslovics.

Belgrad, Ende Januar.

Das Militär-gouvernement hat im großen und ganzen die alte serbische politische Einteilung übernommen. Das unter ihrer Verwaltung stehende Gebiet teilt sich in zwölf Kreise und vierundfünfzig Bezirke. Die Stadt Belgrad bildet eine besondere Verwaltungseinheit. Von den zwölf Kreisen sind neun altes serbisches Gebiet, drei umfassen die im Bukarester Frieden erzwungene Sandschalgegend. Das Generalgouvernement zerfällt in 16 Sektionen, die teils der militärischen, teils der politischen Verwaltung untergeordnet sind. Zu den politischen Angelegenheiten im engeren Sinne gehört das Finanzwesen, die Zivilgerichtsbarkeit, die politische Verwaltung und das Schulwesen, aber auch diese Zweige unterstehen in letzter Instanz der Militärverwaltung.

Die alten autonomen Organe der serbischen Verwaltung haben zu bestehen aufgehört. An ihre Stelle traten ernannte und unter individueller Verantwortung stehende Organe, die in allem bloß Exekutivorgane der Militärverwaltung sind. Und in den drei Sandschalkreisen ergab sich die Notwendigkeit einer einigermaßen abweichenden Einrichtung. Hier wurde mit Rücksicht auf die große Zahl des albanischen Elements und auf die mittelalterlichen Verhältnisse eine Zentralgemeinbevertretung geschaffen, die sich aus den verlässlichsten und geübtesten Elementen der Gemeinden zusammensetzt, mit dem Zweck, den Kontakt zwischen den Militärkommanden und dem Volke herzustellen. Auch dieser Ausschuss ist kein autonomes Organ, er hat bloß den Zweck, daß die Regierungsbehörden mit seiner Hilfe ihre Verfügungen dem Volke mitteilen und andererseits die eventuellen Wünsche des Volkes erfahren.

Die Einrichtung der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung hat in der öffentlichen Meinung Serbiens eine alte Erinnerung wachgerufen. Vor ungefähr 200 Jahren, im Jahre 1718, hat Oesterreich Serbien zum ersten Male okkupiert. Damals währte die Militärverwaltung durch 20 Jahre.

Eine der dringlichsten Aufgaben der Militärverwaltung war die Wiederherstellung der Ordnung und Ruhe in den eroberten Gebieten. Während der Anarchie der letzten fünf Kriegsjahre war die Zahl der Komitatschi und Räuberbanden naturgemäß stark angewachsen. Man

Der Militärverwaltung ist es zum großen Teile gelungen, diese Räuber- und Komitatschivelt auszurotten, aber zuweilen stammt — namentlich an der bulgarischen und montenegrinischen Grenze — das Feuer der Anarchie doch wieder auf. Kenner der Verhältnisse erzählen, daß diese Banden durch Feuerzeichen und eine geheime Briefpost einen ausgezeichneten Nachrichtendienst unterhalten. Angeblich hätte die serbische Dorfbewölkerung in einzelnen Gegenden den Fall Monastirs früher erfahren, als unsere Behörden, die die amtliche Depesche erhielten.

Neben der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit ist die Hebung der durch furchtbare Epidemien herabgekommenen sanitären Zustände eine Hauptfrage der Militärverwaltung. Nach dem Zusammenbruche des serbischen Staates wurde die Bevölkerung durch verschiedene Seuchen dezimiert. Eingeweihte behaupten, daß etwa 300.000 Menschen in Serbien den Seuchen zum Opfer gefallen sind. Die überfüllten und vernachlässigten Gefangenenlager waren die Anstehungsherde. Von den Gräbern der an Typhus gestorbenen Soldaten in Mitrowitz und Kragejebac, die einen tiefergreifenden Eindruck machen, habe ich schon erzählt. Hier will ich nur erwähnen, daß auf dem Friedhofe von Balsevo allein 45.000 an Typhus gestorbene Menschen begraben sind. Die serbischen Ärzte leisteten heroische Arbeit, es war aber vergeblich. Von 300 serbischen Ärzten fielen 125 der entsetzlichen Krankheit zum Opfer, darunter zahlreiche von hervorragendem Ruf.

Was unsere braven Ärzte und unsere Verwaltung auf dem Gebiete des Sanitätswesens geleistet haben, ist geradezu bewundernswert. In wenigen Monaten haben sie Zustände geschaffen, die den gesundheitlich günstigsten Orten des Hinterlandes in nichts nachstehen. Die Monarchie ist vom Balkan aus ständig gefährdet, denn die durch das eroberte Gebiet häufig durchziehenden türkischen und albanischen Truppen verbreiten sehr leicht die Keime zu neuen Epidemien. Aber unsere Ärzte sind auf der Hut und versehen mit Begeisterung den sanitären Schutz der Monarchie. Es wurde Außerordentliches geleistet. Sozusagen sämtliche größeren Städte mußten desinfiziert werden. In den Dörfern mußte man den Bauern die elementarsten hygienischen Begriffe beibrin-

Bekanntmachung

über die

Enteignung, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und die freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

In Ausführung der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps, betreffend Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, Schallleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten vom 10. Januar 1917 (Amtsbl. S. 33) wird für den Bezirk der Stadt Hamburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Durch Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des IX. Armeekorps ist die Enteignung der aus Zinn bestehenden am 10. Januar d. J. beschlagnahmten, stimmenden und sprechenden Prospektpfeifen von Orgeln angeordnet worden, die sich im Besitze von Behörden, Personen, Betrieben und Anstalten, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stiften, Religionsgemeinschaften, Vereinen, Vereingängen, Gesellschaften, politischen Gemeinden, Verwaltungen von Krankenhäusern, Sanatorien, Heilstätten, Arrenanstalten, Stiften und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsinstituten, in Konzert- und Vergnügungssälen, ferner in Orgelfabriken und solchen Betrieben, die Orgelpfeifen erzeugen oder verkaufen, oder in solchen Betrieben, die Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben, befinden.

Unter Prospektpfeifen werden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen verstanden, die im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind, untergebracht waren oder untergebracht werden sollen. Von der Enteignung werden auch solche Prospektpfeifen betroffen, die aus Zinn hergestellt sind, das von der Kriegsgroßstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind jedoch diejenigen Prospektpfeifen, die nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Holz usw.).

§ 2.

Die Anordnung, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitäriskus übertragen wird, wird den Besitzern der Gegenstände nach Maßgabe der im Januar d. J. erstatteten Meldungen sobald wie möglich durch die Polizeibehörde zugestellt werden. Mit der Aufstellung der Enteignungsanordnung an den Besitzer geht das Eigentum an den betroffenen Gegenständen auf den Reichsmilitäriskus über. Wer Gegenstände, die der Enteignung unterliegen, besitzt, aber bis zum 28. Februar 1917 eine Enteignungsanordnung nicht zugestellt erhalten hat, hat dieses der Polizeibehörde (Metallmobilienabteilung, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31) baldmöglichst anzuzeigen, es sei denn, daß er auf eine besondere Aufstellung verzichtet; durch solchen Verzicht wird die Ablieferungspflicht (§ 3) nicht berührt.

Der Besitzer von Gegenständen, die der Enteignung unterliegen, ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung zu verwahren und pfleglich zu behandeln; zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt er bis zur Ablieferung befugt.

§ 3.

Die von der Enteignung Betroffenen sind verpflichtet, die Gegenstände in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli 1917 an die Sammelstelle (§ 4) unter Vorzeigung der Enteignungsanordnung abzuliefern. Bei der Ablieferung hat der Ablieferer die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben. Die Gegenstände werden bei der Ablieferung an der Sammelstelle durch besondere Sachverständige begutachtet.

Dem Ablieferer wird über die abgelieferten und angenommenen Gegenstände eine Empfangsbestätigung erteilt und, falls er sich mit dem Uebernahmepreis (§ 5) einverstanden erklärt, ein Anerkennnischein ausfertigt und alsbald zugestellt, der zur Erhebung des Uebernahmepreises bei der Polizeihauptkasse im Stadthaus, Neuerwall Nr. 88, I. Stock, Zimmer Nr. 59, berechtigt. Die Annahme des Anerkennnisses ist als Befreiung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreis.

Falls der Ablieferer sich mit dem Uebernahmepreis (§ 5) nicht zufrieden geben will, hat er dieses bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären, woraufhin ihm eine besondere Quittung ausgestellt wird. Für das alsdann auf Antrag des Betroffenen einzuleitende schiedsgerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 2.

§ 4.

Die enteigneten Gegenstände sind in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli d. J. bei der Metallsammlerstelle auf dem Großen Grasbrook (Gebäudenhallen der Hamburg-Amerika Linie), und zwar Mittwochs jeder Woche in der Zeit von 12-4 Uhr abzuliefern.

Es empfiehlt sich dringend, den Ausbau und die Ablieferung der Prospektpfeifen nicht bis gegen Ende der Frist hinauszuschieben.

§ 5.

Der Uebernahmepreis für die enteigneten Gegenstände beträgt 630 Mark für jedes Kilogramm, zusätzlich einer festen Entschädigung von 35 Mark für jede Orgel; er enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernungs- und Transportkosten der Pfeifen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

In Fällen, in denen der Ablieferer mit dem Uebernahmepreis nicht einverstanden und eine gütliche Einigung über den festgesetzten Preis nicht zu erzielen ist, wird dieser nach den §§ 2 und 3 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (mit den Änderungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916) auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsgeldern zu Berlin W. 10, Viktoriastraße Nr. 34, entfällt festgesetzt werden. Dieser Antrag, dem eine zweite Ausfertigung der von dem Orgelbaumeister gelegentlich des Ausbaues auf-

genommenen Skizze beizufügen ist, ist von dem Betroffenen unter gleichzeitiger Angabe wann und von wem die abgelieferten Prospektpfeifen gefertigt worden sind und von welchem Orgelbauer der Ausbau ausgeführt wurde, unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene von drei Pfeifen verschiedener Größe aus deren oberen Ende je eine gerade zu biegende Blechprobe von mindestens 5x10 Zentimeter zu entnehmen und mit einem haltbaren Kennzeichen zu versehen, auf dem von ihm Name des Eigentümers, genaue Adresse desselben und Standort der Orgel, anzugeben ist.

Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Diejenigen Personen, die nachträglich sich mit dem Uebernahmepreis einverstanden erklären, wird der Anerkennnischein (§ 3 Absatz 2), der zur Erhebung des Uebernahmepreises bei der Polizeihauptkasse im Stadthaus, Neuerwall Nr. 88, I. Stock, Zimmer Nr. 59, berechtigt, auf Antrag bei der Metallmobilienabteilung (Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31) gegen Rückgabe der Quittung ausgetauscht werden.

§ 6.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände der Enteignung unterliegen, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann auf Antrag eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung wird ausgesprochen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der fraglichen Gegenstände durch den wissenschaftlichen Assistenten des Museums für Kunst und Gewerbe, Herrn Professor Dr. Steffner, als anerkannten Sachverständigen festgestellt worden ist. Nebenwert entbindet nicht von der Enteignung und Ablieferung.

Ueber die Befreiung entscheidet die Polizeibehörde, die auch im übrigen über die Durchführung der Enteignungsvorschriften Auskunft erteilt. Die bezüglichen Anfragen sind ausschließlich an die Polizeibehörde (Metallmobilienabteilung, Stadthausbrücke Nr. 22, III. Stock, Zimmer Nr. 31) zu richten.

§ 7.

Wer die der Enteignung unterliegenden Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgeliefert, hat außer der Bestrafung die zwangsweise Abholung der Gegenstände durch die Polizeibehörde zu gewärtigen. Auch im Falle der zwangsweisen Abholung sind die Betroffenen verpflichtet, die Prospektpfeifen aus der Orgel zu entfernen.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt im Verwaltungswege auf Kosten des Betroffenen. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen und von der auszubehelnden Summe in Abzug gebracht. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 8.

Außer den in § 1 bezeichneten Orgelprospektpfeifen aus Zinn können freiwillig alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind, an der Sammelstelle (§ 4) abgeliefert werden.

Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten vorbezeichneten Gegenstände werden 4 Mark vergütet nach dem im § 3 Absatz 2 dargelegten Verfahren.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Zinn werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Anderer Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material bestehende mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 9.

Unter Zinn im Sinne dieser Vorschriften werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsgeldern vom 24. Juni 1915 (mit den Änderungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916) mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft. In dieser Weise wird insbesondere bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben und sie den Vorschriften gemäß abzuliefern, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.

Hamburg, den 22. Februar 1917.

Die Polizeibehörde.

27. II. 1917

94

Kundmachungen.

M. N. XVI, 7529.

Aushebungsbezirk Wien.

Kundmachung.

(Klassifikation der Pferde im Jahre 1917.)

Mit Bezug auf die h. o. Kundmachung vom Dezember 1916, M. N. XVI, 43861/16, betreffend die Anzeige und Klassifikation der Pferde und die Anzeige der Fuhrwerke, wird bekanntgegeben, daß zufolge des Erlasses der k. k. n.-b. Statthalterei vom 19. Februar 1917, Z. II—9/48, diese Klassifikation sowie die Ausgabe der Evidenzblätter in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 28. April 1917 stattfindet.

Die Pferde sind vorzuführen, und zwar aus dem Standorte im:

I., II., IX., XIX. und XX. Bezirke in der Zeit vom 1. bis 15. März 1917 auf dem Sachsenplatze zwischen der Waldmüllergasse und der Wallensteinstraße im XX. Bezirke;

III. und XI. Bezirke in der Zeit vom 15. bis 22. April 1917 auf dem Straßengrunde der Ravelinstraße und des Ritterweges vor dem Gasthause Linha, XI., Ravelinstraße 3;

IV., V., VI., X. und XII. Bezirke in der Zeit vom 31. März bis 14. April 1917 auf dem Marktplatze zwischen der Reiprechtisdorferstraße und dem Siebenbrunnensfelde im V. Bezirke;

VII., VIII., XVI., XVII. und XVIII. Bezirke in der Zeit vom 16. bis 24. März 1917 auf dem Straßengrunde der Alzeile und der Richtigausenstraße zwischen der Bering- und Schultzeßgasse im XVII. Bezirke;

XIII., XIV. und XV. Bezirke in der Zeit vom 25. bis 30. März 1917 auf dem Straßengrunde der Hackingerstraße von den Eisenbahnhäusern bis zum Baumgartner Bade im XIII. Bezirke;

XXI. Bezirke für die ehemalige Gemeinde

Aspern am 27. April 1917 auf dem Straßengrunde vor den Häusern Nr. 6 und 8 der Wimpffengasse zwischen Buresch- und Ehrensteingasse in Aspern;

Floridsdorf am 23. und 24. April 1917 auf dem Straßengrunde „An der oberen alten Donau“ von der Floridsdorfer Hauptstraße bis zum Eisenbahnviadukt in Floridsdorf;

Groß-Fedlersdorf, Leopoldau und Strebersdorf am 25. April 1917 im Hofraume des Gemeindegasthauses in Groß-Fedlersdorf, Amtstraße 42;

Hirschstetten und Stadlau am 28. April 1917 auf dem Straßengrunde der Gemeindegasse zwischen Konstanzia- und Aribogasse in Stadlau;

Ragran am 26. April 1917 im Hofraume des Gemeindegasthauses in Ragran, XXI., Ragranerplatz 33.

Beginn der Amtshandlung täglich um 1/2 8 Uhr früh.

Die Pferdebesitzer erhalten zur Vorführung ihrer Pferde Vorladungen, aus welchen Tag, Stunde und Ort der Klassifi-

kation zu entnehmen ist. Die Vorladungen sind auf den Klassifikationsplatz mitzubringen, Vorführungstag und -Stunde sind genau einzuhalten.

Sollte der Pferdebesitzer keine Vorladung erhalten, so hat er trotzdem seine Pferde an einem der obbezeichneten Tage auf dem zugehörigen Platze vorzuführen, beziehungsweise vorzuführen zu lassen.

Die Vorführung der Pferde soll an der Hand erfolgen und sind hiebei auch die zu den Pferden gehörigen Tragtierausrüstungen vorzuweisen.

Die Evidenzblätter der letzten Klassifikation treten am Tage der neuen Klassifikation des betreffenden Pferdes außer Kraft und sind daher unter allen Umständen bei der Vorführung der Pferde abzuliefern.

Besitzer von „gänzlich untauglich“ klassifizierten Pferden haben die bei einer früheren Klassifikation eingehändigte und bezüglich der Identität der Pferde vom Bezirksvorsteher bestätigte rote Bescheinigung mitzubringen.

Für die während des Mobilitätsverhältnisses vorzunehmende Pferdeklassifikation und Evidenzblattausgabe werden Normalpreise für die Pferdeeinberufung nicht festgesetzt.

Die Wertbestimmung eines jeden ausgewählten Pferdes erfolgt durch Schätzung.

Weder gegen den derart erhobenen Schätzungswert noch gegen den Klassifikationsbefund ist ein Rechtsmittel zulässig.

Alle die angeführten Bestimmungen lassen es für den Pferdebesitzer geboten erscheinen, persönlich der Vorführung seiner Pferde beizuwohnen oder einen ordnungsgemäß ausgewiesenen Bevollmächtigten mit seiner Vertretung zu betrauen.

Von der Vorführung vor die Klassifikationskommission sind befreit:

1. sovieler Pferde der nichtaktiven Angehörigen der bewaffneten Macht, als sie im Mobilisierungsfalle zu halten verpflichtet sind;
2. die zur Beförderung der Post unbedingt erforderlichen Pferde;
3. die für die Seelsorger, Ärzte und Tierärzte zur Ausübung ihres Berufes auf dem Lande unbedingt erforderlichen, jedoch höchstens zwei Pferde;
4. die für Polizei- und Sanitätszwecke (Straßenäuberung, Rehricht- und Fäkalienabfuhr) ständig bestimmten, sowie für die Feuerwehren unbedingt erforderlichen Pferde;
5. die zu Zuchtzwecken in Privatgestüten dauernd verwendeten Hengste und Stuten;
6. die lizenzierten Privathengste;
7. alle ausschließlich und dauernd zu Kennzwecken gehaltenen Pferde;
8. jene Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;

Hilfsdienstpflichtige vor!

Am 2. Dezember 1916 hatte der Reichstag das Hilfsdienstgesetz angenommen. Das Ziel war: die starken, noch schlummernden Kräfte in unserem Volke zu heben, sie in organisierter Arbeit für den uns aufgezwungenen Riesenkampf nutzbar zu machen. Die Vorteile des Gesetzes liegen insbesondere darin, daß 1) durch die Einberufungsausschüsse diejenigen Arbeitskräfte zur Kriegswirtschaft herangezogen werden, die bisher dafür nicht tätig waren, 2) durch den sogenannten Abkehrschein eine zu große Abwanderung, ein zu starker Wechsel der Arbeitsstelle verhindert wird. Dabei hebt der Abkehrschein keineswegs die Freizügigkeit der Arbeiter auf, wie in England, wo sie durch die Gewalt des Gesetzes beliebig verschoben werden können. Der Hilfsdienstpflichtige hat vielmehr die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle, an der er keine angemessene oder nicht entsprechend bezahlte Tätigkeit findet, mit einer ihm besser zusagenden zu vertauschen. Ein Nachteil des Gesetzes, der aber bei dem riesigen Umfange der Organisation in Kauf genommen werden mußte, lag darin, daß zahlreiche Ausschüsse auf Grund von nicht einfachen Verfahren gewählt werden mußten, wozu die Unterlagen erst in langer Arbeit zu beschaffen waren.

Jetzt, nach drei Monaten, sind sämtliche Ausschüsse, vor allem die Feststellungs-, Schlichtungs- und Einberufungsausschüsse in Tätigkeit. Ein weiterer Nachteil ist der, daß der Aufbau von unten angefangen werden mußte; es mußten Rohstoffe, Kohle und Eisen gefördert, Fabriken erweitert und neu gebaut werden. Dann erst konnte die Deckung des Arbeiterbedarfs in Frage kommen. Zu diesem Zwecke mußten die Arbeiterorganisationen strenger zusammengefaßt und klarer gegliedert werden. Jeder Deutsche soll sich nach wie vor durch den ihm gewohnten Arbeitsnachweis Arbeit vermitteln lassen. Die provinzielle Spitze ist der Zentralarbeitsnachweis am Sitze der Kriegsamtsstelle. Als Zwischenglieder sind Hilfsdienstmeldestellen eingerichtet worden; solche können öffentliche Arbeitsnachweise, private oder kommunale sein. Den Meldestellen sind Berufsberatungsstellen angeschlossen.

Die seinerzeit erfolgten Aufrufe haben eine durchaus erfreuliche Wirkung gehabt, sie haben aber bei dem riesigen Bedarf noch nicht eine genügende Zahl freiwilliger Hilfsdienstpflichtiger aufgebracht zur Ablösung von Militärpersonen, zur Freimachung für die Front oder als Facharbeiter für die Kriegswirtschaft. Eine sehr ernste Aufgabe ist auch die Deckung des Arbeiterbedarfs in der Landwirtschaft. Die Frühjahrsernte steht bevor. Die Arbeitskräfte reichen natürlich nicht aus; mehr Gefangene können der Landwirtschaft nicht zur Verfügung gestellt werden; künstlicher Dünger ist nicht in genügender Menge vorhanden. Auf der anderen Seite harren die Fabriken, die das Hindenburg-Programm durchführen sollen, ihrer Vervollendung. Auch dort aber wächst der Bedarf an Arbeitern. Dazu kommt der Ruf der Transportunternehmungen und Verkehrsgesellschaften nach Arbeitskräften. Angesichts dieser Sachlage sah sich das Kriegsamtsamt sehr bald zu dem Entschluß genötigt, auf Grund von Einberufungen die nötigen Arbeitskräfte herbeizuschaffen.

Nach einer neuen Bundesratsverordnung sollen die Einberufungsausschüsse nach folgenden Grundlagen verfahren: Die Hilfsdienstpflichtigen von 48—60 Jahren sind durch ein Kartothekensystem erfasst worden und sind nunmehr verpflichtet, sich zu melden. Ausgenommen bleiben die auf Grund des § 2 des Gesetzes bereits tätigen Leute, d. h. die im Reichs-, Staats-, Gemeinde- und Kirchendienst Beschäftigten, Ärzte, Tierärzte, sowie die in der Land- und Forstwirtschaft, in der See- und Binnenschifffahrt, bei den Straßenbahnen, auf den Werften, in den Berg- und Hüttenbetrieben, in den Pulver- und Munitionsfabriken Beschäftigten; außerdem sind die Kriegsamtsstellen ermächtigt, zu entscheiden, welche Betriebe außerdem noch ausgenommen bleiben sollen. Alle übrigen nicht mehr im wehrpflichtigen Alter stehenden Leute müssen sich also bis zum 1. April bei den Ortsbehörden anmelden. Außerdem gibt es noch Wehrpflichtige im Alter von 17—48 Jahren, die vom Heeresdienst ausgeschlossen oder zeitweilig zurückgestellt oder dienstuntauglich sind; diese Leute werden von den Erfassungskommissionen erfasst.

Das sind die Grundlagen, die den Einberufungsausschüssen am 1. April zur Verfügung stehen werden. Die Kriegsamtsstelle übersteht mit Hilfe der Arbeitsnachweise, wo es an Arbeitskräften fehlt, und entscheidet, woher sie heranzuholen sind. Das Gesetz schreibt vor, daß Familienverhältnisse, Wohnort, Gesundheit und bisherige Tätigkeit der Hilfsdienstpflichtigen geprüft werden sollen. Indes werden unvermeidliche Härten nicht zu umgehen sein. Denn endgültig entscheidend ist natürlich die Frage: Wo nützt der Mann dem Vaterlande am meisten? — und nicht: Wo ist es für ihn am bequemsten? Bei gleichen Verhältnissen gehen Jüngere vor Ältere, Unverheiratete vor Verheiratete. Die Reihenfolge der Einberufungen ist wie folgt festgesetzt: Zuerst kommen die sich freiwillig Meldenden, dann die zurzeit gar nicht oder nur teilweise Beschäftigten, endlich die Vollbeschäftigten, die in ihrer jetzigen Tätigkeit durch weibliche, jugendliche und ältere Kräfte ersetzt werden können. Solange als möglich wird von der Einberufung derjenigen abgesehen werden, deren Heranziehung eine schwere volkswirtschaftliche Schädigung bedeuten würde, sowie derjenigen, die durch langjährige Verträge gebunden sind, und der Diensttauglichen, sofern sie eine Tätigkeit ausüben; auch wenn diese außerhalb des erwähnten § 2 des Gesetzes liegt. Die Einberufungsausschüsse müssen sich an die Staats- und Gemeindebehörden, Berufsvertretungen usw. wenden und deren Auskünfte erbitten. So hofft man unvermeidliche Härten nach Möglichkeit zu verhindern.

Unter allen Umständen aber muß das Ziel aufrecht erhalten bleiben: Die notwendigen Arbeitskräfte müssen beschafft werden. Es bedarf sicher nur dieser erneuten Anregung zur Erfüllung der höchsten vaterländischen Pflicht an das Heer der Heimat, um die Lücken zu füllen, die im Laufe des Ausbaus der Organisation des Hilfsdienstes sich herausgestellt haben. Jeder, der noch nicht oder nicht genügend für vaterländische Zwecke beschäftigt ist, handelt zugleich auch in seinem eigenen Interesse, wenn er nicht die Einziehung am 1. April abwartet, sondern sich unverzüglich für den Posten meldet, auf dem er dem Vaterlande am meisten glaubt nützen zu können. Ausdrücklich sei nochmals betont, daß landwirtschaftliche Arbeiten allen anderen vorangehen. Denn wenn der Frieden auch kommen und wie günstig er auch

ausfallen mag: in dem Wirtschaftsjahr 1917/18 sind wir in jedem Falle auf die Erzeugnisse der heimischen Scholle angewiesen. Dann kommt der Ersatz zur Freimachung von Militärpersonen für die Front und zur Verwendung als Facharbeiter. In dritter Linie kommen die Bedürfnisse der Verkehrsanstalten, der Gemeindebehörden usw. in Betracht. Wir wollen dem Auslande auch diesmal zeigen, daß die Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen in Deutschland nicht notwendig ist, wenn es sich um die Verteidigung von Dasein und Ehre des Vaterlandes handelt, gleichviel ob durch Arbeitsleistung im Heimatheer oder durch Hingabe von Blut und Leben im Kampfe an der Front.

Die Meldepflicht zum Hilfsdienstgesetz.

Eine mit Zustimmung des 22. Ausschusses des Reichstags erlassene Ausführungs-Verordnung des Bundesrats zum Hilfsdienstgesetz vom 1. März 1917 regelt die Meldepflicht der Hilfsdienstpflichtigen. Meldepflichtig sind im allgemeinen die in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen, männlichen Deutschen. Unter diesen sind jedoch von der Meldepflicht befreit alle Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberufe tätig sind:

- 1) im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
- 2) in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
- 3) als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
- 4) in der Land- oder Forstwirtschaft,
- 5) in der See- oder Binnenschifffahrt,
- 6) in der See- oder Binnenschifffahrt,
- 7) im Eisenbahnbetrieb einschl. des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
- 8) auf Werften,
- 9) in Berg- oder Hüttenbetrieben,
- 10) in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
- 11) in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtsstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Für die Befreiten tritt die Meldepflicht ein, wenn sie ihre Tätigkeit aufgeben oder ihre Beschäftigungsstelle wechseln. (Dies gilt jedoch nicht von Verheirateten oder zeitweiligen Abordnungen von Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchensbeamten.) Meldepflichtig sind in diesen Fällen sowohl die Hilfsdienstpflichtigen selbst wie ihre bisherigen Arbeitgeber; beide haben die Meldung spätestens am 3. Werktag nach der Aufgabe der Tätigkeit oder dem Wechseln der Beschäftigungsstelle zu erstatten. Wechselt ein von der Meldepflicht nicht Befreiter Hilfsdienstpflichtiger Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung, so hat er diese gleichfalls spätestens am 3. Werktag anzuzeigen. Eine Meldepflicht des Arbeitgebers besteht in den zuletzt genannten Fällen nicht. Die Meldung erfolgt mündlich oder schriftlich, durch Ausfüllung vorgeschriebener Meldescheine. Zur Ergänzung, Aufklärung oder Berichtigung der schriftlichen Angaben können die Hilfsdienstpflichtigen von der Ortsbehörde vorgetaden werden. Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen und wissentlich unwahre Angaben bei ihrer Erstattung sind mit Geld- und Freiheitsstrafe bedroht.

Zur Erleichterung der Meldung Hilfsdienstpflichtiger sind in allen Städten Hilfsdienstmeldestellen eingerichtet worden. Träger der Hilfsdienstmeldestellen sind im allgemeinen die öffentlichen Arbeitsnachweise. In den Orten, wo solche nicht vorhanden sind, sind die Hilfsdienstmeldestellen bei den Magistraten eingerichtet worden.

Unsere Kulturarbeit im okkupierten Polen.

Seit mehr als anderthalb Jahren steht der östliche Teil des Königreiches Polen unter der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung. Die Arbeit, die es in diesem, von Kriegsschäden oft heimgesuchten und unter der russischen Regierung vernachlässigten Gebiete zu leisten gab, war eine ungeheure. Es galt, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu bessern, Industrie, Handel und Verkehr neu aufzurichten, die einheimische Bevölkerung zur Mitarbeit an der Verwaltung heranzuziehen.

Das Schulwesen.

Eine grundlegende Reform mußte vor allem das Schulwesen erfahren. Unter der russischen Herrschaft gab es keine öffentlichen polnischen Schulen; was an Schulen existierte, diente Russifizierungszwecken. Eine Volkszählung ergab von 3,5 Millionen Einwohnern 1,6 Millionen, also fast 50 Prozent, Analphabeten. Die Reform war um so schwieriger, als sowohl die nationalen Empfindlichkeiten der Bevölkerung, wie die konfessionellen Bedürfnisse der zahlreichen orthodoxen Juden im vollen Umfang berücksichtigt werden mußten, und jeder Zwang zu vermeiden war. Mit der Organisation des Schulwesens wurde Sektionsrat Dr. Womela betraut. Er fand folgenden Stand des Volksschulwesens vor: Auf einem Gebiete von 50.000 Quadratkilometern mit normal 5 Millionen Einwohnern waren im ganzen 900 Volksschulen vorhanden, also für je 5000 Einwohner eine Schule. Auch diese durchwegs einklassig mit russischer Unterrichtssprache, in primitiven Mietlokalen untergebracht. Die österreichisch-ungarische Verwaltung führte den unentgeltlichen Unterricht und die polnische Unterrichtssprache ein, ermöglichte jeder Gemeinde, welche 40 Prozent der Schulerfordernisse beitrug, die Errichtung einer Schule, regelte die Schulaufsicht, sorgte für geeignete Lehrkräfte, sowohl aus der eigenen Bevölkerung als auch aus Galizien, unterstützte die Errichtung von Privatschulen, sah auf die Einhaltung hygienischer Maßnahmen. So war bereits am Schlusse des Schuljahres 1915/16 die Zahl der Volksschulen auf 1860 mit 2007 Klassen und 2175 Lehrkräften, also fast auf das Doppelte gestiegen. Für das Schuljahr 1916/17 ist die Errichtung von weiteren 1360 Volksschulen mit 1500 Lehrkräften geplant. Die Kosten des Volksschulwesens im Schuljahre 1915/16 betrugen 4,8 Millionen Kronen, für das laufende Schuljahr sind weitere 2,7 Millionen Kronen präliminiert, so daß der jährliche Gesamtaufwand nunmehr 8,5 Millionen Kronen beträgt. 40 Prozent dieser Erfordernisse tragen die Gemeinden, 60 Prozent die österreichisch-ungarische Verwaltung.

Eine besondere Aufmerksamkeit mußte den sogenannten Cheder Schulen der jüdischen Bevölkerung zugewendet werden, einer ebenso eigenartigen als bellagenerwertigen Einrichtung, die seit Jahrhunderten besteht und ebenfalls auf die spezifisch russi-

sehen Verhältnisse zurückzuführen ist. Es hatte nämlich jeder sogenannte Melamed, der von einem der zahlreichen Rabbiner eine Befähigung erhält, die Berechtigung, in seiner Wohnung eine solche Cheder Schule einzurichten. In einer kleinen, gleichzeitig als Küche dienenden Stube, in der sich auch die meist zahlreiche Familie des Melamed aufhielt, versammelte er bis zu 50 Kinder jeden Alters, welchen er nach der primitivsten Lehrmethode oft zwölf Stunden hindurch täglich die hebräische Sprache, die Bibel und den Talmud mit Hilfe des Stodes oder der Arute einbläute. Dutzende von Kindern, um einen kleinen Tisch gedrängt, leierten gedankenlos, gleichzeitig schreiend, unter ständigen Körperbewegungen den hebräischen Unterricht ab, und überließen ihn in den jüdischen Jargon. Natürlich waren auch die hygienischen Verhältnisse einfach unbeschreiblich. Unter der österreichisch-ungarischen Verwaltung wurden alle Cheder Schulen, welche hygienische Mängel aufwiesen, geschlossen und die Bewilligung zur Errichtung solcher Schulen an eigene Räume mit entsprechenden hygienischen Vorkehrungen geknüpft. Es besteht ferner das Bestreben, der Einseitigkeit der Cheder Schulen durch Unterricht in der polnischen und deutschen Sprache, sowie im Rechnen abzuhelfen, ähnlich wie in den Talmud-Druckschulen.

Das Mittelschulwesen war unter der russischen Verwaltung etwas besser entwickelt, bestand jedoch fast durchwegs aus Privatschulen und nur aus verschwindend wenigen staatlichen Lehranstalten. Die österreichisch-ungarische Verwaltung hat diese Privatschulen, die am Anfang des Krieges ihren Betrieb vollständig einstellten, nach Möglichkeiten unterstützt, so daß gegenwärtig 50 Privatschulen bestehen, die auf alle größeren und kleineren Städte verteilt sind. Fast die Hälfte dieser Privatschulen wird von Mädchen besucht. An öffentlichen Mittelschulen wurden von der österreichisch-ungarischen Verwaltung 11 errichtet, zumeist Lehrer- und Lehrerbildungsanstalten. Ebenso wurde für das vernachlässigte Fachschulwesen vorgesorgt. So wurde das land- und forstwirtschaftliche Institut im Schlosse des Fürsten Czartoryski, sowie die Werkmeister Schule für Schlosser, Schmiede und Tischler in Ostus wieder in Stand gesetzt, für das Kohlenrevier in Dombrowa eine moderne Bergschule errichtet.

Die Tätigkeit des l. u. l. Militärbergamtes in Dombrowa.

Das l. u. l. Militärbergamt in Dombrowa wurde am 22. Jänner 1915 errichtet, nachdem das ganze Industriegebiet zwischen der deutschen und österreichisch-ungarischen Verwaltung aufgeteilt worden war.

Die Gesamt Kohlenproduktion dieses Reviers betrug im Jahre 1913 6,8 Millionen Meterzentner. Im Revier waren im Jahre 1913 22.978 Arbeiter beschäftigt. Außer der Stei-

nkohle kommt in der Gegend von Zawierce auch Braunkohle vor, von der 1,5 Millionen Zentner von 6 Unternehmungen mit ungefähr 200 Arbeitern produziert wurden. Die Eisenbergwerke mit 650 Arbeitern hatten eine Produktion von etwa 1 Million Meterzentner aufzuweisen. Die 3 Zinkhütten in Dabrowa, Bendzin und Zagorze produzierten 1912 mit 800 Arbeitern 85.000 Zentner Zink und 6457 Zentner Zinkstaub.

Für das Militärbergamt galt es zunächst, die zerstört und unter Wasser gesetzten Gruben wieder betriebsfähig zu machen und ungefähr 40.000 beschäftigungslose Arbeiter, beziehungsweise deren Familien zu versorgen. Mit Hilfe von Bergingenieurten wurden die Gruben alsbald wieder in Stand gesetzt, und zwar auf Kosten der Gesellschaften, während das Militäramt die geförderte Kohle zu festen Preisen übernahm. Da der Abzug der geförderten Kohle auf Transport Schwierigkeiten stieß, hat das Militärbergamt 375 eigene Kohlenwaggons angekauft und in den Wagenpark der l. u. l. Heeresbahn eingestellt. Ein Wassertransportweg wurde auf der Przenja und der Weichsel bis Krakau eingerichtet. Durch die Anlage von Nebenbahnen wurde die Produktion der kleinen Betriebe wesentlich gesteigert, einigen kleineren Betrieben die Bewilligung erteilt, die gewonnene Kohle freihändig an die Bevölkerung abzugeben. Von den großen Eisenhüttenwerken dieses Industriegebietes wurde ein Hochofen in Guta-Bankowa, einer in Starachowice und einer im Eigentum Ostrowice wieder in Betrieb gesetzt. Die im Reviere bestehenden Maschinenfabriken und Eisengießereien nahmen den Betrieb größtenteils wieder auf. Das ehemalige staatliche Walzwerk „Silpia“ bei Koszl wurde an einen Unternehmer verpachtet.

Ein besonderes Augenmerk wurde der Arbeiterfürsorge zugewendet. Infolge des Stillstandes der Gruben war ein großer Teil der Arbeiter nach Oberschlesien oder Oesterreich ausgewandert. Die Zurückgebliebenen waren beschäftigungslos. Nach Inbetriebsetzung der Gruben kehrten die ausgewanderten Arbeiter allmählich zurück, so daß Ende 1915 schon nahezu zwei Drittel der normalen Belegschaft in Arbeit stand. Durch Einführung von Förderprämien und Weihnachtsprämien, Beschaffung hinreichender Verpflegungsartikel und Abgabe zu mäßigen Preisen wurde den Arbeitern die Möglichkeit geboten, auch unter den erschwerten Betriebsverhältnissen ihr Auskommen zu finden, und deren Abwanderung vermieden. Der Durchschnittslohn der Häuer betrug 7 Kronen 50 Heller bis 11 Kronen 60 Heller, der durchschnittliche Tagelohn der Arbeiter 5 Kronen 60 Heller bis 6 Kronen 80 Heller. Im Bereiche des Militärbergwerkes sind gegenwärtig an 15.000 Arbeiter mit fast 60.000 Familienmitgliedern zu versorgen. Um sie mit billigen Lebensmitteln zu versehen, wurde ein eigenes Approviantenamt mit Lebensmittelmagazinen, Schlachtviehdepot, Sechereien, Wurfabrik und Bäckereien errichtet. Die Lebens-

mittel werden den Arbeitern unter dem Selbstkostenpreise abgegeben, um der Teuerung entgegenzutreten.

Die durchaus erfolgreiche Tätigkeit des l. u. l. Militärbergamtes wird am besten durch folgende Gegenüberstellung illustriert:

Ein Wochenrapport im Mai 1915 enthält folgende Ziffern: Arbeiterstand 6702, Förderung 216.566 Zentner Kohle, Expedition 389.399 Zentner.

Demgegenüber der Monatsrapport vom November 1916: Arbeiterstand 14.478, Förderung 2.133.635 Zentner Kohle, 7680 Zentner Bricketts, 3148 Zentner Kohlsink, 92.346 Zentner Zinkerg, 2567 Zentner Bleierz, 106 Zentner Kupfererg.

4. III. 1917

105

Die Bedeutung der Kriegssprache.

Eine sprachkundliche Plauderei.

Wir gebrauchen viele Worte und Redensarten, ohne uns an ihren Ursprung zu erinnern. Hunderte von Wendungen tragen den Stempel grauer Vorzeit; erst in ihrer Beziehung zu dieser Zeit und auch in Beziehung zur Gegenwart, erwacht deren verblasste Bedeutung zu neuem, wunderbarem Leben. Manche „Durchlaucht“ ward im Kampf wieder zum „dürsten“, das ist zum Vordersten, zum Führer; mancher „zog“ tapfer vor seinem „Heere“ daher und wurde so wirklich zum „Herzog“. Eine ganze Reihe von Prinzen bewiesen, daß sie noch immer fähig und willig seien, principes zu sein — Männer, die als Erste zugreifen, angreifen, Hand anlegen.

Wie lebendig werden die Kriegsberichte, wenn man sie auf ihre sprachliche Form genau prüft. Der Krieg „wütet“ und „tobt“ gleich einem Ungeheuer; er „verheert“ das Land. Wer denkt hier noch an „Heer“? Der Krieg „vernichtet“ die Kulturen; wer empfindet die Verwandtschaft mit „nichts“? Der Kampf „entbrannte“ wie ein entfesseltes Feuer und „wogt“ wie ein wildes Meer hin und her. Die Schlacht „entwickelt sich“ wie ein Knäuel, sie ist „im Gange“, sie „schreitet“ fort, sie „steht“ wie ein riesenhaftes Wesen. Ein „Sturm“ wurde unternommen, die Truppen „stürzten“ vor, sie „umzingelten“ die Festung. Wer sieht da nicht im Geiste den eisernen Gürtel, den die Belagerten um die Festung schnürten? Der Feind wurde „aus seiner Stellung geworfen“, er „setzt sich wieder fest“, muß aber schließlich doch „das Feld räumen“, „die Flucht ergreifen“, er ist „geschlagen“. Sehen wir da nicht die Feinde in wildem Durcheinander das Weite suchen, hören wir da nicht förmlich die Schläge, die da folgen? Die „Front“ wird durchgedrückt, zurückgebogen, durchstoßen, durchbrochen. Wer stellt sich dabei nicht eine riesige Stirnreihe (lateinisch frons, frontis = Stirn!) vor, die durchgedrückt oder durchbrochen wird.

Wir sehen daraus, wie der Krieg der Sprache dauernden Nachdruck zu verleihen weiß. „Trefflich“ schwangen unsere Ahnen mit nervigem Arm den Speer. Mit Gewalt strebte er dem Ziele zu und — traf. Trefflich war der Wurf. Vortrefflicher erwies sich mancher im Wettbewerb, weil er weiter als ein anderer traf. Im Werfen so sicher, war damals wohl keiner so gespannt auf seinen Treffer, wie heutzutage jemand auf seinen Haupttreffer in der Lotterie. Das Gespanntsein sowie die An- und Abspannung erinnern uns an das Spannen des Bogens. Später schoß man mit Armbrust und Feuerrohr. Da hieß es, sein Ziel scharf ins Auge fassen, aufs Korn (des Gewehres) nehmen und seine Absicht nicht verfehlen, also sein Ziel gehörig absehen, abschätzen, um den Nagel auf den Kopf zu treffen, d. h. von dem Schwarzen in der Scheibe wieder die Mitte, den Nagel oder die Zweide. Da haben wir nun die Wörter Absicht, Zweck, Ziel und verstehen, daß mancher im Reden übers Ziel hinauschießt oder seinen Zweck verfehlt. Jeder Fehler ist eigentlich ein Fehlschuß, obwohl wir dabei gar nicht mehr an Schießen denken. Wir sehen, wie tief sich das Schießen der Sprache eingedrückt hat, wie eifrig es unsere Vorfahren betrieben haben und noch heute, besonders in den Alpenländern, betreiben. (Tiroler Standeschützen!)

Bis an das 16. Jahrhundert heran war unsere Heeresprache rein deutsch. Davon hat sich bis heute nur wenig lebendig erhalten: Gemeiner, Gefreiter, Feldwebel, Wachtmeister, Hauptmann, Rittmeister, Oberst, Feldzeugmeister, Feldmarschall, Schild- und Feldwache, Rotte, Zeughaus, Feldzug. Zu diesen kommt noch Stab und von der Ausrüstung ist nicht nur der Helm, sondern auch das Gewehr deutsch geblieben. Auch Waffe wird in gewissen Verbindungen noch gebraucht: Landsturm mit und ohne Waffe.

Allmählich sind allerlei Fremdwörter ins Heerwesen eingedrungen; denn unser Vaterland war lange Zeit der Tummelplatz fremder Heere. Vielleicht ist es manchem freundlichen Leser lieb, einmal einen Blick auf die Bedeutung eines Bruchteiles aus dem Wortschatz unseres Heeres zu werfen.

Das einzelne Glied unserer ungeheuren Armeen (lateinisch arma = Waffen) ist der Soldat. Der mit dem „solidus“ Bezahlte oder Besoldete hieß solidatus. Der römische solidus (eine Goldmünze, die 4/5 Gramm wog!) hieß so, weil er im Vergleich zu anderen Münzen hübsch stark und dick (lat. solidus), also etwas „Solides“ war. Der Adjutant (lat. adjuvare = helfen!) ist eigentlich ein Hilfssoffizier. Den französischen Angriff (attaquer) finden wir in Attacke; vorrückend nannte man avancieren (franz. avancer!), einschließen „blockieren“ (franz. bloquer!). Brigade ist das französische brigade und heißt Truppe. „Dragoner“ bedeutete ursprünglich eine im 16. Jahrhun-

dert entstandene Zwittergattung zwischen Infanterie und Kavallerie, die nach dem Drachen in der Fahne benannt sein soll. Reitergeschwader erhielten den französischen Namen „Eskadron“. Aelter ist der Kriegslärm überhaupt, der Alarm (italienisch all' arme = zu den Waffen!). Ihre Kriegsmaschine nannten die Römer artillaria; davon stammt das Wort Artillerie. Das Wort Bagage (französisch bagage = das Gepäck!) bedeutete ursprünglich nur Gepäck. Im Laufe der Zeit hat sich die Bedeutung dieses Wortes erweitert, der Gefühlswert hat sich arg verschoben, so daß unter anderm auch dieses Wort einen üblen Nebeninn bekam, weil die damit bezeichnete Sache in Verfall kam; z. B. während des 30jährigen Krieges, wo gerade der Troß, der die Bagage führte, im Rauben und Plündern am weitesten ging und sich wie rechtes Lumpenpack benahm. Aus dem Französischen stammt ferner Fortis (fort = Borwerk, Festung), Bataillon (eine zur Schlacht aufgestellte Schar) und Batterie. Dieses Wort bezeichnet die Stelle, wo das schwere Geschütz aufgestellt wird und auch eine Anzahl Kanoniere; in der Physik treffen wir dieses Wort unter der Bedeutung einer Anzahl verbundener galvanischer Elemente. Die Bombe bezogen wir ebenfalls aus Frankreich; kein Wunder, wenn die deutschen Krieger bei ihrem Vordringen in Frankreich sich überaus dankbar für die feinerzeit entliehenen Bomben zeigten, sie in reichlichstem Maße zurück-erstatteten und die erschreckten Gläubiger mit dem schönsten Bombardement erfreuten. Zur Bezeichnung unseres Truppenstandortes schenkte uns Frankreich das Wort Garnison. Das Davonlaufen und Fahnenflüchtigwerden war uns ebenfalls ganz fremd; daher verhalf uns wieder Frankreich zum Deserteur und zum Defektieren. Mit dem Namen Infanterie bezeichnete man ursprünglich wahrscheinlich die Leibwache spanischer Infanten (= Prinzen); die Mannschaft zu Pferde führt den französischen Namen Kavallerie.

Auch die Chargen lieferte uns Frankreich; charge bedeutet Ladung, übertragen Amt, Rang, Last, Bürde, welche letztere Bedeutung sich bei den leitenden französischen Staatsmännern als richtigere erwiesen haben soll.

Eine von den wenigen Bezeichnungen deutscher Herkunft in der Rangordnung unseres Heeres ist der „Gefreite“, die höhere Stufe der Gemeinheit, wie unsere Feldgrauen scherzend sagen. Der in diese Stellung Beförderte war nämlich von gewissen Arbeiten befreit. Noch höher stehen Korporal und Feldwebel, mittelhochdeutsch: Weibel; weiben bedeutet sich hin- und herbewegen, also sich im Felde hin- und herbewegend. Korporal — eigentlich „Kaperal“ — ist abzuleiten von caput = Haupt. Verwandt damit Kapitän, ein Wort, das mit Hauptmann wort- und sinngemäß übersetzt wird. Ein cadet war der „Jüngere“ und zu ergänzen ist wohl „Sohn des Hauses“. Er hatte kein Anrecht auf Vaters Erbe und mußte als Offizierschüler ins Heer eintreten. Wenige Jahre und der Kadett ist Offizier (von officium = Pflicht!).

Als Leutnant beginnt der Offizier seinen Lauf. Dieses uralte, urdeutsche Wort war ganz in Vergessenheit geraten und der Leutnant aus dem Französischen übernommen worden. (Lieutenant = lieutenant = Stelle haltend, also Stellvertreter). Später kehrte man unbewußt zum Richtigen zurück; denn man schrieb Leutnant. Aber so mancher hätte sich lieber den Finger abgebissen, als das „i“ in Lieutenant ausgelassen; das hätte ja doch ausgesehen, als ob er nicht französisch könnte! Aus dem deutschen „Leutnant“ spricht die Tapferkeit und der Kriegsgeist unserer Vorfahren. Im ersten Teile des Wortes erkennen wir den alten Namen liut (= Kriegsvolk oder Volk); wir finden ihn noch im Worte Leute. Das Wort nant, der zweite Teil in „Leutnant“, bezeichnet Wagemut, Kühnheit (gotisch nanthjan = sich wagen). So war also der Leutnant einer, der dem Kriegsvolk, den Leuten, kühn voranging. Gut deutsch ist auch das Wort Hauptmann. Als houbetman war er in alter Zeit das Haupt des Heeres, der Heerführer. Mit der Vergrößerung des Heeres wurden mehrere Hauptleute notwendig, einer davon war oberster Hauptmann oder kurz der „Oberst“. Mit dem Obersten ging es wieder so; aus einem wurden mehrere und der notwendige „eine“ mußte wieder neu bezeichnet werden, was nun in der spanischen Zeit spanisch geschah, als General-Oberster; dem generalen (allgemeinen) Oberst fürs Ganze ging auch wieder sein ursprüngliches Hauptwort (Oberst) im Orange des Feldlebens verloren, so daß der „General“ übrigblieb. Besonders verdiente Generale erhalten den Titel Feldmarschall. Marschall ist deutschen Ursprunges: marah ist der Gaul, die Mähre und scalc heißt Knecht. Der marahscalc unserer Ahnen stieg auch höher bis zur Bedeutung des höchsten militärischen Titels. Neben den vermehrten Generalen in der Armee wurde ein Generalissimus notwendig; später hieß er Obergeneral oder der Oberkommandierende (Generaloberst). Daneben gehen noch bescheiden, doch in gehobener Rede, im poetischen Hintergrunde, deutsche Namen, wie Feldherr und Heerführer.

In der heutigen militärischen Rangleiter haben sich noch Namen, wie Oberstleutnant, Generalleutnant ergeben. Die Eigenschaftswörter oberster und generaler haben als zugehöriges Hauptwort Leutnant gefunden, so daß sie sich leicht in diesem Sinne verstehen lassen.

Noch blieb das Wort Major unerwähnt. Der Major (lateinisch maior; vergleiche Majorität!) ist der „Größere“, der „Höhere“. Aus gleicher Wurzel erwuchs auch Majestät, der Titel des Allerhöchsten Kriegsherrn, unseres erhabenen Kaisers. S.

Kundmachung

(Anforderungen der Seekadetten in die R. und K. M. B.
Kriegsmarine pro 1914.)

Dienstwege an das Kriegsministerium, Marinesektion, zu senden.

i) Der vom Vater (Vormund) und Bewerber gefertigte, gerichtlich oder notariell legalisierte Revers, mit welchem sich die Gefertigten verpflichten, im Falle vorzeitigen Ausscheidens des Bewerbers aus der Seeaspirantenschule — von physischer Nichteignung abgesehen — beziehungsweise im Falle Nichtbestehens der Seekadettenprüfung den empfangenen Equipierungsbeitrag und die bezogenen Sargegebühren zu ungeteilter Hand rückzuersetzen.

k) Der Nachweis über etwaige Kenntnis fremder Sprachen.

l) Jene Bewerber um Seeaspirantenposten, die im nichtaktiven Stande Offiziere, Fähnriche oder Kadetten sind, werden bei ihren Truppenkörpern überkomplett geführt und zur Kriegsmarine erst transferiert, nachdem sie die für eine äquiparierende Charge in der Kriegsmarine vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben; bis zu dieser Transferierung ruhen die mit der innehabenden Charge im nichtaktiven Stande der Landtruppe verbundenen Rechte.

Diejenigen Bewerber, von denen nach den beigebrachten Dokumenten eine erfolgreiche Ablegung der Aufnahmsprüfung erwartet werden kann, werden beim Kriegsministerium, Marinesektion, in Vormerkung genommen und wird die erforderliche Anzahl derselben zur Aufnahmsprüfung einberufen.

Die Einberufenen erhalten eine Marschroute und haben die Reiseauslagen zum Prüfungsorte, sowie eventuellen Falles auch zurück aus Eigenem zu bestreiten. Jedoch werden jenen, die in der Folge zu Seeaspiranten ernannt werden, die Reiseauslagen vergütet.

Vom Tage des Einreichens des Aufnahmsgesuches an bis zur Einberufung zur Aufnahmsprüfung, sind die Bewerber verpflichtet, dem Kriegsministerium, Marinesektion, jeden Wechsel ihres Aufenthaltsortes anzuzeigen.

Die Fragenprogramme über die Aufnahmsprüfung können in deutschem Wortlaute bei der k. k. Hof- und Staatsdruckerei und in der Buchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien, in ungarischem Wortlaute in der Buchhandlung Grill in Budapest erstanden werden, und zwar in Wien unter dem Namen „Auszug aus dem Statut für die Seeaspiranten der k. u. k. Kriegsmarine“, in Budapest „Kivonat a tengerészjelölt skolo alapszabalyaibol“.*)

Die Aufnahmsprüfung der nach nochmaliger ärztlicher Untersuchung in Pola physisch geeignet Befundenen wird nach dem 1. September stattfinden; das genaue Datum wird rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Aufnahmsprüfung wird in der Dienstsprache vor einer Kommission abgelegt. Von denjenigen Bewerbern, welche die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben, wird nach Maßgabe der Prüfungsergebnisse und der sonstigen Eignung die vorgeordnete Zahl zu Seeaspiranten ernannt, die noch nicht Assentierten werden vorher assentiert.

Mit dem Tage der Ernennung treten die Seeaspiranten in den Genuß der mit jährlich 1440 K normierten Sarge und des kompetenten Quartiergeldes (oder Bereitschaftszulage), während der Einschiffung gebührt das normierte Schiffskostgeld. Dergleichen erwächst der Anspruch auf den Equipierungsbeitrag per

500 K, wovon 400 K nach Ernennung zum Seeaspiranten und 100 K nach Ernennung zum Seekadetten erfolgt werden.

Der Equipierungsbeitrag derjenigen Seeaspiranten, welche der Offiziersuniformierung beizutreten beabsichtigen, wird dieser Anstatt von Amtswegen überwiesen und ist ein nachträglicher Eintritt in diese ohne Erlegung eines Betrages in der Mindesthöhe des Equipierungsbeitrages unzulässig. Dieser Betrag dient lediglich zur Bestreitung solcher Bekleidungsarten, welche im Zivile nicht gangbar sind und ist knapp bemessen.

Es liegt daher im Interesse der zur Aufnahme gelangten Bewerber, sich mit den erforderlichen Wäschearten und dem Schuhzeug von daheim zu versehen, sowie, wenn möglich, einen Barbetrag in der Höhe von 300 bis 400 K bei der Offiziersuniformierung zu erlegen.

Nach Absolvierung der Seeaspirantenschule haben die Seeaspiranten die Seekadettenprüfung abzulegen und werden nach deren Bestehen zu Seekadetten ernannt. Es obliegt ihnen sodann eine vierjährige, vom Tage dieser Ernennung an zu zählende Präsenzdienstpflicht.

Jene Seeaspiranten, welche die physische Eignung zum Dienst in der Kriegsmarine verlieren, werden superarbitriert, den aus sonstigen Gründen aus der Seeaspirantenschule ausgeschiedenen und jenen, welche die Seekadettenprüfung nicht bestehen, kann die Begünstigung des Einjährigen-Präsenzdienstes in der Regel im Frontdienst beim gemeinsamen Heere zugesprochen werden.

(R. k. n.-b. Statthaltereie, Z. II-559, Mag. Abt. XVI, 7620.)

*) Gegenstände der Prüfung sind: Deutsche Sprache; andere Sprachen; Physik und Chemie; Mathematik; Darstellende Geometrie.

20. III. 1917

125

Aufnahme der Freiwilligen.

Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891.

Für den freiwilligen Eintritt der zur neuerlichen Musterung gelangenden Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1891, die auf Kriegsbauer freiwillig in das gemeinsame Heer (Landwehr) eintreten wollen und zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens berechtigt sind, werden nachstehende Maximalaufnahmszahlen festgesetzt:

Infanterie- und Jägertruppe, Landwehrintanterie, Kaiserschützen: Keine Beschränkung; Standesausgleiche sind zu gewärtigen. Für den Eintritt in das Regiment, in dessen Ergänzungsbereich der Betreffende heimatberechtigt ist, ist eine Aufnahmebewilligung nicht erforderlich; die Aufnahme in diesen Truppenkörper kann nicht verweigert werden.

Kavallerie: Per Ersatzeladron (Ersatzabteilung der Reitenden Tiroler Kaiserschützendivision und Dalmatiner Landeschützendivision) beim Heer und bei der Landwehr 5 (B).

Feld- und Gebirgsartillerie: Per Ersatzbatterie: beim gemeinsamen Heer 8; bei der L. L. Landwehr 10. Festungsartillerie: Per Ersatzkompagnie 10.

Pustfahrttruppe: Hierzu findet eine direkte Aufnahme von Freiwilligen auf Kriegsbauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen nicht statt.

Sappeurtruppe: Per Ersatzkompagnie 6; bei der Ersatzkompagnie des Sappeurbataillons Nr. 2 kann die doppelte Anzahl angenommen werden.

Pioniertruppe: Per Ersatzkompagnie 6; zur Ersatzkompagnie der Brückenbataillone können aufgenommen werden 10.

Telegraphen-Regiment: Per Ersatzbataillon 20; von den Bewerbern sind in erster Linie absolvierte technische Hochschüler, und zwar Elektrotechniker und Maschinentechniker, aufzunehmen.

Eisenbahn-Regiment: Per Ersatzbataillon 30.

Traintruppe: Per Ersatzdepot 30.

Kraftfahrtruppe: Per Ersatzdepot 2. Diese müssen absolvierte technische Hochschüler, und zwar Automobil- oder Maschinentechniker sein.

Sanitätstruppe: Aufnahme sistiert.

Bei der Kavallerie und bei der Traintruppe können nur solche Freiwillige auf Kriegsbauer mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen aufgenommen werden, die sich zur Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen, gerittenen und vorchriftsmäßig gefattelten Reitpferdes verpflichten. Bei der Feld- und Gebirgsartillerie ist die Beistellung eines eigenen Pferdes nicht erforderlich.

Für die Ausnahme zu den technischen Truppen sind überdies die Bestimmungen des § 88:5 der Wehrvorschriften, 1. Teil, maßgebend.

Die Gesuche um Erteilung der Aufnahmebewilligungen sind, mit dem Ansuchen um freiwillige Assentierung verbunden, von den Aufnahmewerbern belegt, nach § 89:5 der Wehrvorschriften, 1. Teil, und zwar mit dem Eintrittschein, eventuell mit der Erklärung (Original) bezüglich Beistellung eines eigenen Reitpferdes, ferner unter Anschluß des Original-Landsturmlegitimationsblattes erst nach der Landsturmmusterung des betreffenden Bewerbers, und zwar direkt bei der zur Erteilung der Aufnahmebewilligung berechtigten militärischen Stellen einzubringen.

Die Aufnahmebewilligung erteilt: Für die Infanterie-, Jäger-, Landwehrintanterie- und Kaiserschützen-Regimenter der Kommandant des Ersatzkörpers; für die L. u. L. Kavallerie, Feld- und Gebirgs- sowie Festungsartillerie, Sappeur- und Pioniertruppe das für den betreffenden Truppen- (Ersatz-) Körper ergänzungszuständige und für die Kraftfahrtruppe das vorgesehene Militärkommando; nur für das Festungsartillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando Przemysl; für das Telegraphen-Regiment und für das Eisenbahn-Regiment sowie für die Brückenbataillone das Militärkommando Wien, für die L. L. Landwehrtavallerie und Landwehrtfeldartillerie das für den betreffenden Truppen(Ersatz-)körper ergänzungszuständige Militärkommando (Landwehrgruppe), für das Landwehr-Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 1 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Wien, für das Landwehr-Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 2 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Leitmeritz, für das Landwehr-Gebirgs-

artillerie-Regiment Nr. 3 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Innsbruck, für das Landwehr-Gebirgsartillerie-Regiment Nr. 4 das Militärkommando (Landwehrgruppe) Przemysl.

Als Einrückungstermin für die freiwillig Assentierten hat der allgemeine Einrückungstermin der Landsturmpflichtigen des betreffenden Geburtsjahrganges zu gelten. Bewerber, die bis zum Vortage des Einrückungstermines zum Landsturmdienste mit der Waffe eine Aufnahmebewilligung nicht erhielten, können nur mehr zu jenem Truppenkörper assentiert werden, zu dem sie auf Grund der truppenteiligen Reparation als Landsturmpflichtige eingeteilt wurden.

Den nach dem allgemeinen Einrückungstermine der betreffenden Geburtsjahrgänge der Nachmusterung unterzogenen oder den im Auslande gemusterten Bewerbern können bei der Infanterie- und Jägertruppe, Landwehrintanterie und den Kaiserschützen unter den im Vorstehenden genannten Bedingungen auch noch acht Tage nach dem für sie besonders festgesetzten Einrückungstermin Aufnahmebewilligungen erteilt werden. Ihre freiwillige Assentierung zum gewählten Truppenkörper ist drei Wochen nach diesem Einrückungstermine zulässig.

Bekanntmachung.

Meldung, Enteignung und freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze.

Auf Grund der seitens des Oberkommandos in den Marken bekannt gemachten Verordnung vom 1. März 1917 betreffend Beschlagnahme, Feststandshebung und Enteignung, sowie freiwillige Ablieferung von Glocken aus Bronze — Rr. N. 1/1. 17 R. R. A. — werden für den Bezirk der Stadt Berlin die folgenden

Ausführungsbestimmungen

erlassen:

I. Bestandserhebung.

§ 1.

Zu melden sind sämtliche aus Bronze gegossene Glocken, mit Ausnahme der im § 2 aufgeführten Bronzeglocken, und zwar auch dann, wenn sie aus Bronze hergestellt sind, die von der Kriegsrohstoffabteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben worden ist; ferner auch solche Glocken, die zur freiwilligen Abgabe bereit gestellt waren, auf deren Ankauf oder vorläufig für Heereszwecke verzichtet worden ist.

Nicht zu melden sind lediglich solche Bronzeglocken, deren Einzelgewicht unter 20 Kilogramm beträgt, Glocken in mechanisch betriebenen Glockenspielen, Glocken für Signalzwecke bei Eisenbahnen, auf Schiffen, Straßenbahnen und Feuerwehr-Fahrzeugen.

§ 2.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, welche beschlagnahmte Bronzeglocken (§ 1 Abs. 1) dieser Ausführungsbestimmungen) im Besitz oder Gewahrsam haben, insbesondere Verwaltungen usw. von Kirchen, Klöstern und Kapellen, Strafanstalten, Rathäusern (Stadthäusern) und sonstigen öffentlichen Gebäuden, Hospitälern, Schulen, Fabriken, Mühlen, Berg- und Hütten-Verken usw., ferner Betriebe und Werkstätten, die neue Glocken, gießen, oder gesprungene Glocken umgießen, oder die Bronzeglocken, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder Gewahrsam haben.

§ 3.

Die Meldenvordrucke sind vom 22. März 1917 ab in dem Büro der

Metallabteilung

Berlin C. 2, Klosterstr., Stadthaus, Zimmer 39/40,

zu entnehmen und nach vorchriftsmäßiger Ausfüllung ebendort bis zum 11. April 1917 abzuliefern.

§ 4.

Für jedes Geläut, d. h. die Gesamtzahl der auf einem Bauwerk befindlichen Bronzeglocken, wenn sie auch an verschiedenen Türmen u. a. m. angebracht sind, ist ein besondere Meldenvordruck einzureichen; bei mehreren Glocken ist jede Glocke besonders in dem Meldenvordruck aufzuführen.

Die Meldung der Bronzeglocken hat in nachstehenden drei Gruppen zu erfolgen:

Gruppe A: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine Zurückstellung oder eine Bestreitung aus den für die Gruppen B und C aufgeführten Gründen nicht in Frage kommt.

Gruppe B: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die eine vorläufige Zurückstellung von der Enteignung und Ablieferung aus nachstehend angeführten Gründen zulässig ist und zwar:

1. wenn kein besondere, sondern nur ein mäßiger wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert vorliegt, oder solche Bronzeglocken noch nicht oder nicht endgültig beurteilt worden sind; (zu belegen durch Gutachten eines der im § 5 genannten Sachverständigen) Kennwort: „Kunstwert“;
2. wenn eine Glocke für die Bedürfnisse des Gottesdienstes in einem Geläute erhalten bleiben soll, für das die unter 1 und 3 angeführten Befreiungsgründe keine Anwendung finden können (zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenaufsichtsbehörde) Kennwort: „Gäuteglocken“;
3. wenn die Kosten des Einbaues der Ersatzglocken ausschließlich ihres Wertes den Uebernahmepreis für das ausgebaute Bronzegewicht überschreiten würden (zu belegen durch Gutachten der zuständigen Kirchenbaubehörde bzw. herangezogener Glockengießer u. a. m.) Kennwort: „Hohe Einbautkosten“.

Gruppe C: Hier sind diejenigen Bronzeglocken zu melden, für die ein besondere wissenschaftlicher, geschichtlicher oder Kunstwert von einem der zuständigen Sachverständigen (§ 5) bescheinigt worden ist.

Bronzeglocken von wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwert, über die ein endgültiges Gutachten der zuständigen Sachverständigen bis zum Schlusse der Meldedfrist noch nicht vorliegt, sind von dem Meldepflichtigen unter Gruppe B zu melden.

Die Gründe für die beantragte vorläufige Zurückstellung, Name, Wohnort, Sig des herangezogenen Sachverständigen oder der Behörde, welche die Begründung bescheinigt hat, sind in den Meldeschein einzutragen.

Bestreitungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bekanntmachung Rr. 1/1. 17. R. R. A., im besondern nicht von der Pflicht zur Abgabe der rechtzeitigen Meldung.

§ 5.

Die Erstattung der Gutachten über das Vorliegen eines wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwertes erfolgt durch

1. den Kurator des Märklischen Museums, Professors Dr. Pntower;
2. den Kurator des Kgl. Kunstgewerbemuseums, Dr. Robert Schmidt.

II. Enteignung.

§ 6.

Die Enteignung der beschlagnahmten Bronzeglocken erfolgt durch besondere Anordnung des mit der Durchführung der Verordnung Rr. 1/1. 17. R. R. A. beauftragten Magistratskommissars für Militärangelegenheiten.

Das Eigentum an diesen Bronzeglocken geht auf den Reichsmilitär-fiskus über, sobald die Anordnung den Besitzern zugeht.

§ 7.

Die Bronzeglocken sind von ihren Besitzern, soweit erforderlich, auszubauen und in der in der Anordnung bestimmten Zeit und Sammelstelle abzuliefern. Zum Zwecke des Ausbaues und der Ablieferung ist das Verschlagen der Bronzeglocken zulässig.

Die Klöppel und die Klöppelöhre, soweit letztere nicht eingegossen sind, müssen vor der Ablieferung entfernt werden.

Für die enteigneten Glocken werden die vom Kriegsministerium festgesetzten Uebernahmepreise gezahlt, und zwar für die aus einem Bauwerk ausgebauten Glocken

- a) bei Geläuten mit einem Gesamtgewicht über 665 Kilogramm
2,— Mark für das Kilogramm,
zugänglich einer festen Grundgebühr von 1000 Mark für das Geläut;
- b) bei kleinen Geläuten bis zu 665 Kilogramm
3,50 Mark für das Kilogramm,
ohne jede weitere Grundgebühr.

Maßgebend ist für die Preisberechnung das aus einem Bauwerk ausgebaute gesamte Bronzegewicht.

Die Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Bronzeglocken einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Lei-

stungen, wie den Ausbau der Bronzeglocken, die Entfernung der Klöppel und Klöppelöhre und die Ablieferung an die Sammelstelle.

§ 8.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben und die Enteignungsanordnung vorzulegen.

Die abgelieferten Gegenstände werden von den mit der Annahme betrauten Personen in Gegenwart des Ablieferenden gewogen. Dieser erhält sodann, falls er sich mit dem festgesetzten Uebernahmepreise einverstanden erklärt, einen von 2 Angestellten der Sammelstelle unterzeichneten und mit dem Stempel der Sammelstelle versehenen Anerkennnischein.

Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt, soweit möglich, bargeldlos.

Die Annahme des Anerkennnischeins oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreise der Bekanntmachung.

§ 9.

Diesjenigen, welche mit dem vom Kriegsministerium festgesetzten Uebernahmepreise nicht einverstanden sind, haben dies sofort bei der Ablieferung vor Ausstellung des Anerkennnischeins ausdrücklich zu erklären. Sie erhalten in diesem Falle eine besondere Quittung, aus der das Gesamtgewicht der abgelieferten Bronzeglocken hervorgehen muß.

Für jedes Geläut wird eine besondere Quittung ausgestellt.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W. 10, Victoriastraße 84, zu richten.

Um dem Reichsschiedsgericht die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene sämtliche vorhandenen Rechnungsbelege über den Kaufpreis der Glocken und über die im § 7 Absatz 5 dieser Ausführungsbestimmungen festgelegten, mit der Ablieferung verbundenen Leistungen sorgfältig aufzubewahren. Durch die Zuanpruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Diesjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem festgesetzten Uebernahmepreise (§ 7 Abs. 8) einverstanden erklären, erhalten gegen Rückgabe der Quittung im Büro des

Magistratskommissars für Militärangelegenheiten
(Metallabteilung)

Klosterstraße, Stadthaus, Zimmer 39/40,

den Anerkennnischein.

Die Zahlung des Uebernahmepreises erfolgt gemäß § 8 Absatz 8 dieser Ausführungsbestimmungen.

III. Strafbestimmungen.

§ 10.

Wer die Meldung in der vorgeschriebenen Frist (§ 3 dieser Ausführungsbestimmungen) nicht ordnungsgemäß erstattet oder wer die Bronzeglocken nicht bis zu dem Zeitpunkt abliefern, den die Anordnung § 6 hierfür festsetzt, macht sich strafbar.

IV. Zwangsvollstreckung.

§ 11.

Ueber die Durchführung der Zwangsvollstreckung ergeht besondere Verordnung.

Die zwangsweise Abholung der enteigneten Bronzeglocken erfolgt als Vollstreckungsmahregel auf Kosten des Besitzers. Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau der Bronzeglocken aus den Bauwerken und zum Entfernen der Klöppel und Klöppelöhre besteht auch für die zwangsweise abzuliefernden Bronzeglocken.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von dem zur Auszahlung kommenden Betrage in Abzug gebracht, bzw. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

V. Freiwillige Ablieferung.

§ 12.

In der von dem Magistratskommissar für Militärangelegenheiten bekannt zu machenden Sammelstelle können auch die durch die Bekanntmachung Rr. 1/1. 17. R. R. A. nicht beschlagnahmten Bronzeglocken freiwillig abgeliefert werden. Für jedes Kilogramm der freiwillig abgelieferten Glocken werden 2,50 Mark vergütet.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Material als Bronze werden nicht vergütet und sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Berlin, den 17. März 1917.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Wermuth.

Exp.-Nr. 8 Glöck.-Ref. 17.

Für die Kriegserblindeten zuhanden des Herrn Clemens n. Simontits, Vizepräsidenten der Landes-Kriegsfürsorgekommission, sind uns heute zugegangen:
Sammlung der Offiziersmesse des k. u. k. 71. Infanterietruppens Divisionskommandos k 200, hiezu die im Abendblatte vom 29. März ausgewiesenen k 405.748.52, Totale k 405.948.52.

Für „Frühstück für die armen Schulkinder“
erhielten wir:

von József Weisz anlässlich seines Geburtstages k 10, hiezu die im jüngsten Abendblatte ausgewiesenen k 34.778, Totale k 34.788.

Ratschläge und Verfügungen für den Fall feindlicher Luftangriffe.

Budapest, 31. März.

Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht die folgende Verlautbarung:

Der Minister des Innern hat verfügt, daß die Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den militärischen Stationskommanden gewisse Maßregeln für den Fall feindlicher Luftangriffe anordnen und sie zum Zwecke der entsprechenden Orientierung des Publikums verlautbaren sollen.

Zunächst wünscht der Magistrat nachdrücklich zu betonen, daß keine unmittelbare Gefahr vorhanden ist, daß nach menschlicher Berechnung voraussichtlich eine solche Gefahr auch nicht eintreten wird und daß ausschließlich pflichtgemäße Obhut und Vorsicht die Anordnung dieser Vorkehrungen ratsamer erscheinen lassen.

Der hauptstädtische Magistrat hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Militärstationskommando die in dieser Angelegenheit zu treffenden Maßregeln festgestellt und er orientiert darüber die Bevölkerung im nachstehenden:

Das Stationskommando teilt folgendes mit:

„Nach der heutigen Lage der Flugtechnik, sowie nach den auf den verschiedenen Kriegstheatern gewonnenen Erfahrungen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß feindliche Flieger auch nach Ungarn einbringen können. Dank der geographischen Lage unseres Vaterlandes sind wir bisher von Flugangriffen verschont gewesen. Es wird erhofft, daß dies auch künftighin der Fall sein wird. Immerhin ist Vorsicht geboten, und der tatsächlich bestehenden Möglichkeit darf nicht unvorbereitet entgegengeblickt werden. Im Falle eines feindlichen Angriffes wird es aller Wahrscheinlichkeit nach möglich sein, die Bevölkerung vom Nahen feindlicher Flieger rechtzeitig zu verständigen.“

Aus Sicherheitsgründen verfügt und verlaublich daher der Magistrat im Einvernehmen mit dem Stationskommando für das Gebiet der Haupt- und Residenzstadt nachfolgendes:

Am raschesten erfährt das Nahen feindlicher Flieger das Stationskommando, das diesen Umstand den zur Verfügung berufenen Behörden telephonisch sofort mitteilen wird. Ebenso sorgt das Stationskommando dafür, daß das Nahen feindlicher Luftfahrzeuge in allen Kasernen des hauptstädtischen Gebietes durch das Hornsignal „Pappentreich“ sofort angezeigt werde, ferner daß die Bewohner der Hauptstadt auf das Nahen eines feindlichen Luftangriffes durch auf der Festungsbastei zum Aufsteigen gebrachte, einen starken Schall und starke Lichtwirkung gebende Raketen sofort aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens wird das Nahen feindlicher Luftfahrzeuge auch durch an mehreren Stellen der Hauptstadt angebrachte Sirenen und durch den in die Wohnungen eingeleiteten Telefon-Hirmondbó signalisiert werden.

Nach Wahrnehmung dieser Alarmzeichen wird auf folgendes zu achten sein:

1. Vor allen Dingen Ruhe und Besonnenheit.
2. Der Aufenthalt im Freien, auf Hausdächern, Erkern, sowie bei Fenstern ist gefährlich; auch die eisernen Kolladen der Fenster sind herabzulassen. Die auf der Straße Befindlichen sollen unter Loreinfahrten Schutz suchen. Wenn sie eine solche Deckung nicht erreichen können, ist es am ratsamsten, sich auf die Erde zu legen.

3. Es wird geraten sein, von den obersten Stockwerken sich in die unteren zu begeben. In mehrstöckigen Gebäuden ist es überflüssig, die Kellerräume zu beziehen. Ein übermäßiges Zusammensperren von Menschen ist unbedingt zu vermeiden. In kleineren Räumen Zuflucht zu suchen, ist ratsamer als in größeren. Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen empfiehlt es sich, an den inneren Wänden zu stehen; das Stehen an Fenstern und Türen ist gefährlich. In Kellern sollen wir nahe dem Ausgange bleiben und die Fenster öffnen, da giftige Gase entweichen können. Vor dem Verlassen der Wohnungen sollen wir sorgfältig das Feuer und die Beleuchtung auslösen. Während der Dauer des Luftangriffes sollen wir alle Ruhe und Stille anstreben; jeder wirre Lärm und jedes Geräusch fördern nur den Zweck des feindlichen Fliegers. Vor Neugierde aber soll jeder sich im eigenen Interesse hüten.

4. Die Abonnenten des Telefon-Hirmondbó sind verpflichtet, sobald sie das Alarmsignal erhalten haben, dieses dem Hausmeister sofort mitzuteilen. Der Hausmeister hat nach Empfang dieser Mitteilung den Umstand dem nächsten Polizeiposten sofort zu melden.

5. Auf Straßen und Plätzen sich zu versammeln, ist verboten.

6. Alle Haustore sind während der Dauer der Gefahr offen zu halten, damit sie für die von der Straße Flüchtenden sofort erreichbar seien. Die Schutzsuchenden sind unbedingt einzulassen. Die Wohnungen der unteren Stockwerke sind für die Bewohner der oberen Stockwerke unbedingt zugänglich zu machen.

Handwritten notes and signatures on the right margin, including a signature and the date 1917, and the number 31/10.

6./IV. 1917

158

Kundmachung.

(Meldung der Enthobenen.)

Auf Grund der bestehenden wehr- und landsturmgesetzlichen Bestimmungen wird verlautbart:

Zum Zwecke der Kontrolle haben sich alle von der Heranziehung zum Militärdienst Enthobenen sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft sowie auch bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit — sei es, daß sie auf bestimmte oder auf unbestimmte Zeit, als Dienstpflichtige (des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr) oder als Landsturmpflichtige, als Sagisten (Sagistenaspiranten) oder als Mannschaftspersonen enthoben sind — nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bei jener Gemeinde, in deren Bereiche sie die Tätigkeit ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche sie enthoben sind, soweit aber ein normaler Verkehr mit dieser Gemeinde mittelbar oder unmittelbar infolge der Kriegslage nicht möglich ist, bei der Gemeinde ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes zu melden.

Die Meldung hat in der Zeit vom 10. bis 22. April 1917 stattzufinden und unter Mitbringung sämtlicher in der Hand der Meldepflichtigen befindlichen Dokumente, sowohl über ihr Wehrpflichtverhältnis (Defret über die Ernennung als Sagist oder Sagistenaspirant, Widmungskarte, Militär- oder Landwehrpaß, Landsturmpaß, letztes Landsturmlegitimationsblatt u. s. w.) als auch über ihre Enthebung (Enthebungsschein, eventuelle sonstige Bestätigung über den Bestand der Enthebung) zu erfolgen.

Sie ist grundsätzlich von dem Enthobenen selbst zu erstatten und kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, berufliche Abwesenheit u. dgl.) und unbeschadet seiner persönlichen Verantwortlichkeit, sowohl für die Erstattung der Meldung überhaupt als auch für deren vollständige Richtigkeit auch durch Stellvertreter (Angehörige, eventuell auch Dienst- oder Arbeitgeber) geschehen.

Über die vollzogene Meldung wird dem Meldepflichtigen eine gemeindeamtliche Bescheinigung ausgestellt.

Die Gemeinden sind ermächtigt, im Rahmen dieser Bestimmungen die näheren Anordnungen zu treffen, welche zur Regelung der Entgegennahme der Meldungen zwecks entsprechender Verzeichnung der Meldepflichtigen erforderlich sind.

Ausgenommen von der Meldung bei der Gemeinde sind die Enthobenen folgender Gruppen, deren Kontrolle auf besonderem Wege durchgeführt wird:

1. Die Angestellten — einschließlich der Arbeiter und der im Taglohne angestellten Personen — des Hofes, des Staates und der Länder;

2. die Personen, welche in den mit dem Erlasse des k. u. k. Kriegsministeriums Abteilung 10, Nr. 229000 von 1916 beteiligten Armeelieferungs-, Bergbau- und anderen einschlägigen Betrieben beschäftigt sind und darüber, daß der betreffende Betrieb unter diese Gruppe fällt, seitens der Betriebsleitung ausdrücklich in Kenntnis gesetzt werden;

3. die Angestellten der Eisenbahnen (Straßenbahnen nicht inbegriffen) und der nachfolgend namentlich angeführten See- und Binnenschiffahrtsunternehmungen: „Österreichischer Lloyd“, „Austro-Americana“, Österreichische Schiffahrts-Gesellschaft „Dalmatia“, Schiffreederei „Tripkovich D.“, Österreichische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft „Ragusea“, Königl. ungar. Seeschiffahrts-Aktiengesellschaften „Adria“, „Ungaro-Croata“, „Levante“ und „Atlantica“, ferner Erste k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Königl. ungar. Fluß- und Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft, Süddeutsche Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft und Ungarische Binnenschiffahrts-Aktiengesellschaft.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnungen wird nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften streng bestraft.

Die Enthebungen aller jener, welche innerhalb der obbezeichneten Frist der Meldepflicht nicht entsprochen haben, sind mit dem Ablaufe des letzten Tages dieser Frist außer Kraft gesetzt. Die Betroffenen werden hiemit für den 30. April 1917 zum Militärdienst einberufen und machen sich im Falle der Nichtzurückkunft des Vergehens oder Verbrechen der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles schuldig.

Auch diejenigen, deren Meldung infolge eines unüberwindlichen Hindernisses nicht erfolgt ist, sind zur Einrückung am 30. April 1917 verpflichtet. Sie können jedoch bei einwandfreiem Nachweise des betreffenden Hindernisses über besondere

Bitte wieder zeitlich beurlaubt werden, falls ihre neuerliche Enthebung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und die bezügliche Bitte von der in Betracht kommenden politischen Bezirksbehörde befürwortet wird.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 5. April 1917.

1-1

6./IV. 1917

105

W. Abt. XVI, 13033/17.

Kundmachung.

(Meldung der Enthobenen.)

In Ausführung der unter einem zufolge Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 24. März 1917, Pr. Nr. 6200/XIV, erlassenen Kundmachung wird verlautbart:

Es haben sich die von der Heranziehung zum Militärdienste Enthobenen sowohl österreichischer als ungarischer Staatsbürgerschaft sowie auch bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit zu melden.

Die Meldungen sind grundsätzlich immer bei jener Gemeinde zu erstatten, in deren Bereiche die Enthobenen den Beruf ausüben oder den Sitz der Tätigkeit haben, für welche sie enthoben sind; die Gemeinde des Wohnsitzes, beziehungsweise Aufenthaltsortes als solche bleibt somit bei diesen Meldungen außer Betracht.

Nur in jenen Ausnahmefällen, in welchen ein normaler Verkehr mit den hienach zur Entgegennahme der Meldungen berufenen Gemeinden mittelbar oder unmittelbar infolge der Kriegslage nicht möglich ist, also insbesondere, wenn sich Flüchtlinge, deren Enthebung noch andauert, zu melden haben, sind die Meldungen bei der Gemeinde des dermaligen Aufenthaltsortes zu erstatten.

Die Meldepflichtigen haben zur Meldung, die in der Zeit vom 10. April bis 22. April 1917 in der Konstriptionsamts-Abteilung des magistratischen Bezirksamtes stattfindet, unter allen Umständen sämtliche in ihrem Besitze befindlichen Dokumente sowohl über ihr Wehrpflichtverhältnis (Dekret ihrer Ernennung als Sagist oder Sagistenaspirant, Widmungskarte, Militär- oder Landwehrpaß, Landsturmpaß, letztes Landsturmlegitimationsblatt u. s. w.) als auch über ihre Enthebung (Enthebungsscheine, eventuell sonstige Bestätigungen einer Behörde, beziehungsweise ihres Dienst- oder Arbeitgebers) mitzubringen.

Da die Angestellten und Bediensteten eines Unternehmens (Betriebes) zumeist nicht im Besitze von Enthebungsbescheinigungen sind, ergeht gleichzeitig an alle Inhaber, Leiter, Pächter u. s. w. eines Unternehmens (Betriebes), in welchem sich Enthobene befinden, die Aufforderung, ihren Angestellten zum Nachweise darüber Bestätigungen auszustellen, welche die genauen Angaben der letzten Enthebungsverfügung (Datum, Zahl und militärische Behörde) enthalten und die Stellung, beziehungsweise die Tätigkeit im Betriebe kurz und bündig zum Ausdruck bringen, derentwegen ihre Enthebung verfügt, beziehungsweise auch dervalen noch angestrebt wird.

Zum Zwecke der raschen und ordnungsmäßigen Abfertigung werden für die Meldepflichtigen je nach dem Anfangsbuchstaben

ihrer Familien (Zu-) Namen bestimmte Meldetage festgesetzt, und zwar wird die Meldung für die Buchstaben

A, B	am 10. April 1917
C, D, E	am 11. April 1917
F, G	am 12. April 1917
H, I, J	am 13. April 1917
K	am 14. April 1917
L, N	am 15. April 1917
M, O	am 16. April 1917
P, Q	am 17. April 1917
R, S	am 18. April 1917
Seh, St	am 19. April 1917
T, U, V	am 20. April 1917
W	am 21. April 1917
X, Y, Z	am 22. April 1917

entgegengenommen.

Die Meldepflichtigen werden im eigenen Interesse aufmerksam gemacht, daß die vorangeführten Meldetage eingehalten werden müssen.

Über die Erstattung der Meldung erhalten die Meldepflichtigen eine amtliche Bescheinigung.

Die Herren Dienst- oder Arbeitgeber werden aufgefordert, bis längstens 15. April 1917 ein Verzeichnis der in ihren Betrieben (Unternehmen) enthobenen Angestellten und Bediensteten, die im Sinne dieser Kundmachung meldepflichtig sind, dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Bereich der Sitz des Betriebes (Unternehmens) gelegen ist, einzusenden. Dieses Verzeichnis hat zu enthalten die Namen, die Diensteseigenschaft und den Ort der Tätigkeit der Enthobenen.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
im April 1917.

Meldung der Enthobenen.

Meldungspflicht der Geburtsjahrgänge 1865—1899.

Der hauptstädtische Magistrat veröffentlicht heute folgende Kundmachung:

Der k. u. g. Landesverteidigungsminister hat mit der Verordnung Zahl 4100/4 die Konstituierung sämtlicher zwischen den Jahren 1865—1899 geborenen Offiziere, Offiziersaspiranten und Personen des Mannschaftsstandes, die der Dienstpflicht beim Militär (Marine), bei der Landwehr oder im Landsturm für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit enthoben wurden, angeordnet. Von diesen haben sich die in Budapest aufhaltenden Personen bei den ihrem Anstellungsort entsprechenden Bezirksvorstellungen zu melden:

1. Jeder, der bei einem Privatbetrieb, Privatunternehmen, Privatanstalt, Finanzinstitut, Privatfabrik, privaten Gesellschaft, Handels- oder Industrieunternehmen nur allein enthoben ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Betreffende Eigentümer, Bevormundeter, Angestellter oder Arbeiter ist;

2. Jeder, der im öffentlichen oder im eigenen Interesse einzeln (individuell und allein) enthoben ist;

3. Sämtliche vom Gesichtspunkte der Land- und Forstwirtschaft enthobenen Personen.

Von den in den Punkten 1—3 Aufgezählten haben sich die zwischen den Jahren 1892—1899 Geborenen am 23. April, die zwischen den Jahren 1886—1891 Geborenen am 24. April, die in den Jahren 1881—1885 Geborenen am 25. April, die zwischen den Jahren 1877—1880 Geborenen am 26. April, die zwischen den Jahren 1873—1876 Geborenen am 27. April, die zwischen den Jahren 1869—1872 Geborenen am 28. April und schließlich die in den Jahren 1865—1868 Geborenen am 30. April zu melden.

Die Offiziere und Offiziersaspiranten, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit enthoben sind, melden sich zwischen 8 und 9 Uhr Vormittag, die für eine unbestimmte Zeit enthobenen Personen des Mannschaftsstandes zwischen 9 und 11 Uhr und die für eine bestimmte Zeit enthobenen Personen des Mannschaftsstandes zwischen 11 und 1 Uhr.

Die Betreffenden haben sich persönlich zu melden, eine schriftliche Meldung wird unter keinen Umständen berücksichtigt. Die enthobenen Personen der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Unternehmungen und Betriebe können jedoch auch vom Eigentümer, Bevormundeten oder dem Geschäftsführer, beziehungsweise vom Bevollmächtigten des Betriebes oder Betriebes angemeldet werden. Weitere Zusatzen von der Pflicht der persönlichen Meldung kann nur in besonders nachträglichen Fällen (Strontheit oder unthätige Krankheit) gestattet werden.

24. IV. 1917

175

Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welche der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werde hiemit zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871 bis einschließlich 1867 zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen, zu welcher grundsätzlich all in diesen Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichisch und ungarische Staatsbürger, sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, insbesondere auch dann zu erscheinen haben, wenn sie etwa bereit bei einer früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind und außerdem gleichzeitig auch von den Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867 alle jene zu einer besonderen Musterung einberufen, welche deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie wegen eines früheren Befundes auf Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder in der Stellungsliste gelöscht oder sonst mit einem Landsturmbefreiungszertifikat oder einem (Landsturm-)Abschied betheilt worden sind oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, beziehungsweise als Sagisten entlassen (in der Evidenz gelöscht) worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind von diesen beiden Gruppen:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standsschützen);
die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
2. diejenigen, welche vom Landsturmbienste noch dormalen gültig entlassen sind;
3. die (in eine Rangklasse eingereichten) Militärsagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. diejenigen, welche in der Vorkversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
5. diejenigen, welche erst nach dem 30. November 1916 im Wege der Superarbitrierung (oder Überprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen oder als Landsturmpflichtige beurlaubt oder entlassen worden sind;
6. speziell von den im Jahre 1867 Geborenen auch noch diejenigen, welche auf Grund des § 20 des Wehrgesetzes von 1868 vor Vollstreckung ihres 19. Lebensjahres in die gemeinsame Wehrmacht freiwillig eingetreten sind;
7. endlich alle zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus, gerichtlich erklärtem Irzsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden, ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Falltüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen 23. und 30. April 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatrecht besitzen.

Die Meldepflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen, Landsturmbefreiungszertifikate, Abschiede u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Personen- und Meldennachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmlegitimationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von den politischen Behörden streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung zwecks Feststellung der Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 17. Mai bis 14. Juni 1917 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hiezu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Musterungspflichtigen, welche zu den im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen — (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften) — gehören, werden zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Musterungspflichtigen, welche die nach dem Wehrgeetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmbiensteleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die

M. Abt. XVI, 15718.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung T haben die in den Jahren 1871 bis einschließlich 1867 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Musterungs-Kommission zu erscheinen.

Außerdem haben gleichzeitig auch von den Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867 alle jene zur Musterung zu erscheinen, welche deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil sie infolge eines früheren Befundes wegen Gebrechen, die zu jedem Dienste untauglich machen, entweder in der Stellungsliste gelbscht oder sonst mit einem Landsturmbefreiungszertifikate oder einem Landsturmabschiede betheilt worden sind oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, beziehungsweise als Sagisten entlassen (in der Evidenz gelbscht) worden sind.

Alle diese zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt in der Zeit vom 23. bis 30. April 1917 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmligitimationsblätter von den bisherigen Musterungen, Landsturmbefreiungszertifikat, Landsturmabschied u. dgl.) zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Personen- und Melde-nachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Die noch nicht im Besitze eines „Personen- und Melde-Nachweises“ befindlichen Landsturmpflichtigen aus Galizien und der Bukowina haben gelegentlich ihrer Meldung zur Musterung auch der Meldepflicht zur Erlangung eines „Personen- und Melde-Nachweises“ zu entsprechen. Zu diesem Behufe haben sie außer den früher erwähnten Dokumenten in ihrem eigensten Interesse auch eine unaufgepannte Photographie mitzubringen, damit der Personen- und Melde-Nachweis mit derselben ausgestattet werden kann.

Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1893 bis 1872 geborenen Landsturmpflichtigen der 23. April 1917,

für die in dem Jahre 1871 geborenen Landsturmpflichtigen der 24. April 1917,

für die in dem Jahre 1870 geborenen Landsturmpflichtigen der 25. April 1917,

für die in dem Jahre 1869 geborenen Landsturmpflichtigen der 26. April 1917,

für die in dem Jahre 1868 geborenen Landsturmpflichtigen der 27. und 28. April 1917,

für die in dem Jahre 1867 geborenen Landsturmpflichtigen der 29. und 30. April 1917 als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in der Zeit vom 17. Mai bis 14. Juni 1917 in Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmligitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgewicht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 18. April 1917.

„Belgische Grenet“, über die man nicht redet.

Soziale Fürsorge im Generalgouvernement Belgien. 1.

Von Leonore Niesen-Deiters.
„De weniger wir an Erfolg denken, je weniger wir uns einbilden, wer weiß was zu erreichen, um so mehr werden wir ruhig und sachgemäß und immer in demselben Geiste verfahren.“
(Frhr. v. Bissing, Generalgouverneur in Belgien, auf der Konferenz der Zentrale für Soziale Fürsorge in Belgien, 23. September 1916.)

Bekämpfung von Prostitution und Geschlechtskrankheiten.

Zu Anfang des Krieges schickte mir einmal jemand einen Auschnitt aus einer italienischen Zeitung. Es war darin in durchaus ernsten Worten besprochen, wie die Deutschen gefallenen Franzosen und Belgiern die Augen austauschen, und daß die Frauen davon mißbrächtig von diesen Augen trügen. Der Bericht vermachte, ob die Augen etwa wie Glasperlen auf eine Schmirgelplatte würden: in dieser Hinsicht war der Phantastie des Lesers vollster Spielraum gelassen. — Ich erinnere mich deutlich des innerlichen Kopfschüttelns, des Interions von Hoffnungslosigkeit, mit dem man schon damals diesen haarsträubenden Wahn las, der dennoch in Millionen von Nachfolgern verbreitet und — geglaubt worden ist. Der Hoffnungslosigkeit: sich gegen Angriffe der Art niemals wehren zu können, so kindisch, so albern, daß man sich überhaupt den Ton zur Antwort zu finden.

Neulich kam mir die herrliche Naubergelichte ganz plötzlich wieder in die Erinnerung, hervorgerufen durch eine entsprechende lebende Illustration. In einer etwas eigenartigen Umgebung allerdings. In Brüssel, im St.-Gilles-Hospital, zwischen den belgischen Prostituierten. Ein lustiger, heller, tadellos sauberer Krankenraum. Tadellos sauber, weiße Betten, eins neben dem anderen. Ein deutscher Arzt. Neben mir eine deutsche Franziskanerin, frisch und freundlich in ihrer blütenweißen Tracht. Im Hintergrund, in einem ebenfalls hellen, luftigen Zimmer ein Trupp nicht mehr bettlägeriger Patientinnen in Hospitalkleidung, aber fast ausnahmslos mit irgendeinem mehr oder minder tosetten Schläppchen und blonden Schöpfen. Den Arzt höre ich im Vorübergehen gutmütig freundlich einer elend aussehenden jungen Person zureden. Die Schwester-Oberin neben mir streift mit einem nicht beschreiblichen, mütterlich-menschlichen Blick das einzige nicht peinlich hygienische in diesen peinlich hygienischen, peinlich frischen, weidenweissen Räumen, eben die zum Teil herzlich armfeligen Seidenstoffscheiben. Und sagt mit einem herzerquickend guten Lächeln: „Ach, wissen Sie, — etwas muß man ihnen schließlich doch lassen.“

An dieser Stelle, diesem mütterlich guten Gesicht gegenüber, fiel mir die liebevolle Schilberung der deutschen Frauen ein, die sich Ketten aus den ausgestochenen Augen Gefallener machen ... hier, in dieser freundlichen, ruhigen Umgebung, neben diesen freundlichen, ruhigen Menschen. Denn es ist ja nicht nur der eine Saal so in St. Gilles. Vom Empfangszimmer der Oberin bis zu den Krankenbetten, von der Küche bis zu den Operationsräumen, von den Baderäumen bis zur freundlichen kleinen Kapelle atmet alles die gleiche freundliche Ruhe, diese störrische Frischgewaltigkeit, die in so seltsamem Gegensatz steht zu dem teilweise reichlich angekauften Lärmern, die hier zu hüten sind.

Es ist meines Wissens ungewöhnlich, daß katholische Kloster-

frauen Hospitälere für geschlechtskrankte Dirnen übernehmen. Das Ergebnis ist jedenfalls auf alle Weise ermutigend — wenn die Schwestern selbst hier freitlich auch weiß Gott keine letzte Aufgabe übernommen haben. Ich halte es nicht für geschmackvoll, Randbemerkungen über die sittlichen Zustände des besetzten Belgien zu machen; so was wollen wir unsern zivilisierten Gegnern überlassen. Aber wer Brüssel im Frieden kannte, wird ohne weiteres volles Verständnis dafür haben. Auf der Straße sehen sie ja ganz leicht aus, diese Brüsseler kleinen Mädchen — wohlstrickten Köpfigens, mit Stöckelschuhen und Farbe zu hoffnungslos bloß die Beklei der Medaille — auch alle Moralinsäure gänzlich beiseite gelassen, sie sehen nur die Krankheiten, die Käuse, den Schmutz. Und so hoffnungslos wenig Schönheit oder Liebreiz. Man glaubt ja nicht, was für eine unschöne, unappetitliche Raupe aus dem bunten kleinen Schmetterling wird, ohne Schminke und Färbungen, in der einfachen Spinnfäden. Wohl verstand ich den Blick voll innerlichen Kopfschüttelns, mit dem eine der frommen Schwestern ihre Sogar betrachtete; es stand allzu deutlich darin die verständnisvolle Frage: und das Bergmügen —?

Es gehört bestimmt eine himmlische Geduld und sehr, sehr viel verständnis und heitere (ja: heitere!) Güte dazu, diese — fast hätte ich gesagt: naiv-verdorbene — Herde auf einen Ton zu bringen, wie er in St. Gilles herrscht. Und obendrein noch immer eine kleine Handvoll herauszufinden, die arbeiten will. Neben dem Hospital befindet sich eine zweite Anstalt, in der durchschnittlich 50 bis 60 wieder gesunde arbeitswillige Mädchen ebenfalls werden. Man hat ihnen eine Waschanstalt von mäßigem Umfang eingerichtet; je nach Tauglichkeit wuschen, plätten, stücken und stopfen die Mädels unter Aufsicht von Schwestern, bei 30 Franken monatlich, freier Station und sonntäglichen Ausgang — Welch lechterer allerdings, wenn weiße Vorhänge ihn auch nur bis drei Uhr nachmittags beschränkt, eine schwere Klappe für dies Bökchen ist. „Sie sollen sich bei uns doch nicht eingesperrt vorkommen!“ sagte eine der Schwestern. Sie hat mit etwas sorgenvollem Gesicht. „Arme Schwester. Sie hat ihre Erfahrungen. Sie weiß, daß die Raube nicht drei Uhr nachmittags und selbst bei den frömmsten vorherigen Vorfragen schrecklich betrunknen können.“

St. Gilles ist natürlich nur ein Zweig einer weit umfangreicheren Organisation: Sittenpolizei, Dirnen-Fürsorge, planmäßiger Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Eine Sache, die Belgien früher nicht gekannt hat. Nicht aus Mangel an Bedarf: Ich glaube, gerade ein Belgier würde am wenigsten den Mut haben, zu behaupten, der Bedarf sei erst mit dem Krieg oder mit den Deutschen gekommen, und gerade ein Brüsseler würde am spöttlichsten lächeln, wenn man ihm sagen würde, die Zahl der in Großbrüssel amtlich der Polizei bekannten jungen Damen habe vor dem Krieg — 180 betragen. Von Antwerpen Hafenvierteln ganz zu schweigen: Hofemiertel sind nirgend in der Welt Stätten der Jugend und ganz bestimmt in Belgien ebensowenig oder noch weniger anderswo. Man erinnere sich aber, daß Belgien vor dem Barbareneinfall beispielsweise auch den Schulzwang nicht durchgeführt hatte — auch die Einführung dieser barbarischen Einrichtung ging unter deutscher Regierung vor sich!

Massenanstellungen von Truppen sind nun obendrein noch nie und in keinem Lande der Welt die Vorbedingung für die massen-

des Kriegs eine kleine Bosheit geschrieben zu haben: Wo kommen die kleinen Kinder her? angetzt durch die grösste Gegenüberstellung einer französischen Serenade über die Kinder der „von den Barbaren geschändeten Französinen“ und einer sehr nachdrücklichen englischen Aufforderung, die „Sprösslinge englischer Helden nicht etwa verächtlich als unweibliche Kinder zu behandeln. Ich meinerseits glaube, daß die Sache weder barbarisch noch heroisch, sondern höchst menschlich ist, und je menschlicher man sie auffaßt, je nüchternere und taftkräftiger man an die Bekämpfung entstehender Schädigungen herangeht, desto nützlicher wird es für alle Beteiligten sein. Es ergeben sich außerdem aus dem durchgeführten Verfahren eine ganze Reihe weiterer, für beide Teile nützliche soziale Maßnahmen, wie die deutsche soziale Fürsorge in Belgien zeigt.

Bevor ich näher darauf eingehe, muß ich noch einen Augenblick bei der planmäßigen Bekämpfung von Dirnentum und Geschlechtskrankheiten in Belgien bleiben. — Maßnahmen im besetzten Gebiet müssen immer einen Sanustopf haben, denn sie müssen immer von zwei Gesichtspunkten ausgehen: Vom Interesse des Besatzungsheeres und von dem einer pflichtentprechenden Verwaltung des besetzten Gebietes. Der Kampf gegen ein Grundübel im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik interessiert aber auch in einer dritten Hinsicht: Er geben sich etwa Anregungen für das eigene Land?

Eine Broschüre des Präsidenten der Reichsversicherungsanstalten Kaufmann, (Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung, Verlag Franz Böhnen, Berlin) fängt an: „Wie ein Zwerg neben einem Riesen schauen die Leistungen der deutschen Verfassungsträger im Kampf gegen die verderblichen Folgen der Geschlechtskrankheiten neben ihren weitgreifenden Maßnahmen gegen Tuberkulose und Trunksucht aus. Bei den Geschlechtskrankheiten war bisher von dem Wirtin der mit Recht als ein verfallenes getrocknetes System der Menschenökonomie gerühmten sozialen Versicherung verhältnismäßig wenig zu verspüren.“ — Von einem andern Gesichtspunkt ausgehend, nämlich von dem der Friedensarbeit des deutschen Notens Kreises, legte mir kürzlich der Leiter der Zentrale für soziale Fürsorge beim General-Gouverneur in Belgien, Geheimrat Dr. Ramwilly: „Warum haben wir in der Tuberkulose- und Alkoholbekämpfung Erfolg? Weil die Frauen mitarbeiten. Warum sind wir in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheit bisher nicht in gleichem Maße vorwärts gekommen? Weil die Wehrmacht der Frauen bisher vor diesem Thema zurückwich.“ Daran ist viel Wahres. Solange man sich nicht allerseits ohne Hemmungen und Moralinsäure sachlich und nüchtern auf den Standpunkt stellt: es handelt sich einfach um eine die Volksgesundheit schwer bedrohende und schädigende ansteckende Krankheit, solange bleiben beispielsweise alle bevölkerungs-politischen Bestrebungen (und in diesem Punkt sind doch wahrscheinlich die Frauen die »negativen dortaul.«) mehr oder minder bloßes Stützwerk oder Bausteine auf höchst unsolidem Grunde. In den letzten, zusammengebrängten Kriegesmaßnahmen springt das dem Latein nachdrücklicher in die Augen. Belgien zum Beispiel hat, wie jeder dort Arbeitende bereitwillig zugibt, effizient sehr gute Einrichtungen für Mutter und Kind. Bei einer, sonst ausgedehnten sehr lehrreichen Beobachtung kam es aber so gut wie keine Maßnahmen gegen Dirnentum und Geschlechtskrankheiten. Was hilft es nun dem Säugling, wenn er von gutbürgerlichen Wohlfahrtdamen noch so prächtig besorgt wird, aber selber schon krank auf die Welt gekommen ist?

Von besetzten Gebiet einerseits, unter der militärischen Disziplin einer Kriegsarmerie andererseits lassen sich dabei Maßnahmen durch-

führen, die im Frieden auf die unterschiedlichsten Hemmungen gestoßen wären und auch noch stoßen würden. Beispielsweise die regelmäßige Untersuchung nicht nur wie bisher der weiblichen, sondern auch der männlichen Seite; Meldebeweg bei auftretenden Krankheitsanzeichen für die Männer; Verbot der Selbstbehandlung der Behandlung durch Nichtärzte und Bestrafung Zuwiderhandelnder; regelmäßige Belehrung über Wesen und Gefahren der in Betracht kommenden Erkrankungen. Wie Geheimrat Ramwilly es ausdrückt: 1. Maßnahme gegen den Mann. 2. Maßnahme gegen die Frau. 3. und 4. Maßnahmen für die Frau: vorgehende Fürsorge und Arbeitsbeschaffung. Bei der entscheidenden Bedeutung, die die Fragen Volksgesundheit und gesunde Fortpflanzung für die ganze Zukunft der Nation haben, ist es wohl von Interesse, nicht nur für Fachleute und Verbände, sondern für ein breiteres Publikum, die Aufmerksamkeit auf das eigene Land zu ziehen. Wir führen da im besetzten Gebiet etwas durch, was dem Heer, dem besetzten Gebiet und mittelbar, durch Vermittlung von Krankheitsübertragung der Heimat nützt. Es laucht aber eine ganze Reihe direkter Heimarfragen auf. Beispielsweise: inwieweit können günstige Erfahrungen später auf das eigene Land übertragen werden? Was ist hoffnungsvoller, die ethnische oder die hygienische Beeinflussung der Jugend oder aber eine zweckmäßige Verquickung von beidem? Wie war es möglich, bisher an der — einer ansteckenden Seuche gegenüber unbegreiflichen — Gedankenlosigkeit festzuhalten, durch die Erfassung nur der einen, der weiblichen, Seite etwas ausgerichtet zu wollen? So, als ob man von zwei Cholerafranken einen in die Parade stellte, den andern sich selbst überlasse und dann glauben würde, der Ansteckung Eingang getan zu haben? Welcher Natur im einzelnen sind die Widerstände, die sich dem Meldebeweg — so legerreich bei der Bekämpfung aller andern ansteckenden Krankheiten — in diesem Falle entgegenstellen? Einseitig egoistische? Gehegegeberliche? Durch herrschende sittliche, konfessionelle oder ethnische Anschauung hervorgerufene? Berechtigte oder unberechtigte? Wer soll gegebenenfalls meldepflichtig werden, der Erkrankte oder der Arzt, oder beide? Wie ist das in diesem Falle zu beschiebe aber auch so besonders gefährliche Kurpfuschern auszuhalten? Alles Fragen, die von Behörden und einschlägigen Verbänden bereits erörtert werden, die aber schließlich den einzelnen genug angehen, um sich damit in Gedanken zu beschäftigen. Eine kleine Randbeobachtung zum Schluß. Es interessiert vielleicht, wie man sich bezüglich dieser Bestrebungen gegenüber verhält. Eine aufreichte oder rein sachliche Meinungsäußerung ist unter den gegenwärtigen Umständen natürlich nicht zu erwarten. Wie sich das zur Mitarbeit aufgefordert belagige Note Kreuz stellte, wird im folgenden Abschnitt erwähnt werden. Ich kann also bestenfalls von einem Streiflicht sprechen, das mit verschiedenen, voneinander unabhängige Bemerkungen über die Sache warfen. Danach interessieren sich belgische Ärzte lebhaft sowohl für die Bekämpfung als auch für die Methoden. Die belgische Geistesfreiheit dagegen verhält sich völlig passiv: wo je länger je mehr die Sorge vorwaltet, geschicht sie durch deutsche Militaristische. Ich hörte das u. a. ganz objektiv und ohne Kommentar von einer katholischen Ordensschwester, die also nicht in den Verdacht kommen kann, etwa der Geistesfreiheit an sich ein auszuweisen zu wollen. — Bei der Notwendigkeit, den Kampf gegen die Prostitution immer von zwei Seiten anzufassen, von der ethnischen und von der hygienischen, wirft das ein etwas absonderliches Licht auf die Herren. Ober aber: ob der Kardinal Werter die kleinen Mädchen von der Straße vielleicht als Mitarbeiter gegen die Volksarbeit betrachten?

Ein Ehrentag unserer Bürger-schützen.

Auszeichnungen beim Deutschmeister-Schützenkorps und Kriegerkorps.

Eine würdevolle und dem Ernst der Zeit angepasste Feier hat gestern vormittag im Arkadenhofe des Rathhauses stattgefunden. Vom herrlichsten Wetter begünstigt, fand die feierliche Uebergabe der vom Kaiser an Offiziere des Deutschmeister-Schützenkorps und des k. k. österreichischen Kriegerkorps verliehenen Auszeichnungen statt. Es erhielten der Kommandant des Deutschmeister-Schützenkorps Oberstleutnant Franz v. Prati und der Kommandant des Wachtbataillons des k. k. österreichischen Kriegerkorps Ferdinand Weichberger das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens mit der Kriegsdekoration, die Hauptleute und Kompaniekommandanten des Deutschmeister-Schützenkorps Johann Kölbl und Stefan Stindl das Goldene Verdienstkreuz mit der Krone am Bande der Tapferkeitsmedaille und der Oberleutnant und Kompaniekommandant des Deutschmeister-Schützenkorps Otmav Schröder und die Kompaniekommandanten des k. k. österreichischen Kriegerkorps Ludwig Maishirn, Johann Sapesch, Josef Sängler und Wenzel Stehlik das Goldene Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille.

Die Feier im Rathause.

Zur Feier waren ausgerückt: Eine Kompanie mit der Fahne des Deutschmeister-Schützenkorps, eine kombinierte Kompanie des k. k. österreichischen Kriegerkorps, bestehend aus je einem Zuge mit der Fahne der Kriegervereine Feldmarschall Erzherzog Albrecht, Feldmarschall Erzherzog Friedrich, Feldzeugmeister Erzherzog Rainer und Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, schließlich von allen anderen Vereinen je eine Abordnung mit der Fahne. Die Mannschaft nahm im Arkadenhofe so Aufstellung, daß die Deutschmeisterschützen auf der rechten, die Vereine des Kriegerkorps auf der linken Seite standen. In der Mitte hatten die Fahnen-deputationen Aufstellung genommen. Die Mannschaft war in Feldadjustierung mit Feldzeichen von Lannereisig. Die den Fahnen der Armee nachgebildeten Fahnen waren auch mit Grün geschmückt. Am linken Flügel stand die Marschmusik des Schützenregimentes Nr. 1. In den schön ausgerichteten Reihen der Krieger sah man nur die älteren Jahrgänge und die jüngsten. Jünglinge und kräftiges Mannesalter stehen im Felde. Zur Feier hatten sich eingefunden: In Vertretung des Ministers für Landesverteidigung Generalobersten Freiherrn v. Georgi, Sektionschef G. v. J. Richard Schreyer und Sektionschef Dr. Mathis, der Kommandant des k. k. österreichischen Kriegerkorps Feldzeugmeister Ritter v. Wikullil mit seinem Stellvertreter Feldmarschalleutnant Freiherrn v. Soumoens, Feldmarschalleutnant Freiherr v. Franz, Feldmarschalleutnant Freiherr v. Buttlar, Feldmarschall-

leutnant Ritter v. Kunz, Stadtkommandant Generalmajor Ritter v. Mofsig, Generalmajor Walther, dann der stellvertretende Polizeipräsident Hofrat Gayer, Landwehrplatzkommandant Oberstleutnant Fechner, außerdem Vizebürgermeister Hierhammer mit dem Magistratsdirektor Doktor Ruchtern, dem Präsidialvorstand Magistratsrat Formanel, den Stadträten Seindl und Brauneiß, den Gemeinderäten Roth und Kolbed, Bezirksvorsteher Bergauer, Magistratsrat v. Nagl, Landesinspektor Heindl, viele andere kommunale Würdenträger und zahlreiche Stabs- und Oberoffiziere.

Die Rede des Stadtkommandanten.

Die Feier begann mit einer Ansprache des Stadtkommandanten G. M. Ritter v. Mofsig. Er teilte mit, daß der Kaiser die vorgenannten Herren ausgezeichnet hat, dankte dem Bürgermeister dafür, daß die Feier in dem herrlichen Bürgerpalaste, den deutsche Kunst und reger Bürgersinn zur Betätigung des Bürgertums geschaffen, abgehalten werden konnte und hob hervor, daß die ausgezeichneten Offiziere der landsturmpflichtigen Körperschaften in treuer Pflichterfüllung der feineren freiwillig übernommenen Pflichten während des nun fast dreijährigen Krieges mit stets gleichmäßigem Eifer ihren verantwortungsreichen militärischen Dienstespflichten in höchst erspriesslichem Maße nachgekommen sind und durch ihr beispielgebendes Verhalten sich nicht nur persönliche Verdienste erworben, sondern Geist, Disziplin und Pflichtgefühl unter den Angehörigen ihrer Korps zu erholten und zu festigen gewußt haben. G. M. Ritter v. Mofsig wies darauf hin, daß sich die vorgelegten Stellen zur Feier eingefunden haben, um nicht nur die Ausgezeichneten, sondern auch die Einrichtungen, denen sie angehören, zu ehren. Er dankte den erschienenen Ehrengästen und teilte mit, daß er den dienstlich verhinderten Militärkommandanten vertritt. Dann wies Redner darauf hin, daß die Ausgezeichneten auch die Fahnen, die denen der Armee nachgebildet sind, die das Pfand des Vertrauens sind, das der Monarch in die Treue und Hingebung seiner Bürger setzt, grüßen. „Ungezählt“, fuhr G. M. v. Mofsig fort, „sind die wahren Heimatsgenossen, welche eingedenk ihres Eides jubelnd unseren ehrwürdigen lorbeerbekränzten Fahnen folgten, ungezählt sind die Helden, welche unter dem Rauschen der ertönten glorreichen Paniere ihre Heldenfeste ausgehaucht, geblutet und gesiegt haben. Kein Dank und keine Ehrung der Heimat werden je ausreichend vergelten können, was unsere Brüder und Söhne überwunden und geleistet haben. Und spricht man daheim von ihren Siegen und Gräbern, so muß jedes Wort wie der Ton einer ernsten Glocke in unseren Herzen widerhallen, der zu dankbarer Weihe mahnt, zu freudigen Opfern und zu hingebungsvollem Ausharren im Heimatskampfe.“

Die Zeiten sind ernst; noch sind der volle Sieg und der ersehnte Friede nicht erkämpft. In erhebender Weise hat erst gestern unser allergnädigster Herr und Kaiser seinen Völkern Dank und Anerkennung für die Hingebung und Opferfreudigkeit im Heimatskampfe gezollt. Die huldvollen Worte unseres heiliggeliebten Landesvaters sollen und werden ein Ansporn sein, mit unabänderlicher Entschlossenheit und Hingebung auszuhalten, mag kommen, was da will, bis der Sieg unser ist. Als Wiener, der zu Wienern spricht, sei es gestattet, auf das Antwortwort eines verschollenen Wiener Volksbarden hinzuweisen, welcher sang: „Der Wiener geht nicht unter!“ Ja der Wiener geht nicht unter, weil er nicht untergeben will. Vom Oberhaupte unseres schönen goldenen Wien, welcher in kummervoller Sorge für uns gegen Not und Knappheit voll Siegeswille erfolgreich kämpft, bis zum bescheidensten unserer Mitbürger und unserer Mitbürgerinnen sind wir eines Sinnes: Wir werden durchhalten, weil wir durchhalten wollen und weil wir auch hier im Hinterlande würdig sein wollen jener, die draußen an den Kampffronten für uns gekämpft haben und noch kämpfen. „Der Wiener geht nicht unter!“

Nach den eindrucksvollen Worten nahm Generalmajor Ritter v. Mofsig die Deforierung der ausgezeichneten Offiziere vor. Danach ergriff Vizebürgermeister Hierhammer das Wort und dankte für die warmen Worte, die G. M. Ritter v. Mofsig den Leistungen der Wiener gewidmet hat. Hunderttausende sind schon am Schlachtfeld gewesen und Tausende sind nicht mehr heimgekommen. Ihr Andenken zu ehren hat die Stadt Wien einen Heldenhain gestiftet, in dem rauschende Sagen davon erzählen werden, wie die Stadt Wien diejenigen ehrt, die für das Vaterland geblutet haben, die für das Vaterland gefallen sind. Mit Recht sind die Wiener stolz auf diejenigen, die aus unserer Stadt stammend, dem Feinde gegenüber gestanden sind. Sie haben ihre Pflicht restlos erfüllt, noch mehr als ihre Pflicht getan. Heißer Dank gebührt den Männern im reiferen Alter vom Landsturm Nr. 1, die in den Karpathen unter den entsehrlichsten Wetterverhältnissen in Eis und Schnee ihre Pflicht getan, als sie den Russen gegenüberstanden. Sie alle bis hinab zu den jüngsten Jahrgängen treten ein für den Ruhm und die Größe unseres Vaterlandes Sie, meine Herren, die ausgezeichnet wurden, haben auch dem Kaiser und dem Vaterlande gedient. Es war Ihnen nicht gegönnt, an die Front zu gehen; jeder von Ihnen hätte auch dort seine Pflicht getan. Sie haben dem Kriegerkorps Ehre erwiesen. Die Stadt Wien dankt den Wiener Bürgern und Bürger-

föhnen für das, was sie geleistet haben im Interesse der Vaterstadt. Sie zu begrüßen, sei Redner in Vertretung des Bürgermeisters, seien Stadt-, Gemeinde- und Magistratsräte gekommen. Auch sie danken ihnen für die treue Pflichterfüllung, auch sie wünschen, daß Gott uns bald einen ruhmvollen Frieden schicken möge, damit Sie zurückkehren können zu ihrer friedlichen Bürgerpflicht.

Zum Schluß hielt der Kommandant des k. k. österreichischen Kriegerkorps F. M. Ritter v. Wikullil eine Ansprache, welche in den Worten ausklang: „Heil dem erlauchten Kaiserhause, Heil dem Vaterland! Seine Majestät der allergnädigste Kaiser und seine edle Gemahlin leben hoch!“

Jubelnd stimmte die Versammlung in den dreifachen Hochruf ein, während die Marschmusik die Volkshymne anstimmte. Während der anhaltenden vaterländischen Kundgebungen hielten die Fahnenträger die Fahnen gesenkt. Dann begaben sich die Festgäste vor das Haupttor des Rathhauses und dort defilierten vor der Generalität in strammstem Schritt bei klingenden Sphären die Krieger und Deutschmeisterschützen. Vor dem Rathause hatte sich eine große Menschenmenge versammelt.

Das Deutschmeister-Schützenkorps hat aus Anlaß der Feier eine sehr nett ausgestattete Mappe mit Erinnerungsbildern an die Mobilisierung herausgegeben.

„Belgische Creuel“, über die man nicht redet.

Soziale Fürsorge im Generalgouvernement Belgien. 2.
Von Leonore Hieschen-Deiters.
(Fortsetzung aus Nr. 445.)

Der innere Aufbau der sozialen Fürsorge.

Im Feindesland soziale Fürsorge zu treiben, besonders während dieses Krieges, das ist eine Sache, die von Rechts wegen das höchste heilige Sprichwort als Motto haben müßte: Wie man's macht, so ist's faßlich! Mistrauen und Ländel der Besorgten auf der einen Seite — auf der andern Seite, dabeim, ein entschuldbares und begreifliches Missethäter. Die englische, in doch: „Und man erzieht sich nur Rebellen.“ Wie heißt es nicht zweifelslos die einseitige — Konzentrationssager und Hunger — nicht weiter besorgt zu werden und können sich hinterher nicht beklagen, wodurch die Sache um vieles leichter ins Meer der Bergeshöhe sinkt. Und nun auch noch soziale Fürsorge treiben diesem langsam schon einmündigen werden, aber ungeschwächten Barbarengelächel gegenüber! Es ist fast grotesk; und es gehört schon ein ziemlich unerhörterliches und unberechtes Pöbelgefühl dazu, dem allem ungeachtet geradeaus zu gehen auf einem Wege, den Menschlichkeit und Verantwortungsfreigehüt vorzuschreiben. Der Vater des Gedankens war der Generalgouverneur v. Bissling. Um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß ich hier einfügen, daß man mir kurz vor Herrn v. Bissling's Tode belgischerseits bemerkte, man halte den Generalgouverneur für einen milden und gerechten Regenten. Es wird über uns Deutsche so viel Hohnvolles gesagt und geschrieben, daß man an sich vollkommen dagegen abgebrüht ist und gegen alles gleichermaßen gleichgültig wird: mit persönlich würde es sehr gleichgültig sein, was die Belgier über uns sagen oder nicht sagen. Aber Herr v. Bissling ist tot; es ist aus diesem Grunde, wenn ich wiedergebe, was ihn ehrt — die Anerkennung seines Charakters selbst von Seiten eines verbitterten Feindes.

Die Organisation der Sozialen Fürsorge in Belgien, das Wort Bissling's und seiner Mitarbeiter, stützt sich im gewissen Sinne auf zwei Pfeiler: die Bekämpfung der Prostitution und die Abschließungstransparenzen, und die Zwangsverwaltung des belgischen Roten Kreuzes. Über die Bekämpfung des Drogenmissens und der Geschlechtskrankheiten durch sittenpolizeiliche, ärztliche und fürsorgliche Maßnahmen wurde bereits gesprochen. Die Zwangsverwaltung des belgischen Roten Kreuzes — selbstverständlich von allen Arten der üblichen Verleumdungen begleitet — wurde erst forderlich, als der Vorstand des belgischen Roten Kreuzes, das Comité directeur, seine Mitwirkung an den durch den Krieg notwendig gewordenen und von Bissling geforderten Wohlfahrtsbestrebungen ablehnte: man sei nur vorbereitet für die Anforderungen, die der Krieg an die Pflege verwundeter und framer Soldaten stelle. Tatsächlich waren die Friedensarbeiten des Roten Kreuzes, die Mitarbeit beispielsweise an der Tuberkulosebekämpfung, der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit usw., wie wir sie beispielsweise seit langem in Deutschland kennen, in Belgien trotz wiederholter Anregungen der Internationalen Konferenzen vom Roten Kreuz (Wien 1897, Petersburg 1902, London 1907) vom belgischen Roten Kreuz nicht aufgenommen worden. Namentlich der notwendigen Bekämpfung von Drogenmissen und Geschlechtskrankheiten stand das Comité directeur vollkommen ablehnend gegenüber. Es wurde also aufgestiftet und ein Delegierter des Generalgouvernements mit der Leitung des belgischen Roten Kreuzes betraut. Das beschlagene Vermögen des Comité directeur dient ausschließlich der Unterhaltung des für belgische Vermundete vorbestimmten Lazarett im Palais Royal und der Begleitung von Erbschaftsprüchen an die Zentralverwaltung des belgischen Roten Kreuzes. Für die neuzugutretenden sozialen Arbeiten wurde auf Befehl des General-

gouverneurs ein neuer Fonds gegründet, der den Namen Deutsche Fürsorge in Belgien trug. Die ersten Mittel, insbesondere für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter der weislichen Bedo-kerung, Hand in Hand mit der Prostitutionsbekämpfung, wurden dem Generalgouverneur von den deutschen Landesverwaltungen anstalten zur Verfügung gestellt. Ferner kamen Unterstufungen vom Zentral-Komitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz, vom Kriegsausgang für warme Unterleibung, vom Hauptvorstand des bairischen Frauenvereins, von der Centrale für Kriegsförderung von Tabakfabrikanten, von der Gesellschaft zur Förderung der Konsumantinnen, vom Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus in Charlottenburg, von der Centrale für Säuglingsfürsorge in Bayern u. a. Aus verwaltungstechnischen Gründen wurde später eine „Centrale für Soziale Fürsorge beim Generalgouverneur in Belgien“, Brüssel, als selbständige Behörde vom belgischen Roten Kreuz abgetrennt. Leiter und Organisator der Centrale war bei Bissling's Tode Geheimrat Professor Dr. Baumwisch. Delegierter für das belgische Rote Kreuz Graf Mengertzen.

Die Kriegsbekämpfungsfürsorge für belgische Kriegsbeschädigte an dieser Stelle besetzte gestoffen, gliedert sich die soziale Fürsorge tätigkeit für die Zweifelsicherung folgendermaßen: Erstens Centrale in Brüssel, mit den Abteilungen Wohnungsfürsorge, Kinderfürsorge, Jugendpflege, Tuberkulosefürsorge, Arbeitsbeschaffung, Konsumantinnen, Zeitschrift „Das Rote Kreuz“, Kleingärten, Fürsorge für Finanzwesen, belgische Vereine, Gewerkschaften, Kriegserkrankten. Zweitens die einzelnen Fürsorgestellen, die je nach Provinzen einem Provinzialkommissar, nach Kreisen einem Kreiskommissar unterstehen. Zurzeit bestehen 29 einzelne Fürsorgestellen in 10 Provinzen. Den Dienst auf den Fürsorgestellen versehen deutsche Damen des sogenannten Frauendienstes: ehrenamtlich als Vorstands- und Aufsichtsdamen, bei freier Station als Helferinnen, besoldet als Fürsorgefachweilern. Als Dienstzweige jeder einzelnen Fürsorgestelle kommen in Betracht: Auskunftsstelle, ärztliche Beratung, Familienfürsorge (Hausbesuche), Kinderfürsorge, Volkshilfe, Arbeitsnachweis. Die Geldmittel dafür stehen aus drei Quellen: aus dem Fonds des Verwaltungs-

schafs, aus erarbeiteten Überschüssen eigener Betriebe, aus den Spenden aus Deutschland, die durch Begründung eines Kriegsbekämpfungsfonds später in die Heimat zurückfließen sollten. Es hat in Belgien nach dem Urteil Sachverständiger stets freiwillige Wohlfahrtsfürsorge, vielleicht noch mehr private Wohltätigkeit in großem Maßstabe gegeben. Der Leiter der Brüsseler Centrale, Geheimrat Baumwisch, nennt die Arbeit einzelner Männer und Frauen auf diesem Gebiet „musterbildend und bahnbrechend“.

Neu ist die planmäßige soziale Arbeit unter dem Roten Kreuz, die Beteiligung von Fürsorgestellen unter planmäßiger Leitung einer Centrale. Der Bissling'sche Gedanke war überdies Hilfe durch Arbeit, nicht durch Almosen, die auf die Dauer und in jedem Lande verderblich wirken. Freilich leidet die Ausführung dieses durchaus modernen Gedankens unter dem — die Neutralität und die verbündeten Belgier mitreisenden — Wirtschaftskrieg eng-

pauvres petits Belges nicht in ihre liebevolle Wohlthatensperre mit eingeflochten hätten, würde auch hier nach dem alten Wort der Krieg den Krieg ernähren. Beiläufig bemerkt: es wird eine Aufgabe für Doktorarbeiten werden, festzustellen, was graulamer und unmenlichlicher ist: der Waffenkrieg unter Männern, wie wir ihn kannten, bevor der englische Auswanderungsplan auch uns zu andern Methoden zwang, oder aber dieser neue Krieg englischer Erfindung: auf wirtschaftlichem Gebiet; der Krieg aller bedauerlichen — Frauen, Kinder, Greise und Kranken! Dem Kampf, in irgendeiner Form, wird es in der Welt nun einmal geben, solange die Menschen noch nötig haben, zu essen. Aber bleiben wir bei Belgien. Ich sprach von dem Bissling'schen Gedanken, Koständen durch Arbeitsvermittlung statt durch Ar-

beitslosigkeit zu begegnen. Ich möchte an dieser Stelle bezweifeln bemerken, daß arbeitslose Belgier von belgischer Seite Arbeitslosenunterstützung bekommen; wie verderblich ein solches Almosenempfangen bei einem so langandauernden Kriege ist, ist eine andere Frage.

— Betrieben der Centrale, der den Zweck hat, bedürftige arbeitslose Frauen und Mädchen zu beschäftigen. Da ist die Nähfabrik Thurn und Taxis, so genannt, weil sie in einem ehemaligen Lokomotivschuppen des alten Thurn u. Taxis'schen Bahnhofs eingerichtet ist. Da sie von Heeresaufträgen leben muß, die natürlich meist nach Deutschland gegeben werden, weshalb die Zahl der Arbeiterinnen und die Dauer der täglichen Arbeitsstunden. Sie hat getreue 1000 bis 1100 Frauen voll beschäftigt, beschäftigte deren, als ich sie sah, über 500, die außer ihrer ortsüblichen Entlohnung warmes — und, wie ich mich überzeugen konnte, sehr gutes — Mittagessen bekommen. Durch farbige Nähmaschinen, sehr gutes — Mittagessen bekommen. Lohnklasse kenntlich, sitzen sie in Gruppen geteilt und nähen an elektrisch betriebenen Nähmaschinen Matratzen und Sandfüße, die gleich in der Halle in Bahnwagen verladen werden. Eine fürsorglicherer waltet als Fabrikflegerin und versieht eine mit den nötigen Instrumenten versehene Infallstelle. Frauen, die Säuglinge und unbrauchbare Kinder haben, können ihre kleine Gesellschaft mitbringen: Kinderhort und Krippe, von Frauen des Frauenbienstes versehen, sind mit der Fabrik verbunden. Der Besuch sucht erst auf die Wände der Krippe: ein paar samose Kinderhüften, leider unfertig geblieben, lachen auf die belgischen Wälderhüften in den weißen Korbschen herab. Irgendein junger Mägdchen Klüffler fing sie an — wurde vom Kriegswind weiter gewirbelt — wer weiß wohin. Nur seine tangenden Kinderchen blieben bei den friedlich schlummernden Geschöpfchen da, die, wenn sie einmal groß sind, vielleicht auf die Kinder des Mägdchener Malters schreien und bestimmt nicht ahnen werden, daß das erste Stöhnen hunder Schönheit, das ihre noch blühenden kleinen Guckaugen sehen, deutsch war. Mittags kommen aus der Fabrik diejenigen Mütter herüber, die ihre Kleinen stillen müssen. Da hocken sie denn um den warmen Dien in der Krippe, die Kleinen an der Brust, und die Deutschen gucken interessiert zu, ob der Stolz der Krippe, das winzige Knipschen, das schon sehen kann, auch ordentlich trinkt. Mütter —! Das ist doch das, was selbst den grauenhaftesten Krieg, den wildesten Kälteriß beiseite schiebt. Ein friedenvolles, harmloses Bildchen in all dem unfäglichen Dämmer zum Besten der englischen Weisheit. Wenigstens einmal eins.

Rein. Ich weiß noch eins. Draußen in Moltenbeef. Ein sehr armes Viertel und ein sehr einfaches Haus. Borraum — Küche — ein sehr beschneidenes kleines Bureau, ein großer heizbarer Saal mit vielen Bänken. In den Bänken, Reihe an Reihe, Knaben und Mädchen verschiedenen Alters. Alle arm, so die Art Kinder, die sonst auf der Straße hungern. Sie sitzen erkaunlich brav, meist sogar mit gefalteten Händen, und lauschen einem Mitglied der „Besuchter der kleinen Staaten“, der ihnen in ihrer Landessprache belgischsten vorliest. „Der das geschrieben hat, heißt Conscience“, sagt der deutsche Doktor, als er fertig ist. „Weiß einer von euch, wer das ist: Conscience?“ Wahrhaftig: der eine Bub in der ersten Bank, der langsam nur noch aus Augen und Ohren besteht, weiß ein paar aufgeweckten Knaben ein lebhaftes Frage- und Antwortspiel. Die Mädchen, manche mit kleinem Geschwistern gepackt, sind bieder. Sie lauten erst auf, als gesungen wird, Wieder in der Landesprache: „Mein Fländern hab ich herzlich lieb,“ und lustige kleine Kinderlieder. Ein paar von den Jungen sind als Vorkämpfer tätig. Auch der kleine Bursch, der Conscience kannte, melbet sich mit heißen Baden zum Vorlesen. Aber es geht nicht. Er singt zu falsch. Nun, das macht nichts: so trägt er im Chor mit, nicht schön, aber laut. Ein paar größere Jungen zeigen, was sie schon

gelernt haben: sie deklamieren mit ungeheurer Eifer und erstaunlich viel schauspielerischem Talent eine kleine dramatische Szene. Moltenbeef gibt es abteilungsweise ein großes Geflügel beim Ofen; man holt, truppweis, seine Holzschuhe und klappert ab, in den Borraum neben der Küche, zur warmen Abendstunde.

Das ist das Jugendheim in Moltenbeef. Es hat den Zweck, sonst verwohrlösende Kinder von der Straße zu holen, und obwohl es erst seit kurzem besteht, kommen schon regelmäßig etwa zweihundert Kinder des Nachmittags dorthin. Sie werden auf Nützlichkeit geprüft und müssen dann zunächst, unter Aufsicht, die Schularbeiten machen. Moltenbeef wird vorgelesen, erzählt, gesungen, gespielt — Sitzspiele und Spiele im Freien — Freilübungen gelernt, deklamiert, bis die ganze Gesellschaft, um acht, eine ordentliche Abendstunde bekommt und nach Haus geschickt wird. Das Moltenbeefer Heim war das erste. Inzwischen ist ein zweites aufgemacht worden, das sogenannte deutsche Jugendheim, für Kinder deutscher Väter, freilich von Mäntern unterrichteter Nationen, das demselben Leiter und einer (Köln) Dame untersteht. Beide Heime haben jeweils eine männliche und einige weibliche Hilfskräfte — zur Bewachung, für die Küche und die Reinigung des Heims —; das Nachmittagsprogramm ist das gleiche; der Unterschied ist einzig, daß in Moltenbeef Stamisch, im deutschen Heim Deutsch gesprochen wird, daß die Kinder dort die belgische, die Sage und die Dichter ihrer Heimat, im deutschen Heim die deutsche Sagen- und Geschichtswelt kennen lernen und die Verse deutscher Dichter singen und deklamieren. „Jugendpflege auf volkstümlicher Grundlage“, nannte es der Leiter der Abteilung in der Centrale.

Für die Kinder selber heime findet von Zeit zu Zeit in einem deutschen Kino eine Nachmittagsvorstellung statt, deren Programm ausschließlich für die Kinder ausgewählt und vorher geprüft wird. In Kammer bemerkt, könnten wir das bei uns im Lande nicht auch anstreben? Ich sehe selbst von Zeit zu Zeit in der Filmzensur und weiß, welche albernem Bildchen man „auch für Jugendliche“ passieren lassen muß, weil kein handgreiflicher Grund vorliegt, ihn abzulehnen — was aber weiß Gott nicht gleichbedeutend ist mit der Überzeugung, daß diese Kost nun auch irgendwie etwas mit „geistiger Nahrung“ zu tun hätte. Im Gegenteil — man ist oft genug herzlich überzeugt, daß es der reinste Unsinn ist — während doch auch hier das Gute so nahe läge.

Unendlich viel mühsame geduldige Kleinarbeit gehört dazu, diesen ungewöhnlichen kleinen Vorstadien den ersten Begriffen von freiwilliger Ordnung, Sauberkeit und Disziplin beizubringen. (Dem sie kommen freiwillig und lernen freiwillig.) Und so befruchtigend und beglückend diese Arbeit vom rein altruistischen Standpunkte auch ist — dem Krieg und Koffst muß man mit dem Kopf, Wohlstandspolizei aber mit dem Herzen treiben — so kommen einem vom deutschen Standpunkte und namentlich unter den herrschenden Umständen doch redeliche Gedanken: daß eine so vorzügliche pädagogische Kraft, wie es der Leiter der Brüsseler jungen Jugendheime ist, für ein Fremdenvolk arbeitet! Für das deutsche Jugendheim trifft das ja allerdings nicht zu. Im Gegenteil. Wohl aber für das Moltenbeefer Heim. Und wenn man sich gleichzeitig vorstellt, wie niederträchtig unsere Auslandsdeutschen in den verschiedenen feindlichen Fremdländern behandelt werden, ist man versucht, mit dem Kopfe zu schütteln und zu denken: Wir sind doch schon dumm! — Woher freilich der Kultursinn in einem durchaus deutlich fühlt, daß es in vielen Fällen ehrenvoller ist, dumm zu sein.

Übrigens, meine Herren Kollegen in London, Paris und Washington: ein neues Motiv! Die Dummheit der Deutschen! Wenn Sie ein bißchen Geist haben, muß Ihnen das Greuel wiederfahren doch nach fast drei Jahren langsam selber überkeil verursachen: wir sind aber gar nicht so — wir geben Ihnen gern einmal einen neuen Gedanken zum Breitreten. (Schluß folgt.)

Erregte Aussprache beim Heeresetat.

Sitzung vom 15. Mai. (Fortsetzung).

Abg. Haase (U. Soz.): Das Volk will nicht schöne Reden, es verlangt Taten. Wir sehen nichts von einem Aus nach links. Die Unabhängige Sozialdemokratie wird nach wie vor drangsaliiert und verfolgt. Nach dem Sturz des Zarismus sind Deutschland und Oesterreich das Zentrum der Reaktion geworden. Oesterreich hat überhaupt noch kein Parlament einberufen, bei uns aber gibt es nur einen Scheinparlamentarismus. Ist es verwunderlich, wenn sich die Welt damit beschäftigt, so wie früher mit dem Zarismus? Alle Parteien verwahren sich gegen den Vorwurf, Rechte der Krone beeinträchtigt zu haben. Wie sollen denn die Vollrechte erweitert werden, ohne daß die Rechte der Krone eingeschränkt werden? Entweder wird es die Quadratur des Kreises oder man macht nur Scheinreformen. Wenn alles Gesetz wird, was der Verfassungsausschuß beschlossen hat, es wird alles beim alten bleiben, ja, manche Beschlüsse sind ein Rückschritt. In anderen Ländern wird die Abschaffung der Geheimdiplomatie verlangt, bei uns aber beschließt man geheime Reichstagsitzungen für auswärtige Fragen. Die Volksmassen müssen selbst nach dem Rechten sehen, sonst kommen sie vom Regen in die Traufe. Das Volk regt sich schon. Es wird Regierung und Parlament vorwärts zu treiben wissen.

Abg. Kretz (konf.): In Italien und Rumänien hat gerade die Straße den Krieg verlangt, während bei uns der Kaiser bis zum letzten Augenblick nach Ansicht vieler Leute sogar zu lange, mit der Kriegserklärung gewartet hat. Es kann nicht bestritten werden, daß die Beschlüsse des Verfassungsausschusses den Anfang des parlamentarischen Systems darstellen. Die Linke sagt, dann setze den höchsten den Weg frei zu den höchsten Ämtern; nun — wen haben Sie denn, wen schlagen Sie vor? — Es meldet sich niemand! (Heiterkeit.) Dr. Le wald hat im Ausschusse sachlich mit uns übereingekommen, es mag ihm schwer gefallen sein, aber sein Gewissen erlaubt ihm wohl nichts anderes. (Heiterkeit.) — Jurist links: Er ist im Ausschusse wieder umgefallen! Die Sozialdemokraten nehmen die Ausschlußbeschlüsse immer nur als Abschlagszahlung an — wenn es zur Ausführung kommen wird, laufen Sie (nach links) doch alle auseinander!

Die Gegenzeichnung des Kriegsministers würde dazu führen, daß das Parlament in den Personalfragen mitredet. Das wollen wir nicht. Wo würde es hinführen, wenn etwa hier nachgerechnet würde, wieviel Katholiken und wieviel Evangelische unter unseren Heerführern sind. In Frankreich werden diese hohen Stellen nach politischen Gesichtspunkten besetzt; logischerweise könnte dann der Kollege Dr. Cohn-Nordhausen sagen: Wenn Hindenburg schon nicht unter unsere Oberbefehlshaber kommt, soll wenigstens einer von uns eine Armee führen. (Heiterkeit rechts. — Rufe der U. Soz.) Ich weiß ja, daß das praktisch nicht in Betracht kommt. (Heiterkeit.) Der preussische Offizier ist durch ein besonderes Band von alterher seinem König verbunden, er ist sein Mann. Wenn im bayerischen Landtag ein Abgeordneter etwa gegen den König auftrat, würde — so würde er wohl mit Brachialgewalt behandelt werden! Aber wenn Sie so begeistert davon sind, daß die Kriegsminister Bayerns, Sachsens und Württembergs ihren Landtagen verantwortlich sind, nun so lassen sie doch den preussischen Kriegsminister dem preussischen Landtag verantwortlich sein! (Sehr gut rechts.) Durch die angeordnete Aenderung würde die Gerechtigkeit nicht gestärkt, die Offizierslaufbahn zu erweitern. Dr. Friedberg hat sich gegen das parlamentarische System ausgesprochen, Schiffer doktr. Nun kann man sich doch Rechte aussuchen. Herr Schiffer behauptete, Graf Westarp habe die Aischlacht an den Haaren herbeigezogen. (Heiterkeit.) Das ist falsch. Der Kriegsminister hat jetzt wirklich anderes zu tun, als tagelang in Verfassungsausschuß zu sitzen. (Beifall.) Es ist doch kein Geheimnis, daß wir jetzt Krieg haben. (Heiterkeit rechts.) Recht gilt der Burgfrieden nur im Innern, nicht im Aeußeren.

Die konservative und radikale Seelengemeinschaft.

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Bpt.): Der Vorredner hat die Tatsachen geradezu entstellt, obwohl er selbst im Verfassungsausschuß war. Er weiß, daß wir die Verhandlungen nur aus technischen Gründen abgebrochen haben, weil die Beschlüsse schon um 10 Uhr begannen. (Zurufe: Warum schon um 10?) Haase und Kretz in völliger Uebereinstimmung. Haase hat fast wörtlich die Angriffe des Herrn v. Gräfe wiederholt. (Hört! Hört! links. — Stillschweigen.) Widerspruch des Abg. Haase. Dieser gemeinsame Sturm auf der äußersten Rechten und der äußersten Linken ist sehr bezeichnend. Er ist charakteristisch für die ganze politische Lage. Die gleichen Schlagworte hören wir von rechts und von links. Man will den höchsten Kriegsherrn gegen die Volksvertretung auspielen. Die Parlamentarier sind den Herren von rechts ein Kreuz, aber nur dort, wo sie selbst nicht den Ausschlag geben. In Preußen haben wir ein hinterdes parlamentarisches System. Da haben die Herren Konserwativen nämlich nur alle Rechte, aber keine Pflichten. (Zustimmung links.) Ein großes Staunen hat in Deutschland an, als ein nationalliberaler Landtagspräsident Regierungspräsident wurde. (Hört! Hört!) Das wird als ein wahres Wunder angesehen, als ein Zeichen der Neuorientierung. (Hört! Hört!) Das kennzeichnet die Lage. Die Rechte unterliegt mit ihren Angriffen auf das Parlament und die Vollrechte geradezu das Ausland. Wir kämpfen für die wahren Interessen des Heeres und der Monarchie. Wer dagegen ist, der verläßt sich gegen das Heer und die Monarchie. (Beifall links.)

Damit schließt die Aussprache über die Fragen der inneren Politik.

Die Verwaltung des Reichsheeres.

Ein Antrag Rehbel (konf.), der auch von nationalliberalen Abgeordneten und Vertretern des Zentrums und der Deutschen Fraktion unterschrieben ist, erudt den Kanzler, die in Betracht kommenden militärischen Instanzen zu veranlassen, sämtliche in den besetzten Gebieten befindlichen, dem Deutschen Reiche gehörenden und dort entbehrlichen Maschinen, insbesondere Dampfmaschinen, Motorpflüge, Lokomobile, und Dampfplüge der heimischen Landwirtschaft zuzuführen, ferner alle irgendwie entbehrlichen Pferde und Zugtiere, die in den besetzten Gebieten noch vorhanden sind, möglichst reiflos der heimischen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Abg. Stücken (Soz.): Hoffentlich bleibt der Kriegsminister das, was er versprochen hat: nämlich ein Mann der Tat in der Bekämpfung der Soldatenmissethungen. Nach dem Kriege darf der Militarismus nicht wieder ein Staat im Staate sein. Die lange Dienstzeit kann man nach den Erfahrungen des Krieges nicht mehr aushalten. Vor einiger Zeit habe ich dem sächsischen Kriegsministerium die Beschwerde eines Soldaten unter-

breitet. Aus der Beschwerde ergab sich kein Anhaltspunkt dafür, wer mir die Mitteilungen gemacht haben konnte. Das sächsische Kriegsministerium hat die Sache loyal erledigt. Nun hat sich offenbar der Hauptmann darüber geäußert, daß ein Reichstagsabgeordneter sich herausnehmen kann, sich an das Kriegsministerium wegen einer militärischen Beschwerde zu wenden. Er hat herumgeschneifeln lassen, um festzustellen, wer mir das Material brieflich überhandt haben könnte. (Hört, hört!) Man hat auch einen Mann herausgefunden, von dem man annahm, daß er sich mit mir in Verbindung gesetzt habe, und der Mann wurde veranlaßt, den Brief aus dem Gedächtnis noch einmal niederzuschreiben. Auf Grund dieses Briefes aber konnte man dem Manne nichts anhaben. Der Hauptmann, der offenbar annahm, daß der Soldat mir etwas anderes geschrieben hat, übergab die Sache dem Kriegsgericht, und ich wurde nun als Zeuge darüber geladen, was der Soldat mir geschrieben habe. (Hört, hört!) Ich habe selbstverständlich jede Auskunft verweigert, was wohl jeder Abgeordnete getan haben würde. (Sehr richtig!) Der Richter sagte aber, ich besäße kein Recht der Zeugnisverweigerung, womit er formell ja recht hat. Aber keine Macht der Welt kann mich zwingen, den Soldaten preiszugeben. (Beifall.)

Eine Haussuchung im Reichstag?

Der Richter wollte mich dann veranlassen, wenigstens den Brief herauszugeben, was ich aber auch abgelehnt habe. (Sehr richtig!) Nun will man den Brief beschlagnahmen, und da meine Papiere sich im Reichstag befinden, im Reichstag eine Haussuchung abhalten. (Hört, hört!) Der Richter sagte ausdrücklich, der Reichstag sei nicht exekutorial. Der Reichstag muß sich auch entscheiden gegen ein solches Vorgehen verwahren und unter Präsidium wird hoffentlich Mittel finden, um zu verhindern, daß die Posterei im Reichstagsgebäude in den Papieren eines Abgeordneten herumgeschneifelt. (Sehr richtig!) Es handelt sich um das Ansehen und die Würde des Reichstages. (Beifall links und im Zentrum.)

Der Redner trägt weitere zahlreiche Wünsche und Beschwerden vor: beim Beschwerderecht zieht der Soldat immer den Kürzeren. Alle Reden im Reichstag haben bisher keine Reform des Beschwerderechts gebracht. Es jemat von einem bösen Gewissen, daß man den Soldaten, an Reichstagsabgeordnete zu schreiben. Die Soldatentantinen machen unerhöht hohe Ueberhöffe, obwohl sie doch den Mannschaften gute Waren möglichst billig liefern sollten. Man sagt, daß die Ueberhöffe zum Teil sogar für die Offizierskinder verwendet werden. (Hört, hört!) Noch heute gibt es Soldaten, die noch niemals Urlaub aus dem Felde erhalten haben. Es muß auf diese Leute verbittert werden, wenn sie sehen, daß die Offiziersburden alle Monat Urlaub erhalten, und hochbezahlte mit Lebensmitteln zur Frau Hauptmann zu fahren. (Sehr richtig!) Gewicht ist nichts dagegen einzuräumen, daß auch Strafgefängnisse heeresfähig gemacht werden. Wenn man aber den Inhaber eines großen Berliner Schuhgeschäftes, der fünf Jahre Gefängnis und fünf Jahre Ehrverlust erhalten hat, weil er an die österreichisch-ungarische Armee Schuhe mit Papostöhlen geliefert hat, jetzt, nachdem er ein Jahr der Strafe verbißt hat, einer Arbeiterabteilung zuweist und ihn nach dem Kriege zweifelloh benachteiligt wird, so können wir das nicht richtig finden, denn es laß gar kein Anrecht vor, diesen Mann der gerechten Strafe zu entziehen. (Sehr richtig links.) Das Eiserne Kreuz II. Klasse sollte man ganz allgemein als Kriegsdienstauszeichnung einführen, denn alle Kriegsteilnehmer haben es verdient. Viele, die es verdient haben, haben es aber nicht erhalten, und viele haben es erhalten, die nicht wissen, wie sie dazu gekommen sind. Im übrigen sollte der Kriegsminister dafür sorgen, daß General Groener einen solchen Streifen mehr herausgibt. (Beifall b. d. Soz.)

Abg. Dr. Wirth (Ztr.): Das Kriegsministerium muß aus den vorerwähnten Beschwerden die eiserne Konsequenz ziehen. Hoffentlich gelint es ihm, gegenüber den Generalkommandos durchzuführen. Wir hoffen auf den Kaiser. Er ist der erste Soldat, er hat ein Herz für seine Soldaten. Man darf nicht nach der Gesinnung der Leute schnüffeln. Es ist soar nach der politischen Betätigung des Vaters und des Großvaters geforscht worden. Im Offizierskorps muß ein Geist herrschen, der dem Ernst der Zeit entspricht. Wenn man hier in Berlin sieht, wie sich manche junge Offiziere benehmen, so muß man sich schämen. Ich selbst habe so einen jungen unreifen Mann gesehen, der mit dem Monokle im Auge und einem Schokohändchen im Arm durch die Straßen stolzierte. So daß die Fräulein sehen blieben. (Hört, hört!) Der Ernst für Kriegsdienst muß bald gewährt werden. Daran hat Baden, das von Fliegern heimgeführt wird, ein besonderes Interesse.

Mehr Rücksicht!

Abg. Gunzer (Bpt.): Bei der Musterung der ungeübten Leute sollte man rücksichtsvoller verfahren. Wir haben noch genug gesunde Leute und brauchen nicht solche einzustellen, die dann nur die Lazarette füllen und später große Rentenansprüche erheben. Bei manchen Untersuchungen aber macht es ganz den Eindruck, als wenn der junge Assistenzarzt die Weisung erhalten hätte, eben alles zu nehmen. Besonders den verdient das rote Kreuz. Das Soldateneisen würde besser werden, wenn täglich ein Offizier aus dem Mannschaftenstempel essen müßte. Die Armerungsoldaten, die vielfach in der vorbersten Linie ihren schwereren Dienst verrichten müssen, beschwerten sich, daß sie nicht dieselbe Kost erhalten wie die kämpfende Truppe. Man sollte auch tüchtigen Soldaten Gelegenheiten geben, Offizier zu werden und das nicht vom Einjährig-Freiwilligen abhängig machen. Das Vorrecht bei der Offizierswahl muß verschwinden. Jeder tüchtige Mann muß die Möglichkeit haben, ins Offizierskorps aufgenommen zu werden. Jahrdazte, die ihrer Militärpflicht genügen, können Klage darüber, daß sie nicht befördert werden.

Abg. Dr. Thoma (Mitgl.): Offiziere des Beurlaubtenstandes, die zum Dienst bei Kriegsbehörden kommandiert sind, sollen nächstens entlassen werden und dann wieder als Zivilisten denselben Dienst bei derselben Behörde verrichten. Wer betreibt eigentlich diese Umwandlungsbestrebungen? Man behauptet, das Reichsamt des Innern sei schuld. Man nimmt aber wenig Rücksicht auf die Stimmung in den beteiligten Kreisen, gar nicht zu sprechen von den Interessen der in Frage kommenden. Soll das etwa der Anfang einer Art Sozialpolitik sein? Die ersten Versuche sind bei der Reichsentschädigungskommission in die Wege geleitet worden. Sanftsam und unbefohlen arbeitet das Ingenieurkomitee bei der Verfassung von technischen Neuerungen, namentlich auf dem Gebiete des Kraftlamps. Ausschüsse werden im Namen des Abgeordneten geleitet. Der Redner erklärt dann im Namen des Abgeordneten Dr. Stresemann, daß dessen Kritik gegen den General v. Löwenfeld über ein Urteil bezüglich der Gesinnung der Auslandsdeutschen nicht persönlich gemeint war.

Ministerdirektor Le wald: Bei der Entschädigungskommission handelt es sich um eine allgemeine neue Regelung. Die Angriffe des Abgeordneten Thoma sind nicht berechtigt.

Oberst Wriesberg: Das Ingenieurkomitee gibt sich alle Mühe, Hunderttausende von Erfindungen zu prüfen.

Abg. Werner-Hersfeld (D. Fr.): Die Einsetzung zum Offizier sollte man nicht vom Einjährigzeugnis abhängig machen. Bizepräsident Dr. Paasche: Ich bitte doch auch Einzelheiten möglichst zu verzichten. Es war bei der letzten Besetzung bisher nie üblich, Einzelheiten in dieser breiten Form hier vorzutragen. (Allgemeine Zustimmung.) Es sind zum Heeresetat nicht weniger als noch sieben Redner gemeldet und alle von den sozialdemokratischen Fraktionen. (Allgemeine Rufe des Entsetzens.)

Abg. Büchner (U. Soz.) bespricht die Arbeitsverhältnisse in den Artilleriewerkstätten in Spandau.

Die Arbeitsverhältnisse in den Militärwerkstätten.

General v. Coupette weist darauf hin, daß es jetzt vor allem darauf ankommt, die Front mit allem Nötigen zu versorgen. Es wird in Spandau keineswegs allgemein 8 Stunden gearbeitet. Sonntags werden in der Hauptache Maschinen wiederhergestellt. Den Arbeitern steht das Beschwerderecht zu. Das Material ist jetzt natürlich schlechter, aber wir schaffen es auch damit. Der Redner erläutert eingehend die Spandauer Löhne.

Abg. Hoch-Hanau (Soz.) erklärt gegenüber einer Mahnung des Bizepräsidenten Paasche, daß diese Arbeiterfrage heute im Plenum besprochen werden müßte, weil sie erst gestern im Ausschusse erörtert wurden. Er geht dann u. a. ausführlich auf die Arbeitsverhältnisse in der Artilleriewerkstatt Hanau ein.

General v. Coupette: Wir arbeiten mit den Arbeiterauschüssen mehr zusammen. Eine Neuwahl eines Drittels durch alle großjährigen Arbeiter nach Verhältniswahl ist angeordnet, und sowie sich dieses Drittel eingestellt hat, werden auch die anderen beiden Drittel neu gewählt. Inzwischen unterrichten die älteren Arbeiter die neuereintretenen über ihre Pflichten, was viel wirksamer ist als Belehrung von seiten der Behörden.

Abg. Kunert (U. Soz.) begründet einen Antrag auf Entlassung zum deutschen Heeresdienst herangezogenen Ausländer.

Abg. Schöyfflin (Soz.): Ein Mitglied des Landtags für Reich Altäre Linie ist trotz Beurlaubungsantrags der Regierung nicht rechtzeitig zu den Landtagsverhandlungen beurlaubt worden; er erhielt nicht einmal Schnellzugberechtigung, obwohl selbst das Kriegsministerium die Beurlaubung befürwortet hatte. Bataillons- und Divisionskommandos schicken das Gesicht zurück. Der eine Mann war gerade unentbehrlich. Was ist denn das für eine Unverschämtheit?

Der Kriegsminister dankt für eine Machterweiterung.

Kriegsminister v. Stein: Die Entbehrlichkeit einzelner Leute von der Front kann nur dort, nicht von mir, entschieden werden: aus einzelnen werden viele. Der Kriegsminister kann Beschwerden abstellen, aber er wird sich hüten, in die Befugnisse der Truppenführer einzugreifen. Das Danaergeschenk einer Erweiterung meiner Machtbefugnisse lehne ich dankbar ab. (Sehr gut rechts.) Sollten Schwierigkeiten entstehen, so erliegen sie sich durch Befehl meines Allerhöchsten Kriegsherrn, der mich auf meine Stelle berufen hat. (Beifall rechts. — Zurufe der Soz. — Rufe rechts: Das verstehen Sie ja doch nicht!)

Abg. Stahl-Spandau (Soz.) bemängelt die Wohnverhältnisse der Spandauer Arbeiter.

Abg. Scheidemann (Soz.): Dem Kriegsminister erwidere ich: es handelt sich nicht darum, dem jeweiligen Kriegsminister neue Rechte einzuräumen und Geschenke zu geben, es muß sich darum handeln, der deutschen Volksvertretung verfassungsmäßige Rechte zu sichern. (Beifall links und im Ztr.) Der Verfassungsausschuß, auf den die Bemerkung des Kriegsministers abzielte, scheint auf dem richtigen Wege zu sein. (Beifall links und im Ztr.) Das Auftreten des Kriegsministers muß uns nur in der Absicht bestärken, diesen Weg weiterzugehen, die Rechte genau abzugrenzen für die Herren Militärs und die deutsche Volksvertretung. Auf diesem Wege werden wir uns nicht hemmen lassen, sondern ihn im Gegenteil nach den Erfahrungen des heutigen Tages entschieden weiter verfolgen. (Beifall links und im Ztr.)

Abg. von Trampehnski (Pole) erhebt Einspruch gegen die von dem Antrage Rehbel geforderte Fortführung von Pferden aus den besetzten Gebieten.

Abg. Rehbel (konf.) empfiehlt seinen Antrag im Interesse der heimischen Landwirtschaft.

Abg. Schulz-Bromberg (Wd): Es gibt keine Verwaltung, die mit größerer Humanität vorgeht als unsere Verwaltung in den besetzten Gebieten. (Lachen bei den Polen.)

Mit oder ohne Kriegsminister — wir gehen unsern Weg

Abg. Dr. Müller-Meiningen (Fortf. Bpt.): Auch wir bedauern die Sonart, die der Kriegsminister anzuschlagen für gut befinden hat. Gerade im jetzigen Zeitpunkt erscheint das als das schlechteste Mittel, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Regierung und Parlament herbeizuführen. Ich kann nur annehmen, daß der Kriegsminister die Borgehörigkeit der ganzen Frage gar nicht kennt, wenn er meint, daß wir ihm ein Danaergeschenk geben wollen. Es handelt sich nicht um ein Geschenk für eine einzelne Person. Wir tun nur unsere Pflicht im Interesse der deutschen Armee. Das Parlament hat im Laufe der Jahre Veranlassung genug gehabt, sich mit dem Militärkabinett zu beschäftigen. Immer war es das Militärkabinett, das dem Parlamente Schwierigkeiten gemacht hat, aber auch dem Kriegsminister. Davon weiß der jetzige Kriegsminister nichts. Ich nehme ihm, v. r von der Front kommt, das persönlich nicht übel, aber ich nehme es ihm übel, daß er so wenig parlamentarischen Sinn besitzt, daß er nicht einseht, daß eine solche Antwort den Verkehr zwischen Volksvertretung und Regierung unendlich erschweren muß. (Zustimmung links.) Das bedauere ich im Interesse des Parlaments, das nur im Interesse des deutschen Volkes handelt. Der Deutsche Reichstag hat auch gegenüber dem Heere seine Pflicht und Schuldigkeit voll auf getan. Wir werden auch ohne den Kriegsminister unseren Weg weitergehen. Wir gehen den Weg des Rechts, ob wir den Dank des Kriegsministers haben oder nicht. (Lebhafte Beifall links und im Zentrum.)

Abg. Dr. Cohn-Nordhausen wirft der Verwaltung Litauen Raubhysterie vor (Ordnungsruf) und verweist auf die Schrift eines Generalstabsoffiziers, in der erklärt wird, man müsse im Krieg in den besetzten Gebieten alles Brauchbare nehmen und nur den Leuten etwas lassen, die sich anständig verhalten. (Zuruf rechts: Aus welchem Jahr ist das?) Von 1888. (Lachen rechts.)

Kriegsminister v. Stein: Solche anonymen Broschüren geben nur die Ansicht des Verfassers wieder. Der Verfasser kommt übrigens bei seinen Betrachtungen über die Härten eines kommenden Krieges zu dem Schluß, daß sie vielleicht die Möglichkeit eines ewigen Friedens herbeiführen könnten. (Heiterkeit.)

Abg. Kretz (konf.): Wir wollen nur, daß die in Polen zur Bestimmung nicht mehr notwendigen Maschinen heimgebracht werden.

Wie sind wir zu den Militärgerichten gekommen?

Die Regierung Stürggh-Hochenburger hat sich nicht begnügt, sofort bei Kriegsausbruch die Geschwornengerichte zu beseitigen, sie hat überdies die mannigfachen strafbaren Handlungen noch den Militärgerichten zugewiesen. Das ist nun nirgends geschehen: in keinem der kriegsführenden Länder, natürlich auch nicht in Deutschen Reich, aber auch nicht in Ungarn! Das ist nur in Oesterreich geschehen und so werden wir vor allem betrachten, wie es geschehen ist. Von den Militärgerichten werden in diesen drei Jahren nicht wenig Zivilpersonen verurteilt worden sein und es sind weiß Gott keine geringen Strafen, die da ausgesprochen wurden. Um so notwendiger ist daher die Nachprüfung, wie denn diese Zuständigkeit herbeigeführt wurde, wie das Fundament beschaffen ist, auf welcher sich eine so umfassende und so folgenreiche Justiz aufbaut.

Diesen Umsturz eines beträchtlichen Teiles der Rechtsprechung hat die Regierung Stürggh-Hochenburger mit der § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 „über die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit“ verübt. In dieser Verordnung wird die Strafgerichtsbarkeit über Personen, die sich nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung der angeführten strafbaren Handlungen schuldig machen, an die Landmehrergerichte übertragen. Von den strafbaren Handlungen, die da angeführt werden — es sind ihrer mehrere Duzend —, wollen wir, um die Betrachtung zu vereinfachen, nur zwei hervorheben: Hochverrat und Störung der öffentlichen Ruhe, und im übrigen darauf hinweisen, daß auch gemeine Verbrechen wie Mord, Totschlag, Raub, auf die eine Strafe über fünf Jahre Kerker angedroht ist, der militärischen Gerichtsbarkeit überwiesen wurden, wenn sie an einer in aktiver Dienstleistung stehenden Person begangen werden. Daraus geht hervor, daß die § 14-Verordnung nicht bloß an Stelle der bürgerlichen Gerichtsbarkeit die militärische setzt, also etwa statt des Landesgerichtes das Divisionsgericht zuständig macht, sondern daß sie die militärische Gerichtsbarkeit auch dort eintreten läßt, wo nach dem Gesetz Geschwornengerichte zu entscheiden haben. Die Regierung Stürggh-Hochenburger hat also nicht bloß die Tätigkeit der Geschwornengerichte eingestellt — zuerst auf die im Gesetz zugelassene Weise, danach, als hiefür die Möglichkeit erschöpft war, mit dem § 14, also in verfassungswidriger Weise — sondern sie hat auch das in dem Gesetz, das die Suspension der Geschwornengerichte zuläßt, bestimmte und geregelte Verfahren umgestürzt. Sie hat sich mit der Ersetzung der Geschwornengerichte durch die Ausnahmsenate nicht begnügt, sondern sie hat auch die bürgerlichen Ausnahmsenate beseitigt und an ihre Stelle die militärischen Divisionsgerichte gesetzt. Anstatt Geschworne, wie es das Gesetz will, urteilen über die Schuld dieser Angeklagten nun Offiziere! Der Sprung ist nicht klein.

Wir wollen nun an der Hand des Gesetzes die Zuständigkeit dieser Verordnung prüfen. Dabei lassen wir alle sozusagen moralischen Bedenken weg; es wäre auch ein Einfall, einem Regierungssystem, das durch die Namen Stürggh und Hochenburger umschrieben ist, mit derlei Bedenken zu nahen! Auch davon wollen wir absehen, daß nach der Suspension der Geschwornengerichte die staatlichen Richter in Funktion getreten wären, also nicht ausführen, was ihre Ersetzung durch Offiziersrichter eigentlich besagt. Wir lassen hier auch alle Möglichkeiten der „Vermendung“ des § 14 gelten: daß man mit ihm alles machen kann, also jedes Gesetz abändern und jedes neue Gesetz erlassen. Nur eines darf man und kann man mit dem § 14 nicht machen, das verbietet sein Wortlaut: an das Staatsgrundgesetz darf der § 14 nicht greifen. Es können unter Verantwortung des Gesamtministeriums kaiserliche Verordnungen erlassen werden, „insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken.“ Wo das Staatsgrundgesetz bestimmt, hört der § 14 auf; vor der ehernen Mauer des Staatsgrundgesetzes muß er zurücktreten. Ueber die Geltung des Staatsgrundgesetzes kann er nicht greifen. Auf Grund des § 14 können nur Verordnungen erlassen werden, „insofern solche

keine Abänderung der Staatsgrundgesetze bezwecken.“ Bezwecken sie dies, tun sie dies, so hat der § 14 sein Geltungsgebiet überschritten, so widerspricht die § 14-Verordnung ihrer Voraussetzung, so ist sie in sich nichtig und rechtsungültig. Und alles, was sich auf sie aufbaut, ist mit dem Charakter der Nichtigkeit und Rechtsungültigkeit vorweg behaftet und kann Gültigkeit und Rechtllichkeit nie erlangen.

Es ist nun durch ein Staatsgrundgesetz, durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die richterliche Gewalt, verflüdet und festgesetzt: Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten. Indem es ein Staatsgrundgesetz ist, das es bestimmt, kann der § 14 es nicht ändern; eine § 14-Verordnung kann nicht eintreten, wo das Staatsgrundgesetz gewaltet hat. Wenn das Staatsgrundgesetz die Geschwornen beruft, um über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden, so kann der Paragraph Bierzehn nicht Ausnahmeenate und noch weniger Offiziere berufen, um über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden; das ist so sonnenklar, daß an dem Schluß selbst die ausgebildetste Sophistik nicht zu rütteln vermöchte. Es ist in der Arbeiter-Zeitung schon zu Beginn dieser militärischen Gerichtsbarkeit bewiesen worden, aber selbst jene zweifelhafte Rechtswissenschaft, die damals alles zu rechtfertigen suchte, hat gegen unsere Beweise nur ein hilfloses Gestammel vorzubringen gewußt. Insofern die § 14-Verordnung vom 25. Juli die militärische Gerichtsbarkeit auch für die strafbaren Handlungen setzt, über die gemäß dem Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt Geschwornengerichte zu entscheiden haben, ist sie eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes, demnach in sich nichtig; und von dieser ihrer Nichtigkeit kann sie nichts lösen. Am allerwenigsten der Gebrauch, der praktisch von ihr gemacht wurde.

Das Aufhören der Wirksamkeit dieser § 14-Verordnung ist von der Regierung durch Verordnung zu bestimmen. Wir können der Regierung Clam-Martinić nur den ernstesten Rat geben, das Aufhören jener Wirksamkeit unverzüglich anzuordnen; dadurch würde der Betrachtung über den „Gebrauch“, der von ihr gemacht worden ist — und diese Betrachtung wird sich sicherlich nicht hindern lassen und wird einmal so umfassend werden, als der Gebrauch es war —, wenigstens die Schärfe benommen werden, die aus der Fortdauer eines Unrechtes entspringt. Es hat nicht ein Atom Wahrheit darin gesteckt, daß diese Einführung der militärischen Gerichtsbarkeit nötig war; aber daß sie noch, nach drei Jahren Krieg, nötig wäre und möglich wäre, da die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände ernstlich anheben soll, wird sich natürlich niemand einreden lassen. Neben der Suspension der Geschwornengerichte durch den § 14 steht die Suspension der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit durch den § 14 als der aufreizendste Gesetzbruch da, den die Stürggh-Hochenburger begangen haben; sie können nach dem Versprechen, daß Gesetz und Recht nun wieder gelten sollen, nicht aufrecht bleiben. Denn der Gedanke, daß die Fundamente, auf denen sich die ganze Rechtsprechung aufbaut, nicht in Ordnung sind, ist jedem sittlichen Menschen unerträglich geworden.

Von den Urteilen der Militärgerichte in politischen Prozessen wird später zu sprechen sein. Aber wie diese militärische Gerichtsbarkeit in Standgerichte hineinwuchs und plötzlich wegen strafbarer Handlungen, auf die das Gesetz eine Höchststrafe von fünf Jahren Kerker setzt, Todesurteile verkündet werden konnten, das bedarf einer eigenen und ausführlichen Darlegung.

Blatt

Preis für Oesterreich-Ungarn: Täglich einmalige Postversendung: Jährlich K 62.00, monatlich K 5.17; vierteljährlich K 10.80; monatlich K 2.60. Täglich zweimalige Postversendung: Jährlich K 60.00; halbjährlich K 28.20; vierteljährlich K 12.00; monatlich K 4.20.
Preis für das Ausland: Vierteljährlich bei direktem Bezug unter Kreuzband: Für England K 15.—, für alle anderen Länder K 19.80. Bei den Postämtern: in Deutschland 5 Pf.; in der Schweiz 11 Frk. 65 Cent.; Italien 11 Frk. 15 Cent.; Serbien 15 Frk.; Bulgarien 12 Frk. 50 Cent.; Rumänien 12 Lei 30 Bani; Aegypten 550 1/2 Milliemes; Rußland 4 Rub. 5 Kop.
Ab-Nummern: Schriftleitung 389, 6832. Haupt-Verwaltung 3668, Versandstelle 1024, Druckerei 3668.

71. Jahrg.

Wien, 25. Mai.

Kaiser Karl hat abermals in einer wichtigen Angelegenheit von militärischer und wirtschaftlicher Bedeutung die Initiative ergriffen, und die Bevölkerung wird dem Monarchen für seine von wahrer Volkstümlichkeit eingegebene Handlungsweise herzlichsten Dank wissen. Mit einem kaiserlichen Befehlsschreiben wird nämlich die Entlassung der im Heere dienenden Landsturmmänner im Alter von einundfünfzig und zweiundfünfzig Jahre verfügt. Davon ausgenommen sind nur die Sagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst, sowie die Angehörigen der landsturmpflichtigen Körperschaften. Von der Begünstigung, die mit dem kaiserlichen Befehlsschreiben einer sehr großen Anzahl von Männern, die im Militärdienste stehen, zuteil wird, ziehen alle diejenigen Vorteil, die infolge Kriegsausbruches mit Vollendung ihres fünfzigsten Jahres nicht entlassen werden konnten. Wenn diese Maßnahmen erst jetzt erfolgen, so war das wohl darauf zurückzuführen, daß infolge der gewaltigen Ereignisse auf den Schlachtfeldern, der Brussilow-Offensive, des Feldzuges gegen Rumänien und der anderen Kämpfe, eine solche Entlassung schwer durchführbar erschien. Der Kaiser hat aber den einmal gefaßten Plan nicht mehr aus dem Auge verloren, einen Plan, der sich im übrigen auf derselben Linie bewegt, wie die Schaffung des Amtes eines Chefs des Ersatzwesens. Der leitende Gedanke ist der, daß im Sinne der Auffassung des Kaisers alle Maßnahmen getroffen werden, die dazu dienen, das Hinübergreifen des Militärdienstes auf neue Kategorien möglichst zu vermeiden, und vor allem wirklich alle Frontdienst-Tauglichen an die Front zu bringen, andererseits aber die Härten, die mit der Einberufung zum Militärdienst verbunden sind, tunlichst zu mildern. Besondere Berücksichtigung verdienen nun gewiß die Eingekückten der Jahrgänge 1865 und 1866, die ja unter normalen Verhältnissen bereits die Entlassung aus dem Heeresverbande bekommen hätten. Die Verfügung, die auf die Anregung des Monarchen zurückzuführen ist, zeigt eben wieder deutlich, daß der Kaiser nicht nur der Armee seine selbstverständliche Fürsorge angedeihen läßt, sondern auch auf die Verhältnisse im Hinterlande möglichst Bedacht nimmt. Zahlreiche Maßnahmen, man braucht ja nur an die Kohlenfürsorge-Aktion zu erinnern, beweisen diese Sorge des Kaisers für das Hinterland. Es erschien dem Monarchen wertvoller, diese Jahrgänge der wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuführen, als sie im militärischen Hilfsdienst zu belassen. Die Jahrgänge 1865 und 1866 werden auf unbestimmte Zeit beurlaubt, das heißt, sie werden niemals wieder einberufen, es sei denn, daß ganz außerordentliche Verhältnisse, die man heute überhaupt noch nicht absehen kann, dies erzwingen würden. Diese Eventualität kann man aber wohl außer Betracht lassen. Man kann vielmehr annehmen, daß diese Jahrgänge ihrem bürgerlichen Beruf nunmehr voll und ganz wiedergegeben sind und daß sie nie wieder einberufen werden. Zweifellos darf von dieser kaiserlichen Entschliebung eine starke günstige Rückwirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse erwartet werden, sie wird eine Steigerung der Produktion zur unmittelbaren Folge haben. Das gilt insbesondere von der Landwirtschaft, die neue Arbeitskräfte erhält, ein Umstand von größter Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der Erleichterung und Förderung der Lebenshaltung der breiten Massen.

Die Entlassung der Jahrgänge 1865 und 1866 ist aber auch eine Tatsache, die von unseren Feinden gewürdigt werden wird. Wie oft haben sie von unserer baldigen Erschöpfung an Menschenmaterial gesprochen, wie oft haben sie davon geredet, daß wir mit unseren Reserven zu Ende sind. Es muß nun sicherlich den stärksten Eindruck auf das Ausland machen, daß wir zwei Jahrgänge nahezu vollständig entlassen — entlassen inmitten der furchtbaren Schlacht, die gegenwärtig am Monzo im Gange ist. Mit welchen Machtmitteln diese Offensive von unserem Gegner in Szene gesetzt wurde, geht wohl vor allem daraus hervor, daß die Italiener ihre Angriffe, die unter den blutigsten

1917 210

4. / W. 1917 217

Das italienische Heer.

Von Karl Fr. Kawa.

Das italienische Heer, welches jetzt mit einer Tapferkeit, einer Zähigkeit im Angriff, vor der auch der Gegner mit seiner Achtung nicht zurückhalten darf, seine zehnte Sionzschlacht schlägt, hat seine Anfänge im alten sardinischen Heer. Nach den heißen Kämpfen von 1848 und 1849 schien es reformbedürftig: General La Marmora machte sich an die Erneuerung, führte sie durch und gab dem Heer damit das stärkere, straffere Gefüge, das es im ganzen bis heute beibehielt. Für die kleinen Verhältnisse, auf die es beschränkt war, machte er es immerhin so schlagfertig, daß es sogar möglich wurde, 15 000 Mann in den Krimkrieg zu entsenden, wobei sich die damals gerade neugeschaffenen Bersaglieri — bis dahin gab es einfach nur Infanterie, Kavallerie, Artillerie — schon tüchtig bewähren konnten. Aus jener historischen Zeit ihrer Gründung haben die Bersaglieri für den Dienst ohne Waffe in der Kaserne ihre herkömmliche, allbekannte Kopfbedeckung behalten, den roten Fes mit blauer Quaste. Der Krieg erst hat mit Fes und Quaste aufgeräumt. Ebenso wie mit dem federnwogenden, schiefstehenden Bersaglierhut. Natürlich hat auch ihn der Stahlhelm verdrängt. Doch dies nur nebenbei.

Nach dem Krimkrieg, in dem sich das italienische Expeditionskorps, namentlich aber die Bersaglieri, noch wesentlich besser gehalten als man eigentlich erwartet hatte, in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, wurde das Heer weiter ausgebaut. Im Kriege von 1866 aber stellte sich gleichwohl eine Reihe von Mängeln heraus, die insbesondere Organisation und Ausrüstung betrafen und vor allem wohl auf die Haft zurückzuführen waren, mit der La Marmora hatte arbeiten müssen. Die nach 1866 herrschende Sparsamkeit hat dem Heer dann nicht gerade genützt, und sein Friedensstand wurde so stark herabgesetzt, daß es 1870 aus Anlaß der Besetzung Roms durch die Italiener bereits notwendig war, aus allen Teilen Italiens und aus allen Erfahrungsbezirken Truppen heranzuziehen, nur um dieses einzige Besetzungskorps zu ergänzen, das 50 000 Mann zählte. Erst im Verlauf der 80er und 90er Jahre war wieder ein kräftiger Ausbau des Heeres bemerkbar. Er äußerte sich namentlich in kolonialen Unternehmungen und, geriet der abessinische Feldzug von 1887 bis 1896 zuletzt auch zu kläglichem Ende, so war's für die Truppen doch wenigstens etwas Kriegsmäßiges. Von den 80er, 90er Jahren her beherrschte auch ein immer stärker betonter und kräftiger in die Tat umgesetzter Wunsch die Männer, die das italienische Heer fortentwickeln wollen: nach der Einverleibung der süditalienischen Truppen in das alte, sardinische Heer, nach der Schaffung des *Esercito Italiano* (1871) sollte der Heereskörper vor allem einheitlich gestaltet und immer gleichmäßiger durchgebildet werden. Schon damals wurde verfügt, daß die einzelnen Truppenteile sich nicht territorial, vielmehr national zu ergänzen hätten. Norditaliener und Süditaliener sollten nebeneinander, miteinander ausgebildet werden, eine Ausnahme wurde lediglich den Alpini eingeräumt, die vor dem Krieg noch ganz ausschließlich aus Norditalien genommen wurden, seit jüngster Zeit aber auch aus mittelitalienischen, sogar süditalienischen Regimentern aufgefüllt werden. Dann im Jahrzehnt vor dem Weltkrieg ein stetes, gleichmäßiges Ausbilden und Ausrüsten, noch nicht mit genauer Kenntnis der Richtung, wohin eigentlich die Waffen im Ernstfalle sich wenden würden. Schließlich aber eine zweijährige Spanne der ungeheuerlichsten Entwicklung, einer Riesenanspannung von Kräften, wie sie kaum je ein Großmachtsheer als Entwicklung gesehen hat. Diese Entwicklung setzte eigentlich erst ein, ihr Wachstum ging eigentlich erst fort, da die italienischen Divisionen den Karst schon anrannnten. Die größte Entwicklung nahm das italienische Heer seit dem Eintritt Italiens in das Völkerringen.

Nach vor Kriegsausbruch reichte die Zahl italienischer Brigaden keineswegs an das halbe Hundert. Aber gleich zu Kriegsbeginn kamen zu diesem Grundstock mehr als zwei Duzend neue Brigaden.

Und immer neue Brigaden wurden weiter aus dem Boden gestampft: 32 Regimenter marschierten im Vorjahr, frisch ausgehoben und aufgestellt, hinaus an die Front, das zweite italienische Kriegsjahr sah eine noch höhere Zahl neuer Regimenter. Die Einteilung in Brigadenverbände, das Festhalten am Verband der Brigade — nicht das Regiment hat bestimmte, zum Unterscheiden dienende Uniformaufschläge, die „Mostrine“, sondern immer zwei Regimenter: nämlich die zusammengehörenden zwei Brigadeteile —, die Brigadeneinteilung also ist kennzeichnend für das italienische Heer. Einige wenige, besonders vornehme Brigaden gibt es, wie die der Granatieri di Sardegna, deren beide Grenadier-Regimenter noch aus den Truppen des alten sardinischen Heeres besonders hervorgezogen wurden. Die Vorschriften des ungewöhnlichen Körpermaßes von 176cm — für die Infanterie genügen 155cm, die auch schon schwer genug, namentlich von den kleinen Süditalienern erreicht werden — gilt noch heute für die Granatieri di Sardegna, die ich am Belmonte im Mai 1916 furchtbar geschlagen werden und dann trotz ihrer Riesenselber recht furchtbar kapitulieren sah. Als besonders vornehm gibt sich wohl auch noch die Brigade Re. Indes sind Unterschiede von Brigade zu Brigade kaum festzustellen. Sie sind alle buntvermischt, mit Soldaten aus allen Teilen Italiens, aus Norden, Mitte, Süden. Man kann dabei nicht sagen, daß das beste Material zur Infanterie gegeben wird. Im Gegenteil, das Beste wird zur Artillerie, zu den Fliegern, zu den Sonderwaffen, lieber noch zur Kavallerie gesteckt. So ist es weiter nicht wunderbar, daß auch die Lobeserhebungen der italienischen Offiziere weitläufiger von allen andern Waffen ihres Heeres klingen als gerade von ihrer Infanterie; 40 v. H. der Infanterie können nicht lesen und schreiben.

Was irgendwie den Soldatendurchschnitt überragt, wird der Sonderwaffe zugewiesen. Und alle Sonderwaffen sind wesentlich vermehrt und verbessert worden. Die Maschinengewehrausrüstung hat das Vierfache gegenüber dem Friedensbestand bereits überschritten, sie ist überdies durch den Typ der Pistola mitragliatrice bereichert. Die eigens geschaffenen selbständigen Maschinengewehrkompanien — jede Kompanie zu sechs Gewehren — bleiben unabhängig von den Infanterie-Regimentern. Sie verstärken sie nur, wenn's zu Angriffen geht, ebenso wie die neugeschaffenen Maschinengewehr-Panzer-Geschwader, die sich bisher freilich wenig bewährten. Sie sind vorn mit einer vier Zentimeter dicken Platte gepanzert, der Kommandant verfügt über ein Schnellfeuergeschütz. Die besten, für jeden Sonderdienst eigens ausgeuchten Mannschaften sind heute selbst in den Bersaglieri-Bataillonen und in den Reihen der Alpini selten geworden. Zwar sind die Bersaglieri-Regimenter im Krieg verdoppelt, die Alpini mehr als verdoppelt worden. Aber mit dem Ruhm einer Art Sonderinfanterie ist es längst für sie vorbei. Kalabrenen dienen dort heute so gut wie Turiner oder Neapolitaner. Auch ihre kleinen Besonderheiten, an denen sie bis zum Kriege festhielten — ihr bekannter Marschschritt, ihr Lauffschritt, wenn sie durch Städte marschierten —, sind heute abgeschafft.

Glänzend gleich zu Kriegsbeginn war, glänzend bis auf den Tag blieb die italienische Artillerie. Sie ist in ganz unersichtlicher Weise gegenüber allen andern Waffen vermehrt worden. Die 26 Feldartillerie-Regimenter bekamen schon in den ersten Kriegsmonaten 20 funkelneue Regimenter hinzu. Heute verfügen die schweren Feldhaubitzen allein fast über 100 Batterien, die schweren Feldkanonen über mehr als die Hälfte. Es sind alle erdenklichen neuen Typen da, darunter sehr zahlreiche, sehr bewegliche Kraftwagenbatterien, die leicht lenkbar sind, nicht erst aufgestellt werden müssen, da sie vom Auto aus schießen, also schon von Haus aus auf einer Bettung ruhen. Namentlich die mittleren Kaliber sind zahlreich. Die von der Festungsartillerie bedienten Batterien, deren Zahl wohl tausend übersteigen dürfte, umfassen alle übrigen Geschütze, vom 5,6-Millimeter-Gebirgsgeschütz angefangen, über das moderne 149-Millimeter-Geschütz, über die berühmte 28-Zentimeter-Haubitze bis zum 30,5-Zentimeter-Mörser.

Dazu noch die Artilleria da Fortezza e da Costa, die im Feld verwendet wird, Fernkampfgeschütze, Traditorengeschütze, Landungsgeschütze der Marine, Reservegeschütze aus den Marinearsenalen. Ferner die Gebirgsartillerie mit ihren mehr als 100 Batterien: Gebirgsgeschütze mit besonderer Gebirgsausrüstung, darunter sehr zahlreiche Tragtierbatterien, die eine tragbare Befehlsausrüstung besitzen. Verschiedenste Typen von Luftabwehrgeschützen, die gleichfalls zur Festungsartillerie zählen. Nicht nur den Geschützen selbst, nicht nur den Mannschaften gilt jede Sorgfalt, jede Verbesserung, auch die Geschosse werden in eigens gebauten, im ersten Staffeln gepanzerten Kolonnen herangezogen.

Eine ähnliche Entwicklung wie die italienische Artillerie, hat das Flugwesen der Italiener durchgemacht. Die lenkbaren Luftschiffe verschwanden bald. So oft sie sich hervorwagten, wurden sie abgeschossen. Man legte sie schließlich beiseite, baute keine neuen mehr. Aber die Flugzeuggeschwader wuchsen und wuchsen. Die italienischen Jagdgeschwader, Bombardiergeschwader, Aufklärungs-geschwader — sie flogen gewöhnlich 5 bis 8 Flugzeuge stark — sind nicht mehr zu zählen. Ein Fluggeschwader-Bataillon besorgt die Ausbildung. Die gepanzerten Caproni sind in der Hauptsache die Bombardierflugzeuge, die schnellen, neuern Nieuports die Aufklärer. Aber neben Capronis und Nieuports stehen noch zahllose Boissins zur Verfügung.

Unverändert blieben die technischen Truppen, die Zappatori (Sappeure), die Pontieri (Pioniere), die Telegrafisti und Ferrovieri (Eisenbahntruppen). Unverändert blieb auch die Kavallerie, der im Frieden ein besonderes Augenmerk insofern gegönnt werden mußte, als die nötigen Pferde in Italien nicht immer ganz leicht zu beschaffen waren. Die Offiziere legten großen Wert namentlich auf das Hindernisreiten und auf den Hochsprung: mit beiden Fertigkeiten war im Karst dann nicht gerade viel anzufangen. Eine Anzahl von Divisionen stieg aus dem Sattel und kämpfte zu Fuß. Andre wurden bei besonderen Anlässen bereitgehalten, so während der achten Sionzschlacht zwei Reiterdivisionen hinter Görz. Sie sollten, wenn erst der große entscheidende Durchbruch gelungen war, gleich nachstoßen, durchstoßen, das ganze Hochland niederreiten, bis sie in Triest wären. Nur gelang der große, entscheidende Durchbruch nicht. Unverändert im ganzen blieben auch Carabinieri und Territorialmiliz. Die Carabinieri werden zum Teil auch in den Kampf gestellt, die Territorialmiliz nur an minder wichtigen Stellen der Front verwendet. Ihre Mannschaften versehen den Dienst in den Garnisonen des Hinterlandes. Sie besorgen den Sicherheitsdienst. Manche von den mehreren hundert Bataillonen stehen in Albanien. Wichtig ist, daß die Leute der Territorialmiliz zu allen möglichen Arbeiten in der Etappe, im Frontbereich herangezogen werden können. Sie helfen bei der Materialheranschaffung, helfen beim Eisenbahnbau, sie arbeiten im Stein, sie graben und schanzten. Die natürliche Begabung des Italieners für derlei Arbeiten steigert den Wert und die Früchte dieser Arbeit. Heute steht die Territorialmiliz in ihren Reihen vielfach schon Greise. Und die Siebzehnjährigen... die Kinder...

Wesentlich anders als in jedem der übrigen kämpfenden Großmachtsheere ist im italienischen Heer das Verhältnis vom Mann zum Offizier. Die zugleich verhasste und gefürchtete orribile disciplina der österreichisch-ungarischen Truppen, von der vor Kriegsbeginn kein schwacher Abglanz, keine Andeutung im italienischen Heer war, hat sich zwar auch dort in den zwei eiserne Kriegsjahren eingebürgert. Dennoch ist der Umgang der Offiziere — beliebt sind namentlich die ältern Offiziere, von denen ein Teil aus dem Unteroffiziersstande hervorging, indes sich die jungen Officialen, die gelegentlich auch das Pistolenschließen auf ihre eignen Leute üben, geringerer Zuneigung erfreuen — mit ihren Mannschaften, die sie Regazzi, Kinder, nennen, recht vertraulich. So groß auch das Bestreben ist, das italienische Soldatenmaterial zu einer immer gleichmäßigeren Einheitlichkeits durchzubilden, die Unterschiede der einzelnen Soldaten-

Charaktere sind, je nach der Heimat der Leute, doch so ungeheuerlich, daß sie auch mit Unterschieden, zum Teil schon mehr als vorsichtig behandelt werden müssen. Als bester, vorbildlicher Soldat gilt der Piemontese. Sein Auftreten wirkt und ist militärischer als das jedes andern italienischen Soldaten, er mag im Wesen verschiedene Eigenwilligkeiten haben, — eins verleugnet er nie: den Charakter. Er hat ganz und gar den Typ der festen, entschlossenen französisch-savoyischen Grenzbevölkerung. Dann mag der Friulaner an die Reihe kommen. Er ist körperlich sehr widerstandsfähig, doch werfen ihm seine Offiziere eine gewisse Beschränktheit, und mehr als dies: seine Auswanderungsneigung nach Österreich und Deutschland vor, wo er sein Brot vor dem Krieg besser und leichter verdiente als daheim. Man wirft ihnen dann und wann also Unzuverlässigkeit vor. Neapolitanern, Kalabriern und Pugliesen, den Kindern Apuliens, wird besonders Trägheit und Nachlässigkeit als Erbe aus ihrer sonnenheißen Heimat vorgeworfen. Ergeben, gutmütig, sehr anhänglich sind die Abruzzesen. Und es ist bezeichnend, daß sie die jungen, italienischen Offiziere noch lieber als in der Schwarmlinie bei sich als Offiziersdiener halten. Die Sizilianer wieder tun sich viel auf großen Schwung zugute, der in der Tat bei ihnen auch vorhanden ist, weniger günstig für die Offiziere ist die Schwierigkeit, ihr oft zügelloses Temperament zu dämmen, wenn sie zu Ausschreitungen neigen. Sie sind recht schwer zu behandeln. Ganz abgesehen von solcherlei engern nationalen Einflüssen, wirkte auch die allgemeine sozialistisch-demokratische, republikanische Bewegung Italiens vielfach färbend auf sein Heer. Und auch die Sozialisten im italienischen Heer haben wieder ihre Gegenfüßler: die strengen Katholiken. Häufig genug ziehen Soldaten aus ihren Reihen, da sie gefangenengenommen werden, als erstes ihr Amulett, ein Heiligenbild, ein Kreuzchen mit dem Ruf hervor: Sono cattolico. Und glauben mit dem Gegner, vor dem sie kapitulieren, die neue Brüderschaft noch auf dem Schlachtfelde geschlossen. Abgesehen vom Norditaliener, der aus den großen Industriestädten kommt, sind all diese Typen von beträchtlicher Kindlichkeit. Mit allen Dingen, ob sie den Dienst, ob sie eine empfangene Wunde, ob sie eine persönliche Angelegenheit betreffen, kommen sie zuerst immer nur zu ihrem Offizier. Wenn der Offizier nur klug ist, leitet er seine Regazzi auch mühelos an der Hand. Er darf bei keinem Befehl, den er gibt, bei keinem Unternehmen, das er vor hat, die Berücksichtigung eines Postens in der italienischen Soldatenpsychologie, darf keinesfalls die Eitelkeit des italienischen Soldaten vergessen. Sein romantisches Erbe ist stark genug, die Sucht nach dem Theater auch mitten im Ernst, ohne das für ihn keine Tat eigentlich zu tun lohnt. Der italienische Soldat kämpft wirklich äußerst tapfer, aber sichtbar muß dieser Kampf sein, Zuschauer müssen da sein, wenn sie auch nur aus den Offizieren bestünden. Überdies wird ihm nach der Schlacht der Offizier die Medaglia d'onore anheften, mit er daheim in seinem Dorf weiß Gott was für Großtaten wird schildern können. Der Offizier kennt seinen Mann, und verspricht ihm gleich zu Beginn der Schlacht den großen Urlaub, den er sofort erhalten soll, wenn nur erst die Schlacht vorbei, gewonnen ist und er sich brav gehalten. So wird der italienische Sturmsoldat in der Tat ein Held: in Erwartung der Belohnung, im Angesicht des zuschauenden Offiziers, bei Tage... Schon des Nachts, wenn der Mann allein auf Streifwache hinaus soll, ändert sich das Bild. Es hat keinen Sinn, tapfer im Dunkel, tapfer auf unbefleuchteter Bühne zu sein. Nachts sind die Überläufer häufig, die noch im vorigen Befehl aufs grimmigste sich geschlagen haben. Nachts werden die Angriffe nur sehr selten, allgemeine Stürme nie von Cadorna anbefohlen, der seine Leute kennt und mit ihnen rechnen muß. Und mit all seinen Rechnerien, mit all seiner Übermacht gleichwohl sein Ziel nicht erreichen kann: weil's eben doch noch andre, auch ganz andre Menschen sind, die drüben wie Stein im Stein liegen, wenn seine Regazzi auch noch so sehr anrennen.

Abdruck der Originalausgabe verboten.

Das italienische Heer.

Bort unserem ins österreichische Hauptquartier entsandten Kriegsberichterstatler Karl Friedrich Nowak.

2.

Glänzend gleich zu Kriegsbeginn war, glänzend bis auf den Tag blieb die italienische Artillerie. Sie ist in ganz unverhältnismäßiger Weise gegenüber allen anderen Waffen vermehrt worden. Die 26 Feldartillerie-Regimenter bekamen schon in den ersten Kriegsmontaten 20 funktionsneue Regimenter hinzu. Heute verfügen die schweren Feldhaubitzen allein fast über 100 Batterien, die schweren Feldkanonen über mehr als die Hälfte. Es sind alle erdenklichen neuen Typen da, darunter sehr zahlreiche, sehr bewegliche automobile Batterien, die leicht lenkbar sind, nicht erst aufgestellt werden müssen, da sie vom Auto aus schießen, also schon von Haus aus auf einer Bettung ruhen. Namentlich die mittleren Kaliber sind Legion. Die von der Festungsartillerie bedienten Batterien, deren Zahl wohl tausend übersteigen dürfte, umfassen alle übrigen Geschütze, vom 5,6-Mm.-Gebirgsgeschütz angefangen über das moderne 149-Mm.-Geschütz, über die berühmte 28-Ztm.-Haubitze bis zum 30,5-Ztm.-Mörser. Dazu noch die „artiglieria da fortezza e da costa“, die im Feld verwendet wird, Fernkampfgeschütze, Traditorengeschütze, Verbandsgeschütze der Marine, Reservegeschütze aus den Marinearsenalen... Ferner die Gebirgsartillerie mit ihren mehr als 100 Batterien: Gebirgsgeschütze mit besonderer Gebirgsausrüstung, darunter sehr zahlreiche Tragriebatterien, die eine tragbare Gefechtsausrüstung besitzen... Verschiedenste Typen von Luftabwehrgeschützen, die gleichfalls zur Festungsartillerie zählen... Nicht nur den Geschützen selbst, nicht nur den Mannschaften gilt jede Sorgfalt, jede Verbesserung, auch die Munition wird in eigens gebauten, im ersten Stasfel gepanzerten Kolonnen herangebracht.

Eine ähnliche Entwicklung wie die italienische Artillerie hat das Flugwesen der Italiener durchgemacht. Die lenkbaren Luftschiffe verschwanden bald. So oft sie sich hervorwagten, wurden sie abgeschossen. Man legte sie schließlich ad acta, haute keine neuen mehr. Aber die Flugzeuggeschwader wuchsen und wuchsen. Die italienischen Jagdgeschwader, Bombardiergeschwader, Aufklärungsgeschwader — sie flogen gewöhnlich 5 bis 8 Flugzeuge stark — sind nicht mehr zu zählen. Ein Fluggeschwaderbataillon besorgt die Ausbildung. Die gepanzerten Caproni sind in der Hauptsache die Bombardierflugzeuge, die schnellsten, neueren Newport die Aufklärer. Aber neben Capronis und Newport stehen noch zahllose Boissins zur Verfügung.

Unverändert blieben die technischen Truppen, die „Zappatori“ (Sappeure), die „Pontieri“ (Pioniere), die „Telegrafisti“ und „Ferrorieri“ (Eisenbahntruppen). Unverändert blieb auch die Kavallerie, der im Frieden ein besonderes Augenmerk insofern gegönnt werden mußte, als das nötige Pferdmaterial in Italien nicht immer ganz leicht zu beschaffen war. Die Offiziere legten großen Wert namentlich auf das Hindernisrennen und auf den Hochsprung: mit beiden Fertigkeiten war im Karst dann nicht gerade viel anzufangen. Eine Anzahl von Divisionen stieg aus dem Sattel und kämpfte zu Fuß. Andere wurden bei besonderen Anlässen bereitgehalten, so während der achten Isonzoschlacht zwei Reiterdivisionen hinter Görz. Sie sollten, wenn erst der große entscheidende Durchbruch gelungen war, gleich nachstoßen, durchstoßen, das ganze Plateau niederreiten, bis sie in Triest wären... Nur gelang der große, entscheidende Durchbruch nicht... Unverändert im ganzen blieben auch Carabinieri und Territorialmiliz. Die Carabinieri werden zum Teil auch in den Kampf gestellt, die Territorialmiliz nur an minder wichtigen Teilen der Front verwendet. Ihre Mannschaften versehen den Dienst in den Garnisonen des Hinterlandes. Sie besorgen den Sicherheitsdienst. Manche von den mehreren hundert Bataillonen stehen in Albanien. Wichtig ist, daß die Leute der Territorialmiliz zu allen möglichen Arbeiten in der Etappe, im Frontbereich herangezogen werden können. Sie helfen bei der Materialheranschaffung, helfen beim Eisenbahnbau, sie arbeiten im Stein, sie graben und schanzen. Die natürliche Begabung des Italiener für derlei Arbeiten steigert den Wert und die Früchte dieser Arbeit. Heute sieht die Territorialmiliz in ihren Reihen vielfach schon Greise. Und die Siebzehnjährigen... Die Kinder...

Wesentlich anders als in jedem der übrigen kämpfenden Großmachttheere ist in der italienischen Armee das Verhältnis vom Mann zum Offizier. Die zugleich verhasste und gefürchtete „orribile disciplina“ der österreichisch-ungarischen Truppen, von der vor Kriegsbeginn kein schwacher Abglanz, keine Andeutung im italienischen Heer war, hat sich zwar auch dort in den zwei eisernen Kriegsjahren eingebürgert. Dennoch ist der Umgang der Offiziere — beliebt sind namentlich die älteren Offiziere, von denen ein Teil aus dem Unteroffizierstande hervorging, indes sich die jungen „Ufficialotti“, namentlich die jungen oft allzu schneidigen Reserveoffiziere, die gelegentlich auch das Pistolenschließen auf ihre eigenen Leute üben, geringerer Sympathien erfreuen — dennoch ist der Umgang der Offiziere mit ihren Mannschaften, die sie „Ragazzi“, Kinder, nennen, recht familiär. So groß auch das Bestreben ist, das italienische Soldatenmaterial zu einer immer größeren Einheit durchzubilden, die Unterschiede der einzelnen Soldatencharaktere sind, je nach der Heimat der Leute, doch so ungeheuerlich, daß sie auch mit Unterschieden, zum Teil schon mehr als vorsichtig behandelt werden müssen. Als bestes vorbildliches Soldatenmaterial gilt der Piemontese. Sein Auftreten ist und wirkt militärischer als das jedes anderen italienischen Soldaten, er mag im Wesen verschiedene Eigenwilligkeiten haben — eins verleugnet er nie: den Charakter. Er hat ganz und gar den Typ der festen, entschlossenen französisch-savoyischen Grenzbevölkerung. Dann mag der Friulaner an die Reihe kommen. Er ist körperlich sehr widerstandsfähig, doch werfen ihm seine Offiziere eine

gewisse Beschränktheit und mehr als dies: seine Auswanderungsneigung nach Oesterreich und Deutschland vor, wo er sein Brot vor dem Kriege besser und leichter verdiente als daheim. Man wirft ihnen dann und wann also Unzuverlässigkeit vor. Neapolitanern, Kalabriern und Pugliesen, den Kindern Apuliens, wird besonders Trägheit und Nachlässigkeit als Erbe aus ihrer sonnenheißen Heimat nachgesagt. Ergeben, gutmütig, sehr anhänglich sind die Abruzzer. Und es ist bezeichnend, daß sie die jungen, italienischen Offiziere noch lieber als in der Schwarmlinie bei sich als Offiziersdiener halten. Die Sizilianer wieder tun sich viel auf großen Glanz zugute, der in der Tat bei ihnen auch vorhanden ist, weniger günstig für die Offiziere ist die Schwierigkeit, ihr oft zügelloses Temperament zu dämmen, wenn sie zu Ausschreitungen neigen. Sie sind recht schwer zu behandeln. Ganz abgesehen von solcherlei nationalen Einflüssen wirkt auch die allgemeine sozialistisch-demokratische, republikanische Bewegung Italiens vielfach färbend auf sein Soldatenmaterial. Und auch die Sozialisten im italienischen Heer haben wieder ihre Antipoden: die strengen Katholiken. Häufig genug ziehen Soldaten aus ihren Reihen, wenn sie gefangen genommen werden, als erstes ihr Amulett, ein Heiligenbild, ein Kreuzchen, mit dem Ruf hervor: „Sono cattolico!“... Und glauben mit dem Gegner, vor dem sie kapitulieren, die neue Brüderschaft noch auf dem Schlachtfeld geschlossen. Abgesehen von Norditaliener, der aus den großen Industriestädten kommt, sind all diese Typen von beträchtlicher Kindlichkeit. Mit allen Dingen, ob sie den Dienst, ob sie eine empfangene Wunde, ob sie eine persönliche Angelegenheit betreffen, kommen sie zuerst immer nur zu ihrem Offizier. Wenn der Offizier nur klug ist, leitet er seine „Ragazzi“ auch mühelos an der Hand. Er darf bei keinem Befehl, den er gibt, bei keinem Unternehmen, das er vorhat, die Berücksichtigung eines Postens in der italienischen Soldatenpsychologie, darf keinesfalls die Eitelkeit des italienischen Soldaten vergessen. Sein romantisches Erbe ist stark genug, die Sucht nach dem Theater auch mitten im Ernst, die Sehnsucht nach Szenerie und Publikum, ohne die für ihn keine Tat eigentlich zu tun lohnt. Der italienische Soldat kämpft wirklich äußerst tapfer, aber sichtbar muß dieser Kampf sein, Publikum muß da sein, wenn das Publikum auch nur aus dem Offizier bestünde. Ueberdies wird ihm nach der Schlacht der Offizier die „Medaglia d'onore“ anheften, mit der er daheim in seinem Dorf mit den nötigen Geiten, weiß Gott was für Großtaten wird schildern können. Der Offizier kennt seinen Mann, und verspricht ihm gleich zu Beginn der Schlacht den großen Urlaub, den er sofort erhalten soll, wenn nur erst die Schlacht vorbei, gewonnen ist und er sich brav gehalten. So wird der italienische Sturmsoldat in der Tat ein Held: in Erwartung der Belohnung im Angesicht des zuschauenden Offiziers, bei Tage... Schon des Nachts, wenn der Mann allein auf Patrouille hinaus soll, ändert sich das Bild. Es hat keinen Sinn, tapfer im Dunkel, tapfer auf unbeleuchteter Szenerie zu sein. Nachts sind die Ueberläufer häufig, die noch im vorigen Befecht aufs grimmigste sich geschlagen haben; nachts werden die Angriffe nur sehr selten, Generalstürme nie, von Cadorna anbefohlen, der seine Leute kennt und mit ihnen rechnen muß und mit all seinen Rechnereien, mit all seiner Uebermacht gleichwohl sein Ziel nicht erreichen kann: weiß eben doch noch anderes, ach, ganz anderes Material ist, das drüben, wie Stein im Stein steht, wenn seine „Ragazzi“ auch noch so sehr arrennen.

Am Dienstag nachmittag, Punkt 2 Uhr, begann das Konzert im Schlosse von Dolma-Bagdtsche in einem großen, ebenerdigen, aufs prächtigste geschmückten Saale. Durch große Fenster konnten wir auf eine herrliche Terrasse und weite Gärten hinaussehen, hinter denen das tiefblaue Meer Europa von Asien trennt. Abseits von uns stand die ganze türkische Hofkapelle in ihren militärartigen Uniformen; sie war vom Sultan zum Zuhören herbeisohlen. Eine Minute vor 2 Uhr kam der Sultan die große Freitreppe herunter und schritt durch die Glastüren in Begleitung von Enver Pascha, einigen Ministern und höchsten Offizieren bis in die Mitte des Saales. Von dort winkte er uns zu und setzte sich dann mit Enver Pascha an einen kleinen Tisch uns gegenüber, wo er volle zwei Stunden mit größter Aufmerksamkeit, beinahe andächtig und ohne jede Ermüdung unseren Vorträgen folgte. Ab und zu räuchte er eine Zigarette und schlürfte aus seiner kleinen Tasse den Mokka, von einem Schwarzen bedient. Der Sultan trug einen schwarzen Gehrock und den roten Fez. Er geht vornüber gebeugt und hat ein ruhiges, gemessenes Wesen. Als zum Schlusse die österreichische Hymne ertönte, stand Se. Majestät auf und hörte sie stehend an. Darauf begab er sich wieder in die Mitte des Saales und sprach einige Worte zum Adjutanten, die uns der Oberstleutnant mit lauter Stimme verdolmetschte. Er sagte: „Seine Majestät der Sultan läßt vielmals danken für die Leistungen der Musik und versichert, daß er sein ganzes Leben nie eine so schöne Musik gehört hat. Er spricht allen seinen kaiserlichen Dank und Gruß aus.“ Auf diese Ansprache antwortete Hauptmann Seemann, indem er den Dank der Kapelle für die Ehre aussprach, daß sie vor Seiner Majestät hatte spielen dürfen. Wir verließen endlich Montag, den 9. Mai, Konstantinopel, dankbar für alles Genossene, aber auch überzeugt, in Konstantinopel Freunde hinterlassen zu haben. Es stießen durch unsere Konzerte dem „Roten Halbmond“ über 27.000 Kr. zu.

Von Konstantinopel ging es nach Sofia, wo wir Dienstag, um 3 Uhr nachmittags, eintrafen. Das Programm hatte zwei Konzerte vorsehen, aber der Zulauf war so riesig, der Beifall so stürmisch, die Gastfreundschaft unserer Verbündeten so herzlich, daß wir uns telegraphisch die Erlaubnis zu einem verlängerten Aufenthalt und einem dritten Konzert aus Wien erbitten mußten, die auch gewährt wurde.

Unser erstes Konzert gaben wir im Woiwodenklub in Anwesenheit der besten Gesellschaft, hoher Offiziere und Beamten. Der Saal war überfüllt, so daß für gute Plätze bis zu 20 Levas gezahlt wurden. Leider wurde uns durch die Ungunst der Umstände die Ehre nicht zuteil, vor einem Mitglied des königlichen Hauses zu spielen. Der König weilte gerade im Gebirge, die Königin in Deutschland, die Prinzen an der Front. Am Mittwoch um 10 Uhr abends fand bei unserem Gesandten ein großer Empfang statt, wobei 23 Mann unserer Kapelle die Ehre hatten, vor den Vertretern der verbündeten und neutralen Mächte zu spielen. Der Erfolg der österreichischen Musik und der Deutschmeisterkapelle war vollkommen. Am Freitag wurde uns nach einem Sinfoniekonzert vor etwa 2000 Personen die Ehre zuteil, daß zum Schluß der Kapelle ein Kranz von der Tochter des verstorbenen Befreiers von Mazedonien überreicht wurde. Auch durch die bulgarischen Konzerte konnten wir der Wohlfahrtspflege eines Verbündeten etwas beisteuern. In den drei Konzerten wurden 20.000 Kronen für das bulgarische „Rote Kreuz“ erzielt.

Ein rührender Zug der Liebe, den das bulgarische Volk unserem Kaiserhaus entgegenbringt, sei erwähnt. Am 9. Mai fand in der katholischen Kirche ein Festgottesdienst zum Allerhöchsten Geburtstag unserer Kaiserin statt, zu der der Chordirigent eine eigene Messe, eine Rita-Messe, auf Motive der österreichischen Volkshymne komponiert hatte.

Als wir nun von Sofia wegfuhrn, hatten wir alle das Gefühl, unvergeßliche Wochen auf dem Balkan erlebt zu haben und wenn uns jetzt beim Rückblick auf diese Zeit eines besonders befriedigt, so ist es der Gedanke, daß die Kapelle der Deutschmeister zum Ansehen und zur Ehre unseres Vaterlandes im verbündeten Auslande auf ihre Weise beigetragen hat.

Eine katholische Protestkundgebung.

Gegen die Schmähung des Altarsakramentes durch die „A. Z.“

Freitag, den 8. d. M., veranstaltete der Reichsbund der christlichen Jugend Oesterreichs im Saale des katholischen Jünglingsvereines Hernals eine Versammlung, die sich durch den eindrucksvollen Protest, der gegen die Schmähungen des Allerheiligsten Altarsakramentes in der Pfingstnummer der „Arbeiterzeitung“ erhoben wurde, zu einer überaus mächtigen Glaubenskundgebung gestaltete. Schon lange vor Beginn der Versammlung war der Saal bis auf das letzte Plätzchen gefüllt. Unter den Anwesenden sah man: Mggr. S a n d l o s, das hochw. Redemptoristenkollegium von Hernals, die Hochw. P a t r (Alt-Diakon) und S c h m i d t (Hernals), die Gemeinderäte Dr. S e m a l a und S p a l o w s k y sowie Vertretungen zahlreicher Brudervereine.

Der Obmann des Reichsbundes R o t t besprach in seiner Eröffnungsrede den Schmähartikel der „Arbeiterzeitung“ und sagte, der Reichsbund wolle durch lauten Protest aller Welt bekunden, daß die katholische Jugend

Handl 205
7

Rindvieh.

„Schrumm — fertig!“ sagte der Trainoffizier, wischte sich die schweißende Stirn, schmiß die Kappe ins Gesicht und schaute freudetränenden Auges den dreihundertvierundneunzig Stück Rindviehern nach, die da von den Truppenempfängern nach allen Windrichtungen weggeführt wurden, um endlich abgemagert und abgetrieben, wundgeprügelt und wundgelaufen bei den Fronttruppen da vorn „zur Konsumtion zu gelangen“.

„Gott sei Dank!“ freute sich der Kolonnenführer; keines von den Schlachtieren war ihm krepirt. Anstandslos waren sie übernommen, und was das Wichtigste ist, alle waren sie ihm auch richtig quittiert worden. Was wollte er mehr? Auch also vergnügt in seinen aus ein paar requirierten Zellbahnen hergestellten Kriegswigwam, legte sich bäuchlings vor seine Kangleistis, die für einen Schreibtisch gelten mußte, zählte und numerierte säuberlich seine Uebergabedokumente, packte sie fein ordentlich in einen Umschlag und machte das „Dienststück“ selbstposifertig zur Beförderung an die vorgesehene Intendantur. Ein Seufzer der Erleichterung, ein Schluck aus der Feldflasche: „Uff! Gott sei's getrommelt und gepiffen; die Viehster-bin ich los. Schluck mit Jubel!“

Über der Mann irrte sich. Nun hub er erst an, der Kampf mit dem Rindvieh.

Längst war der gute Kolonnenführer in — nur den höheren Stäben und Kommandanten verständlichen — Kurven, Zickacklinien und Arabesken, umschichtig mit Verpflegung oder mit Munition beladen, durch ganz Galizien gefuhrwert, längst hatte er von weiland „seinen“ 394 Stück Rindern auch den letzten Ruchschwanz vergessen, als ihn eines bösen Tages ein Dienstzettel der Feldintendantur erreichte. Nach Vorführung einer hübschen Auswahl von teils arabischen, teils römischen sowie ganzen, dezimal und nur gemein gebrochenen Ziffern, „ad“, „betreffs“ und anderer geheimnisvoller Zeichen und

Zahlen wurde die x gebrochen durch die Kolonne, in der dem militärischen Amtsstil eigenen Markheit strikte aufgefördert, „es sei sich von Seiten“ des Kommandos „umgehend anher ad K M E Nr. . . . zu äußern“, wo die Quittungen, „respektive“ Abgabedokumente über die Häute der feinerzeit an die Truppen der zten Division abgegebenen 394 Stück, „sage dreihundertneunzigvier“ Schlachtiere verblieben seien, „beziehungsweise“ seien „derlei“ Dokumente „ehestens“ an die „obige“ Feldintendantur samt „bezüglicher Konsignation“ einzusenden.

Der Trainal dachte „nach Erhalt dieses“ eine ganze halbe feuchte Zigarette lang kräftig nach, erinnerte sich dann plötzlich, pfiß durch die Zähne, schlug sich behutsam vor die Stirn, ergriff den selbstmäßigen Tintensüß und schrieb zwar nicht „umgehend“, sondern sitzend, denn er hatte gerade einmal zufällig in einem verlassenem Schweinestall ein besseres Quartier bezogen, seine Antwort auf die Rückseite des Dienstzettels, was man „Indofsat“ nennt, des Inhalts, daß „beregte“ 394 Stück Schlachtiere am Abgabtag, „und zwar am xten Jänner tausenden Jahres“ an die „Fassungsorgane“ der Truppen der zten Division in lebendem Zustand übergeben worden seien. Punkt! Unterschrift, „und zwar“ drei Finger hoch über dem unteren Rand. Sodann versah der Offizier die Meldung nach längerer Beratung mit seinem in allen Kangleistissen wohlbewanderten und geliebten Rechnungsoffizier mit allen vorgeschriebenen Buchstaben und Ziffern, Zahlen und Muffern, Unterstreichungen und dem unerläßlichen Vermerk „ohne Beilagen“, übermittelte das Ding durch einen Reiter mit der schriftlichen Weisung „Schritt und Trab“ der nächsten Feldpoststation und dachte, daß die ganze ocklige Angelegenheit „nunmehr reiflos erledigt“ sei.

Natürlich irrte sich der Mann abermals: Dem war nämlich nicht so.

Schon nach vier Wochen — wunderbar rasch funktioniert die Feldpost, wenn es sich um dienstliche Unannehmlichkeiten handelt — hatte der unglückliche „Kolonnenhengst“ ein neues,

diebäuchiges, diesmal eingeschriebenes (sprich: rekommandiertes) Dienstwert der vorgesehnen Feldintendantur in Händen, aus dem sich zum Staunen und Grauen des Empfängers der alte Dienstzettel herauschälte. Nunmehr zweckmäßig ergänzt durch drei neue Unterschriften, vier neue Stempel, „Exhibitennummern“ und ebensoviele Vermerke „Zur Kenntnis“, „Präsentiert“ und „Zurück!“. Und diesmal war der Zettel nicht mehr allein, er reiste in guter und zahlreicher Gesellschaft. Verstärkung hatte er mitgebracht: Nicht weniger als vier Beilagen.

Da war einmal eine Beilage 1: Eine hektographierte „Anleitung zum schriftlichen Dienstverkehr insbesondere mit vorgesehnen Kommanden und Militärbehörden für den Feldgebrauch“. Dann Beilage 2: Eine „Verordnung betreffs Vorganges und Manipulation mit abgezogenen Tierhäuten nebst Durchführungsbestimmungen“ in soundso viel Haupt- und soundso viel Nebenpunkten. Hernach Beilage 3: „Anleitung zur einfachen Konservierung frisch abgezogener Tierhäute für die Armee im Felde.“ Alles sehr vernünftig, aber in Summa gewiß gut einen halben Druckbogen stark und außerdem hatte der arme Oberleutnant keine blasse Ahnung, was er als derzeitiger Granatenkutscher mit dieser zweifellos höchst lehrreichen Literatur von den Tierhäuten anfangen sollte. Zuletzt aber entstieg der weisheitsschwangeren Briefhülle gar noch ein funkelnagelneuer, schöner, weißer Dienstzettel in Maschinenschrift, auf dem die Intendantur erstens: „unter Rückschluß des leghiesigen diesbetreffenden Dienststückes“ dem Empfänger zu wissen tat, daß „Indofaterledigungen seitens“ untergebener oder niedrigerer Kommanden an vorgesehne oder höhere auch im Felde „unzulässig“ seien, wie „aus unter Einem beigezogener Beilage 1 zu entnehmen“ sei. Zweitens wurde zur Kenntnis gebracht: daß die Intendantur keineswegs gefragt hätte, ob das „betreffliche“ Schlachtvieh lebend oder tot „abgetrieben“ worden sei, sondern daß vielmehr mit vollkommener Eindeutigkeit „die Belege für verausgabte 394 Stück Rindshäute angefordert“ wurden, „wonach die unsachlichen Ausführungen des dortigen Kolonnenkommandos auf einem Irrtum

zu beruhen scheinen“. Drittens wurde angeordnet: daß der „überfällige Ausweis über abgegebene Rindshäute ohne jeglichen Verzug und ehestens in zwei gleichlautenden Partien an die dasige Divisionsintendantur zur Einsendung zu bringen sei“.

Nachdem der Kolonnenführer solches dreimal gelesen und Absicht und Meinung des Schriftstückes sehr langsam und äußerst vorsichtig zu begreifen begonnen hatte, ersafte ihn angefaßts der papierernen Tragifomodie, wie es in Lessings Dramaturgie und Laokoön vorgeschrieben und ausführlich begründet ist, „Chrfurcht und Mitleid“ mit der „edlen Einfalt und stillen Größe“ der militärischen Verwaltungsbehörde, die während der lächerlich kurzen Spanne Zeit, in welcher Höhendorf den Durchbruch bei Gorlice und die Wiedereroberung Galiziens besorgte, eine solch ungeheure Riesenleistung an Verfügungen, Verordnungen, Anleitungen und Dienstzetteln bewältigt hatte um jener 394 Rindshäute willen. Und der Offizier erinnerte sich, daß er einmal in zivilisierten Verhältnissen die Lehre vom richtigen Denken gelernt und gelehrt hatte; der Geist der Logik packte ihn, schleuderte ihn auf seinen Feldsessel, drückte ihm lächelnd den Tintensüß in die Faust und unter grimmigem Lächeln entstand folgende kurze und kristallklare Erwiderung: „Da keines der 394 Stück Schlachtiere zwei, keines keine, sondern jedes e i n e Haut besaf, in deren Besitz auch sämtliche Rinder hierseits in Anbetracht ihres lebenden Zustandes vorläufig belassen worden sind, ist die Zahl der quittierten Schlachtiere identisch mit der Zahl der Häute.“

Nach Erhalt dieses wegen seiner aufdringlichen Folgerichtigkeit als unzulässige Herausforderung anzusehenden Dokuments brach die Feldintendantur den diplomatischen Notewechsel kurzerhand ab, verbündete sich nach kurzen, durch den Dienstfarnsprecher geführten Verhandlungen mit der Divisionsproviandantur und eröffnete unverzüglich die Feindseligkeiten gegen die Fuhrparkkolonne x gebrochen durch y.

Der Aufmarsch der Streitkräfte, bestehend aus dem Divisionsintendanturchef in höchsteigener Person und dem Stellvertreter des Divisionsproviandanturchiefes, wozug sich mittelst

Landesüblichen Vorspannes von einem alten Pferdchen verbläffend schnell, so daß sich der vollkommen überraschte Gegner schon nach dem ersten, energisch und überaus stammkräftig vorgetragenen Angriff in eine aufgezogene Stellung und auf seine letzten Verteidigungslinien ziehen mußte. Jene Stellung war sitzend und diese Linien waren mit Hilfe eines hölzernen Lineals auf ein Blatt Papier nach dem Diktat der Sieger in der Weise gezogen, daß sich daraus in tabellarischer Form der geforderte Rindshautausweis ergab. Vor Wit schweißend und mit rotem Kopf schrieb der zerschmetterte Kolonnenhaupteil folgendermaßen:

Divisionsstab	1 Schlachtier,	1 Haut
Landwehrintanterieregiment Nr. a 12	Schlachtiere,	12 Häute
Landwehrintanterieregiment Nr. b 16	„	16 „
Feldjägerbataillon Nr. c	5 „	5 „
Feldkanonieregiment Nr. d	6 „	6 „
Dragoneregiment Nr. e	9 „	9 „

. . . und so fort mit Anstand und Würde durch alle, alle Truppen und Anstalten der tapferen xten Division durch, bis er einen Strich und die Summe ziehen durfte: 394, sage: dreihundertneunzigvier Stück Schlachtiere in 394, sage: dreihundertneunzigvier Stück Rindshäuten.

Und so war's gut und der militärischen Genauigkeit allen freivolken Widerständen zum Troß endlich Genüge geschehen. Fernabdonnernd auf dem landesüblichen Fuhrwerk mit dem alten Pferdchen entfernte sich das Ungewitter und führte seinen Raub mit sich. In der ganzen Division aber, ja selbst beim Korpskommando wurde es bald bekannt, daß der Führer der x gebrochen durch yten Fuhrparkkolonne bei aller Schneid im „ökonomisch-administrativen Dienste“ nachlässig sei und „alles“ auf die leichte Achsel nehme, weswegen er verdientermaßen auch nicht zu einer Auszeichnung vorgeschlagen werden konnte. Heute darf man diese Geschichte schon erzählen: Der Intendant ist ja schon vor langer Zeit in den wohlverdienten Ruhestand getreten; überdies ist ja das Rindvieh nun auch schon längst tot. G e i r r ö d h.

Die Todeserklärung von Kriegsvermissten.

Von einem Wiener Juristen.

Wien, 5. Juni

Bereits zu Beginn des Krieges wurden die bisher geltenden Bestimmungen über die Todeserklärung von Kriegsvermissten durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 (1. Teilnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) abgeändert, beziehungsweise ergänzt. Die lange Dauer des Krieges erforderte eine neuerliche Aenderung und Anpassung an die durch den Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse. Diese Neuregelung erfolgt durch zwei Gesetzesentwürfe, die im Herrenhause eingebracht worden sind. Ein Gesetz über die Todeserklärung von im Kriege Vermissten, das die materiell-rechtlichen Aenderungen enthält, und ein Gesetz über Aenderungen des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Der erste Gesetzesentwurf kürzt im Wesen die bisher geltende Frist für die Rechtsvermutung des Todes ab und

3330
26. VI. 1917
243

dehnt andererseits den Kreis der Kriegsvermissten aus. Die Regierungsvorlage begründet die materiell-rechtlichen Aenderungen mit dem Bedürfnis nach Rechtsicherheit, Schaffung klarer Rechtsverhältnisse in familienrechtlicher, aber auch materieller Hinsicht, Beseitigung eines unklaren Schwerezustandes, der zu Schädigungen weiter Kreise und zur Belastung der Gerichte führen würde, was auch eine Beeinträchtigung des raschen wirtschaftlichen Wiederaufbaues bedeuten würde. Bevölkerungspolitisch wird auf die Steigerung der Gefahr des Rückganges der ehelichen Geburten hingewiesen.

Diese Erwägungen haben den deutschen Bundesrat schon im Jahre 1916 bewogen, die Frist zur Todeserklärung auf ein Jahr seit Einlangen der letzten Nachricht festzusetzen. Während nach den bisherigen Bestimmungen des österreichischen Rechtes die Rechtsvermutung des Todes erst nach drei Jahren seit der letzten Nachricht des Kriegsvermissten eintrat, setzt § 1 des Entwurfes diese Frist auf zwei Jahre herab, von denen übrigens nur ein volles Jahr nach dem Tage verstrichen sein muß, der nach Einstellung der Feindseligkeiten durch Verordnung bestimmt werden soll.

Unter Kriegsvermissten werden außer den Angehörigen der bewaffneten Macht der Monarchie oder eines mit ihr verbündeten oder befreundeten Staates auch Personen verstanden, die sich bei der bewaffneten Macht im Felde aufhalten haben oder ihr gefolgt sind (zum Beispiel Kriegsberichterstatter); ferner solche, die in die Gewalt des Feindes gerieten (Geißel, Verschleppte) oder sich zuletzt an Orten aufhielten, an denen besondere Kriegsereignisse wie Gefechte, Beschießungen, Bombenwürfe, Schiffsunfälle und dergleichen stattgefunden haben. Personen, deren Vermögen wegen Kriegsverrat beschlagnahmt worden ist, sind von der Verkürzung der Verschollenheitsfrist ausgenommen.

Das Gesuch um Todeserklärung kann schon ein Jahr nach der letzten Nachricht vom Leben des Vermissten angebracht werden; das Edikt aber kann nicht vor dem durch Verordnung bestimmten Tage erlassen werden. Sind bei Erlassung desselben die obgenannten Fristen verstrichen, so ist die Ediktfrist sechs Monate, sonst ein Jahr.

Die in dem zweiten Gesetzesentwurf enthaltenen Aenderungen des Verfahrens sind nicht auf im gegenwärtigen Kriege Vermisste beschränkt und bezwecken eine Verbesserung des mit dem sogenannten Ringtheatergesetz vom 16. Februar 1883 eingeführten Verfahrens zur Todeserklärung und zur Beweisführung des Todes. Der Entwurf bringt eine Vereinfachung des Verfahrens: Verhandlung und Entscheidung über Todeserklärungen durch einen Einzelrichter des Gerichtshofes; Unterlassung der Bestellung eines Kurators, wenn dies nach der Sachlage entbehrlich ist; Entfallen des Kurators, wenn ein Verteidiger des Ehebandes an und für sich bestellt werden muß, wobei jedoch grundsätzlich an der obligatorischen Bestellung des Ehebandverteidigers festgehalten wird.

Neu sind die Bestimmungen über die Aufhebung und Berichtigung einer Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes, deren Fehlen eine Lücke in den bisherigen gesetzlichen Vorschriften bedeutete. Dieselben bedeuten gleichzeitig ein Gegengewicht gegenüber den Vereinfachungen und Abkürzungen des neuen Gesetzes, welche die unvermeidliche Notwendigkeit mit sich bringen werden, eine Todeserklärung eventuell aufzuheben und zu berichtigen. Selbstverständlich kann es sich in dem Verfahren nur um die formelle Beseitigung oder Aenderung der Todeserklärung handeln. Denn die materielle Wirkung der Todeserklärung, also die Todesvermutung, kann durch Nachweis der Unrichtigkeit ihres Inhalts auch erbracht werden, wenn die Todeserklärung nicht formell aufgehoben oder berichtigt ist. Die Todeserklärung ist nun aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß der für tot Erklärte noch lebt; sie ist zu berichtigen, wenn der vermutliche Todestag ein anderer als der angegebene ist. Das Recht zur Antragstellung steht im ersten Fall dem für tot Erklärten, in allen Fällen jenen Personen, die daran ein rechtliches Interesse haben und im öffentlichen Interesse der Finanzprokuratur zu. Die beiden Gesetzesentwürfe regeln daher nicht bloß als eigentliche Kriegsgesetze Rechtsverhältnisse für Kriegsdauer, sondern sind zum Teil

bestimmt, in den dauernden Besitzstand unseres bürgerlichen Rechtes einverleibt zu werden.

Der Inhalt der Gesetzesentwürfe.

Im gegenwärtigen Kriege werden schon bisher sehr viele Kriegsteilnehmer vermisst, ohne daß Nachrichten über sie eingegangen sind. Aller Wahrscheinlichkeit nach befindet sich die Mehrzahl der Vermissten in feindlicher Kriegsgefangenschaft; sie werden nach Schluß des Krieges zurückkehren oder doch Nachricht von ihrem Leben geben. Nach den Erfahrungen früherer Kriege werden aber von vielen Vermissten niemals mehr Nachrichten einlangen und es wird zur endgültigen Regelung der sie betreffenden Rechtsverhältnisse die gerichtliche Todeserklärung notwendig sein.

Das Justizministerium hat in Erwägung dieser Tatsachen sich veranlaßt gefunden, zwei Gesetzesentwürfe dem Herrenhause vorzulegen, welche die Todeserklärungen im Kriege Vermisster und Aenderungen des Verfahrens zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes betreffen.

Der erste Gesetzesentwurf enthält eine Aenderung des § 24 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches nach der ihm durch die kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober gegebenen Fassung. Der Entwurf bestimmt im wesentlichen:

Der Tod eines Abwesenden, der als Teilnehmer im gegenwärtigen Kriege vermisst worden ist, wird vermutet, wenn seit der letzten Nachricht von seinem Leben zwei Jahre verstrichen sind, hievon mindestens ein Jahr seit dem Tage, der nach Einstellung der Feindseligkeiten durch Verordnung zu bestimmen ist. Dasselbe gilt für Vermisste, die zwar nicht als Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines mit ihr verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen, sich aber bei der bewaffneten Macht im Felde aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind oder in die Gewalt des Feindes gerieten oder sich zuletzt an einem Orte aufhielten, an dem damals besondere Kriegsereignisse (Gefecht, Sprengung, Beschießung, Bombenwurf, Schiffsunfall, Brandschlag und dergleichen) stattfanden.

Das Gesuch um Todeserklärung kann schon nach Verlauf eines Jahres seit Eingang der letzten Nachricht vom Leben des Vermissten angebracht werden.

Der zweite Gesetzesentwurf betrifft das Gerichtsverfahren bei Todeserklärungen und zur Beweisführung des Todes. Er läßt im wesentlichen die darüber gegenwärtig geltenden Bestimmungen aufrecht und trifft nur in Einzelheiten Abänderungen. So sind die Verhandlung und Entscheidung über Todeserklärungen künftig einem Mitgliede des Gerichtshofes als Einzelrichter übertragen, da, wie die Begründung hervorhebt, die Sicherheit der Tatsachenfeststellung der Teilnahme mehrerer Richter nicht bedarf.

Bisher mußte in jedem Falle der Todeserklärung ein Kurator für den Abwesenden, und wenn das Begehren auch auf Zulässigkeit der Wiederverehelichung gerichtet war, außerdem ein besonderer Verteidiger des Ehebandes bestellt werden. Hier wurden Vereinfachungen eingeführt. In vielen Fällen ist nämlich eine Vertretung des Abwesenden im Verfahren entbehrlich und die Aufstellung des Kurators eine zwecklose Belastung mit einer Arbeit, die ohnedies das Gericht leistet, die es auch besser als ein nicht rechtsgelehrter Kurator zu leisten vermag, die aber der Partei doch oft nicht unbedeutliche Kosten verursacht. Das Gericht kann von der Bestellung eines Kurators absehen, wenn nach den Umständen des Falles eine Vertretung des Abwesenden im Verfahren entbehrlich ist. Am Verteidiger des Ehebandes wird festgehalten, weil es wünschenswert ist, daß alle Vorrichtungen gebraucht werden, um Wiederverehelichungen zu verhüten, die zu späterer Ungültigkeitserklärung der neuen Ehe führen würden. Dagegen wird es für zulässig erklärt, daß das Amt des Ehebandverteidigers mit dem des Kurators des Abwesenden vereinigt werde. Es besteht kein Gegensatz zwischen den Interessen, die der Kurator des Abwesenden, und denen, die der Verteidiger des Ehebandes zu wahren hat. Die Vorschriften über das Edikt sind dahin geändert, daß einmalige Einschaltung in die amtliche Zeitung genügt. Dagegen wird die ortsübliche Kundmachung nach Ermessen des Gerichtes eingeführt.

Die Aenderungen im Verfahren zur Todeserklärung finden auch im Verfahren zur Beweisführung des Todes Anwendung.

Endlich werden Bestimmungen über die Aufhebung und Berichtigung einer Todeserklärung oder der Beweisführung des Todes getroffen, die im bisherigen Rechte gefehlt haben. Selbstverständlich kann es sich in dem Verfahren nur um die formelle Beseitigung oder Aenderung der Todeserklärung handeln. Die materielle Wirkung der Todeserklärung, die Todesvermutung kann durch Nachweis der Unrichtigkeit ihres Inhaltes auch erbracht werden, wenn die Todeserklärung nicht förmlich aufgehoben oder berichtigt ist. Aber eben dieser später oft schwer zu führende Nachweis soll ein für allemal durch die Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung vorweggenommen werden.

28. IV. 1917

245

Abgeordnetenhaus und Militärgerichte.

Wien, 27. Juni.

Der Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses hat heute mit 30 gegen 5 Stimmen die Aufhebung der § 14-Berordnungen über die Aufhebung der Geschwornengerichte beschlossen. Dagegen hatten fünf Mitglieder des Deutschen Nationalverbandes gestimmt, die im Ausschuß vertretenen Christlichsozialen hatten sich absentiert. Die Regierung will zwei Gesetzesvorlagen einbringen, von denen die eine die Wiedereinsetzung der Geschwornengerichte, die andere die Einschränkung der Kompetenz der Militärgerichte gegenüber Zivilpersonen betrifft. Die Regierung wird, wie verlautet, diese beiden Vorlagen bereits morgen im Abgeordnetenhaus einbringen. Dieser Schritt der Regierung wurde auch im Abgeordnetenhaus als erster Schritt für den Abbau der Militärgerichtsbarkeit aufgefaßt. Nach den Mitteilungen, die von der Regierung einzelnen Abgeordneten über den Inhalt dieser beiden Vorlagen gemacht wurden, wird die Kompetenz der Militärgerichte gegen Zivilpersonen im Hinterlande ausnahmslos aufgehoben, während das gerichtliche Verfahren gegen Zivilpersonen im Kriegsgebiet neu geregelt wird. Die von den Tschechen angestrebte Revision der von den Militärgerichten gefällten Urteile, also eine Rückwirkung auf die letzten drei Jahre, wird nach der Ansicht parlamentarischer Kreise durch diesen Beschluß nicht erreicht.

Der Verband der tschechischen Abgeordneten hat sich heute dafür ausgesprochen, den für die Delegationswahlen bisher üblichen Schlüssel auch diesmal einzuhalten und die deutschen Minoritäten in der gleichen Weise wie bisher zu berücksichtigen. Die Radikalen sind tatsächlich dafür eingetreten, in diese Delegation für Böhmen und Mähren nur tschechische Delegierte zu wählen. Man erfährt jetzt auch den Grund. Es wurde an die Deutschen das Ansinnen gestellt, für die Freilassung des Abgeordneten K l o s a c einzutreten. Die deutschen Parteien haben diese Zumutung abgelehnt. Die Ausschließung der deutschen Delegierten hätte also ein Nachseht werden sollen. Schon der Versuch, eine Jahrzehnte alte Tradition in so leichtfertiger Weise ohne Rücksicht auf die Folgen umzustößen, zeugt von der hochgradigen Ueberreiztheit, in der sich die tschechischen Abgeordneten befinden. Die besonnenen Elemente haben diesmal die Oberhand behalten. Die tschechischen Abgeordneten werden den Verteilungsschlüssel für Böhmen und Mähren respektieren. Unter den Delegierten, die sie namhaft gemacht haben, befinden sich so ziemlich alle Redner, die bei den bisherigen Debatten ins Treffen geschickt worden sind.

Das Abgeordnetenhaus hat heute das Budgetprovisorium in dritter Lesung angenommen, die Regierungsvorlage über die Mandatsverlängerung absolviert und die Debatte über die Friedensanträge der Abgeordneten D a s z y n s k i, Dr. H r u b a n und S t o j a n begonnen. Der Abgeordnete v. S i n g a l e w y c z hatte beantragt, über die schriftliche Beantwortung der Interpellation L a n g e n h a n durch den gewesenen Minister für Landesverteidigung Freiherrn v. G e o r g i die Debatte zu eröffnen. Aus der Motivierung des Abgeordneten v. S i n g a l e w y c z ging hervor, daß es ihm keineswegs um eine Demonstration zu tun war. Trotzdem stimmten sofort die Tschechen, Südslawen, Ruthenen und ein großer Teil des Polenklubs dafür. Der Antrag wurde mit 189 gegen 135 Stimmen abgelehnt. Er bedeutet nur ein Symptom mehr, daß von den Tschechen jede Gelegenheit zu taktischen Manövern ausgenutzt wird. Die Friedensdebatte wird morgen fortgesetzt. Ueber die Einberufung der Delegationen verlautet, daß sie wahrscheinlich doch erst in einem späteren Zeitpunkte erfolgen wird.

Die Einstellung der Geschwornengerichte. Beschluß des Verfassungsausschusses auf Nichtgenehmigung der kaiserlichen Verordnungen.

Wien, 27. Juni.

Der Verfassungsausschuß hat heute nach der Hausführung den Antrag F e r n e r s t o r f e r in Verhandlung gezogen, wonach die kaiserlichen Verordnungen, betreffend die teilweise Einstellung der Geschwornengerichte, nicht genehmigt werden sollen. Den Vorsitz führte Abgeordneter Dr. M a t a j a, namens der Regierung war der Leiter des Justizministeriums Dr. Ritter v. S c h a u e r erschienen. Abgeordneter Dr. A d o l f G r o ß beantragte, den Punkt 4 des dem Ausschusse zugewiesenen Antrages B a z a r s k i, durch welchen bloß die im Jahre 1916 erlassene Verordnung außer Kraft gesetzt werden soll, gleichzeitig zur Verhandlung zu stellen, zog diesen Antrag aber vor der Abstimmung zurück.

Abg. S u m m e r stellte den Antrag: Die Regierung wird aufgefordert, noch im Laufe des morgigen Tages eine Vorlage einzubringen, durch welche die Berufung zum Geschwornenamt auf breitere Schichten ausgedehnt und für die Entschädigung der Geschwornen Vor Sorge getroffen wird. Die Regierung wird ferner aufgefordert, in diese Vorlage eine Uebergangsbestimmung anzunehmen, durch welche die Wiederherstellung der Geschwornengerichte nach dem bisher geltenden Rechte vom 1. J a n u a r 1918 angefangen bis zur Durchführung des zu beschließenden Gesetzes gesichert wird. Abgeordneter S u m m e r wies zur Begründung darauf hin, daß man jetzt die Gelegenheit zu einer Demokratisierung der Schwurgerichte nicht vorübergehen lassen dürfe. Es wäre jetzt aber unmöglich, eine die breitesten Schichten der Bevölkerung umfassende Urliste herzustellen, so daß unbeschadet der zukünftigen Demokratisierung der Schwurgerichte für den Augenblick für die Wiederherstellung der Geschwornengerichte überhaupt Vor Sorge getroffen werden müsse. Wenn die § 14-Berordnungen terminlos aufgehoben würden, ohne daß an ihre Stelle Schwurgerichte treten könnten, eben weil diese auch in ihrer gegenwärtigen Form nicht sofort in Wirksamkeit treten können, so würden dadurch sehr viele Angeklagte eine ungebührliche Verlängerung ihrer Haft erfahren. Vor allem handelt es sich eben darum, die Schwurgerichte überhaupt wieder ins Leben zurückzurufen.

Im Laufe der Debatte, in welcher zahlreiches Illustrationsmaterial aus abgeführten Prozessen vorgebracht wurde, ergriß der Leiter des Justizministeriums Dr. Ritter v. S c h a u e r mehrmals das Wort, um folgende Gedanken zu entwickeln:

Die im Jahre 1914 erlassene Verordnung, durch welche die Geschwornengerichte eingestellt wurden, sei in der Verfassung vollkommen gerechtfertigt. Die Verordnungen aus den Jahren 1915, 1916 und 1917 stellen sich nur als eine logische Konsequenz dar und finden ihre Begründung in der Fortdauer der kriegerischen Verhältnisse. Auf den von den meisten Rednern erhobenen Einwand, daß die Aufhebung der Geschwornengerichte in der Verfassung nur auf die Höchstbauer eines Jahres zugelassen sei, erwiderte der Minister mit einer längeren juristischen Argumentation. Die Ungültigkeitserklärung der Verordnungen würde in der Praxis sich sehr schwierig gestalten. Er gab zu bedenken, daß eine rückwirkende Kraft einem derartigen Beschlusse des Parlaments nicht innewohnen könne und daß, wenn im gegenwärtigen Augenblicke alle laufenden Prozeßangelegenheiten, die jetzt dem Schwurgerichte überantwortet werden müßten, auf Grund eines Parlamentsbeschlusses diesem Forum zugewiesen würden, für die Beschuldigten großer Schaden entstünde. Die Untersuchungen, die vielfach schon abgeschlossen oder dem Abschlusse nahe seien, müßten abgebrochen und von den Schwurgerichten wieder aufgenommen werden. Die Installierung der Gerichte würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen und die Beschuldigten müßten ohne Verschulden der Gerichte eine um viele Monate verlängerte Untersuchungshaft erdulden.

Der Minister erklärte, daß die Regierung bestrebt sei, den Uebergang zu den in der Verfassung vorgesehenen Gerichtsbarkeiten so rasch als möglich anzustreben, ja sogar diese auf eine breitere und der demokratischen Zeit entsprechende Grundlage zu stellen. In diesem Sinne werde sie mit einer entsprechenden Vorlage an das Haus herantreten. Im gegenwärtigen Augenblicke jedoch müsse eine Uebergangszeit gesucht werden, die zur Wiederherstellung der früheren Verhältnisse auf dem Gebiete der Rechtspflege führen werde. Er gebe aber die Rückwirkungen auf die Kontinuität der

Rechtspflege zu bedenken, wenn das Haus jetzt einen Beschluß fassen sollte, der unvermittelt das jetzt bestehende Gerichtsverfahren ausschalten würde. Man möge sich auch die Schwierigkeiten vor Augen halten, die sich jetzt noch der Zusammensetzung der Schwurgerichte entgegenstellen und die Gefahren erwägen, die einem Schwurgerichtsverfahren jetzt überhaupt innewohnen. In einer Zeit, wo der größte Teil der für das Amt des Volksrichters bestimmten Männer nicht zuhause weilt, würde der Rechtspflege der Geschwornengerichte nicht ohne schwere Bedenken entgegengesetzt werden müssen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag F e r n e r s t o r f e r auf Nichtgenehmigung der kaiserlichen Verordnungen mit 30 gegen 5 Stimmen angenommen. Die christlichsozialen Ausschußmitglieder hatten sich vor der Abstimmung entfernt. Vom Antrag S u m m e r wurde der erste Satz mit Ausnahme der Worte „noch im Laufe des morgigen Tages“ angenommen, der restliche Teil gelehnt.

Parlamentarisches.

Die Einschränkung der Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit.

Heute gelangte im Abgeordnetenhaus der vom Abg. Dr. Dfner verfaßte Bericht des Justizauschusses über die Beschlüsse betreffend die Ablehnung der die Kompetenz der Militärgerichte festlegenden §-14-Berordnungen zur Verteilung. Der Referent verweist zunächst darauf, daß der § 14 StGG. eine solche zeitliche Dringlichkeit der Maßregel verlangt, daß der Reichsrat zu seiner gesetzlichen Wirksamkeit trotz guten Willens der Regierung nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Dieser gute Wille bestand beim Ministerium des Grafen Stürgkh nicht. Bei derart absichtlicher Umgehung des verfassungsmäßigen Weges der Gesetz-

sich dem Vernehmen nach keiner andern Parteigruppe an. Von den neu ins Herrenhaus berufenen Mitgliedern schließen sich der gewesene Eisenbahnminister Freiherr v. Forster der Verfassungspartei, der gewesene Minister des Innern Baron Handel und der gewesene Landesverteidigungsminister Generaloberst Baron Georgi der Mittelpartei an.

2. Juli 1917.

7

teilt
an-
t-
legt
ii h-
im
den
ten,
aus
den
isch-
und
daß
lich
nde
gen
rid-
das
des
abe.
ver-
en:
hen
en
elle
und
res
wie
und

gebung sind die in der Zwischenzeit erlassenen kaiserlichen Verordnungen durch § 14 StGG. nicht gedeckt, sie enthalten vielmehr eine Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes des Parlaments auf seine Mitwirkung zu allen geschlichen Anordnungen. In dieser Verfassungswidrigkeit leiden alle kaiserlichen Verordnungen unter dem Ministerium Stürgkh und so auch die hier in Betracht kommenden. Für sie treten aber die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hinzu. Dieses Grundgesetz enthält den Ausdruck des in allen neueren Verfassungen wiederkehrenden Gedankens, daß die gesicherte Rechtspflege durch Richter, die unabhängig von Fürsten- und Exekutivgewalt sind, das Bollwerk der bürgerlichen Freiheit ist. Die Richter sind definitiv und auf Lebenszeit zu ernennen, sie sind selbständig und unabhängig, unverletzbar und unabsetzbar. Sie haben die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören. Ihre Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. Für die mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen sowie über die politischen und durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne. Justiz- und Verwaltung werden in allen Instanzen getrennt. Alle diese Verfügungen hängen zusammen und sollen in ihrer Gesamtheit eine den einzelnen vor jeder Willkür sichernde, unabhängige und unparteiische Rechtspflege gewährleisten. Betreffs der Militärgerichtsbarkeit wird die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes dadurch verstärkt, daß die Militärgerichte und ihr Verfahren nicht mit jenen Garantien ausgestattet sind, welche die Sicherung einer unbefangenen Rechtspflege verlangt. Die Richter sind nicht definitiv und auf Lebensdauer ernannt, sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes nicht unabhängig, sie sind nicht unverletzbar und unabsetzbar. Sie haben nicht die Beobachtung der Staatsgrundgesetze zu beschwören.

Gegenüber der offenen Verfassungswidrigkeit der Verordnungen, der Hauptursache, welche das Abgeordnetenhaus bestimmen muß, ihnen die Genehmigung zu verweigern, tritt ihre Zweckmäßigkeit in den Hintergrund. Doch soll darauf hingewiesen werden, daß die Gründe, welche das Staatsgrundgesetz bewirkt haben, und ebenso die Erfahrungen, welche mit der Jurisdiktion der Militärgerichte über Zivilpersonen gemacht wurden, mit allem Nachdruck gegen die weitere Fortdauer dieser Gerichtsbarkeit sprechen. Ist es doch vorgekommen, daß jemand wegen Verbreitung eines Artikels, der die Zensur bestanden hatte, zum Tode und im Gnadenwege zu fünfjähriger Kerkerstrafe verurteilt worden ist. Weitere Beispiele, welche in weitem Umfang zur Verfügung stehen würden, sollen nicht genannt werden.

Es gehört zu den wesentlichen Bestandteilen des konstitutionellen Lebens, daß die ordentlichen, unabhängigen Richter über Leben, Leib, Ehre und Freiheit des Staatsbürgers urteilen; die kaiserlichen Verordnungen, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit einschränken, sollen verschwinden. Wenn die Regierung Ausnahmsmaßregeln in örtlicher und zeitlicher Begrenzung für notwendig hält, soll sie betreffende Gesetzentwürfe dem Hause vorlegen.

Der Justizauschuß stellt den Antrag: Das hohe Haus wolle beschließen: „Den kaiserlichen Verordnungen vom 25. Juli 1914, RGW. Nr. 156, und vom 4. November 1914, RGW. Nr. 307, welche die zeitweilige Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärgerichtsbarkeit verfügen, wird die Genehmigung verweigert.“

Ein Antrag auf Reassumierung der militärgerichtlichen Urteile.

Heute nachmittag tritt der Justizauschuß zusammen. Zur Verhandlung im Ausschusse stehen die Regierungsvorlage betreffend die Bildung der Geschwornenliste und betreffend die Kompetenz der Militärgerichte. Ferner liegt ein Antrag des Abg. Dr. Adolf Groß vor, in welchem im Zusammenhang damit, daß der Ausschuß der § 14-Berordnung vom 25. Juni 1914 bereits die Genehmigung verweigert hat, die Rückwirkung dieses Beschlusses verlangt wird. Danach soll jeder, der nach dieser Verordnung von einem unzuständigen Militärgericht rechtskräftig verurteilt oder in den Anklagezustand versetzt worden ist, die Reassumierung des Urteils, beziehungsweise des Verfahrens verlangen können, welchem Verlangen unweigerlich zu entsprechen sei. Was den Beschluß des Justizauschusses hinsichtlich der Verordnung über die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit und der Einstellung der Geschwornengerichte betrifft, so wird die Anschauung vertreten, daß eine Ungültigkeitserklärung nicht erfolgen wird. Die Nichtgenehmigung der Verordnungen schafft die Notwendigkeit, andre Verfügungen für die Zukunft zu treffen. Eine rückwirkende Kraft hat der Beschluß nicht, weshalb Dr. Groß auch den erwähnten Antrag einbrachte, dessen Annahme nur im Wege einer verfassungsmäßigen Behandlung durch qualifizierte Mehrheit möglich wäre.

hen
um
eu
die
en
an
Fr-
en,
ts-
der
y
idt
tat
st-
at
nd
j).
r-
d-
ne
y,

die
s-
ist

5. 11. 1917

201

Das Gespräch in der Küche.

Die Verurteilung des Abgeordneten Grafenauer.

Zu den Abgeordneten, die während des Krieges verurteilt wurden und denen nun die Amnestie die Freiheit gibt, gehört auch der Abgeordnete Franz Grafenauer, ein klerikaler Slovene, der der Partei des Dr. Schusterschitz angehört. Er ist angeklagt und verurteilt worden wegen des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe; die Verhandlung fand am 26. Mai 1916 statt; am 2. Juni war das Urteil bestätigt und am 5. Juni wurde Grafenauer dem Kerker überliefert. Er saß also, bevor ihn die Amnestie erreichte, dreizehn Monate im schweren Kerker. Was hat er nun begangen? In der Stidluft des nationalen Hasses werden jetzt alle, die von einem Militärgericht verurteilt worden sind, „Hochverräter“ genannt — auch wenn die Verurteilung nur wegen Störung der öffentlichen Ruhe oder Majestäts-

beleidigung erfolgte; auf derartige Unterscheidungen läßt sich der Madererjargon, der kurze, handfeste Ausdrücke liebt, nicht ein. Und da man vernimmt, ein Abgeordneter sei schwer bestraft worden und er habe das Verbrechen so nahe dem Kriegsschauplatz begangen, so kann wohl auch derjenige, der forsältiger unterscheidet, der Meinung sein, da müsse doch etwas Ernstes verübt worden sein, da müsse etwas geschehen sein, was für den Staat, der sich im Kriege befindet, eine wirkliche Gefahr gewesen sei. Wie soll man nicht zu dieser Meinung kommen? Von der Verhandlung ist natürlich kein Wort mitgeteilt worden, nur von der Verurteilung und, wieder nicht ohne Tendenz, daß sie sogleich vollstreckt wurde. Wir wollen nun, genau nach dem Urteil, berichten, was dem Manne, der in der Vorstellung der Menschen nun als gefährlicher Schwerverbrecher lebt, eigentlich zur Last gelegt wurde. Den Nationalverbändlern, die sich noch immer nicht fassen können, daß jene Tendenzurteile aufgehoben worden sind, möge aber, indem sie erfahren, für welche Urteile sie sich eingesetzt haben, die Erkenntnis kommen, daß es nie guttut, sich mit politischen Verfolgungen einverstanden und solidarisch zu erklären.

Das Urteil über Franz Grafenauer lautet wörtlich:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das Gericht des I. u. I. 10. Armeekommandos als erkennendes Landwehrgesicht in Klagenfurt hat nach der am 26. Mai 1916 in Hermagor unter dem Vorsitz des I. u. I. Majors Rudolf Wanggo, zugeteilt dem Generalstab, und der Leitung des I. I. Major-Auditors Johann Seeliger, in Anwesenheit des I. I. Feldwebels Stanislaus Rogved als Schriftführers, des I. I. Oberleutnant-Auditors Dr. Arthur Wolff als Anklägers, des Angeklagten Franz Grafenauer und des Rechtsanwalts Dr. Vladislav Pegan als Verteidigers durchgeführte Hauptverhandlung über die gegen Franz Grafenauer wegen Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nach §§ 65 a und b St.-G. erhobene Anklage vom 11. Mai 1916 und deren Ausdehnung vom 26. Mai 1916 und den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Angeklagten im Sinne der Anklage zu Recht erkannt:

Franz Grafenauer, geboren am 2. Dezember 1860 in Egg bei Hermagor, zuständig daselbst, römisch-katholisch, verheiratet, Orgelbauer, Grundbesitzer und Reichsratsabgeordneter, wohnhaft in Egg bei Hermagor, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, ist schuldig, er habe

a) 1. im Jahre 1915 an nicht näher bestimmbar Tagen zu wiederholtenmalen im Gasthause des Josef Lederitsch in Dellach, somit öffentlich, dem letzteren gegenüber Äußerungen getan, daß Rußland eine große Macht sei und mehr Getreide habe, wobei er zwar nicht direkt sagte, daß die Russen siegen werden, aber so herumsprach, daß der genannte Zeuge, wenn er auch den Wortlaut der Äußerungen nicht genau wiedergeben kann, den Eindruck gewann, daß es dem Angeklagten lieber wäre, wenn Rußland gewinnen möchte,

2. im Sommer 1915 an einem nicht näher bestimmbar Tage in der Küche des Pfarrhofes in Egg in Gegenwart des Pfarrers Anton Sturm, dessen Schwester Luzia Sturm und der Marie Pipp, somit vor mehreren Leuten, durch die Äußerung zu Marie Pipp, die für ihren verstorbenen Bruder eine Messe bezahlen wollte: „Matthäus (der Bruder) ist nicht tot, er war ein gescheiter Mensch, er war nicht so dumm, daß er dort kämpfen würde, er ist selbst hinübergegangen und wäre dumm, wenn er wieder herkommen würde, dort ist besser wie hier Grund und Tat“, zum Hasse und zur Verachtung wider den einheitlichen Staatsverband der Monarchie aufzureizen gesucht;

b) im Jänner 1916 in der Küche des Gasthauses der Anna Lederitsch in Egg, gegenüber der Juliane Plajer und Ernestine Lederitsch, somit öffentlich und vor mehreren Leuten durch die Worte: „Das macht nichts, wenn eine (ein hiesiges Mädchen) einen Russen hat, sie soll ihn nur haben, wenn sie ihn gern hat, wenn er nur ein fiescher Kerl ist. Sie werden sie einsperren, die eine, die zweite und dritte, aber sie werden sie wieder freilassen, weil wir sie zur Arbeit brauchen werden“ zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstand gegen eine Verfügung einer öffentlichen Behörde, und zwar die Verordnung des Kommandos der Südwestfront vom 12. November 1915, betreffend das Verbot des Verkehrs von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen, aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht. Er hat hiedurch das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a und b St.-G. begangen und wird hiesfür gemäß § 65 St.-G. beziehungsweise § 3 des Gesetzes vom 15. November 1867 zum schweren Kerker in der Dauer von

fünf Jahren

verschärft durch je vierundzwanzigstündige Einzelhaft in jedem Strafmonat, verurteilt, wobei ihm gemäß § 65 a St.-G. die seit 14. März 1916 laufende Untersuchungshaft in die Strafe miteingerechnet wird.

Also der Mann hat das Verbrechen der Aufreizung zum Haß und zur Verachtung gegen den einheitlichen Staatsverband (§ 65 a) begangen, weil er sagte, „daß Rußland eine große Macht sei und mehr Getreide habe“. Er hat zwar „nicht direkt gesagt, daß die Russen siegen werden“ (davon, daß er gesagt hatte, daß er wünsche, daß die Russen siegen, ist keine Rede); aber „er sprach so herum“, daß der Gastwirt, wenn er auch nicht weiß, was der Grafenauer gesagt, „den Eindruck gewann, daß es dem Angeklagten lieber wäre, wenn Rußland gewinnen würde“. Das Feldkriegsgericht weiß also nicht, wann das Verbrechen begangen wurde („an nicht näher be-

stimmbar Tagen“), weiß nicht, worin es bestand (denn der einzige Zeuge kann gar nicht angeben, was der Angeklagte gesagt habe); aber es genügt, daß der Herr Lederitsch „den Eindruck gewann“. Genau betrachtet, hat darüber, ob eine strafbare Handlung vorliegt, hier nicht das Gericht, sondern der Gastwirt geurteilt. Denn sein „Eindruck“ ist nicht bloß der Beweis, sondern ist der ganze Tatbestand.

Die zweite verbrecherische Handlung besteht darin, daß wieder „an einem nicht näher bestimmbar Tage“ (man merkt daran, daß die Zeit nie bestimmt werden kann, den Ursprung des Prozesses: ganz bestimmt auf irgend einer Denunziation beruhend) Grafenauer in der Küche des Pfarrhofes einer Frau (wir zitieren aus den Urteilsgründen), „einem armen Weibe, deren Gatte und Bruder gefallen sind, als einzigen Trost die Äußerung macht“: „Dein Bruder ist nicht tot, er war ein gescheiter Mensch, er ist selbst hinübergegangen und wäre dumm, wenn er wieder herkommen würde, dort ist Grund und Tat besser wie hier.“ Vielleicht ein dünner Trost; aber wo soll die Aufreizung zum Haß oder zur Verachtung wider den einheitlichen Staatsverband liegen! Man kann das, wenn man die beiläufige Bemerkung in der Küche des Pfarrhofes hochnotpeinlich untersuchen will, vielleicht als die Gutheißung einer unfittlichen oder strafbaren Handlung ansehen („er war ein gescheiter Mensch“); aber es zu dem Range des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe zu erheben, kann wirklich nur einem Feldkriegsgericht einfallen.

Dann hat der Mann, man denke nur, zum Ungehorsam, zur Auflehnung, zum Widerstand aufgefordert, angeeifert, zu verleiten gesucht. Der Schrecken fährt einem durch die Glieder. Ungehorsam, Auflehnung, Widerstand, das muß doch etwas Furchtbares sein. Und was ist geschehen? Der Mann hat, wieder in einer Küche, zu zwei Frauenzimmern die Bemerkung gemacht, „das macht nichts, wenn ein Mädchen einen Russen hat, sie soll ihn nur haben“. Ganz bestimmt keine sehr geschmackvolle Bemerkung, aber wo soll da das Verbrechen stecken? Das „Verbrechen“ ist, daß er mit den Worten zur Auflehnung und zum Widerstand gegen das Verbot des Verkehrs von Zivilpersonen mit Kriegsgefangenen aufgefordert und angeeifert habe! Wir wissen nicht, welche Strafe die Verordnung des Kommandos der Südwestfront vom 12. November 1915 auf die Uebertretung des Verbots setzt; aber wir wissen, daß das Kommando da überhaupt nichts zu verbieten hat; Verbote für die Staatsbürger können nur die bürgerlichen Gewalten erlassen. Weiter wissen wir, daß diese Verbote anderswo von der politischen Behörde, und zwar auf Grund des Patents vom 11. April 1854, erlassen wurden und daß die Höchststrafe für die Uebertretung dieses Verbots vierzehn Tage Haft ist. Also, wer das Verbot verlegt, kann mit vierzehn Tagen Anhaftung bestraft werden; wer das Uebertreten billigt, untersteht fünfjährigem Kerker. Weisheit und Gerechtigkeit des Militärgerichtes!

Dieses sind also die Straftaten des Franz Grafenauer, von dem seit der Verurteilung die Vorstellung herumläuft, er habe Gott weiß was verbrochen. Er hat gesagt, „daß Rußland eine große Macht sei und mehr Getreide habe“ und jemand hat davon „einen Eindruck gewonnen“; er habe eine Schwester trösten wollen, daß ihr Bruder so „gescheit“ gewesen sei, sich gefangennehmen zu lassen, und er hat gemeint, „es macht nichts“, wenn ein Mädel einen Russen „gern hat“. Und dafür, für diesen albernen Tratsch aus einer Küche, ist der Mann zu fünf Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Und daß dergleichen Urteile nicht aufrecht bleiben, macht den wackeren Nationalverbändlern Pein!

Aber dieser Prozeß gegen den klerikalen Slovenen, der durch Gesinnung und Nationalität zu einem Patrioten vorbestimmt scheint, ist nicht bloß erstaunlich, was da als das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe gewertet wurde; hier muß man sich auch die Beweise anschauen, die selbst für diesen so lergen Tatbestand vorhanden waren. Sie zu beschauen bleibt auch nach der Amnestie ein nützlich und notwendiges Werk.

Für die Rede in dem Gasthause ist der Lederitsch der einzige Zeuge. Die Gründe des Urteils besagen über diese einzige Zeugenaussage wörtlich:

Wie der Zeuge Josef Lederitsch unter Eid und im wesentlichen übereinstimmend mit seinen bezüglichen Angaben im Vorverfahren aussagt, hat der Angeklagte im Gastzimmer oft über die Kriegslage gesprochen, und zwar immer in dem Sinne, daß die Russen siegen werden. Er erwähnte dabei, daß die Russen eine größere Bevölkerung besitzen, daß Rußland eine große Macht sei und mehr Getreide habe. Und den Wortlaut der Äußerungen könne sich der Zeuge nicht mehr erinnern. Der Angeklagte habe auch nicht direkt gesagt, daß die Russen siegen werden, sondern nur so herumgesprochen. Aus der ganzen Art und Weise aber, wie Grafenauer von den Russen gesprochen habe, habe der Zeuge entnommen, daß es dem Angeklagten lieber wäre, wenn Rußland gewinnen möchte. Diese Reden des Grafenauer hätten ihm nie gefallen und er habe sich immer gedacht, daß es nicht recht sei, wenn Grafenauer so spreche. Auf die Frage, ob bei diesen Gesprächen auch andere Personen zugegen waren, erklärte der Zeuge, daß zwar niemand anderer dabei gewesen sei, daß aber der Eindruck einer derartigen Rede, falls sie jemand gehört hätte, ein schlechter gewesen wäre. Die weitere Frage, ob so ein guter Oesterreicher spreche

(ein Sachverständiger in Patriotismus! Red.), beantwortet der Zeuge mit den Worten: „Freilich nicht; es war schon immer so seine Rede. Er hat hier so gesprochen, zwei- bis dreimal bei verschiedenen Anlässen.“

Aus dieser Aussage hat das Kriegsgericht nun „die volle Ueberzeugung“ von der Schuld des Angeklagten gewonnen! Alle Achtung vor einer so beschaffenen Ueberzeugung! Zwar muß es selbst zugeben:

Es könnte vielleicht im Hinblick auf die nicht ganz präzise Fassung der Angaben dieses Zeugen ein Zweifel in der Hinsicht aufkommen, ob an sich diese Äußerungen in objektiver Beziehung als geeignet angesehen werden können, um den Tatbestand des § 65 a St.-G. herzustellen. (Als geeignet, um das Verbrechen „herzustellen“: das Kriegsgericht ahnt nicht, wie richtig es spricht, wenn es falsch spricht! Red.) Jeder diesbezügliche Zweifel schwindet aber sofort, wenn das subjektive Moment näher ins Auge gefaßt und die ganze Persönlichkeit des Angeklagten einer eingehenderen Betrachtung und Beurteilung unterzogen wird.

Die Frage ist, ob etwas gestohlen wurde (nicht, ob ein begangener Diebstahl dem oder jenem zur Last falle). Das ist zweifelhaft, aber jeder diesbezügliche Zweifel schwindet, wenn das subjektive Moment näher ins Auge gefaßt wird. Gott soll uns strafen, wenn wir wissen, was hier das „subjektive Moment“ bedeuten soll, aber wir verstehen das Urteil trotzdem: Der Angeklagte sollte verurteilt werden, und darum schwindet der „Zweifel“, wenn auch die einzige Zeu- genschaft Zweifel übrig ließ!

Bei der Bemerkung über den Bruder Matthäus waren die Marie Pipp, der Pfarrer Anton Sturm und dessen Schwester Luzia Sturm anwesend. Marie Pipp bestätigt die Äußerung;

die beiden anderen Zeugen dieses Gesprächs, Pfarrer Anton Sturm und dessen Schwester Luzia Sturm, haben im Verfahren angegeben, sie hätten die der Marie Pipp gegenüber getane Äußerung nicht gehört. Ihre bezüglichen Protokolle wurden in der Haupt- verhandlung verlesen, der Antrag der Verteidigung auf persönliche Ladung der beiden Zeugen jedoch abgewiesen.

Einfach grotesk ist der „Beweis“ über die Äußerung wegen der Erlaubtheit einer Diebstahls mit Nüssen. Die Zeuginnen Juliana Plager und Ernestine Lederitsch bestätigen die Äußerung; wogegen

Grafenauer erklärt, er könne sich an eine derartige, zur fraglichen Zeit der Juliana Plager gegenüber getane Äußerung nicht erinnern. Er sei damals sehr stark betrunken gewesen, und zwar derart, da er von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachts gezeit habe, daß er schließlich von der Patrouille aus dem Gasthaus abgeführt worden und infolge seiner Trunkenheit auf dem Heimweg wiederholt gefallen sei, wodurch er sich Quantabschürfungen zugezogen habe. Zum Beweis seiner Trunkenheit berief er sich auf seine beiden damaligen Genossen Thomas Jöbst und Winzenz Rauter. Juliana Plager hat auf Befragen hinzugefügt, Grafenauer habe damals noch gut ge- sprochen und sei auch gut gegangen. Sie bestätigt auch bei der Hauptverhandlung ihre bezügliche Angabe vor dem Untersuchungsführer. „Bei uns weiß jeder Mensch, daß es Grafenauer, wenn er den ganzen Tag trinkt, nichts macht.“ Wieviel er an jenem Tage im Gasthaus Lederitsch getrunken habe, wisse Zeugin nicht. Er habe sich von 4 Uhr nachmittags an ununterbrochen im Gasthaus aufgehalten.

Die Frage ist also, wie groß die Betrunkenheit des Grafenauer in jenem Augenblick war: wir befinden uns eben in einem großen Staatsprozeß! Wo vertiefen wir uns in die Staatsaffaire, die in der Küche des Wirtshauses in Egg spielt. Der Zeuge Winzenz Rauter gibt an, „Grafenauer habe die Gewohnheit gehabt, mit der Kellnerin Plager Scherze zu machen und sie aufzujeseln“. Er war an jenem Abend „ziemlich betrunken“. Der Zeuge Jöbst ist eingerückt und konnte nicht vernommen werden. Resultat der Beweisführung: ein Betrunkener macht in der Gasthofs Küche mit der Kellnerin einen dummen Spaß. Resultat der Ueber- zeugung des Kriegsgerichtes: er soll für fünf Jahre in den Kerker geschickt werden.

Das sind also die „Beweise“. Aber es hat in dem Verfahren schon noch andere Beweise gegeben, und schon wegen ihrer müßte man diesem Prozeß sehr eingehende Beachtung widmen. Der Hauptbeweis gegen Grafenauer war, daß er wegen des Verbrechens des Hochverrats bereits in Unter- suchung stand; „aus dem Strafakt des I. I. Landes- gerichtes Klagenfurt gegen Franz Grafenauer wegen Verbrechens des Hochverrats, der mit der Ein- stellung des Verfahrens endete, hat das Kriegsgericht eine Reihe sehr bemerkens- werter Konstatierungen vorgenommen“. Zum Teufel, wann war denn diese Untersuchung, die überdies mit der Einstellung des Verfahrens geendet hat? Im Jahre 1888! Es ist die Frage, was der Mann im Jahre 1916 geredet hat, und als Beweis werden Zeugenaussagen aus dem Jahre 1888 verwendet! Höher geht es wohl nimmer! Aber das Kreisgericht begnügte sich nicht mit den Akten aus dem Jahre 1888 wider Franz Grafenauer. Es hat im Zusammenhang hiemit die Verurteilung des Vaters des Angeklagten wegen Majestätsbeleidigung im Jahre 1888 als Beweis ver- wendet! Und so beginnt diese „Reihe sehr bemerkens- werter Konstatierungen“ mit der „Feststellung“, „daß der Vater des heute Angeklagten, Josef Grafenauer, nach einer Note der Bezirkshauptmannschaft Hermagor an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, allgemein als ein nationaler Wähler und fanatischer Russophile bekannt war, dessen agitatorische Tätigkeit gegen die Beamten- und Schule ebenfalls notorisch erschien“. Und dann geht es frisch und frei weiter: aus der Untersuchung gegen den Angeklagten, vor achtundzwanzig

Jahren, wurden nicht weniger als zwölft Zeugen vorgeführt! Sie sind tatsächlich der Hauptbeweis, denn das Urteil des Kriegsgerichtes bekennet selbst, daß es seinen Schuldspruch im Jahre 1916 vornehmlich auf den Aussagen von 1888 aufbaut:

Betrachten wir die zahlreichen, eingehend zur Erörte- rung gelangten Konstatierungen aus dem Strafakt des Landesgerichtes Klagenfurt vom Jahre 1888, so muß wohl mit voller Gewißheit geschlossen werden, daß sich Franz Grafenauer in der Schule seines als pan- slavistischer Jäger allgemein bekannten und auch von der Behörde charakteris- ierten Vaters genau in der gleichen Richtung entwickelt und betätigt hat wie dieser. Das Charakterbild des Angeklagten, das sich aus dem Zusammenhalt der vielen Belastungs- momente aus dem Hochverratsakt und dem heute vorliegenden Beweismaterial ergibt, ist nach An- schauung des Kriegsgerichtes ein vollständiges, nahezu lückenloses, und kann behauptet werden, daß sich der An- geklagte im Laufe der Jahre vollkommen gleich geblieben ist.

Die Beweise für die Anklage im Jahre 1916 sind also die Zeugenaussagen im Jahre 1888 (die da- mals zur Einstellung des Verfahrens führten!) und die Schuld des Grafenauer ist, ganz genau be- trachtet, sein Vater! Die Herren Militär Richter haben ein „Charakterbild“; das ist besser denn alle Beweise!

Nach diesen Auslegungen des Gesetzes und nach diesen Beweisen gelangen wir zum Ausmaß der Strafe. Die Strafe des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe ist schwerer Kerker von einem bis fünf Jahren. Das Feldkriegsgericht hat sogleich auf volle fünf Jahre erkannt, was wohl bei dem § 65 noch nie geschehen ist. Es gibt zu „bei der Straf- bemessung wurde als mildernd ange- nommen die Unbescholtenheit des Angeklagten“. Aber worin zeigt sich diese „Annahme“? Unter den Erschwerungs Umständen wird als der schwerste angeführt: „die hohe, auch in der Ver- handlung zu Tage getretene In- telligenz des Angeklagten“. Es findet alles seine Strafe. Eine sozusagen nebensächliche Gesetzesverletzung ist folgende: Nach der § 14-Verord- nung vom 25. Juli 1914 wird die Strafgerichtsbarkeit über Zivilpersonen wegen des Verbrechens nach § 65 St.-G. den Landwehrgewichten übertragen. Grafenauer wird höchst einfach vor ein Feld- kriegsgericht gestellt. Du lieber Gott, warum soll man sich strapazieren? Der Unterschied zwischen Landwehrgewicht und Feldkriegsgericht ist freilich der, daß man gegen Urteile des Landwehrgewichts die Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Militärgerichtshof hat — der dieses kostbare Ur- teil wohl nicht aufrecht gelassen hätte —, bei den Feldkriegsgerichten es einen weiteren Rechtszug nicht gibt, ordentliche Rechtsmittel nicht zulässig sind. Der Grafenauer kann froh sein, daß man ihn nicht nach dem Standrecht behandelt hat, da wäre er wohl gleich gehängt worden. Das erstaunliche Gericht be- dauert auch nicht wenig, daß das nicht möglich gewesen war: „nur aus formellen Gründen war von der standrechtlichen Behandlung des Angeklagten Abstand zu nehmen“ — wobei wir natürlich nicht verstehen, wie in einem stand- rechtlichen Verfahren „formelle Gründe“ entscheiden können, aber den Gemütskon nicht unbeachtet lassen wollen, der aus dem Bedauern quillt, daß die stand- rechtliche Behandlung nicht möglich war. Das letzte Wort hat in der Strafsache Holly, Oberst und Oberquartiermeister der 10. Armee, gesprochen; es lautet: „Wird bestätigt! Vollziehen!“

Nun wage es noch einmal jemand, die Militär- gerichte für politische Prozesse gegen Zivilpersonen in Anspruch zu nehmen! Und nun komme uns noch ein deutschblütiger Mann mit den Tränen, daß „hoch- verräterische“ Abgeordnete begnadigt werden!

Regiment Kaiser Karl.

(Von dem Kriegsberichterstatter der „Reichspost“)

(Vom Kriegspressequartier genehmigt.)

Ostgalizien, im Juli.

„Sei Borkom—Zwyzyn sind nachmittags mehrere gegen österröische und ungarische Truppen geführte Angriffe gescheitert. In tapferster Gegenwehr und in erbittertem Handgemenge haben das 1. u. I. Infanterieregiment Kaiser Karl Nr. 19 und das Szombahelher Infanterieregiment Nr. 88 den Feind vollständig gemorfen.“
(Goeresbericht vom 7. Juli.)

Schon beim Kommando hörte ich das Lob des Regiments. Der General sprach von dem harten Posten, auf den das Regiment Nr. 19 gestellt sei, und wie mannhaft es den Ansturm der Russen in der Nacht auf den 30. Juni abgeschlagen habe. Ich verließ die Division und fuhr weiter ins podolische Land hinein, das mit seiner wohlbestellten Ebene, den über Hügeln geschwungenen Eichenwäldern und gar reichem Obstsegen zu dieser Jahreszeit ein Bild gesunder Fruchtbarkeit abgab. So, nur viel schöner und belebter mochte der Feind diese Striche vorgefunden haben, als er im Sommer 1914 seine Heereskolonnen ins Land führte. An jene Zeit gemahnten auch die Grabhügel mit den gebleichten Kreuzen und den vertrockneten Blumengewinden. Schon aber kam von der Ferne gedämpftes Grollen herüber, abermals war Ostgalizien der Schauplatz geschichtlicher Ereignisse geworden. Auf dieser einsamen und nachdenklichen Fahrt war mir ein vergriffenes Büchlein in den Sinn gekommen, das mir vor Jahren der Zufall in die Hände gespielt hatte. Kriegsberichte aus dem zweiten Feldzuge von Custozza, verfaßt von einem Geistlichen, der als eine Art Kriegshistoriograph dem Hauptquartier des Erzherzogs Albrecht zugeteilt gewesen war. Auch dort war davon die Rede, wie tapfer sich das Regiment 19*) in der Schlacht gehalten, welche blutige Verluste es ertragen und wie der damalige kleine Kronprinz Rudolf ein Briefchen Anteil- und anerkennungsreicher Worte an den Obersten schreiben gemußt hatte. So einfach und eindrucksvoll stand es auf jenen vergilbten Blättern, daß ich zwanzig Jahre nachher die Erinnerung daran bewahrt habe. Ein halbes Jahrhundert ist seit Custozza vergangen, und wieder steht ein Regiment 19 ehrenvoll im Rahmen der Geschichte. Als Regiment „Thronfolger“ und dann als Regiment „Kaiser“.

Aber schon gar nicht hätte ich es mir beifallen lassen, daran zu glauben, daß es mir bereinst beschieden sein sollte, gerade bei diesem ausgezeichneten Truppenkörper ein Stückchen eines „Regimentsehrentages“ mitzuerleben. Zwei Tage, nachdem ich die Division verlassen hatte, saß ich im Unterstand des Obersten v. Wagner auf der Lipinahöhe vor Zwyzyn, wo ich aus beruflichem Munde die Taten des Regiments zu hören bekam. Es war der 6. Juli, das Regiment stand eben im Vernichtungsfeld der Russen — eine Stunde später begann der Ansturm des Feindes, der nach wütendem Ringen mit dem Siege des Regiments endigen sollte. Während ringsum die Lüfte in tausend überirdischen Zungen zu reden schienen und die Kampftruppen in finsternen Höhlen zusammengepreßt oder von Explosionen umdüstert, nichts vom verklärten Sonnenschein wahrzunehmen vermochten, sondern nur sprunghaft das Befehle zur Abwehr harrten, sprach der Kommandant des Regiments liebevoll wie ein Vater von den Seiten: „Das Regiment ist seit 1. Mai vor Zwyzyn. Auf einem Ehrenposten auf blutgetränkter Erde. Als wir kamen, standen noch Teile des Regiments auf anderer Stelle der Front. Da, in der Nacht auf den 3., erreichte uns die Verständigung, daß der Kaiser eine Abordnung seines Regiments in Kraasne bestiftigen wolle. Es goß in Strömen, das Regiment war zerrissen, aber am 3. war die aus allen Bataillonen des Regiments gebildete Ehrenkompanie zur Stelle. Kaum hatte sich die Mannschaft ein wenig hergerichtet, kam Kaiser Karl. Er ging die vom Hauptmann Ziller befehligte Kompanie ab und sprach nachher Mann für Mann in dessen Muttersprache an. So sprach er mit Magyaren, Deutschen, Tschechen und Slowaken, legte seine Rechte auf die Schulter der Krieger, lobte die Soldaten und dankte ihnen. Treue Ergebenheit, wie sie unsere braven Iher ehrt, lohnt dem jugendlichen Kriegsherrn seine Güte.“

Oberst von Wagner gab mir ein Bild zum Andenken, das den Kaiser vor der Front der Ehrenkompanie zeigt. Nachdem der Oberst die Stellungen des Regiments geschildert und des an diesem Frontstück hochentwickelten Minenkrieges gedacht hatte, gab er eine Uebersicht der Geschehnisse während der russischen Offensive. „Die neuen Kämpfe begannen am 29. Juni. Um 5 Uhr früh überfiel die russische Artillerie unsere Stellungen mit heftigem Feuer. Sie traf uns aber vorberichtet. Nun war der Druck der Ungewißheit, der wochenlang auf uns gelastet hatte, gewichen. Daß es so kommen werde, daran hatten wir nicht gezweifelt. Noch im Laufe des Tages waren die Gräben gänzlich verschüttet, die Ausgrabungen ungangbar und die Hindernisse zerstört. Der Sandboden, an sich schlechtes Baumittel, war schon durch die vielen Minensprengungen von früher ganz zermürbt gewesen. So glichen die Stellungen, einschließlich der zweiten Linie, einem Trümmer- und Trichterfeld. Nur die Keller oder Fuchslöcher verblieben in gutem Zustande. Mannhaft harrten die Grabenposten im schweren Geschützfeuer aus, während die Besatzungen in bombensicheren Höhlen zusammengepferscht, kaum mehr

als gelegentlich die dringlichsten Aufräumarbeiten zu leisten vermochten. Um 6 Uhr nachmittags sprengten die Russen einen vor längerer Zeit fertiggestellten Minenstollen, trotzdem sie vor Wochen zugejagt hatten, dies zu unterlassen. Das Versprechen war schriftlich gegeben und mit der Unterschrift ihrer Offiziere bekräftigt worden. Nichtsdestoweniger verursachte die Sprengung keinen Schaden. Wir wußten um sie und verloren daher nicht einen Mann. Ebensovienig litten darunter unsere an sich völlig zerstörten Hindernisse und Gräben. Nach der Sprengung verstärkte sich das feindliche Feuer und schwoh gegen Abend zum Trommelfeuer an. Die russische Infanterie aber rührte sich nicht. Nach 9 Uhr abends beruhigte sich der Feuerkampf. Die Besatzungen setzten die Granatrichter so gut es ging in Verteidigungszustand und verrichteten sonstige dringende Arbeiten.

Mit 30. Juni 5 Uhr 45 Minuten früh begann starkes Artilleriefeuer, das den ganzen Tag über anhielt. Zweimal versuchten die Russen, Gas abzulassen, doch war ihnen der Wind ungünstig und trieb die Gaswolken nach den russischen Linien zurück. Gegen 9 Uhr 30 Minuten abends steigerte die feindliche Artillerie ihr Feuer aus Geschütz und schweren Minenwerfern auf das heftigste. Dann brach die russische Infanterie aus erster und zweiter Stellung gegen uns zum Angriff vor. Binnen Sekunden standen, unter Flammen und Losen, die Wände des Sperrfeuers unserer Artillerie rings um den Feind. Die Grabenbesatzungen hatten ihre Deckungen verlassen und lagen nun abwehrbereit im freien Feld und in den Rissen und Furchen des zermürbten Erdreiches. Im Verlaufe einer halben Stunde hatten die Geschütze von mehr als 30 Batterien sowie die Maschinengewehre, Handgranaten und Gewehre der Neuzehner alle russischen Anstürme abgeschlagen. Nach diesem Blutbade trat Ruhe ein, nur wurde das nächtliche Geplänkel vom Jammern und Stöhnen der im Vorkampfe verbliebenen russischen Verwundeten unterbrochen.

Als der Morgen des 1. Juli graute, begann die russische Artillerie ihre Zerstörung von vorne. Das Feuer hielt die Nacht und den kommenden Tag über in gleicher Stärke an. Jede Schutzarbeit blieb vergeblich. Nach 4 Uhr nachmittags des 2. erreichte das Feuer vollste Kraft. Um 5 Uhr 30 Minuten sprang es gegen unsere Reserven vor, der Augenblick der Erlösung war gekommen. Wieder brach das Sperrfeuer unserer Batterien mit elementarer Wucht durch und erfaßte die im Anprang befindlichen russischen Sturmhaufen. Unsere durch das viertägige Verweilen in den Fuchslöchern erbitterte Infanterie drang wie besessen aus ihren finsternen Kertern und warf sich mit Ingrimm auf die der Hölle vor uns entgangenen Russen. In wütendem Handgemenge ward der Feind aufgerieben. Abgesehen von den Verlusten, die der Feind schon im Feuer der vorbildlich arbeitenden I. u. I., deutschen und bairischen Batterien erlitten hatte, mußte er sowohl seine ergebnislosen Angriffe am 30. Juni wie am 2. Juli mit Strömen Blutes bezahlen. Die Russen hatten sich an beiden Tagen schwere Niederlagen geholt.“

Der Bericht des Regiments 19 über diese Kämpfe zählt an eigenen Verlusten auf: 51 Tote, 5 Offiziere und 165 Mann verwundet. Und er schließt mit den erhebenden Worten: „Wenn auch diese Verluste schmerzhaft sind, Mannschaften wie Offiziere des Regiments sind frohen Mutes und erwarten die weiteren Anstürme der Russen im Gefühl der Kraft und Entschlossenheit mit fester Zubersticht.“ Was am 4. Juli das Kommando, seinen Vorgesetzten versprochen hatte, das löste das Regiment „Kaiser Karl“ wenige Tage später voll ein: am 6. Juli in den erbitterten Kämpfen der Schlacht von Borkom-Zwyzyn, die den siegreichen Verteidigern zum Erfolg auch den öffentlichen Dank ihres Obersten Kriegsherrn und Inhabers eintrugen.

Rirdlechner.

*) Dessen Oberstinhaber war damals der achtjährige Kronprinz Rudolf.

Neuerliche Musterung der Landsturmjahrgänge 1899, 1898 und 1897.

Vom 3. bis 22. September.

Der Wiener Magistrat erläßt folgende Einberufungskundmachung: „Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. ung. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren gebornen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder verurteilt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbande angehören, einschließend der Mitglieder der k. k. Säjäestände in Tirol und Vorarlberg (Standshüben);
2. die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;
3. diejenigen, welche bereits bei einer früheren Musterung oder Assentierung zum Landsturmbienste mit der Waffe geeignet, beziehungsweise tauglich befunden worden waren, jedoch dormalen gültig enthoben sind, sofern der die Tauglichkeit aussprechende Musterungs- oder Assentierungsbeschluss nicht durch eine inzwischen erfolgte Superarbitrierung (Ueberprüfung) gegenstandslos geworden ist;
4. die in eine Rangklasse eingereichten Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
5. diejenigen, welche in der Vorkriegszeit eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;
6. diejenigen, welche erst nach dem 30. April 1917 im Wege der Superarbitrierung (Ueberprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr entlassen oder als Landsturmpflichtige verurteilt worden sind;
7. die zum Landsturmbienste mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Arteriosklerose, gerichtlich erklärtem Irrensinne, Wahnsinne oder Blödsinne oder mit sonstigen Geisteskrankheiten behaftet sind), wenn über das betreffende Gebrechen, beziehungsweise Leiden ein entsprechender Nachweis bei der Musterung vorliegt.

Fallsüchtige haben zur Musterung zu erscheinen; die Nachweise über ihre Krankheit sind längstens bis zur Musterung beizubringen.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen zur Musterung Verpflichteten haben sich zwischen dem 6. und 11. August 1917 im Gemeindeamte beim Magistrat ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatsrecht besitzen.

Die Landsturmpflichtigen haben sich bei der Meldung durch entsprechende Dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturm-

legitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) auszuweisen; die mit einem „Person- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachungen vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung mitzubringen.

Jeder sich Meldende erhält ein Landsturmligitationsblatt ausgestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und bei der Musterung vorzulegen hat.

Dasselbe dient auch als Bestätigung seiner Meldung und berechtigt ihn zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück sowie auch, falls er bei der Musterung geeignet befunden wird, zur freien Fahrt bei der Einrückung zur Dienstleistung.

Die Unterlassung der Meldung wird von der politischen Behörde streng bestraft.

Durchführung der Musterung:

Die Musterung der Landsturmpflichtigen zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe erfolgt durch Landsturmmusterungskommissionen, die in der Zeit vom 3. bis 22. September 1917 amtschaffen werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung dieser Kommissionen wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welcher Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in welcher er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, welche am Erscheinen an den für sie bestimmten Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen.

Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militär-einberufungsbefehles und der Verletzung hiesu.

Einrückung:

Wann und wohin die bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung mit der Waffe einzurücken haben werden, werden sie bei der Musterung erfahren.

Diejenigen, welche an den für sie bestimmten Musterungstagen zur Musterung nicht erschienen sind und daher zur Nachmusterung zu erscheinen haben, werden hiemit zur sofortigen Einrückung nach derselben einberufen; es kann ihnen jedoch bei rücksichtswürdigen Umständen zur Ordnung ihrer Privatangelegenheiten von der Musterungskommission noch ein kurzer militärischer Urlaub bewilligt werden. Die bei der Nachmusterung nicht geeignet Befundenen werden, da sie für eine Dienstleistung mit der Waffe dormalen nicht in Betracht kommen, wieder entlassen werden.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem oben bezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen:

Jene Landsturmpflichtigen, welche zu dem im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen gehören, werden zum Landsturmbienste mit der Waffe nicht herangezogen; sie haben den Anspruch auf diese Begünstigung im Sinne der bestehenden Vorschriften vor der Musterungskommission nachzuweisen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr auf Grund des Wehrgesetzes freiwillig einzutreten.

Bezüglich der Wahl des Truppenkörpers gelten die in dieser Beziehung erfolgten allgemeinen Einschränkungen. Nach der Präsentation ist der freiwillige Eintritt jedes jedenfalls nur bei dem Truppenkörper zulässig zu welchem der Betreffende als Landsturmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch den obbezeichneten Landsturmpflichtigen entsprechenden Gruppen der in der Evidenz der Reserve dienstplichtigen bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in Oesterreich aufhalten haben sie sich bis 11. August 1917 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihrer Aufenthaltskommune unter Mitbringung der in dieser Kundmachung genannten Dokumente zu melden, wo sie ein sorgfältig aufzubewahrendes Legitimationsblatt erhalten, mit dem sie in der Zeit vom 27. bis 31. August 1917 beim k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, zur Musterung zu erscheinen haben.

Den Dienstpflichtigen in der Evidenz der Reserve wird auf Grund des Legitimationsblattes die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzügen ausgenommen) und Dampfschiffen zum k. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und zurück gewährt.

Die Meldung.

Der Wiener Magistrat erläßt ferner folgende Kundmachung:

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung U haben die in den Jahren 1899, 1898 und 1897 gebornen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmbienste mit der Waffe neuerlich vor einer Musterungskommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 11. August 1917 in der Konstitutionsamts-Abteilung beim Magistratischen Bezirksamt des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heiratschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmligitationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Person- und Meldenaachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 betheilten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird für die in dem Jahre 1899 gebornen Landsturmpflichtigen der 6. und 7. August 1917, für die in dem Jahre 1898 gebornen Landsturmpflichtigen der 8. und 9. August 1917, für die in dem Jahre 1897 gebornen Landsturmpflichtigen der 10. und 11. August 1917

als Meldetag bestimmt und hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Wberrichtung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen streng bestraft.

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 3. bis 22. September 1917 in Wien, 3. Bezirk, Landstraßer Hauptstraße Nr. 97 (Drehers Bierhalle), statt, und werden zu denselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Verladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung.

Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmligitationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgeteilt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

3. VIII. 1917

267

Kundmachungen.

M. Abt. XVI, 25757.

Musterung.

(Kundmachung.)

Laut der unter einem veröffentlichten Einberufungskundmachung U haben die in den Jahren 1899, 1898 und 1897 geborenen Landsturmpflichtigen behufs Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe neuerlich vor einer Musterungs-Kommission zu erscheinen.

Alle zum neuerlichen Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, sich unbedingt bis längstens 11. August 1917 in der Konstriptionsamts-Abteilung beim magistratischen Bezirksamte des Wohnortes mit ihren Dokumenten (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeits- oder Dienstbotenbuch, Landsturmlegitimationsblätter über die bisherigen Musterungen u. dgl.) abermals zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Person- und Meldebachweis“ im Sinne der Kundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Meldung unbedingt mitzubringen.

Mit Rücksicht auf die große Anzahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in dem Jahre 1899 geborenen Landsturmpflichtigen der 6. und 7. August 1917,

für die in dem Jahre 1898 geborenen Landsturmpflichtigen der 8. und 9. August 1917,

für die in dem Jahre 1897 geborenen Landsturmpflichtigen der 10. und 11. August 1917,

als Meldetag bestimmt und hiebei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine rasche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen nach vorstehender Einteilung erstattet werden.

Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach den bestehenden Gesetzen strenge bestraft.

Die Musterung selbst findet in der Zeit vom 3. bis 22. September 1917 in Wien, III., Landstraßer Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen lautende Vorladungen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erstattete Meldung eine Bescheinigung. Das in der obigen Kundmachung erwähnte Landsturmlegitimationsblatt wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgefolgt werden.

Diejenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890,

R.-G.-Bl. Nr. 137, die Strafanzeige an das k. k. Landwehrgericht erstattet werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 1. August 1917. 1-1

U Einberufungskundmachung.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessungen, mit welchen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1899, 1898 und 1897 zwecks Feststellung ihrer Eignung zum Landsturmdienste mit der Waffe hiemit zu einer neuerlichen Musterung dieser Geburtsjahrgänge einberufen.

Musterungspflicht:

Zur Musterung haben alle in den obbezeichneten Jahren geborenen Landsturmpflichtigen (österreichische und ungarische Staatsbürger, sowie auch jene, welche eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht nachzuweisen vermögen) ohne Rücksicht darauf, ob sie schon bisher musterungspflichtig waren, beziehungsweise ihrer Musterungspflicht entsprochen haben, und insbesondere auch dann zu erscheinen, wenn sie etwa bereits bei einer früheren Musterung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurlaubt worden sind.

Ausgenommen von der Pflicht zum Erscheinen zur Musterung sind lediglich:

1. Diejenigen, welche derzeit ohnedies bereits als Landsturmpflichtige dem aktiven Militärverbände angehören, einschließlich der Mitglieder der k. k. Schießstände in Tirol und Vorarlberg (Standsschützen);

die Mitglieder sonstiger landsturmpflichtiger Körperschaften haben jedoch zur Musterung zu erscheinen;

2. diejenigen, welche bereits bei einer früheren Musterung oder Assentierung zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet beziehungsweise tauglich befunden worden waren, jedoch dormalen gültig enthoben sind, sofern der die Tauglichkeit aussprechende Musterungs- oder Assentierungs-Beschluß nicht durch eine inzwischen erfolgte Superarbitrierung (Überprüfung) gegenstandslos geworden ist;

3. die (in eine Rangklasse eingereichten) Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;

4. diejenigen, welche in der Losversorgung eines Militärinvalidenhauses untergebracht sind;

5. diejenigen, welche erst nach dem 30. April 1917 im Wege der Superarbitrierung (oder Überprüfung) entweder aus der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr entlassen oder als Landsturmpflichtige beurlaubt worden sind;

Reichspost.

Tagblatt für das christliche Volk Oesterreich-Ungarns.

monatlich K 4.80
 vierteljährlich 18.—
 halbjährlich 30.—
 für Oesterreich-Ungarn:
 bei täglicher zweimaliger Postver-
 sendung K 5.20
 vierteljährlich 18.—
 halbjährlich 30.—
 bei täglich einmaliger Postver-
 sendung K 4.80
 vierteljährlich 18.—
 halbjährlich 28.—
 für Deutschland:
 vierteljährlich, Kreuzbandfend. K 18.—
 und durch die Postämter laut dort
 auflegender Postzeitungsliste.
 Käufer des Weltpostvereines:
 vierteljährlich, Kreuzbandfend. K 22.—
 und durch die Postämter laut dort
 auflegender Postzeitungsliste.
 Einzelhefte für auswärts:
 Morgenblatt 10 h
 Nachmittagsblatt 6
 Nachmittagsblatt separat 8

1917

XXIV. Jahrgang

Reichspost

bei Focsani. ischen Front.

Und unsere Schiffahrt?

Wien, am 8. August.

An dieser Stelle erschien kürzlich eine Anregung des Marinefachschriftstellers Dr. Anton R. v. Röhl, den Ausbau unserer Handelsmarine zur Verbesserung unserer Valuta noch während des Krieges in Angriff zu nehmen. — Es wirkt geradezu als Erleichterung, daß das Seziermesser der Publizistik endlich auch an diese Wunde unseres Wirtschaftslebens gelegt wurde. Jahr für Jahr wurden mit Streitigkeiten in Nationalitäten- und Sprachenfragen vergendet — wofür, nebenbei gesagt, im Auslande das Verständnis vollkommen fehlt — und man mußte schweren Herzens zusehen, wie durch Anwendung der fähigsten Köpfe und der ganzen öffentlichen Aufmerksamkeit von einer fruchtbringenden Arbeit die Monarchie überall und auf allen Gebieten immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde.

Die Handelsmarine ist von jeher unser Schmerzenskind gewesen. Wohl weiß jeder Bürgerschüler, daß der geradezu wunderbare Aufschwung des Deutschen Reiches die Folge der Hand in Hand gehenden Betätigung seiner Industrie und Handelsflotte war; von unserer Flotte und ihrer Bedeutung aber ist zum Binnenländer nur höchst selten dunkle Kunde gedrungen. Die Publizistik hatte scheinbar interessantere Themen zu behandeln — die seltenen Ausnahmen haben sich unbegängliche Verdienste erworben — so daß unsere Flotte selbst in den gesetzgebenden Körperschaften als eine ferne, exotische, wirtschaftlich bedeutungslose Einrichtung angesehen wurde, die nur das Küstenland anging.

Wenn sie trotz dieser trostlosen Interesselosigkeit seit wenigen Jahren doch einen unverkennbaren Aufschwung genommen hat, so ist dies dem Verständnisse einiger weniger Männer von Einfluß und — nicht zuletzt der regen, von österreichischer Gemütslichkeit ganz und gar abweichenden Tätigkeit des Oesterreichischen Flottenvereines zu danken. In der Leidensgeschichte des österreichischen Wirtschaftslebens der letzten Jahre bildete die Entwicklung der Flotte einen Lichtblick. Eingeleitet wurde sie durch das wohl noch lange nicht ausreichende, doch immerhin den Beginn einer neuen Ära andeutende Flottensubventionierungsgesetz vom Jahre 1907, der Ausgestaltung des Triester Hafens und dem Ausbaue der Tauernbahn, der unserer Hafenstadt ein neues, weites Hinterland sicherte. Die Folgen zeigten sich in der rasch einschendenden, gesunden Entwicklung der Marine: Der Lloyd nahm neben der Postlinie nach Indien eine — nicht subventionierte — Sillinie dorthin auf, ebenso eine, allen Anforderungen des internationalen Touristenverkehrs entsprechende Luxus-Sillinie nach Aegypten. Die Austro-Americana eröffnete neben der bereits bestehenden Linie nach New-York eine solche nach Kanada sowie eine andere nach Brasilien und Argentinien. Im Jahre 1914 kam ein Vertrag zwischen Chile und der

Austro-Americana zustande, wonach ab 1. Jänner 1915 auch die Westküste Amerikas in unser Verkehrsnetz einbezogen worden wäre. Das bemerkenswerteste Ergebnis wurde endlich durch die Verhandlungen des Jahres 1914 erreicht, durch welche es gelang, nicht nur die Kontrolle über unsere Auswanderung in österreichische Hände zu legen und die Austro-Americana zu einem rein österreichischen Unternehmen zu gestalten, sondern Triest anstatt der bisherigen 4%igen Beteiligung am mitteleuropäischen Auswandererverkehr in rascher Entwicklung einen solchen von 10% zu sichern.

Hand in Hand mit der Entwicklung der Schiffahrt vervollkommnete sich auch der heimische Schiffbau. Während in früheren Jahren in unseren Schiffswerften fast ausnahmslos Namen wie Glasgow, Newcastle als Bauorte standen, nehmen die heimischen Werften jetzt einen immer größeren Anteil am Bau unserer Flotte. Während im Jahre 1909 nur 25.000, im Jahre 1910 gar nur 14.000 Tonnen auf österreichischen Werften lagen, stieg diese Summe im Jahre 1913 bereits auf die bisher unerreichte Höhe von 61.000 Tonnen. Das Stabilimento tecnico wurde bedeutend vergrößert, die San Rocco-Werft auf vollkommen moderne Grundlagen gelegt, die Monfalcone-Werft entstand. Schiffstypen wie „Seluan“, „Marientad“, „Martha Washington“ oder „Franz Josef I.“ zeigen das Maß der unter kürzester Zeit erreichten Fortschritte. So unleugbar dieser Aufschwung auch war, wir haben wenig Grund, uns dessen übermäßig zu rühmen: überschreitet er ja kaum die durchschnittliche Entwicklung des Weltschiffbaues. Im selben Zeitpunkte, wie oben angeführt (1909—1913) hat Frankreich z. B. seinen Schiffbau vervierfacht, Dänemark und Kanada versechsfacht, Deutschland den Seinigen von 128.000 auf 465.000 Tonnen gesteigert. Armselig erscheint neben solchen Zahlen noch die „glücklichste“ Periode unserer Marine.

Auch Ungarn, das bisher für die See keinerlei Interesse übrig hatte, scheint seit dem Jahre 1914 ein frischer Geist zu durchwehen. Die Subventionen der Schiffahrtsgesellschaften wurden von 2.2 auf 9.2 Millionen Kronen erhöht. Die Verbindungen mit dem westlichen Mittelmeere und den westeuropäischen Häfen wurden besser ausgestaltet, der kurz vorher aufgenommene Verkehr mit Australien auf vertragsmäßige Basis gelegt und die Vorbereitungen für einen solchen mit den holländischen Asien-Kolonien geschaffen. Nach Ausbruch des Krieges löste die ungarische Regierung endlich den mit der Cunardline geschlossenen Vertrag und ging einen solchen mit der ungarischen Gesellschaft „Adria“ ein, so daß nun auch der ungarische Amerikaverkehr in heimische Hände gelangen wird.

Der Aufschwung unserer Handelsmarine zeigt sich am deutlichsten in Zahlen. Während wir im Jahre 1904 insgesamt knapp 330 Dampfsfahrzeuge mit 340.000 Nettotonnen besitzen, steigt diese Zahl 10 Jahre nachher auf 490 Fahrzeuge mit fast 600.000 Nettotonnen. In immer größerem Maße vermögen wir unsere eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Im Jahre 1880 ist das Verhältnis der durch fremde und eigene Schiffe nach Triest beförderten Warenmengen 11 1/2, im Jahre 1900 12 1/2, im Jahre 1914 13 1/2, was übrigens einen Rückfall bedeutet, da im Jahre 1913 bereits ein Verhältnis von 1:5 erreicht worden war.

Gewiß war dieser Fortschritt erfreulich, doch vermochte er den Ansprüchen der Monarchie an das Meer nicht nachzukommen. Ein bedeutender Teil unseres Verkehrs ging über fremde Häfen, insbesondere Hamburg, außerdem bewältigten fremde Schiffe, wie oben

da er nicht ernannt wurde, zog er sich von der Justiz zurück und wurde Konzipient. Der Krieg brachte ihn ins Auditoriat, und da offenbarte er nun die Fülle seiner Fähigkeiten. Seine erste Tat war die Verurteilung des Schuhhändlers Neuron, eines, wie alle Behörden und auch die militärischen Ueberrichtsstellen bestätigten, achtungswerten Kaufmannes, der, weit weniger durch seine Schuld als durch die eines Preßburger Händlers, unter die Anklage wegen § 327 M.-St.-G. geriet. Der Militäranwalt legte dem Gericht nahe, unter das gesetzliche Strafmaß zu gehen (zehn Jahre); Herr Dr. König verurteilte den Mann zu sechzehn Jahren schweren Kerkers! Wie „angemessen“ die Strafe war, kann wohl daraus entnommen werden, daß sie der Oberste Militärgerichtshof, ohne die Schuld sonst zu verändern, auf dreieinhalb Jahre herabsetzte! Auch ein zweiter Schuhhändler erlitt die sechzehn Jahre; es wird vielleicht noch möglich werden, auch diese Justiz kritisch zu betrachten. Aber die Blüte der Rechtsprechung des Dr. König waren die politischen Prozesse. Nach einer verlässlichen Statistik hat Herr Dr. König nicht weniger als siebenunddreißig Todesurteile verkündet, und die Kerkerstrafen, die er verhängte, gehen immer bis knapp an das höchste Strafmaß. Nun wird das Militärgericht, da die § 14-Berordnung aufgehoben ist, diese Advokaten, die als Offiziere eingeleidet wurden — wir kennen ihrer nun eine stattliche Zahl —, nicht weiter brauchen und der Rat läge nahe, die Herren jetzt an die Front zu schicken. Wir möchten aber um alles in der Welt nicht, daß unsere Soldaten unter die Befehle des Herrn König geraten...

Das Paradiesstück der Rede des Spatny ist dieser Satz: „Wieder kam eine Zeit, da wir Befreiung von einem Lande hofften, das ich nicht nennen will, und wieder wurden wir in unseren Hoffnungen getäuscht“; der übrige Teil sind landläufige Angriffe auf die Klerikalen und „deutsche Unterdrücker“. Wir wollen uns keinen Augenblick mit der Frage aufhalten, was der Satz und was die anderen Ausfälle strafrechtlich bedeuten mögen; mit den von der Hochverratspsychose ergriffenen Militärrechtern ist eine Auseinandersetzung natürlich nicht möglich. Die Frage nach der strafrechtlichen Unterstellung ist in diesem Prozeß, obwohl es an sich schon keine Kleinigkeit ist, aus ein paar Worten Hochverrat zu destillieren, gar nicht das Entscheidende; der Prozeß ist noch weit merkwürdiger durch den Beweis: nämlich wie das Gericht des Dr. König „festgestellt“ hat, daß jene Worte, die es als Hochverrat qualifizierte, gesprochen worden sind. Schon deshalb wird man auf diesen Beweis sehr gespannt sein, weil es vorweg nicht gerade wahrscheinlich ist, daß dieser Satz, der in den antisemitischen Inhalt der Rede gar nicht hineinpaßt, gesprochen worden ist. Ueberdies in einem Interniertenlager, in dem es von Spitzeln, freiwilliger und unfreiwilliger Art, nur so wimmelt! Bei der „Versammlung“ war natürlich auch kein Regierungsvertreter; die Reden sind auch selbstverständlich nicht stenographiert worden. Dann muß man aber immer wieder folgendes erwägen: Die Rede ist nicht etwa ein Beweismoment eines Hochverräterischen Unternehmens, sie ist es selbst und allein; da kommt es natürlich auf jedes Wort an. Denn ein Wort kann den Inhalt schon beträchtlich verändern. Wer wegen ein paar Sätzen jemanden ins Zuchthaus schickt, muß doch wenigstens genau wissen, was gesagt wurde. Sehen wir nun zu, wie es der Herr Dr. König „festgestellt“ hat.

Der einzige Zeuge des Dr. König war nun ein gewisser Emil Davidowski, ein Pole, der etwas tschechisch versteht und spricht. Er hat am Tage nach der Guss-Feier mit dem Bezirkskommissär des Lagers gesprochen „und eine abfällige Bemerkung über die gehaltenen Reden gemacht“. Ueber Zureden des Bezirkskommissärs entschloß er sich, den Inhalt dieser Reden, „soweit ich ihn im Gedächtnis behalten konnte, schriftlich niederzulegen“. Dieses tat ich denn auch und übergab den nächsten Morgen dem Bezirkskommissär die Niederschrift.“ Der Pole hat also die tschechische Rede, „soweit er sie im Gedächtnis behalten konnte“, in deutscher Sprache niedergelegt! Sicherlich ein Verfahren, um absolute Wahrheit zu erlangen! Wer ist nun dieser Davidowski? Das Urteil des Landwehrdivisionsgerichtes sagt über ihn:

Der Hauptbelastungszeuge Emil Davidowski ist ein wiederholt schwer, wegen des Verbrechens des Betruges vorbestrafter Mann (Landgericht Köln zweieinhalb Jahre, Landesgericht Wien drei Jahre schweren Kerkers); er ist wiederholt in Spionageuntersuchung gestanden und war selbst geständig, er habe fremden Staaten seine Spionagetätigkeit angeboten, um Vorschüsse auf künftiges Spionehonorar herauszulocken.

Im Strafverfahren gegen ihn haben gerichtliche Psychiater über ihn zusammenfassend erklärt, daß er infolge erblicher Belastung mit erheblicher Minderwertigkeit behaftet sei, die sich vorzüglich in erhöhter Reizbarkeit, unsterker Lebensführung, gesteigerter Phantasieaktivität, in einem Sange zu Fabulationen und Betrügereien und in einem mangelhaften Altruismus äußere. Infolge der bestehenden reizbaren Nervenschwäche vermöge er seinen kriminellen Antrieben nur eine verminderte Widerstandsfähigkeit entgegenzusetzen.

Das ist also der Hauptbelastungszeuge — wir werden schon noch sehen, daß es außer ihm überhaupt keinen gab — und was ergibt sich aus dem Vorleben dieses Ehrenmannes und aus dem psychiatrischen Gutachten über ihn dem Dr. König als Schluß? Wörtlich: „Aber auch ein pathologischer Lügner kann ausnahmsweise die Wahrheit sprechen!“ Und so ist er, man höre nur, zu der „vollen Uebersetzung“ gekommen, das Beweisverfahren habe „erst los den Beweis erbracht, daß dieser wegen Betruges wiederholt vorbestrafte, zu Fabulationen neigende Zeuge mit jedem Wort, das er sagte, die volle Wahrheit über den Angeklagten befundet hat“. Wie ein Lügner und Lump avanciert, wenn ihn der Herr Dr. König als Zeuge braucht!

Aber erst in der Erfindung der „Stützen“ der Zeugenaussage des Davidowski hat unser Richter die Fülle seiner Geschicklichkeiten geoffenbart. Herr Davidowski wurde schon in Göllersdorf aufgefordert, weitere Zeugen auffindig zu machen. Er nannte einige, sie wollten aber von den Reden nichts vernommen oder nichts behalten haben. Als ein zweiter Zeuge empfahl sich ein gewisser Janny, ein polnischer Kellner aus dem Teschener Gebiet. Der Untersuchungsrichter des Wiener Militärgerichtes — die beiden Beschuldigten waren natürlich sofort verhaftet und nach Wien gebracht worden — kam nach Göllersdorf; als der Janny noch immer nichts wissen wollte, wurde er einfach in Einzelhaft gelegt. Wie stützen nun die anderen Zeugen die Aussagen des Davidowski? Von dem Janny, dessen Aussage „für die Ueberprüfung der Aussage Davidowskis von der größten Bedeutung ist“, „stellt das Urteil“ fest, er habe „die wesentlichen Neußerungen der Rede Spatnys vor dem Untersuchungsrichter und bei der Verhandlung voll bestätigt und nach Vorhalt auch den Wortlaut, wie ihn Davidowski in seiner Niederschrift feststellt, zur Gänze agnosziert“. (Agnosziert! und zwar die deutsche Uebersetzung, obwohl die Rede tschechisch gesprochen wurde!) Das Untersuchungsprotokoll sagt uns, wie diese „Agnoszierung“ vor sich gegangen ist: „Janny (über Vorhalt): Alle diese mir vorgehaltenen Neußerungen hat Spatny gemacht. Ich konnte diese Rede aus freiem Gedächtnis mir nicht merken, aber jetzt, wo sie mir vorgehalten wurde, kann ich sicher bestätigen, daß Spatny sie gebraucht hat.“ Das nennt man einen Beweis! Von Bezügen werden Davidowskis Depositionen nur „gestützt“; was hat er aber ausgesagt? Wörtlich: „Von der Rede des Spatny habe ich nur den ersten Teil gehört und verstanden. Die leidenschaftliche Art der Sprache und die Gestikulationen, deren Spatny sich bediente, wirkten so unangenehm auf mich, daß ich im Hofe herumging und der Rede nicht zuhörte. Im ersten Teile seiner Rede (die er allein gehört hat! Red.) brachte Spatny nur historische Tatsachen aus dem Leben des Guss vor. Ueber die übrigen vorgehaltenen Neußerungen kann ich mich nicht erinnern.“ Vom Zeugen Zelinka sagt das Urteil, er habe „eine besonders charakteristische Stelle der Rede Spatnys bestätigt und befundet, Spatny habe auf Vergangenheit und Gegenwart der Kirche geschimpft; über den Staat gesprochen, dem die Kirche Dienste leistet, und er habe auch zum Kampfe aufgefordert gegen die deutschen Unterdrücker.“ Und das ist ein Beweis für Hochverrat! Und ein Zeuge, daß der Davidowski nicht gelogen habe! Was hat aber der Zelinka wirklich angegeben? Das Untersuchungsprotokoll erzählt: „Ich habe mich mit Absicht von den beiden ferngehalten, weil ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß beide Genannte staatsgefährliche Neußerungen vertreten und ich in keine Unannehmlichkeiten kommen wollte. Ich hatte darum keinen Sinn dafür, was die Redner im Hofe sprechen, obgleich ich mich im Hofe befand.“ Ueber Vorhalt: Dem Sinne nach kann ich wohl bestätigen, daß Spatny über die katholische Kirche in der Vergangenheit und auch in der Gegenwart geschimpft hat, daß er auch gegen den Staat gesprochen hat, und daß er auch zum Kampfe aufgefordert hat gegen die deutschen Unterdrücker. In einzelnen Redewendungen aber kann ich mich auch trotz Vorhaltens nicht erinnern.“ Das sind also die drei Zeugenaussagen, die angeblich die Aussage Davidowskis „außer Zweifel stellen“! Den von dem Angeklagten geführten Zeugen (es war ein Oberrevident der k. l. Staatsbahnen, ein Professor der Technik, ein Lehrer, drei Journalisten), die mit aller Entschiedenheit erklärten, daß der Angeklagte die Worte, die Davidowski niedergelegt hatte, nicht gesprochen habe, glaubte das Gericht nicht: „Vollkommen unwerthbar sind die Aussagen jener Zeugengruppe, die sich aus Gesinnungsgenossen des Angeklagten zusammensetzen.“ Und daß Spatny erklärte, „eine rein historische Erörterung der hussitischen Streitigkeiten gegeben zu haben“ und „jeden politischen Ausblick bestritt“, war natürlich erst recht gleichgültig. Der Davidowski behielt gegen alle Recht... Wir haben alles genau nach den gerichtlichen Akten wiedergegeben und die Leser können nun urteilen, ob es nicht richtig ist, daß als Beweis aussichtslos die Aussage jenes gewohnheitsmäßigen Lügners und

Betrügers vorlag, der die (tschechische) Rede nach drei Tagen (in deutscher Sprache) rein aus dem Gedächtnis „niederlegte“!

Und welche Strafe hat nun das Gericht über den Spatny verhängt? Nicht weniger als

Vierzehn Jahre schweren Kerkers

hat das Gericht des Dr. König hier für „angemessen“ erachtet! Da versagt wohl jedes Wort!

Es ist eine traurige Pflicht, diese Urteile, die eigentlich schon durch die Amnestie gerichtet sind, immer von neuem ans Tageslicht zu ziehen; aber es ist eine Pflicht. Wehe denen, denen der politische oder nationale Gegensatz die Herzen so versteinert, daß sie für die Gerechtigkeit kein Gefühl mehr haben! Aber das Gefühl für Gerechtigkeit bewährt sich erst recht, wenn es sich darum handelt, sie für politische Gegner zu wahren; da erweist sich erst, daß man sie hochhält und sich das Bewußtsein für sie nicht trüben läßt. Der Schaden, den diese Urteile, die des Herrn Dr. König vor allen, angerichtet haben, ist nicht zu beschreiben; die tiefe Verbitterung, die heute in Böhmen herrscht und die die politische Reformarbeit so erschwert, ist ihre unmittelbare Frucht. Denn weil in diesen Urteilen nie die Tat, sondern nur eine angebliche Gesinnung gerichtet wird — auch dieses Urteil legt das Hauptgewicht auf „die ganze Persönlichkeit, die politische Vergangenheit“ des Angeklagten —, mußten sie als Vergeltungsmassregeln empfunden werden, die gleichsam Fremde verhängt haben. Wohl uns und Schlimmeren, daß die Amnestie des Kaisers den feststimmten Stachel beseitigt hat!

Der Zeuge des Dr. König.

Die Rede im Interniertenlager.

Am 5. Juli 1915, am Vorabend des fünfhundertjährigen Gedentages des Todes des Magisters Johann Guss, veranstalteten die in Göllersdorf internierten tschechischen Kadifakalen aller Arten eine kleine Feier. Die Feier dauerte eine halbe Stunde; es sprachen von einem Stockerl aus im Hofe des Interniertenlagers zwei tschechische Redner und ein Italiener. Beide Tschechen, der Arzt Dr. Bohuslav Vrbenksky und der Journalist Emil Spatny, wurden wegen dieser ihrer Rede vor dem Wiener Landwehrdivisionsgericht wegen Hochverrats (§ 58 St.-G.) angeklagt. Bei Vrbenksky erklärte sich das Gericht als unzuständig; Spatny wurde von dem Gericht, dessen Verhandlungsleiter der Oberleutnant-Auditor Dr. Arthur König war, des Verbrechens des Hochverrats schuldig erkannt und zu schwerer Strafe verurteilt.

Vorher wir auf das Urteil selbst übergehen, müssen wir einige Worte dem Dr. Arthur König widmen — notgedrungen, weil uns seine Urteile noch öfter beschäftigen werden. Seine Urteile: denn die eigenartige Stellung des Leiters der Verhandlung innerhalb der Militärjustiz — er ist in dem erkennenden Gericht der einzige Jurist — bringt es mit sich, daß in der Hauptsache jedes Urteil auf den Verhandlungsleiter zurückgeführt werden kann. Die Schwere der Verurteilungen, die von den Gerichten, deren Verhandlung Herr Dr. König leitete, ausgesprochen wurden, übersteigt nun alle Vorstellungen; selbst der Holzjinger der Ausnahmengerichte erscheint dagegen noch als der „gute Richter“. Herr Dr. König ist uns schon in der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit aufgefallen. Er war ein tätiges Glied in der Justiz über die wegen der Feuerdemonstration vom 17. September 1911 Angeklagten, und jene Urteile, in denen wegen einer zerbrochenen Fensterscheibe, bis zwei Jahre schweren Kerkers verhängt wurden — welche Urteile der Kassationshof alle beseitigte —, waren im höchsten Maße sein Werk. Er bewarb sich späterhin um das Amt des Staatsanwalts

als russische Proklamation verkleidet hat und auftreten ließ. Wie immer, es ist aus der Sache viel und bitteres Unglück herausgekommen, und der den Einfall gehabt haben mag, die Proklamationen zu dichten, hat über viel Menschen Unheil gebracht.

Der erste dieser Prozesse dürfte die im Februar 1915 vor dem Landwehrdivisionsgericht in Prag verhandelte Anklage gegen Matejowski (städtischer Baurat in Prag) und Genossen gewesen sein; es ist nicht bloß ein Beitrag zur Erkenntnis dieser Justiz, sondern auch einer zum Verstehen jener ganzen vergifteten Zeit, wie sich die „Kette“ der Hochverräter da herausgebildet hat. Wie das betreffende Urteil erklärt, ergab die Untersuchung, daß die „Flugblätter“, denen das Gericht nachsagte, daß sie in Mähren von russischen Luftfahrzeugen abgeworfen worden sein sollen, „nicht russischen Ursprungs sind, sondern allem Anschein nach in Prag angefertigt wurden“. Ueberhaupt muß man festhalten, daß irgend ein Original dieser „Proklamationen“ nie erblickt wurde und nirgends aufgefunden worden ist; die Verbreitung geschah ausschließlich von einer Abschrift zur anderen; einer hat sich von dem anderen abgeschrieben und ließ es wieder einen „Nachmann“ abschreiben. Wenn man einmal erfährt, wer hier alles der „Verbreiter“ war, also Beteiligter an dem hochverräterischen Unternehmen, wird man die Bedeutung der ganzen Sache vielleicht besser erkennen und würdigen.

In dem Hochverrat des Matejowski geht die „Kette“ folgendermaßen vor sich — wir erläutern es aus der Anlagenschrift —: Am 16. Oktober wird in Prag ein Oberwachmann „vertraulich darauf aufmerksam gemacht“, daß ein gewisser Emanuel Šobhob („ein arbeitsheues und mehrmals abgestraftes Individuum“) ein „hochverräterisches Flugblatt“ dem Draschlenkutscher Motlik gezeigt habe. Šobhob wird verhaftet; „bei seiner Leibesvisitation fand man bei ihm einen mit Bleistift geschriebenen Zettel“: den Text des „Zarenmanifestes“. Den Zettel hatte er in einem Kaffeehause von dem Drogistengehilfen Vinhart bekommen. Vinhart hat den Text über Diktat des Drogistengehilfen Poršch abgeschrieben. Poršch hat den Text von dem Buchhandlungsgehilfen Dolejš abgeschrieben; Dolejš von dem Techniker Klaboš, dieser wieder von dem Techniker Matejowski jun.; dieser hat den Text von seinem Vater, dem städtischen Baurat Matejowski, erhalten. Wie ist er nun zu dem Baurat gekommen? Die sechzigjährige Bedienerin Franziska Kabelač hatte den Zettel gebracht, und zwar abgeschickt von dem Privatbeamten Martinek. (Dieser Martinek hat damals eine Art geheimer Korrespondenz, nämlich Auszüge aus ausländischen Blättern, verfertigt und an einige Bekannte verschickt). Von wem hatte Martinek den Text her? Das sogenannte Kamenkampsche Manifest hatte er vom Oberkellner Brychta (eines Weinberger Kaffeehauses) abgeschrieben; das sogenannte Zarenmanifest hatte er in einem Wirtshause in den Weinbergen dem Buchhalter Građe abgeschrieben. Brychta hatte das eine Manifest dem Sollicitator Markup abgeschrieben, dieser von einem Sparkassenbeamten Kopriva; dieser von einem Bankbeamten Masopust. Dieser von dem Bankbeamten Novak, dieser von dem Gymnasialschüler Frühau; dieser von dem Mediziner Janl. Dieser erhielt einen Text von dem Mediziner Rydl, den anderen von dem Gymnasialschüler Kyzil. Kyzil hat seinen Text von dem Gymnasialschüler Beverka; dieser hatte wieder seinen Text von der Comptoiristin Schafaril erhalten; diese von ihrem Kollegen, dem Buchhalter Rupec. Rupec verschaffte sich die Abschrift von dem Privatbeamten Mayer; „woher sich Mayer den Aufdruck verschaffte, konnte nicht festgestellt werden“. Wie man sieht, hat ein Text diesen langen Weg gemacht und woher er seinen Ausgang nahm, ist nicht herausgebracht worden! Aber aus der ganzen „Umwelt“ des Prozesses ersieht man auch, daß sich die Leute die „Manifeste“ zum allergrößten Teil aus dummer Neugier abschrieben und daß bei der Weiterverbreitung zumeist die Eitelkeit mitwirkte, im Besitz sozusagen einer geheimen Sache zu sein. Eine „Verschwörung“ von Comptoiristen und Gymnasialschülern entschließt man sich doch nicht leicht ernst zu nehmen, wenn man gerade nicht Militäranwalt und Militärrichter ist.

In diesem Prager Prozeß sind nun, insgesamt gegen dreiundzwanzig Angeklagte, 125 1/2 Jahre schweren Kerkers ausgesprochen worden, was für die eine Wanderung des Textes gerade keine Kleinigkeit ist, aber die Strafen waren doch verhältnismäßig milde. Es ist zwar jeder, der den Text abschreiben ließ, des Hochverrates schuldig gesprochen worden; aber es wurde doch angenommen — auch die Anklage lautete nur auf diesen mittelbaren und entfernten Hochverrat — daß die hochverräterische „Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben ist“ (§ 59 c), so daß sich die verhängten Strafen zwischen 3 1/2 und 14 Jahren bewegten. Aber dann gelangten alle diese Prozesse vor das Wiener Landwehrdivisionsgericht und hier wurde blutig streng geurteilt: jeder, der ein solches Manifest auch nur ein einziges Mal abschreiben ließ, wurde unweigerlich zum Tode verurteilt. Bahnbrecher wurde das Gericht des Herrn

Oberleutnant-Auditors **Beutischmied**, der vor dem Kriege Gerichtsinspektor im Justizministerium, vorher in Wien Landesgerichtsrat war. Er war auch der Leiter der Verhandlung gegen Markow und Genossen und Kramarsch und Genossen; insgesamt kennen wir von ihm drei Strafprozesse mit achtzehn Angeklagten und achtzehn Todesurteilen; er hatte keine andere Strafe zu verhängen. Die erste Verhandlung, in der die Anklage wegen des Abschreibens eines solchen „Manifests“ als unmitteltbarer Hochverrat (§ 59 b) erhoben wurde, stammt von dem Oberleutnant-Auditor Dr. Koreš — der vermutlich auch nicht immer Militäranwalt gewesen ist — her; die Verhandlung leitete eben Beutischmied. Der Prozeß hieß ursprünglich: Misesch und Genossen, aber der Ingenieur Misesch hatte sich in der Untersuchungsphase erhängt. Aus dem Urteil ergibt sich folgender Tatbestand: In den ersten Tagen des Dezember 1914 entdeckte eine Beamtin auf dem Tische des Misesch, der damals den Baradenbau in Gaya leitete, „einen von Josef Misesch geschriebenen Zettel“, der die zwei „Manifeste“ enthielt; er hatte sich ihn von dem Bauassistenten Bosolda abgeschrieben; dieser wieder von dem Zimmermann Krejci. Krejci hatte ihn von dem Lehrer Bagner abgeschrieben, Bagner von dem Privatbeamten Malisek; dieser von dem Privatbeamten Stoklasa, dieser von dem Stadtarzt Dr. Kelle und dieser von dem Gayerer Rentmeister Ruca — diese Sache spielt zur Gänze in der mährischen Stadt Gaya —; da bricht die Stelle ab, denn dem Vormann, den Ruca angibt, war nichts nachzumeisen. Das ist der ganze Tatbestand; jede dieser Abschriften ist eigentlich ein Zufall gewesen, was schon daraus zu erkennen ist, daß sich innerhalb zweier Monate nur sieben Personen Abschriften anfertigen konnten. Jeder hat die Abschrift nur einem einzigen bewilligt; aber alle sieben Angeklagten wurden zum Tode verurteilt.

Aber das waren noch sozusagen kleine Prozesse gegen den dritten, der der ist, von dem wir in den ersten Zeilen gesprochen haben. Ein einziger Text hat da die Verfolgung von vierundsechzig Menschen herbeigeführt, neununddreißig sind auch verurteilt worden. Da sind sechzehnjährige Knaben zu zehn und zwölf Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Da ist entdeckt worden, daß auch derjenige, der eine solche Proklamation bloß liest, ein schweres Verbrechen begeht. Da war, kurz gesagt, Herr Dr. Arthur König Leiter der Verhandlung, und von ihr und davon, welche Beurteilung das Urteil des Herrn Dr. König beim Obersten Militärgerichtshof gefunden hat, muß gesondert und ausführlicher berichtet werden.

Die Prozesse wegen der „Proklamationen“.

Eine einundzwanzigjährige Comptoiristin in Brünn schickt ihrem Onkel in Groß-Witelsch einen Zettel. Aus diesem einen Zettel ist eine strafgerichtliche Verfolgung entstanden, die mit sechs Todesurteilen und einunddreißig Jahren schweren Kerkers gendert hat! Vergleichen wird die gesamte Kriminalgeschichte nicht kennen, und es ist wohl notwendig, diese Prozesse nun einmal genauer darzulegen.

Es war einer von den mannigfachen Hochverratsprozessen, die wegen der Verbreitung der „sogenannten“ (das Wort stammt aus einem Urteil) zarischen und Kamenkampschen Proklamationen entstanden sind. Wie diese „Proklamationen“ gelaute haben, gibt keines der Urteile an; aber aus einer Anlagenschrift kann man entnehmen, daß es sich bei beiden um einen Text von etwa zehn Zeilen gehandelt habe. Woher diese „Proklamationen“ eigentlich gekommen sind, ist in keinem der Prozesse zu erforschen gewesen; immer bricht die Kette an einem Punkte ab; irgend eine Urheberschaft ist in keinem nachgelesen worden. Die „Verbreiter“ haben sich den Text einer von dem anderen abgeschrieben; bis zur Entstehung ist aber die Nachforschung nirgends gelangt; diese war nicht herauszubringen. Aus drei Urteilen, die uns vorliegen — aber es werden der Prozesse mehr als zehn gewesen sein —, ist zu entnehmen, daß weder die Gerichte noch die Behörden an die Echtheit der Proklamationen glauben, nämlich, daß der verbreitete Text irgend welchen wirklichen russischen Proklamationen entnommen wäre; die allgemeine Meinung geht dahin, daß die beiden Proklamationen „apokryph“ sind, unecht, das heißt, daß jemand einen selbstfabrizierten Text

Arbeits

Blatt

Preis für Österreich-Ungarn: Täglich einmalige Postversendung: Jährlich K 54.—; vierteljährlich K 13.60; monatlich K 4.80. Täglich zweimalige Postversendung: Jährlich K 61.20; halbjährlich K 30.60; vierteljährlich K 15.40; monatlich K 5.20.

Preis für das Ausland: Vierteljährlich bei direkter Zusendung unter Kreuzband: Für Deutschland K 13.—, für alle anderen Länder K 23.80. Bei den Postämtern: in Deutschland 2 Mk. 35 Pf.; in der Schweiz 14 Frk. 15 Cent.; Bulgarien 15 Frk. 50 Cent.

Abonnements-Nummern: Schriftleitung 359, 6822, Haupt-Verwaltung 3605, Versandstelle 1004, Druckerei 3608.

71. Jahrg.

eine militärgerichtliche Freiheitsstrafe aufgeschoben oder unterbrochen ist und die schon vor dem Feinde waren, in Verzeichnisse aufzunehmen und diese den Kommandanten zu übersenden, die im betreffenden Strassfalle seinerzeit die Rechte des zuständigen Kommandanten ausgeübt haben.

An das Armeekommando (Quartiermeisterabteilung) sind jedoch diese Verzeichnisse zu senden: 1. Wenn der zuständige Kommandant bei der Armee im Felde ein Kommando inne hatte, das gegenwärtig nicht mehr besteht; 2. wenn der ursprünglich zuständige Kommandant mit dem Rechten eines solchen Kommandanten gegenwärtig nicht mehr ausgestattet ist; 3. wenn es unklar ist, an welchen zuständigen Kommandanten bei der Armee im Felde das Verzeichnis einzusenden wäre.

Das Verzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. Charge, Name, Standeskörper. 2. Strafbare Handlung. 3. Art und Dauer der Freiheitsstrafe. 4. Erkennendes Gericht. 5. Zeitpunkt der Verurteilung. 6. Verhalten vor dem Feinde. 7. Sonstige Aufführung. In den beiden letzten Rubriken des Verzeichnisses hat sich der Kommandant (Vorstand) über die Würdigkeit des Verurteilten für die Einbeziehung in die Amnestie auszusprechen.

Der zuständige Kommandant (Armeekommando, Quartiermeister-Abteilung) wird die eingelangten Verzeichnisse, wenn nötig, in den Rubriken 6 und 7 ergänzen lassen. Findet er, daß die Bedingungen der Amnestie zutreffen, verständigt er das erkennende Gericht und den Standeskörper, daß auf Grund der Allerhöchsten Amnestie vom 10. August 1917 dem Verurteilten der Vollzug der Strafe oder des Strafrestes nachgesehen wurde; andernfalls verständigt er nur den Standeskörper.

Die Rücksicht der Strafen von Verurteilten, für welche um Strafentscheidung bereits eingeschritten wurde, ist vom zuständigen Kommandanten auch dem Kriegsministerium zu melden.

Da die Möglichkeit besteht, daß einzelne für die Amnestie in Betracht kommende Personen aus Versehen in die Verzeichnisse nicht aufgenommen werden, haben die zuständigen Kommandanten die eingelangten Verzeichnisse mit den eigenen Bemerkungen über Aufschub und Unterbrechung von Strafen zu vergleichen und über die Würdigkeit der in die Verzeichnisse nicht aufgenommenen die entsprechenden Erhebungen selbst einzuleiten.

Zu B. Für die Anwendung dieser Bestimmung, die sich sowohl auf Militärpersonen als auch auf Zivilpersonen und auf die in der Gewalt der bewaffneten Macht (Gendarmerie) befindlichen Kriegsgefangenen der feindlichen Staaten bezieht, kommt im Gegensatz zu A das Verhalten des Verurteilten nicht in Betracht.

Dieser Teil der Allerhöchsten Amnestie ist durch die Urteilsgerichte sofort in Vollzug zu setzen; Verurteilte, deren Strafe aufgeschoben oder unterbrochen ist, sind zu verständigen.

Zu D. Gnadenanträge von Amts wegen zu stellen sind die zuständigen Kommandanten berufen. Für die Behandlung dieser Anträge und die der Gnadengesuche gelten die §§ 46 des Dienstbuches D-5 und die „Durchführungsbestimmungen“ zu § 425 M.-St.-P.-O. Im Sinne der Allerhöchsten Ermächtigung, besondere Gnadenanträge zu stellen, können auch Personen der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden, die nicht in den Rahmen der allgemeinen Amnestie fallen, aber dennoch Rücksicht verdienen. Hier werden auch Personen zu berücksichtigen sein, welche die Straftat nicht so sehr aus staatsfeindlicher Gesinnung als vielmehr aus jugendlicher Unüberlegtheit oder verführt von gewissenlosen Hebern begangen haben.

Zu E. Die Bestimmungen über die Rücksicht des Strafvollzuges beziehen sich auch auf alle der militärischen Disziplinarstrafgewalt unterworfenen Personen, also auch auf Zivilpersonen und feindliche Kriegsgefangene.

Die auf Grund der Punkte A und B dieser Amnestie gewährten Gnadenerweise sind von den Gerichten auf den Urteilen und in den Registern anzumerken und den Begnadigten mitzutellen sowie vom Standeskörper im Strafprotokoll (Strafprotokollauszug) ersichtlich zu machen.

Gnadenakte für Militärpersonen.

Der Kaiser hat verfügt:

A. Allen Militärpersonen, die vor dem 17. August 1917 von Gerichten der gemeinsamen Wehrmacht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind und denen gegenwärtig die Strafe unterbrochen oder aufgeschoben ist, wird der Vollzug der Freiheitsstrafe oder des noch nicht vollstreckten Teiles nachgesehen, wenn sie nach der Verurteilung sich vor dem Feinde so tapfer verhalten und auch sonst so gut geführt haben, daß dadurch ihre Schuld als gelöhnt zu betrachten ist. Die Feststellung, ob diese Bedin-

Durchführung der Amnestie.

In Ausführung der Allerhöchsten Amnestie vom 10. d., deren Bestimmungen im amtlichen Teile der heutigen „Wiener Zeitung“ verlautbart werden, hat Kriegsminister G. d. F. v. Stöger-Steiner angeordnet:

Zu A. Die Kommandos, Truppen, Behörden und Anstalten haben die ihnen unterstehenden Personen, denen

Die neuen Kommandeure und Ritter des Maria Theresien-Ordens.

Der Kaiser hat als Großmeister des Militär-Maria Theresien-Ordens anlässlich der Feier seines Geburtstages über Vorschlag einer hierzu berufenen Kommission nachstehenden Offizieren den Militär-Maria Theresien-Orden verliehen:

Das Kommandeurkreuz dem Feldmarschall Hermann Köbels von Köbelschaza, Kommandanten einer Armee, für die Eroberung von Zwangorod im August 1915 sowie für die siegreiche Führung einer Armee bei Niederwerfung Serbiens und Montenegros und Besetzung Albaniens vom Oktober 1915 bis Februar 1916;

dem Generalobersten Erzherzog Josef, Kommandanten einer Heeresfront, für die erfolgreiche Führung eines Korps in der zweiten, dritten und vierten Szonzoschlacht vom Juli bis Dezember 1915, weiter für die siegreiche Führung mehrerer Armeen und die Wiedereroberung der Landeshauptstadt Czernowiz in der Zeit vom November 1916 bis August 1917;

dem Generalobersten Viktor Danil, Obersten sämtlicher Leibgarden, für die siegreiche Führung einer Armee in den Kämpfen bei Krasnik im August 1914 und für die erfolgreiche Verteidigung von Tirol gegen sehr überlegene feindliche Kräfte im Jahre 1915 und 1916;

dem G. d. J. Artur Arz, Freiherrn v. Straußenberg, Chef des Generalstabes der gesamten bewaffneten Macht, für die siegreiche Führung eines Korps in der Schlacht von Vimanova-Lapanow im Dezember 1914, in der Durchbruchschlacht von Gorlice und für die Eroberung von Brest-Litowsk, Mai bis August 1915, ferner für die erfolg- und siegreiche Führung einer Armee im Kampfe gegen Rumänien im Herbst 1916.

Das Ritterkreuz dem Feldmarschallleutnant Erwin Zeidler, Kommandanten einer Infanteriedivision, für die erfolgreiche Verteidigung des Görzer Brückenkopfes vom Mai 1915 bis Jänner 1916;

dem Generalmajor Geza Lukatsch v. Somorja, Kommandanten einer Honvedinfanteriedivision, für die siegreiche Führung in den Kämpfen um die Höhe Jagodnja (östlich Zvornik) vom 19. bis 22. September 1914 und die erfolgreiche Führung im Gefechte bei Brasfocici (Serbien) am 26. November 1914;

dem Feldmarschallleutnant Peter Hofmann, Kommandanten eines Korps, für die erfolgreiche Führertätigkeit als Gruppen- und Korpskommandant bei den Karpatenkämpfen vom September bis Dezember 1914;

dem Feldmarschallleutnant Alexander Szurmán, königlich ungarischer Honvedminister, für die erfolgreiche Verteidigung des Ujzoler Passes im April 1915;

dem General der Infanterie Ignaz Trollmann, Kommandanten eines Korps, für die Eroberung des Loben und Niederwerfung Montenegros in der Zeit vom 8. bis 13. Jänner 1916;

dem Feldmarschallleutnant Rudolf Ritter von Willerdin, Kommandanten einer Infanteriedivision, für die siegreiche Führung und erfolgreiches persönliches Eingreifen in den Kämpfen bei Polichna, Pawlow, Krzesanow, Bchawa vom 23. August bis 9. September 1914;

dem Feldzeugmeister Wenzel Wurm, Kommandanten einer Armee, für die erfolgreiche Führung eines Korps an der Szonzofront vom Mai bis Dezember 1915;

dem Feldmarschallleutnant Georg Schaciczky v. Kény, Kommandanten eines Korps, für die erfolgreiche Führung im Gefechte bei Polichna am 23. August 1914 und für die erfolgreiche Führung eines Korps in der zehnten Szonzoschlacht im Mai 1917;

dem Generalmajor Guido Nöbels von Nöbels, Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, für die siegreiche Führung und persönlich tapferes Eingreifen in den Kämpfen bei Blava, welche den ersten großen Ansturm der Italiener gegen die Szonzofront zum Scheitern brachten, in der Zeit vom 10. bis 17. Juni 1915;

dem Obersten des Geniestabes Otto Ritter Ellison v. Ridel, Kommandanten einer K. Sch. Brigade, für die Kämpfe auf dem Plateau von Bezzena (Folgaria) und für kühnes, selbsttätiges und erfolgreiches Verhalten, welches zur Wiedergewinnung des wichtigen Stützpunktes am Basson führte, am 24. und 25. August 1915; dem Obersten im Geniestabe Josef Edlen v. Janek, Artillerietruppenkommandanten bei der Szonzoarmee, für die erfolgreiche Kommandoführung der Artillerie des 20. und 3. Korps während der Tiroler Offensive, weiter für meisterhafte Organisation und erfolgreiche Leitung des Artilleriekampfes während der zehnten Szonzoschlacht und beim Gegenangriff auf Jamiano, St. Giovanni im Mai und Juni 1917; dem Obersten Eduard Gospodar, Kommandanten einer Infanteriebrigade, für standhaftes Ausharren und erfolgreichen Gegenangriff im Gefechte bei Czernysz am 4. und 5. Juni 1916, für das Zurückwerfen der im Styrbogen östlich Godebnyszje eingebrachten Russen und Durchführung des Angriffes trotz erhaltenen Gegenbefehles am 11. Juni 1916, ferner für das Standhalten bei Grusyat in trotz Zurückgehens der Nachbargruppe, Gegenangriff im kritischen Moment an der Spitze seines Stabes der Offiziersdiener und des Sanitätspersonals, alles als Kommandant des Infanterieregiments Nr. 6 am 5. Juli 1916; dem Obersten Josef Lutschunig, Kommandanten eines Infanterieregiments, für das Gefecht bei Casinci. Das standhafte Ausharren des nach selbständigem Entschlusse eingesetzten Infanterieregiments Nr. 74 ermöglichte die Vernichtung der zwischen Jaral und Mitrowiza über die Save gegangenen serbischen Timodivision Nr. 1; dem Oberstleutnant Robert Prochazka des K. Sch. Nr. 2 für die Einnahme des Brückenkopfes von Haleszcyli am 8. Mai 1915; dem Major Emil Prochaska des Infanterieregiments Nr. 78 für die Erstürmung der Höhe Trigonometer 768 (südwestlich Loznica) mit einer Abteilung Freiwilliger aus eigener Initiative. Die Waffentat war für die Fortsetzung der Offensive von größter Wichtigkeit.

Dem Hauptmann Gostimir Logovac des bosnisch-herzegowinischen Infanterieregiments Nr. 2 für das kühne, selbständige und sehr erfolgreiche Eingreifen als Kommandant einer Maschinengewehrabteilung im kritischen Moment im Gefechte am Ljig (Serbien) am 26. November 1915; dem Landsturmoberleutnant Friedrich Fischer des k. l. Landsturminfanterieregiments Nr. 11 für selbsttätig entschlossenes Handeln, indem er den bereits in Flanke und Rücken seines Abschnittes eingedrungenen Gegner am 11. Oktober 1916 geworfen hatte. Die Waffentat war für die Behauptung der ganzen Stellung während der achten Szonzoschlacht von größter Bedeutung; dem Hauptmann Geza Heim des Infanterieregiments Nr. 46 für die initiative Befehlsführung eines Sprengtrichters am 8. Mai 1916, wodurch dauernd günstige Ansehungs- und Beobachtungsverhältnisse vor einem Teil der Szonzo-front, geschaffen wurden; dem Leutnant i. d. R. Artur Csúmin des Infanterieregiments Nr. 67 für standhaftes Ausharren durch 18 Stunden in einer initiativ gewählten Niegstellung bei Barfom (Dolgalizien) am 30. September 1916, wodurch das Aufrollen der Front verhindert und der erfolgreiche Gegenangriff ermöglicht wurde; dem Vinienschiffleutnant Gottfried Bantield, Kommandant der Seeflugzeugstation Trieste, für erfolgreiche Fliegerkämpfe, besonders zum Schutze von Trieste und Triune, Sperrung eines für den Feind sehr wichtigen Wasserweges in den Lagunen zwischen Venedig und Grado vom Juni bis Dezember 1916.

Der Verleihungsakt.

Amlich wird über die neuen Verleihungen gemeldet: Dieser Akt ist der ureigenen Initiative des Kaisers entsprungen, um damit der Wehrmacht erneut ein besonderes Zeichen seiner Anerkennung zu geben. Nach den Statuten sollen die Vorschläge zur Verleihung des Militär-Maria Theresien-Ordens direkt durch das Ordenskapitel erstattet werden. Da in der Armee aber bei Ausbruch des Krieges keine Ordensmitglieder mehr lebten, so hat der Kaiser, im Geiste der großen Stifterin des Ordens handelnd, eine Kommission verdienstvoller Generale betraut, um ihm Vorschläge zur Verleihung des Ordens zu unterbreiten.

Der Orden ist im strengsten Sinne ein Zeugnis des nachgewiesenen hohen kriegerischen Verdienstes, bei dessen Beurteilung jederlei Nebenrücksicht ausgeschlossen ist, so daß der Grundabsoluter Gleichstellung der Personen und alleiniger Wägung von Verdienst und Taten zur vollen Anwendung gelangt. Wer es im blutigen Kampfe erwirbt, bedarf keines Stammhaumes, er wird und ist sein eigener Ahnherr. Der Wahlspruch bei seiner Verteilung lautet: „Gleiches Maß für alle.“ Begünstigungen sind hier nicht möglich. Die eigenen Waffengefährten sind die Richter der vollbrachten Tat. Als Grundsatz für die Anerkennung des Ordens dient, daß eine jede kühn ausgeführte Tat, welche ohne Gefahr der Verantwortung hätte unterlassen werden können und solche Taten, wo nebst der Tapferkeit auch außerordentlich kluges Benehmen an den Tag gelegt worden ist, den Anspruch auf die Beteiligung mit dem Orden erheben. Dieses höchste militärische Ehrenzeichen war und ist einem jeden Offizier ohne Unterschied der Geburt, des Ranges oder des Alters zugänglich; daß es aber Offizieren in den höheren Stellungen leichter erreichbar sein muß, ist aus naheliegenden Gründen begreiflich. Die Kraft der Selbstständigkeit des Handelns — und diese wird ja bei Zuerkennung des Ehrenzeichens in erster Linie gefordert — findet sich seltener bei einem Krieger in untergeordneter Stellung, ihre Betätigung ist einem solchen auch seltener möglich, als dem Offizier mit größerem Wirkungsbereich. Trotzdem hat es auch an blutigen Offizieren nicht gefehlt, die sich das Theresienkreuz zu erkämpfen wußten.

Für die Erfüllung der in den Statuten genannten Bedingungen liegen die Verhältnisse heute, zurzeit der modernen Verbindungsmittel, wesentlich anders. Die Initiative ist auch heute nicht eingeschränkt, jedoch wird, da bis zur kleinsten Einheit meist alles mit den höheren Kommanden telephonisch verbunden ist, die Verantwortung für die Handlungen mehrfach geteilt.

Die in der Öffentlichkeit verbreiteten Schlagworte, gegen den Befehl eine besondere Tat zu vollbringen, sind durchaus nicht in den Statuten enthalten, sondern vielfach auf irrige Auslegung des Satzes, nach welchem die Tat ohne Gefahr der Verantwortung hätte unterlassen werden können, zurückzuführen. Bei der Beteiligung mit dem Theresien-Orden ist die Wehrmacht in allen Chargengraden und in allen Truppengattungen vertreten. Die Reiterwaffe, die in den niederen Chargen nicht repräsentiert ist, erblickt in den aus ihren Reihen hervorgegangenen Erzherzog Josef und Generalobersten Danil ihre Vertreter.

Laut den Statuten werden die bei der Promotion in den Orden ausgenommenen Ritter, Kommandeure und Großkreuze zugleich in den Adelsstand, falls sie denselben nicht besitzen, erhoben, und können um die Verleihung des Freiherrnstandes der ungarischen Baronie einschreiten, welche Standeserhöhung ihnen mit Rücksicht der Tage zuerkannt wird.

sehen oder hinwegschreiten konnten. Verfassungsreform heißt darum in erster Linie Regelung des Verhältnisses zwischen den arbeitenden Klassen und dem Staate. Auf diese Formel läßt sich auch die ganze rechtliche und geistige Neugestaltung in Deutschland zurückführen. Und wir halten es für ausgeschlossen, daß die Arbeiterklasse Oesterreichs die Zeit des Krieges überdauert, ohne daß auch ihr das volle Recht wird. Gerade darüber aber herrscht bei uns noch die höchste Unklarheit. Hohe staatliche Funktionen haben wohl im allgemeinen und in unbestimmten Redewendungen das Recht der Arbeiterklasse anerkannt, aber noch ist kein Wort darüber gefallen, in welchen Einrichtungen dieses Recht positive Gestalt annehmen soll. Die preussische Regierung hat sich schon geraume Zeit entschlossen, deutlich zu sagen, daß sie für den preussischen Landtag das allgemeine und gleiche Wahlrecht vorbereitet. Bei uns ist ein klares Wort von den staatlichen Machthabern noch nicht gesprochen. Noch ungewisser und nebelhafter ist das Verhalten unserer nationalen Bourgeoisien; unter ihnen ist die polnische Nationsvertretung die einzige, die das allgemeine, gleiche Wahlrecht mit Proporz in ihrem Verfassungsentwurf für Galizien aufgenommen hat. Alle anderen Bourgeoisien, die deutsche, die tschechische, die südslawische, hüllen sich in Schweigen über das, was die Arbeiterklasse zunächst angeht. Die Arbeiterklasse Oesterreichs muß jedoch darüber Gewißheit erhalten, und alles andere könnte sie leichter ertragen als diese Ungewißheit. Der Parteitag wird sich darüber klar werden, daß jeder Zweifel, sowohl was die Regierung als auch was die Nationalparteien betrifft, behoben werden muß. Darüber darf eine Meinungsverschiedenheit nicht länger walten, daß jede Verfassungs- und Verwaltungsreform zugleich den Nationen und zugleich den arbeitenden Klassen gerecht werden muß. Und jede positive Mitarbeit der parlamentarischen Vertretung der Arbeiterklasse ist von der Erfüllung dieser ihrer Forderung abhängig.

Vor allem aber wird der Parteitag der ganzen Öffentlichkeit zum Bewußtsein bringen, daß keine Zeit zu verlieren ist. Die arbeitenden Massen müssen endlich wissen, woran sie sind, sie müssen endlich das Ziel sehen, um dessentwillen sie unter unsagbaren Opfern noch ausharren sollen. Nur noch wenige Wochen trennen uns von dem Parteitag. Es kann sein, daß die Verhandlungen in Stockholm einen Aufschub nötig machen, jedenfalls aber wird sich der Parteitag unmittelbar an den Stockholmer Kongreß anschließen und darum werden sich die Genossen allerorts schon jetzt auf die Tagung vorbereiten. Der Parteitag soll dem Willen des Proletariats den Weg erleuchten und seiner Tatkraft ein festes Ziel setzen.

Herr Dr. König vor Gericht.

Die Verurteilung der Knaben.

Das Gericht des Dr. König hat die Handelschüler und die Gewerbeschüler, die von den hochverräterischen Proklamationen „erfahren“, als sie in einer Unterrichtsstunde vorgelesen wurden, zu schweren Kerkerstrafen verurteilt. Die Verurteilung „gründete“ sich auf den § 61 des Strafgesetzbuches, der die Mitschuld am Hochverrat durch Unterlassung der Anzeige ausspricht. Danach macht sich derjenige des Hochverrats schuldig, „der eine hochverräterische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterläßt“. Die „hochverräterische Unternehmung“ wären die Proklamationen gewesen; daß jene Knaben, die im Alter von 15 bis 17 Jahren standen, nicht zur Behörde gegangen sind, um die Anzeige, die hier eine Anzeige gegen Schulkollegen gewesen wäre, zu erstatten, soll ihr Verbrechen gewesen sein! Der § 61, der die Pflicht zur Denunziation bestimmt, ist ein wahrer Ausnahmeparagraph; in den neuen Strafgesetzentwurf hat man ihn nicht mehr aufgenommen.

Die ganze Strafsache gelangte infolge Nichtigkeitsbeschwerden an den Obersten Landwehrgerichtshof; es wies alle Beschwerden als formell unbegründet ab. Aber es ist dem Obersten Gerichtshof gegeben, die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten „im außerordentlichen Wege“ zu verfügen (§ 401 der M.-St.-P.-O.), wenn sich ihm „erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der dem Urteil zugrunde gelegten Tatsachen ergeben“. Er kann in diesem Falle auch sofort ein neues Urteil schaffen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder ein milderer Strafsatz auf ihn angewendet wird; dazu ist jedoch Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalmilitäranwalts erforderlich. Es ist nun wohl die denkbar schärfste Verurteilung der Königschen Justiz, daß sich der Oberste Militärgerichtshof zu diesem Vorgang entschlossen hat, daß die erforderliche Einstimmigkeit und die Zustimmung des Generalmilitäranwalts vorhanden war und daß er auf diesem außerordentlichen Wege nicht weniger als vierundzwanzig Verurteilte gänzlich freigesprochen hat, die alle von dem Gericht des Dr. König in den Kerker geschickt worden sind! Mehr könnten schließlich auch wir über diese Justiz nicht sagen.

Der Oberste Militärgerichtshof stellt die Bedingungen des § 61 St.-G. mit großer Klarheit fest: der Täter muß die Anzeige vorsätzlich unter-

lassen haben, trotzdem er wußte, daß es sich um eine hochverräterische Unternehmung oder Person handle; die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige genügt, die Vorsätzlichkeit muß aber jedenfalls vorliegen. Dem Nichtanzeiger muß bewußt sein, „daß sich die fragliche Unternehmung auf die im § 58 St.-G. aufgezählten Handlungen bezieht, weil er nur in diesem Falle und nur unter dieser Voraussetzung zur Anzeige verpflichtet ist“. Weil es sich hier um eine Ausnahme von den sonstigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften handelt, müssen auch alle Bedingungen vollenhaltlich und genau gegeben sein; „es genügt nicht das Bewußtsein, daß es sich um eine bedenkliche, gefährliche, verbotene oder strafbare Unternehmung handelt, sondern es wird das volle Bewußtsein einer hochverräterischen Unternehmung erfordert“. „Erst seit dem Moment, als der Täter erfährt hat, daß die Unternehmung auf die Handlungen des § 58 St.-G. angelegt ist, beginnt für ihn die Anzeigepflicht.“ Es kam „also darauf an, ob die Nichtanzeiger das Bewußtsein hatten, daß die Manifeste auf die Losreißung von Teilen unseres Staatsgebietes, auf Vergrößerung der äußeren Gefahr, gegen die innere Ruhe u. s. w. angelegt sind“. Und nun legt der Oberste Militärgerichtshof dar:

Es haben sich aber eben in dieser subjektiven Richtung hinsichtlich der dem Schuldspruch zugrunde gelegten Tatsachen wegen Nichtbeachtung und Nichtwürdigung von wesentlichen Umständen dem I. I. Obersten Landwehrgerichtshof erhebliche Bedenken ergeben.

Bezüglich der Handels- und Staatsgewerbeschüler stützt das Urteil seine Ueberzeugung darauf, daß Stochleba die Manifeste in der Handelsakademie während einer Unterrichts-pause vorlas, das sogenannte zarische sodann einigen Mitschülern diktierte und daß die Proklamationen dann in verschiedenen Bankreihen zur beliebigen Abschristnahme zirkulierten, und daß sich die Staatsgewerbeschüler die Manifeste gelegentlich abschrieben.

Die Schüler der Handelsakademie und der Staatsgewerbeschule Gruby, Sencit, Demel, Pelisek, Tesar, Jabornik, Kopriva, Bittauer, Deasel, Pavlat, Savranek, Sed, Novak, Abamec, Rahunel, Rohac, Dostal standen damals im Alter von 15 bis zu 17 Jahren, somit in einem sehr jugendlichen Alter. Auch Gebauer war erst 18 Jahre und Nemeš 19 Jahre alt. Infolgedessen muß die Art ihrer Handlung, die Nebenumstände und Beweggründe derselben und das Vorleben sowie das der Tat folgende Verhalten dieser Jugendlichen umsomehr einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, als diese Umstände über das innere Wesen und Vorhaben der Angeklagten Aufschluß zu geben vermögen. Diese Angeklagten haben zwar jene Altersgrenze erreicht, die sie nach dem Strafgesetz verantwortlich macht, es ist aber nicht zu übersehen, daß sie infolge ihrer Jugendlichkeit in ihrer geistigen und seelischen Entwicklung noch nicht soweit vorgeschritten sind, um die Tragweite und die Bedeutung der Manifeste sogleich und ohne Ueberlegung zu erfassen, und daß sie nicht genügendes Verständnis für die schnelle und reife Erkenntnis der Wichtigkeit und Folgen der in den Proklamationen propagierten Handlungen besitzen, zumal diese nicht verbis expressis (mit ausdrücklichen Worten) ausgedrückt wurden und auch nicht schon auf den ersten flüchtigen Blick aus den Manifesten hervorgehen, sondern erst durch eine genauere Einsicht und Erwägung des Inhaltes und Zweckes sowie der Umstände, unter welchen die Flugzettel erschienen sind, klar hervortreten und sich als hochverräterisch erweisen. Die Proklamationen wurden aber in der Handelsakademie, wie aus den Angaben der Schüler hervorgeht, bloß in der Pause zwischen den Unterrichtsstunden vorgelesen und das Diktieren derselben durch Fortsetzung des Unterrichts unterbrochen, so daß die Schüler, sollten sie dem weiteren Unterricht folgen, den Inhalt des Vorgelesenen nicht einmal in Erwägung ziehen konnten und ihre Gedanken dem Unterrichtsgegenstand zuwenden mußten.

Außerdem hat festgestellt werden nur ein Teil der Handelsakademiker eine gewisse Aufmerksamkeit für die Proklamationen dadurch an den Tag gelegt, daß er die Manifeste beim Diktando des Stochleba auch mitschrieb, beziehungsweise bei der darauf erfolgten Zirkulierung derselben abschrieb, später aber teils vernichtet und teils abgeführt hat, die übrigen Handelsakademiker haben überhaupt kein Interesse bezeugt und die Manifeste weiter nicht beachtet. Auch die Staatsgewerbeschüler haben, wie aus der Verantwortung des Alois Gebauer hervorgeht, die Proklamationen vor Beginn des Unterrichts aus Neugierde und ohne weitere Gedanken abgeschrieben und später abgeführt.

Alle diese Angeklagten sind wohl erhalten, guten Deum und es, gegen keinen derselben liegen Indizien einer staatsfeindlichen Gesinnung vor und auch das Politisieren des Dostal, welcher von allen der ausgewerkteste erscheint, hat sich auf bloßes Besprechen der Kriegsergebnisse beschränkt.

Wie den Konduiten zu entnehmen ist, haben aber auch, als die Abschriften von den Schuldirektoren und von der Polizei verlangt und eingesammelt wurden, die Schüler, welche die Abschriften noch nicht vernichtet haben, dieselben sofort abgeführt und über Aufforderung sich selbst freiwillig gemeldet, was sie kaum getan haben würden, wenn sie die Tragweite der Manifeste erkannt hätten und sich des hochverräterischen Inhaltes derselben bewußt gewesen wären.

Ueberdies hat der bereits in der ersten Instanz freigesprochene 17jährige Staatsgewerbeschüler Stanecel, als bereits die Sache polizeilich erhoben wurde und Direktor Dvorak das Einsammeln der Proklamationen angeordnet hat, festgestellt machen eine solche zum Scherz abgeschrieben, damit der Direktor recht viele Flugzettel bekomme, was darauf hinweist, daß noch zu diesem Zeitpunkt die Bedeutung der Manifeste und der Ernst der Sache von denjenigen nicht begriffen wurde, welche sich damit nicht des näheren befaßten und welche dem Vorfall keine besondere Aufmerksamkeit schenken und darüber nicht nachgedacht haben. Dieser Vorfall beleuchtet wohl am besten das subjektive Empfinden und Bewußtsein der Schüler. Alle diese Umstände drängen zu dem Schluß, daß die Verantwortung dieser Angeklagten, sie haben den Inhalt der Proklamationen nicht verstanden, deren Sinn nicht begriffen und selbe als bedeutungslose Dummheit oder bloßen Scherz oder einfachen Spund gehalten, nicht ungläubwürdig erscheint.

Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Franz Rarcel damals kaum 21 Jahre alt war, nur die Volksschule besucht hat, bloßer Schneidergeselle und festgestelltermaßen ein wenig intelligenter Bursche ist, in jeder Beziehung unbeanstandet erscheint und die Flugzettel nur unvollständig abgeschrieben hat und laut Urteilsfeststellungen lediglich deshalb angezeigepflichtig angesehen wurde, weil er bei seinem Vormann Odehnal die Proklamationen mit ihrem vollen Text gelesen hat

Rückfrage mit Kobes, es liege offenbar ein Irrtum vor, Kobes habe wohl zwei Waggon's Hafer zugesendet bekommen, sie dürften jedoch bei der Ausfolgung auf der Bahn mit den für das Verpflegungsmagazin eingelagerten Waggon's verwechselt worden sein. Da die Firma die Übernahme des Hafers endgültig ablehnte, ließ Kobes durch den Chebiten Heinrich Spitz den Hafer wieder aufleben und wegführen.

Am zweitfolgenden Tage nach diesem Gespräch mit Fürstern erhaltene Resident Bid hat dem Vorfall die Anzeige, und die polizeilichen Erhebungen ergaben, daß Spitz den fraglichen Hafer nicht ins Militärverpflegungsmagazin geführt hatte, sondern daß Kobes, nachdem der Verkauf des Hafers an die Firma Caro & Jellinek nicht gelungen war, diesen Hafer dem Spitz, der für seine Person im guten Glauben handelte, um circa 20.000 Kronen verkauft, und daß Spitz dann den Hafer aus dem Magazin der Firma abgeholt und in sein Magazin geschafft hatte. Kobes wurde verhaftet und gab nunmehr zu, daß der Hafer nicht, wie er anfänglich behauptet hatte, von Caro & Jellinek weg ins Militärverpflegungsmagazin gebracht, sondern an Spitz weiterverkauft worden war; die leeren Säcke seien dann ins Militärverpflegungsmagazin abgeliefert worden; von dem Kaufschilling habe er dem Kobes 17.500 Kronen abgeführt.

Die Verhaftung des Offizials Kobes.

Eine Gerichtskommission begab sich zu Kobes in dessen Wiener Wohnung. Im Ofen brannte Feuer, und es fanden sich frisch verholzte Papiere, ein Beweis, daß belastende Schriftstücke verbrannt worden waren, während die Kommission auf dem Gange wartete. Während man die zunächst gefundene Korrespondenz gesichtet wurde, ersuchte Kobes, den Abort aufsuchen zu dürfen, was ihm — selbstverständlich in Begleitung — gestattet wurde.

Kompromittierende Schriftstücke.

Auf dem Wege dahin im Vorzimmer nahm Kobes einige Papiere, die auf einer Kiste neben dem Abort lagen, und reichte eines davon dem Schriftführer; im nächsten Augenblick schon stürzte er in den Abort und warf die übrigen Papiere blühschnell, ehe man ihn noch hindern konnte, in die Abortmuschel. Gleichzeitig stemmte er sich im Türschloß fest und zog die Wasserpülung. Er konnte aber sein Vorhaben nicht ganz vollenden, denn es gelang, ihn nach zurückzukehren, und der Schriftführer konnte ein noch nicht ganz in den Kanal gespültes Kombolet herausziehen. Es enthielt eine Rechnungsaufstellung mit der Summe von 228.000 Kronen.

Eine aufregende Szene.

Während sich nun alles wieder ins Speisezimmer zurückbegab, riß Kobes das Papier plötzlich an sich und steckte es in den Mund, um es zu zerkauen und zu schlucken. Obwohl sich die Mitglieder der Kommission auf ihn warfen, um ihm das Schriftstück abzunehmen, hielt er den Mund, fortgesetzt laufend, fest geschlossen, so daß ihm der Mund gewaltig gedehnt werden mußte, indem der Kommissar Spann ein Messer zwischen seine Zähne schob und der Sicherheitswachinspektor Johann Czerny mit dem Finger die Papiere aus seinem Mund herausbeförderte, wobei ihn Kobes in den Finger biß. Dabei wehrte sich Kobes gewaltig und stieß den Kommissar zurück, bis er zwar nach langem Ringen übermächtig wurde, das Schriftstück aber bereits so zerlaut war, daß sein Inhalt nicht mehr zu entziffern war. Es enthielt nach Angabe des Kobes Aufzeichnungen, die andere Personen hätten kompromittieren können.

400.000 Kronen erschwandelt!

Ruscha war nach der Hausdurchsuchung bei Kobes verhaftet worden und bezifferte die Summe, die angeblich Kobes von ihm in Verwahrung hatte, mit 20.000 Kronen, während Kobes von 138.000 Kronen sprach. Am 3. Januar d. J. legte Kobes ein Geständnis ab und erklärte, er habe durch unredliche Gebärungen mit arabischen Vorräten im Wiener Militärverpflegungsmagazin, wo er von Mai 1914 bis zu seinem Abgang ins Feld, der am 2. September 1916 erfolgte, als Magazinverwalter dem Haferdepot vorstand, ungefähr 400.000 Kronen erworben. Er sprach keine über das Geschehene aus und bekannte freiwillig, daß er bei der Märkischen Agrarbank in Brestsch unter dem Decknamen „Anna Walenta“ ein Depot enthaltend 156.000 Kronen, und 25 Stück niederösterreichische Staatsanleihen besitze.

Leinweber als Anstifter.

Dieses Konto habe er auf Veranlassung seines früheren Kontrollors im Militärverpflegungsmagazin, des Oberverwalters Leinweber, der überhaupt der Anstifter und Teilnehmer seiner Malversationen war, aufgenommen. Leinweber hatte ihn nämlich, als er im ersten Halbjahr 1915 im Wiener Landverein ein Schrankfach auf seinen wahren Namen mietete, gewarnt, dies sei gefährlich, denn man werde jetzt überall beobachtet, und es solle auf, wenn man in Uniform in die Wank gehe; er solle sein Geld lieber privat unterbringen. Dabei erzählte ihm Leinweber, daß er sein eigenes Vermögen, was sich später auch als richtig herausstellte, bei einer Firma in einem besonderen Kasten mit der Namensaufschrift seiner Frau in der Kasse verwahrt hatte.

Die Verhaftung der Hauptschuldigen.

Die Angaben des Kobes führten dazu, daß nunmehr zunächst Oberverwalter Leinweber, Oberoffizial Matiasel und Oberoffizial Szutla in Haft genommen wurden, worauf dann im Zuge des Ermittlungsverfahrens die übrigen Verhaftungen erfolgten. Die Untersuchung bedeuete ein System schwerer Mißbräuche auf, die seit Kriegsbeginn von einigen pflichtvergessenen Beamten des Militärverpflegungsmagazins verübt worden waren in der Absicht, den Krieg als günstige Konjunktur auszunützen und die durch den gesteigerten Anseh, die erschwerte Kontrolle und überhaupt durch den Kriegszustand bedingten außerordentlichen Verhältnisse auszunützen, um sich durch Malversationen im großen Stil und durch andere Verbrechen auf Kosten des Staates und in straflicher Weise zu bereichern.

„Die Zeit gekommen, viel zu verdienen!“

Die Verbrechen, deren sie sich schuldig gemacht haben, zerfallen in zwei Hauptgruppen: Unterschleife und gesetzwidrige Geschenkannahmen. Was die erste Gruppe betrifft, so gingen dieselben von der Person des Oberverwalters Leinweber aus. Gleich

nach der Mobilisierung lud nun Leinweber seine Magazineure und den Vordereileiter regelmäßig zum Gabelfrühstück in seine Wohnung ein, bewirtete sie reichlich und begann davon zu sprechen, daß jetzt die Zeit gekommen sei, wo man viel verdienen könne. Daran knüpfte er die Aufforderung, sie mögen trachten, Ersparnisse zu machen und ihm diese dann melden, selbstverständlich zum Zwecke der Verwertung dieser Ersparnisse. Seine Anregung fiel auf fruchtbaren Boden und fand geneigtes Gehör bei den Untergebenen.

Falsche Gewichte.

Die „Ersparnisse“ kamen auf verschiedene Weise zustande. In einem Falle, wo Kobes einmal aus einer von der Firma Wehler betriebenen arabischen Mühle Mehl zu fassen hatte, traf er zusammen mit Leinweber eine Vereinbarung mit dem Obermüller dieser Firma, wonach die Säcke statt mit dem vorgeschriebenen Gewicht von 840 Gramm, bloß mit 500 Gramm geliefert und das so „ersparte“ Mehl in besonderen Säcken dem Kobes ohne weitere Buchung übergeben wurde. Oder von Matiasel wird erzählt, daß er gelegentlich der Ausgabe von Mehl an die Ankerbrotfabrik, die daselbst für das Aezar zu verbaden hatte, jedesmal 1 bis 2 Zentner weniger abgab.

Die Bestechungsgelder.

Neben den Unterschleifen bildete die zweite und lautere Haupteinnahmequelle für die Mehrzahl der Beschuldigten die Annahme von Bestechungsgeldern und sonstigen geschlechtlich verpönten Geschenken. Sehr charakteristisch sind in diesem Punkt die Angaben des Beschuldigten Reich, dessen Ausführungen über die fortlaufenden Provisionen, die er und eine Reihe von Beschuldigten von den Lieferanten bezogen, allgemeine Bedeutung zugesprochen werden muß und der offen erklärt: Die Lieferanten verfolgten mit diesen Geschenken den Zweck, einerseits die Magazineure für eine glatte Abwicklung der Übernahme ihrer Ware zu gewinnen, andererseits sie zu einem liberalen Vorgehen zu veranlassen, um, falls eine Lieferung nicht einwandfrei ist, den Beamten zum Mißschuldigen zu machen und sein Schweigen zu erkaufen.

Die Betrügereien des Kobes.

Die Anklage geht dann vorerst auf die strafbaren Handlungen des Offizials Kobes über, weil seine Unterschleife die bedeutendsten waren, erreichten sie doch die Ziffer von mehr als 400.000 Kronen. Leinweber hatte gleich nach der Mobilisierung seine Magazineure aufgefordert, Ersparnisse zu machen, und ihm diese zwecks ihrer Verwertung zu melden. Noch in den ersten Augusttagen des Jahres 1914 erlaubte er sich bei Kobes, ob er Hafer erspart habe, nachdem er ihm kurz zuvor, als Kobes einen Rehrbefund von 70 bis 80 Zentner einstellte, darüber Konvulse gemacht hatte. Auch dem Oberoffizial Pablicel, dem Vorgänger des Reich im Rehrdepot, verbot Leinweber, einen Rehrbefund in Empfang zu stellen, ebenso später dem Offizial Pint und dem Offizial Zerner. Leinweber hatte Zwieback, Hafer und vier Säcke Mehl erspart und bereits in Empfang gestellt, Leinweber ließ aber diese Buchung wieder streichen und die Ersparnisse des Zerner abholen.

Als nun Kobes dadurch, daß er bei den Abgaben von Hafer das Bruttogewicht als Nettogewicht ausgab, Ersparnisse erzielt hatte, wendete er sich an den Arrondator Jakob Waberle aus Göding wegen ihres Verkaufes, und dieser erklärte sich einverstanden, Rechnungen über fingierte Lieferungen einzureichen und den Fahrtenbeleg mit Kobes zu teilen. Kobes verständigte hieron Leinweber, obwohl Waberle ihnen pro Waggon nur 1600 Kronen abführen wollte, während der Hafer tatsächlich einen weit größeren Wert hatte und der Beförderungswert pro Waggon damals 1215 Kronen betrug.

Geschäfte mit der Firma Wehler.

Als Kobes dann wieder zwei Waggon's Hafer erspart hatte und dem Leinweber meldete, erklärte dieser: Ich werde mit der Firma Brüder Wehler sprechen, sie zahlt uns den vollen Preis. Kobes wußte gleich, wie dies zu verstehen sei, daß er nämlich der Firma Wehler zwei Waggon's Hafer als geliefert bestätigen sollte, die tatsächlich nicht geliefert wurden, sondern in den beiden ersparten Waggon's ihre Deckung finden sollten.

Die Firma Brüder Wehler hat demnach wenigstens in diesem und ähnlichen Fällen aus ihrer Teilnehmung an den strafbaren Handlungen der Beschuldigten keinen direkten Nutzen gezogen, sondern sich offenbar zur Mitbesterin der Beschuldigten deshalb hergegeben, um sich die Gunst der Beschuldigten nicht zu verscherzen, und insbesondere wohl auch deshalb, weil sie die Zuleitung von Pferdebewehadlieferungen, die für die Firma ein glänzendes Geschäft bildeten, hauptsächlich dem Umstande zu verdanken gehabt haben dürfte, daß Leinweber und Matiasel sich im Kriegsministerium sehr für die Firma einsetzten.

Der Leiter des Feldausrüstungsdepots Szutla kam dann auch in die Kompanie und beteiligte sich lebhaft an den Geschäften, indem er vor allem Zwieback in sehr großen Quantitäten „ersparte“. Bei all diesen Transaktionen waren die Brüder Wehler lebhaft beteiligt; sie machten ihrem „Lieferanten“ jedoch große Mühe, da sie stets in Furcht vor Aufdeckung schwebten und immer neue Kanteln und Sicherungen verlangten. Die Angst steigerte sich, als gerade ein Wiener Universitätsprofessor unter großem Aufsehen in Haft genommen wurde. Wie Leinweber gesteht, hat er allein von Wehler circa 100.000 Kronen erhalten.

Die Bestechungen.

Die zweite Gruppe der Delikte, aus denen die Beschuldigten unerlaubten Gewinn gezogen haben, bildet die Annahme geschetzwidriger Geschenke. Hier ist Matiasel an der Spitze zu nennen. Er nahm von allen Seiten Provisionen; von einer Brotfabrik allein hat er 75.000 Kronen als Provision erhalten. Er nahm aber auch kleinere Geschenke. Von Wehler hat Matiasel einen Betrag von 85.000 Kronen bekommen, und zwar im Zusammenhang mit Pferdebewehadlieferungen, die Wehler auf Verwendung Matiasels und Leinwebers vom Kriegsministerium erhalten hatten.

Die Dauer der Prozeßverhandlung dürfte sich auf mehrere Wochen erstrecken.

Die Verhandlung.

Der ganze erste Verhandlungstag wurde mit dem Verlesen der umfangreichen Anklage und

Unterschleife in der Verpflegsbranche.

Ein Monsterprozeß vor dem Seeresdivisionsgericht.

Vor dem Seeresdivisionsgericht spielt sich seit Montag ein Prozeß ab, über dessen Verlauf aus äußeren Gründen erst von heute an berichtet werden kann. Zu verantworten haben sich elf Personen, ausnahmslos Angehörige der Militärverpflegsbranche, die sich mannigfache Unterschleife in großem Umfang zuschulden kommen ließen und überdies unerlaubte Geschenke entgegennahmen. Ueber den Inhalt der Anklageschrift und den weiteren Verlauf der Verhandlung werden wir ausführlich berichten. Zunächst seien folgende Einzelheiten zur bisherigen Entwicklung dieses militärgerichtlichen Strafverfahrens angeführt:

Die Angeklagten.

In dem, wie schon erwähnt, seit Montag vor dem Wiener Seeresdivisionsgericht sich abspielenden Prozeß wegen umfangreicher Unterschleife in der Militärverpflegsbranche sind angeklagt: die Oberverpflegsbetriebsleiter Robert Matiasel und Emilio Leinweber, die Verpflegsbetriebsleiter Eduard Göhlinger und Julius Freyherr v. Silbernagel, die Verpflegsoberoffiziale Bladimir Szutla, Franz Matiasel und Ramillo Reich, der Verpflegsoffizial Jaroslav Kobes, Feldwebel Ferdinand Krocka, Landsturmerpflegssoldat mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen Rudolf Ruscha und Verpflegsoffizial i. d. R. Moritz Zerner. Als Verteidiger fungieren die Hof- und Gerichtsadvokaten Pupovac, Rosenfeld, Robert Gruber, Heinrich Langhan, Otto Zeisel, Siegfried Tüchel und Harpner. Den Vorsitz der Verhandlung führt Generalmajor Karl Rohlf v. Rohlfried, Verhandlungsleiter ist Hauptmann-Auditor v. Waldstein; Beisitzer sind Oberst i. d. R. Spilvester Wankl, Oberst Anton Semelka und Oberstaatsanwalt Johann Knobloch, als Ersatztichter fungieren Generalmajor d. R. Karl Böhm-Erdler von Bornegg und Oberleutnant d. R. Anton Partsch. Als Sachverständige sind geladen: Stabsarzt Prof. Dr. Strausz, Prof. Dr. Bischof und Prof. Dr. Wagner Ritter von Jauregg.

Aus der Anklage.

Der Anklage, die ein Geßt von 36 gebundenen Blattoseiten bildet, ist folgendes zu entnehmen:

Am 4. November 1916 erfuhr der Nordwestböhmer Resident Siegmund Bid durch den Prokuristen der Firma Caro & Jellinek, Sidor Fürstern, gesprächsweise, daß dieser Firma im Februar 1916 von dem Inspektor der Internationalen Transportgesellschaft Fritz Klum zwei Waggon's Hafer zum Anse angeboten worden waren, der, wie sich beim Ansehen des Hafers im Magazin der Firma zeigte, in arabischen Säcken verpackt war. Außerdem war der Firma keine ordnungsmäßige Faktura vorgelegt worden.

Der Prokurist, der den Hafer übernehmen sollte, schöpfte Verdacht, daß es sich um arabisches Eigentum handeln könne, und stellte das Abladen des Hafers bis zur weiteren Aufklärung ein. Klum wurde herbeigerufen und erklärte, der Hafer gehöre dem Nordwestböhmer Residenten Alexander Koch, der ihn wiederum von dem Verpflegsoffizial des L. u. I. Militärverpflegungsmagazins Jaroslav Kobes gekauft zu haben angab. Koch behauptete, daß Kobes diesen Hafer auf eigene Rechnung von Grundbesitzern in Böhmen bezogen habe. Der Firma Caro & Jellinek blieb die Sache aber nach wie vor nicht geheuer, und sie gab sich mit dieser Auskunft nicht zufrieden. Daraufhin erklärte Koch nach